



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



302514516R

Edward Frankel
1925



SUSTAINABLE

Römische Geschichte

von

Dr. A. Schwegler,

a. ord. Prof. der class. Philol. an der Universität Tübingen.

Dritter Band.

Tübingen, 1858.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Römische Geschichte

im

Zeitalter des Kampfs der Stände.

Von

Dr. A. Schwegler.

Zweite Hälfte.

Vom ersten Decemvirat bis zu den Licinischen Gesetzen.

Nach des Verfassers Tod herausgegeben

von

Dr. F. F. Baur,

Professor am Gymnasium in Tübingen.

Tübingen, 1858.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —



Druck von H. Lapp jr. in Lüdingen.

Vorwort.

Von der verehrlichen Verlags-handlung nach dem Tode des Verfassers mit der Herausgabe des von diesem im Manuscript hinterlassenen dritten Bandes seiner römischen Geschichte beauftragt, habe ich, wenige Lücken und die letzte Durchsicht abgerechnet, ein in der Hauptsache druckfertiges Manuscript vorgefunden, das ich möglichst vollständig, mit Benützung nachgetragener Notizen und Andeutungen des Verfassers, jeder eigenen Zuthat mich enthaltend, hiemit vor die Oeffentlichkeit bringe. Abgesehen von einzelnen Citaten meist neuerer Werke, deren Durchsicht sich der Verfasser noch vorbehalten hatte, fand ich nur an drei Stellen für nöthig, eine vom Texte des Verfassers abweichende Bemerkung eigener Hand einzuschreiben: S. 20. Anm. 2 Ende. S. 200 f. Anm. 4. S. 201. Anm. 3, — an den beiden letztern Stellen durch eine im Manuscript nachträglich gemachte kurze Notiz des Verfassers selbst aufgefordert. Für den Abschnitt Buch 33, Cap. 10—13 (S. 219—227), fand ich nur das Material vor; die letzte Ausarbeitung blieb mir vorbehalten, wobei ich mich möglichst treu an den Wortlaut der in abgerissenem Zustand befindlichen Bemerkungen des Verfassers angeschlossen habe. Dem vierunddreißigsten Buch „der Einbruch der Gallier“ beabsichtigte derselbe eine besondere ethnographische Erörterung über die Kelten voranzuschicken; da sich jedoch hiezu gar keine Vorarbeiten vorfanden, so mußte diese ausfallen, und sie konnte es um so eher, ohne daß der Vollständigkeit des

Ganzen Eintrag geschah, als dieses Thema den übrigen Inhalt des Werks wenig berührt. Die äußere Anordnung des Bandes, die Eintheilung in Bücher und Capitel, die der Verfasser meist nicht mehr angebracht hatte, habe ich nach dem Vorgang der früheren Bände vorgenommen. Endlich glaube ich durch Anfertigung einer genauen Inhaltsübersicht und die zeitraubende und mühevollen Ausarbeitung eines Registers für das ganze Werk um dessen bequeme Brauchbarkeit mir einiges Verdienst erworben zu haben.

Eine willkommene Zugabe für die Freunde und Verehrer des frühe dahingeshiedenen und der Wissenschaft entrissenen Verfassers wird das nachstehende Lebensbild des Verewigten seyn, das von einem Freunde unter Benützung seiner hinterlassenen Papiere und anderweitiger Mittheilungen entworfen wurde.

Indem es mich der Pflicht enthebt, ein weiteres Wort theilnehmender Erinnerung über den Verfasser hinzuzufügen, erlaube ich mir zum Schlusse nur noch rühmend zu erwähnen, daß ein anderer Freund des Verstorbenen, Herr Oberhelfer Dr. Pressel dahier, durch die dessen literarischem Nachlasse gewidmete Sorgfalt das Erscheinen dieses Bandes wesentlich gefördert hat.

Tübingen, den 1. Mai 1858.

Der Herausgeber.

Lebensabriß des Verfassers.

Albert Schwegler wurde den 10. Februar 1819 in dem württembergischen Dorfe Michelbach bei Schwäbisch Hall geboren, wo sein Vater Pfarrer war. Seine Geburt erfolgte unter so erschwerten Umständen, daß das Leben der Mutter und des Kindes in der höchsten Gefahr schwebte; dagegen glaubten Sachkundige von dem Letztern Außerordentliches weissagen zu dürfen, weil es eine sogenannte Glückshaube über dem Kopf habe, die immer etwas Besonderes bedeute. Die äußeren Schicksale unseres Freundes haben diese Weissagung nicht bestätigt, aber seine Persönlichkeit und seine Leistungen rechtfertigten allerdings später die Erwartungen, zu welchen eine so zufällige Sache den ersten Anlaß gegeben hatte. Schwegler war einer von jenen seltenen Menschen, die sich frühzeitig nicht bloß durch glänzende Gaben, sondern auch durch eine ungewöhnliche geistige Selbständigkeit auszeichnen. Schon in den Kinderjahren entwickelte er sich schnell an Körper und Geist, und mancher Beweis seines frühreifen Verstandes wurde unter Bekannten von Mund zu Mund getragen. Sein aufgewecktes Wesen, seine liebevolle Zutraulichkeit machten ihn zum allgemeinen Liebling. Sein Unterricht war durch das Talent und die Wissbegierde des Knaben, seine Erziehung durch die Offenheit seines Benehmens erleichtert; seine Wahrheitsliebe war so groß, daß ihn die Eltern nie wegen einer Lüge zu strafen hatten. An unverbrüchlichen Gehorsam war er frühe gewöhnt worden. Sein Vater unterwarf ihn einer Zucht, an deren Strenge er in späteren Jahren oft nicht ohne Bitterkeit zu denken vermochte; der Knabe

ließ sich seine heitere Unbefangenheit dadurch nicht rauben; allerdings trug aber diese Erziehung wohl mit dazu bei, daß in ihm die starken und kräftigen Züge, deren Uebergewicht in seiner Natur begründet war, vorzugsweise zur Entwicklung kamen. Den ersten Unterricht erhielt er sehr frühe, und da er die größte Freude am Lernen hatte, machte er rasche Fortschritte: als ein Kind von vier Jahren konnte er schon gut lesen, und im Lateinischen und Griechischen hatte er unter der Leitung seines Vaters bereits einen schönen Anfang gemacht, als er im Frühjahr 1829 der Schule zu Schwäbisch Hall übergeben wurde. Den Lehrern, welche er hier fand, hat er auch später eine Anhänglichkeit bewahrt, die beiden Theilen zur Ehre gereicht; sie ihrerseits rühmen nicht allein das Talent und den Eifer, sondern auch die Folgsamkeit ihres Zöglings und das Vertrauen, mit dem er sich ihrer Führung überließ. „Sein Lehrer zu sein,“ schreibt einer derselben, „war eine Lust, denn er war aufmerksam, faßte und behielt leicht und konnte das Gehörte klar wiedergeben; keine Arbeit war ihm zu viel; bald zeigte er in seinen Uebersetzungen Geschmac und zuletzt im Deutschen, Lateinischen und Griechischen einen netten Styl. Richtige Auffassung eines gegebenen Stoffes und produktive Behandlung desselben sprach sich besonders auch in seinen lateinischen Versen aus.“ (Auch in griechischen Gedichten versuchte er sich, wie denn überhaupt damals die nützliche Kunst des Versmachens auf den württembergischen Schulen noch blühte.) Die Freunde seiner späteren Jahre werden schon in dieser Schilderung manche von den Zügen wieder erkennen, die in der Folge seine wissenschaftliche Bedeutung begründeten; ebenso mag es als ein Vorzeichen seines später so reich entwickelten geschichtlichen und politischen Sinnes gelten, daß er schon als Knabe Geschichtsdarstellungen und Zeitungen mit Vorliebe aufsuchte. Zugleich war er aber ein munterer Junge, der sich gerne mit seinen Kameraden herumtummelte, heiter und redselig; als ein Beweis seiner Gutherzigkeit wird erwähnt, daß er das Geld, in dessen Besitz er durch zahlreiche Schulpreise kam, an arme Kinder seines Geburtsorts zu vertheilen pflegte, und daß ihm dabei immer die Freude des Wohlthuns hell aus den Augen geleuchtet habe.

In seinem vierzehnten Jahre (Herbst 1832) kam Schwegler in das evangelische Seminar, welches in den schönen Räumen des ehemaligen Cistercienserklosters Schöndal (zwischen Heilbronn und

Wergentheim), in einem stillen, abgeschiedenen Thal seinen Sitz hat. Vier Jahre verweilte er hier mit einigen dreißig Altersgenossen, um sich auf dem landesüblichen Wege durch die gewöhnlichen Gymnasialstudien, unter genauer Aufsicht der Lehrer, in halbklösterlicher Abgeschlossenheit für das theologische Studium vorzubereiten. Die Eigenschaften, welche schon den Knaben ausgezeichnet hatten, erwarben ihm auch hier den ersten Platz unter seinen Mitschülern; was aber besonders an ihm hervortrat, war eine Reife des Verstandes und eine Weite des Blicks, die über seine Jahre hinausgieng. So fand er schon damals an einer umfassenderen Uebersicht über philologische Literatur ein besonderes Gefallen, so daß sein späterer Uebergang von der Theologie zur Philologie als eine Rückkehr zu seiner ersten Jugendneigung betrachtet werden konnte. Gewandtheit im Styl, im lateinischen wie im deutschen, war ihm gleichfalls damals schon eigen, und als er einmal in den Ferien, kaum 17jährig, für den plötzlich erkrankten Vater mit einer Predigt eintrat, erndtete er bei seiner ländlichen Zuhörerschaft solchen Beifall, daß es sich alte Leute in der Gemeinde als eine besondere Gunst erbat, dereinst ihre Grabrede von ihm zu erhalten. Dagegen zeigte er niemals Freude an der Mathematik, mit der er sich denn auch später nicht weiter beschäftigte. Neigung und Talent führten ihn den geschichtlichen Studien, im weiteren Sinne des Worts, mit jener ganzen Entschiedenheit zu, welche bei entsprechender Kraft die sicherste Bürgschaft des Erfolgs ist. Im Uebrigen würde aber Niemand in dem lebendigen, leicht beweglichen, zu allerlei Scherz und Neckerei aufgelegten, auch wohl im Gefühl seiner Ueberlegenheit mit Schwächeren gutmüthig spielenden Jüngling den Ernst und die Verschlossenheit geahnt haben, welche seine letzten Lebensjahre vor der Zeit umwölkten. Er selbst dachte wenige Jahre später, unter den inneren Kämpfen seiner Universitätszeit, mit Sehnsucht an jene „schönen Jahre der Unschuld“, an die Einsamkeit, in der er nicht einmal geahnt habe, was das Leben sei, an die Sicherheit jenes „instinktartigen, nur halbbewußten Treibens“, und doch warf er sich zugleich vor, daß er diese Jahre verträumt und für die Bildung seines Charakters nicht genug benützt habe, und er fand den hauptsächlichsten Grund davon in dem Unbedeutenden seiner Umgebungen, welche ihm zu wenig geistige Nahrung zugeführt und sein Freundschaftsbedürfniß nicht in höherer Weise befriedigt haben. Dieß war nun wohl all-

zustrenge geurtheilt, und in Schönthal selbst hatte er auch jenen Mangel nicht in dem gleichen Maaße empfunden; aber soviel werden wir immerhin zugeben müssen, daß einem so reichbegabten und in seiner geistigen Entwicklung seinen Altersgenossen so unverkennbar voraneilenden Jüngling vielseitigere Anregungen, weitere Verhältnisse und ältere Freunde schon deshalb zu wünschen gewesen wären, weil sie ihn sicherer vor jener geistigen Selbstgenügsamkeit bewahrt hätten, der es schwer ist, ganz zu entgehen, wenn man sich an das Gefühl, über seinen Umgebungen zu stehen, gewöhnt hat.

Innerlich gereift und wissenschaftlich vorbereitet, wie Wenige, bezog Schwegler im Herbst 1836 als Zögling des evangelisch-theologischen Seminars die Universität Tübingen. Die höheren Aufgaben des Universitätsstudiums wurden mit einem seltenen Eifer und mit dem glücklichsten Erfolge von ihm ergriffen. Zunächst zog ihn die Philosophie an, mit welcher sich die künftigen Theologen ohnedem, der bestehenden Einrichtung gemäß, während der ersten Halbjahre vorzugsweise zu beschäftigen hatten. Er warf sich gleich Anfangs mit Eifer in die hegel'schen Schriften hinein, unter denen er namentlich die Phänomenologie und die Logik bewunderte, so daß er auch hierin den Andern vorauseilte. Auch er selbst schloß sich in seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung dem hegel'schen System an; und wenn er sich auch ziemlich bald gestehen mußte, daß es ihn doch nicht vollkommen befriedigte, so kam er doch nach allen Bedenken gegen dasselbe in der Hauptsache immer wieder darauf zurück. Neben Hegel gewann auch für ihn seit dem Beginn seines theologischen Cursus Schleiermacher, über den er damals eine anregende Vorlesung bei Reiff hörte, die größte Bedeutung, nur daß er freilich an Schleiermacher vor Allem den Kritiker und den Philosophen in's Auge faßte, und die in der schleiermacher'schen Schule herrschende Vorstellung von seinem Verhältniß zum Christenthum geradezu für einen Beweis theologischer Beschränktheit hielt. Durch Schleiermacher und Reiff, auch durch Erdmann's Schrift über Glauben und Wissen veranlaßt, begann er auch Kant und Fichte einen höheren Werth beizulegen, als früher. Der herbartischen Lehre dagegen, mit der er sich gleichfalls durch eigenes Studium bekannt machte, in die er aber doch damals noch nicht erschöpfender einging, wußte er keinen Geschmack abzugewinnen, und die Versuche jüngerer Männer, die Philosophie in theilweisem Gegensatz gegen Hegel auf neue Grundlagen

zu stellen, regten ihn zuerst zwar lebhaft an, fanden aber auf die Dauer bei ihm keinen Beifall. Auch als die theologischen Studien den größten Theil seiner Zeit in Anspruch nahmen, verlor er die philosophischen Fragen nicht aus den Augen; er wußte, wie er selbst in seinem Tagebuch bemerkt, daß er bei allen seinen theologischen Anschauungen von philosophischen Kategorieen zehre, und empfand den Mangel umfassenderer philosophischer Beschäftigung in dieser Zeit schmerzlich. So lebendig aber auch sein philosophisches Interesse und so klar sein Verständniß philosophischer Systeme war, so war doch im Ganzen genommen die abstracte Spekulation seiner geistigen Eigenthümlichkeit weniger angemessen, als die geschichtliche Forschung. Sein heller, Bestimmtheit aller Vorstellungen fordernder Verstand konnte den festen Boden der Thatfachen, seine lebendige Einbildungskraft die anschaulichen Gestalten der Wirklichkeit nicht entbehren; seinem gelehrten Fleiß war die Sammlung, seinem Scharfsinn die Sichtung massenhafter Stoffe eine lockende Aufgabe; sein umfassender Blick fand sich von der Betrachtung, sein architektonisches Talent von der wissenschaftlichen Durchbringung, seine Darstellungsgabe von der Schilderung geschichtlicher Zustände und Entwicklungen vorzugsweise angezogen. Zu diesem entschiedenen inneren Beruf kamen aber im vorliegenden Fall noch die bedeutendsten äußeren Anregungen. Als Schwegler in Tübingen eintrat, waren eben durch Strauß' Leben Jesu die herrschenden Annahmen über den geschichtlichen Charakter der evangelischen Erzählungen mit seltener Kühnheit und Meisterschaft in Anspruch genommen, und es war ebendamit der Theologie die dringende Aufgabe gestellt worden, den Ursprung und die älteste Entwicklung des Christenthums auf's Neue, und gründlicher als bisher, zu untersuchen. Schwegler selbst war von jenem epochemachenden Werke tief ergriffen worden. Er glaubte einzusehen, daß diese Kritik die nothwendige Spitze der ganzen Entwicklung sei, welche das Verhältniß der Theologie zur Philosophie bisher genommen habe, daß man entweder mit der evangelischen Kirchenzeitung diese ganze Entwicklung verwerfen oder mit Strauß ihr unvermeidliches Ergebnis ziehen müsse. Die mancherlei Maaßregeln, durch welche Staats- und Kirchenbehörden der Verbreitung straußischer Ansichten immer offener entgegentraten, machten auf ihn einen niederschlagenden und zugleich einen aufregenden Eindruck. „Es gehört Selbstentäußerung und hoher Muth dazu“, bemerkt eines seiner Tagebuchblätter darüber,

„in unsern Tagen die Wahrheit offen und rückhaltlos herauszusagen. Die Welt erschrickt davor.“ Und mit der ganzen Festigkeit eines neunzehnjährigen Jünglings fügt er bei: „o daß ich dieses feige und hinterlistige Geschlecht zertreten könnte! Aber es wird auf den Dächern gepredigt werden, was man jetzt in den Kammern läspelt, es wird eine Zeit kommen, wo des Jahrhunderts eiserne Zunge gelbst werden und Strauß nicht mehr isolirt stehen wird.“ Aber seltsam, in demselben Augenblick, wo er dieß schreibt, kommt ihm der Zweifel, ob er dann noch Straußianer seyn werde, und je anhaltender er sich mit dem „Leben Jesu“ beschäftigt, um so mehr findet er daran auszusetzen, so daß er am Ende meint, er könnte wohl etwas eben so Gutes schreiben, und schon jetzt getraute er sich eine solidere historische Grundlage aus dem evangelischen Text herauszubiwintern. Ja er trug sich selbst mit einem Aufsatz für eine Zeitschrift, worin er die straußische Schrift besprechen und unbarmherzig damit umgehen wollte — welchen vorzeitigen Plan er dann aber doch wieder aufgab. Seine wissenschaftlichen Ueberzeugungen waren überhaupt um jene Zeit, in den ersten Jahren seines theologischen Cursus, in ein gewisses Schwanken gerathen. Während er grundsätzlich auf dem Boden des hegel'schen Systems stand, schien es ihm doch, daß dieses System der Persönlichkeit zu wenig einräume; er wirft die Frage auf, ob die Philosophie nicht christlicher werden sollte, er mißtraut den Meinungen der Philosophen, er sucht ein neues theologisches Princip, durch welches die Theologie tiefer mit der Philosophie versöhnt, dem positiv religiösen Standpunkt eine größere Berechtigung zuerkannt werde; er begeistert sich für die Idee der Kirche, er beachtet die Bedeutung des Bösen für die religiöse Weltansicht, er findet, daß eine treue Vertiefung in die Persönlichkeit Christi im praktischen Leben viel wirksamer sei, als ein abstractes Moralprincip, denn wenn diese Persönlichkeit auch keine schlechthin absolute sei, so gehöre sie doch jedenfalls zu den vollendetsten der Weltgeschichte; er macht den Versuch, die Religion unter den praktischen Gesichtspunkt zu stellen, daß die Wahrheit in ihr erlebt werde; er findet, daß er selbst immer christlicher werde, ja einmal meint er sogar, so traurig es sei, so könne er doch nicht dafür stehen, ob er nicht einmal Pietist werde. Diese letztere Besorgniß war nun freilich gewiß überflüssig: zur pietistischen Form der Frömmigkeit fehlte Schwegler, nach Bildungsgang und Naturell, nicht weniger als Alles. Aber soviel ergiebt sich doch

aus dem eben Bemerkten, daß es ihm nicht länger möglich war, der positiven Religion gegenüber in jener ablehnenden Stellung zu verharren, die der angehende Philosoph zuerst angenommen hatte. Er war frühe an den herrschenden Vorstellungen irre geworden: er hatte das Knabenalter kaum verlassen, als er auch schon anfing, zu zweifeln, und er beklagte es später, in dem Zeitpunkt, an dem wir jetzt stehen, daß er nicht allmählig vom Glauben zum Zweifel geführt worden sei, sondern mit dem Zweifel und der Verneinung angefangen habe, und nun, nach einem positiven Halt lechzend, sich mit Mühe zur Position durchschlage. Die letztere war ihm jetzt allerdings Bedürfniß geworden; aber dieses Bedürfniß konnte seine Befriedigung bei ihm, seiner ganzen Natur nach, wieder nur auf dem theoretischen Weg finden. Was sich für ihn aus der Unzufriedenheit mit seinem bisherigen Standpunkt ergab, war nicht die Flucht vor der Wissenschaft; während sich vielmehr die Meisten vor den Ergebnissen der Strauss'schen Kritik nur dadurch zu retten wußten, daß sie allen kritischen Untersuchungen über die christliche Religion den Abschied gaben, folgerte er daraus richtiger, daß diese Untersuchungen in umfassenderer Weise betrieben und eben dadurch zu einem positiveren Ergebnis geführt werden müssen. Diese Aufgabe hatten aber auch schon ältere Männer in Angriff genommen, und Niemand hatte sich ihr mit einem größeren Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit unterzogen, Niemand löste sie in selbständigerer Weise und griff durch diese Lösung tiefer in den Gang der deutsch-protestantischen Theologie ein, als der, welcher unter Schwegler's theologischen Lehrern unbestritten die erste Stelle einnahm, und welcher schon als Vertreter der historischen Fächer sein Interesse vorzugsweise auf sich ziehen mußte, Dr. Baur. Gerade in den Jahren, in welche Schwegler's Studienzeit fällt, wurde von diesem Gelehrten, neben umfassenden dogmengeschichtlichen Arbeiten, eine Reihe der wichtigsten Untersuchungen über das Urchristenthum und seine Geschichte theils veröffentlicht, theils vorbereitet, und es wurde dieses Gebiet auch in den Kreis seiner Vorlesungen immer vollständiger hereingezogen, während zugleich ein freundlich gewährter und eifrig benützter persönlicher Verkehr einem Schüler von Schwegler's Wißbegierde volle Gelegenheit bot, die neuen Ansichten noch genauer an der Quelle selbst kennen zu lernen und an den Entdeckungen des Meisters sich lernend zu betheiligen. Kein Wunder, daß sich der empfängliche junge Mann

Leidenschaften; es wurde ihm schwer, sich in Ansprüche, deren Recht er nicht zugeben konnte, zu fügen, Andere sich vorgezogen zu sehen, solche, denen er sich geistig überlegen wußte, auf gleichem Fuß zu behandeln; er war von dem Ehrgeize beseelt, sich durch seine Leistungen auszuzeichnen, er selbst glaubte aber, dieser Ehrgeiz sei in seiner früheren Jugend stärker, als gut war, genährt worden; er war gewohnt, seine Ziele mit Energie zu verfolgen, er wollte seine Umgebungen mit sich fortreißen, und konnte einen Widerstand, der ihm entgegentrat, namentlich dann kaum ertragen, wenn es der Widerstand der Beschränktheit und Gleichgültigkeit war oder zu sein schien. Seinem scharfen Blick konnten fremde Schwächen nicht leicht entgehen, seine groß angelegte Natur wurde durch enge Verhältnisse gedrückt, sie war zum Zorne geneigt, wenn sich ihr die Schlechtigkeit, zur Verachtung, wenn sich ihr der Unverstand und die Mittelmäßigkeit der Menschen aufdrängte. Frühe gewohnt, sich über sich selbst klar zu sein und sich von dem Zustand seines Innern Rechenschaft abzulegen, fand er sich durch die Reflexion, welche ihm zur andern Natur geworden war, in der Unbefangtheit seines Thuns nicht selten gestört, und er selbst macht sich einmal (in dem Tagebuch seiner Univeritätszeit) in einem trüben Augenblick Vorwürfe darüber, daß er es nicht lassen könne, mit sich zu kokettiren, daß er ein Schauspieler sei, der beides, Publikum und Scene, in sich selbst habe. Es wäre freilich sehr ungerecht, wenn man daraus schließen wollte, es sei ihm mit seinen wissenschaftlichen Bestrebungen und mit der sittlichen Arbeit an sich selbst nicht ernst gewesen; gerade eine so herbe und übertriebene Selbstanklage beweist ja vielmehr das Gegentheil; aber das sieht man hieraus, daß es ihm auch von dieser Seite her mehr, als manchem Andern, erschwert war, zu einer gleichmäßigen und innerlich beruhigten Stimmung zu gelangen. Es begreift sich so, daß er in den Jahren, welche für die Entwicklung seines Charakters von der größten Bedeutung waren, in seinen Univeritätsjahren, von lebhaften inneren Bewegungen und Kämpfen nicht ~~wirksam~~ blieb, so wenig auch die Regelmäßigkeit seines äußeren Verhaltens im Ganzen dadurch gestört wurde. Ein Tagebuch, welches er von 1837 bis 1849 mit der größten Offenheit gegen sich selbst führte, läßt uns in ein Meer von unruhigen Gemüthsregungen hineinschauen. Bald ist es Unzufriedenheit mit sich selbst, bald sind es Irrungen mit Andern, bald die Zustände des Seminars,

halb ökonomische Verlegenheiten, die ihn in Aufregung versetzen. Er hat ein entschiedenes geselliges Bedürfniß, er sehnt sich nach einem Freunde, er faßt für Einzelne eine lebhaft, selbst leidenschaftliche Neigung. Aber immer gestalten sich die geselligen Beziehungen unter seinen Commilitonen und seine eigene Stellung darin wieder anders, als er gewünscht hat; er macht die Erfahrung, daß die Andern kein rechtes Herz zu ihm fassen, daß eine gewisse Scheu sie von ihm entfernt hält, und wenn er den Freund gefunden zu haben glaubt, den er sucht, will es doch nie auf die Dauer gelingen, in das beruhigte Verhältniß ungetrübter Innigkeit mit ihm zu treten. Dann ergreift ihn wohl das schmerzliche Gefühl der Täuschung, er verzweifelt an sich selbst und an seinen Umgebungen er sehnt sich aus den engen Verhältnissen der Anstalt, und der Universität, welcher er angehört, in's Weite, aus der Gegenwart überhaupt in die Vergangenheit; er schwärmt mit Hölberlin, den er auch in der Nacht seines Wahnsinns aufgesucht hat, für Hellas; er macht sich Vorwürfe, daß er unter den Menschen, die ihn umgeben, lange nicht würdig, zurückhaltend, kalt genug sei. Und doch kann er es nicht lassen, eben diese Menschen aufzusuchen, die Einzelnen zu lieben, während er sich zeitweise einbildet, er hasse die Menschheit; und doch sind ihm auch die provinciellen Beschränktheiten, von denen er sich beengt fühlt, so tief in's Fleisch gewachsen, daß es ihn in die äußerste Unruhe versetzt, wenn ihm die Befürchtung aufsteigt, er könnte seine Stelle an der Spitze seiner Jahresabtheilung im Tübinger Seminar nicht behaupten, oder kein ganz ausgezeichnetes Examen machen; und er selbst war sich klar genug über sich selbst, um zu wissen, daß er ein ächter Sohn seiner schwäbischen Heimath sei. Es lagen eben verschiedenartige Elemente in seinem Wesen, deren Ausgleichung ihm dadurch, daß er sich ihrer so deutlich bewußt war, nicht erleichtert, sondern erschwert wurde. In dem Wechsel seiner Stimmungen konnte es ihm selbst begegnen, abenteuerlichen Vorstellungen, für die er eigentlich gar nicht gemacht war, vorübergehend sein Ohr nicht ganz zu verschließen; so hatte er einmal den Einfall, sich von einer Kartenschlägerin wahr sagen zu lassen, von deren Kunst er mancherlei gehört hatte, und so albern er die Person sonst fand, machte es doch auf ihn einen starken Eindruck, als er auf die Frage, wie alt er werde, die Antwort erhielt: 29 Jahre. Es zeigte sich dann freilich, daß ihn die Sibylle

nur falsch verstanden hatte: sie meinte, er frage, wie alt er sei und als ihr die Sache erklärt war, prophezeite sie ihm auf's Freigebigste ein langes Leben; was freilich leider ebenso falsch war, als die erste Antwort (denn er war damals erst neunzehn) und als all das Glück, das sie ihm sonst noch weissagte. Indessen war das nur ein flüchtiger Einfall, dessen wir nicht erwähnen würden, wenn er nicht zeigte, daß es unserem Freunde auch an einer phantastischen Ader nicht ganz fehlte. Sofern es sich um seine ernstliche Meinung handelte, hatte er natürlich andere Mittel, seinen inneren Bedrängnissen zu entgehen, und das wirksamste von allen war die Arbeit, Schwegler war überhaupt eine Persönlichkeit, der es nur in der Thätigkeit, und in anstrengender Thätigkeit, wohl war. Sobald ihm der Stoff oder der Trieb dazu ausgieng, überkam ihn das Gefühl der Erschlaffung, die Unruhe der Reflexion, die Unzufriedenheit mit sich selbst. Er konnte nicht thatlos genießen, nicht behaglich in Empfindungen ausruhen; sein rastloser Geist hatte jedes Ziel in dem Augenblick überflogen, in dem er davor ankam, und was er sich auf's Lebhafteste gewünscht hatte, verlor für ihn seinen stärksten Reiz, wenn er mit keinem Hinderniß mehr darum zu kämpfen hatte. Nur in der Anspannung seiner Kräfte gebieh die Schwungkraft seiner Seele, nur in der lebendigsten Bewegung kam er zur Ruhe. Er war eine von jenen männlichen Naturen, die so Bedeutendes in der Welt leisteten und so selten in ihr glücklich werden. Oder ihr Glück ist wenigstens anderer Art, als das der gewöhnlichen Menschen: es ist eben die Freude des Schaffens und Fortschreitens als solche, die Arbeit selbst, nicht die Erholung nach der Arbeit. Diese Arbeitslust bewährte Schwegler schon auf der Universität. Das gesellige Treiben und die Zerstreuungen des akademischen Lebens blieben ihm nicht fremd, aber sie befriedigten ihn nur wenig; sein eigentliches Lebenselement waren die Studien, denen er namentlich dann, wenn er eigene Arbeiten zu machen hatte, oft wochenlang den größeren Theil der Nächte widmete. Je rastloser er arbeitete, je mehr das Bewußtsein seiner Leistungen ihn hob, um so stolzer und freudiger blickte er in die Zukunft, und nur wenn eine Kräfte durch übermäßige Anstrengung erschöpft waren, oder wenn irgend ein sonstiger Grund ihn von der gewohnten Thätigkeit abhielt, traten jene trüben und leidenschaftlichen Stimmungen ein, die in seinen eigenen Aufzeichnungen wohl deßhalb einen unverhält-

nismäßigen Raum einnehmen, weil er in den Zeiten der frischesten wissenschaftlichen Thätigkeit weit weniger in der Selbstbetrachtung verweilte. Er selbst machte sich die Ungleichmäßigkeit seiner Studien zum Vorwurf, wie er denn auch nur wenige Vorlesungen regelmäßig besuchte; und schon die zweijährige Beschäftigung mit umfangreichen Preisarbeiten mußte hier eine gewisse Einseitigkeit herbeiführen. Daß er indessen kein Gebiet der Theologie ganz vernachlässigt, und auch in denen, welchen er weniger Zeit widmete, sich leicht und rasch orientirt hatte, zeigte die glänzende Prüfung, mit der er im Herbst 1840 seine Studienzeit beschloß. Gleichzeitig erhielt er von der theologischen Facultät außer dem wissenschaftlichen noch den ersten homiletischen und den ersten catechetischen Preis, — und er hatte auch wirklich diesen Uebungen alle Sorgfalt zugewandt —; und so fehlte es ihm am Schluß seiner Universitätsjahre nicht an vielfacher Anerkennung. Abgespannt von Arbeiten, aber hoch erfreut und mit neuem Vertrauen zu seinem Glück zeichnet er diese Erfolge in sein Tagebuch ein, und doch ist sein letztes Wort der bezeichnende Ausruf: „Erringen ist süßer, als Besitzen!“

Im Lauf seiner Studienzeit hatte Schwegler seinen Vater verloren, der im Frühjahr 1839, während der Osterferien, einer langwierigen Krankheit erlegen war. Zwischen zwei so heftigen und so scharf ausgeprägten Naturen, wie hier Vater und Sohn waren, konnte es gerade wegen der Aehnlichkeit ihrer Charaktere nicht ganz an Reibungen fehlen, nachdem der Jüngere von beiden gleichfalls zur Selbstständigkeit zu erwachen begonnen hatte; und so fühlte sich Schwegler durch die Strenge der väterlichen Anforderungen und durch die Verstimmungen, welche eine natürliche Folge der Krankheit waren, nicht selten aufgereggt und gedrückt. Aber er lernte sich überwinden, und wenn er in den Ferien zu den Seinigen zurückkehrte, wußte er doch immer dem entmuthigten Kranken einen Trost, der bekümmerten Familie eine Aufheiterung zu bringen. Er sah, was vor Allen seine Mutter litt, und er fühlte, was er ihr schuldig war „Ich weiß“, schreibt er nach einem solchen Besuch, nur ein halbes Jahr vor dem Tode des Vaters — „ich weiß, daß ich ihr Einziges bin, daß alle ihre Hoffnung auf mich gebaut ist, alle ihre Liebe mir angehört, ich weiß, was sie durchzumachen hat, und das drückt mir fast das Herz ab.“ Als die lange vorhergesehene Katastrophe eintrat, war er tief erschüttert. Auch die äußere Lage der Familie war

beengend, und legte dem hochstrebenden Jüngling manches Opfer auf; nicht das kleinste war für ihn das der Zeit, welche er auf die Ertheilung von Privatunterricht verwenden mußte. Die gleichen Verhältnisse hemmten ihn auch nach dem Austritt aus dem Seminar in der Verfolgung seiner wissenschaftlichen Laufbahn: er war fast ganz auf sich selbst angewiesen, und da er doch über das Gewöhnliche hinausstrebt, so lag seine Zukunft in unbestimmten Umrissen vor ihm. Zunächst jedoch machte es ihm die Staatsunterstützung, durch welche in Württemberg schon so manches Talent zum Nutzen des Ganzen gefördert worden ist, möglich, noch eine geraume Zeit seiner weiteren Ausbildung zu widmen. Er blieb vorerst noch drei Vierteljahre in Tübingen, mit einer schriftstellerischen Arbeit beschäftigt. Einen ersten Versuch hatte er schon als Student gemacht durch einen Aufsatz: „Erinnerungen an Hegel“, welcher anonym in der Zeitung für die elegante Welt (1839, Nr. 35—37) erschien, und vielen Beifall fand; auch Rosenkranz hat ihn in Hegel's Leben (S. 287) berücksichtigt. Jetzt beschloß er, seine jüngste Preisabhandlung für den Druck zu bearbeiten. Sie erschien im Jahr 1841 unter dem Titel: „der Montanismus und die christliche Kirche des zweiten Jahrhunderts“, und gleich diese Erstlingschrift stellte die wissenschaftliche Bedeutung des Verfassers außer Zweifel. Eine Reihe von Fragen, welche in die Untersuchung über die älteste christliche Kirche und über den Ursprung der neutestamentlichen Schriften tief eingreifen, war hier mit Geist und Schärfe erörtert; die Verhältnisse einer geschichtlich noch so dunkeln Zeit waren mit eindringender gelehrter Forschung beleuchtet; neue und fruchtbare Gesichtspunkte waren aufgestellt, wichtige Momente, welche bisher unbeachtet geblieben waren, aufgezeigt worden. Was man daher auch von den Ergebnissen halten mochte, die Schwegler gewonnen hatte, daß sein Buch mehr als eine gewöhnliche Probe-schrift sei, daß Freunde und Gegner vielfache Anregung und Belehrung daraus schöpfen können, mußte Jedermann zugeben. Schwegler hatte die theologischen Lehrjahre mit einer Leistung beschloffen, die für seine Reise das günstigste Zeugniß ablegte, und es war Zeit für ihn, die gelehrte Wanderschaft anzutreten, auf welche sich nach einem alten vom Staat geförderten Herkommen alljährlich eine Anzahl württembergischer Theologen zu begeben pflegt. Sein Hauptziel war Berlin, wo doch immer weitere Verhältnisse, reiche Hülfsmittel und mannigfache Anregungen zu finden waren, wenn auch die Universität

als solche ihre theologische und philosophische Blüthe schon um ein Jahrzehend hinter sich hatte. Doch war sein Plan nicht auf diese Stadt beschränkt: er gieng zuerst (1841, Anfangs Juli) nach München, das er schon früher besucht hatte, und verweilte hier fast einen Monat, um die dortigen Kunstschätze zu studiren, von verschiedenen Seiten und zum Theil von hochstehenden und bedeutenden Männern freundlich aufgenommen und gefördert. Von München aus nahm er seinen Weg über Wien und Prag. Erst am 3. October traf er in Berlin ein. Er blieb hier in Gesellschaft einiger Landsleute bis in den Mai des folgenden Jahrs. Sein Absehen gieng aber dabei weit weniger auf Benützung der Vorlesungen, als auf Gewinnung erweiterter Anschauungen, auf genauere Orientirung in den wissenschaftlichen und literarischen Kreisen, auf Vervollständigung seiner Weltkenntniß und Weltbildung; zugleich hegte er die unbestimmte Hoffnung, daß sich ihm vielleicht hier auch für ihn selbst neue Wege eröffnen würden. Er kam nicht als Student, sondern als ein junger Gelehrter. So beschäftigten ihn denn auch hier literarische Arbeiten; eine Kritik von Neander's Geschichte des apostolischen Zeitalters, welche schon die allgemeinsten Umrisse seines späteren Werks über das nachapostolische Zeitalter enthält, erschien in den Deutschen Jahrbüchern (1842, 165 ff.), eine gehaltvolle Abhandlung über „die neueste johanneische Literatur“ in den ersten Hefen der Theologischen Jahrbücher; eine Schrift über die herbartische Philosophie, die im ersten Entwurf bereits fertig war, ist nicht gedruckt worden. Um dieselbe Zeit trug sich Schwegler mit dem weitaussehenden Plan, eine Geschichte des byzantinischen Ostens zu schreiben, und er hatte bereits an der Sammlung des Materials mehrere Wochen hindurch eifrig gearbeitet, als ihn die Schwierigkeiten zurückschreckten, mit welchen die Herbeischaffung der literarischen Hülfsmittel für ihn verknüpft war. Seine Freunde wollten sogar wissen, daß der Gedanke, sich in diesem Osten Zutritt zur diplomatischen Laufbahn zu suchen, kein bloßer Scherz sei. Von den wissenschaftlichen und politischen Zuständen Berlins fand er sich im Ganzen nicht befriedigt; die Macht und die Rücksichtslosigkeit der theologischen Reaction machte auf ihn einen niederschlagenden Eindruck, die Charakterlosigkeit, mit der sich die Meisten ihren Anforderungen fügten, die Furchtsamkeit, welche selbst unter den freier Denkenden viele von einem männlichen Auftreten zurückhielt, widerte ihn an, und was er sich von Berlin für

sich selbst versprochen hatte, gieng nur zum kleinsten Theil in Erfüllung. Früher, wenn ihn die Verhältnisse des Tübinger Seminars drückten, hatte er alle Hoffnungen auf Berlin gesetzt, dort hatte er leichter zu athmen und sich freier zu bewegen gedacht. Statt dessen fand er die Luft dumpfer, die Ansichten beschränkter, die Menschen ihrer Mehrzahl nach kleiner, als in der Heimath; selbst die wissenschaftliche Arbeit war ihm hier durch die Umstände weit mehr erschwert; davon ohnedem, daß für seine eigene Zukunft hier nichts zu machen sei, mußte er sich bald überzeugen. War ihm doch selbst der persönliche Verkehr durch die Engherzigkeit der Partheien und das Vorurtheil gegen die Tübinger Theologen so erschwert, daß er sich fast ganz auf die wissenschaftlichen Gesinnungsgenossen beschränkt fand; diese allerdings nahmen ihn mit Zuorkommenheit auf, und schon sein Montanismus hatte ihm bei ihnen einen guten Namen gemacht. Doch versäumte er es nicht, die reichen Bildungsmittel der Hauptstadt nach den verschiedensten Seiten hin zu benützen, und er wandte in dieser Beziehung namentlich den bildenden Künsten alter und neuer Zeit seine Aufmerksamkeit zu. Ebenso ergriff er später die Gelegenheit zum Studium der niederländischen Kunst, indem er auf der Rückkehr Holland, Belgien und den Rhein besuchte. Auch England sehen zu können, hatte er lebhaft gewünscht, und sich in dieser Aussicht in Berlin auf die englische Sprache gelegt; seine Verhältnisse nöthigten ihn jedoch, auf diesen Wunsch zu verzichten und sich neben den Niederlanden auf Deutschland, wo er natürlich besonders die Universitäten aufsuchte, zu beschränken.

Während Schwegler in Berlin war, wurde ihm von dem Fürsten von Löwenstein-Weerthheim eine Pfarrstelle angeboten. So dankenswerth aber dieses Anerbieten auch war, und so erwünscht die Annahme desselben seiner Familie hätte sein müssen, so stand doch ein solcher Schritt mit allen seinen Lebensplänen zu sehr im Widerspruch, als daß er sich dazu entschließen konnte, und seine treu besorgte Mutter wollte schließlich gleichfalls lieber ihre Wünsche und ihren Vortheil zum Opfer bringen, als ihm die Laufbahn verschlossen sehen, zu der ihn sein innerer Beruf hinzog. Daß es aber hiebei nicht ohne Schwierigkeiten für ihn abgehen werde, zeigte sich freilich gleich nach seiner Rückkehr in die Heimath (August 1842). Er bemühte sich zunächst um eine Verwendung im Kirchendienste oder im höheren Lehrfache, welche ihm die nöthige Muße liefere, und ihm durch

die Nähe einer Bibliothek die Mittel gewährte, um seine gelehrten Studien und seine literarischen Pläne weiter zu verfolgen. Da sich aber einige Monate lang keine geeignete Stelle finden wollte, entschloß er sich, im Herbst 1842 nach Tübingen überzusiedeln, von wo er zugleich drei Vierteljahre lang die kirchlichen Geschäfte in dem nahen Bebenhausen besorgte; weitere Subsistenzmittel gewährten vorerst Correcturarbeiten für Beschier's Dictionaire. Schwegler lehrte so zunächst in der bescheidensten Stellung auf den Boden zurück, der ihn geistig großgenährt hatte, und auf dem sich sein übriges Leben verlaufen sollte.

Es hatte sich um diese Zeit in Tübingen eine Anzahl jüngerer Männer von freien Grundsätzen und wissenschaftlichem Streben zusammengefunden, die als Lehrer in verschiedenen Facultäten wirkten, und auch als Schriftsteller, zum Theil in eigenen Zeitschriften, ihren Ansichten Geltung zu verschaffen suchten. Einige derselben waren bereits angestellt, die meisten hatten damals noch als Privatdocenten, oft unter lebhaftem und langjährigem Widerstand, um die Stellung zu ringen, die sie in der Folge denn doch alle innerhalb oder außerhalb Württembergs gefunden haben. Die Einen kamen aus der Schule der hegel'schen Philosophie, Andere waren von empirischer Forschung ausgegangen; aber wie jene die philosophische Speculation durch Kritik und Geschichtsforschung zu ergänzen suchten, so strebten diese nach einer wissenschaftlichen Verknüpfung und Erklärung der Thatfachen. So war bei aller Mannigfaltigkeit der Fächer und der Ansichten doch eine überwiegende Verwandtschaft der wissenschaftlichen Denkweise vorhanden. Dazu kamen vielfache persönliche Verbindungen und Universitätsfreundschaften, Gleichheit der akademischen und der gesellschaftlichen Verhältnisse. Es war natürlich, daß unter diesen Umständen der größere Theil der Genannten in einen engeren persönlichen Verkehr trat; Andere schloßen sich an, meist gleichfalls jüngere Männer in verschiedenen Lebensstellungen; ab und zu kamen Fremde hinzu, die sich länger oder kürzer in Tübingen aufhielten, und es bildete sich so ein bunter und munterer Kreis mit wechselnder Peripherie, der aber doch seinen festen Mittelpunkt an den Stammgästen hatte, welche sich jeden Abend und theilweise auch Mittags zusammenfanden, um sich in heiterem Gespräch von der Tagesarbeit zu erholen. Da gab es denn in der Regel eine belebte Unterhaltung, in der literarische und persönliche Mittheilungen, wissenschaftliche und

politische Gespräche, gute und schlechte Scherze sich drängten; die Gegner wurden nicht geschont, was die kleine Universitätsstadt an Neuigkeiten bot, war sicher hier zu finden; der Ton war der ungewungenste, man sprach sich freimüthig, auch wohl rücksichtslos und derb aus; aber weil man sich im Allgemeinen schätzte und zusammenpaßte, wurden Mißtöne leicht überwunden, und ein gutmüthiger Humor wußte auch das Widrige zu versöhnen und über die unangenehmen Erfahrungen, von denen die meisten Theilnehmer zu erzählen hatten, hinwegzuheben. Es war ein fröhliches Zusammenleben, eine Nachblüthe der Universitätsjahre, der es doch auch schon an Früchten nicht fehlte, eine Zeit reich an Bestrebungen und Plänen, an Hoffnungen, Täuschungen und Erfolgen. Auch Schwegler trat bald in diesen Kreis ein und behauptete darin seine eigene Stellung. Einer der Stilleren in der Gesellschaft wurde er gewöhnlich nur dann gesprächig, wenn die Unterhaltung eine literarische, wissenschaftliche oder politische Wendung nahm, und besonders wenn sich eine eingehendere Debatte entspann; an manchem Abend saß er schweigsam, durch seine Lage verstimmt oder mit seinen Arbeiten und Plänen beschäftigt; aber doch entgieng das Gespräch der Uebrigen seiner Aufmerksamkeit nicht, und unversehens warf er oft ein treffendes Wort dazwischen. Die Anderen ließen ihn in seiner Eigenthümlichkeit gewähren; Einzelne kamen ihm persönlich und wissenschaftlich näher; Alle achteten die Tüchtigkeit seines Charakters und die seltenen Eigenschaften seines Geistes. Konnte er daher auch unter seinen Freunden für die Ungunst der sonstigen Verhältnisse keinen vollen Ersatz finden, so wurde es ihm doch durch den Umgang mit denselben ohne Zweifel wesentlich erleichtert, sie zu ertragen.

Von Schwegler's wissenschaftlicher Thätigkeit in dieser Zeit zeugten zunächst mehrere werthvolle Abhandlungen in den Theologischen Jahrbüchern. Bald aber sollte sich ihm eine neue und eigenthümliche literarische Wirksamkeit eröffnen. Mehrere von den jüngeren Lehrern der Universität, meist aus dem ebenbezeichneten Kreise, trugen sich schon länger mit dem Plan einer Zeitschrift, welche die Fragen der Zeit und die hervorragenden Erscheinungen der Literatur und der Kunst in ähnlicher Form, aber in maäßvollerer Haltung, als die einst so bedeutenden, jetzt immer mehr einem unbesonnenen Radikalismus verfallenden Deutschen Jahrbücher, besprechen, und so die fortschreitende Wissenschaft beim größeren Publikum vertreten sollte.

Durch die polizeiliche Unterdrückung der Deutschen Jahrbücher ward die Verwirklichung dieses Planes beschleunigt, und mit dem Juli 1843 wurden die ersten Nummern von den Jahrbüchern der Gegenwart ausgegeben, welche erst zu Stuttgart, seit 1844 zu Tübingen erschienen und bis in das Jahr 1848 sich erhielten. Für die Redaction wußte man keinen geeigneteren Mann zu finden, als unsern Freund, wiewohl er unter den Begründern der Zeitschrift an Jahren weit der jüngste war, und der Erfolg hat gezeigt, wie glücklich diese Wahl war. Wenn die Jahrbücher der Gegenwart in der periodischen Literatur jener Zeit eine anerkannte und achtungswerthe Stellung einnahmen, wenn sie die Sache des wissenschaftlichen, religiösen und politischen Fortschritts mit Muth und Besonnenheit führten, wenn sie viele Namen vom besten Klang unter ihren Mitarbeitern zählten, wenn sie ihre Anfangs noch etwas ungelente, literaturzeitungsartige Gestalt nach wenigen Monaten mit einer freieren und ansprechenderen Form vertauschten, so haben sie dieß nicht zum geringsten Theile der Einsicht und dem Takt ihres Herausgebers zu verdanken. Seine eigenen Arbeiten für dieselben, größtentheils politischen Fragen gewidmet, zeigten eine ungewöhnliche publizistische Befähigung. Festigkeit der Grundsätze, Großartigkeit der Auffassung, männliche Reife des Urtheils zeichnen sie aus; mit gesunder Einsicht in die Natur und die Bedingungen des Staatslebens wird jederzeit nur das Mögliche und Lebensfähige angestrebt; die Darstellung ist klar und durchsichtig, die Sprache charaktervoll, würdig und bestimmt, wo es der Gegenstand fordert, schwungvoll und sogar glänzend; die Polemik schlagend und durch die Ueberlegenheit ihres Tons und ihrer Beweisführung nicht selten vernichtend. Wäre Schwegler in die Lage gekommen, sich in größerem Umfang und auf einem bedeutenderen Felde der publizistischen Thätigkeit zu widmen, so würde er unbedenklich den Musterchriftstellern dieses Faches zugeählt werden.

Für ihn jedoch waren dieß bloße Nebenarbeiten, als seinen eigentlichen Beruf betrachtete er fortwährend den wissenschaftlichen. Um sich hiefür eine weitere Wirksamkeit und eine akademische Stellung zu sichern, habilitirte er sich im Herbst 1843 als Privatdocent bei der philosophischen Fakultät mit einer gelungenen Abhandlung über Plato's Gastmahl. Doch hatte er es zunächst mehr auf die schriftstellerische, als auf die Lehrthätigkeit abgesehen, und überdieß ließ sich erwarten, daß er bald, wie er wünschte, als Repetent an

dem evangelisch-theologischen Seminar werde eintreten können. Obwohl aber kein Anderer gegründete wissenschaftliche Ansprüche auf eine solche Verwendung hatte, als Schwegler, so fand doch die Oberkirchenbehörde seine theologischen Ansichten mit der Richtung, welche man den künftigen Kirchendienern zu geben wünschte, zu wenig im Einklang; und es half ihm nichts, daß er jene Ansichten nie anders, als in streng wissenschaftlicher Weise, geäußert hatte, daß Andere zu den gleichen Ansichten ohne Gefahr für ihre Stellung sich bekannten, daß die Schrift, worin er sie zuerst vortrug, von der competentesten Behörde, der theologischen Facultät, eines Preises würdig befunden war, daß einzelne von denen, welche jetzt amtlich und außeramtlich gegen ihn wirkten, kurz zuvor den Antrag auf seine Anstellung selbst mit unterstützt hatten: er wurde mit der Repetentenstelle übergangen. So empfindlich aber diese Maßregel unter seinen Verhältnissen für ihn sein mußte, so wenig ließ er sich dadurch entmuthigen oder von dem geraden Wege seiner Ueberzeugung abdrängen; vielmehr unternahm er eben jetzt (1844/5) eine Arbeit, welche nicht allein von seinem Talent, sondern auch von seinem wissenschaftlichen Muth einen glänzenden Beweis liefert, sein zweibändiges Werk über das nach-apostolische Zeitalter. Schwegler stellt sich hier die Aufgabe, aus den ältesten christlichen Schriften, wie uns diese theils im Neuen Testament, theils außer demselben vorliegen, die Partheiverhältnisse, die Kämpfe und die Entwicklung der christlichen Kirche, vom apostolischen Zeitalter an bis gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts, nachzuweisen; er will das Geschichtsbild, dessen Grundzüge zuerst Baur entworfen hatte, genauer ausführen, er will uns an der Hand der Literatur eine Gesamtanschauung von der innern Geschichte unserer Religion in jenem Zeitraum verschaffen. Jene positive Geschichtsansicht über den Ursprung des Christenthums, welche er schon beim Beginn des theologischen Studiums angestrebt, und von der er dann in seinem Montanismus ein bedeutendes Bruchstück bearbeitet hatte, sollte jetzt zwar nicht vollständig entwickelt werden; — die Untersuchung über den Stifter des Christenthums war vom Plan der Schrift ausgeschlossen, und Schwegler glaubte überhaupt nicht, daß sie sich zu einem sicheren Resultat führen lasse; auf den paulinischen Lehrbegriff gieng er nicht näher ein, und die wichtigen gnostischen Systeme wurden nur im Vorübergehen berührt; — aber doch sollte, so weit es unsere Quellen erlauben, gezeigt werden, wie

sich die christliche Gemeinde seit dem Tod ihres Stifters allmählig zur katholischen Kirche fortbildete, wie aus den Religionsvorstellungen der ersten Christen die Dogmatik des zweiten Jahrhunderts erwuchs. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lagen nun aber freilich von dem gewöhnlichen Wege weit ab. Das älteste Christenthum wollte ihr zufolge nichts anderes sein, als die Vollendung des Judenthums, es war Judenthumschristenthum, und näher essenisch gefärbtes Judenthumschristenthum, Ebjonitismus. Erst Paulus ist es, welcher die Autonomie und Universalität des Christenthums zur Anerkennung gebracht hat; aber auch nach ihm blieb der Ebjonitismus noch lange die herrschende Denkweise in der Kirche, wenn er auch seine schroffsten Ansprüche und Grundsätze allmählig aufgab; erst nach einem langen Kampfe gelang es dem Paulinismus, so weit durchzubringen, daß das Wesentliche seiner Grundsätze anerkannt wurde; doch kam er auch jetzt noch keineswegs zur Alleinherrschaft, das Judenthumschristenthum blieb vielmehr ein wesentliches Element der christlichen Religion, und nur aus einer Vermittlung beider Richtungen, aus gegenseitigen Zugeständnissen der einen an die andere, aus einer allmählichen Verschmelzung ihrer dogmatischen Anschauungen, ihrer Einrichtungen und ihrer Grundsätze, entstand um die Mitte und nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts die gemeinsame christliche, oder katholische, Kirche und mit ihr jene Dogmatik, welche den Gegensatz der Partheien in der gemeinsamen Verehrung des menschengewordenen Logos aufhebt. Die verschiedenen Stufen und Wendungen dieses Partheikampfs und seiner Vermittlung spiegeln sich nicht bloß in der außerkanonischen, sondern auch in der kanonischen Literatur ab: auch die neutestamentlichen Schriften sind Denkmale von den kirchlichen Zuständen und dem dogmatischen Bewußtsein verschiedener Generationen; die jüngste derselben, der zweite Petrusbrief, führt bis gegen das Ende, das Johannesevangelium bis über die Mitte des zweiten Jahrhunderts herab; dem apostolischen Zeitalter gehören nur die vier wichtigsten paulinischen Briefe und die Apokalypse an; zwischen diesen Grenzpunkten liegen die übrigen, theils der Darstellung und Vertheidigung theils der Vermittlung des judenthumschristlichen und paulinischen Standpunkts gewidmeten Bücher. Dieß sind die leitenden Gedanken eines Werks, dessen Inhalt übrigens viel zu reich und mannigfaltig ist, als daß sich in der Kürze eine genauere Vorstellung davon geben ließe. Es war zu erwarten, daß diese Ergebnisse bei

der überwiegenden Mehrzahl der Theologen fast nur Widerspruch finden würden; und gewiß ist Manches darin, was der Berichtigung, der Ergänzung, der näheren Ausführung und Begründung bedurfte, so richtig auch ohne Zweifel die Grundgedanken, und so treffend die meisten von den Wahrnehmungen sind, auf die Schwegler seine Ansicht gestützt hatte. Aber das konnten selbst Gegner, wenn sie gerecht sein wollten, nicht läugnen, daß das „nachapostolische Zeitalter“ ein gelehrtes, geistvolles, vortrefflich geschriebenes Werk sei, das für seine Zeit eine mehr als gewöhnliche Bedeutung habe. Unsere Bewunderung für diese Leistung muß aber um so höher steigen, wenn wir erwägen, daß jene 57 Bogen starke Schrift in weniger als sechs Monaten niedergeschrieben wurde; eine Raschheit der schriftstellerischen Hervorbringung, wie sie auch nach den umfassendsten Vorarbeiten doch nur durch jenen eisernen Fleiß, jene Leichtigkeit der Darstellung und jene vollendete Herrschaft über den Stoff möglich war, deren sich Schwegler in einem seltenern Grade rühmen konnte.

Das „nachapostolische Zeitalter“ bildet in zweifacher Hinsicht den Abschluß von Schwegler's theologischer Thätigkeit: einmal, sofern er seine früheren Untersuchungen hier vervollständigt zu einem Ganzen zusammenfaßte, und sodann, weil er mit dieser Arbeit wirklich von der Theologie Abschied nahm, um sich andern Fächern zuzuwenden; denn was er später dahin Einschlagendes drucken ließ, seine Ausgaben der Clementinischen Homilien (1847) und der Eusebianischen Kirchengeschichte (1852), das kann theils ebenso gut zur Philologie gerechnet, theils an allgemeiner Bedeutung, so verdienstlich es auch an sich ist, doch den früheren Schriften nicht an die Seite gestellt werden.

Noch ehe der Druck des „nachapostolischen Zeitalters“ vollendet war, sehen wir den vielseitigen und unermüdblichen Verfasser bereits wieder mit einer neuen Arbeit auf einem weit entlegenen Gebiete beschäftigt, einer Ausgabe, Uebersetzung und Erläuterung der aristotelischen Metaphysik, welche 1847 und 1848 in vier Theilen erschien. Auch dieses Werk ist in seiner Art ausgezeichnet, und es wird wegen der sorgfältigen und scharfsinnigen Feststellung des Textes, für welche freilich neue handschriftliche Hilfsmittel nicht benützt werden konnten, wegen der erfolgreichen Bemühungen um die Erklärung schwieriger Stellen, wegen der eingehenden Entwicklung der philosophischen Begriffe, auch neben dem gleichzeitig erschienenen Commentar von Bonitz, mit dem es sich vielfach berührt und ergänzt, immer geschätzt werden.

Um die gleiche Zeit (1847) erschien ferner als ein Theil der Stuttgarter Encyclopädie Schwegler's kurze Geschichte der Philosophie, welche sich durch die geistreiche, lichtvolle und übersichtliche Behandlung ihres Gegenstandes solchen Beifall erwarb, daß im Lauf von zehn Jahren drei starke Auflagen von zusammen 7000 Exemplaren nöthig wurden; die letzte derselben besorgte Prof. C. Köstlin unmittelbar nach dem Tode des Verfassers, unter Benützung seines Nachlasses. In der letzten Zeit ist auch eine englische und eine dänische Uebersetzung erschienen.

Im Februar 1846 unterbrach Schwegler seine Arbeiten, um einen lange gehegten Wunsch zu verwirklichen, zu dessen Ausführung ihm sein „nachapostolisches Zeitalter“ die Mittel verschaffte, eine Reise nach Italien. Ein fünfmonatlicher Aufenthalt in diesem klassischen Lande, den er auf's Gewissenhafteste benützte, gewährte ihm reiche Anregung und Belehrung. Nachdem er Mailand, Parma, Bologna, Florenz und andere merkwürdige Punkte Oberitaliens besucht hatte, verweilte er längere Zeit in Rom, mit antiquarischen und Kunststudien eifrig beschäftigt; von da gieng er nach Neapel, machte in der Junihiße ohne Schaden für seine Gesundheit zu Pferde die beschwerliche Reise um die sicilische Küste, und kehrte über Florenz, Venedig und München zurück. Neben der Kenntniß von Land und Leuten, und neben der Erweiterung seiner Kunstanschauungen, hatte er es bei dieser Reise namentlich auf Vorstudien für eine römische Geschichte abgesehen, deren Plan in Rom selbst bei ihm vollends zur Reife gedieh; wäre diese vollendet, so dachte er auf seinen Jugendgedanken, die Bearbeitung der byzantinischen Periode, zurückzukommen, und wenn ihm das Schicksal ein längeres Dasein vergönnt hätte, so war er ohne Zweifel diesen beiden Aufgaben, von denen jede ein gewöhnliches Menschenleben ausfüllen könnte, gewachsen. Von den Italienern selbst war er wenig erbaut, und über den moralischen Zustand der römischen und süditalienischen Bevölkerung machte er sich keine Illusionen. So schreibt er z. B. aus Neapel: „Im Ganzen ist Neapel hinter meiner Erwartung zurückgeblieben, und der schurkische Charakter des Volks, von dem man sich in der Ferne gar keinen Begriff machen kann, verbittert dem Fremden jeden längern Aufenthalt. Ueberhaupt sind die Apologien und Lobpreisungen des italienischen Volkscharakters, wie sie neuerdings Mode geworden, namentlich durch Mittermaier's Buch, eitel erlogenes Zeug und eine

Deutſchmichelei: wenn man die dürre und nackte Wahrheit ſagen will, ſo ſind die Italiener durch die Bank — höchſtens etwa die Toſcaner ausgenommen, die geiſtig und moralisch höher ſtehen — ſchufte. Dieſe Unredlichkeit im Handel und Wandel, dieſe moralische Unzuverlässigkeit, dieſe Rohheit und Ignoranz, dieſes Gemisch von Bigotterie und Frivolität, worauf man überall ſtößt, ſtößt dem Deutſchen bald einen gründlichen Ekel ein; ich wenigſtens habe das Volk vollkommen ſatt. Vorgestern wurde ich von einem gemeinen Kerl, der ſich mir als Cicerone für das ſog. Grab Virgil's aufdringen wollte, den ich aber abwies, weil ich den Weg gut kannte und ſchon einmal dort geweſen war, faſt geprügelt und auf's Empörendſte inſultirt, als ich ihm ein Trinkgeld verweigerte. S. erzählte mir, daß dergleichen hier unzähligmale vorkomme und er ſelbſt vor einigen Wochen von einem Fiaker, dem er eine Ueberforderung abſchlug, mit Steinen geworfen worden ſei. Bei der Polizei zu klagen, hilft nichts, wenn man den Polizeibeamten nicht beſticht. Deutſche, die ſeit längerer Zeit hier leben, können mir nicht genug ſagen von der entſetzlichen Corruption, die durch alle Stände geht. Alles, Alles iſt hier feil, und umgekehrt, ohne Geld iſt nichts zu erreichen, nicht einmal das einfachſte Recht.“ Es verſteht ſich, daß er ſelbſt dieſe Urtheile, welchen man den Unmuth deutlich anfühlt, nicht für mehr als für das Ergebniß ſeiner perſönlichen Erfahrungen und Erkundigungen ausgegeben, daß er ſchwerlich jedes Wort darin vertreten, oder ihre Allgemeingültigkeit, namentlich in Betreff der Bewohner von Oberitalien, behauptet haben würde; hier führen wir ſie zunächſt nur als einen Beweis ſeiner Mißſtimmung und des Eindrußs an, welchen er von den Italienern erhalten hatte. Beſonders widerwärtig war ihm die volksthümliche Erſcheinung des dortigen Katholicismus, und es war inſofern eine doppelt verlorene Mühe, die ſich einige römische Geiſtliche gaben, ihn zur katholiſchen Kirche zu bekehren. „Der Anblick des italieniſchen Feſtſchdienſtes“, heißt es in dem ſchon erwähnten Briefe, „hat meine antiſtheologiſche Schärfe um Vieles vermehrt;“ und eine Beſchreibung der Feſtlichkeiten in der Charwoche, die ihn im Uebrigen lebhaft intereſſirten, ſchließt nach Erwähnung der Peterskirchenbeleuchtung und der Girandola mit den Worten: „Mit dieſen Spektakelſtücken ſchloß die ſog. heilige Woche, die eigentlich in Rom ein ununterbrochenes Spektakelſtück, ein bloßer Gegenſtand neugieriger Schauлуft, eine Reihe von Ceremonien ohne

Andacht und religiöse Weihe ist.“ Das moderne Rom ließ ihn überhaupt ziemlich kalt; nur das alte Rom, fand er, verleihe dem jetzigen einen eigenthümlichen Glanz und Reiz, und allen Spuren der alten Geschichte und Kunst gieng er mit jener Raßlosigkeit nach, mit der er Alles zu verfolgen pflegte, was er einmal ergriffen hatte. In dem jetzigen Italien sprach ihn weit am Meisten Florenz an, die einzige italiensische Stadt, von der er rühmt, daß er gerne dort gewesen sei. Der gefällige Charakter der Einwohner, die Wohlfeilheit des Lebens, die schöne Lage des Ortes, der Reichthum an Kunstschätzen und historischen Erinnerungen machte diese Stadt für ihn zu einem höchst angenehmen Aufenthalt. Mit den Deutschen in Italien war er im Allgemeinen, so weit er sie kennen gelernt hatte, gleichfalls nicht zufrieden, und nur Wenige waren darunter, die einen so wohlthuenenden Eindruck auf ihn machten, wie der alte treffliche Maler Reinhard. Seine persönlichen Erfahrungen waren auch hier nicht günstig; gerade in Rom, wo er am meisten mit Deutschen in Verkehr gekommen war, hatte er zwar mehr als Einen wackern und gebildeten Mann getroffen, zugleich hatte er aber auch in dem Treiben der gelehrten Coterieen so viel Menschliches entdeckt, daß seine Meinung von denselben nicht wenig herabgestimmt wurde. So groß auch der geistige Gewinn der Reise war, seine Ansicht von den menschlichen Dingen und seine Gemüthsstimmung war dadurch nicht heiterer geworden.

Veider fand er aber auch im Vaterland für seine Person keine erfreulichen Verhältnisse. Die Furcht vor Allem und die Gereiztheit gegen Alles, was man Hegelianer nannte, hatte eben damals in Württemberg in den maafgebenden Kreisen ihren Höhepunkt erreicht; von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Beweggründen wurde diese Stimmung, nicht immer mit den löblichsten Mitteln, genährt und benützt; Schwegler selbst und mehrere von seinen nähern Freunden hatten in den letzten Jahren unter derselben empfindlich zu leiden gehabt, und auch für die Zukunft schienen sich ihm keine besseren Aussichten zu eröffnen. Um seinen weitächtigen wissenschaftlichen Arbeiten mit der nöthigen Ruhe obliegen zu können, wünschte er sich sehnlich eine äußere Stellung, die ihn in seiner Existenz wenigstens nothdürftig sicherte und ihm die Nothwendigkeit eines raschen literarischen Erwerbs ersparte; um seinerseits nichts zu versäumen, widmete er sich mit verstärktem Eifer der akademischen Thätigkeit;

aber selbst die bescheidensten Wünsche fanden längere Zeit keine Erfüllung; erst zu Ende des Jahres 1847 eröffnete sich ihm die untergeordnete Stelle eines Bibliothekars an dem evangelischen Seminar, und erst das Jahr 1848 brachte ihm (den 4. Juli) durch seine Ernennung zum außerordentlichen Professor für römische Literatur und Alterthümer die längst verdiente Anerkennung. Von jetzt an hatte er keinen Grund mehr, über seine äußere Stellung zu klagen: er hatte, was er zunächst bedurfte, ein bescheidenes, aber doch sorgenfreies Auskommen, einen akademischen Wirkungskreis, Ruhe für seine Arbeiten; er durfte sich ohne Zweifel noch immer auf Kämpfe gefaßt machen, er war vielleicht fortwährend mißlieblich, aber seine Lage war doch nicht mehr die eines Zurückgesetzten, eines Verfolgten. Leider hatten aber seine bisherigen Erlebnisse nur zu tiefe Spuren in seinem Gemüthe zurückgelassen, und manche Umstände waren dazu angethan, die alte Mißstimmung wach zu erhalten und neue zu erzeugen.

In erster Linie steht unter diesen der Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Die überwältigende Bewegung des Jahres 1848 mußte einen Mann von Schwegler's politischem Sinn, welcher die Begeisterung für Größe und Freiheit des Vaterlandes zwar zur Schau zu tragen verschmähte, für den sie aber nur um so mehr innerste Herzensangelegenheit war, einen Mann, der bis dahin auch persönlich so viel zu ertragen und zu kämpfen gehabt hatte, auf's Tiefste ergreifen. Aber auch jetzt bewährte sich die Stärke seines Charakters und die Ueberlegenheit seines politischen Blickes: so lebhaft er wünschte, daß jene Bewegung zu einem heilbringenden Ziele führe, so täuschte er sich doch keinen Augenblick über die vorhandenen Hindernisse und Gefahren. Fast noch in den Märztagen selbst, und noch vor dem Zusammentritt des Frankfurter Parlaments, sprach er es in den Jahrbüchern der Gegenwart wiederholt aus, daß die Lage Deutschlands eine furchtbar ernste und gefahrdrohende sei, er trat den Täuschungen der herrschenden Meinung mit aller Verstandesschärfe entgegen, er bat und beschwor, das Nothwendige unverweilt zu thun und mit dem Möglichen sich zu begnügen, vor Allem nach Einheit und Macht zu streben, und die Sorge für größere Freiheit, wenn nöthig, der Zukunft zu überlassen. Er selbst verbarg es nicht, so sehr er damit anstoßen mußte, daß ihm die einfache monarchische Einheit, mit Preußen an der Spitze, das Liebste wäre; da er sich

aber von der Unausführbarkeit dieses Planes überzeugte, sprach er sich für den Siebzehnerentwurf aus. Mochte ihn aber auch die spätere Wendung der deutschen Frage weniger überraschen, als die Meisten, so traff sie ihn darum doch nicht weniger schmerzlich. Der Schiffbruch aller der Hoffnungen, deren auch der Nüchternste bei dem stürmischen Aufblühen des Volksgeistes und dem plötzlichen Umschwung aller Verhältnisse sich nicht erwehren konnte, die steigende Macht der kirchlich-politischen Reaction, die sittliche Erschlaffung, welche der leidenschaftlichen Erhebung so rasch folgte, die Gleichgültigkeit der Gegenwart gegen die ideellen Interessen lastete schwer auf ihm; seine Urtheile über die Menschen wurden immer herber, seine Ansicht vom menschlichen Leben, seine Erwartungen über die Zukunft unseres Volks immer trüber. Dazu kamen manche unangenehme Erfahrungen in seinem Amte: er klagte über den Stand der württembergischen Philologie, über die laue Aufnahme seiner Vorschläge zur Abhülfe, über die Vernachlässigung der philosophischen und humanistischen Studien, er hatte auch persönlich manche Verdrießlichkeiten, die er ohne Zweifel schwerer nahm, als sie es verdienten. Auch die geselligen Verhältnisse seines Wohnortes befriedigten ihn immer weniger: von den alten Freunden waren viele im Laufe der Zeit abgegangen, manches erfreuliche Verhältniß war durch die politischen Gegensätze oder durch sonstige Umstände gestört worden, und neue Verbindungen anzuknüpfen, welche über das Alltägliche hinausgingen, fühlte er wenig Neigung. Was ihm aber, vollends in der kleinen und ziemlich einförmigen Stadt, allein einen Ersatz geben konnte, und was ihn auch mit Andern in einem lebhafteren Verkehr erhalten haben würde, die eigene Häuslichkeit, fehlte ihm. Nicht als ob er an sich keinen Sinn dafür gehabt hätte; aber früher stand seine äußere Lage allen Wünschen, die sich etwa nach dieser Seite hinneigten, im Wege, und später sagte er sich wohl bisweilen, er sollte eine Frau haben, aber er nahm nie einen ernstlichen Anlauf, um sich eine zu suchen. So kam es, daß er sich mehr und mehr auf sich selbst zurückzog, daß er schweigsam und der Geselligkeit entfremdet selbst die bewährten Freunde nur noch selten aufsuchte, daß die düstere Ahnung eines frühen Todes in ihm aufstieg. Fernerstehende mochten ihn in dieser Zeit wohl für eine kalte Natur halten; seine näheren Freunde wußten, daß er seinem eigentlichen Wesen nach ein weit weiches Herz hatte, als man bei ihm gesucht hätte, und daß die

Kämpfe und Verstimmungen vieler Jahre nöthig gewesen waren, um ihm die schroffe und abstoßende Haltung aufzuprägen, welche er jetzt zu behaupten pflegte.

Je weniger ihm aber in dem letzten Abschnitt seines Lebens die Außenwelt bot, um so ausschließlicher vergrub er sich in die wissenschaftlichen Arbeiten, die sein einziger Genuß waren, um so vollständiger concentrirte er vor Allem seine ganze Kraft in seiner römischen Geschichte. Daß er sich dieses Thema gewählt hatte, mußte von Allen, die ihn kannten, als ein sehr glücklicher Griff, oder richtiger, als ein Beweis wissenschaftlicher Selbstkenntniß betrachtet werden. Denn wenn ihn überhaupt seine ungewöhnliche Arbeitskraft, sein umfassendes, treues Gedächtniß, seine geistvolle Combinationsgabe, sein scharfes und sicheres Urtheil, seine Uebung in kritischen Untersuchungen, die Klarheit seines Denkens und die Classicität seiner Sprache vor vielen zum Historiker befähigten, so lag gerade im römischen Wesen so Manches, was seiner eigenen Natur wahlverwandt war, daß sich für die Darstellung des römischen Volkes und seiner Geschichte das Bedeutendste von ihm erwarten ließ. Diese Erwartung ist auch durch das Werk, dessen dritter Band leider bereits von einem Andern herausgegeben werden mußte, in vollem Maaße erfüllt worden. Einer von den Vorzügen fehlt dieser römischen Geschichte allerdings, die eine andere gleichzeitig erschienene auszeichnen; er fehlt ihr aber nach dem Plan und der Absicht ihres Verfassers, weil er mit andern, welche er anstrebte, unvereinbar war. Sie will kein populäres Werk sein, sie giebt nicht blos die Resultate der gelehrten Forschung, für das Bedürfniß der größeren Lesewelt ausgemünzt, sondern die gelehrte Forschung selbst in einer Vollständigkeit und quellenmäßigen Urkundlichkeit, welche nichts zu wünschen übrig läßt. Sie giebt dieselbe aber zugleich in einer so durchsichtigen Gestalt und mit solcher Beherrschung des massigen Stoffes, sie weiß uns mit so sicherer Hand durch das Sagenwirre der ältesten Zeit zu geleiten, mit so sicherem Tact das Wahrscheinliche von dem Unglaubwürdigen zu unterscheiden, in der religiösen und rechtlichen Entwicklung des römischen Volkes, in den Standes- und Verfassungskämpfen die treibenden Kräfte und Interessen mit so tiefem Verständniß herauszufinden, von den inneren und äußeren Verhältnissen eine so klare Anschauung zu gewähren, daß es jedem Freund dieser Studien höchst schmerzlich sein muß, ein so großartig angelegtes und so meisterhaft

ausgeführtes Gebäude als Ruine dastehen zu sehen. Und wie sich Schwegler als Schriftsteller immer vollständiger des Gebietes bemächtigte, dessen akademische Vertretung ihm anvertraut war, so war auch der Umfang und der Erfolg seiner Vorlesungen im Wachsen. Neuestens erst war ihm neben der Philologie noch das Fach der alten Geschichte übertragen worden, und von diesem gerade durfte man sich bei ihm besonders viel versprechen. Noch am Morgen des 5. Januar 1857 von 8—9 Uhr hielt er seine Vorlesung in gewohnter Weise, ohne daß seine Zuhörer die geringste Störung in seinem Befinden bemerkt hätten. Eine halbe Stunde später fand man ihn in seinem Arbeitszimmer bewußtlos auf dem Boden liegend; ein Nervenschlag hatte ihn getroffen, und es gelang den schnell herbeigerufenen Aerzten nicht mehr, ihn in's Bewußtsein zurückzurufen; bald zeigte sich sein Zustand hoffnungslos, und am Morgen des folgenden Tages erloschen die letzten Zuckungen des entweichenden Lebens. Den 9. Januar wurde die entseelte Hülle zur Erde bestattet. Die allgemeinste Theilnahme und Trauer folgte dem Frühgeschiedenen, der so plötzlich und erschütternd hinweggerafft war. Welcher jähe Schlag, dieser Tod eines Mannes, der geistig so bedeutend, körperlich so gesund, kaum erst in die Jahre des kräftigsten Wirkens eingetreten war! Wie Vieles hätte er mit seinem seltenen Talent, seinem reichen Wissen, seinem rastlosen Fleiß, seiner, wie es schien, fast unverwüßlichen Arbeitskraft leisten können! Wie Vieles hat er aber auch geleistet! In einem Lebensalter, in welchem die Meisten sich auf's Lernen und Aufnehmen zu beschränken allen Grund haben, hatte er sich bereits durch eigene Forschungen eine bleibende Stelle in der Geschichte der wissenschaftlichen Theologie errungen, und als er sich einem zweiten Gebiete zuwandte, erreichte er auch hier in weniger als einem Jahrzehend Erfolge, wie sie sonst nur der Preis einer langen wissenschaftlichen Thätigkeit zu sein pflegen. So erhielt dieses kurze und äußerlich ziemlich einfache Gelehrtenleben eine dauernde Bedeutung, und so lange die deutsche Wissenschaft fortlebt, wird unter den Männern, durch deren hingebende Arbeit sie aufgebaut wurde, Schwegler's Name mit Ehren genannt werden.

Schwegler's äußere Erscheinung — wir lassen hier einen unserer Freunde reden — brachte dem ersten Blick das Herke in seinem Charakter entgegen; ein finsterner Zug über den Augen, die starken Backenknochen, der streng geschlossene Mund sprachen Härte, stolzes

Beharren in sich aus; dazu stimmte die gelbliche Farbe des glatt gehaltenen Gesichts, der gedrungene Wuchs von mehr als mittlerer Größe, die feste Muskeltextur und eine zur Gewohnheit gewordene steife Haltung des linken Arms im Gehen. Wer den einsamen Spaziergänger nicht kannte, mochte ihn wohl für einen strengen und herrischen Beamten halten; in Italien wurde er, wie er scherzend selbst erzählte, öfters für einen böhmischen Offizier angesehen. Sah man aber näher in seine Züge, wurde er einmal in Gesellschaft gesprächig, mittheilsam, so las man auch alsbald auf der klaren, bedeutenden Stirne, die unter den hellbraunen Haaren sich wölbte, im feinen Umriss der regelmäßigen Nase, in der gefälligen und berebten Bildung der Lippen, der angenehmen, fast classischen Ausrundung des Kinns die tiefe Intelligenz, die Idealität bei aller Nüchternheit, den Beruf und die Gewohnheit künstlerischen Bildens in geistigen Sphären; das lichte blaue Auge blickte, wenn das Eis der Strenge geschmolzen war, wohlwollend, humoristisch, und ein eigenthümlich weicher Klang der hellen, etwas hohen Stimme, den man namentlich dann hörte, wenn er auf Mahnungen zu erfrischendem Lebensgenuß mit kurzen Worten der Resignation antwortete, verrieth deutlich genug, daß unter dem Stolze, der Bitterkeit, doch eine rührende Weichheit des Herzens, Liebe und Bedürfniß der Liebe, Sehnsucht nach Aufschließung, offener Weltfönn verborgen war. Nur ein Theil seines Wesens kam im Verlauf seines Lebens zu freier Entfaltung, Anderes, was in seiner Natur gleichfalls angelegt war, ist durch den Gang seiner Entwicklung und die Ungunst der Verhältnisse theilweise zurückgedrängt worden; aber was er der Welt von seinem reichen geistigen Leben mittheilen konnte, das wird für die Zukunft nicht verloren sein, und seine Freunde werden ihm so, wie er war, mit seinen Vorzügen und seinen Schwächen, mit den lichten und den trüberen Seiten seiner Persönlichkeit, ein treues Andenken bewahren.

Inhalt.

Neunundzwanzigstes Buch. Das erste Decemvirat und die Zwölfstafelgesetzgebung S. 1—42

1. Beschluß einer neuen Gesetzgebung; Bedürfnis einer solchen für die Plebs; deren bisheriger Rechtszustand. S. 1—4. 2. Hauptzweck der Decemviralgeseztgebung: Aufhebung der Rechtsverschiedenheit zwischen beiden Ständen und Einführung eines gemeinen Landrechts. S. 4. 5. 3. Die Niebuhr'sche Hypothese einer dabei beabsichtigten Reform der gesammten Staatsverfassung. Dreifacher Zweck der Decemviralgeseztgebung nach Niebuhr. Annahme einer aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzten Decemviralregierung. Ähnlichkeit einer solchen mit späteren Versuchen dieser Art nach dem Sturz des Decemvirats. S. 5—15. 4. Geschichtlicher Hergang. Verhältnis der Zwölfstafelgesetzgebung zur solonischen. Die Nachricht von der Abordnung einer Gesandtschaft nach Griechenland. Der Grieche Hermoboros. S. 15—21. 5. Rückkehr der Gesandten nach Rom und Niederseztung einer Gesetzgebungskommission von 10 Männern. Amtsantritt und Namen der Mitglieder des ersten Decemvirats. Amtsgewalt und Amtsführung der Decemvirn. S. 21—26. 6. Abfassung der neuen Gesezt. Die Originalstafeln und die erhaltenen Bruchstücke des Gesetzgebungswerks. Anordnung und Verteilung dieser Bruchstücke. Das System der zwölf Tafeln nach Dirksen. S. 26—31. 7. Geist und Charakter der Decemviralgeseztgebung, als einer Fortbildung und Milde rung des bestehenden Rechts. S. 31. 32. 8 u. 9. Die auf das Familienrecht bezüglichen Gesezt: über die Ehe durch Ufus und die Emancipation der Haus söhne. S. 32—35. 10. Beschränkung des Vurus bei Leichenfeierlichkeiten. S. 34. 35. 11. Festseztungen über das Schuldrecht. S. 35—40. 12. Einwirkung der Zwölfstafelgesetzgebung auf die Einigung der Stände. Die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien nach den zwölf Tafeln. S. 40—42.

Dreißigstes Buch. Das zweite Decemvirat und die valerisch-horazischen Gesezt S. 42—92

1. Die traditionelle Geschichte des zweiten Decemvirats. Namen der Mitglieder. Ihre Amtsführung. S. 42—46. 2. Die Vollendung des Gesetzgebungswerks. Die beiden Supplementstafeln. Sanction des Ehevorbots. S. 46. 47. 3. Ablauf der geschlichen Amtszeit. Gewaltthätige Verlängerung derselben. Die Vertagung des Streits. Truppenaushebung und Waffenunglück der Decemvirn. Die Ermordung des P. Siccius Dentatus. S. 47—52.

4. Die Gewaltthat des Appius Claudius an der Virginia und ihr Proceß nach dem Bericht des Livius. Der Tochtermord des Virginius. S. 52—57. 5. Kritische Erörterungen über den Proceß bei Livius und die abweichende Darstellung des Dionysius. S. 57—64. 6. Der Eindruck und die Folgen der That des Virginius in der Stadt und im Lager. Die zweite Session der Plebs auf den heiligen Berg. Der Sturz der Decemviren. Die Wiederherstellung der alten Verfassung. Aufkommen des Namens Consul. Der Zeitpunkt des Sturzes. Abweichende Uebersetzungen bei Diodor und Cicero. S. 64—70. 7. Neue Sanction der Verfassung. Die valerisch-horazischen Gesetze. Erstes Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Provocation. S. 70—72. 8. Zweites Gesetz: über Unverletzlichkeit der plebejischen Magistrate, Tribunen, Aedilen, Judices Decemviri. Gesetz des Tribunen M. Duilius über die Tribunenwahl. S. 72—75. 9. Drittes Gesetz: über die Wiederherstellung der Tributcomitien mit ausgebehrenen Rechten. Die Auctoritas Senatus und die Bestätigung der Curie als Bedingung für die Gültigkeit der Plebiscite. Wirkungen und Folgen des Gesetzes: für höhere Bedeutung der Tributcomitien und des Tribunats. Anwesenheit der Tribunen im Senat. Uebertragung der Quästorenwahl an die Tributcomitien. S. 75—86. 10. Bestrafung der Decemviren. Anklage des Appius Claudius und Sp. Drusus und deren Ende. Schicksal der übrigen Decemviren. Wroth der Patricier. Der Triumph der Consuln. S. 87—92.

Einunddreißigstes Buch. Innere Geschichte vom Sturz des Decemvirats bis zum Einbruch der Gallier S. 93—181

1. Unsicheres Schwanen in den nächsten Jahren. Wiedererwählung von fünf Tribunen für das Jahr 306; Ergänzung des Collegiums durch Cooptation nach dem Antrag des Tribunen Duilius. Gesetzesvorschlag des Tribunen L. Trebonius gegen Cooptation der Tribunen. Die zwei patricischen Tribunen des Jahres 306. Gereiztheit und Unfriede zwischen den Ständen. S. 93—97. 2. Schiedsrichterlicher Spruch des römischen Volks über die strittige Feldmark von Corioli. Kritik der Erzählung und deren Ergebnis für die Glaubwürdigkeit der traditionellen Geschichte. S. 97—100. 3. Die Rogation des Canulejus über Conubium zwischen beiden Ständen, und die der neun Tribunen über Consulwahl aus Patriciern und Plebejern. Begriff des Conubiums als rechtlichen Verhältnisses. Widerstand der Patricier. Die Gründe und Gegengründe auf beiden Seiten, nach den Reden bei Livius. Verhandlungen über beide Rogationen und Annahme des canulejischen Antrags. Gründe der Einwilligung der Patricier. Gefahr des Ueberschubs für das Patriciat. S. 100—108. 4. Weitere Verfolgung des Gesetzesantrags auf Heilung des Consulats zwischen beiden Ständen. Vermittelnder Beschluß, Militärtribunen mit consularischer Gewalt ohne Unterschied des Standes zu wählen. Rang der Consulartribunen gegenüber den Consuln. Ihre Geschäftvertheilung, Jurisdiction und Aufzien. S. 108—113. 5. Die wechselnde Zahl der Consulartribunen. Die anfängliche Zahl Drei. Die Collegien von vier Tribunen von 328—349. Erhöhung der Zahl auf sechs. Dreimal acht Consulartribunen. S. 113—117. 6. Die Stiftung der Cenjur. Der Bericht des Livius über ihren Ursprung. Wahrscheinlicher Ursprung. Kostrennung der Cenjur vom Consulartribunat. Gleichzeitige Winkung mit diesem. Geschäftskreis der Cenforen. Ihre Rechtspflege. Ursprüngliches Ansehen und Bedeutung des Amtes. Rang und Wahl der Cenforen. Amtsdauer. S. 117—123. 7. Die Wahl der ersten Consulartribunen und ihre Namen. Erzwungene Abdankung derselben und Wiedereintrückung des Consulats durch eine patricische Gegenrevolution. S. 123—127. 8. Bündnis zwischen Rom und Ardea und Hülfsleistung der ardeatischen Oligarchie im Jahr 310. Zuriückgabe der Feldmark von Corioli. Bürgerkrieg in Ardea und römischer Hülfzug nach Ardea im Jahr 311. Die Geschlechterherrschaften der launischen Städte. S. 127—130. 9. Hungernoth in Rom im Jahr 314. Wildthätigkeit des Sp. Mälius. Tessen Ermordung durch Servilius Ahala. Kritik der Uebersetzung über den Proceß des Mälius. Die Unschuld des Mälius. Das neu aufgefundene Bruchstück des Dionysius. Folgerung für die Glaubwürdigkeit der gemeinen Tradition. Die Ehrenbezeugungen der Plebs gegen Minucius. S. 130—139. 10. Umschwung zu Gunsten der Plebs. Wahl von Consulartribunen im Jahr 316. Die Beschränkung der Dauer der Cenjur durch den Dictator Mamercus

Nemilius im Jahr 320. Seine Beschimpfung und dritte Dictatur im Jahr 328. S. 139—141.

11. Weitere Geschichte des Consulats und Consulartribunats. Die Wahlen der Consuln und Consulartribunen vom Jahr 310 an. Ausschließliche Wahl von Patriciern zum Consulartribunat vom Jahr 311—353. Entscheidender Einfluß des vorstehenden Magistrats auf den Ausfall der Wahlen. Dessen Recht der Nichtannahme von Stimmen. Bestätigungsrecht der Curie. Wahlbeherschung der Patricier. Ihre Künfte und Kniffe. S. 141—147.

12. Umschwung des Jahres 354. Erbkunnenwahl für 353. Plebejische Consulartribunen im Jahr 354. P. Minius, Calvus der erste plebejische Consulartribun. Wahlen der Consulartribunen oder Consuln in den Jahren 354—363. Wechselnde Termine des Amtsantritts der Consuln und Consulartribunen in diesem Zeitraum. S. 147—154.

13. Zulassung der Plebs zur Quäkstur im Jahr 333. Verdoppelung der Zahl der Quäkstoren. S. 154—156.

14. Weitere Entwicklung des Volkstribunats. Ausdehnung des Intercessionsrechtes. Tribunen Consuln oder Consulartribunen zu Gunsten des Senats entgegentreten. S. 156—158.

15. Tribunicische Anklagen dieses Zeitraums. Verurtheilung zweier Volkstribunen durch die Plebs im Jahr 361. Die Strafen der Tributcomitien nach dem Decemvirat. S. 158—160.

16. Die Volkstribunen dieses Zeitraums. Das tribunicische Geschlecht der Scilier. S. 161. 162.

17. Agrarische Bewegungen und Streitigkeiten. Die Entziehung einer Nutzungsteuer vom Gemeinland und die Einführung des Solus. Zuwachs zu diesem durch die Eroberung V. j's im Jahr 358. S. 162—167.

18. Ausführung von Colonien: nach Kavici im Jahr 336. Anspruch der Plebs auf die Markung von Volä. Aufrstand im Lager gegen den Consulartribunen Postumius. Colonie im Volkserland (Vitellia) im Jahr 359. Agrarische Colonie im Jahr 312. S. 167—170.

19. Der Antrag auf Ueberfiedelung nach Veji. Ackerassignation aus der vejentischen Mark. S. 170—172.

20. Die Anklage des Camillus, seine Verurtheilung und freiwillige Verbannung. S. 173—175.

21. Die allgemeinen Zustände dieses Zeitraums. Zunehmender Wohlstand; verhältnißliche Stimmung der Stände. Die Macht Roms nach außen. S. 175—177.

22. Die Landplagen nach dem Decemvirat bis zum gallischen Krieg und ihre Folgen. Hungersnoth im Jahr 314 und 315. Erderschütterungen und Seuche 318 und 319. Seuche 321. Dürre, Vieh- und Menschenseuche im Jahr 326. Fremdländische Gulte und Opfergebräuche in Rom. Epidemie 342. Hungersnoth 343. Kalter Winter 354. Ungesund der Sommer 355. Erstes Lectisternium in Rom. Feier in den Privathäusern. Anschwellen des Albanerfests 356. Dürre und Seuche im Sommer 362. S. 177—180.

Zwei und dreißigstes Buch. Die Kriege zwischen dem Decemvirat und dem Einbruch der Gallier. A. Die Kriege mit den Aequern und Volkern seit dem Decemvirat S. 181—195

1. Die Aequerkriege seit dem Decemvirat von 305—308. Macht der Aequer im ersten Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts v. St. Die Römer auf dem Algidus geschlagen im Jahr 305. Der Consul V. Valerius stellt die Ehre der römischen Waffen wieder her. Raubzüge der Aequer und Volker bis vor Rom 308. Ihre Niederlage bei Corbio. Verrugo besiegelt 308—309. Stillstand in den Aequerkriegen bis 323. Zug des C. Julius gegen Ardea 311. Mit den Volkern von Antium Friede seit 295. S. 181—183.

2. Entscheidungsvoller Sieg des römisch-latinischen Herrs unter dem Dictator Aulus Postumius Tubertus über die Aequer und Volker auf dem Algidus 323. Waffenstillstand mit den Aequern auf acht Jahre. Hinrichtung des Sohnes des Dictators Postumius. S. 183—185.

3. Dreijähriger Waffenstillstand mit den Aequern 329. Schlacht der Volker bei Verrugo 331. Fahrlässigkeit des Consuls C. Sempronius Atratinus. Seine Anklage und Verurtheilung 334. Krieg mit den Aequern. Kavici erobert 336; Volä 339. Die Ermordung des Consulartribunen M. Postumius. S. 185—189.

4. Feldzug 341. Ferentinum den Herninern zurückgegeben. Kampf um Carpentum mit den Aequern i. d. J. 344 und 345. Verrugo wiedererobert. Zug durch das Volkserland 346. Verrugo wieder verloren 347. Terracina erobert 348. Colonie nach Velitru geführt. Die volstliche Stadt Ardena erobert 350. Waffenruhe mit den Aequern und Volkern bis 357. Friedensgesuch der Aequer und Volker 358. S. 189—192.

5. Ueberblick über den Verlauf der Aequer- und Volkerkriege seit 323. Verfall

der Macht der Aequer und Volker. Ausbreitung der sabellischen Stämme. S. 192. 193. 6. Wiederausbruch des Kriegs im Jahr 360, veranlaßt durch Anlegung der römischen Colonie Vitella im Gebiete der Aequer. Krieg 361. Eroberung Vitella's durch die Aequer. Abfall von Velitra und Satricum. Colonie nach Circeji gesandt 361. S. 193—195.

Dreihundertdreißigstes Buch. B. Die Kriege mit Veji . . S. 195—234

1. Wiederausbruch des Kriegs mit Veji im Jahr 316. Abfall Fidenä's an Veji und Ermordung der römischen Gesandten. Niederlage der vereinigten Fidenaten und Vejenter bei Fidenä durch den Dictator Aemilius 317. König Tolumnius von A. Cornelius Cossus erlegt. Dessen Spolia Opima. Fidenä durch den Dictator A. Servilius wiedererobert 319. Waffenstillstand mit Veji. S. 195—198. 2. Controverse über A. Cornelius Cossus, die Spolien des Königs Tolumnius und den Fidenatischen Gesandtenmord. S. 198—202. 3. Krieg mit Veji 327 und 328. Neuer Abfall Fidenä's. Dritte Dictatur des Aemilius Mamercus. Schlacht bei Fidenä. Eroberung und Zerstörung der Stadt im Jahr 328. S. 202. 203. 4. Waffenstillstand mit Veji 329—347 d. St. Nach dessen Ablauf Antrag der Consuln auf Kriegserklärung an Veji. Dem Kriege abgeneigte Stimmung der Plebs. Senatsbeschluß der Solbzählung im Jahr 348. Widerstand der Tribunen. Steuerzahlungen der Senatoren und vornehmen Plebejer. Kriegsbeschluß und Beginn des Kriegs 349. S. 204. 205. 5. Allgemeine Erörterungen über die Zustände vor dem Ausbruch des Kriegs. Machtverhältnisse der beiden kriegführenden Staaten. Die innere Schwäche Veji's. Veranlassung des Kriegs auf Seiten der Römer. S. 204—209. 6. Der letzte vejentische Krieg von 349 an. Die zwei ersten Jahre ohne Bedeutung. Erfolge der Belagerten 351. Die Capenaten und Falisker beschließen sich. Feldzug d. J. 352 gegen die verbündeten Feinde, unglücklich durch die Eifersucht der Consultribunen. Camillus erscheint auf dem Kriegsschauplatz 353. Der Krieg in den Jahren 354—356. Diverston der Tarquinier zu Gunsten Veji's 357. Das zehnte Kriegsjahr 358, anfangs für die Römer unglücklich. Camillus Dictator. S. 208—212. 7. Anschwellen des Albanersee's. Ausbruch des vejentischen Haruspex und des delphischen Orakels. Der Emiffar des albanischen See's. S. 212. 213. 8. Minengang von Camillus in die Burg von Veji geführt. Berathung des Senats über die Beute. Widerstrebende Ansichten des Appius Claudius und P. Licinius. Geldlohn des Camillus. Sturm auf Veji und Einnahme der Stadt. Vertheilung der Beute. Das Gebet des Camillus. Wegführung des Standbilds der Juno von Veji auf den Aventin nach Rom. S. 213—217. 9. Kritik der Erqbitio. Die zehnjährige Dauer der Belagerung und andere sagenhafte Züge der Ueberlieferung. Der Minengang. Charakter der Erzählungen und Sagen dieser Periode. S. 217—219. 10. Das Schicksal Veji's und der Emiffar. Dessen Anlage und Zweck. S. 219—221. 11. Motiv und Zweck des letzten Kriegs mit Veji. Die Einführung des Solbs als militärische Maaßregel. S. 221—223. 12. Die Art der Kriegführung gegen Veji und der Belagerung der Stadt. S. 223—225. 13. Aufkommen der equites equo privato. Beweggründe des Anerbietens der reichen Plebejer. Verhältnis zu den equites equo publico. S. 225—227. 14. Der Triumph des Camillus. Die Zurückerforderung der vertheilten Beute. Das Delphengeschenk für den delphischen Gott. S. 227—230. 15. Weitere Fortschritte der Römer in Etrurien nach dem Falle Veji's. Capena, Sutrium, Nepes kommen unter römische Hoheit. Zug des Camillus gegen Falterii im Jahr 360. Eroberungen im nördlichen Etrurien. Ueberschreitung des cimintischen Bergwalds. Demüthigung von Volturnii 363. Stand der Dinge achtzig Jahre später. S. 230—234.

Hierunddreißigstes Buch. Der Einbruch der Gallier . . S. 234—269

1. Die drei Darstellungen des gallischen Kriegs von Livius, Diodor und Plutarch. Die gemeine Ueberlieferung des Livius und Plutarch. Die Gallier vor Clusium. Aufbruch der Gallier gegen Rom. S. 234—237. 2. Kritische Bemerkungen über die traditionelle Erzählung. Die Gesandtschaft der Römer. Die Theilnahme der Gesandten am Geseht. Die Verhandlungen über ihre Auslieferung. S. 237—239. 3. Die Schlacht an der Allia. S. 239—242. Der Anzug der Gallier. Der Zusammenstoß und die Aufstellung des röm-

ſchen Heeres. Die Niederlage und die Flucht der Römer. 4. Kritik der Tradition. Die angelegenen und die wahren Urfaſen der Niederlage. S. 242—248. 5. Der Tag nach der Schlacht. S. 248—251. Die Gallier nach dem Siege. Zuſtand Roms. Die Beſetzung des Capitols und der Burg. Die Flucht aus der Stadt. Die Rettung der Heiligthümer durch die Veſtalininnen. Die Todesweihe der römischen Greiſe. 6. Die Einnahme der Stadt. S. 252—254. Der Einzug der Gallier. Die Ermordung der Greiſe. Die Plünderung. Der abgeſchlagene Sturz auf die Burg. 7. Die Belagerung. S. 254—260. Mangel und Noth der Belagerer. Die Plünderung des latinischen Lands durch die gallischen Horden. Ihre Schlappe in Ardea. Zug nach dem Süden. Beji der Sammelplog der aus der Schlacht entronnenen Römer. Einfall der Etrusker ins Vejenterland. Das Wagesüß des Pontius Cominius. Die Erſeizung des Capitols durch die Gallier und ſeine Rettung durch die Gänſe. Kritik der Tradition. Der Urſprung der Sage von dem rettenden Geſchrei der Gänſe. 8. Der Koſtauf. S. 260—262. Die Noth der Belagerer. Der Kaufvertrag und der Abzug der Gallier. Des letzteren wahrer Beweggrund. 9. Die die Schmach des Koſkaufs beſchönigenden Wendungen der Sage. S. 262—269. Die Dazwiſchenkunft des Camillus und die Vernichtung der Gallier. Die angebliche Ernennung des Camillus zum Dictator. Der Zweck der Sendung des Pontius Cominius. Das capitoliniſche Tempelgold und die angebliche Wiedergewinnung des den Galliern geſaßten Löſegeiſels. Die Matronen. Die Beſtreuer der Maſſilier. Analoge Fabeln bei den Griechen über den Einbruch der Kelten.

Fünfunddreißigſtes Buch. Innere Geſchichte von der Wiederherſtellung der Stadt bis zu den licinischen Geſetzen S. 269—306

1. Die Verwüſtung und ihre Folgen S. 269—272. Die Zerſtörung der Stadt. Die erhaltenen Alterthümer und Urkunden. Die Folgen der Kataſtrophe für die römische Geſchichte und Ueberlieferung. Der Untergang der meisten Urkunden. Die römische Geſchichte vor und nach dem gallischen Einfall. 2. Rom nach der Räumung S. 272—275. Bedrängniß und Hungersnoth der Bevölkerung. Wehrloſigkeit der zerſtörten Stadt. Angriffe benachbarter Ortſchaften. Die Liſt der Philotis oder Tutula. Das Feſt der Nonä Caprotinā und die Popliſtagen. Kritik der Sage als eines ätiologiſchen Mythos. 3. Die Wiederherſtellung der Stadt S. 275—278. Der wiederholte Antrag auf Ueberſiedelung nach Beji. Das glückliche Omen. Maafregeln des Staats zum Wiederaufbau der Stadt. Die Art des Neubaus und die Phyſiognomie der neuen Stadt. 4. Die Wiederherſtellung des Staats S. 278. 279. Uraß des Ausfalls der Bevölkerung durch Aufnahme neuer Bürger. Die Errichtung von vier neuen Tribus. Camillus die Hauptſtütze des Staats. 5. Maafregeln in Folge des erlittenen Unglücks. S. 279—282. Die Luſtration der Stadt und heiligen Stätten. Der Tempel des Mars. Der Weiſhaltar des Ajus Locutius. Die Eviele des Jupiters. Dies Allionis. Die Belohnung der Stadt Gäre und die Ehrenrechte der Matronen. Die Subſtruction des Capitols. 6. Die Schuldennoth. S. 282. 283. Außerordentliche Steuerumlagen. Verſchuldung und politiſche Abhängigkeit der Plebs. Die Wahlen der Conſulartribunen. Einfluß des Camillus. 7. M. Manlius Capitolinus. S. 284—289. Seine Bedeutung und Vergangenheit; Auszeichnungen und Zurückſetzung. Seine politiſche Richtung und ſein Charakter. Der Koſtauf des verſchuldeten Hauptmanns. Seine Agitationen. Vorſchläge für Erleichterung der Schuldenlaſt. Seine Anſage, Einkerbung und Freilaſſung. 8. Der Hochoerrathsprozess des M. Manlius. S. 289—297. Schrofferes Auftreten des Manlius. Die entſcheidende Krise. Manlius vor dem Volksgericht der Centurien. Mangel an Beweiſen ſeiner Schuld. Zu ſeinen Gunſten ſprechende Umſtände. Einbruch der Anſage bei der Plebs. Der Gerichtstag. Die Vertheidigung des Angeklagten. Freisprechendes Urtheil der erſten Centurie. Die Verſchiebung des Urtheilsſpruchs. Die Verurtheilung um petelinischen Hain. Die Erzählung Plutarchs. Die Verſammlung im petelinischen Hain keine Fortſetzung des erſten, ſondern eine Curienvorſammlung. Manlius in Curiatcomitien verurtheilt. Die Nichtſichtbarkeit des Capitols vom petelinischen Hain aus als Motiv der Verlegung der Gerichtscomitien in der Tradition. Der wirkliche Hergang des Proceſſes. 9. Das Ende des Manlius. S. 297—300. Widersprechende Berichte. Abweichende Tradition des Dio Caſſius bei Zonara. Weitere Maafregeln nach dem Tode des Manlius.

10. Der Vorabend der Licinischen Rogationen. S. 300—306. Gährung und Noth. Vertheilung der romynischen Landschaft und Colonieen nach Sutrium, Nepes im Jahr 371, Setia 375. Schulden- und Steuerlast der Plebs. Censur-, Kataster- und Schuldenfrage. Mehrmalige Censorenwahl in den Jahren 374—376. Verschuldung und Abhängigkeit der Plebs. Schilderung ihrer traurigen Lage bei Livius. Lichtblick in die Zukunft. Die Licinische Reform.

Neunundzwanzigstes Buch.

Das erste Decemvirat und die Zwölftafelgesetzgebung ¹⁾.

1. Im Jahr 300 v. St. war der von dem Tribunen Terentilius ausgegangene Vorschlag einer Verbesserung und gesetzlichen Aufzeichnung des geltenden Rechts zum Beschluß erhoben worden. Daß beide Stände sich zu diesem Beschlusse vereinigten, beweist, wie sehr für sie beide eine Reform des bestehenden Rechtszustands Bedürfnis war.

Für die Plebs war sie es vorzüglich aus dem Grunde, weil das geltende Recht nicht schriftlich aufgezeichnet, sondern eine unter den Patriciern sich forterbende mündliche Ueberlieferung war. Geschriebene Gesetze, ein der öffentlichen Kenntniß zugängliches Gesetzbuch gab es nicht. Zwar werden von späteren Schriftstellern „königliche Gesetze“ (*leges regiae*) angeführt; es gab sogar, unter dem Namen „papirianisches Recht“, eine eigene Sammlung dieser Gesetze, deren freilich erst in sehr später Zeit Erwähnung geschieht. Allein an die Authentie dieser sogenannten königlichen Gesetze ist im Ernste nicht zu denken; überdies sind fast alle Gesetze, die aus der papirischen Sammlung citirt werden, nicht civilrechtlichen, sondern sacralen Inhalts ²⁾. Daß es vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln kein

1) Huschke, *incert. auct. magistratum et sacer. p. r. expos.* 1829. p. 42—51. Pernice, *duodecim leges*, in Ersch und Grubers *Encyclop. Sect. I. Bd. 28.* 1836. S. 316—322. Haeckermann, *de legislatione decemvirali*, Greifsw. 1843. Die übrige Litteratur über die Decemviralgesezgebung findet sich, so weit sie nicht veraltet ist, im Verlaufe dieser Untersuchung angeführt; die ältere, jetzt großentheils antiquirte Litteratur s. bei Haubold *Instit. jur. rom. ed. Otto* 1826. Tom. II. p. 1—10. Diefen Zwölftafelfragm. S. 23 ff. Pernice a. a. D.

2) Mehr über die *leges regiae* und das *jus Papirianum* s. o. Bd. I, 23 ff.

geschriebenes Recht gegeben hat, bezeugt besonders Dionysius, der über die Motive der terentilischen Rogation folgendes bemerkt ¹⁾: „es gab damals bei den Römern weder ein für alle Bürger ohne Unterschied geltendes Recht, noch Gleichheit vor dem Gesetz ²⁾; noch auch waren alle Rechtsfazungen schriftlich aufgezeichnet. Sondern in der ältesten Zeit sprachen die Könige Recht nach ihrer Ueberzeugung ³⁾; was sie für recht und billig erachteten, das galt als Gesetz. Als das Königthum aufhörte, gieng mit den übrigen Ob-
liegenheiten desselben auch das Richteramt auf die jährlichen Consuln über; vor sie wurden alle Rechtshändel zur Entscheidung gebracht. Ihre Entscheidungen richteten sich meist nach den Präjudicien ihrer Amtsvorgänger, welche aus dem Patricierstande hervorgegangen waren ⁴⁾. Nur in den geistlichen Schriften ⁵⁾ war einiges ganz Wenige aufgezeichnet, was Gesetzeskraft hatte; doch hatten davon nur die Patricier Kenntniß, wegen ihres Aufenthalts in der Stadt. Die große Menge der Händler und Ackerbauern dagegen war damit unbekannt, weil sie nur zeitweise zu den Märkten in die Stadt kam.“

Diese Darstellung des Dionysius bedarf zwar insofern einer

1) Dionys. X, 1. p. 627, 20.

2) Οὐνω γὰρ τὸν ἦν οὐτ' ἰσονομία παρὰ Ῥωμαίους οὐτ' ἰσηγορία — Dionys. a. a. D.

3) Dasselbe sagt Dionysius IV, 25. p. 228, 45: „Die Könige vor Servius Tullius ließen alle Prozesse und Rechtsstreitigkeiten vor ihren Richterstuhl bringen, und entschieden sie nach ihrer Sinnesweise (οἱ πρὸ αὐτοῦ βασιλεῖς ἀπάσας ἤξιον ἐφ' ἑαυτοὺς ἀγειν τὰς δίκας, καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τὰ τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον ἰδικάζον), Servius Tullius dagegen behielt sich nur die Staatsverbrechen zu eigener Entscheidung vor, für die Privatprocesse stellte er Privatleute als Richter auf, denen er die Gesetze, die er gegeben hatte, als Richtschnur anwies.“

4) Der Vulgattext des Dionysius lautet hier so: τούτων δὲ τὰ μὲν πολλὰ τοῖς ἐπιτρόποις τῶν ἀρχόντων ἀριζίνδην ἐπιδεικνυμένων ἀκόλουθα ἦν ἐπὶ τὰς ἀρχάς. Die letzten Worte sind aus dem Cod. Vat. folgendermaßen wiederherzustellen: ἀριζίνδην ἀποδεικνυμένων ἐπὶ τὰς ἀρχάς ἀκόλουθα ἦν. Aber auch τοῖς ἐπιτρόποις scheint eine verdorbene Lesart zu seyn. Reiske hat dafür τοῖς τρόποις in den Text gesetzt, was er so interpretirt: *jurisdictio sequebatur plerumque magistratum jus dicentium mores; ut eorum quisque esset aut aequior aut importunior, remissior aut severior, ita jus dicebat.* Vielleicht ist τὰς ἐπιτροπῆς zu schreiben; ἐπιτροπή kommt auch sonst in der Bedeutung: „(schieds-)richterliche Entscheidung“ vor, z. B. Demosth. Orat. XXXIII. §. 14. 16.

5) Ἐν ἱεραῖς βιβλίοις — es sind ohne Zweifel die *commentarii pontificum* gemeint, s. o. Bd. I, 32 f.

Einschränkung, als die Rechtspflege damals nicht ausschließlich in den Händen der Patricier war. Die Plebs hatte in der ältesten Zeit ihre eigenen Civilgerichte, vor denen die privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Plebejern und Plebejern verhandelt wurden ¹⁾. Es wird bei diesen Processen nach dem unter den Plebejern herkömmlich geltenden Rechte, und gewiß nach freieren Formen, als unter den Patriciern gebräuchlich waren, verfahren und entschieden worden seyn. Das aber ist richtig, daß alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Plebejern und Patriciern vor die patricischen Gerichte kamen ²⁾. Die Einleitung des Processes gehörte vor den Consul, die Untersuchung und Entscheidung vor die patricischen Richter; rechtlichen Rath gaben die patricischen Pontifices. Die Strafrechtspflege endlich stand, wie es scheint, ausschließlich den patricischen Magistraten zu.

Es begreift sich, daß dieser Rechtszustand mit großen Nachtheilen für die Plebs verbunden war. Der Mangel eines festbestimmten, der öffentlichen Kenntniß zugänglichen Rechts ließ der Willkühr der patricischen Magistrate einen gefährlichen Spielraum, und es mag zu einer Zeit, in welcher sich beide Stände als Partheien gegenüberstanden, von dieser Willkühr nicht selten ein partheiischer Gebrauch gemacht worden seyn. Der patricische Magistrat konnte ein und dasselbe Vergehen bei dem Einen leicht, bei dem Andern übermäßig streng ahnden, ohne daß der Mißhandelte den partheiisch richtenden Consul der Ungerechtigkeit hätte zeihen können. In Zeiten der Aufregung und politischen Partheiung gibt nur der Buchstabe des Gesetzes eine gewisse Bürgschaft gegen richterliche Willkühr. Darum haben auch die Griechen jederzeit geschriebene Gesetzgebungen für das Palladium der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit (der Demokratie) angesehen ³⁾, und es hat denselben Grund, wenn ein

1) C. o. II, 276 Anm. 2.

2) *Upl. z. B. Liv. II, 27: Appius, quam asporrime poterat, jus de creditis pecuniis dicere.* Und weiter unten: *quum in jus duci debitorem vidissent, undique convolabant, neque decretum exaudiri consulis prae strepitu et clamore poterat.* Dionys. X, 19. p. 645, 20 ff. Auch die Criminalklage eines Plebejers gegen einen Patricier konnte nur bei dem Consul anhängig gemacht werden Liv. III, 13. Dionys. X, 7. p. 633, 7 ff.

3) Eurip. Suppl. v. 430 ff. (ed. Dind.). Aesch. adv. Ctesiph §. 6. Andoc. de myster. §. 85. G. Fr. Hermann Gr. St. A. (3te Aufl.) §. 54, 4.

großes Volk der neuern Zeit sich in seiner Rechtspflege so peinlich streng an den Buchstaben des Gesetzes hält.

2. Ein zweiter Uebelstand, der nicht bloß den Plebejern, sondern auch den Patriciern eine Reform des bestehenden Rechtszustandes und die Einführung eines gemeinen Landrechts wünschenswerth machen mußte, war die Rechtsverschiedenheit, die zwischen Bürgerschaft und Gemeinde bestand. Die Tradition berichtet einstimmig, der Hauptzweck der Zwölfstafelgesetzgebung sei gewesen, gleiches Recht für beide Stände einzuführen ¹⁾: worin die Voraussetzung liegt, daß sie vorher verschiedenes Recht hatten. Es ist dieß aber auch ohne hin vorauszusetzen, schon wegen des engen Zusammenhangs, in welchem das bürgerliche Recht der Patricier mit ihrem Jus Sacrum stand: denn an dem letztern hatte die Plebs, wie überhaupt an der römischen Staatsreligion, keinen Antheil ²⁾: die Patricier bewahrten es als Geheimniß. Diese Rechtsverschiedenheit, die beide Stände von einander trennte, bezog sich wohl weniger auf die Rechtsbegriffe und das materielle Recht, (denn der größere Theil der patricischen Bürgerschaft gehörte demselben Volksstamme an, wie die Plebs), als auf das Rechtsverfahren, das bei den Patriciern mit peinlicher Genauigkeit regulirt war, und eine unübersteigliche Scheidewand zwischen der Rechtspraxis beider Stände bildete. Doch haben ohne Zweifel auch in Beziehung auf das materielle Recht trennende Schranken bestanden, die dem gegenseitigen Verkehr der Stände Hindernisse in den Weg legten, und manche Art von Rechtsgeschäften zwischen Patriciern und Plebejern vielleicht geradezu unmöglich machten, und dem gegenseitigen Verkehr der Stände Hindernisse in den Weg stellten. Niebuhr vermuthet sogar, in Beziehung auf den Grundbesitz habe vor der Decemviralgesetzgebung kein *Commercium* zwischen beiden Ständen bestanden, und es sei bis dahin einem Patricier nicht möglich gewesen, plebejisches Grundeigenthum durch Ankauf

1) Vgl. die oben II, 572, Anm. 4. aus Dionysius angeführten Stellen, zu denen aus Livius folgende hinzugefügt werden können III, 31: *legum latores, qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari.* c. 34 — wo die Decemvirn sagen: *se omnibus, summis infimisque, jura aequasse.* c. 61: *aequatibus legibus.* c. 63: *ita demum aequatas leges, si sua quisque jura ordo teneat.* c. 67: *sub titulo aequandarum legum.*

2) S. v. *Wb.* I, 636 f.

zu erwerben ¹⁾. Und vielleicht war der Unterschied der Stände nicht einmal der einzige, der eine Verschiedenheit des Rechts zur Folge hatte: es mag außerdem noch manche störende Rechtsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Bestandtheilen der Nation obgewaltet haben: eine Spur davon hat sich auch in den Ueberresten der zwölf Tafeln erhalten ²⁾. Ja es läßt sich selbst sogar in Beziehung auf die patricische Bürgerschaft die Frage aufwerfen, ob zwischen den Stämmen verschiedener Herkunft, aus denen sie bestand, damals schon alle Rechtsverschiedenheit ausgeglichen war. Diese Verschiedenheit des geltenden Rechts, die auf den Wandel und Verkehr nur eine nachtheilige Wirkung ausüben konnte, durch Entwerfung und Einführung eines gemeinen Landrechts aufzuheben, war die Aufgabe und der Zweck der Decemviralgeseßgebung.

3. Es fragt sich nun, war dieß ihr einziger Zweck? war ihr Absehen nur auf die Entwerfung eines Gesetzbuchs, auf eine Re-

1) R. G. II, 316 fg. 374.

2) Fest. p. 348 Sanates: in XII cautum est, ut idem juris esset Sanatibus quod Forcibus. Derselbe p. 321: Sanates: in XII „nex[-i mancipii]que] forti sanatis[-que idem jus esto].“ Und weiter unten: [de quibus le-]gem hanc scrip[-tam esse, qua cautu-]m, ut id jus man[-cipii, quod populu-]s R., haberent. Hinsichtlich der gegebenen Ergänzungen, die von den bisher recipirten abweichen, vgl. Huschke Nerum S. 245 ff. Was es mit den Forcibus und Sanaten für eine Bewandniß gehabt hat, war schon den späteren Römern ein Problem, an dem sie nur herumgerathen haben, wie man aus den beiden angeführten Artikeln des Festus sieht. Doppelt precär sind unter diesen Umständen die Vermuthungen der Neuern, in welcher Hinsicht Niebuhr R. G. II, 373 f. Sell, Recuperatio S. 482. Huschke, Recht des Nerum S. 251 f. genannt werden können. Was den Ausdruck forcibus betrifft, so mag noch (neben Paul. Diac. p. 84 Forcibus und p. 102 Horcium) auf Val. Max. de Nom. § 5 (ed. Kempf) verwiesen seyn, wo man jetzt aus der vatik. Handschrift (vgl. über diese Bergk Rhein. Mus. N. F. IV. 1846. S. 120 ff.) liest: olim dicebatur — forcibus, non fortibus, et enatura non natura. — Eine andere Spur von Rechtsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Classen der römischen Bevölkerung findet sich in dem sehr alterthümlichen (mittelbar aus den Handschriften des sabischen Geschlechts stammenden) Bericht des Dionysius über den wesentlichen Feldzug des Jahres 274, wo neben den Contingenten der Bundesgenossen und der Coloniesstädte auch ein Contingent der „Untertanen“ erwähnt wird IX, 5. p. 562, 24: (die Consuln zogen ins Feld), δύο μὲν ἐκάτερος ἄγων Ῥωμαίων τὰγματα ἐξ αὐτῆς καταγραφέντα τῆς πόλεως, οὐκ ἐλάττω δὲ ταύτης χεῖρα τὴν ὑπὸ τῶν ἀποίκων τε καὶ ὑπηκόων ἀποσάλειψαν. Von diesen „Untertanen“ ist noch einmal während des ersten Decemvirats (Dionys. X, 57. p. 680, 35), von da an nicht mehr die Rede.

gulirung des Civil- und Criminalrechts gerichtet? Oder hat sie ein weiteres Ziel verfolgt, und nicht bloß eine Reform des gemeinen Rechts, sondern auch der gesammten Staatsverfassung im Sinne einer möglichsten Gleichstellung der Stände zum Zweck gehabt? Das Erstere ist die herrschende Ueberlieferung; das Zweite eine Hypothese Niebuhr's ¹⁾, die hier näher dargestellt und erörtert werden soll.

Jede Gesetzgebung im Alterthum, sagt Niebuhr ²⁾, umfasste, wie die solonische, das Staatsrecht mit dem bürgerlichen Recht und mit den Strafen. Ueber alle diese Gegenstände hat auch die Decemviralgesetzgebung verordnet. - Dieß verkannte Dionysius nicht ³⁾; und Livius bezeugt von den zwölf Tafeln ausdrücklich, daß sie der Quell alles öffentlichen und Privatrechts wären ⁴⁾: ein Wort, welches nicht gehindert hat, daß sie seit der Herstellung der Litteratur bloß für ein bürgerliches Recht angesehen worden sind, wie es die Institutionen seyn würden, wenn sie die Form eines Gesetzes hätten. Der Zweck der Decemviralgesetzgebung war also ein viel umfassenderer, als gewöhnlich angenommen wird; sie bezog sich nicht bloß auf das bürgerliche Recht, sondern auch auf das Staatsrecht; kurz, sie bezweckte Dreierlei: erstlich, die beiden Stände zu verbinden und möglichst gleichzustellen; zweitens, anstatt des Consulats eine minder gewaltige höchste Obrigkeit einzusetzen und deren Willkühr zu beschränken; drittens, ein einiges Landrecht für alle Römer ohne Unterschied zu verfassen. Von diesen Zwecken haben die auf uns gekommenen Geschichtschreiber ein Jeder den einen oder andern ausschließlich aufgefaßt: Dio Cassius den ersten ⁵⁾, welcher auch, richtig verstanden, als ein allgemeiner Ausdruck des Ganzen dienen könnte; Livius hält den zweiten für der Tribunen Zweck: die consularische Gewalt solle gemindert und durch Gesetze beschränkt werden ⁶⁾; weiterhin ist ihm nicht unbewußt, daß die Gesetzgebung den dritten

1) Niebuhr R. G. II, 316.

2) R. G. II, 314 f. Vgl. dessen Vortr. über röm. Gesch. I, 301 ff.

3) Dionys. X. 3. p. 629, 25: συγγράμμι υπέρ πάντων νόμους, τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδιῶν.

4) Liv. III, 34: fons omnis publici privateque juris.

5) Zonar. VII, 18. p. 346, c: οἱ Ῥωμαῖοι τὴν πολιτείαν ἰσότηραν ποιήσασθαι ἐψηφίσαντο.

6) Liv. III, 9: legem se promulgaturum, ut quinqueviri creentur legibus de consulari imperio scribendis. c. 24: lex (Terentilia) minuendae suae (consularis) majestatis causa promulgata.

erreichte ¹⁾, welchen Dionysius sich bestimmt und ausschließlich als den ursprünglichen denkt ²⁾.

Diesen dreifachen Zweck hat nach Niebuhr die Gesetzgebung der Decemviren nicht bloß verfolgt, sondern auch erreicht. Den ersten Zweck, die Vereinigung der beiden Stände zu Einer Bürgerschaft, dadurch, daß sie eine neue, die gesammte Nation umfassende Volkseinteilung traf: es ist dies die Einteilung nach Tribus, die zwar schon bisher bestanden, aber nur die Plebs begriffen hatte. Jetzt traten auch die Patricier in diese regionären Tribus ein, was zur Folge hatte, daß die drei alten patricischen Stammtribus, von denen nachmals nur noch als von einer Antiquität die Rede ist, zu bestehen aufhörten ³⁾. Auch die Alerarier läßt Niebuhr durch die Decemviren in die Tribus eingeschrieben werden ⁴⁾. Den zweiten Zweck erreichte nach ihm die Decemviralgesetzgebung dadurch, daß sie an die Stelle des Consulats und Tribunats eine neue, ständige, zur Hälfte aus Patriciern, zur Hälfte aus Plebejern bestehende, und auf fünf Jahre (ein Lustrum) gewählte Regierung von zehn Männern setzte: eine Einrichtung, die bereits mit dem zweiten Decemvirate ins Leben trat, aber mit dem Sturze dieser Decemviren vorläufig wieder aufhörte. Den dritten Zweck erreichten die Decemviren durch Entwerfung und Einführung eines gemeinen Landrechts.

Dies die Niebuhr'sche Hypothese, die bei den späteren Forschern theils Zustimmung ⁵⁾, theils Widerspruch ⁶⁾ gefunden hat. In der That ist es in dieser schwierigen Streitfrage nicht leicht, zu

1) Liv. III, 34 sagen die Decemviren, *se omnibus, summis infimisque jura aequasse.*

2) Dionys. X, 50. p. 674, 49: *περὶ τῶν ρόμων, οὓς ἐπονομάζον οἱ δήμαρχοι κοινούς ἐπὶ πάσι Ῥωμαίοις γραφήναι.*

3) R. G. II, 355. Abweichend äußert sich Niebuhr Vortr. über röm. Gesch. I, 318 — wo er die Aufnahme der Patricier in die Tribus etwas später, unter der zweiten Censur, erfolgen läßt.

4) R. G. II, 359 ff.

5) Zugestimmt haben ihr mit mehr oder weniger Modificationen Göttling, Geschichte d. röm. Staatsverf. S. 313 ff. Walter, Rechtsgesch. S. 92 f. Puchta, Curs. der Instit. I, 190 ff.; hinsichtlich der Tribus auch Peter, Epochen S. 41 ff., der sonst über den Zweck der Gesetzgebung richtig urtheilt.

6) Gegen sie haben sich erklärt Wachsmuth ältere Gesch. d. röm. Staats S. 357 ff. Haeckermann, de legislatione decemvirali p. 67 ff. Becker Hdb. II, 2, 128 ff.

einer festen Ueberzeugung zu gelangen. Einerseits leidet die gemeine Tradition an keiner Unmöglichkeit oder auffallenden Unwahrscheinlichkeit, die durchaus nöthigte, von ihr abzugehen; andererseits haben die Wahrscheinlichkeitsgründe, die Niebuhr für seine Hypothese vorgebracht hat, unbestreitbar viel überzeugende Kraft, und der Verfasser der vorliegenden Schrift bekennt nach reiflicher Erwägung aller Momente, daß er jene Hypothese, wenn gleich nicht auf allen Punkten und in ihrem ganzen Umfang, doch in der Hauptsache für überwiegend wahrscheinlich hält.

Das zwar ist nicht zu läugnen, daß sie reine Hypothese ist. Kein Geschichtschreiber weiß etwas von einer durch die Decemviralgesezgebung beabsichtigten und ins Leben eingeführten Reform der Staatsverfassung oder politischen Gleichstellung der Stände ¹⁾: alle denken sich als Zweck jener Legislation die Entwerfung eines gemeinen Landrechts, die Einführung eines beider Ständen gemeinschaftlichen Gesetzbuchs des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Es gilt dieß nicht nur von Dionysius ²⁾, sondern auch von Livius ³⁾. Wenn sich Niebuhr auf den Letztern beruft, um aus ihm zu beweisen, die Gesezgebung der Decemvirn habe die Einführung einer neuen, minder gewaltigen obersten Magistratur zum Zweck gehabt, so ist übersehen, daß nach Livius zwar die terentilische Rogation eine Minderung und Beschränkung der consularischen Amtsgewalt bezweckt und beantragt hat, daß aber nach desselben Geschichtschreibers Bericht jene Rogation erst dann durchgedrungen und vom Senat angenommen worden ist, nachdem sie von den Tribunen bedeutend modificirt worden war ⁴⁾. Eben so wenig beweist es etwas für Niebuhr's Hypothese, wenn Livius das Gesez der zwölf Tafeln die Quelle nicht bloß des privaten, sondern auch des öffentlichen Rechts nennt. Livius konnte sich füglich so ausdrücken, sofern die Gesezgebung der zwölf Tafeln neben dem Civilrecht auch ein Cri-

1) Wenn Ampelius sagt 29, 2: *populus romanus — abdicatis omnibus magistratibus decemviros legum ferendarum et reipublicae constituendae causa paravit*, so ist auf die Worte *reip. constituendae causa* kein Gewicht zu legen, da dieser Schriftsteller keine eigenthümlichen Quellen und Nachrichten benützt hat.

2) S. o. II, 572. Anm. 4.

3) S. o. S. 4. Anm. 1.

4) Liv. III, 31: *tum abjecta lege Terentilia, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus.*

minialrecht ¹⁾, und im Zusammenhang damit Bestimmungen über gewisse staatsbürgerliche Rechte enthalten hat. Sie hat z. B. das Provocationsrecht gewährleistet ²⁾; sie hat festgesetzt, daß Capitalklagen nur vor die Centuriatcomitien sollten gebracht werden dürfen ³⁾; sie hat die Erlassung von Privilegien, d. h. die Anstellung eines außerordentlichen Verfahrens gegen einen Einzelnen verboten ⁴⁾ — was Alles nicht unter den Gesichtspunkt des Privatrechts fällt. Die einzige Stelle des Livius, die sich mit Fug für die Niebuhr'sche Hypothese geltend machen läßt, ist die Aeußerung, mit welcher jener Geschichtschreiber das Decemvirat einführt ⁵⁾. Er bezeichnet die Errichtung desselben als förmliche Verfassungsänderung, und stellt diese Neuerung dem Uebergang des Königthums aufs Consulat zur Seite: eine Auffassung, die sich mit der gewöhnlichen Tradition nicht recht reimen will, nach welcher das Decemvirat nur eine außerordentliche und keineswegs auf längere Dauer berechnete Geseßgebungscommission war. Ja, Livius fügt bei, jene Verfassungsveränderung sei nur deshalb weniger berühmt geworden, weil sie keinen Bestand gehabt habe; Bestand aber habe sie aus dem Grunde nicht gehabt, da die neueingeführte Magistratur allzubald ausgeartet und hiedurch in Verfall gerathen sei. In dieser Aeußerung liegt die stillschweigende Voraussetzung, daß die neue Verfassung auf die Dauer berechnet war, und daß sie ohne die Mißbräuche des zweiten Decemvirats Bestand gehabt hätte. Allein es fragt sich, ob Livius die fraglichen Worte mit diesem Bewußtsein niedergeschrieben hat; er hat sie wahrscheinlich einem älteren, noch besser unterrichteten Annalisten entnommen. Das also wird sich nicht läugnen lassen, daß die späteren Historiker von der durch das erste Decemvirat getroffenen Verfassungsveränderung kein Bewußtsein mehr gehabt haben. Aber einen entscheidenden Gegenbeweis gibt dieß nicht ab. Die

1) Taf. VIII nach Dirksen's Anordnung.

2) Taf. IX, 4.

3) Taf. IX, 2.

4) Taf. IX, 1.

5) Liv. III, 33: anno trecentesimo altero, quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis, ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio. minus insignis, quia non diuturna, mutatio fuit: laeta enim principia magistratus ejus nimis luxuriavere. eo citius lapsa res est, repetitumque, duobus uti mandaretur consulum nomen imperiumque.

Kunde vom wahren Thatbestand mag sich frühzeitig verloren haben, da die neue Verfassung, die mit dem zweiten Decemvirate ins Leben trat, von so äußerst kurzer Dauer war, und da es so nahe lag, das zweite Decemvirat für eine gleichartige Fortsetzung des ersten anzusehen. Den factischen Kern der gemeinen Ueberlieferung — und nur dieser kann streng genommen als historisch gelten — läßt die Niebuhr'sche Ansicht vom zweiten Decemvirate unangetastet; sie unterscheidet sich von der gemeinen Tradition einzig dadurch, daß sie die überlieferten Thatsachen anders erklärt und in ein anderes Licht rückt.

Was die Verfassungsveränderungen selbst betrifft, die Niebuhr durch die ersten Decemvirn getroffen werden läßt, so unterliegt die von ihm angenommene Reform der Tribusverfassung gegründeten Bedenken. Allerdings sind die Patricier seit der Decemviralgesezgebung Mitglieder der regionären Tribus¹⁾; aber daß sie es vorher nicht gewesen sind, ist durchaus unerweislich. Nichts hindert anzunehmen, ja es sprechen sogar positive Gründe dafür, daß die Tribuseintheilung von jeher eine Eintheilung der gesammten Bevölkerung gewesen ist²⁾.

Dagegen hat Niebuhr's zweite Annahme, an die Stelle des Consulats und Tribunats habe dauernd eine aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzte Decemviralregierung treten sollen, und diese neue Regierungsform sei im zweiten Jahre des Decemvirats wirklich ins Leben getreten — unläugbar einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit.

Das Tribunat hatte sich in den lezten Jahrzehnden des dritten Jahrhunderts den Patriciern immer unleidlicher gemacht. Es hatte ununterbrochen am Bestande der alten Verfassung gerüttelt, sich immer neue Uebergriffe erlaubt, unablässig Conflicte herbeigeführt, kurz einen Zustand fortwährenden Unfriedens und gegenseitiger Verbitterung unterhalten. Und gegen dieses aufwieglerische Treiben gab es kein gesetzliches Mittel erfolgreichen Widerstands, da die Tribunen unverantwortlich und persönlich unverleglich waren. Mehr und mehr befestigte sich in den Patriciern die Ueberzeugung, eine Magistratur,

1) Vgl. z. B. Liv. IV, 24: *censores Aemilium Mamercum — tribu moverunt*. V, 30: *patres — suos quisque tribules prensantes*. c. 32 (nach Alschefski): *Camillus, accitis domum tribulibus et clientibus*.

2) C. o. Bd. I, 738.

wie diese, sei mit einem friedlichen, geordneten Staatsleben unverträglich. Sehr glaublich, daß unter diesen Umständen der Gedanke in ihnen reifte, dieses unerträglichen Instituts um jeden Preis wieder los zu werden, selbst um den Preis einer Zulassung der Plebs zur Theilnahme an der obersten Regierungsgewalt. Sie mochten erwägen, — und der Erfolg hat diese Voraussetzung bestätigt —, daß die patricische Herrschaft bei einem zur Hälfte aus Plebejern bestehenden Regierungscollégium ungleich gesicherter seyn würde, als bei der bisherigen Verfassung, wo den patricischen Consuln unverlegliche und unverantwortliche Tribunen mit ihrem ausgedehnten, weit über das jus auxilii hinausgewachsenen Intercessionsrecht gegenüberstanden: Tribunen, deren ganze Stellung für sie ein ununterbrochener Anreiz zum Widerspruch und zur Reuerung war. Auch fielen mit der Abschaffung des Tribunats die bisher von den Tribunen geleiteten Tributcomitien weg, und es blieben außer den Curiatcomitien nur die ganz vom Senat abhängigen Centuriatcomitien übrig. Gründe genug, die es den Patriciern räthlich erscheinen lassen konnten, eine Theilung der höchsten Obrigkeit zwischen beiden Ständen dem Fortbestande des Tribunats vorzuziehen. Schon die alten Geschichtschreiber haben diese Reflexion über das Decemvirat angestellt. Dionysius berichtet, die Patricier hätten, als das erste Jahr des Decemvirats vorüber gewesen sei, die Erneuerung dieser Regierungsform begünstigt, um auf diese Weise des Tribunats los zu werden¹⁾; und Livius gibt an, sie hätten auch im dritten Jahr des Decemvirats, trotz der widerrechtlichen Anmaßung, mit welcher die Decemviren im Amt geblieben seien, zum Sturz derselben nicht die Hand bieten mögen, aus frischem Haß gegen das kaum beseitigte Tribunat²⁾.

Andererseits konnten die Patricier hoffen, für jenen vermittelnden Vorschlag auch die Plebs zu gewinnen, da die letztere, wenn sie in den Mitbesitz der Regierungsgewalt und der höchsten Obrigkeit kam, von den plebejischen Mitgliedern dieses Collegiums denselben Schutz erwarten durfte, den sie bisher von den Tribunen genossen hatte. Wie bisher an die Tribunen, so konnte sie in Zukunft von den patricischen Decemviren an die plebejischen appelliren.

Diesen Vermuthungen nun, die an sich allerdings nur innere

1) Dionys. X, 58. p. 681, 29.

2) Liv. III, 41.

Wahrscheinlichkeit haben, kommt bestätigend die sehr bemerkenswerthe Thatsache entgegen, daß das zweite Decemvirat zum Theil aus Plebejern besteht. Da sich die Patricier gegen die Aufnahme von Plebejern in das erste, gesetzgebende Decemvirat so hartnäckig gesträubt hatten, so scheint dieser Umstand zu der Folgerung zu berechtigen, daß es mit dem zweiten Decemvirat eine andere Bewandniß gehabt hat, als mit dem ersten. Diese sich vollends erweisen, was Niebuhr angenommen hat, daß das zweite Decemvirat zur Hälfte aus Patriciern, zur Hälfte aus Plebejern zusammengesetzt war, so würde dieser Thatbestand die Niebuhr'sche Hypothese fast bis zur Evidenz erheben. Allein jener Beweis ist nicht sicher herzustellen. Um davon abzusehen, daß Dionysius ausdrücklich nur drei Mitglieder des Collegiums als Plebejer, die übrigen als Patricier bezeichnet ¹⁾; um zuzugeben, daß Manius Rabulejus richtiger den Plebejern als den Patriciern zugezählt wird ²⁾, so war das Gleiche bei L. Antonius Merenda, den Niebuhr ebenfalls für die plebejische Hälfte des Collegiums in Anspruch nimmt ³⁾, schwerlich der Fall. Allerdings sind die Antonier, die in der spätern Zeit der Republik auftreten, Plebejer: allein der Decemvir dieses Namens war vermuthlich Patricier, wie daraus gefolgert werden muß, daß ein D. Antonius Merenda, vielleicht der Sohn des Decemvirs, im Jahr 332 v. St. Consultribun wird ⁴⁾, während nach Livius ausdrücklichem Zeugniß zum erstenmal im Jahr 354 ein Plebejer zu dieser Würde gelangt ist ⁵⁾. Das Collegium war folglich, wie es scheint, nicht gleich getheilt: es standen sechs Patricier gegen vier Mitglieder aus der Plebs ⁶⁾. Doch läßt sich auch dieses Zahlenverhältniß mit der Niebuhr'schen Hypothese in Einklang bringen, in Betracht des Umstandes, daß das Decemvirat wahrscheinlich eine Zusammensetzung mehrerer Aemter war. Von diesen Aemtern mag das wichtigste, die Prätur oder Censur, wegen der damit verbundenen Jurisdiction im ausschließlichen Besitze der

1) Dionys. X, 58. p. 682, 9.

2) S. u.

3) R. G. II, 365. Anm. 735. Vgl. II, 480.

4) Liv. IV, 42.

5) Liv. V, 12. 18. VI, 37. Niebuhr freilich verwirft dieses Zeugniß, R. G. II, 365. Anm. 735.

6) Beachtung verdient übrigens der für Niebuhr sprechende Umstand, daß die fünf Decemviren, die nach seiner Annahme auf die Plebs kommen, bei Livius sowohl als bei Dionysius zusammen stehen, und zwar hinter den Patriciern.

Patricier geblieben seyn, während die übrigen acht Stellen gleich getheilt wurden.

Die gemeine Ueberlieferung, nach welcher das zweite Decemvirat dem ersten ganz gleichartig und vorzugsweise Geseßgebungscommission war, erregt auch dadurch Bedenken gegen ihre Richtigkeit, daß sie die Wahl der zweiten Decemvirn so ungenügend motivirt. Es seyen Stimmen laut geworden, sagt Livius, daß noch zwei Geseßestafeln fehlen: diese hinzuzufügen habe man noch einmal Decemvirn gewählt ¹⁾. Allein dieß klingt nicht eben wahrscheinlich. Die ersten Decemvirn haben ihren Geseßgebungsentwurf nicht bruchstückweise, sondern als ein abgeschlossenes Ganzes aufgestellt und eingebracht; und es ist von den zwei letzten Tafeln, welche das zweite Decemvirat hinzugefügt hat, nirgends so die Rede, als ob sie einem allgemein gefühlten Bedürfniß entgegengekommen wären, oder eine wesentliche Lücke ausgefüllt hätten.

Ferner kommt in Betracht, daß nach dem Sturze der Decemvirn die alte Verfassung durch eine Reihe von Geseßen förmlich und mit großem Nachdruck wieder hergestellt wird. Es muß dieß auffallen, wenn das Decemvirat, wie die gemeine Ueberlieferung berichtet, nur ein außerordentlicher Geseßgebungsausschuß, eine ganz vorübergehende Maasregel, kurz eine Art Interregnum war. In diesem Falle, sollte man meinen, hätte es keiner förmlichen Wiederherstellung der alten Verfassung bedurft, sondern die nur suspendirte Ordnung der Dinge wäre, wie sonst nach einem Interregnum die ordentlichen Magistrate, von selbst wieder eingetreten. Wenn daher nach dem Sturze der Decemvirn die alten Verfassungseinrichtungen, besonders die Magistrate der Plebs, auf so förmliche und feierliche Weise wiedereingesezt worden sind, so muß hieraus gefolgert werden, daß das (zweite) Decemvirat nicht bloß als vorübergehender Geseßgebungsausschuß, sondern als definitive Regierungsbehörde an die Stelle der definitiv aufgehobenen Magistrate der bisherigen Republik getreten ist.

Was aber der Niebuhr'schen Hypothese am meisten Schein verleiht, ist der Umstand, daß auch nach dem Sturze der Decemvirn und der Wiederherstellung des Tribunats die Versuche fort dauern, an die Stelle des Consulats eine aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzte oberste Regierungsbehörde zu sezen. Die Wieder-

1) Liv. III, 34. Dionys. X, 58. p. 681, 23 ff.

dem sie ihren Auftrag vollführt, kehrten sie im Jahr 302 nach Rom zurück, und wurden das Jahr darauf in den Gesetzgebungsausschuß der Zehn Männer gewählt.

Die Nachricht von dieser Gesandtschaft ist sehr verschieden beurtheilt worden. Bei den Schriftstellern der spätern römischen Zeit hat sie nicht nur vollkommenen Glauben gefunden, sondern auch die Vorstellung erzeugt, die Gesetzgebung der zwölf Tafeln sei eine bloße Copie der solonischen gewesen ¹⁾. Neuere Forscher dagegen haben sie für eine Fabel erklärt, und jeden Einfluß griechischer Gesetzgebungen auf das Gesetzgebungswerk der zwölf Tafeln geläugnet ²⁾.

17. Oros. II, 13. Joh. Lyd. de Mag. I, 34. Cassiod. Chron. Zonar. VII, 18. p. 346, c.

1) Plin. Epp. VIII, 24, 4. Flor. I, 24, 1. Arrian. Tact. 33, 5: καὶ μὴ τῶν νόμων, οὓς ἐν ταῖς δώδεκα δέλτοις τὰ πρῶτα ἐγράψαντο (οἱ Ῥωμαῖοι), τοὺς πολλοὺς εὐρεῖς ἂν παρ' Ἀθηναίων λαβόντας. Aur. Vict. de vir. ill. 21, 1 und wörtlich gleichlautend Isid. Orig. V, 1, 3: *populus decemviro legibus scribendis creavit, qui eas ex libris Solonis in latinum sermonem translatas duodecim tabulis exposuerunt.* Pompon. de orig. jur. §. 4. Ammian. Marc. XXII, 16, 22. Serv. Aen. VII, 695: *justos autem dicit (Aequos Faliscos), quia populus romanus missis decemviris ab ipsis jura foetialia collegit, et nonnulla supplementa duodecim tabularum accepit* (vgl. über diese seltsame Nachricht das oben Bd. I, 603 Anm. 3 Bemerkte): nam ab Atheniensibus decem habuerunt tabulas. Symmach. Epp. III, 11. Hieron. Chron. Olymp. 82. p. 345. Oros. II, 13. Aug. C. D. II, 16. III, 17. Besonnener Livius III, 33: (in die Gesetzgebungscommission der Decemviren wurden gewählt) *legati tres, qui Athenas ierant, simul, ut pro legatione tam longinqua praemio esset honos; simul peritos legum peregrinarum ad condenda nova jura usui fore credebant, und Dionysius II, 27. p. 97, 37: ὅτε πρῶτον ἐφάνη Ῥωμαῖοις, πάντας τοὺς πατρικοὺς ἐθισμοὺς τε καὶ νόμους ἅμα τοῖς ἐπειράτοις ἐν ἀγορᾷ θεῖναι φανεροῦς.* X, 55 (nach Cod. Vat.): (es wurde beantragt, die Decemviren sollten) *ἐκ τε τῶν πατρῶν ἐθῶν καὶ ἐκ τῶν ἑλληνικῶν νόμων, οὓς ἐκόμισαν οἱ πρέσβεις, ἐκλεξάμενοι τὰ κράτιστα καὶ τῇ Ῥωμαίων πόλει πρόσφορα νομοθετεῖν.* c. 57. p. 681, 2: *οὗτοι οἱ δέκα ἄνδρες συγγράψαντες νόμους ἐκ τε τῶν ἑλληνικῶν νόμων καὶ τῶν παρὰ σφίσιον ἀγράφων ἐθισμῶν προῦθηκον ἐν δέκα δέλτοις.* Man vgl. noch die Aeußerung des Tacitus Ann. III, 27: *creati decemviri, et accitis, quae usquam egregia, compositae XII tabulae.*

2) Ueber den Ursprung und die Quellen der Zwölf Tafelgesetzgebung handeln: B o n a m y, sur l'origine des lois des XII tables, in den Mém. de l'Acad. des Inscr. Tom. XII. p. 27—99. R o m a n o, Difesa storica delle legge greche venute in Roma contro alla moderna opinione del Giov. Batt. Vico, Napol. 1736. S t r a m i g l i o l i, diss. intorno al trasporto delle romane leggi delle XII tavole della Grecia, Napol. 1791. C i a m p i, Novum examen loci Liviani de legatis rom. Athenas missis, Wiln. 1821. B e r r i a t S a i n t - P r i x, in der

Die erste dieser beiden Ansichten bedarf heutzutage keiner eingehenden Widerlegung mehr. Eine durchgängige Uebereinstimmung der solonischen und der Zwölf Tafelgesetzgebung ist nicht nur nicht nachzuweisen, sondern es läßt sich im Gegentheil darthun, daß die letztere ihrem Hauptinhalt nach auf dem frühern römischen Gewohnheitsrechte beruht¹⁾: wie auch schon daraus hervorgeht, daß die Tradition nicht wenige Gesetze der zwölf Tafeln auf die Könige zurückführt, manche geradezu als *leges Romuli* oder *Numae* bezeichnet²⁾. Ueberhaupt beruht jene ganze Ansicht auf einer irrthümlichen

Themis Tom. IV. Livr. 19. p. 304—309. Lelièvre, *Comm. de leg. XII tabularum patria*, Lovan. 1827. Cosman, *de origine et fontibus legum XII tabb.* Amstel. 1829. Roulez, *sur l'envoi d'une députation en Grèce lors de la législation de XII tables*, im *Recueil encycl. Belge* 1834. Grauert *de XII tabb. fontibus atque argumento*, Lingen 1836.

1) Daß die Decemviralgesetzgebung größtentheils nur das geltende Gewohnheitsrecht (*τῶν πατρικῶν ἐθισμῶν τε καὶ νόμων*) codificirt hat, sagt auch Dionysius II, 27. p. 97, 36 ff. Vgl. denselben X, 55 (f. v. S. 16, Anm. 1) und X, 57. p. 681, 2 — wo er die Decemviren theils *ἐκ τῶν ἑλληνικῶν νόμων*, theils *ἐκ τῶν παρὰ ἁπλῶν ἀρχαίων ἐθισμῶν* schöpfen läßt.

2) Das Gesetz der vierten Tafel, das dem Hausvater erlaubte, seine Kinder zu tödten und zu verkaufen, erscheint als romulisches Gesetz bei Dion. II, 26 f. p. 96, 46, als *lex regia* in der *Collat. leg. mos. et rom.* IV, 8, 1. Die Vorschrift, krüppelhafte oder monströse Geburten zu tödten (ebens. Taf. 4), als Gesetz des Romulus bei Dion. II, 15. p. 88, 11. Die Verschmugung des Patronus, der seinen Klienten in Schaden bringt (Taf. 8), als romulisches Gesetz Dion. II, 10. p. 84, 45. Plut. *Rom.* 13. Das zuletzt genannte Zwölf Tafelgesetz ist uns von Servius überliefert, dessen Text nach Nerula's Zeugniß (*de leg. rom.* 2) in einer Handschrift so lautet: *ex lege Romuli et XII Tabularum hoc venit, in quibus sic scriptum est: „si patronus clienti fraudem faxit, sacer esto.“* Die Befreiung der Vestalinnen von der Geschlechtsstutel (Taf. 5) wird von Plutarch (*Num.* 10) unter den Einrichtungen Numa's aufgeführt. Das Gesetz der 6. Tafel, das dem Richter vorschrieb, *vindicias dare secundum libertatem*, war nach Pomponius *de orig. juris* §. 24 (*Dig.* I, 2, 2) *ex veteri jure* in XII tabulis übertragen. Das Verbot der *sumptuosa respersio* in der 10. Tafel erinnert an die *Lex Numae* bei Plin. *H. N.* XIV, 14: *„vino rogam ne respergito.“* Das Gesetz der 9. Tafel, das die End-Entscheidung der Capitalproceße den Centuriat-Comitien zuwies, ist ohne allen Zweifel nur die förmliche Sanction eines bestehenden Rechtsgebrauchs, f. v. S. 9. Ebenso das Verbot des *Conubiums* in der 11. Tafel. Endlich könnte noch die handschriftliche Lesart bei Fest. p. 273 Reus: *Numa in secunda tabula secunda lege* angeführt werden, wenn dieser Text nicht aus mehreren Gründen (schon deshalb, weil man Vorschriften über das Proceßverfahren am wenigsten von Numa erwartet) allzusehr einer Corruptel verdächtig wäre.

Vorstellung von dem Rechtsleben der Völker. Keinem Volke des Alterthums ist es je eingefallen, sein Privatrecht nach fremdem Vorbilde zu ordnen, am wenigsten dem römischen, das sich von jeher durch zähe Anhänglichkeit an das nationale Herkommen und durch stolze Verachtung alles fremdländischen ausgezeichnet hat.

Ist aber darum aller und jeder Einfluß griechischer Gesetzgebungen auf diejenige der zwölf Tafeln in Abrede zu ziehen? Auch nicht einmal eine Berücksichtigung der solonischen Gesetze durch die Decemviren zuzugeben? Die Absendung einer Gesandtschaft nach Athen für eine Fabel zu erklären? Es hat auch diese Ansicht ihre Vertheidiger gefunden, besonders in Lelièvre, der die gewöhnliche Tradition einer ausführlichen Kritik unterzogen, und durch genaue Vergleichung der einzelnen Zwölftafelgesetze mit den entsprechenden solonischen den Beweis zu führen gesucht hat, daß beide Gesetzgebungen nichts mit einander gemein hatten. Er zeigt, daß die Zwölftafelgesetze in sehr wesentlichen Punkten von den solonischen abweichen, und daß, wo eine Uebereinstimmung zwischen beiden sich vorfindet, diese Ähnlichkeit entweder zufällig oder in der gleichartigen Natur der menschlichen Verhältnisse begründet ist. In der Hauptsache ist dies gewiß richtig. Die zwölf Tafeln tragen durchaus den Stempel römischer Nationalität; sie sind von den solonischen Gesetzen so verschieden, als das römische Volk vom athenischen; was sie z. B. über die väterliche Gewalt, über die Emancipation durch dreimaligen Verkauf, über die Usus-Ehe und die Usurpatio Trinoctii, über das Schuldbrecht festsetzen, hat nicht die mindeste Analogie mit dem attischen Recht¹⁾. Die Ähnlichkeiten, die sich zwischen beiden Gesetzgebungen auffinden lassen, betreffen entweder nur Nebensachen, oder sie haben ihren Grund in der wiederkehrenden Gleichartigkeit der menschlichen und geselligen Verhältnisse, so wie in dem allgemeineren Stamm- und Kulturzusammenhang, der von Haus aus zwischen den Nationen jener Völkerfamilie bestand. Dennoch braucht man darum die wohlbezeugte, auch durch die Namen der Abgeordneten beglaubigte Nachricht von der Absendung einer Gesandtschaft nach Griechenland nicht zu verwerfen, nicht alle und jede Rücksichtnahme

1) Diese Verschiedenheit beider Gesetzgebungen bezeugt auch Dionysius XI, 44. p. 725, 20: *οἱ ἑωμαίων νόμοι, οὓς ἐν ταῖς δωδεκά δέκτοις ἀναγεγραμμένους εὐρομεν, — τοσαύτην ἔχοντες διαφορὰν παρὰ τὰς ἑλληνικὰς νομοθεσίας.*

der Decemvirn auf die solonische oder andere griechisch-italische Gesetzgebungen in Abrede zu ziehen. Nach Gaius Angabe waren zwei Gesetze der zwölf Tafeln den solonischen nachgebildet: ein Gesetz der siebenten Tafel, das bei der Aufführung von Mauern und der Pflanzung von Bäumen gewisse Entfernungen von der Ackergränze zu beobachten vorschrieb, und ein wahrscheinlich in der achten Tafel enthaltenes Gesetz, welches das freie Associationsrecht sicherte, während es nur staatsgefährliche Verbindungen (politische Clubs) verbot¹⁾. Wenn man nun auch auf dieses Zeugniß des Gaius kein großes Gewicht legen darf, da dieser Schriftsteller, wie man aus der Unsicherheit seiner Ausdrucksweise sieht, einen unmittelbaren Zusammenhang beider Gesetzgebungen wahrscheinlich nur gefolgert hat aus der Ähnlichkeit der betreffenden Gesetze: so bleibt immer noch Ciceros Zeugniß übrig, der von mehreren die Leichenbestattung betreffenden Vorschriften der zehnten Tafel ganz bestimmt aussagt, sie seien aus Solons Gesetzen fast wörtlich übertragen²⁾. Dieses Zeugniß eines Gewährsmanns, der beide Gesetzgebungen kannte, läßt sich auf keine Weise gänzlich beseitigen.

Was aber am meisten dafür spricht, daß die Decemvirn auf griechische Gesetzgebungen Rücksicht genommen haben, ist der Grieche Hermodoros, von dem glaubhaft überliefert wird, er habe das römische Gesetzgebungswerk als Dolmetscher und Gehülfe der Decemvirn gefördert³⁾, und es sei ihm dafür in dankbarer Anerkennung ein

1) Gai. lib. IV ad leg. duod. tab. (Dig. X, 1, 13): sciendum est, in actione finium regundorum illud observandum esse, quod ad exemplum quodammodo ejus legis scriptum est, quam Athenis Solo dicitur tulisse; nam illic ita est: *ἴσθ' τις κτλ.* Dasselbe solonische Gesetz erwähnt Plutarch Sol. 23. — Gai. lib. IV ad leg. XII tab. (Dig. 47, 22, 4): haec lex (de sodalitiis) videtur ex lege Solonis translata esse, nam illic ita est: *ἴσθ' δὲ δῆμος κτλ.*

2) Cic. de leg. II, 23, 59: jam cetera in XII minuendi sunt sumptus lamentationisque funeris, translata de Solonis fere legibus. — „Mulieres genas ne radunto, neve lesum funeris ergo habento“ hoc (nämlich den Ausdruck lesum) veteres interpretes non satis se intelligere dixerunt: L. Aelius Iessum (sc. legi vult), quasi lugubrem ejulationem. quod eo magis judico verum esse, quia lex Solonis id ipsum vetat. Derselbe ebendas. 25, 64: postea, quum sumptuosa fieri funera coepissent, Solonis lege sublata sunt. quam legem eisdem prope verbis nostri decemviri in decimam tabulam conjecerunt. nam de tribus riciniis et pleraque illa Solonis sunt. Die Vorschrift de tribus riciniis bezeugt als solonisch auch Plutarch Sol. 21: *οὐκ εἰσάγει — οὐκ ἔσθαι πῆλον ἰπαστων τριών.*

3) Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 21: fuit et Hermodori Ephesii statua in

Standbild auf dem Comitium errichtet worden¹⁾. Es war dieser Hermodorus, wie angegeben wird, ein in der Verbannung lebender Ephesier: ist dieß richtig, so kann man, da auch die Zeitrechnung zutrifft²⁾, nicht zweifeln, daß er eine und dieselbe Person war mit jenem Freunde des weisen Heraklit, den die Ephesier, ihren besten Bürger, verbannten kraft des ächt demokratischen Grundsatzes: „Keiner soll unter uns der Vorzüglichste sein; ist es Einer, so sei er es anderswo und bei Andern“³⁾. Die Städte seiner Heimath fliehend, über deren Entfittlichung und moralischen Verfall schon der ältere Xenophanes, gleichfalls ein Heimathflüchtiger⁴⁾, bitter klagt⁵⁾, mag

comitio, legum quas decemviri scribebant interpretis, publice dicata. Der Sinn dieser flüchtig hingeworfenen Aeußerung, nach der man glauben sollte, Hermodorus habe die zwölf Tafeln ins Griechische übersezt, kann nur der oben angegebene sein. Strab. XIV, 1, 25. p. 642 (s. u. Anm. 2). Pompon. de orig. jur. §. 4: leges duodecim tabularum, quarum ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quendam Ephesium, exulantem in Italia, quidam retulerunt. Dieses Zeugniß übertreibt Grata ma, de Hermodoro Ephesino, vero XII tabb. auctore, Ann. Acad. Groning. 1817—18.

1) Plin. a. a. D. Aus fait geht hervor, daß Plinius seine Nachricht aus einem ältern Gewährsmann entlehnt hat, und daß jene Statue zu seiner Zeit nicht mehr vorhanden war.

2) Diogenes der Laertier sezt IX, 1 die Blüthe Heraklits in die 69. Olympiade (um 252 Roms, nach der gewöhnlichen Synchronistik), ohne Zweifel nach Apollodor; ebenso Suid. *Ἡρακλειτος*: Eusebius dagegen (Hieron. Chron. p. 344, Syncell. Chron. p. 482. 484 = p. 254, a. c.) in die 80. und 81. Olympiade (294—301 Roms). Die erstere Zeitangabe wäre nun freilich mit der Identität beider Hermodore schwer zu reimen: um so günstiger ist ihr die zweite, welcher den Vorzug zu geben man um so weniger ansehn darf, als die Untersuchungen G. Fr. Hermanns (in der Disp. de philosophorum joniorum aetatibus, Gott. 1849) den Beweis geliefert haben, daß Eusebius auch in andern chronologischen Angaben gegenüber von Apollodor Recht hat: wie denn auch Hermann selbst (a. a. D. p. 22), dem Eusebius folgend, Heraklits Tod um die 82. Olymp. (303 Roms) ansezt. [Vgl. jedoch hiegegen: Zeller Phil. d. Gr. 2. A. I, 449 f. 364 und Euseb's chronologische Glaubwürdigkeit betreffend, ebd. S. 664.]

3) Diog. Laert. IX, 2. Cic. Tusc. V, 36, 105. Strab. XIV, 1, 25. p. 642 — der beifügt: *δοκεῖ δ' οὗτος ὁ ἀνὴρ* (Hermodor, der Freund Heraklits) *νόμους τῶν Ρωμαίων συγγράμειν*. Dieselbe Thatfache — die Verbannung eines Gesetzgebers Hermodoros durch die Ephesier — sezt auch der in Boissonade's Ausg. des Eunapius (Amsterd. 1822) Bb. I, 425—430 abgedruckte, natürlich unterschobene Briefe des Heraklit an Hermodor voraus.

4) Diog. L. IX, 18.

5) Athen. XII, 31. p. 526. Xenoph. reliq. ed Karsten p. 65. Mehr das

der weise Grieche sich nach Hesperien gewandt, und dort zu seiner zweiten Heimath eine Stadt erkoren-haben, in der er fand, was in seinem Vaterlande längst verschwunden war, Tüchtigkeit der Gesinnung, Einfachheit der Sitte und Gehorsam gegen das Gesetz.

Das aber muß in jedem Falle festgehalten werden, daß die Berücksichtigung, welche die Decemviren den griechischen Gesetzgebungen etwa geschenkt haben, ohne tiefen Einfluß auf das römische Gesetzgebungswerk geblieben ist. Ihr Privatrecht nach demjenigen eines griechischen Volks einzurichten, hat, wie schon bemerkt, den Römern nie in den Sinn kommen können. Daher hatte die nach Griechenland abgeordnete Gesandtschaft wohl eher die Absicht, von den Staatsverfassungen und politischen Einrichtungen der griechischen Staaten durch unmittelbare Anschauung Kenntniß zu nehmen: eine Annahme, die um so näher liegt, wenn die Decemviralgeseßgebung, wie es den Anschein hat, nicht bloß die Entwerfung eines gemeinen Landrechts, sondern auch eine Reform der Verfassung in Beziehung auf das Verhältniß der beiden Stände bezweckt hat.

5. Als die Gesandten ihren Auftrag vollführt hatten und nach Rom zurückgekehrt waren (im Jahr 302), schritt der Senat, von den Tribunen gedrängt, zur Ausführung des beschlossenen Gesetzgebungswerks. Man kam überein, ein Collegium von zehn Männern (*decemviri legibus scribundis*) zu diesem Zweck niederzusetzen, und dieser Gesetzgebungscommission für die Dauer ihres Auftrags, zunächst für ein Jahr, die ganze Regierungsgewalt mit unumschränkter Vollmacht zu übertragen. Alle Magistrate, auch die Tribunen, sollten abdanken ¹⁾; das Provocationsrecht über die Dauer der De-

rüber bei Athen. XII, 26. p. 523 ff. Auch Diog. L. IX, 2: (Heraclit) ἀξιό-
μενος πρὸς αὐτῶν (den Ephesern) νόμους θεῖναι ὑπερῆκε δὴ τὸ ἤδη κενεατῆσθαι
τῇ πολεμῇ πολιτείᾳ τὴν πόλιν.

1) Daß alle Magistrate, namentlich auch die Tribunen, abgedankt haben, überliefert Cic. Rep. II, 36, 61. de Leg. III, 8, 19. Liv. III, 32, 34. Dionys. X, 55. p. 679, 45. c. 56. p. 680, 19. Pompon. de orig. jur. §. 24. Ampel. 29, 2. Joh. Lyd. de Mag. I, 34. Zonar. VII, 18. p. 346, d. Niebuhr nimmt im Zusammenhang seiner Hypothese, nach welcher das erste Decemvirat vom zweiten völlig verschieden war, an, daß Tribunat habe während des ersten Decemvirats noch fortgebauert, und erst in Folge der neuen Verfassung, die mit dem zweiten Decemvirat ins Leben getreten sei, d. h. in Folge der Einführung einer gemischten Regierungsbehörde aufgehört, Röm. Gesch. II, 352. Ebenso Göttling-Gesch. d. r. Vf. S. 315.

centratregierung suspendirt bleiben; mit schrankenloser Gewalt ausgerüstet sollten die Decemviren die neue Gesetzgebung abfassen und einführen¹⁾. Nur darüber, ob auch Plebejer in das Collegium der Zehnänner aufgenommen werden sollten, wurde noch verhandelt: endlich gab die Gemeinde nach, und willigte in die ausschließliche Wahl von Patriciern, doch unter der Bedingung, daß die *Leges Sacratæ*, die beschworenen Verträge der Stände, durch die neue Gesetzgebung nicht abgeschafft würden. Es scheint in diesem Augenblicke, beim Herannahen eines so bedeutungsvollen Wendepunkts, eine friedliche und versöhnliche Stimmung unter den Partbeien geherrscht zu haben; und man darf annehmen, daß auch die Patricier, an denen die große Noth und Drangsal der leztüberstandenen Zeit nicht spurlos vorübergegangen war, zu einer friedlichen Ausgleichung bereit, und billigen Zugeständnissen nicht abgeneigt waren.

An den Iden des Maiß 303²⁾ trat das Collegium der De-

1) Cic. Rep. II, 36, 61: *inita ratio est, ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent, atque ut decem viri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent, et leges scriberent.*

2) Das Jahr 303 steht nach der gemeinen Tradition und Zeitrechnung fest, denn die traditionellen Consulpaare reichen genau hin, die Jahre 245—302 einschließlich auszufüllen. Schwer zurechtzulegen ist Livius' Zählung, der die Decemviren *anno trecentesimo altero, quam condita Roma est (302)* ins Amt treten läßt III, 33. Denn da er die Consuln der Jahre 264 und 265 überspringt (f. o. II, 371 f. Anm. 3), so muß ihm das erste Decemvirat ins Jahr 301 fallen. Und so versteht auch Sigonius (*Chronol. Liv. in Liv. ed. Drakenb. Tom. XV, 1. p. 170*) die Worte *trecentesimo altero*: gegen den Sprachgebrauch. Aber auch mit dem Jahr 302 steht es im Widerspruch, wenn Livius die ersten Consultribunen *anno trecentesimo decimo, quam urbs Roma condita erat (IV, 7)*, ins Amt treten läßt. Nach der gewöhnlichen Zeitrechnung allerdings fallen die ersten Consultribunen ins Jahr 310: alsdann aber das erste Decemvirat ins Jahr 303. Daß der Tag des Amtsantritts die Iden des Mai waren, sieht man aus Liv. III, 36. Dionys. X, 59. p. 682, 22 — wo berichtet wird, das zweite Decemvirat sei an diesem Tage ins Amt getreten, so wie aus Liv. III, 38 — wo dieselbe Bemerkung hinsichtlich des (usurpirten) dritten Decemvirats gemacht wird. Da nun die ersten Decemviren auf ein Jahr gewählt waren (Cic. Rep. II, 36, 61. 37, 62. Dionys. X, 55. p. 679, 42. c. 57. p. 680, 31. Zonar. VII, 18. p. 346, d. Pompon. de orig. jur. §. 24), so müssen sie gleichfalls an den Iden des Mai ins Amt getreten sein. Nur ist es unrichtig, wenn Livius ganz allgemein sagt: *Idus tum Maiæ sollennes in eundis magistratibus erant III, 36*. Seit dem Jahr 292 traten die Consuln ihr Amt *ante diem tertium Idus Sextiles* an, f. o. II, 101 Anm. 5. Man müßte also nur annehmen, es habe zwischen

cemvira, in Centuriatcomitien gewählt, sein Amt an. Die Namen seiner Mitglieder werden ziemlich übereinstimmend überliefert¹⁾: die erste Stelle unter ihnen nahmen die beiden Consuln des Jahres ein²⁾, die vor Ablauf ihrer Amtszeit hatten abdanken müssen, und für diesen Verzicht durch die neue Würde entschädigt worden waren — Appius Claudius³⁾ und T. Genucius⁴⁾; an diese reihten sich

den Jahren 292 und 303 eine Verschiebung des Eintrittstermins stattgefunden: allein die überlieferte Geschichte enthält hievon nicht die mindeste Andeutung. — Hieraus beantwortet sich auch die Frage, ob Appius Claudius und Genucius nur designirte Consuln waren, als sie ins Decemvirat eintraten (so Dionys. X, 55. p. 679, 20: οὐπω παρεληφότες τὴν ἀρχήν. c. 56. p. 680, 10: οὐδ' ἔδει τοῦτων ἀρχεῖν ἔτος. Liv. III, 33: quia designati consules in eum annum fuerant), oder ob sie als wirkliche Consuln vor Ablauf ihres Amtsjahrs abdankten (so Cic. Rep. II, 36, 61: ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent, und Fast. Cap.: abdicarunt, ut decemviri consulari imperio ferent. decemviri facti eodem anno App. Claudius — qui cos. fuerat, T. Genucius, qui cos. fuerat, woraus klar hervorgeht, daß der Verfasser der Fasten sich vorgestellt hat, sie hätten als wirkliche Consuln abgedankt). Ohne Zweifel war das Letztere der Fall. Diejenigen Geschichtsschreiber, die das Gegentheil berichten, haben übersehen, daß das damalige Magistratsjahr keineswegs mit dem spätern bürgerlichen Jahr zusammenfiel, daß vielmehr die Consuln des Jahrs 302, P. Sestius und T. Menenius, ihr Amt im August 301 angetreten und im August 302 niedergelegt haben. Da nun das erste Decemvirat im Mai 303 ins Amt trat, so hätte eine neunmonatliche solitudo des Consulats stattgefunden, wenn nicht eben während jenes Zeitraums App. Claudius und T. Genucius im Amt gewesen wären.

1) Liv. III, 33. Dionys. X, 56. p. 680, 9 ff. Diod. Sic. XII, 23 (in dessen Verzeichniß jedoch ein Name fehlt, und mehrere Namen verschrieben sind). Fast. Cap. In den letztern sind durch ein neuerlich aufgefundenes, von Borghesi und Fea veröffentlichtes Bruchstück (s. d. o. Anm.) die fünf ersten Namen fast vollständig hergestellt worden. Die Abweichungen der genannten Quellen von einander sind unerheblich: nur in Einem Namen differiren sie, indem statt des P. Curvatus, den das Verzeichniß des Livius aufführt, Dionysius den P. Horvatus nennt, unter dem er, da er ihn als Consularen bezeichnet, den C. Horvatus Pulvillus verstanden haben muß, der 277 und 297 Consul war.

2) Sie stehen in allen Verzeichnissen voran, und Dio Cassius unterscheidet sie geradezu von den acht andern, indem er ihnen als den Häuptern der Regierung einen höhern Rang beimißt, Zonar. VII, 18. p. 346, d: ἀνδρας ὀκτώ ἐκ τῶν πρώτων ἀνέβλεποντο, καὶ Ἄππιον Κλαύδιον Τίτον τε Γενούκιον ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκείνου ἀυτοκράτορας.

3) Der Decemvir Appius Claudius erscheint in der gemeinen Tradition als Sohn jenes Appius, der im Jahr 283 Consul ist (s. o. II, 568 Anm. 4), und das Jahr darauf im Gefängniß stirbt (s. o. II, 568): denn des Letztern Bruder (Dionys. X, 30. p. 656, 35) C. Claudius, Consul im Jahr 294, soll des De-

die drei Abgeordneten, die nach Griechenland gesandt worden waren, und deren Bekanntschaft mit den Einrichtungen der griechischen Staaten dem neuen Gesetzgebungswerke förderlich schien — Sp. Postumius Albus, Servius Sulpicius, A. Manlius ¹⁾; die übrigen fünf waren ältere Senatoren, größtentheils Consulare: P. Sestius ²⁾, Sp. Veturius ³⁾, C. Julius ⁴⁾, P. Curiatius ⁵⁾, T. Romilius ⁶⁾. Die Amtsgewalt der Decemvirn war diejenige der vereinigten Magistrature der Republik, ja noch umfassender und ausgedehnter, da die Provocation und das tribunicische *Aurilium* wegfielen, und es gegen

decemvirs Dheim gewesen sein, Liv. III, 35. 40: C. Claudius, qui patruus Appii decemviri erat, orans per sui fratris (des Consuls im Jahr 283) parentisque ejus (des eingewanderten Appius Claudius, der im Jahr 259 Consul war) Maues. c. 58: patris filii superbiae infestus. Dionys. XI, 7. p. 690, 39. c. 22. p. 703, 43. c. 49. p. 728, 29. Vgl. jedoch o. II, 569 f. Anm. 1—3.

4) Der Name des T. Genucius kommt bis zu dieser Zeit in den Fasten nicht vor.

1) Postumius war im Jahr 288 Consul gewesen, Liv. III, 2. Dionys. IX, 60. p. 616, 32. Servius (so lautet sein Vorname bei Dionys. X, 52. p. 676, 40. c. 56. p. 680, 13: während er bei Liv. III, 31. 33. 50. Ascon. in Cic. Corn. p. 77 Publius heißt) Sulpicius im Jahr 293, Liv. III, 10. Dionys. X, 1, p. 627, 11. Ob A. Manlius mit dem Consul des Jahres 280, dessen Vorname schwankend angegeben wird, identisch ist, läßt sich nicht mehr ausmachen.

2) P. Sestius war Consul gewesen im Jahr 302, Liv. III, 32. Dionys. X, 54. p. 678, 6. Diod. Sic. XII, 22. Fest. p. 237 Peculatus. Er wurde — wie Livius III, 33 berichtet — zum Decemvir gewählt, quod eam rem (die Gesetzgebungsangelegenheit) collega invito ad patres retulerat.

3) Spurius heißt dieser Decemvir mit seinem Vornamen bei Diodor und in den capit. Fasten, Lucius bei Liv., Titus bei Dionys. Da ihn Dionysius als Consularen bezeichnet, so meint er den T. Veturius, der im Jahr 292 Consul gewesen war, Liv. III, 8. Dionys. IX, 69. p. 624, 44. Ein Spurius Veturius kommt vor dem Jahr 303 in den Fasten nicht vor; der Consul des Jahres 299 heißt C. Veturius.

4) Dieser C. Julius muß, wenn er Consul war, wie Dionysius angibt, der Consul des Jahres 272 (Liv. II, 43. Dionys. VIII, 90. p. 557, 37) sein.

5) P. Curiatius war Consul im Jahr 301, Liv. III, 32. Fast. Cap. Cassiod. Chron. Dionysius, der statt seiner den P. Horatius unter den Decemviren auführt, nennt diesen P. Horatius statt des P. Curiatius auch als Consul des Jahres 301 X, 53. p. 676. 48. Es ist dieses Schwanken der Tradition zwischen den Namen Horatius und Curiatius um so merkwürdiger, da dieselbe Erscheinung bei den gleichnamigen Drillingenbrüdern wiederkehrt, s. o. Bd. I, 570. Anm. 2.

6) Romilius war im Jahr 299 Consul gewesen Liv. III, 31. Dionys. X, 33. p. 659, 27. Fast. Cap.

das Verfahren eines Decemvirs keine andere Hülfe oder Instanz gab, als die Intercession seiner Collegen ¹⁾. Das Imperium der Decemviren war also das unbeschränkte der Consuln im Feld, und nur in diesem Sinne ist es richtig, wenn die Decemviren in den capitulinischen Fasten *decemviri consulari imperio* genannt werden. Wie zwischen beiden Consuln, so wechselte das oberste Imperium auch unter den Decemviren um, und zwar täglich ²⁾: so daß es an einen Jeden alle zehn Tage kam. Derjenige, der jedesmal die höchste Gewalt bekleidete, und in dieser Eigenschaft Recht sprach, hatte auch die Insignien der Würde, zwölf Victoren mit Ruthenbündeln; jeder seiner neun Collegen nur je einen Waibel ³⁾. Das moralische Haupt des Collegiums, die Seele der ganzen Decemviralregierung war Appius Claudius, eine hervorragende Stellung, die er seinem überlegenen Geiste, aber nicht minder der Volksgunst, um die er eifrig warb, verdankte. Im Uebrigen war die Amtsführung der Decemviren eine durchaus löbliche. Mit musterhafter Eintracht unter sich selbst verbanden sie die höchste Milde und Gerechtigkeit gegen Andere. Dem Angesehensten wie dem Niedrigsten ward sein Recht unverzögert und ungebeugt zu Theil. Selbst den Schuß der Tribunen vermifste die Plebs nicht mehr, da jeder der Decemviren sich die Appellation an Einen seiner Collegen gefallen ließ, und der Einsprache desselben Folge gab ⁴⁾. Als Beweis für die Mäßigung der Decemviren wird das Verfahren des Decemvirs C. Julius angeführt, der, als man im Hause des Patriciers L. Sestius eine verscharrte Leiche fand, sich trotzdem, daß das Verbrechen offenkundig war, seiner richterlichen Befugnisse begab, den Sestius vor das Volksgericht lud, und vor

1) Liv. III, 34: *jam plebs ne tribuniciū quidem auxilium, cedentibus invicem appellationi decemviris, quaerebat.*

2) So berichten wenigstens Livius III, 33: *decimo die jus populo singuli reddebant. eo die penes praefectum juris fasces duodecim erant* und Bonarot VII, 18. p. 346, d: *ἕξαν οὗτοι ἐφ' ἡμέραν ἕκαστος, ἐναλλάξ τὸ πρόσχημα τῆς ἡγεμονίας λαβόντες.* Nach Dionysius dagegen übernahm Jeder die höchste Gewalt auf mehrere Tage, *εἰς συγχεῖμενόν τινα ἡμερῶν ἀριθμὸν* X, 57. p. 680, 32. Diese letztere Angabe zieht Niebuhr der andern vor, indem er im ersten Decemvirat eine Decurie von Interreges sieht, und demgemäß annimmt, jeder Decemvir habe, wie sonst die Interreges (vgl. z. B. Liv. I, 17) die königliche Gewalt fünf Tage lang besessen (R. G. II, 353).

3) Liv. III, 33. 36.

4) Liv. III, 34. 36.

diesem als Kläger auftrat in einer Sache, in der er gesetzmäßiger Richter war ¹⁾.

6. Das Hauptgeschäft der Decemviren war die Abfassung der neuen Gesetze. In dieser Beziehung war ihre Aufgabe nicht die, ein neues Recht zu schaffen; was ihnen oblag, war, die schon gültigen Gesetze läuternd und bessernd zusammenzustellen, ähnlich wie die Gewohnheitsrechte der germanischen Völker gesammelt und aufgeschrieben worden sind. Sie hatten auszuwählen, was allgemein gültig in Kraft treten sollte; sie hatten diese Auswahl zu ergänzen, Widersprüche auszugleichen, das Veraltete oder Unzweckmäßige zeitgemäß zu verbessern, an die Stelle der Willkühr feste Normen zu setzen, kurz, statt der bisherigen Standes- und Particularrechte ein allgemein römisches Recht zu verfassen. In dieser Arbeit waren die Decemviren, ehe ihr Amtsjahr um war, so weit vorgerückt, daß sie einen aus zehn Tafeln bestehenden Gesetzesentwurf ausstellen und dem öffentlichen Urtheil unterbreiten konnten. Nachdem das ganze Volk davon Einsicht genommen hatte, und einem Jeden Gelegenheit gegeben worden war, seine Ausstellungen laut werden zu lassen; nachdem die Gesetzgeber selbst jeden begründeten Tadel berücksichtigt und die letzte bessernde Hand an ihr Werk gelegt hatten, wurde das Landrecht der Zehn Tafeln nach vorangegangener Billigung des Senats von den Centurien angenommen, von den Curien bestätigt ²⁾. Darauf wurde es, sei es jetzt gleich, sei es erst nach dem Sturze der Decemviren ³⁾, in Erz gegossen ⁴⁾, und diese eher-

1) Liv. III, 33. Cic. Rep. II, 36, 61. Cicero verlegt den Vorfall ins zweite Decemvirat, und versteht unter der *lex illa praeclara, quae de capite civis romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetabat* das betreffende Zwölfstafelgesetz (Taf. IX, 2 Dirksen). Es ist dies aber ein Irrthum: G. Julius war Mitglied des ersten Decemvirats.

2) Liv. III, 34: *centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatas sunt*. Dionys. X, 57. p. 681, 10 ff. Zonar. VII, 18. p. 346, d.

3) Das Erstere sagt Dionysius X, 57. p. 681, 18; das Letztere Livius III, 57: *priusquam urbe egredierentur consules (Horatius und Valerius), leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. sunt, qui jussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant*, und Diodor XII, 26: (die Consuln Valerius und Horatius fügten die zwei letzten Tafeln hinzu), *και τελεσθεσης της υποκειμενης νομοθεσιας ταυτην εις δωδεκα χαλκουσ πινακας χαραξαντες οι υπατοι προσηλωσαν τοις προ του βουλευτηριου τότε κειμενους εμβολους*.

4) Liv. III, 57. Dionys. X, 57. p. 681, 18: *σηλωσ χαλκωις*. Diod. Sic.

nen Tafeln auf dem Comitium zu Jedermanns Kenntniß ausgestellt ¹⁾).

Leider ist dieses epochemachende Gesetzgebungswerk nur in vereinzelten Bruchstücken auf uns gekommen; und auch diese Bruchstücke besitzen wir nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt. Das älteste Original ist ohne Zweifel schon bei der Einnahme Roms durch die Gallier zu Grund gegangen ²⁾; nach dem Abzug der Feinde wurden die Tafeln wiederhergestellt: was ohne Schwierigkeit geschehen konnte, da der Inhalt des Gesetzes Jedermann in Rom genau bekannt war. Noch in Ciceros Jugendjahren lernten es die Knaben auswendig ³⁾. Für eine diplomatisch genaue Ueberlieferung wurde allerdings keine Sorge getragen; es bildete sich allmählig, wie von der lutherischen Bibelübersetzung, ein modernisirter Text. Von den spätern Schicksalen der Urkunde erfahren wir nichts; wir wissen auch nicht, wie lange sich Abschriften derselben erhalten haben; gewiß ist nur, daß die letzten Spuren ihres Vorhandenseyns sich frühzeitig verlieren ⁴⁾. Ebenso wenig, als das Zwölftafelgesetz selbst, haben sich die Commentare gerettet, die Cereus Aelius Catus ⁵⁾, L. Aelilius ⁶⁾, Valerius

XII, 26: *εις δωδεκα χαλκούς πίνακας χαραξαντες*. Nur Pomponius (de orig. jur. §. 4) läßt die Gesetze der zwölf Tafeln nach dem Geschnitte seiner Zeit auf elfenbeinernen Tafeln (in tabulas eboreas) gegraben werden.

1) Dionys. II, 27. p. 97, 44: *αι δωδεκα δελτοι, ως ανέδεισαν οι δεκα άνδρες εν αγορῃ*. X, 57. p. 681, 19: *εν αγορῃ, τον επιφανέστατον εκλεχόμενοι τόπον*. Diod. Sic. XII, 26: *προσέλωσαν τοις πρό του βουλευτηριου τότε κειμένους ἐμβόλους*. Pompon. a. a. O.: pro rostris (was eigentlich für jene Zeit ein anachronistischer Ausdruck ist).

2) Livius berichtet VI, 1: (nach dem Abzug der Gallier) *inprimis foedera ac leges — erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges — conquiri, quae comparerent, jusserunt*. Daß aber die Originaltafeln wieder aufgefunden worden sind, sagt Livius nicht: sie sind, da sie aus Erz waren, ohne allen Zweifel von den Galliern mit fortgenommen worden: denn Erz war damals in jeder Form so gut wie Geld.

3) Cic. de leg. II, 23, 59: *notis quae sequuntur. discobamus enim pueri XII, ut carmen necessarium: quae jam nemo discit*.

4) Die Aeußerung des Gyprian Epp. II, 4: *incisae sint leges licet duodecim tabulis, et publice aere praefixo jura praescripta sint: inter leges ipsas delinquitur, inter jura peccatur* ist rhetorische Phrase, und kann nicht als Beweis dafür dienen, daß die zwölf Tafeln noch im dritten Jahrhundert auf dem Forum von Karthago oder Rom ausgestellt waren.

5) Cic. de Leg. II, 23, 59. Top. 2, 10. Pompon. de orig. jur. §. 38.

6) Cic. de Leg. II, 23, 59.

Messala ¹⁾, Antistius Labeo ²⁾, Servius Sulpicius Rufus ³⁾, endlich Gaius ⁴⁾ dazu geschrieben haben, und von denen mindestens derjenige des Gaius den Compilatoren der Pandecten noch vorgelegen hat. Unter diesen Umständen sehen wir uns auf die bald wörtlichen, bald nur referirenden Citate beschränkt, die sich bei den juristischen und nichtjuristischen Classikern zerstreut vorfinden. Die Zahl derselben beträgt etwas über hundert ⁵⁾.

Wie diese Bruchstücke zusammenzuordnen und in die zwölf Tafeln zu vertheilen sind, darüber fehlt jede bestimmtere Nachricht. Nur von sehr wenigen Gesetzen wird ausdrücklich überliefert, in welcher der zwölf Tafeln sie gestanden haben. Wir erfahren in dieser Beziehung nur so viel, daß die Vorschriften über die *In Jus Vocatio* in der ersten Tafel verzeichnet waren ⁶⁾; die Gründe einer statthaften

1) Fest. p. 321 Sanates. Vgl. denselben p. 253 Pecunia. p. 355 Tuguria.

2) Gell. N. A. I, 12, 18. VII, 15, 1. XX, 1, 13.

3) Fest. p. 210 Pedem. p. 322 Sarcito. Vgl. p. 174 Noxia. p. 321 Sanates. p. 376 Vindiciae. Dig. 50, 16, 237.

4) Aus Gaius Commentar haben sich in den Pandecten zwanzig Fragmente erhalten, die sich z. B. in Gothofredus Font. quatt. jur. civ. (Opp. jurid. min. ed. Lugd. 1733) p. 147 ff. und in Sommel's Paling. libr. jur. vet. Tom. I. 1767. p. 117 ff. zusammengestellt finden.

5) Zu den von Dirksen gesammelten Fragmenten sind inzwischen noch folgende hinzugekommen: das Bruchstück in den (im Jahr 1824 von Ang. Mai veröffentlichten) *Fragm. Vat. §. 50: et mancipationem et in jure cessionem lex XII tabularum confirmat*; das in den Fragmenten der Rede *pro Tullio*, die Peyron in einem turiner Palimpsest entdeckt und im Jahr 1824 herausgegeben hat §. 47 und 50 enthaltene Bruchstück, das von der Tödtung des auf der That betretenen und sich mit bewaffneter Hand wehrenden Diebs handelt; ferner das in derselben Rede §. 51 aufbewahrte, vom unvorsächlichen Todtschlag handelnde Gesetzesfragment: *si telum manu fugit magis, quam jecit* — ein Gesetz, das zwar schon vorher bekannt war (Dirksen a. a. O. S. 616); aber nicht als Gesetz der zwölf Tafeln: vgl. Cic. Top. 17, 64. de Orat. III, 39, 158. August. de lib. arbitr. I, 4, 9 und dazu Huschke *Analect. litt.* 1826. p. 173. 375. Dsenbrüggen, das altröm. *Paricidium* 1841. S. 22 ff. Koller *Semestr. ad M. Tull. Cic. I, 3.* p. 689. Endlich das Bruchstück bei Fest. p. 371 *Vine*.

6) Vgl. Cic. de Leg. II, 4, 9 — aus welcher Stelle klar hervorgeht, daß das Zwölfstafelgesetz mit den Worten *si in jus vocat* anfing. Vgl. außerdem Gell. XX, 1, 25. Ähnlich werden Homers *Ilias*, Virgils *Aeneis* von Späteren mit den Anfangsworten des ersten Gesangs citirt, s. Gothofred. *Not. brev.* (Opp. jurid. min. Lugd. 1733) p. 153.

Verlängerung anberaumter Proceßfristen in der zweiten ¹⁾); die Festsetzungen über die Ausdehnung der väterlichen Gewalt in der vierten ²⁾); die Gesetze über die Einrichtung und das Ceremoniell der Leichenbegängnisse in der zehnten ³⁾); das Verbot des *Conubium* zwischen Patriciern und Plebejern in einer der beiden letzten Tafeln ⁴⁾). Dürfte man nun annehmen, daß die Decemviren in der Eintheilung ihrer Tafeln, wenn auch, wie natürlich, kein strenges wissenschaftliches System, so doch eine gewisse äußerliche Ordnung befolgt, in jeder Tafel nur eine und dieselbe Materie abgehandelt haben, so wäre aus den angeführten Citaten zu folgern, daß in der ersten und zweiten Tafel der Civilproceß, in der vierten die väterliche Gewalt, also das Familienrecht, in der zehnten das Sacralrecht, so weit es in die Polizeigesetzgebung eingriff, abgehandelt und gesetzlich regulirt war. Ein weiteres Hülfsmittel zur Bestimmung der Reihenfolge der Fragmente bietet Gaius Commentar zum Zwölfstafelgesetz. Gaius hat die zwölf Tafeln in sechs Büchern commentirt, folglich, nach allem Vermuthen, je zwei Tafeln in Einem Buch. Man darf hieraus den Schluß ziehen, daß diejenigen Rechtsmaterien, die in Gaius erstem Buche abgehandelt waren, den Inhalt der ersten und zweiten Tafel gebildet haben, und so fort. Dirksen hat hieran noch die weitere Annahme geknüpft, jenes Verfahren des Gaius habe darin seinen Grund, daß allemal zwischen zwei Tafeln ein systematischer Zusammenhang stattgefunden, je ein Tafelpaar ein relatives Ganze gebildet habe ⁵⁾. Man hat ferner auf die Uebereinstimmung aufmerksam gemacht, die zwischen der Ordnung der zwölf Tafeln und der Ordnung des prätorischen *Edicti*, weiterhin auch der Ordnung der Pandecten stattgefunden zu haben scheint. Auf alle diese Merkmale und Anhaltspunkte gestützt haben unter den Rechtsgelehrten früherer Zeit Jacob Gothofredus ⁶⁾, unter den neuern Dirks-

1) Fest. p. 273 Reus: in secunda tabula secunda lege.

2) Dionys. II, 27. p. 97, 44.

3) Cic. de Leg. II, 25, 64.

4) Cic. Rep. II, 37, 63. Dionys. X, 60. p. 684, 2.

5) Dirksen Zwölfstafelfragm. S. 15. 108 ff.

6) Jac. Gothofredus (*Godefroi*, gest. 1652), *fragmenta XII tabularum, suis nunc primum tabulis restituta, probationibus, notis et indice munita*, Heidelberg. 1616, verbessert und vermehrt in desselben Verfassers *Fontes quatuor juris civilis*, Genév. 1653. Letztere sind auch in Gothofredus' *Opp. jurid. min.* Lugd. 1733 und in Otto's *Thesaur. jur. rom.* Vol. III. p. 1—254 abgedruckt. Vgl.

sen¹⁾ das Zwölfstafelgesetz wiederherzustellen, und jedem Bruchstück einen bestimmten Ort in einer bestimmten Tafel anzuweisen gesucht. Das System der zwölf Tafeln war nach Dirksen folgendes: die erste und zweite Tafel enthielten den Civilproceß, und zwar in der Art, daß die erste Tafel diejenigen Verhandlungen normirte, welche vor dem Magistrat, d. h. in jure vollzogen wurden, während die den Jurer oder das eigentliche Judicium angehenden Festsetzungen in die zweite Tafel gestellt waren. Die dritte Tafel regelte das Creditverfahren, und stellte insbesondere hinsichtlich der Behandlung der zahlungsunfähigen Schuldner gesetzliche Normen auf. Die vierte Tafel handelte von der väterlichen Gewalt, der Emancipation durch dreimaligen Verkauf, dem längsten Termin der ehelichen Geburt, wahrscheinlich auch von der Manus, kurz von wesentlichen Fragen des Familienrechts²⁾. Die fünfte Tafel enthielt Festsetzungen über das Erbrecht und die Vormundschaft. Die sechste handelte von der Eigenthumswerbung durch Mancipatio, In Jure Cessio und Usucapio. Der siebente betraf das Obligationenrecht, und setzte besonders diejenigen Beschränkungen des Eigenthumsrechts fest, die durch das allgemeine Wohl gefordert sind, um die Nachtheile zu mildern, die aus einer rücksichtslosen Anwendung des strengen Eigenthumsprincips hervorgehen würden³⁾: wohn z. B. die Vorschriften über

J. H. v. d. Heim, resp. ad quaest. de J. Gothofredi meritis in restit. XII tabb., Annal. Lugd. Bat. 1824. Die übrigen Bearbeitungen der Zwölfstafelgesetze von der ältesten Zeit an bis auf Dirksen sind in des Lepstern Uebersicht der bisherigen Versuche S. 23 ff. aufgezählt und charakterisirt. Eine Aufzählung der Bücher-Titel gibt auch Zell im Anhang seiner Ausgabe.

1) Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölfstafelfragmente, Leipz. 1824. Seither sind folgende Zusammenstellungen erschienen: Zell legum XII tab. fragmenta, Frib. 1825. Haubold Instit. jur. rom. ed Otto 1826. Tom. II. p. 1—10. C. A. den Tex, fontes tres juris civilis romani antiqui, Amstelod. 1840. Egger lat. serm. vetust. reliq., Par. 1843. p. 89—99.

2) Auch das Gesetz über die Ususehe (Taf. VI, 4) und das (freilich bestrittene) Gesetz über die Ehescheidung (Cic. Philipp. II, 28, 69. Wächter, über Ehescheidungen bei d. Römern 1822. S. 68. Anm. Dirksen, Zwölfstafelfragm. S. 295 ff.) würde im Sinne der Dirksen'schen Anordnung vielleicht richtiger in die vierte Tafel gestellt.

3) Unter diesem Gesichtspunkt hat Dirksen in seiner Abhandlung „über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums nach röm. Recht“ (Zeitschr. für gesch. R. W. Bd. II, 405—431) die meisten Gesetze dieser Tafel erörtert.

die Breite der Feldwege, über die Unterhaltung derselben durch die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, über die bei der Ausführung von Gartenmauern, bei der Grabung von Brunnen, bei der Pflanzung von Del- und Feigenbäumen zu beobachtende Entfernung von der Ackergränze, über das Kappen überhangender Fruchtbäume, das Sammeln übergefallener Baumfrüchte u. s. w. gehören: Vorschriften, welche die Decemviren zunächst nur in ihrer obligatorischen Beziehung aufgefaßt und darum in Eine Tafel zusammengestellt haben. Die achte Tafel, von der die meisten Bruchstücke übrig geblieben sind, behandeln das Criminalrecht und die Strafen. Die neunte das öffentliche Recht, indem sie namentlich verbot, Gesetze zum Nachtheil einer einzelnen Person zu erlassen (*privilegia irrogare*), d. h. ein außerordentliches Verfahren gegen Jemanden einzuleiten; indem sie ferner das Recht der Provocation aufs Neue gewährleistete, und ausdrücklich festsetzte, daß in Capitalprocessen nur der großen Nationalversammlung, den Centuriatcomitien, die definitive Entscheidung zustehen solle. Die zehnte Tafel betraf das Sacralrecht, und regelte besonders die Gebräuche der Leichenbestattung. Die elfte und zwölfte Tafel, die von dem zweiten Decemvirate hinzugefügt wurden, enthielten Nachträge: jene zu den fünf ersten, diese zu den fünf letzten Gesetzestafeln.

Im Widerspruch gegen diese Wiederherstellungsversuche ist von andern Forschern die Möglichkeit eines derartigen Unternehmens überhaupt in Abrede gezogen, und die jenen Versuchen zu Grunde liegende Voraussetzung, es habe jede einzelne Tafel einen besondern Abschnitt des Rechts angefangen und beendigt, bestritten worden. Es entspreche, bemerkt Buchta, weit mehr der Analogie anderer, auf mehreren Tafeln verzeichneter Gesetze, daß sich die zwölf Tafeln wie Blätter eines Buchs zu einander verhalten, also fortlaufend den Text des ganzen Gesetzes enthalten haben.

Eine sichere Entscheidung dieser Streitfrage, deren weitere Verfolgung nicht dieses Orts ist, wird bei dem Mangel bestimmterer Nachrichten wohl kaum je möglich sein.

7. Wir wenden uns von hier aus zu der wichtigern Frage, welches der Geist und Charakter der Decemviralfesetzgebung gewesen ist, und welche Bedeutung sie für die Rechts- und Verfassungsentwicklung des römischen Volkes gehabt hat, worüber sich bestimmtere Behauptungen aufstellen lassen. Eine nähere Erörterung dieser Frage darf hier um so weniger umgangen werden, da die

Gesetze einer Nation der lehrreichste Theil ihrer innern Geschichte sind, und den sichersten Maasstab für die Culturstufe, auf der sie steht, abgeben. Hiezu kommt, daß die Gesetze der zwölf Tafeln zu dem wenigen Urkundlichen gehören, was uns aus jenem Zeitraum überliefert worden ist.

Stellt man die Decemviralgesezgebung unter den angegebenen Gesichtspunkt, so lautet das Urtheil über sie dahin, daß sie nicht bloß eine Sammlung und Aufzeichnung der geltenden Rechtsgewohnheiten, sondern ebensosehr eine Fortbildung des bestehenden Rechts, und zwar eine Fortbildung desselben in modernem Geiste gewesen ist. Folgendes möge zum Belege dieser Behauptung, zur näheren Charakteristik des Geistes der Zwölf tafelsezgebung dienen.

8. Unter den auf das Familienrecht bezüglichen Gesetzen der zwölf Tafeln sind hauptsächlich zwei bemerkenswerth: das Gesetz über die Ehe durch Usus und dasjenige über die Emancipation. Das erstere setzte fest, daß eine Frau, die ein ganzes Jahr lang ohne Unterbrechung mit ihrem Manne in der Ehe gelebt habe, kraft des Rechts der Verjährung (*usu*) in die eheherrliche Gewalt (*Manus*) desselben komme; wolle sie der *Manus* entgehen, so habe sie den Usus zu unterbrechen, und alljährlich ein *Trinoctium* außer dem Hause ihres Ehemanns zuzubringen ¹⁾. Durch diese Festsetzung der zwölf Tafeln wurde eine Ehe ohne *Manus* möglich. Eine auf diese Weise eingegangene Ehe war vor dem Ablauf des ersten Jahrs eine Ehe ohne *Manus*, und sie blieb es, wenn eine *Usurpatio Trinoctii* stattgefunden hatte. Nun steht es als unzweifelhafte Thatsache fest, daß es in der ältesten Zeit keine Ehe ohne *Manus* gegeben hat, daß Ehe und *Manus* unzertrennlich verbunden gewesen sind. Dionysius rechnet die *Manus* und die väterliche Gewalt zu den von Romulus begründeten, d. h. fundamentalen Instituten Roms ²⁾. Die Ehe ohne *Manus* kann daher erst im Laufe der Zeit aufkommen seyn. Wann dieß der Fall gewesen ist, wird nicht überliefert, aber die erste Erwähnung derselben ist unser Zwölf tafelsez:

1) Dirksen, Taf. VI, 4. Gai. I, 111: *usu in manum conveniebat, quae anno continuo nupta perseverabat, nam velut annua possessione usucapiebatur. itaque lege duodecim tabularum cautum erat, si qua nollet eo modo in manum mariti convenire, ut quotannis trinoctio abesset, atque ita usum cuiusque anni interrumpere.* Dazu Gell. III, 2, 12 f. Macroh. I, 3, 9. p. 215.

2) Dionys. II, 25. 27. p. 95. 97.

und alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß eben die Decemviralgeseßgebung es ist, welche die Ususehe geschaffen, und damit die Ehe von der Manus getrennt, eine Ehe ohne Manus möglich gemacht hat. Die Ususehe ist nicht, wie die Coemtionsehe, ein naturwüchsiges Product der Volkssitte. Die Coemptio war einst ein wirklicher Kauf gewesen, und ist erst mit der Zeit zu einem symbolischen Kauf herabgesetzt worden: die Ususehe dagegen beruht ganz umgekehrt auf der künstlichen Uebertragung einer Form der Eigenthums-erwerbung, die bisher nur im Sachenrecht gebräuchlich gewesen war, auf das Personenrecht: und diese Uebertragung der Usucapion auf die Ehe geschah nicht zu dem Zweck, eine neue Form der Ehe zu begründen, sondern in der Absicht, eine Ehe ohne Manus möglich zu machen, Manus und Ehe zu trennen. Bei vorgeschrittener Cultur mag man damals in Rom das Bedürfniß einer freieren Stellung des Weibs zum Ehemann gefühlt haben, und diesem Bedürfniß kamen die Decemvirn durch Einführung der Ususehe entgegen. Sie schufen dieselbe nach Analogie der Coemtionsehe (d. h. der Manus-erwerbung durch Mancipatio), da im Sachenrechte auch schon bisher neben der Mancipatio die Usucapion als Form der Eigenthums-erwerbung gebräuchlich gewesen war. Die Tragweite dieser Neuerung der Decemvirn ist nicht gering anzuschlagen. Die Einführung der freien Ehe war eine wesentliche Lockerung der bis dahin unbeschränkten hausherrlichen Gewalt; sie war der erste Schritt zur Auflösung der alten, patriarchalischen Familienverfassung.

9. Unter denselben Gesichtspunkt ist das Gesetz über die Emancipation der Hausföhne zu stellen. Dieses Gesetz verordnete, daß wenn ein Hausvater seinen Haussohn dreimal verkauft habe, der Sohn von der väterlichen Gewalt frei seyn solle¹⁾: ein Gesetz, in Folge dessen die Emancipation mittelst eines dreimaligen Scheinverkaufs vollzogen wurde²⁾. Nun ist höchst wahrscheinlich, daß in ältester Zeit die hausväterliche Gewalt über die Söhne lebenslänglich, bis zum Tode des einen oder andern Theils, fortgedauert hat. Den Sp. Cassius läßt die Sage, nachdem er drei Consulate bekleidet und Triumphe gefeiert hatte, und obwohl er verheirathet,

1) Dirksen, Taf. IV, 3. Si pater filium ter venum duit, filius a patre liber esto — Ulp. fr. X, 1. Gai. I, 132. Vgl. Gai. IV, 79. Dionys. II, 27. p. 97, 24 ff.

2) Gai. I, 132. 141. 162. Ulp. fr. X, 1. XXIII, 3. Paull. Dig. IV, 5, 3.

Schwegler, Röm. Gesch. III.

auch Vater mehrerer Kinder war ¹⁾, dennoch kraft väterlicher Gewalt von seinem Vater zum Tode verurtheilt und hingerichtet werden: sie geht dabei, wie es sich auch im Uebrigen mit der historischen Richtigkeit dieser Tradition verhalten möge, von der Voraussetzung aus, die väterliche Gewalt habe sich zu jener Zeit auch über die erwachsenen und verheiratheten Söhne erstreckt. Wahrscheinlich ist es auch hier wieder die Decemviralgesezgebung, welche — anknüpfend an das geltende Gewohnheitsrecht, das dem Hausvater verbot, seinen Sohn öfter als dreimal zu verkaufen — eine gesetzliche Form für die Emancipation geschaffen hat.

Es zeigt sich somit in beiden Gesezen die Tendenz, die haus herrliche Gewalt zu beschränken, die vordem eine unbeschränkte gewesen war. In der ältesten Zeit herrschte der Hausvater als schrankenloser Gewalthaber in seinem Hause; Weib, Kinder und Slaven standen unbedingt unter seiner Botmäßigkeit; die Hausgemeinde war ein monarchisch regierter Staat, und bildete nach außen ein abgeschlossenes Ganze. Erst mit der Zeit erwachte in dem erstarkenden Staate der Trieb, die patriarchalische Geschlossenheit der Familie zu lockern, über die Familie überzugreifen, den Familienstaat in einen wirklichen Staat umzugestalten: und das nächste Mittel zu diesem Zweck war die Beschränkung der haus herrlichen Gewalt, die sich bis jetzt gegenüber vom Staat in großer Selbstständigkeit behauptet hatte. Dieser Zug der Zeit — die Auflösung der Familie in den Staat — ist in den beiden eben besprochenen Gesezen der zwölf Tafeln nicht zu verkennen.

10. Den gleichen Geist des Fortschritts und der Aufklärung athmet die Decemviralgesezgebung in demjenigen, was sie über die Leichenfeierlichkeiten vorschreibt. Der Todencult der ältesten Römer trug einen düstern Charakter. Man glaubte, die Geister der Abgeschiedenen durch Blut ²⁾, durch schweres Wehklagen und andere Zeichen großer Trauer versöhnen zu müssen. Die Frauen zerschlugen ihre Brüste und zertrugten sich die Wangen ³⁾. Alle diese Ueber-

1) C. o. II, 474.

2) Auch später noch waren Gladiatorenspiele bei Leichenbestattungen sehr gewöhnlich, s. o. Vb. I, 476. Anm. 24. Vb. II, 48. Anm. 2.

3) Serv. Aen. V, 78: *umbrae sanguine et lacte satiantur, unde feminae, quae mortuos prosequuntur, ubera tundunt, ut lac exprimant. cuncti autem se lacerant, ut sanguinem effundant.* XII, 606: *moris fuit apud veteres, ut*

treibungen der Todtentrauer führte die Gesetzgebung der zwölf Tafeln auf ihr vernünftiges Maass zurück ¹⁾. Sie untersagte zugleich den übertriebenen Luxusaufwand, der bei den Leichenfeierlichkeiten gebräuchlich geworden war ²⁾.

11. Besonders berühmt sind die Festsetzungen der zwölf Tafeln über das Schuldrecht ³⁾. Es ist ihnen von jeher der Vorwurf unmenschlicher Härte gemacht worden. Nichts desto weniger kann für gewiß gelten, daß die Zwölfstafelgesetzgebung auch in diesem Punkte den Geist zeitgemäßen Fortschritts, der sie sonst beseelt, nicht verläugnet, daß sie das geltende Schuldrecht, dessen Abschaffung noch nicht an der Zeit war, wenigstens gemildert und manche schützende Bestimmung zu Gunsten der Schuldner getroffen hat. Unter diesen Gesichtspunkt fallen zuerst die Fristen, die sie dem zahlungsunfähigen Schuldner gewährt. War nämlich die richterliche Verurtheilung des Schuldners erfolgt, so sollte dem Letztern noch eine Frist von dreißig Tagen vergönnt seyn ⁴⁾, damit er, wie Gellius erklärend bemerkt,

ante rogos humanus sanguis effunderetur vel captivorum vel gladiatorum: quorum si forte copia non fuisset, laniantes genas suum effundebant cruorem, ut rogis illa imago restitueretur.

1) Dirksen, Taf. X, 4 = Cic. de leg. II, 23, 59: *lex XII tabularum tollit etiam lamentationem: „mulieres genas ne radunto; neve lessum funeris ergo habento.“* Das Gleiche 25, 64. Vgl. Fest. p. 273 Radere. Plin. H. N. XI, 58. §. 157. Serv. Aen. XII, 606. Lessus = lugubris ejulatio nach Cic. de leg. II, 23, 59. Tusc. II, 23, 55. Ferner gehört hierher Taf. X, 5 = Cic. de leg. II, 24, 60: *cetera item funebria, quibus luctus augetur, duodecim sustulerunt.* „homini“, inquit, „mortuo ne ossa legito, quo post funus faciat“. excipit bellicam peregrinamque mortem. S. hierüber Kirchmann de funeribus 1672. p. 234, die Ausleger in Moser's Ausg. der Schrift de Leg. p. 346 f. 506. 684 und besonders D. Müller zu Varr. L. L. p. 299. In der Regel wurden die Gebeine des verbrannten Leichnams sofort bestattet; aber es kam auch vor, daß man einen Theil derselben, wohl hauptsächlich die Hirnschale, zurückbehielt (*os mortui excipere* — Varr. L. L. V, 23), um mit diesen Ueberresten eine besondere Leichenfeierlichkeit anzustellen. Das Letztere nun verbietet unser Zwölfstafelgesetz.

2) Dirksen, Taf. X, 2. 3. 6. 8. 9.

3) Sie sind bei Gell. XX, 1 aufbewahrt, wo sich der Rechtsgelehrte Sextus Cæcilius und der Philosoph Favorinus mit einander über die Zwölfstafelgesetzgebung unterreden. Dirksen hat sie in die dritte Tafel gestellt.

4) Taf. III, 1. Gell. XV, 13, 11. XX, 1, 45: *aeris confessi rebusque jure judicatis triginta dies justi sunt.* Aeris confessi = aeris de quo facta confessio est, nach Gell. XV, 13, 11. Aes confessum sagte man, wie aes nexum,

einen letzten Versuch machen könne, sich die nöthigen Zahlungsmittel zu verschaffen ¹⁾. War diese Frist erfolglos verstrichen, so wurde der Schuldner allerdings, nachdem er zuvor noch einmal vor den Prätor gebracht worden war, von seinem Gläubiger in die Schuldhaft abgeführt und in Fesseln gelegt, aber er hatte auch jetzt noch eine Frist von sechzig Tagen, um sich entweder mit seinem Gläubiger zu vergleichen oder sich von sonstiger Mittel zu dessen Befriedigung zu verschaffen ²⁾. Die gesetzlichen Fristen des Schuldners waren also, die *triginta dies iusti* mit eingerechnet, im Ganzen dreimal dreißig Tage. Es fragt sich sehr, ob diese Fristen dem zahlungsunfähigen Schuldner von jeher gewährt waren, ob nicht nach dem ältern Rechte des *Nerum* der Gläubiger das Recht hatte, sogleich nach Verfluß des Zahlungstermins die *Manus Injunctio* vorzunehmen, und den Schuldner in die Haft abzuführen ³⁾: wahrscheinlich ist es erst die Gesetzgebung der zwölf Tafeln, welche jene Fristen —

aes iudicatum, s. Huschke Stud. d. röm. Rechts S. 297. Recht des *Nerum* S. 13. Anm. 16. Der Genitiv ist mit *triginta* zu verbinden.

1) Gell. XX, 1, 42: *debiti iudicatis triginta dies sunt dati, conquirendae pecuniae causa, quam dissolverent; eosque dies decemviri justos appellaverunt.* Gai. III, 78: *bona iudicatorum veniunt post tempus, quod eis lege XII tabularum — ad expediendam pecuniam tribuitur.*

2) Gell. XX, 1, 46 (Taf. III, 5): *erat jus interea paciscendi; ac nisi pacti forent, habebantur in vinculis dies sexaginta. inter eos dies, trinis nundinis continuis, ad praetorem in comitium producebantur, quantaegue pecuniae iudicati essent, praedicabatur. tertiis autem nundinis capite poenas dabant, aut trans Tiberim peregre venum ibant.* Gellius drückt sich über die sechzig-tägige Schuldhaft nicht ganz deutlich aus; seine Darstellung ist wohl (mit Huschke, Recht des *Nerum* S. 83 f.) so zu verstehen: die Schuldhaft dauerte im Ganzen sechzig Tage: während der ersten dreißig Tage konnte ein Vergleich getroffen werden, und dieser Vergleich hatte, sobald er dem Richter angezeigt war, gesetzliche Kraft. War kein Pactum zu Stande gekommen, so blieb der Schuldner nochmals einen Monat im Gewahrsam des Gläubigers, und an den drei letzten Nundinen dieses Monats wurde er noch einmal vor den Prätor auf das Comitium geführt, um zu erproben, ob nicht doch noch Jemand sich finde, der als Bänder für ihn eintrete.

3) Bei Dionysius werden zwar in einer Rede, die er dem Menenius Agrippa in den Mund legt, Fristen der *Neri* erwähnt VI, 83. p. 405, 33: *καὶ εἰ τῶν ἤδη τὰ σώματα ὑπερημέρων ὄντων ταῖς νόμιμας προθεσμίας κατέχεται* — wo unter den *νόμιμας προθεσμίας* wahrscheinlich die *triginta dies iusti* verstanden sind. Allein Detailangaben dieser Art aus der Zeit der ersten Secession haben nicht die mindeste Gewähr; die vorliegende ist offenbar aus der spätern Praxis geschöpft.

eine große Rechtswohlthat für den Schuldner — so geregelt hat. Ferner enthält das Schuldbengesetz der zwölf Tafeln mehrere Bestimmungen, die darauf berechnet sind, das öffentliche Mitleiden für den zahlungsunfähigen Schuldner rege zu machen. Der Schuldner durfte nicht unmittelbar nach dem Ablauf der *triginta dies justi* und nach erfolgter *Manus Injunctio* von seinem Gläubiger in Haft genommen, sondern er mußte zuvor noch einmal vor Gericht geführt werden, offenbar zu dem Zweck, die Dazwischenkunft eines Vinder herauszufordern und möglich zu machen ¹⁾. Den gleichen Zweck hatte es, wenn der Schuldner an den drei letzten Rindinen (Markttagen) seiner Schuldhast noch einmal vor den Prätor aufs *Comitium* geführt, und wenn dabei der Betrag seiner Schuld öffentlich ausgerufen wurde ²⁾. Es war dieß gleichsam eine Denunciation an das Volk, dem ein Bürger entrisen werden sollte; eine letzte Maßregel, um zu versuchen, ob sich nicht Jemand herbeilasse, durch Bezahlung der Schuld dem Staate einen Bürger zu retten. Endlich hat das Schuldbengesetz der zwölf Tafeln in Beziehung auf den Unterhalt ³⁾ und die Behandlung ⁴⁾ des im Gewahrsam befindlichen Schuldners schützende Bestimmungen getroffen, die den Zweck hatten, denselben gegen allzu große Härte seines Gläubigers zu schützen. Nach fruchtlosem Verlauf aller Fristen gerieth der insolvente Schuld-

1) Taf. III, 3. Gell. XX, 1, 45: *post deinde manus injectio esto, in jus ducito. ni judicatum facit, aut quis endo em jure vindicit, secum ducito, vincito.* Den Ausdruck *vindex* (auch Taf. I, 4 = Gell. XVI, 10, 5) erläutert Fest. p. 376 *Vindex*.

2) Taf. III, 5. Gell. XX, 1, 47. S. o. Bd. II. S. 224. Anm. 2.

3) Taf. 3, 4. Gell. XX, 1, 45: *si volet, suo vivito. ni suo vivit, qui eum vinctum habebit, libras farris endo dies dato. si volet plus dato.* Unter *far* ist hier wohl *Speltibrei* zu verstehen, der in alten Zeiten weit mehr, als Brod, die Nahrung des Volks ausmachte, Plin. H. N. XVIII, 19. §. 83: *pulte, non pane vixisse longo tempore Romanos manifestum.* Varr. L. L. V, 105: *de victu antiquissima puls.* Val. Max. II, 5, 5. Juv. Sat. XIV, 171.

4) Taf. III, 3. Gell. XX, 1, 45: *ni judicatum facit, secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus. quindecim pondo ne majore aut si volet minore vincito.* Die große Mehrzahl der Handschriften hat *ne minore aut si volet majore*: aber innere Gründe fordern durchaus, besonders in Betracht des gleich folgenden *si volet plus dato*, die Umstellung der Worte *majore* und *minore*, wofür sich auch Dirksen Zwölfstafelfragm. S. 249 und Gutschke Recht des Rerum S. 83. Anm. 100 erklärt haben. *P u c h t a* vertheiligt die hergebrachte Lesart, Gurs. d. Instit. II, 230 f.

ner allerdings, wie dieß schon bisher geltendes Recht war, in die Sclaverei: aber davon, daß die Gläubiger das Recht gehabt hätten, ihn zu tödten, seinen Leib zu zerstücken, steht in den zwölf Tafeln nichts ¹⁾: der Ausdruck *capite poenas dabant* geht auf den Verlust der Freiheit ²⁾; die *sectio* auf die Zerschlagung oder Vertheilung der Gantmasse unter die Gläubiger ³⁾. Wohl ist das Schuldrecht

1) Gell. XX, 1, 47—49 (Taf. III, 6): *tertiis nundinis capite poenas dabant* (die zahlungsunfähigen Schuldner), *aut trans Tiberim peregre venum ibant.* — *Si plures forent, quibus reus esset judicatus, secare si vellent atque partiri corpus addicti sibi hominis permiserunt. et quidem verba ipsa legis dicam:* „*tertiis*“, inquit, „*nundinis partes secanto. si plus minusve secuerunt, se (= sine) fraude esto.*“

2) Zwar verstehen ihn die Meisten, auch Gellius selbst (XX, 1, 48), von der Hinrichtung des Schuldners durch den Gläubiger: allein diese Deutung ist keineswegs nothwendig, nicht einmal wahrscheinlich: zumal, da es kaum glaublich ist, das Gesetz habe zwei ganz verschiedene Strafen (Tödtung und Verkauf in die Fremde) für ein und dasselbe Vergehen aufgestellt, und die Wahl zwischen beiden dem Gläubiger überlassen. Bei der bekannten Bedeutung von *caput* im römischen Sprachgebrauch ist es viel wahrscheinlicher, daß in den betreffenden Worten des Zwölfstafelgesetzes die später sogenannte *capitis deminutio maxima* gemeint ist. Ebenso heißt es vom *fur manifestus* (der sich nach den Rechtsbegriffen der damaligen Zeit schwierig viel vom insolventen Schuldner unterschied) bei Gai. III, 189: *poena manifesti furti ex lege XII tabularum capitalis erat: nam verberatus addicebatur ei, cui furtum fecerat: utrum autem servus efficeretur ex additione, an adjudicati loco* (in der rechtlichen Lage eines verurtheilten Schuldners) *constituere, veteres quaerebant.* Also selbst der *fur manifestus* wurde nach den zwölf Tafeln nur mit dem Verlust der Freiheit, nicht mit dem Leben gestraft: wie viel weniger nach aller Analogie der zahlungsunfähige Schuldner. Sondern der Letztere wurde, wenn alle Fristen vergeblich verstrichen waren, *Mancipium* seines Gläubigers, oder konnte — was dasselbe ist — von diesem als *Mancipium* verkauft werden. Zum Verkauf wird vorzüglich dann geschritten worden seyn, — und diesen Fall hat wohl auch das Gesetz im Auge —, wenn es der Gläubiger Mehrere waren.

3) *Secare aliquem* bedeutet ursprünglich: „Jemandes Vermögen zertheilen“. Hieraus hat sich die spätere, ganz verwandte Bedeutung des Worts entwickelt: „Jemandes Vermögen öffentlich versteigern“. In letzterer Beziehung kommen die Ausdrücke *sectio* und *sector* häufig vor, z. B. an folgenden Stellen: Varr. R. R. II, 10, 4: *in emtionibus dominum legitimum sex fere resificent, — si e praeda sub corona emit, tumve, cum (quid) in bonis sectioneve cujus publice venit* (wobei die Nebenart *sectio alicujus = sectio bonorum alicujus* zu merken ist). Cic. de Inv. I, 45, 85: *praedae sectio.* Derselbe Philipp. II, 26, 64: *sectio* (nämlich *bonorum Pompeii*) und 26, 65: *sector Pompeii.* Der letztere Ausdruck auch XIII, 14, 30. Cic. pro Rosc. Am. 29, 80: *sectores collorum*

der zwölf Tafeln auch so noch hart genug: aber es lag ohne Zweifel nicht in der Macht der Decemviren, diese Härten zu beseitigen, weil sie sich sonst in Widerspruch mit den herrschenden Rechtsbegriffen gesetzt hätten¹⁾. Wie die Römer in diesem Punkte dachten, sieht

et honorum. Caes. B. G. II, 33. Tac. Ann. XIII, 23. Hist. I, 90. Suet. Vitell. 2. Flor. II, 6, 48. Ascon. in Cic. Verr. p. 172 und 177 Orell. Gai. IV, 146. — Der Ausdruck *partes* läßt sich als Accusativ oder als Nominativ fassen. Im letztern Fall bezeichnet er die Gläubiger, die *litigatores* (so Götting Gesch. d. r. St.-R. S. 323. Anm. 9); im erstern die Theile des Vermögens (*partes secare* = *bona in partes secare*). — Allerdings sind die Worte *partes secanto* von den späteren Römern buchstäblich verstanden worden: so von Gell. XX, 1, 48 ff. Quint. Inst. III, 6, 84. Dio Cass. fr. 17, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 143). Tertull. Apolog. 4. Auch neuere Forscher haben dieser Auffassung beigeppflichtet: so Niebuhr R. G. II, 670: „jeder Versuch, die Unmenschlichkeit des Gesetzes durch Deutung zu beseitigen, ist verkehrt und unwahr.“ Grimm D. R. A. S. 616 f. Savigny Verm. Schr. II, 420. Lelièvre comm. de leg. XII tabb. patria p. 324: wogegen Götting Gesch. d. r. St.-R. S. 324 und Huschke Nerum S. 90 mit Recht gegen sie Einsprache erhoben haben. Was gegen die fragliche Auffassung besonders spricht, ist der Beisatz *si plus minusve secuerint, se fraude esto*, ein Beisatz, der, auf den Körper des Schuldners bezogen, entweder sinnlos oder empörende Ironie ist. Denn was soll es heißen, „zu viel oder zu wenig wegschneiden“? Worin lag der Maßstab der richtigen Proportion? Zwischen einer Geldforderung und den Gliedmaßen eines menschlichen Leibs besteht ja gar keine Relation. Und welches Interesse konnte der Gläubiger haben, zu viel wegzuschneiden? Schlechterdings keines: es war also vollkommen überflüssig, ihm dafür Strafschmerz zuzuschern. Da die Zerstücklung des Körpers in jedem Fall (wie auch Gellius voraussetzt, indem er die fragliche *sectio* als *poena capitalis* bezeichnet) den Tod des Schuldners zur Folge hätte, so wäre eine weitere Bestimmung über das *plus minusve secare* bis zur Lächerlichkeit abgeschmact gewesen. *Secare* muß folglich hier in einer andern Bedeutung stehen: ohne Zweifel in der oben nachgewiesenen. Unser Gesetz erlaubt also den Gläubigern, die Gantmasse des zahlungsunfähigen Schuldners nach Verfluß der gesetzlichen Fristen in Pausch und Bogen (dies ist die Bedeutung des *plus minusve*) unter sich zu vertheilen.

1) Die Härte des altrömischen Schuldbrechts erklärt sich aus zwei Eigenthümlichkeiten des römischen Rationalcharakters: erstlich aus ihrer Hochhaltung des gegebenen Wortes, bei der ihnen jede Nichterfüllung einer eingegangenen Rechtsverbindlichkeit als Bruch von Treu und Glauben, als strafwürdiger Betrug (*dolus malus*) erschien, Gell. XX, 1, 41: *hanc fidem maiores nostri non modo in officiorum vicibus, sed in negotiorum quoque contractibus sanxerunt, maximeque in pecuniae mutuae usu atque commercio. §. 48: eam capitis poenam sanciendae fidei gratia horrificam reddiderunt. Liv. VIII, 28: victum eo die (durch die Lex Poetelia Papiria) ingens vinculum fidei. Gai. IV, 21: quod tu mihi — sagte der Gläubiger zum verurtheilten Schuldner bei der Manus In-*

man daraus, daß die Schuldknechtschaft bei ihnen bis in die spätesten Zeiten fortgedauert hat ¹⁾.

12. In welcher Weise die Gesetzgebung der zwölf Tafeln auf die Einigung der Stände eingewirkt, auf welchen Punkten sie Rechtsverschiedenheiten zwischen ihnen beseitigt hat, läßt sich aus den vorhandenen Bruchstücken deshalb nicht mehr genauer nachweisen, weil uns der frühere Rechtszustand gänzlich unbekannt ist. Doch Ein Gesetz beurkundet schon durch seine Fassung, daß es eine aus dem politischen Gegensatz beider Stände hervorgegangene Verschiedenheit des Rechtsverfahrens beseitigt hat: jene Lex, welche *de capite civis romani nisi maximo comitiatu rogari vetabat* ²⁾. Sowohl die negative, verbietende Fassung dieses Gesetzes, als der gewiß nicht un-

jectio — judicatus sive damnatus es sestertium X milia, quae dolo malo non solvisti, ob eam rem ego tibi — manus injicio. Hieraus erklärt es sich auch, daß bei dem Verfahren gegen den wortbrüchigen Schuldner nicht ausschließlich der Gesichtspunkt des Erfases oder der Befriedigung des Gläubigers (der *rei persecutio*), sondern ebenso sehr der Gesichtspunkt der Bestrafung des begangenen Treubruchs maßgebend war: das Verfahren gegen ihn war wesentlich, wie es auch Gellius auffaßt (XX, 1, 41: *si perfidia debitorum sine gravi poena eluderet*), ein Strafverfahren. Das zweite Motiv, aus dem sich die Härte des altrömischen Schuldrechts erklärt, ist die vorherrschende Richtung der Römer auf Vermögenserwerb: mit einem Wort, ihr Geiz: eine Leidenschaft, die bei diesem Volke so mächtig war, daß es ihr alle Rücksichten der Menschlichkeit hintansetzte, und vor keiner Maaßregel, die zum Schutze des Eigenthums dienen konnte, zurückschreckte. Gegen den nicht zahlenden Schuldner sollte der äußerste Zwang geübt werden. Und diesen Zwang mochte bei den Römern nicht selten der starre hartnäckige Sinn des Schuldners herausfordern, der es eher aufs Aeußerste kommen ließ, ehe er den ihm unbillig dünkenden Forderungen seines Gläubigers (denn im Zins sah das Volk heimgezahlttes Capital) nachkam.

1) Liv. XXIII, 14: *qui pecuniae judicati in vinculis essent.* Gell. XX, 1, 51: *addici namque nunc et vinciri multos videmus.* Mehr bei Savigny verm. Schr. II, 426 ff. Keller Röm. Civ.-Proceß S. 358. Anm. 1017. Selbst in der justinianischen Gesetzgebung hat das alte Recht, den Schuldner in Privathaft zu halten, unverändert fortgedauert, Savigny a. a. O. S. 457.

2) Taf. IX, 2. Cic. de Leg. III, 19, 44: *tum leges praeclarissimae de XII tabulis translatae duae, quarum altera de capite civis rogari, nisi maximo comitiatu vetat.* pro Sest. 30, 65: *quum XII tabulis sancitum esset, ut neque privilegium irrogari liceret, neque de capite, nisi comitiis centuriatis, rogari.* Rep. II, 36, 61: *lex illa praeclara, quae de capite civis romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetabat.* Cicero nimmt den Inhalt des Gesetzes mit folgenden im Wesentlichen wohl gleichlautenden Worten in seinen Gesetzgebungsentwurf auf: *de capite civis, nisi per maximum comitiatum, — ne ferunto, de leg. III, 4, 11.*

absichtlich gewählte Ausdruck *maximus comitiatus* setzen voraus, daß zuvor auch die beiden kleineren Comitiate, die Curiat- und Tributcomitien, Capitalgerichtsbarkeit geübt hatten. In Beziehung auf die Tributcomitien ist dieß auch von sonsther bezeugt, da mehr als eine Capitalklage, die von Tribunen der Plebs gegen patricische Standeshäupter bei den Tributcomitien anhängig gemacht worden ist, von der Ueberlieferung erwähnt wird ¹⁾; daß die Curiatcomitien dasselbe Recht gegen Leute von der Gemeinde, die sich gegen die patricische Bürgerschaft vergangen hatten, geübt worden ist, darf hieraus gefolgert werden, und ein Fall dieser Art ist ohne allen Zweifel die Verurtheilung des *Volscius Fictor* ²⁾. Endlich hat man allen Grund anzunehmen, daß die Patricier bis zur Decemviralgeseßgebung die Capitalprocesse ihrer Standesgenossen nicht vor die Centuriatcomitien, sondern vor die Curien gebracht haben: man kann sich wenigstens nur schwer überreden, daß sie zu einer Zeit, in welcher die patricische Bürgerschaft noch ein enggeschlossenes Gemeinwesen bildete und der Gemeinde fremd gegenüberstand, die Entscheidung über das Caput eines Patriciers einem Comitiat untergestellt haben, in welchem die Plebs, wo nicht die Majorität, doch ein bedeutendes Stimmengewicht besaß. Dieser Rechtsverschiedenheit und Entfremdung zwischen beiden Ständen hat also das in Rede stehende Zwölfstafelgesetz ein Ende gemacht, indem es in Beziehung auf die Capitalgerichtsbarkeit die Centuriatcomitien für das ausschließlich berechnigte Organ des Nationalwillens erklärte. In der That wird von jetzt an Jahrhunderte lang kein Capitalproceß mehr erwähnt, der vor die Tributcomitien gebracht worden wäre: die tribunicischen Anklagen vor den Tribusversammlungen gehen von jetzt an ausschließlich auf Geldstrafen. Als im Jahr 386 die Tribunen *Vicinius* und *Certius* den Dictator *Camillus* mit der höchsten Strafe, die ihnen zu Gebot steht, schrecken wollen, bedrohen sie ihn nicht mit einer Anklage auf Leben und Tod,

1) Die Anklage *Coriolans* (s. o. Bd. II, S. 352); diejenige des Altconsuls *Menenius Agrippa*, den die Tribunen anfangs *capitis* belangten (Liv. II, 52. s. o. II, 530); diejenige des Altconsuls *Servilius* (s. o. II, 531), die nach *Dionysius* (IX, 28. p. 586, 40) ebenfalls *capital* war; diejenige des Altconsuls *Appius* (*Dionys.* IX, 54. p. 610, 21: *δίκη τὸν Ἀππίου ὑπαγαγεῖν θάνατον ἔχουσαν τὸ τέμνημα*); diejenige des *Räso Quinctius* (Liv. III, 11: *Kaesonii capitis diem dixit*. *Dionys.* X, 5. p. 630, 48).

2) S. o. Bd. II, 580 ff.

sondern mit einer eventuellen Mult von fünfmalhunderttausend Aßen ¹⁾. So erweist sich die Zwölftafelgesetzgebung auch auf diesem Punkte als ein Vergleich der Stände; Bürgerschaft und Gemeinde geben die Capitalgerichtsbarkeit ihrer Sonderversammlungen auf zu Gunsten der großen Nationalversammlung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Decemviralgesetzgebung auch noch in andern Punkten die Competenz der Centuriatcomitien vermehrt, und diesen Comitiat der gesammten Nation in höherem Maasse, als bisher, zum einigenden Band derselben zu machen gesucht hat.

Dreißigstes Buch.

Das zweite Decemvirat und die valerisch-horazischen Gesetze.

1. Die traditionelle Geschichte des zweiten Decemvirats lautet so.

Das Landrecht der zehn Tafeln hatte Gesetzeskraft erlangt; das erste Jahr der Decemviralregierung ging zu Ende, als der allgemeine Wunsch laut wurde, es möchten auch fürs folgende Jahr Decemviren gewählt werden, um die noch nicht vollendete Gesetzgebung zu vervollständigen und zu ergänzen. Besonders die Patricier theilten diesen Wunsch, um auf diese Weise des Tribunats los zu werden, das in den letzten Jahrzehnden so viel Unfrieden und Hader gestiftet hatte ²⁾. Es wurde sofort beschloffen, auch für das Jahr 304 Decemviren zu ernennen. Als die Iden des Mai herbeikamen, und die Wahlcomitien bevorstanden, zeigte sich ein Eifer der Bewerbung, wie man ihn noch nie erlebt hatte. Die ersten Männer des Staats gingen als Bewerber umher, und drückten den Leuten von der Gemeinde zuvorkommend die Hand. Am meisten machte sich durch solches Buhlen um die Volksgunst der Decemvir Appius Claudius bemerklich. Seine Collegen durchschauten seine Absicht, und um sie zu durchkreuzen, übertrugen sie ihm einstimmig den Vorschlag bei den Wahlcomitien. Ein natürliches Gefühl des Anstandes, dachten sie, müsse ihn davon zurückhalten, als Vorsitzender der Wahlcomitien sich selbst in Vorschlag zu bringen, über seinen eigenen

1) Liv. VI, 38. Peter Epochen S. 33 f.

2) Dionys. X, 58. p. 681, 29.

Namen abstimmen zu lassen ¹⁾; um so mehr, da der Senat schon in förmlichen Erklärungen die wiederholte Bekleidung eines und desselben Amtes in zwei aufeinanderfolgenden Jahren als unverträglich mit dem Wohl des Staats bezeichnet hatte ²⁾; und derselbe Grundsatz namentlich bei den Consulwahlen (die sagenhaften Consulate Poplicolas abgerechnet) ausnahmslos beobachtet worden war: aus dem natürlichen Grunde, weil es im Interesse einer republikanischen Verfassung lag, den Träger eines Amtes nach Ablauf seines Amtsjahrs zur Rechenschaft und Verantwortung ziehen zu können. Allein die Rechnung der Decemvirn erwies sich als falsch. Was ein Mittel seyn sollte, die Wahl des Appius Claudius zu hintertreiben, war diesem eine erwünschte Handhabe, sich jener Wahl zu versichern, ja sogar eine Candidatenliste durchzusetzen, die ganz oder größtentheils sein Werk war, in der die Namen der angesehensten Patricier, z. B. der beiden Quinctier, fehlten, und unbekannte, unbedeutende Männer die Mehrzahl der Stellen einnahmen. Die Durchsetzung der Wahlliste scheint durch ein Compromiß zu Stande gekommen zu seyn ³⁾. Gewählt wurden ⁴⁾ außer Appius Claudius selbst M. Cornelius Maluginensis, M. Sergius, L. Minucius, Q. Fabius Vibulanus, Q. Poetilius, T. Antonius Merenda, Manius Rabulejus, Raso Duilius, Sp. Oppius Cornicen. Die drei letztgenannten waren Plebejer, wie Dionysius ausdrücklich angibt ⁵⁾, und wie auch von sonsther gewiß ist; das Gleiche gilt aber auch, wie man nicht zweifeln kann, von Manius Rabulejus, den Dionysius zwar zu den patricischen

1) Es galt dieß jederzeit als *pessimum exemplum*, Liv. III, 35. X, 15. XXVII, 6. Cic. de leg. agr. II, 8, 21.

2) Liv. III, 21: *magistratus continuari et eodem tribunos refici, judicare senatum contra remp. esse.*

3) Dieß deutet auch Livius an III, 35: (Appius Claudius) *dejectis honore per coitionem duobus Quinctiis — et aliis ejusdem fastigii civibus nequaquam splendore vitae pares decemviros creat.*

4) Ein Verzeichniß der Mitglieder des zweiten Decemvirats geben Liv. III, 35. vgl. c. 41. Dionys. X, 58. p. 682, 3 (zum Theil zu berichtigen aus XI, 23. p. 704, 40). Diod. Sic. XII, 24 (in dessen Verzeichniß jedoch mehrere Namen verschrieben, andere ausgelassen sind). Die neuaufgefundenen Bruchstücke der capitolinischen Fasten enthalten nur dürftige Reste einiger Namen.

5) Dionys. X, 58. p. 682, 9. Livius irrt, wenn er sämtliche Decemvirn für Patricier hält IV, 3: *decemviri, taeterrimi mortalium* (es ist also das zweite Decemvirat gemeint), *qui tamen omnes ex patribus erant.*

Mitgliedern des Collegiums rechnet, der aber richtiger für die Plebs in Anspruch genommen wird, da sein Geschlechtsname in den Fasten nie vorkommt, wohl aber ein Volkstribun C. Rabulejus im Jahr 268 v. St. ¹⁾ Die übrigen Decemviren waren Patricier: wohl auch L. Antonius Merenda, den Niebuhr zu den plebejischen Mitgliedern des Collegiums zählt ²⁾. Aber Männer von Einfluß und persönlicher Bedeutung waren nicht unter ihnen: der Einzige von dem dieß etwa gesagt werden könnte, ist Q. Fabius Bibulianus, ausgezeichnet dadurch, daß er dreimal Consul gewesen war ³⁾, aber ein wahrscheinlich schon hochbetagter Mann ⁴⁾. L. Minucius ist der Consul des Jahres 296, den, wie die Sage erzählt, die Aequer im Lager einschloßen und den Cincinnatus entsetzt haben soll. Die übrigen patricischen Decemviren kommen vor dem Jahr 304 weder in den Fasten, noch in der sonstigen Ueberlieferung vor. Auch die plebejischen Decemviren, scheint es, zählten nicht zu den hervorragenden Männern ihres Standes: unter den Tribunen, die sich in den Bewegungen und Partheikämpfen der letzten Jahrzehnde hervorgethan haben, sucht man ihre Namen vergeblich. Keine Frage, Appius Claudius war der Kopf und die Seele der ganzen Regierung: die Uebrigen waren nichts weiter, als seine Werkzeuge und gelehrigen Schüler.

Die Folgen zeigten sich schnell. Das zweite Decemvirat, das an den Iden des Mai 304 ins Amt trat, verkündete von Anfang an einen ganz andern Geist, als das erste. Gleich am Tage des Amtsantritts erschien ein Jeder der zehn Decemviren mit zwölf Victoren, im Gegensatz zu den frühern Decemviren, von denen nur je Einer die Abzeichen der höchsten Gewalt über Leben und Tod sich hatte vorantragen lassen. Rom sah jetzt hundert und zwanzig Ruthenbündel mit Beilen: und daß diese Beile, die einst Poplicola aus den Fasces entfernt hatte, nicht bloß als bedeutungslose Abzeichen wieder eingeführt seien, daß die Provocation wirklich aufgehört habe, und eine unumschränkte Gewalt über Leben und Tod

1) Dionys. VIII, 72. p. 539, 47.

2) S. hierüber o. S. 12. Anm. 3.

3) In den Jahren 287. 289. 295. Auch Praefectus Urbis im Jahr 292. Im Jahr 295 soll er einen Triumph über die Aequer und Volker gefeiert haben. Dionys. X, 21. p. 648, 20.

4) Sein Sohn M. Fabius ist Consul im Jahr 312.

bestehe, wurde der erschrockten Bürgerschaft alsbald fühlbar gemacht. Hatten die frühern Decemvirn sich die Appellation an ihre Amtsgenossen gefallen lassen, und der Einsprache derselben Folge gegeben, so hörte dieß jetzt auf: die neuen Decemvirn waren übereingekommen, eine Anrufung des Einen gegen die Verfügung oder Entscheidung des Andern nicht zuzulassen. Derselbe Geist rücksichtsloser Gewaltthätigkeit beherrschte die ganze Amtsführung der Decemvirn¹⁾. Die Rechtspflege ward willkürlich und partheiisch gehandhabt; Hinrichtungen waren an der Tagesordnung. Senats- und Volksversammlungen wurden keine mehr gehalten; jede Spur republikanischer Freiheit verschwand. Unter dem Druck dieser Schreckensherrschaft litt anfangs die gesammte Bürgerschaft: bald aber lastete er ausschließlich auf der Plebs. Kein Patricier ward gekränkt: ja die patricischen Jünglinge, denen dieser Zustand ungebundenen Frevels gefiel, drängten sich schaarenweise um die Stühle der Decemvirn²⁾: gegen die Gemeinen dagegen ward mit empörender Willkühr und Grausamkeit verfahren. Und zu dieser Bedrückung ihres Standes sahen die plebejischen Mitglieder des Decemviralcollegiums ruhig zu. Sie waren unmächtige Schattenbilder, willenlos gegenüber von dem gewaltigen, geistig überlegenen Manne, der das ganze Collegium beherrschte und in Banden hielt. Mochte auch der Eine oder Andere von ihuen Uebertreibungen und Gewaltthaten mißbilligen, so fehlte ihm doch der Muth und die moralische Kraft, sich offen dagegen zu erklären; er beugte sich vor der stolzen, imponirenden Sicherheit des hochadeligen Mannes, gegen welche der Geringere so selten aufkommt. Kein Wunder, wenn sich die Plebs unter diesen Umständen nach dem alten, durch tribunicisches Auxilium beschränkten Consularregiment zurückschante. Doch vergeblich spähte sie den Patriciern nach den Mienen, das Zeichen zur Erhebung erwartend: die Letztern, wenigstens die angeseheneren Häupter des Standes, sahen zwar mit Unwillen auf das Treiben der Decemvirn, aber sie gönnten der Plebs diese Knechtschaft als Strafe für ihren unbeson-

1) Cicero urtheilt über das zweite Decemvirat de rep. II, 37, 63: libidinoso omni imperio et acerbe et avaro populo praefuerunt. Decemvirale regnum nennt ihr Regiment Kaiser Claudius Tab. Lugd. I, 33.

2) Liv. III, 37. Dionys. XI, 2. p. 686, 8. Zonar. VII, 18. p. 347, a: (die Decemvirn) νεανίους ἐν τῶν εὐπατριδῶν θρασυτάτους ἐπέλαμνοιο πολλά δι' αὐτῶν ἔποιοιεν καὶ βία.

nenen Freiheitsdrang, und sahen nicht ungern mit der Unzufriedenheit über die Gegenwart die Sehnsucht nach der Vergangenheit wachsen ¹⁾.

2. Die Vollendung der Gesetzgebung, die nächste Aufgabe des zweiten Decemvirats, schritt unter diesen Umständen nur langsam vorwärts: erst gegen Ende des Jahrs ²⁾ wurden die beiden Supplementtafeln, über welche das Collegium sich geeinigt hatte, den Centuriatcomitien vorgelegt und von diesen bestätigt ³⁾. Ueber den Inhalt dieser beiden Tafeln sind wir nicht näher unterrichtet: nur von einem Gesetze wird ausdrücklich überliefert ⁴⁾, daß es in einer der beiden letzten Tafeln gestanden hat: es ist dies das mehrerwähnte Gesetz, welches das Conubium zwischen Patriciern und Plebejern verbot. Wenn Gothofredus und Dirksen jenen beiden Ergänzungstafeln, genauer der zwölften Tafel, noch einige andere Gesetzesfragmente zugewiesen haben, so war ihr Hauptmotiv hiezu der Umstand, daß Gaius die betreffenden Bruchstücke im sechsten Buch seines Zwölftafelcommentars aufbehalten hat. Cicero nennt die Gesetze beider Tafeln unbillig ⁵⁾; er hat aber dabei, wie aus dem Zusammenhang seiner Aeußerung hervorgeht, zunächst nur das eben erwähnte Verbot des Conubiums im Auge. Allein mit diesem Verbot haben die

1) Die im Text gegebene Darstellung ist aus Livius und Dionysius; aber ohne Zweifel sehr übertrieben. Niebuhr II, S. 385 f. und o. S. 11.

2) Zonar. VII, 18. p. 347, a: *ὅπῃ ποτε ἐπ' ἐξόδῳ τοῦ ἔτους ἄλλα ἄττα ἐν δύο σανίοι προσέγραψαν.* Liv. III, 37. .

3) Der Hinzufügung der beiden letzten Tafeln durch das zweite Decemvirat wird an folgenden Stellen gedacht: Cic. Rep. II, 37, 63. Liv. III, 37. Dionys. X, 60. p. 683, 51. Pompon. de orig. jur. §. 4. Gell. XVII, 21, 15. Macrob. I, 13, 21. p. 275. Oros. II, 13. p. 121. Zonar. a. a. O. — Abweichend berichtet Diodor, das zweite Decemvirat habe die Gesetzgebung nicht zu Ende gebracht (XII, 24: *οὗτοι — die Decemvirn des zweiten Jahrs — τοὺς νόμους οὐκ ἠδυνήθησαν συντελεῖσαι*), und bei dem Sturze desselben seien nur die zehn ersten Tafeln fertig gewesen: die zwei letzten Tafeln seien erst von den Consuln Horatius und Valerius hinzugefügt worden XII, 26: *τῆς νομοθεσίας διὰ τὴν εἰσὴν αὐντελέσου γενομένης, οἱ ἑτατο* (Valerius und Horatius) *συντελέσαν αὐτήν. τῶν γὰρ καλουμένων δωδέκα πινάκων οἱ μὲν δέκα συντελέσθησαν, τοὺς δ' ὑπολειπομένους δύο ἀνέγραψαν οἱ ἑτατοι.*

4) Cic. Rep. II, 37, 63. Dionys. X, 60. p. 684, 2. vgl. XI, 28. p. 710, 1.

5) Cic. Rep. II, 37, 63: (die Decemvirn des zweiten Jahrs) *duabus tabulis iniquarum legum additis etiam quae disjunctis populis tribui solent, conubia, haec illi ut ne plebi cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt.*

Decemviren nicht ein neues Recht eingeführt ¹⁾, sondern nur eine in der Sitte von jeher bestandene Satzung als förmliches Gesetz ausgesprochen ²⁾, freilich in schroffer und beleidigender Form. Conubium zwischen Patriciern und Plebejern hatte auch vorher nicht bestanden: waren Mischehen vorgekommen, was freilich nicht zu verhindern war, so hatten sie eben nicht die Folgen einer rechtmäßigen Ehe gehabt, sondern die Kinder waren der geringeren Hand gefolgt, d. h. der Plebs anheimgefallen, mochte nun der Vater oder die Mutter plebejisch seyn.

Uebrigens läßt die förmliche und gesetzliche Sanction jenes Eheverbots erkennen, wie fern den Decemviren der Gedanke gelegen hat, den Gegensatz der beiden Stände völlig aufzuheben. Hat die Decemviralgeseßgebung nichts desto weniger, wie von Niebuhr angenommen worden ist, die möglichste Ausgleichung jenes Gegensatzes zur Aufgabe und zum ostensibeln Zweck gehabt, so wäre jenes Gesetz nur ein Beweis, daß es die Decemviren mit dieser Aufgabe nicht redlich gemeint haben. So lange sich beide Stände wie zwei verschiedene Racen gegenüberstanden, war an ihre politische Verschmelzung nicht zu denken.

3. Das Magistratsjahr 304 eilte seinem Ende zu; der Auftrag des zweiten Decemvirats war vollführt; Jedermann erwartete, daß diese Behörde jetzt abtreten, und vorher noch Wahlcomitien zur Ernennung von Consuln ansetzen werde. Allein die Iden des Mai 305 erschienen, und die Decemviren, als ob auf immer gewählt, legten ihr Amt nicht nieder. Jetzt konnte sich Niemand mehr über die Lage der Republik täuschen: eine Regierung, die schon während ihres gesetzlichen Bestands Recht und Freiheit mit Füßen getreten hatte, stand jetzt ohne allen Rechtstitel mit usurpirter Amtsgewalt an der Spitze des Staats. In stummer Betäubung ertrug das Volk eine Gewaltherrschaft, der ein Ende zu machen es kein gesetzliches Mittel gab. Es bedurfte eines äußern Anlasses, zum Beispiel

1) Wie auch Livius irrtümlich voraussetzt Liv. IV, 4: hoc ipsum, ne conubium patribus cum plebe esset, non decemviri tulerunt paucis his annis pessimo exemplo publico, cum summa injuria plebis? c. 6: ideo decemviros conubium diremisse, ne incerta prole auspacia turbarentur. Dieselbe Voraussetzung ist auch IX, 34, 4 in den Worten: haec (gens Claudia) conubia patrum et plebis interrupit.

2) Vgl. Mommsen, R. G. 2. Aufl. I, S. 257.

drohender Kriegsgefahr, um die Republik aus ihrer Erschlaffung aufzurütteln. Solche Gefahr kam jetzt eben von zwei Seiten. Die Sabiner waren ins römische Gebiet eingefallen, hatten viele Beute davongeführt, und ein Lager bei Cretum aufgeschlagen. Gleichzeitig kamen Gesandte von Tusculum hülfesuchend mit der Botschaft, ein äquisches Heer habe sich auf dem Algidus gelagert, und verwüste von dort aus das tusculanische Gebiet. In dieser Bedrängniß entschlossen sich die Decemviren, den Senat zu berufen, was seit lange nicht mehr geschehen war. Doch nur Wenige erschienen; die Meisten, verkündigte der ausgesandte Bote, seien nicht in der Stadt, sondern zerstreut auf ihren Landgütern. Wiederum wurde auf den folgenden Tag eine Senatssitzung beschieden, und die Abwesenden in die Stadt entboten. Das Volk, das sich erwartungsvoll vor der Curie versammelte, schmeichelte sich mit der Hoffnung, die Berufenen würden nicht erscheinen, würden die Berufung als eine unrechtmäßige ablehnen, Männern, die bloße Privatleute seien, den Gehorsam verweigern: und dieser Widerstand der Väter könne das Zeichen zur Wiedergewinnung der Freiheit werden. Vergeblich: der Senat kam zahlreicher zusammen, als die Decemviren selbst erwartet hatten. Nur zwei Männer bewahrten den Muth der Freiheit, der Grundsätze und der Thaten ihrer Ahnen eingedenk, L. Valerius ¹⁾ und M. Horatius ²⁾. Valerius forderte, über die Lage des Staats reden zu dürfen, und als ihm dieß Appius drohend untersagte, so rief er aus: wenn er im Senate nicht reden dürfe, so werde er vor dem Volke auftreten. Nicht minder drohend sprach Horatius. Noch wußte man nicht, wie der Wortwechsel endigen würde, als C. Claudius, des Decemvirs Oheim, der aber mit dessen gefeßtem Treiben keineswegs einverstanden war, das Wort ergriff, und den Vorschlag machte, der

1) Dieser L. Valerius (Fast. Triumph.: L. Valerius P. f. P. n. Poplicola Potitus) war (nach Dionys. XI, 4. p. 688. 16) Enkel des Poplicola und Sohn jenes P. Valerius, der in den Jahren 279 und 294 Consul gewesen, und im letztgenannten Jahr bei der Erstürmung des Capitols gefallen war (s. o. II, 587).

2) M. Horatius Barbatus soll nach Dionys. XI, 5. p. 689, 12 ein ἀπόγονος (d. h. Enkel) jenes M. Horatius gewesen seyn, der im ersten Jahre der Republik Consul war. Von unserem Horatius zu unterscheiden ist der C. Horatius (Fast. Cap. u. d. Jahr 296: C. Horatius M. f. M. n. Pulvillus), der in den Jahren 277 und 297 das Consulat bekleidete; so wie der P. Horatius, der (nach Dionysius abweichender Angabe) im Jahr 301 Consul und im Jahr 303 Decemvir war (s. darüber o. S. 24. Anm. 5).

Senat solle gar keinen Beschluß fassen. Darin lag die Erklärung, die Decemviren seien Privatleute, ohne amtliche Auctorität, folglich die von ihnen berufene Senatsitzung eine unrechtmäßige und beschlußunfähige. Mehrere Consulare gaben diesem Vorschlag ihre Zustimmung; auch der Antrag, einen Interrex zu ernennen, wurde laut. Schon wankte die Sache der Decemviren: da trat L. Cornelius Maluginensis, Altconsul und Bruder Cines der Decemviren, für die Angegriffenen in die Schranken. In einem Augenblick, da die Feinde vor den Thoren stünden, sei es nicht Zeit, Zwietracht zu stiften. Die dringendste Sorge sei jetzt der Krieg. Nach Beendigung desselben und Wiederherstellung der Ruhe werde Appius Rede stehen und Rechenschaft darüber ablegen, ob die Decemviren, wie man auf der Gegenseite behauptete, nur auf Ein Jahr gewählt seien, oder ob ihr Mandat bis zum Abschluß der neuen Gesetzgebung sich erstrecke. Bis dahin solle man diesen Streit vertagen, und jetzt vor Allem an die Rettung des Landes denken. Dieser Meinung trat allmählig die Mehrheit des Senates bei. Noch einmal erhoben Valerius und Horatius ihre Stimme für die Sache der Freiheit und der rechtmäßigen Verfassung, doch ihre Worte verhallten wirkungslos. Bei den meisten Senatoren war der Haß gegen die tribunicische Gewalt noch so lebendig, daß Keiner von ihnen zu einem gewaltsamen Sturze des jetzigen Regiments die Hand bieten mochte, um nicht zu einer Erhebung der Plebs Anlaß zu geben. Vielleicht gelinge es durch schonendes Zögern, das alte Consularregiment unter Beseitigung des Tribunats zurückzuführen.

Der Senat beschloß, dem Antrage des Altconsuls L. Cornelius gemäß, den Krieg, und die Decemviren ordneten eine Truppenaushebung an ¹⁾. Widerstand war nicht möglich, da der tribunicische Schuß fehlte und die Provocation aufgehoben war. Die Legionen wurden gebildet; ein Heer gegen die Aequer, ein anderes gegen die Sabiner ausgesandt. Das erstere befehligte D. Fabius, mit dem noch zwei andere Decemviren ins Feld zogen; das andere M. Cornelius, den vier seiner Amtsgenossen begleiteten; Appius Claudius blieb nebst Sp. Oppius zur Führung des Regiments in Rom zurück.

1) Livius, III, 41: *silentio patrum delectus edicitur* (vgl. II, 57: *lex silentio perfertur*); dies zeigt den Mangel eines förmlichen Senatsbeschlusses an. Dionysius XI, 21 hat auch hier einen förmlichen Senatsbeschluß, wie beim publicischen Gesetz.

Allein die Truppen, die gewaltsam ausgehoben mit üblem Willen, misanthig und murrend gegen den Feind zogen, hielten sich schlecht. Beide Heere wurden geschlagen; das gegen die Aequer ausgesandte verlor sogar sein Lager, und kehrte in schimpflicher Flucht nach Tusculum zurück. Große Bestürzung herrschte in Rom, als man diese Schreckensnachrichten erfuhr.

Doch die Decemviren fügten zur Schande auch noch ein empörendes Verbrechen. Beim sabinischen Heere stand ein ergrauter Krieger, von dem die Sage überschwengliche Thaten zu erzählen weiß, L. Siccius Dentatus¹⁾. Er hatte während eines vierzigjährigen Kriegsdienstes in hundert und zwanzig Schlachten gefochten; neun Triumphe begleitet; acht Feinde im Zweikampf erlegt; er zählte fünf und vierzig Narben auf der Brust, keine auf dem Rücken; der Bürger- und Mauerkrone, der Ehrenketten, Armspangen, Speere, mit denen er von den Feldherrn beschenkt worden war, der erbeuteten Waffenrüstungen, die er aufzuweisen hatte, war es eine unglaubliche Zahl²⁾. Die Annalisten gaben ihm den Namen „der römische Achill.“ Dieser tapfere Veteran war dazu ein freiheitsliebender Mann, ein unerschrockener und kräftiger Vertheidiger der Rechte seines Standes: er hatte wenige Jahre zuvor (im Jahr 300) als Volkstribun den Altconsul Romilius vor der Tribusgemeinde angeklagt und zur Strafe gebracht³⁾. Auch jetzt erhob er bittere Klage über die neuen Zwingherrn, schalt die Unfähigkeit und Feigheit der Anführer, sprach von Tribunenwahl und Seccession. Er konnte den Decemviren gefährlich werden, wenn er sich entschloß, die Fahne des Aufstands

1) Von diesem Siccius, seinen Ruhmesthaten und Insiguen berichten Dionys. X, 37. p. 663, 23 ff. XI, 25. p. 706, 26. Val. Max. III, 2, 1, 24. Plin. H. N. VII, 29. §. 101 f. XVI, 5. §. 14. XXII, 5. §. 9. Gell. II, 11. Solin. 1, 102 f. Fest. p. 190 Obsidionalis. Amm. Marcell. XXV, 3, 13. Fulgent. p. 559 Nefrendi. Die verbürgtere Schreibung des Namens ist Siccius: er heißt so bei Livius (III, 43. 51), Dionysius, Plinius und Sponas (VII. 18. p. 347 c). Bei Valerius Maximus und Fulgentius schwanken die Handschriften; bei Gellius (in der Textrecension von M. Herz) und Solin (1, 102. 106) liest man Sicinius; in der Handschrift des Festus L. Sergius — eine Verwechslung mit dem M. Sergius des hannibalischen Kriegs (s. über diesen Plin. H. N. VII, 29. §. 104. Solin. 1, 104. Amm. Marcell. XXV, 3, 13. XXVII, 10, 16).

2) Ueber die phalerae und die übrigen militärischen ornamenta s. Marquardt M. A. III, 2, 440 ff.

3) S. o. II, 605. 730.

aufzupflanzen: denn nur der Mangel eines Anführers erhielt noch den Gehorsam; auch stand das Heer gerade jetzt in der crustuminiſchen Gegend ¹⁾, wo Alles an die Seceſſion erinnerte, die vor fünf- undvierzig Jahren hier ſtattgefunden hatte. Die Decemviren beſchloſen ſeinen Tod. Er wurde ausgeſchickt, die Gegend zu erforſchen, und einen Ort fürs Lager auszuwählen; die Begleiter, die man ihm zur Bedeckung mitgab, hatten den Auftrag, ihn an einsamer Stelle zu überfallen und zu tödten. Siccus verkaufte ſein Leben theuer: er ſiel, rings umgeben von den Leichen ſeiner Mörder. Die Uebriggebliebenen erzählten im Lager, ſie ſeien in einen Hinterhalt gefallen und Siccus nach tapferer Gegenwehr geblieben. Aber als die Kriegsgefährten des Todten hinausjogen, ihn zu beerdigen, fanden ſie keine einzige Leiche beraubt, den Siccus in der Mitte der Erſchlagenen, noch in ſeiner Rüstung und alle Leichen gegen ihn gekehrt; vom Feinde keine Spur. Kein Zweifel: er war ein Opfer feigen Mordmuths gefallen. Das ganze Lager gerieth in Aufregung und Erbitterung, und es war ſchon beſchloſſen, die Leiche nach Rom zu tragen, als die Decemviren eilten, ſie mit allen Kriegsſchreien auf öffentliche Koſten zu beſtatten ²⁾.

Es ſcheint aber im Alterthum auch noch eine andere Erzählung von Siccus Ende im Umlauf geweſen zu ſeyn. Ein ganz ähnlicher Verrath, wie derjenige, als deſſen Opfer er fällt, wird an ihm einige Jahre vorher verübt, und zwar gleichfalls aus politiſcher Rachſucht. Conſul Romilius gibt ihm den Auftrag, mit ſeiner Veteranen-Cohorte das feindliche Lager von der Rückſeite anzugreifen, unter Umſtänden, die nicht zweifeln ließen, daß er das Opfer dieſes Auftrags werden würde. Aber Glück und Tapferkeit retten ihn damals aus ſicher gewähntem Verderben ³⁾. Dieſe Geſchichte nun iſt ohne Zweifel, wie auch ſchon Niebuhr vermuthet hat ⁴⁾, nur eine andere Verſion

1) Dionys. XI, 25. p. 706, 44. c. 28. p. 709, 23.

2) Den von den Decemviren dem Siccus geſpielten Verrath erzählen Liv. III, 43. Dionys. XI, 25 ff. p. 706, 26 ff. Zonar. VII, 18. p. 347, c. Eben dieſen Fall hat auch Dio Caſſius im Auge, wenn er fr. 23, 3 (Mai Nov. Coll. II, p. 153) ſagt: (die Decemviren) πολλοὺς τῶν στρατιῶν τῶν τὰ πλεῖστος πραττόντων ἐκ τρόπου δὴ τινος ἐπιτροπέου ἐφειρον. Dio Caſſius verallgemeinert hier einen einzelnen überlieferten Fall, wie in der oben II, 532. Anm. 1 aus ihm angeführten Aeufferung.

3) Dionys. X, 44—49. p. 669 ff. c. o. II, 605. 730.

4) R. G. II, 391.

des oben erzählten Verraths der Decemviren. Ein Annalist, der beide Erzählungen vorfand, und keine der andern opfern wollte, versetzte die eine ins Consulat des Romilius, unter entsprechenden Abänderungen; in dieses Consulat darum, weil historisch überliefert war, daß Siccius das Jahr darauf als Volkstribun den Romilius angeklagt hatte. - Für diese Anklage, deren Grund man nicht genauer kannte, so wie für die Erwählung des Siccius zum Tribunen war damit zugleich — ein doppelter Vortheil — das nöthige Motiv gewonnen.

4. Hätte die Gewalttherrschaft der Decemviren Bestand gehabt, so wäre die römische Verfassung, die bis dahin eine Geschlechteraristokratie gewesen war, zu einer Oligarchie herabgesunken. Allein zu einer solchen fehlten in Rom alle Elemente; es ist nicht abzusehen, wie jene usurpatorische Regierung sich auf die Dauer hätte behaupten können; früher oder später mußte eine Krise eintreten. Sie trat rascher ein, als man erwartete. Eine Schandthat, die im Alterthum so manche Verfassungsumwälzung herbeigeführt, so manche Zwingherrschaft gestürzt hat¹⁾ — frevelhafter Angriff auf Frauenehre — sollte in Rom zum zweitenmal die Ursache einer schweren Katastrophe seyn²⁾.

Appius Claudius hatte seine lüsteren Blicke auf eine reizende Jungfrau geworfen, die Tochter des Plebejers L. Virginius, eines geachteten Mannes, der damals als Hauptmann bei dem Heere auf dem Algidus stand. Die Familie der Virginier scheint zu den vornehmern Familien ihres Standes, zur plebejischen Nobilität gehört zu haben³⁾; sie war vielleicht eine durch Mißheirath entstandene plebejische Nebenlinie der patricischen Virginier, deren Name uns in den Fasten der ältern Republik häufig aufstößt. Daß sie in jedem Fall eine der angesehenern Familien ihres Standes gewesen seyn muß, läßt sich aus mehreren Anzeichen abnehmen. Ein Tribun dieses Namens, M. Virginius, spielt im letzten Jahrzehnd des dritten Jahr-

1) S. o. Bd. I, 803.

2) Die Geschichte der Virginia erzählen oder erwähnen Liv. III, 44 ff. Dionys. XI, 28 ff. p. 709. 28 ff. Cic. Rep. II, 37, 63. de Fin. II, 20, 66. V, 22, 64. Diod. Sic. XII, 24. Val. Max. VI, 1, 2. Suet. Tib. 2. Flor. I, 24. Ascon. in Cic. Cornel. p. 77. Pompon. de orig. jur. §. 24. Entrop. I, 18. Aur. Vict. de vir. ill. 21. Oros. II, 13. Zonar. VII, 18. p. 347, d.

3) Diod. Sic. XII, 24: ἑρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου περιχρᾶς.

hundertſ eine hervorragende Rolle: er erſcheint im Jahr 293 als Ankläger des Kaiſo Quinctius ¹⁾, und wird neſt ſeinen Kollegen fünf Jahre hinter einander (293—297) zum Tribun gewählt ²⁾. Auch die Gattin des Virginius ſtamnte aus einem durch Tribuneate ausgezeichneten ³⁾ plebejiſchen Geſchlecht, dem Geſchlecht der Numitorier ⁴⁾. Endlich war auch der Verlobte der unglücklichen Virginia, L. Icilius, zweimal (in den Jahren 298 und 299) Tribun geweſen, und hatte ſich durch ſeine Lex de Aventino publicando einen Namen gemacht ⁵⁾.

Appius verſuchte anfangs, die Jungfrau, die ſeine Leidenschaft erregt hatte, durch Geſchenke und Verſprechungen zu gewinnen. Als er alle ſeine Lötungen vergeblich, das Mädchen nur noch ſtrenger bewacht ſah, beſchloß er Gewalt. Die Abweſenheit des Virginius begünſtigte ſein Vorhaben. Er ertheilte einem ſeiner Klienten, dem M. Claudius, die Weiſung, das Mädchen als Sclavin zu beanspruchen, und ſich ihrer Perſon zu verſichern. Der Klient beillte ſich, den Befehl ſeines Herrn zu vollſtrecken. Als die Jungfrau eines Tags auf das Forum kam, um die Schule zu beſuchen ⁶⁾

1) Liv. III, 11. 13. Dionys. X, 6. p. 631, 37.

2) Liv. III. 29: plebs vicit, ut quintum eosdem tribunos crearent (fürs Jahr 297). Dionys. X, 26. p. 653, 18. — Bei Dionyſius erſcheint Virginius noch öfter als Sprecher und moralisches Haupt des Collegiums, z. B. X, 2. p. 627, 44. c. 9. p. 635, 22. c. 13. p. 639, 39. c. 22. p. 648, 32. c. 26. p. 653, 17. c. 30. p. 656, 24.

3) Bei Liv. II, 58 wird ein Numitorius als Tribun des Jahres 284 erwähnt; Virginius Oheim P. Numitorius wird nach dem Sturze der Decemviren zum Tribunen gewählt Liv. II, 54. Dionys. XI, 46. p. 726, 39.

4) Liv. III, 45. Dionys. XI, 28. p. 710, 29. c. 29. p. 711, 2. c. 30. p. 711, 27.

5) Mehr über ihn ſ. o. II, S. 400. u. A. 3. 602 u. A. 5. Das iciliſche Geſchlecht weist überhaupt eine große Anzahl von Tribunen auf. Einen G. Icilius finden wir unter den Tribunen des Jahres 261 (Dionys. VI, 89. p. 410, 21. S. o. II, 272. Anm. 2). Ein Sp. Icilius (der angebliche Urheber des Plebiſcits de contionibus tribuniciis) erſcheint als Tribun im Jahr 262 (ſ. o. II, 390. 397. Dionys. VII, 14. p. 428, 43. c. 17. p. 431, 24), im Jahr 273 (doch iſt hier die Beſart unſicher — ſ. o. II, S. 481. Anm. 4), und wiederum im Jahr 283 (Liv. II, 58). Für die ſpättere Zeit vgl. Liv. IV, 54: in eum annum (fürs Jahr 345 v. St.) Icillii tres tribuni plebis creantur ex familia infestissima patribus.

6) Daß eine virgo adulta noch leſen und ſchreiben lernt, wird weniger aufſallen, wenn erwogen wird, daß bei den Römern die weibliche Pubertät mit dem

(denn unter den Krambuden, die das Forum einschloßen, befanden sich damals auch Schulstuben), trat der Client auf die Schutzlose zu, legte Hand an sie, indem er sie als seine Sclavin anredete, und befahl ihr, ihm zu folgen. Auf das Geschrei der Wärterin entstand ein Auflauf; der Name ihres Vaters, ihres Verlobten, wurde laut und theilnehmend im Kreise genannt; Alles drängte sich schützend um sie her. Schon war sie vor Gewalt sicher, als der Kläger erklärte, es bedürfe dessen nicht; er verfare nach Recht, nicht mit Gewalt; er gehe mit der Jungfrau vor Gericht. So kamen sie vor des Appius Richterstuhl. Hier sagte der Kläger seine eingelernte Rolle auf: die Jungfrau sei in seinem Hause als Sclavin geboren, dem Virginius von dessen kinderloser Ehefrau an Kindesstatt unterschoben worden: er könne und werde dieß durch Zeugen beweisen. Inzwischen, bis der Proceß entschieden sei, habe die Magd ihrem Herrn zu folgen. Die Vertheidiger des Mädchens entgegneten: Virginius sei im Dienste des Staats abwesend; er werde in zwei Tagen hier seyn, wenn man ihn rufe; Appius möge die Sache bis zur Ankunft des Vaters unentschieden lassen, und vorläufig, kraft des von ihm selbst gegebenen Gesetzes¹⁾, die Jungfrau demjenigen zusprechen, der ihre Freiheit behauptete.

Appius hub also an²⁾: wie sehr er die Freiheit begünstige, beweise das Gesetz, auf das so eben von den Freunden des Virginius Berufung eingelegt worden sei. Allein dieses Gesetz finde auf den vorliegenden Rechtsfall keine Anwendung. Es rede nur von Solchen, deren Freiheit in Frage stehe, also von selbstständigen Personen, nicht von Solchen, die noch unter der väterlichen Gewalt stünden, also ohnehin unfrei seien. Wäre der vorgebliche Vater anwesend, so

zwölften Jahre eintrat, und die Jungfrau mit diesem Alter des Matrimoniums fähig wurde, Plut. Comp. Lyc. et Num. 4. Dio. Cass. 54, 16. Fest. p. 250 Pubes. Macrob. VII, 7, 6. p. 652. Gai. II, 113. Pompon. Dig. XXIII, 2, 4. Inst. I, 22. pr. Virginia mag nicht älter gewesen seyn.

1) Ein Zwölftafelgesetz (Liv. III, 44. 45. 56: *te ab libertate in servitutem contra leges vindicias dedisse*. Dionys. XI, 30. p. 712, 7. Flor. I, 24, 2. Pompon. de orig. jur. §. 24. Taf. VI, 6 bei Dirksen) befahl dem Richter, *vindicias dare secundum libertatem*, d. h., wenn ein Proceß über die Freiheit oder Unfreiheit einer Person sich erhoben habe, den interimistischen Besitz des bestrittenen Individuums bis zur Entscheidung des Processes demjenigen zuzusprechen, der dasselbe als frei — und nicht demjenigen, der es als leibeigen in Anspruch nehme.

2) Liv. III, 45.

würde ihm allerdings der vorgebliche Eigenthümer nachstehen müssen, und M. Claudius müßte auf den vorläufigen Besitz seines Eigenthums verzichten, wofern ihm von Jenem Sicherheit geleistet würde: allein der Vater sei abwesend, und außer dem Vater gebe es Niemanden, dem der Eigenthümer in der vorläufigen Bestignahme nachzustehen habe. Er erkenne also dahin, daß der Vater herbeizuholen sei, der Kläger aber unterdessen, um nicht an seinem Rechte zu leiden, nicht abgehalten werde, das Mädchen mitzunehmen, wofern er verspreche, sie auf die Ankunft des vorgeblichen Vaters zu stellen.

Allgemeines Murren entstand über den ungerechten Spruch, doch Niemand hatte den Muth, sich zu widersetzen, als Icilius, der Verlobte der Virginia, der so eben in Begleitung des Numitorlus, ihres Oheims, auf das Forum gekommen war, sich durch die Umstehenden vordrängte, um Einrede gegen das Urtheil des Decemvirs zu erheben. Doch der Gerichtsdiener wies ihn weg: das Urtheil sei bereits gefällt. Icilius aber wich nicht, und richtete flammende Worte, die Zorn und Schmerz ihm eingaben, an Appius und die Umstehenden. Seine Rede machte Eindruck; ein Kreis muthiger Vertheidiger schloß sich um die Jungfrau, und es war jetzt nicht mehr möglich, sie mit Gewalt wegzuschleppen. Beim Anblick der empörten Menge hielt es Appius, der hierauf nicht vorgesehn war, für rätthlicher, jetzt nachzugeben, und seinen Ausspruch zu vertragen. Konnte er doch des folgenden Tags an der Spitze einer zahlreichen bewaffneten Clientenschaar auf dem Forum erscheinen, und dann selbst offene Gewalt wagen, da die waffenfähige Mannschaft der Plebs im Felde stand. Daher begann er mit gleichender Milde: er wisse zwar wohl, daß es dem Icilius nicht um das Mädchen zu thun sei, sondern daß dieser ehemalige Tribun, der die tribunicische Gewalt nicht vergessen könne, nur Gelegenheit zum Aufruhr suche. Allein hiezuhin wolle er ihm heute keinen Anlaß geben; er wolle lieber den M. Claudius ersuchen, von seinem Rechte für den Augenblick abzustehen, und es geschehen zu lassen, daß die Jungfrau bis zum folgenden Tage im Hause ihres vorgeblichen Vaters bleibe, und einstweilen von denjenigen verbürgt werde, die sich als ihre Verwandten kund gegeben hätten. Morgen dagegen werde er, Virginius möge sich stellen oder nicht, seinen Spruch thun, und ihn furchtlos zu behaupten wissen.

Also auf den folgenden Tag sollte die Frevelthat verschoben

seyn. Kaum sahen die Vertheidiger des Mädchens, als sie auf die Seite traten, und rasch die nöthigen Vorkehrungen trafen. Des Icilius Bruder und des Numitorius Sohn, zwei rüstige Jünglinge, flogen auf gespornten Rossen ins Lager, und riefen den Vater der Virginia eilends herbei. Inzwischen hielt Icilius, um die Boten einigen Vorsprung gewinnen zu lassen, die Gerichtssitzung hin durch zögernde Verabredung der Bürgschaft, obwohl das Volk rings umher die Hände emporhob, und Jeder sich zum Bürgen anbot. Die Bürgschaft wurde gestellt, Virginia den Ihrigen zurückgegeben. Appius, nach Hause zurückgekehrt, schrieb eilig an die Decemviren im Lager, und gab ihnen die Weisung, dem Virginius unter keinem Vorwand Urlaub zu geben, ihn vielmehr zu verhaften. Sein Befehl kam zu spät: Virginius war schon auf dem Wege nach Rom.

Am frühen Morgen füllte sich das Forum mit Menschen; Alles sah in banger Spannung dem Ausgang entgegen. Virginius und seine Tochter erschienen in Trauerkleidern. Der unglückliche Vater ging bei den Leuten herum, drückte ihnen die Hand, flehte um ihren Beistand, stellte ihnen das Unglück vor, von dem sie und ihre Kinder bedroht seien. Noch mehr, als seine Rede, erbarmte das stumme Weinen der Frauen. Doch verhärtet gegen das Alles, bestieg Appius den Richterstuhl. Der Client trat vor und erneute seine Klage, beschwerte sich sogar, daß ihm gestern aus Schwäche und Menschengefälligkeit sein Recht vorenthalten worden sei. Ohne den Kläger ausreden zu lassen, ohne dem Virginius Zeit zur Gegenrede zu gönnen, sprach Appius, wahnstinnig von wilder Begierde, zu schamlos, um auch nur, wie gestern, den Schein rechtlichen Verfahrens zu erheucheln, den vorläufigen Besitz der Jungfrau seinem Clienten zu. Wie der Decemvir sein Urtheil begründet und beschönigt hat, fand Livius nirgends glaubhaft überliefert¹⁾: er begnügt sich, den kurzen Inhalt des ruchlosen Spruchs zu melden.

Das Unbegreifliche dieser Entscheidung erfüllte anfangs die Umstehenden mit starrem Staunen; es erfolgte eine tiefe Stille. Als aber der Client auf die Jungfrau zutrat, sich ihrer zu bemächtigen, erhoben die Frauen ein Jammergeschrei, und die Männer stießen ihn unter Verwünschungen zurück. Der Decemvir schalt das Empörung: er wisse wohl, daß die ganze Nacht über Zusammenrottungen statt-

1) Liv. III, 47. Vgl. Dionys. XI, 36: p. 716, 34 ff.

gefunden hätten, daß ein Aufruhr im Werke sei. Dem zu begegnen, seien die Bewaffneten da, unter deren Schuß er werde sein Recht zu behaupten und dem Gesetze Achtung zu verschaffen wissen. „Dorthin, Victor! Schlag den Haufen auseinander, und schaffe Platz, daß der Eigenthümer seine Sclavin greifen kann.“ Schüchtern trat die Menge auseinander, und das Opfer stand verlassen da, der Mißhandlung zum Raube. Da bat Virginius um eine letzte Günst: daß ihm gestattet werde, seine Tochter noch einmal unter vier Augen zu sprechen, und in ihrer Gegenwart die Pfluggamme zu befragen, ob ihm diese Tochter wirklich untergeschoben und wie es mit diesem Betrug zugegangen sei. Diese Günst wurde ihm gewährt: er trat mit den Frauen auf die Seite, ergriff ein Messer von einer Fleischerbank, und stieß es seiner Tochter ins Herz ¹⁾. Das Jammergeschrei der Menge verkündigte dem Appius, was geschehen: er befahl, den Thäter zu greifen. Doch keiner der Schergen wagte dem Rasenden zu nahen, der das blutige Messer hoch emporhaltend, sich durch das Gedränge Bahn brach, und von der nacheilenden Menge gedeckt unter dem Thore verschwand.

5. Der vorstehenden Erzählung liegt Livius' Bericht zu Grund. Es schien unpassend, seine frische, bündige, dramatisch lebendige Entwicklung durch kritische Erörterungen über den abweichenden Bericht des Dionysius oder durch juristische Ausführungen zu unterbrechen. Doch wegbleiben dürfen diese Untersuchungen darum nicht: wir stellen sie in einem Anhang zusammen.

Der Proceß betrifft die Freiheit und Ingenuität der Virginia ²⁾.

1) Auch die Stätte, wo die That geschehen, ist überliefert worden Liv. III, 48: *seducit filiam prope Cloacinae ad tabernas, quibus nunc Novis est nomen.* Die *novae tabernae* bildeten die nordöstliche Längenseite des Forums, die Linie zwischen dem Severusbogen und dem Faustinatempel. Daß unter den Buben des Forums sich vor *Altera lanienae* befanden, wohl den größten Theil derselben ausmachten, bezeugt auch Varr. ap. Non. p. 532 *Tabernae: hoc intervallo (ungefähr wann) primum forensis dignitas crevit, atque ex tabernis lanienis argentariae factae.* Die Lage des *Sacellum* der Venus *Cluacina* ist nur aus der angeführten Stelle des Livius zu erschließen: dasselbe hat hiernach auf dem Forum gelegen, und zwar an dessen nordöstlicher Längenseite, und war wahrscheinlich nur ein *locus septus*, s. Becker *Hdb.* I, 320 f. Ueber die Venus *Cluacina* selbst s. o. *Hdb.* I, 488. Anm. 1.

2) Vgl. darüber M. S. Mayer ad Liv. III, 44—48, Stuttg. 1828. Schmidt, der Proceß um die Freiheit der Virginia, *Zeitschr. für geschichtl. R.-W.* 1847. Band XIV, 71—94.

Proceffe dieser Art waren im Alterthum nicht selten, wie schon die Thatsache beweist, daß das Zwölftafelgesetz eine ausdrückliche Festsetzung für solche, den Status einer Person betreffende Proceffe enthielt. Das Kind einer Sclavin konnte deren Herr zu jeder Zeit mit unverjährtem Recht als Eigenthum in Anspruch nehmen, so gut als ein entlaufenes oder gestohlenen Hausthier; war M. Claudius im Stand, seine Aussage zu beweisen, so war ein Urtheil zu Gunsten seiner Ansprüche gewiß.

Der Proceß selbst in seinem gerichtlichen Verlauf bietet darum ein besonderes rechtshistorisches Interesse dar, weil er das früheste Beispiel eines ins Einzelne beschriebenen Civilprocesses aus der Legis-Actionen-Zeit abgibt. Aber der Widerspruch der Berichte und der Mangel sonstiger Anhaltspunkte erzeugt mannigfache Schwierigkeiten, die im Folgenden mehr bemerklich gemacht, als gelöst werden sollen.

Nach Livius benützt der Client des Decemvirs das Erscheinen der Jungfrau auf dem Forum, um Hand an sie zu legen; als das Volk der gewaltsamen Abführung sich widersetzt, ruft er sie vor Gericht ¹⁾. Wie ist diese *In Jus Vocatio* zu erklären? Wie wurde ein Freiheitsproceß vom Adsertor *Servitutis* mit Demjenigen selbst geführt, den er als Sclaven ansprach: eine solche Verhandlung des Adsertors mit der bestrittenen Person wäre im Widerspruch gestanden mit der Behauptung, sie sei Sclave: sondern immer wurde im Fall eines solchen Processes die Person, über deren Status gestritten wurde, durch einen Andern, einen Binder oder Adsertor *Libertatis* vor Gericht vertreten. Dieß mußte noch viel mehr der Fall seyn beim vorliegenden Proceß, da die bestrittene Person eine in väterlicher Gewalt befindliche Jungfrau war. Nun war aber ein solcher Binder — nach Livius' Darstellung — nicht vorhanden, als der Client des Decemvirs vor Gericht gieng: wie kann also hier von einer *In Jus Vocatio* die Rede seyn? Wäre ein Binder dagewesen, so hätte dieser, der Proceßgegner, nicht die Jungfrau, das Streitobject, vor Gericht gerufen werden müssen. Daher haben mehrere Rechtsgelehrte angenommen ²⁾, es finde hier eine *Legis Actio* durch *Manus Injectio* Statt, wobei, wie natürlich, die *In Jus Vocatio* wegfiel,

1) Liv. III, 44: *manum iniecit*; — — *vocat puellam in jus*.

2) Heffter *Observ. ad Gaii Comm. IV. p. 15.* Mayer a. a. O. S. 45. *Pluta, Curs. d. Instit. II, A.*

und an die Stelle derselben die Ductio trat. Das Verfahren gegen einen Menschen, mit dem selbst man nicht den Proceß führen wird, sei stets *Manus Injunctio*, sagt Buchta; gegen einen als *Mancipium* in Anspruch Genommenen habe gar nicht anders verfahren werden können. Allein, um davon abzusehen, daß es bei dem Mangel bestimmter Quellenzeugnisse zweifelhaft ist, ob die *Manus Injunctio* den wahren *Legis-Actionen* gezählt werden könne¹⁾, so spricht gegen jene Auffassung hauptsächlich die weitere Darstellung des Livius. Denn als der Client vor den Richterstuhl des Decemvirs gekommen ist, und seinen Anspruch vorgetragen hat, erkennt ihm dieser die *Bindicium* zu. Für die Zuerkennung der *Bindicium* aber war bei der *Manus Injunctio* kein Raum; das *Bindicium* dare ist nur an seinem Platz, wenn zwei Proceßgegner sich gegenüberstehen und sich einen Besitz streitig machen. Da Virginia ohne Binde war, so wäre es vielmehr die Pflicht des Magistrats gewesen, die *Abdicatio* an M. Claudius auszusprechen. Es kann hiernach eine *Manus Injunctio* (im solennen juridischen Sinn des Wortes) nicht stattgefunden haben: andererseits ist, wenn man sich an Livius' Darstellung hält, eine andere *Legis Actio* nicht denkbar, als die *Manus Injunctio*: denn sie allein ist ohne einen processualischen Gegner, wofür natürlich die bestrittene Person nicht gelten kann, möglich.

Diese Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn man den Bericht des Livius zu Grunde legt, fallen weg, wenn man sich an die Darstellung des Dionysius hält. Während bei Livius die Verwandten der Jungfrau, ihr Oheim P. Numitorius und ihr Verlobter L. Icilius erst nach gefällttem Urtheil auf der Scene erscheinen, wird bei Dionysius das gerichtliche Verfahren erst begonnen, nachdem diese beiden erschienen sind²⁾. Der Jungfrau steht also während der Verhandlung ein Binde, ihr Oheim, zur Seite, und das *Bindicium* dare hat hiebei seinen vollkommen angemessenen Sinn.

Den Verlauf des Processes schildert Dionysius übereinstimmend mit Livius. Zuerst setzt der Client ausführlich seine Eigenthumsrechte auseinander, und fordert die Auslieferung der Jungfrau, wogegen er zur Bürgenstellung erbötig ist; dann tritt der Oheim Numitorius auf, erklärt seine Bereitwilligkeit zur *Bindicatio*, und fordert,

1) Vgl. namentlich die Bemerkungen von Schmidt a. a. D. S. 74 ff.

2) Dion. XI, 28. p. 710, 28.

auf das Zwölfstafelgesetz sich berufend, die vorläufige Uebergabe der Jungfrau an den Adfertor Libertatis; zuletzt spricht Appius sein bekanntes Urtheil. Daß alle diese Reden und Verhandlungen keine Spur von jenem formalen Charakter tragen, der den Legislationen eigen war, und wofür noch die Darstellung des Sacramentalprocesses bei Gaius ¹⁾ ein Beispiel abgibt, fällt anfangs auf: allein es ist nicht zu übersehen, daß die ganze in Rede stehende Verhandlung nur eine vorläufige Erörterung der Partheien ist, daß der Proceß noch im ersten Termine steht. Der erste Termin aber diente nur dazu, dem Beklagten den nähern Inhalt der Klage anzuzeigen (actionem edere), und einen zweiten Termin für das weitere Verfahren in jure, d. h. für die Legis Actio zu verabreden, in welcher Beziehung der Beklagte Vadimonium zu leisten, d. h. für sein Erscheinen vor Gericht Bürgen (vades) zu stellen hatte. Erst in den zweiten Termin fiel die Legis Actio, die im vorliegenden Fall eine legis actio sacramento war. Wie es mit dem Streitobject gehalten wurde in der Zwischenzeit zwischen dem ersten und dem zweiten Termin, hieng von verschiedenen Umständen ab: jedenfalls waren beim Freiheitsproceß auch die vorläufigen Vindicien derjenigen Parthei zuzusprechen, welche die Freiheit der bestrittenen Person behauptete.

Es verordnete nämlich ein Zwölfstafelgesetz ²⁾, daß, wenn über den persönlichen Stand einer Person sich Streit erhebe und dieser Streit vor Gericht anhängig gemacht werde, die bestrittene Person bis zur Entscheidung des Processes im Besitz ihrer persönlichen Freiheit bleiben, oder, was dasselbe ist, vorläufig dem Adfertor Libertatis zugesprochen werden solle, wogegen der Letztere nur Bürgen zu stellen hatte, durch welche er dem Proceßgegner die Herausgabe der bestrittenen Person für den Fall des Unterliegens im Proceße zusicherte. Dieses Gesetz war sicher nicht durch die zwölf Tafeln eingeführt: es war, wie Pomponius bezeugt, uralte, von den Decemviren nur wiederholt ³⁾: es muß im Alterthum überall gegolten haben, wo Sklaverei bestand. Denn ein Weib, das in den Stand einer Sklavin auch nur vorübergehend trat, war durch nichts gegen entehrende Mißhandlung gesichert; mochte immerhin der Proceß am Ende zu

1) Gai. IV, 16.

2) C. o. C. 54. Ann. 1.

3) Pompon. de orig. jur. §. 24 (Dig. I, 2, 2): jus, quod ipse (Appius Claudius) ex vetere jure in XII tabulas transtulerat.

ihren Gunsten entschieden, durch Richterspruch ihr die Freiheit wiedergegeben werden: was sie in der Zwischenzeit als Magd erduldet, konnte kein Richter ungeschehen machen.

Nichtsdestoweniger sprach Appius Claudius die vorläufigen Vindicen dem Absertor Servitutis zu. Diesem Urtheil leiht Buchta ¹⁾ im Sinne des Decemvirs folgende Begründung: „Das Gesetz, das eine Zuerkennung der Vindicen secundum libertatem befahl, setzte voraus, daß eine Vindication stattfindet, also ein Binder eintrete. Nun trat aber für die Virginia kein Binder auf: sie war indefensa: hierauf gestützt sprach Appius den vorläufigen Besitz der Jungfrau dem Vindicanten zu.“ Allein nach der Darstellung des Dionysius ist allerdings ein Binder vorhanden, der Oheim Numitorius; und auch bei Livius kommt nachträglich ein Binder hinzu, der Verlobte Icilius, den Appius keineswegs, wie Buchta annimmt, wegen geschlossenen Verfahrens für heute zurückweisen konnte: denn die vorläufige Verhandlung vor dem Magistrat schloß die Vindication nicht aus, und Appius saß noch zu Gericht. Man hält sich daher besser an Livius, wo der Decemvir seinen Ausspruch so begründet: „Allerdings sind, wenn es sich um Freiheit oder Unfreiheit einer Person handelt, die Vindicen secundum libertatem zuzuerkennen: allein dieser Fall findet im vorliegenden Proceß gar nicht statt, weswegen das angerufene Zwölftafelgesetz keine Anwendung darauf findet. Virginia wird ja von Seiten ihrer Vertheidiger nicht als frei, d. h. als selbstständige Person in Anspruch genommen, sondern sie steht nach Angabe derselben noch unter väterlicher Gewalt, ist also unfrei. Denn „frei seyn“ und „unter väterlicher Gewalt seyn“ schließt sich aus. Der vorliegende Proceß ist also genau genommen kein Streit über Freiheit und Unfreiheit, sondern ein Streit zwischen der väterlichen Gewalt (patria potestas) und der Gewalt des Eigenthümers (dominica p.). Durch die Erklärung, Virginia solle bis zum zweiten Termin oder auch bis zur Entscheidung des Proceßes frei seyn, würde dem Recht der väterlichen Gewalt eine Präjudiz angethan. Die Ertheilung der Vindicen ist hiernach folgendermaßen zu reguliren. Wäre der angebliche Vater anwesend, so könnte er der Vindication des angeblichen Eigenthümers gegenüber seine gegen- theilige Vindication erheben, und dann würde hinsichtlich der vor-

1) Cursus d. Instit. II, 92.

auf das Zwölfstafelgesetz sich berufend, die vorläufige Uebergabe der Jungfrau an den Absertor Libertatis; zuletzt spricht Appius sein bekanntes Urtheil. Daß alle diese Reden und Verhandlungen keine Spur von jenem formalen Charakter tragen, der den Legisactionen eigen war, und wofür noch die Darstellung des Sacramentalprocesses bei Gaius ¹⁾ ein Beispiel abgibt, fällt anfangs auf: allein es ist nicht zu übersehen, daß die ganze in Rede stehende Verhandlung nur eine vorläufige Erörterung der Partheien ist, daß der Proceß noch im ersten Termine steht. Der erste Termin aber diente nur dazu, dem Beklagten den nähern Inhalt der Klage anzuzeigen (actionem edere), und einen zweiten Termin für das weitere Verfahren in jure, d. h. für die Legis Actio zu verabreden, in welcher Beziehung der Beklagte Vadimonium zu leisten, d. h. für sein Erscheinen vor Gericht Bürgen (vades) zu stellen hatte. Erst in den zweiten Termin fiel die Legis Actio, die im vorliegenden Fall eine legis actio sacramento war. Wie es mit dem Streitobject gehalten wurde in der Zwischenzeit zwischen dem ersten und dem zweiten Termin, hing von verschiedenen Umständen ab: jedenfalls waren beim Freiheitsproceß auch die vorläufigen Vindicien derjenigen Parthei zuzusprechen, welche die Freiheit der bestrittenen Person behauptete.

Es verordnete nämlich ein Zwölfstafelgesetz ²⁾, daß, wenn über den persönlichen Stand einer Person sich Streit erhebe und dieser Streit vor Gericht anhängig gemacht werde, die bestrittene Person bis zur Entscheidung des Processes im Besitz ihrer persönlichen Freiheit bleiben, oder, was dasselbe ist, vorläufig dem Absertor Libertatis zugesprochen werden solle, wogegen der Letztere nur Bürgen zu stellen hatte, durch welche er dem Proceßgegner die Herausgabe der bestrittenen Person für den Fall des Unterliegens im Prozesse zusicherte. Dieses Gesetz war sicher nicht durch die zwölf Tafeln eingeführt: es war, wie Pomponius bezeugt, uralt, von den Decemviren nur wiederholt ³⁾: es muß im Alterthum überall gegolten haben, wo Sklaverei bestand. Denn ein Weib, das in den Stand einer Sclavin auch nur vorübergehend trat, war durch nichts gegen entehrende Mißhandlung gesichert; mochte immerhin der Proceß am Ende zu

1) Gai. IV, 16.

2) C. o. C. 54. Ann. 1.

3) Pompon. de orig. jur. §. 24 (Dig. I, 2, 2): jus, quod ipse (Appius Claudius) ex vetere jure in XII tabulas transtulerat.

ihren Gunsten entschieden, durch Richterspruch ihr die Freiheit wiedergegeben werden: was sie in der Zwischenzeit als Magd erduldet, konnte kein Richter ungeschehen machen.

Nichtsdestoweniger sprach Appius Claudius die vorläufigen Vindicen dem Absertor Servitutiis zu. Diesem Urtheil leiht Buchta ¹⁾ im Sinne des Decemvirs folgende Begründung: „Das Gesetz, das eine Zuerkennung der Vindicen secundum libertatem befahl, setzte voraus, daß eine Vindication stattfinde, also ein Binder eintrete. Nun trat aber für die Virginia kein Binder auf: sie war indefensa: hierauf gestützt sprach Appius den vorläufigen Besitz der Jungfrau dem Vindicanten zu.“ Allein nach der Darstellung des Dionysius ist allerdings ein Binder vorhanden, der Oheim Numitorius; und auch bei Livius kommt nachträglich ein Binder hinzu, der Verlobte Icilius, den Appius keineswegs, wie Buchta annimmt, wegen geschlossenen Verfahrens für heute zurückweisen konnte: denn die vorläufige Verhandlung vor dem Magistrat schloß die Vindication nicht aus, und Appius saß noch zu Gericht. Man hält sich daher besser an Livius, wo der Decemvir seinen Ausspruch so begründet: „Allerdings sind, wenn es sich um Freiheit oder Unfreiheit einer Person handelt, die Vindicen secundum libertatem zuzuerkennen: allein dieser Fall findet im vorliegenden Proceß gar nicht statt, weswegen das angerufene Zwölftafelgesetz keine Anwendung darauf findet. Virginia wird ja von Seiten ihrer Vertheidiger nicht als frei, d. h. als selbstständige Person in Anspruch genommen, sondern sie steht nach Angabe derselben noch unter väterlicher Gewalt, ist also unfrei. Denn „frei seyn“ und „unter väterlicher Gewalt seyn“ schließt sich aus. Der vorliegende Proceß ist also genau genommen kein Streit über Freiheit und Unfreiheit, sondern ein Streit zwischen der väterlichen Gewalt (patria potestas) und der Gewalt des Eigenthümers (dominica p.). Durch die Erklärung, Virginia solle bis zum zweiten Termin oder auch bis zur Entscheidung des Processes frei seyn, würde dem Recht der väterlichen Gewalt eine Präjudiz angethan. Die Ertheilung der Vindicen ist hiernach folgendermaßen zu reguliren. Wäre der angebliche Vater anwesend, so könnte er der Vindication des angeblichen Eigenthümers gegenüber seine gegen- theilige Vindication erheben, und dann würde hinsichtlich der vor-

1) Cursus d. Instit. II, 92.

läufigen Vindicien der angebliche Vater dem angeblichen Eigenthümer vorgehen. Nun aber ist der Vater abwesend, kann also die Gegenvindication nicht vornehmen, mithin hat der angebliche Eigenthümer die nächsten Ansprüche auf den vorläufigen Besitz des Streitobjects. Hieraus rechtfertigt sich das Urtheil: „der Vater ist herbeizurufen, für die Zwischenzeit dagegen (d. h. für die Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Termin) dem Kläger gegen Vadimonium der interimistische Besitz zuzuerkennen.“ Der Trugschluß ist klar: die Begriffe: „Freiheit“ und „Stehen unter väterlicher Gewalt“ werden als sich ausschließende Gegensätze behandelt, was sie nicht sind, da mit dem Stehen unter väterlicher Gewalt die Libertät, ja sogar die Civität verknüpft bleibt. Die Argumentation des Appius wäre nur dann richtig, wenn in der väterlichen Gewalt die Freiheit aufginge. Dann könnte aber überhaupt nicht von einer Ertheilung der Vindicien secundum libertatem, sondern nur von einer Ertheilung derselben secundum patriam potestatem die Rede seyn.

Durch die Einreden des Scellius läßt sich der Decemvir, den das böse Gewissen schlägt, bewegen, in etwas nachzugeben. Er nimmt das Decret zwar nicht zurück, erklärt aber, seinen Klienten dahin bestimmen zu wollen, daß derselbe von seinem durch das Decret begründeten Recht als persönliche Gunst etwas nachlasse, die Jungfrau bis zum folgenden Tag ihren Verwandten zurückstelle. Erscheine aber der Vater am andern Tage nicht (und Appius glaubte dies verhindern zu können), so bleibe es beim ersten, noch gültigen, nur suspendirten Decret.

Am folgenden Tag also steht der zweite Termin, in welchem die Legis Actio fällt und die Vindicien definitiv bis zur Entscheidung des Processus zu reguliren sind: denn bisher hatte es sich nur um die vorläufigen Vindicien (für die Zwischenzeit zwischen dem ersten und dem zweiten Termine) gehandelt. Wider Erwarten des Decemvirs erscheint der Vater an diesem Termin: nach seinem eigenen Ausspruch von gestern muß er die Vindicien dem Vater geben: aber die Wuth, seinen wohlangelegten Plan vereitelt zu sehen, reißt ihn über die Schranken des formellen Rechts hinaus, und er thut seinen bekannten, verhängnißvollen Spruch. Wie er ihn begründete, weiß Livius nicht zu sagen; am wahrscheinlichsten ist ¹⁾, daß er gar kein

1) So Buchta Instit. II, 92.

motivirtes Urtheil fällte, sondern nur das gestrige, nicht aufgehobene, nur suspendirte Decret aufrecht erhielt, indem er die Fortsetzung der Verhandlungen auf einen andern Tag verschob ¹⁾).

Den Spruch des Decemvirs und den ganzen Stand des Processes faßt Dionysius falsch auf, wenn er den Appius eine Definitivsentenz fällen, und die Virginia dem M. Claudius definitiv als Eigenthum zuerkannt werden läßt. Denn nach der ausdrücklichen Angabe aller übrigen Zeugen bestand das Verbrechen des Appius, wegen dessen er nachher von den Tribunen belangt wird, in der ungesetzlichen Ertheilung der Vindicien ²⁾. Die Ertheilung der Vindicien aber bezog sich nur auf den interimistischen Besitz des Streitobject's über die Dauer des Processes ³⁾. Dionysius' Angabe widerlegt sich außerdem auch aus dem ganzen Stand des Processes, der zur Fällung einer Definitivsentenz noch gar nicht reif war. Das Verfahren war ja noch vor dem Magistrat oder in jure, noch nicht vor dem Richter oder in judicio — welche Theilung des römischen Gerichts-Verfahrens dem Griechen wahrscheinlich unbekannt war.

Also, wie gesagt, nur um die Vindicien oder um den interimistischen Besitz der Jungfrau handelt es sich im ganzen Proceß; damit war den Zwecken des Appius vollkommen gebient. Daß Virginia als Magd in der Gewalt seines Klienten bleibe, daran lag ihm wenig: sie konnte, so viel an ihm war, hatte er erst seine Lust gebüßt, vom

1) Liv. III, 47: priusquam aut ille (der Kläger) postulatum perageret, aut Virginio respondendi daretur locus, Appius interfatur.

2) Liv. III, 47: id, quod constat, nudum videtur proponendum, decesso vindicias secundum servitutem. Ebendas. c. 56. 57. 58. Cic. Rep. III, 32, 44: tertio illo anno, quom vindicias amisisset ipsa libertas. Ascon. in Cic. Cornel. p. 77: qui contra libertatem vindicias dedit. Pompon. de orig. jur. §. 24 (Dig. I, 2, 2.).

3) Der Ausdruck vindiciae (in den Zwölf Tafeln vindicia im Singular) soll das Streitobject selbst bezeichnen, nach Fest. p. 376 Vindiciae: vindiciae appellantur res eae, de quibus controversia. Allein er bezeichnet vielmehr den (vorläufigen) Besitz des Streitobject's, denn vindicare bedeutet ursprünglich „sich zueignen“, „in Gewalt nehmen“, also vindiciae die In-Gewaltsnahme, vgl. Gell. XX, 10, 7 f. Daher vindicias dicere oder dare = den vorläufigen Besitz des Streitobject's der Einen der proceßführenden Partheien zusprechen, s. o. S. 54, Anm. 1; vindicias ferre = den interimistischen Besitz des Streitobject's erhalten. Vgl. über die *lis vindiciarum* die Auseinandersetzung des Ascon. in Cic. Verrin. p. 191 Orell. und Weigel der römische Vindicationsproceß S. 5 ff.

Richter für frei erklärt werden und entehrt ins väterliche Haus zurückkehren. Doch der Rath der Himmlischen hatte es anders beschlossen.

6. Die That des Virginius setzte das ganze Volk in Bewegung; Alles sammelte sich um Icilius und Numitorius, welche die keusche Leiche aufhoben, dem Volke zeigten und die Männer aufriefen, das Joch der Knechtschaft zu zerbrechen. Vergebens schickte Appius seinen Gerichtsdiener, den Icilius zu greifen; vergeblich warf er sich selbst an der Spitze seiner Schaar in die Mitte des Gedränges: er ward überwältigt; die Ruthenbündel zerbrochen. Jetzt versuchte er vom Vulcanal herab ¹⁾ das Volk anzureden: aber Niemand blieb, ihn zu hören; Alles drängte sich um Valerius und Horatius, welche die Rednerbühne des Forums bestiegen, und das Volk zur Freiheit aufriefen. Für sein Leben fürchtend floh Appius verhüllten Hauptes in ein nahe Haus.

Einen nicht geringeren Aufruhr erregte Virginius im Heerlager, das damals auf dem Berge Veclius stand. An der Spitze einer großen Schaar von Bewaffneten, die ihn begleitete, kam er hier an; seine Erzählung entflammte alle Gemüther; als Nachgekommene meldeten, Appius habe sich mit Lebensgefahr geflüchtet und sei ins Elend gegangen, waren die Empörten nicht mehr zu halten: sie riefen ihre Fahnen aus dem Boden, und betraten in geschlossenen Reihen den Weg nach Rom. Dort angekommen besetzten sie den Aventin, der als die Burg der Plebs ihnen offen stand; Gleichgesinnte schlossen sich ihnen an. In dieser Verlegenheit trat der Senat zusammen, und schickte, zu unmächtig, um mit Strenge durchzugreifen, zu verstoßt, um nachzugeben, Gesandte an die aufständischen Truppen ab, sie über ihr Beginnen zur Rede zu stellen. Die Gesandten wurden ohne Antwort entlassen: wolle der Senat unterhandeln, so möge er den L. Valerius und M. Horatius schicken: diesen solle eine Antwort gegeben werden. Um bei diesen Unterhandlungen nicht ohne Wortführer, bei der Ergreifung der nöthigen Maaßregeln nicht ohne Leiter zu seyn, wählte das Heer sofort zehn Obere mit dem Titel Militärtribunen. Auch das andere Heer, das im Sabnischen stand, und das schon seit dem Meuchelmord des Siccius in seiner Treue wankte, fiel von den Decemviren ab: es wählte gleich-

1) Dion. XI, 39. p. 719, 12.

falls zehn Militärtribunen, und zog unter ihrer Anführung nach Rom, durchs collinische Thor, den Aventin hinan, wo es sich mit dem andern Heere vereinigte ¹⁾.

Immer noch zögerte der Senat, nachzugeben, und von den Decemviren zu lassen. Die Mitschuldigen fürchteten die Rache der empörten Plebs, und sahen in nichts Anderem Heil, als darin, die angemessene Gewalt aufs Aeußerste zu behaupten; auch Diejenigen, die sich schuldlos wußten, besorgten, die Rache möchte kein Maas halten, sondern über die Häupter der Schuldigen hinausgreifen, und dem Sturze der Decemviren möchte noch Anderes nachstürzen; Alle endlich schreckten davor zurück, sich von der verachteten Plebs die Bedingungen des Friedens vorschreiben zu lassen, das verhasste Tribunat wieder eingesetzt zu sehen. Wohl wünschte man eine gütliche Beilegung des Zwists; man wandte sich an Valerius und Horatius, sie möchten auf den Aventin gehen, und durch ihren Einfluß, durch die Künste der Ueberredung das aufständische Volk zum Gehorsam zurückführen. Aber diese beiden erklärten, die ungesegnete Regierung müsse zuvor abdanken. Dessen weigerten sich die Decemviren mit Entschiedenheit.

Der Alttribun M. Duilius brachte den Plebejern Kunde von dieser Stimmung des Senats und der Erfolglosigkeit der stattgefundenen Besprechungen. Mit dem Geiste dieser Körperschaft aus alter Erfahrung bekannt, versicherte er das Volk, der Senat werde nie nachgeben, ehe nicht ein entscheidender Schritt der Plebs ihn zur Nachgiebigkeit zwingt. Sein Rath sei, noch einmal auszuwandern, noch einmal auf dem heiligen Berge, wo einst der Grund der plebejischen Freiheiten gelegt worden sei, ein Lager aufzuschlagen. Das Andenken jener Zeit werde dann in den Patriciern erwachen, und ihnen sagen, daß ohne Wiedereinsetzung des Tribunats keine Eintracht möglich sei. Die Heere folgten diesem Rath: alle Bewaffneten brachen auf: Mann und Weib, Jung und Alt schloß sich dem Zuge an: Niemand, der gehen konnte, blieb zurück. In Rom wurde es öde und leer; auf dem Forum herrschte gespenstische Stille. Jetzt brach der Starrsinn des Senats. Die Decemviren erklärten ihre Bereitwilligkeit, abzudanken. Valerius und Horatius wurden mit den nöthigen Vollmachten in das Lager auf dem heiligen Berge

1) Liv. III, 51. Dionys. XI, 43 f. p. 724.

abgeordnet, wo man sie mit herzlichster Freude aufnahm, und als Befreier des Volks bewillkommte. Im Namen der Gemeinde führte Icilius das Wort. Die Bedingungen, die er stellte, waren: Wiederherstellung des Tribunats und der Provocation; Strafflosigkeit aller beim Aufstand Betheiligten; endlich Auslieferung der Decemviren. Auf die Letztern war das Volk so erbittert, daß es drohte, sie lebendig zu verbrennen. Die Bevollmächtigten des Senats fanden diese Forderungen durchaus billig und bescheiden: nur für die Decemviren legten sie ein Wort der Fürbitte ein. Es werde, meinten sie, nicht gut thun, die Versöhnung der Republik mit Handlungen blutiger Rache einzuleiten. Für die übermüthigen Tyrannen werde es Strafe genug seyn, in Zukunft mit den andern Bürgern auf gleichem Fuße leben zu müssen. Auch stehe der Gemeinde ja frei, die Schuldigen späterhin vor ihr ordentliches Gericht zu stellen und nach Erfund zu bestrafen. Vertrauensvoll stellte die Plebs ihre Forderungen und Wünsche den Gesandten des Senats anheim: die Letztern kehrten nach Rom zurück, wo die Verabredung, die sie getroffen hatten, um so weniger auf Widerstand stieß, da die Achtung der Decemviren nicht gefordert war. Der Senat bewilligte die gestellten Bedingungen; die Decemviren legten öffentlich ihr Amt nieder, die Ausgewanderten kehrten jubelnd in die Stadt zurück. Sie zogen zunächst auf den Aventin, wo sie unter dem Vorfig des Pontifex Maximus ¹⁾ zehn Tribunen wählten. Unter den Gewählten befanden sich L. Virginius, L. Icilius und P. Numitorius, Virginia's Oheim, dann

1) Cic. pr. Corn. fr. 24: *inde armati in Capitolium venerunt: decem tribunos plebis per pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt.* Liv. III, 54: *ibi, pontifice maximo comitia habente, tribunos plebis creaverunt.* Der von Cicero angegebene Grund ist richtig: es war kein Magistrat vorhanden, um das plebejische Concilium abzuhalten. Aber der einzige Grund war dieß wohl nicht. Der Wahlact wurde, wie es scheint, hauptsächlich deshalb unter die Leitung des Pontifex Maximus gestellt, weil es sich um die Wiedereinsetzung der *sacrosancta potestas*, um die Wiederherstellung der *Lex Sacrata* handelte. Auch bei der *Lex Icilia de Aventino publicando*, die unter die *Leges Sacratae* gerechnet wird, fand eine Mitwirkung der Pontifices statt, s. o. S. 600 u. Anm. 6. Ebenso müssen bei derjenigen *Lex Valeria Horatia*, welche die Unverletzlichkeit der Tribunen aufs Neue garantierte, die Pontifices mitgewirkt haben, wie aus Liv. III, 55: *relatis quibusdam ex magno intervallo cerimonis* zu schließen ist. — Becker (Hdb. II, 2, 258) hält die fraglichen Wahlcomitien für *comitia calata*, da nur bei solchen der Pontifex Maximus habe präsidiren können. Für diese

C. Sicinius, ein Nachkomme dessen, der einst als Führer der ersten Seceßion auf dem heiligen Berge zum Tribunen gewählt worden war; endlich der Alttribun M. Duilius ¹⁾, der sich während der letzten Verwicklung um die Gemeinde verdient gemacht hatte. Darauf wurde auf den Flamintischen Wiesen, da, wo später der Circus Flaminius lag, ein Concilium der Plebs veranstaltet, auf dem der Tribun Icilius beantragte und die Plebs beschloß, es solle der Aufstand gegen die Decemviren Niemanden zum Nachtheil gereichen, jeder Theilnehmer desselben solle straffrei seyn ²⁾. Sofort wurde das Consulat wiederhergestellt, durch eine von dem Tribunen M. Duilius eingebrachte und zum Plebiscit erhobene, von der Plebs angenommene Rogation ³⁾. Es wird nicht ausdrücklich überliefert, ist aber nothwendig vorauszusetzen, daß dieser Beschluß der Tribusgemeinde auf Grund eines vorausgegangenen Senatsbeschlusses gefaßt worden ist: denn es wäre eine völlig rechtswidrige Anmaßung gewesen, wenn die Plebs einseitig und eigenmächtig über die einzuführende Verfassung hätte entscheiden wollen. Die Comitien zur Wahl der neuen Consuln ⁴⁾ hielt ein Interrex: gewählt wurden L. Valerius und M. Horatius, die ohne Verzug ihr Amt antraten. Nur mit dem Namen des wiederhergestellten Amtes gieng eine Veränderung

Vermuthung spricht allerdings die (vom Bericht des Livius übrigens differirende) Angabe Ciceros, jene Tribunenwahl habe auf dem Capitol stattgefunden: denn die Comitia calata wurden regelmäßig auf dem Capitele vor der Curia Calabra gehalten. Allein es gab nur zweierlei comitia calata, nämlich curiata und centuriata (Valius Felix bei Gell. XV, 27, 2), nicht auch tributa: während die Tribunen damals in Tributcomitien gewählt wurden.

1) Duilius war im Jahr 284 Tribun gewesen, Liv. II, 58. 61.

2) Liv. III, 54: *tribunatu imito L. Icilius plebem rogavit et plebs scivit, ne cui fraudi esset secessio a decemviris facta. VII, 41: militibus cavendum (den Soldaten müsse verbürgt werden), quod apud patres semel plebi (erste Seceßion), iterum legionibus (zweite Seceßion) cautum sit, ne fraudi secessio esset. Dionysius, dessen Geschichtswerk hier eine Lücke hat, erwähnt weiter unten eines förmlichen Vertrags, der nach dem Sturz der Decemviren *ἐν αἰδέῳ τε πάντων καὶ ἀμνηστῶ τῶν προτέρων* zwischen Patriciern und Plebejern geschlossen, feierlich unter Opfern (*ἐφ' ἱερῶν*) vollzogen und von beiden Theilen beschworen worden sei XI, 49. p. 728, 37. 46.*

3) Liv. III, 54: *confestim de consulibus creandis cum provocatione M. Duillius rogationem pertulit.*

4) Die Wahl fand natürlich in Centuriatcomitien statt, Dionys. XI, 45. p. 725, 28.

vor: die Träger dieser Würde wurden von jetzt an Consuln, nicht mehr, wie vor dem Decemvirat, Prätores genannt ¹⁾. Diese Namensveränderung hatte, wie es scheint, einen tiefern Sinn. Der bescheidenere Name Consul, d. h. Berather und Pfleger des Gemeinwesens ²⁾, sollte andeuten, daß wiederhergestelltes Amt sei nicht mehr die alte unumschränkte militärische Prätur, sondern, seitdem eine geschriebene, die Willkühr der Magistrate beschränkende Gesetzgebung bestehe, eine minder gewaltige, mehr bürgerliche, als militärische Obrigkeit ³⁾.

Die Jahreszeit, in welcher die im Vorstehenden erzählten Ereignisse — die Seceßion der Plebs, der Sturz der Decemviren und die Wiederherstellung der alten Verfassung — vor sich gegangen sind, war nach allen Anzeichen der Sommer des Jahrs 305 ⁴⁾.

1) Zonar. VII, 19. p. 348, c: *οι δ' ἑπατο: τότε γὰρ λέγεται πρῶτον ἐπάτος αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγούς καλουμένους τὸ πρότερον· ἦσαν δὲ Οὐαλλέριος καὶ Οὐράτιος* τῷ πλείῳ προσέκειντο κτλ. Ueber den älteren Amtsnamen Prätor s. o. S. 115. Anm. 1.

2) S. o. II. S. 114. Anm. 3. 115. Anm. 1.

3) Niebuhr, der in der Wiederherstellung des Consulats nur eine provisorische Einrichtung sieht, erklärt eben hieraus den Namen Consul, der ihm gleichbedeutend mit „Collega“ ist (s. o. II. S. 115. Anm. 1), R. G. II, 408: „weil dieses Amt nicht als bleibende Erneuerung des frühern gewaltigen eintrat, kam der Name Consul an die Stelle des älteren, Prätor. Es war eben Benennung der provisorischen Magistratur, und es war zufällig, daß der Name blieb.“

4) Den Zeitpunkt des Sturzes der Decemviren, oder denjenigen des Amtsantritts der neuen Consuln gibt kein Geschichtschreiber an. Erst von den Consuln des Jahrs 311 wissen wir, wenn sie ihr Amt angetreten haben, nämlich an den Iden des Decembers, Dionys. XI, 63. p. 737, 3. So noch im Jahr 331 — Liv. IV, 37; im Jahr 352 — Liv. V, 9. 11. Hieraus scheint gefolgert werden zu müssen, daß auch diejenigen Consuln, welche an die Stelle der Decemviren traten, d. h. die Consuln des Jahrs 305 ihr Amt im December angetreten haben, daß also in denselben Monat auch der Sturz der Decemviralherrschaft fällt. Allein diese Annahme ist mit allen übrigen historischen Daten unvereinbar. Denn die Heere, deren Aufstand den Sturz der Decemviren herbeiführte, lagen damals eben im Feld: es war also um die Zeit des Sommerfeldzugs, nicht mitten im Winter. Auch setzten die neuen Consuln den Krieg ohne Aufschub fort, was gleichfalls gegen den December spricht. Hierzu kommt das Zeugniß der Triumphalgestalten, welche den Valerius Iudius Sertif. des Jahrs 304 (caton. Zeitrechnung), den Horatius VII Kal. Sept. desselben Jahrs triumphiren lassen. Hiernach haben die Consuln ihr Amt in der Mitte des Sommers, etwa im Juli des Jahrs 305 angetreten. Auch Tacitus scheint dieser Tradition zu folgen Annal. I, 1: *noque decemviralis potestas ultra biennium — valuit*. Das Einzige, was dagegen zu

Ueber den Sturz der Decemviren, der im Vorstehenden nach Livius erzählt worden ist, haben sich auch abweichende Ueberlieferungen erhalten. Am weitesten ab von der gewöhnlichen Tradition liegt die Erzählung Diodors ¹⁾, der von einer Auswanderung auf den heiligen Berg nichts weiß, und die Ereignisse in einen sehr kurzen Zeitraum zusammendrängt. Nach ihm zieht das Heer, durch den gestüchteten Virginius von der Schandthat des Decemvirs unterrichtet, nächstlicher Weile nach Rom und besetzt den Aventin: am andern Morgen steht ein blutiger Kampf bevor, da die Decemviren sich zu bewaffnetem Widerstand rüsten: doch einigen sehr angesehenen und beliebten Bürgern gelingt es, den Zwist zu vermitteln. Ein Vergleich kommt zu Stande, dessen Bedingungen sind, daß zehn Tribunen gewählt werden; ferner, daß in Zukunft die eine der beiden Stellen im Consulat mit einem Plebejer besetzt, dem Volke übrigens das Recht eingeräumt wird, auch beide Consuln aus der Plebs zu wählen. Aus wem Diodor diese befremdlichen Angaben geschöpft hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; aus einem römischen Annalisten schwerlich, da einem solchen eine Verwechslung der vales-

sprechen scheint, ist der Umstand, daß die Tribunen in der spätern Zeit der Republik (das älteste Zeugniß ist aus dem Jahr 569 — Liv. XXXIX, 52) ihr Amt am 10. December (a. d. IV. Id. Decembr.) angetreten haben. Allein hieraus kann kein sicherer Rückschluß aufs Jahr 305 gezogen werden. Am wenigsten beweist der Amtsantritt der Consuln des Jahres 311, denn zwischen 305 und 311 muß eine Verschiebung des Antrittstermins stattgefunden haben, deren Ursache wahrscheinlich im erzwungenen Rücktritt der ersten Consulartribunen zu suchen ist. Die ersten Consulartribunen wurden, (da die Magistratsjahre seit 305 von Juli zu Juli liefen) im Juli 310 gewählt: sie mußten aber schon im dritten Monate ihres Amtsjahrs (Liv. IV, 7), genauer nach 73 Tagen (Dion. XI, 62. p. 736, 22) abdiciren, worauf ein Interregnum eintrat: Umstände, aus denen sich die Verschiebung des consularischen Amtsantritts auf den December hinlänglich erklärt. Eine solche Verschiebung hätte nicht stattgefunden, wenn an die Stelle der abtandenden Consulartribunen Consuln Suffecti getreten wären, die den Rest des Amtsjahrs ausgefüllt hätten. Dieß war jedoch nicht der Fall. Livius bezeugt (IV, 7), daß weder die alten Annalen, noch die Magistratsverzeichnisse etwas von Ersatz-Consuln wußten; L. Papirius aber und L. Sempronius, die der Geschichtschreiber Licinius Macer in einigen Urkunden genannt fand, waren nicht Consuln Suffecti, sondern Censoren. — Somit begründeten die Consuln M. Geganius und L. Quinctius Capitolinus, welche im December 310 an die Stelle der abtandenden Consulartribunen traten, ein neues Magistratsjahr.

1) Diod. Sic. XII, 24 f.

risch-horazischen Gesetze mit den licinischen Rogationen nicht zuzutrauen ist; es scheint hier ein Grieche, etwa Timäus oder Hieronymus, seine Quelle gewesen zu seyn. In jedem Fall kann sein verworrenere Bericht nur geringen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen. Weniger fremdartige, doch gleichfalls abweichende Quellen hat Cicero vor Augen gehabt. Er läßt das Heer, das auf dem Algidus steht, gleich anfangs auf den Sacer Mons, und erst von hier aus nach geschlossenem Vertrage auf den Aventin ziehen ¹⁾; und die Unterhändler der Rückkehr sind bei ihm nicht Valerius und Horatius, deren vermittelnde Thätigkeit er nur in Beziehung auf ihr Consulat erwähnt ²⁾, sondern jene drei Abgeordneten ³⁾, die Livius in verblicher Sendung auf den Aventin gehen läßt ⁴⁾. Ferner läßt Cicero die erste Tribunenwahl nicht, wie Livius ⁵⁾, auf dem Aventin, sondern auf dem Capitol vor sich gehen, wohin sich, wie er berichtet, die Plebs bewaffnet vom Aventin aus begab ⁶⁾.

7. Durch die Wahl der neuen Consuln und Tribunen war die alte Verfassung thatsächlich wiederhergestellt. Bei dieser factischen Wiedereinsetzung konnte man es jedoch nicht bewenden lassen. Die Einrichtungen und Grundrechte, die während des Decemvirats außer Geltung gesetzt worden waren, mußten wiederum, um sie gegen künftige Nichtachtung oder Aufhebung zu sichern, gesetzlich festgestellt werden; die Verfassung, die künftig gelten sollte, bedurfte einer erneuten Sanction. Dieß war die Aufgabe, die den neuen Consuln

1) Cic. Rep. II, 37, 63. pr. Corn. fr. 24. p. 451.

2) Cic. Brut. 14, 54: ne L. Valerium quidem Potitum arbitror non aliquid potuisse dicendo, qui post decemviralem invidiam plebem in patres incitatum legibus et contionibus suis mitigaverit. Cic. Rep. II, 31, 54: L. Valerii Potiti et M. Horatii Barbati, hominum concordiae causa sapienter popularium consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocacione crearetur.

3) Cic. pr. Corn. fr. 24: tum interposita fide per tres legatos, amplissimos viros, Romam armati revertuntur. Aconius s. d. St. (p. 77 Orell.) fügt erläuternd bei: legati tres, quorum nomina non ponit, ii fuerunt: Sp. Tarpeius, C. Julius, P. Sulpicius, omnes consulares.

4) Liv. III, 50: mittuntur tres legati consulares, Sp. Tarpeius, C. Julius, P. Sulpicius.

5) Liv. III, 54.

6) Cic. pr. Corn. fr. 24. Der Pontifer Maximus, der die Bastromitten hielt, heißt bei Liv. III, 54 D. Furius, bei Ascon. in Cic. Cornel. p. 77 M. Papirius.

vor allem Andern zunächst oblag, und der dieselben sofort nachgekommen sind. Drei Gesetze sind es, die von ihnen in diesem Sinne rogirt worden sind, und die nach ihren Urhebern den Namen „valerisch-horazische Gesetze“ tragen.

Das erste dieser Gesetze stellte die Provocation wieder her, indem es einen Jeden, der einen Magistrat ohne Provocation creiren würde, in die Acht erklärte ¹⁾. Das Provocationsgesetz wird seitdem unter die beschworenen Verträge der Stände, unter die *Leges Sacratā* gezählt ²⁾. Ob sich die Provocation von jetzt an auch auf die Dictatur erstreckt hat, ist zwar bestritten ³⁾, es muß dies aber nothwendig angenommen werden, da das valerisch-horazische Gesetz ganz allgemein lautet, und keine Einschränkung enthält. Auch bei Festus finden wir überliefert, die Dictatur, gegen welche anfangs keine Berufung ans Volk statthaft gewesen sei, sei späterhin der Provocation unterworfen worden ⁴⁾. Es kann hiemit nur die angeführte *Lex Valeria Horatia* gemeint seyn, da in späterer Zeit, wo nur noch für den Krieg, nicht mehr aus Veranlassung bürgerlicher Unruhen Dictatoren gewählt wurden, keine Veranlassung mehr vorhanden war, ein solches die dictatorische Gewalt innerhalb der Bannmeile beschränkendes Gesetz zu erlassen: denn im Felde fiel die Provocation doch weg. Bestimmte historische Thatsachen, aus denen das Gegentheil zu entnehmen wäre, nämlich, daß die Dictatur auch nach der *Lex Valeria* noch als *magistratus sine provocatione* gegolten hat, gibt es nicht. Sp. Mälius ist, wie sich jetzt herausgestellt hat, nicht

1) Liv. III, 55: *aliam deinde consularem legem de provocatione, decemvirali potestate eversam, non restituunt modo, sed etiam in posterum muniunt sanciendo novam legem „ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum jus fasque esset occidi: neve ea caedes capitalis noxae haberetur.“* Cic. Rep. II, 31, 54: *Valerii Potiti et M. Horatii Barbati consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur.*

2) Cic. pr. Sest. 30, 65.

3) Geläugnet wird es z. B. von Niebuhr R. G. II, 415. Böcker Hdb. II, 2, 168 f.; wogegen Andere, z. B. Peter Geschichte Roms I, 186 annehmen, daß seit der *Lex Valeria* auch die Dictatur der Provocation unterworfen gewesen ist. Ebenso Mommsen R. G. 2. Aufl. I. S. 259 ff.

4) Fest. p. 198: *Optima lex [cum dicebatur] in Magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset jus ejus esse significabatur. postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est adjici „ut optima lege“, utpote imminuto jure priorum Magistrorum.*

auf Befehl eines Dictators getödtet worden ¹⁾); und die Angelegenheit des D. Fabius ²⁾ ist so eigenthümlicher Natur, daß sich in Beziehung auf die vorliegende Frage nichts daraus folgern läßt ³⁾. Wir finden auch in anderer Hinsicht, daß die frühere Allgewalt der Dictatur im Laufe der Zeit abgenommen hat ⁴⁾); und die Befreiung von der Provocation war kein so wesentliches Attribut der Dictatur, daß dieses Amt nicht auch ohne jenes Vorrecht hätte fortbestehen können ⁵⁾, zumal da das Provocationsrecht sich auf die Bannmeile beschränkt hat. Auch jetzt noch war die Dictatur eine sehr zweckmäßige Institution, weil sie die Möglichkeit gewährte, die zwischen zwei Consuln oder mehrere Consulartribunen getheilte oberste Gewalt in Einer Hand zu vereinigen, und bei plötzlich eintretender Gefahr den tüchtigsten Mann an die Spitze des Staats zu rufen ⁶⁾.

8. Das zweite der valerisch-horazischen Gesetze sicherte die Unverletzlichkeit der wiederhergestellten plebejischen Magistrate durch furchtbare Strafandrohungen. „Wer die Tribunen der Plebs, die Aedilen und die Judices Decemviri schädigen würde, dessen Haupt solle dem Jupiter geweiht; seine Habe dem Tempelgut der Ceres verfallen seyn ⁷⁾. Dieses Gesetz war, wie die ausgesprochene Straf-

1) S. u. — Es erledigen sich hiedurch die Aeußerungen bei Liv. IV. 13, die übrigens auch ohnedem keinen historischen Beweis fürs Gegentheil abgeben würden.

2) Liv. VIII, 30—35.

3) Allerdings kam es damals nicht zur angebotenen Provocation gegen den Dictator, aber der Letztere bestand auch nicht auf seinem Vorhaben. Ueberdies handelte es sich in diesem Falle um Bestrafung eines Vergehens, das im Felde begangen, und militärisch abzuurtheilen war. Aus den bei Livius VIII, 34. 35 gehaltenen Reden kann vollends nichts gefolgert werden, da diese Reden nicht den Werth historischer Zeugnisse und Ueberlieferungen haben, sondern nur die subjective Ansicht dieses Geschichtschreibers ausdrücken.

4) Früher genoss der Dictator das Vorrecht der Unverantwortlichkeit, aber im Jahr 386 bedrohen die Tribunen den Dictator Camillus mit einer hohen Mult, si pro dictatore quid egisset, Liv. VI, 38. Plut. Camill. 39. Sie versuchten sogar, ihn zu greifen und zu verhaften, Plut. Camill. 42. Im Jahr 391 nöthigen die Tribunen den Dictator L. Manlius zur Abdankung (Liv. VII, 3), wohl ebenfalls durch Androhung einer Mult.

5) Wie Becker meint Hdb. II, 2, 169: „Durch die Lex Valeria Horatia ist die Dictatur nicht betroffen worden, sonst hätte sie vielmehr ganz abgeschafft werden müssen.“

6) Peter Geschichte Roms I, 186. Vgl. auch Mommsen I, S. 260.

7) Liv. III, 55: et quum (consules) plebem hinc provocatione, hinc tri-

androhung beweist, eine *Lex Sacrata*, ein unter die Bürgerschaft und den besondern Schutz der Götter gestelltes Gesetz, das, wie man folgern muß, förmlich beschworen worden ist ¹⁾; wer es brach, der versündigte sich nicht sowohl gegen die Menschen, als gegen die Götter; darum wird auch auf den Bruch desselben nicht eine bürgerliche Strafe, sondern die Strafe religiöser Verfluchung gesetzt ²⁾. Livius fügt bei, man habe, um die Unverletzlichkeit der Tribunen nicht bloß durch das Gesetz sicher zu stellen, sondern ihr auch eine religiöse Weihe zu geben, gewisse feierliche Cerimonien aus alter Zeit erneuert: es sind hierunter ohne Zweifel die religiösen Gebräuche zu verstehen, die bei dem ersten Abschluß des Föderis zwischen beiden Ständen auf dem heiligen Berge vollzogen worden waren ³⁾.

Die Tribunen haben seitdem bis auf die spätesten Zeiten als *sacrosanct* gegolten; die Aedilen dagegen haben dieses Vorrecht in der spätern Praxis verloren ⁴⁾: sie konnten z. B., wie überliefert wird, von höhern Beamten verhaftet werden ⁵⁾. Diese spätere Praxis erklärt sich wohl am besten aus der veränderten Stellung der plebejischen Aedilen. Da die Aedilität den Charakter einer plebejischen Magistratur mit der Zeit ganz verlor, und mehr und mehr, besonders seit der Einsetzung der curulischen Aedilität, die Geltung einer allgemeinen städtischen Behörde gewann, so war kein Grund mehr vorhanden, den plebejischen Aedilen das Vorrecht der persönlichen Unverletzlichkeit zu lassen, um so weniger, da ihre Kollegen, die curulischen Aedilen, nicht als *sacrosanct* galten, und verhaftet, ja sogar von Privatpersonen zur Stellung vor Gericht gezwungen

bunicio auxilio satis firmassent, ipsis quoque tribunis, ut sacrosancti viderentur, relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis, renovarunt; et quum religione inviolatos eos, tum lege etiam fecerunt, sanciendo „ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus decemviris [nicht iudicibus, decemviris] nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset; familia ad aedem Cereris, Liberi Liberæque venum iret“⁴. Ueber den Ceresstempel und sein Verhältniß zur Plebs s. o. II, 278, Anm. 1 u. 4.

1) Fest. p. 318: *sacrosanctum dicitur, quod jurejurando interposito est institutum.*

2) Mehr hierüber s. o. II, 250. Anm. 4; 253. Anm. 3.

3) S. o. II, S. 249 ff. 250. Anm. 3. 4.

4) Obwohl noch Cato (aber, wie es scheint, in ausdrücklichem Widerspruch gegen die Praxis seiner Zeit) sie als *sacrosanct* gelten läßt, Fest. p. 318 *Sacrosanctum: quod adfirmat M. Cato, aediles plebis sacrosanctos esse.*

5) Liv. III, 55.

werden konnten ¹⁾. Was endlich die *Judices Decemviri* betrifft, deren unser Gesetz gedenkt, so ist es zwar sehr schwierig, etwas Näheres über dieselben auszusagen, da ihrer in jener Zeit sonst nirgends Erwähnung geschieht; das aber geht aus unserem Gesetze mit völliger Evidenz hervor, daß sie, ganz ebenso wie die *Tribunen* und *Aedilen*, eine aus *Plebejern* zusammengesetzte Behörde der *Plebs* gewesen seyn müssen. Es folgt dies theils aus dem Inhalt unseres Gesetzes, sofern die *Sacratio Capitis* und die Einziehung des Vermögens für das Tempelgut der *Ceres* Festsetzungen und Strafen sind, die in der religiösen Weihe des mit der *Plebs* abgeschlossenen Bundesvertrags ihren Grund hatten, die sich folglich nur auf den Bruch dieses Föbus, d. h. auf die Verletzung der plebejischen Magistrate bezogen haben können; theils folgt es aus dem historischen Zusammenhang unserer *Lex*, die offenbar nur eine restauratorische Maaßregel ist, nur den Zweck hat, den während des *Decemvirats* außer Wirksamkeit gesetzten, nunmehr wiedereingesetzten Behörden der *Plebs* das alte Vorrecht der Unverletzlichkeit aufs Neue zu garantiren; die sich folglich nur auf die Magistrate der *Plebs* bezogen haben kann, nicht auf die *Consuln* oder andere Magistrate des gesammten Volks, da die letztern nie, weder vorher noch nachher, als *sacrosanct* gegolten haben. Wie man sich das Verhältniß der spätern *decemviri stlitibus judicandis* zu den *Decemvirn* unseres Gesetzes zu denken hat, bleibt dunkel; identisch waren sie ohne Zweifel nicht, da die *Decemvirn* unserer *Lex* ganz augenscheinlich noch eine Behörde der *Plebs* als eines abgesonderten Standes sind.

Als Ergänzung der eben besprochenen *Lex Valeria Horatia* ist das von dem *Tribunen M. Duilius* eingebrachte Gesetz anzusehen, das denjenigen mit Todesstrafe bedrohte, der die *Plebs* ohne *Tribunen* lassen würde ²⁾. Das Gesetz galt dem *Tribunen*, der aus *Berrath* oder Schwäche eine Wahl von *Amtsnachfolgern* nicht ver-

1) *Verr. ap. Gell. XIII, 13, 4: M. Laevinus, aedilis curulis, a privato ad praetorem in jus est deductus.*

2) *Liv. III, 55: M. Duilius deinde tribunus plebis plebem rogavit plebesque scivit: qui plebem sine tribunis reliquisset, quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur.* Vgl. III, 64: *Duilius satisfactum legi aiebat, quae, numero nunquam praefinito tribunis, modo ut relinquereentur, sanciret.* Dasselbe Gesetz meint *Diodor XII, 25: ἐν ταῖς ὁμολογίαις προσέκειτο τοῖς ἄρχαισι δημάρχους τὸν ἐνιαυτὸν ἀντικαθίσταται πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους, ἢ τοῦτο*

anstellen und das Tribunat erledigt lassen würde. Wie schwer es hielt, das schützende Amt wiederherzustellen, wenn einmal die Continuität desselben abgebrochen, kein gesetzliches Organ der Plebs mehr vorhanden war, hatte die jüngst vergangene Decemviralzeit gelehrt.

9. Die dritte der Leges Valeria Horatia stellte die Tributcomitien, die in Folge der Aufhebung des Tribunats ebenfalls ein Ende genommen hatten, wieder her, indem sie ihnen zugleich ausgedehntere Rechte, die Geltung einer allgemeinen Nationalversammlung verlieh. Sie setzte fest, „daß, was die Plebs in Tributcomitien beschliesse, für das gesammte Volk bindend seyn solle“¹⁾.

Leider ist uns nur der nackte Wortlaut dieses Gesetzes, und vielleicht auch dieser nicht vollständig überliefert: so daß vielen Fragen und Zweifeln Raum bleibt, die nicht alle gelöst werden können, aber im Folgenden wenigstens erörtert werden sollen.

Bis zum Decemvirat hatten die Tributcomitien nur als Partheiversammlungen der Plebs gegolten; ihre legislativen Beschlüsse hatten nur für die Gemeinde verbindende Kraft gehabt. Die patricische Bürgerschaft dagegen und ihr Ausschuß, der Senat, hatten die legislativen Plebiscite bis dahin nicht als verbindlich anerkannt, ihnen jede staatsrechtliche Gültigkeit abgesprochen²⁾: es sei denn, daß sie selbst

μη πρόξαντας ζώντας κατακαυθήναι. Vgl. Val. Max. VI, 3, 1, 2 (s. o. II. 711. Anm. 1). Der Scheiterhaufen auch den Decemvirn gedroht, o. S. 66. Der Zusatz *qui magistratum sine provocatione creasset* fällt auf als zwecklose Wiederholung der gleichlautenden Lex Valeria Horatia. Oder ging das tribunische Gesetz dem consularischen voraus?

1) Liv. III, 55: *omnium primum, quum veluti in controverso jure esset, tenerentur patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere: „ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret,“* qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est. Vgl. III, 67: *auxilium tribunicium, provocationem ad populum, scita plebis injuncta patribus, sub titulo aequandarum legum nostra jura oppressa et tulimus et ferimus.* Dionys. XI, 45, p. 725, 39: (die Consuln Valerius und Horatius rogirten in Centuriatcomitien ein Gesetz, das verordnete,) *τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κείσθαι Ρωμαίους ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίσιον ἐκκλησίαις τεθησομένοις.*

2) Liv. III, 55: (vor dem Decemvirat) *veluti in controverso jure erat, tenerentur patres plebiscitis.* Dionys. XI, 45, p. 725, 45 (die Lex Valeria Horatia) *ἔξεβαλε τὰς ἀμφισβητήσεις τῶν πατριῶν, ἀς ἐποιούντο πρὸς τοὺς δημοτικούς πρότερον, οὐκ ἀξιούντες τοῖς ὑπ' ἐκείνων τεθείαι νόμους περὶ αὐτῶν, οὐδ' ἄλλως*

ihre förmliche Zustimmung dazu gegeben haben würden; wobei dahin gestellt bleiben mag, ob das Plebiscit in diesem Falle noch vor die Centuriatcomitien hat gebracht werden müssen, um ihm volle Gesetzeskraft zu geben, oder ob es an der Ertheilung der Auctoritas von Seiten des Senats und der Curien genügt hat. So ist die terentilische Rogation, so sind die Ackergesetze der Tribunen wiederholt in Tributcomitien beschloffen und zu Plebisciten erhoben worden, aber immer ohne practische Folge geblieben, da der Senat seine Zustimmung verweigerte. Kurz, ein Plebiscit war damals nichts weiter, als eine vom Hause der Gemeinen angenommene Bill, die erst durch den Beitritt der beiden andern Zweige der Legislatur zum Gesetz wurde. Diese Beschränkungen nun hat unsere Lex Valeria Horatia — wie wenigstens der überlieferte Wortlaut derselben besagt — aufgehoben, und hat die Plebiscite für allgemein gültige Gesetze erklärt.

Alein das eben ist die Frage, ob das fragliche Gesetz ganz vollständig, ohne Weglassung von beschränkenden Clauseln, überliefert worden ist; ob es in Beziehung auf die Beschlüsse der Tributcomitien oder die Plebiscite wirklich die Auctoritas des Senats sowohl als das Bestätigungsrecht der Curien aufgehoben hat. Für die Verneinung dieser Frage sind gewichtige Gründe geltend gemacht worden. Dionysius z. B. sagt, durch die Lex Valeria Horatia seien die Tributcomitien hinsichtlich ihrer legislativen Berechtigung den Centuriatcomitien gleichgestellt worden¹⁾: nun war aber damals für die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien eine vorausgehende Auctoritas des Senats und eine hinzukommende Bestätigung der Curien²⁾ gleich wesentlich: es scheint hieraus gefolgert werden zu müssen, daß beide auch für die legislativen Plebiscite unerläßlich

τά ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις ἐπικυρούμενα κοινὰ τῆς πόλεως ἀπάσης δόγματα νομοῦντες, ἀλλ' αὐτὸ μόνους ἐκείνοις ἴδιον,

1) Dionys. XI, 45. p. 725, 41. S. o. S. 75. Anm. 1.

2) Vgl. die Bestätigung der Curien betreffend, Liv. VIII, 12: (eine Lex Publilia verordnete im J. 415), *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent*. Ein Beispiel dieser Bestätigung ist Liv. III, 59: *multi erant, qui mollius consultum dicerent* (d. h. welche sagten, es sei allzuviel Nachgiebigkeit von Seiten der Patricier gewesen), *quod legum a consulibus laterum* (d. h. der in Centuriatcomitien rogirten valerisch-horazischen Gesetze) *patres auctores fuissent; neque erat dubium, quin, turbato reip. statu, tempori succubuissent.*

gewesen sind. Ferner ist bekannt, daß im Jahr 445 v. St. eine Lex Publilia ¹⁾, im Jahr 467 ein Gesetz des Dictators Hortensius ²⁾ ganz das Nämlche verordnet hat, was die Lex Valeria Horatia. Nun drängt sich von selbst die Vermuthung auf, die beiden spätern Gesetze seien nicht einfache Wiederholungen der Lex Valeria Horatia gewesen, sondern sie hätten dieselbe erweitert, von beschränkenden Clauseln befreit. Und zwar hat Niebuhr angenommen, die Lex Publilia habe die Bestätigung der Curien, die Lex Hortensia das Veto des Senats aufgehoben ³⁾; nach Walter und Götting ist das Erstere schon durch die Lex Valeria, das Zweite durch die Lex Publilia geschehen; wogegen in Betracht der Thatsache, daß der Vorbeschuß des Senats erweislich bis zum Jahr 654 v. St. ⁴⁾ Regel geblieben ist ⁵⁾, von Marquardt angenommen worden ist ⁶⁾, die Lex Publilia habe die Bestätigung der Plebiscite durch die Curien aufgehoben, und die Lex Hortensia sei eine bloße Wiederholung des plebilischen Gesetzes gewesen. Endlich wird ausdrücklich überliefert, vor der Lex Hortensia seien die Plebiscite für die Patricier nicht bindend gewesen ⁷⁾. Diese Nachricht, wofern sie aus vollkommener Kunde der Verhältnisse geschöpft ist, berechtigt zu der Folgerung, daß das Bestätigungsrecht der Curien bis zur Lex Hortensia fortbestanden hat, also durch die beiden vorangehenden Gesetze nicht aufgehoben worden ist.

1) Liv. VIII, 12: Publilius legem tulit, ut plebiscita omnes Quirites tenerent.

2) Plin. H. N. XVI, 15. §. 37: Hortensius dictator, quum plebs secessisset in Janiculum, legem in aesculeto tulit, ut, quod ea jussisset, omnes Quirites tenerent. Silius Felix bei Gell. XV, 27, 4: ita ne „leges“ quidem proprie, sed „plebiscita“ appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt, quibus rogationibus ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius dictator legem tulit, ut eo jure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur. Gai. I, 3: unde olim patricii dicebant, plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent. sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent. itaque eo modo legibus exaequata sunt. Instit. I, 2, 4.

3) R. G. II, 410, 414 f. III, 170 f. 490 f. Bortr. über röm. Gesch. I, 322 ff.

4) S. Marquardt Hdb. II, 3, 120.

5) Die Beweisstellen s. bei Peter Epochen S. 102 ff. Marquardt Hdb. II, 3, 118 f.

6) Hdb. II, 3, 162 f.

7) Vgl. die Anm. 2 angeführten Stellen aus Silius und Gaius.

Aus diesen Gründen haben die meisten der neueren Forscher angenommen, die *Lex Valeria Horatia* habe, indem sie die *Tributcomitien* aus einer *Partheiversammlung* zur Geltung einer allgemeinen *Nationalversammlung* erhob und in ihrer legislativen Berechtigung den *Centuriatcomitien* gleichstellte, die gesetzgeberischen Beschlüsse derselben dennoch nur unter der Bedingung für allgemeingültige Gesetze erklärt, daß ihnen eine *Auctoritas Senatus* zu Grunde liege, und die Befätigung der *Curien* zu ihnen hinzukomme.

Für diese Ansicht sprechen allerdings beachtenswerthe Gründe. Dennoch muß bezweifelt werden, ob die *Lex Valeria Horatia* jene beschränkende Clausel mit ausdrücklichen Worten enthalten hat. Man kann nur so viel sagen, daß die *Auctoritas Senatus* in den meisten Fällen nicht hat umgangen werden können, und daß es in der Praxis allmählig Regel geworden ist, dieselbe einzuholen; aber das läßt sich nicht beweisen, daß diese Einholung im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben und die formelle Bedingung eines gültigen *Plebisceits* war.

Daß die Einholung einer *Auctoritas Senatus* nicht durch das Gesetz vorgeschrieben, daß sie also nicht formell nothwendig war, beweisen mehrere Fälle, wo sie nicht eingeholt worden ist, ohne daß die Gültigkeit des betreffenden Beschlusses darunter gelitten hätte. So haben in demselben Jahr, in welchem unsere *Lex rogirt* worden ist, die Urheber derselben, die *Consuln Valerius* und *Horatius* auf ein bloßes *Plebisceit* hin ohne Genehmigung des *Senats* triumphirt ¹⁾. Ebenso im Jahr 398 der *Dictator Marcius Rutilus* ²⁾. Die *Rogation* der *Tribunen M. Duilius* und *L. Maenius*, durch welche das *Fönus Unciarium* als gesetzliches *Maximum* des Zinsfußes festgestellt wurde, ist, wie es scheint, ohne Einwilligung des *Senats* eingebracht und beschlossen worden ³⁾. Die Aufhebung der *Lex Oppia* im Jahr 559 v. St. ist ebenfalls, wie aus der Darstellung des

1) Liv. III, 63: *L. Icilius tribunus plebis talis ad populum de triumpho consulum. omnes tribus eam rogationem acceperunt. tum primum sine auctoritate senatus populi jussu triumphatum est.* X, 37. *Dionys.* XI, 50. p. 729, 5 ff. *Zonar.* VII, 19. p. 348, d.

2) Liv. VII, 17: *sine auctoritate patrum, populi jussu triumphavit.* X, 37.

3) Liv. VII, 16: *haud aequae laeta patribus insequenti anno (397) de unciario foenore a M. Duilio, L. Maenio tribunis plebis rogatio est perlata: et plebs aliquanto eam cupidius scivit acceptisque.*

Rivius hervorgeht ¹⁾, ohne Vorbeschluß des Senats erfolgt. Das Gesetz des Tribunen D. Claudius, das im Jahr 536 verordnete, daß kein Senator ein Seeschiff besitzen dürfe, welches über dreihundert Amphoren fasse, ist sogar gegen den Willen des Senats rogirt und beschlossen worden, ohne daß es darum seine Gültigkeit als Gesetz eingebüßt hätte ²⁾. Ferner ist ausdrücklich bezeugt und durch einen historischen Vorgang sicher gestellt, daß die Tributcomitien das Recht der Civität und des Suffragiums ganz aus eigener Vollmacht verliehen haben, ohne daß ein Vorbeschluß des Senats dazu nöthig gewesen wäre ³⁾. Endlich kann darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Senat häufig, um mißliebigen Plebisiten vorzubeugen, zu Mitteln gegriffen hat, zu welchen er nicht nöthig gehabt hätte, seine Zuflucht zu nehmen, wenn die Verweigerung seiner Auctoritas genügt hätte, das Plebisit ungültig zu machen. So wird der Beschluß, nach Veji überzusiedeln, nur durch die flehentlichen Bitten der Senatoren, die persönlich auf dem Forum erscheinen ⁴⁾; das Ackergesetz der Tribunen Mäcilus und Metilius nur durch die Gewinnung anderer Tribunen zur Intercession abgewandt ⁵⁾.

1) Liv. XXXIV, 1—8.

2) Liv. XXI, 63 (s. u. S. 80. Anm. 4). Cicero (Act. II in Verr. V, 18, 45) erwähnt dieses Gesetz als veraltet, bemerkt aber, daß es einst Gesetz war. Die lex Julia repet. schärfte das Verbot aufs Neue ein, Dig. 50, 5, 3.

3) Liv. XXXVIII, 36: huic rogationi (welche die Ertheilung des Suffragiums an einige Municipien beantragte) quattuor tribuni plebis, quia non ex auctoritate senatus ferretur, quum intercederent, edocti, populi, non senatus jus esse, suffragium quibus velit impartiri, destiterunt incepto.

4) Liv. V, 30: his adhortationibus principis (Camilli) concitati patres, quum ferretur lex, agmine facto in forum venerunt, dissipatique per tribus, suos quisque tribules prensantes, orare cum lacrimis coepere. quia non vi agebant, sed precibus, religiosum parti maximae fuit, et legum una plures tribus antiquarunt, quam jusserunt.

5) Liv. IV, 48 — wo es u. A. heißt: (gegen diese agrarische Rogation) tribuni militum nullam consilii viam inveniebant, bis Appius Claudius den Vorschlag machte, einige Tribunen zur Intercession zu gewinnen. Und weiter unten: eae orationes a primoribus patrum habitae sunt, ut pro se quisque jam nec consilium sibi suppetere diceret, nec se ullam opem cernere aliam usquam, praeterquam in tribunicio auxilio. Durch das gleiche Mittel suchten sich die Patricier der kleinischen Rogationen zu erwehren Liv. VI, 35: conterriti patres, publicis privatisque consiliis nullo remedio alio praeter expertam multis jam ante certaminibus intercessionem invento, collegas adversus tribunicias rogationes comparaverunt.

Diesen Thatfachen, die den Beweis liefern, daß ein genehmigender Vorbeschluß des Senats nicht die formelle Bedingung eines gültigen Plebisceits gewesen ist, steht die erweisliche Thatfache entgegen, daß die Einholung der Auctoritas Senatus für legislative Plebisceite bis zum Jahr 654 v. St.¹⁾ als Regel gegolten hat. Als im Jahr 339 der Tribun Sertius den Antrag stellte, es solle eine Colonie in das neueroberte Volä ausgeführt werden, erhoben seine Collegen Einsprache dagegen, unter der Erklärung, sie würden sich jedem Plebisceit widersetzen, für das nicht ein Vorbeschluß des Senats eingeholt worden sei²⁾. Ebenso beweist der oben³⁾ erwähnte Vorgang aus dem Jahr 565, daß die Auctoritas Senatus nur in gewissen Ausnahmefällen nicht nothwendig, und daß Umgehung der Auctoritas Senatus Ausnahme, die Einholung derselben Regel war. Dasselbe folgt daraus, daß die Fälle, wo Plebisceite ohne oder gegen die Auctoritas Senatus gefaßt und ausgeführt worden sind, von den Geschichtschreibern ausdrücklich angemerkt werden⁴⁾. Endlich ersehen wir aus zahlreichen Beispielen, daß legislative Plebisceite so lange ohne Wirksamkeit und praktische Folge geblieben sind, als der Senat ihnen seine Zustimmung verweigerte. So erlangte die canulejische Rogation, nachdem sie von den Tributcomitien längst angenommen war, erst dann Gesetzeskraft, als der Senat seinen Widerstand gegen sie aufgegeben hatte⁵⁾; das Gleiche gilt von den

1) S. v. S. 77. Anm. 5.

2) Liv. IV, 49: nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri ostenderunt.

3) S. 79. Anm. 3.

4) Liv. III, 63. VII, 17. X, 37. XXI, 63: invisus patribus ob novam legem, quam Q. Claudius tribunus plebis adversus senatum, uno patrum adjuvante C. Flaminius, tulerat, ne quis senator maritimam navem — haberet. XXXVIII, 36 (s. v. S. 80. Anm. 3). Epit. 58: Tib. Sempronius Gracchus trib. pleb. cum legem agrariam ferret adversus voluntatem senatus. Cic. Cat. maj. 4, 11: qui consul iterum C. Flaminius tribuno plebis, quoad potuit, restitit agrum Picentem et Gallicum viritum contra senatus auctoritatem dividenti. Dasselbe Cic. Acad. II, 5, 13: qui legem agrariam tribunus plebis tulit invito senatu. de Invent. II, 17, 52. Val. Max. V, 4, 5.

5) Liv. III, 6: nec ante finis contentionum fuit (quum et tribunum acerrimum auctorem plebes nacta esset, et plebes ipsa cum eo pertinacia certaret), quam victi tandem patres, ut de conubio ferretur, consensere. Das heißt, in gültiger Weise konnte erst jetzt über die Rogation beschloffen werden; durchgegangen und zum Plebisceit geworden war sie ohne Zweifel schon vorher, wie aus den

licinischen Rogationen ¹⁾).

Wenn somit feststeht, daß die Plebiscite in gewissen Fällen der Auctoritas Senatus bedurft haben, in gewissen nicht, so fragt sich, wie diese Erscheinung zu erklären ist. Am einfachsten durch die Annahme, daß die Plebiscite zwar nicht zu ihrer formellen Gültigkeit, aber in sehr vielen Fällen zu ihrer praktischen Ausführung der Zustimmung des Senats bedürftig gewesen sind. Ein Plebisit z. B., das einem Consul den Triumph zuerkannte, bedurfte der Zustimmung des Senats nicht, weil zur Ausführung dieses Beschlusses eine Mitwirkung des Senats nicht erforderlich war. Der Consul, der auf ein solches Plebisit hin, wenn auch dem Senat zum Trotz, triumphirte, war doch durch dasselbe gegen alle weitere Anfechtung geschützt. Eine ganz andere Bewandniß dagegen hatte es mit denjenigen Plebisiten, welche zu ihrer Vollziehung der Executivgewalt bedurften: diese konnten der Einwilligung des Senats nicht entbehren, da die Tribunen kein Mittel hatten, ihn zur Ausführung von Beschlüssen, die er mißbilligte, zu zwingen. Gesezt z. B., die Plebs beschloß ein Ackergesetz, aber der Senat weigerte sich, eine Commission zur Ausführung desselben niederzusetzen, so blieb der Beschluß ohne Wirkung ²⁾. Ebenso wirkungslos wäre z. B. das licinische Gesetz über die Theilung des Consulats geblieben, so lange der die Wahlcomitien abhaltende Consul sich geweigert hätte, Stimmen für einen plebejischen Candidaten anzunehmen. In allen solchen Fällen lag es im eigenen Interesse der Tribunen, sich im Voraus mit dem Senat zu verständigen, und der Zustimmung desselben sich zu versichern. So wurde es Praxis und herkömmlicher Brauch, daß die Tribunen (gewisse Ausnahmefälle, wie Verleihung der Civität und des Suffragiums, abgerechnet) ihre Rogationen ex auctoritate

Worten *plebes ipsa cum tribuno pertinacia certabat* zu schließen ist. — Bei Dionysius erklären die Tribunen, sie würden so lang keinen Senatsbeschuß zu Stande kommen lassen, bis der Senat zu der von ihnen eingebrachten Rogation seine Einwilligung ertheilt habe, XI, 54. p. 731, 10: οὐδὲν ἕως ἄρα δόγμα τῆς βουλῆς κωποθήναι ἔλεγον, ἐὰν μὴ τὸν ὑπ' αὐτῶν εἰσφερόμενον προβουλεύσῃ νόμον.

1) Liv. VI, 42: *per ingentia certamina senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur*. Die Zustimmung der Plebs hatten sie ohne Zweifel schon vorher erlangt: vgl. Liv. VI, 38. 39.

2) Vgl. z. B. Liv. IV, 12: *causa seditionum nequiquam a Poetelio quaesita, qui tribunus plebis — factus, ut de agris plebi dividendis referrent consules ad senatum, pervincere non potuit*.

Diesen Thatsachen, die den Beweis liefern, daß ein genehmigender Vorbeschuß des Senats nicht die formelle Bedingung eines gültigen Plebiscits gewesen ist, steht die erweisliche Thatsache entgegen, daß die Einholung der Auctoritas Senatus für legislative Plebiscite bis zum Jahr 654 v. St. ¹⁾ als Regel gegolten hat. Als im Jahr 339 der Tribun Sertius den Antrag stellte, es solle eine Colonie in das neueroberte Böld ausgeführt werden, erhoben seine Collegen Einsprache dagegen, unter der Erklärung, sie würden sich jedem Plebiscit widersetzen, für das nicht ein Vorbeschuß des Senats eingeholt worden sei ²⁾. Ebenso beweist der oben ³⁾ erwähnte Vorgang aus dem Jahr 565, daß die Auctoritas Senatus nur in gewissen Ausnahmefällen nicht nothwendig, und daß Umgehung der Auctoritas Senatus Ausnahme, die Einholung derselben Regel war. Dasselbe folgt daraus, daß die Fälle, wo Plebiscite ohne oder gegen die Auctoritas Senatus gefaßt und ausgeführt worden sind, von den Geschichtschreibern ausdrücklich angemerkt werden ⁴⁾. Endlich ersehen wir aus zahlreichen Beispielen, daß legislative Plebiscite so lange ohne Wirksamkeit und praktische Folge geblieben sind, als der Senat ihnen seine Zustimmung verweigerte. So erlangte die campanische Rogation, nachdem sie von den Tributcomitien längst angenommen war, erst dann Gesetzeskraft, als der Senat seinen Widerstand gegen sie aufgegeben hatte ⁵⁾; das Gleiche gilt von den

1) C. o. C. 77. Anm. 5.

2) Liv. IV, 49: nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri ostenderunt.

3) C. 79. Anm. 3.

4) Liv. III, 63. VII, 17. X, 37. XXI, 63: invisus patribus ob novam legem, quam Q. Claudius tribunus plebis adversus senatum, uno patrum adjuvante C. Flaminio, tulerat, ne quis senator maritimam navem — haberet. XXXVIII, 36 (f. o. C. 80. Anm. 3). Epit. 58: Tib. Sempronius Gracchus trib. pleb. cum legem agrariam ferret adversus voluntatem senatus. Cic. Cat. maj. 4, 11: qui consul iterum C. Flaminio tribuno plebis, quoad potuit, restitit agrum Picentem et Gallicum viritum contra senatus auctoritatem dividendi. Dasselbe Cic. Acad. II, 5, 13: qui legem agrariam tribunus plebis tulit invito senatu. de Invent. II, 17, 52. Val. Max. V, 4, 5.

5) Liv. III, 6: nec ante finis contentionum fuit (quum et tribunum acerrimum auctorem plebes nacta esset, et plebes ipsa cum eo pertinacia certaret), quam victi tandem patres, ut de conubio ferretur, consensere. Das heißt, in gültiger Weise konnte erst jetzt über die Rogation beschlossen werden; durchgegangen und zum Plebiscit geworden war sie ohne Zweifel schon vorher, wie aus den

licinischen Rogationen ¹⁾).

Wenn somit feststeht, daß die Plebiscite in gewissen Fällen der Auctoritas Senatus bedurft haben, in gewissen nicht, so fragt sich, wie diese Erscheinung zu erklären ist. Am einfachsten durch die Annahme, daß die Plebiscite zwar nicht zu ihrer formellen Gültigkeit, aber in sehr vielen Fällen zu ihrer praktischen Ausführung der Zustimmung des Senats bedürftig gewesen sind. Ein Plebiscit z. B., das einem Consul den Triumph zuerkannte, bedurfte der Zustimmung des Senats nicht, weil zur Ausführung dieses Beschlusses eine Mitwirkung des Senats nicht erforderlich war. Der Consul, der auf ein solches Plebiscit hin, wenn auch dem Senat zum Trotz, triumphirte, war doch durch dasselbe gegen alle weitere Anfechtung geschützt. Eine ganz andere Bewandniß dagegen hatte es mit denjenigen Plebisciten, welche zu ihrer Vollziehung der Executivgewalt bedurften: diese konnten der Einwilligung des Senats nicht entbehren, da die Tribunen kein Mittel hatten, ihn zur Ausführung von Beschlüssen, die er mißbilligte, zu zwingen. Gesezt z. B., die Plebs beschloß ein Ackergesetz, aber der Senat weigerte sich, eine Commission zur Ausführung desselben niederzusetzen, so blieb der Beschluß ohne Wirkung ²⁾. Ebenso wirkungslos wäre z. B. das licinische Gesetz über die Theilung des Consulats geblieben, so lange der die Wahlcomitien abhaltende Consul sich geweigert hätte, Stimmen für einen plebejischen Candidaten anzunehmen. In allen solchen Fällen lag es im eigenen Interesse der Tribunen, sich im Voraus mit dem Senat zu verständigen, und der Zustimmung desselben sich zu versichern. So wurde es Praxis und herkömmlicher Brauch, daß die Tribunen (gewisse Ausnahmefälle, wie Verleihung der Civität und des Suffragiums, abgerechnet) ihre Rogationen ex auctoritate

Worten *plebes ipsa cum tribuno pertinacia certabat* zu schließen ist. — Bei Dionysius erklären die Tribunen, sie würden so lang keinen Senatsbeschuß zu Stande kommen lassen, bis der Senat zu der von ihnen eingebrachten Rogation seine Einwilligung erteilt habe, XI, 54. p. 731, 10: οὐδὲν ἔασιν δογμα τῆς βουλῆς κωφεῖσθαι. ἔλεγον, ἐὰν μὴ τὸν ὑπ' αὐτῶν εἰσφερόμενον προβουλευσῆ νόμον.

1) Liv. VI, 42: per ingentia certamina senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur. Die Zustimmung der Plebs hatten sie ohne Zweifel schon vorher erlangt: vgl. Liv. VI, 38. 39.

2) Vgl. z. B. Liv. IV, 12: causa seditionum nequiquam a Postelio quaesita, qui tribunus plebis — factus, ut de agris plebi dividendis referrent consules ad senatum, pervincere non potuit.

senatus an die Tributcomitien brachten, was bis zum Jahr 654 d. St. Regel blieb¹⁾.

Schwieriger ist die Frage, ob und wie lang die legislativen Plebiscite einer Bestätigung von Seiten der Curien (der *auctoritas patrum*) bedurft haben. Nach allem Anschein hat die *Lex Valeria Horatia* hierüber gar nichts verordnet: jene *Auctoritas* also nicht ausdrücklich zur unerläßlichen Bedingung eines bindenden Plebiscits gemacht²⁾. In der That wird auch bei keinem einzigen Plebiscit, dessen in der Folgezeit Erwähnung geschieht, ausdrücklich und in unzweideutiger Weise angemerkt, es sei dafür die Bestätigung der *Patres* oder der Curien eingeholt worden³⁾. Im Gegentheil: die

1) Es beweisen dieß die von Peter Epochen S. 101 ff. Marquardt *Hdb.* II, 3, 118 ff. Rein in *Jahns Jahrb.* Bd. 58. 1850. S. 234 f. angeführten und erörterten Stellen. — Die schwierige Frage, ob und wie weit die Plebiscite der *Auctoritas Senatus* bedurft haben, hat neuerdings auch Hofmann, der röm. Senat zur Zeit der Republik 1847. S. 131 ff. besprochen; er gelangt zu dem Ergebnis: „daß die legislativen Plebiscite eines *Probulcuma* des Senats nicht bedurft haben, und daß sie dennoch seit der *Lex Valeria* für alle Bürger verbindlich waren oder wenigstens es seyn sollten“ — eine Ansicht, die Rein in *Jahns Jahrb.* Bd. 58. 1850. S. 233 ff. bestritten hat. Die Wahrheit liegt, wie es scheint, in der Mitte. Man muß nämlich, wenn es sich um die Nothwendigkeit der *Auctoritas Senatus* handelt, zwischen formeller und praktischer Nothwendigkeit unterscheiden. Ein Gesetz, das ausdrücklich bestimmte, zu einem gültigen Plebiscit sei die Zustimmung des Senats erforderlich, ohne dieselbe sei es ungültig — gab es ohne Zweifel nicht: aber es lag in der Natur der Verhältnisse, daß diese Zustimmung eingeholt werden mußte, wenn es sich um einen Beschluß handelte, der gegen den Widerstand oder ohne die Mitwirkung des Senats nicht durchzuführen war. Die Befugnisse der einzelnen Gewalten waren in der römischen Verfassung oft nicht genau definirt und gegen einander abgegrenzt: Kompetenzconflicte leicht möglich und nicht selten: Vieles kam auf die Umstände und die Natur des einzelnen Falls an.

2) Dieß folgt auch aus *Liv.* III, 67 (die Stelle s. o. S. 75. Anm. 1), wo nicht gesagt werden könnte *scita plebis injuncta patribus*, wenn im betreffenden Gesetz die freie Zustimmung der *Patricier* ausdrücklich vorbehalten gewesen wäre.

3) Die einzige Stelle, die hieher gezogen werden könnte, ist *Liv.* IV, 51: *senatus consultum factum est, ut de quaestione — tribuni ad plebem ferrent. a plebe consensu populi (= patrum? s. o. Bd. I, 620, Anm. 4) consulibus negotium mandatum*. Dagegen steht bei *Liv.* VII, 15: *de ambitu ab C. Poetello tribuno plebis auctoribus patribus ad populum latum est* der Ausdruck *auctoribus patribus* gleichbedeutend mit *ex auctoritate senatus*. Auch *Liv.* VII, 16: *alter consul legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit. patres quia ea lege haud parvum vectigal*

licinischen Plebiscite z. B. erlangen Gesetzeskraft und kommen zur Ausführung, sobald der Senat ihnen zugestimmt hat: der Widerspruch der Curien macht sich erst dann geltend, als der plebejische Consul schon gewählt ist, und es sich um dessen Bestätigung, d. h. um die Ertheilung des Imperiums mittelst der *Lex Curiata* handelt¹⁾. Unter diesen Umständen darf man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Bestätigung der Curien in der *Lex Valeria Horatia* nicht ausdrücklich gefordert oder vorbehalten war. Kein Wunder, daß das Gesetz von Seiten der Patricier auf beständigen Widerstand stieß: und eben hiezu mag der Grund davon zu suchen seyn, daß es — ähnlich wie das valerische Provocationsgesetz — zweimal hat erneuert werden müssen.

Wir knüpfen an diese Erörterung über das valerisch-horazische Gesetz einige weitere Bemerkungen über dessen Wirkungen und Folgen, die nicht gering anzuschlagen sind. Mit ihm beginnt die plebejische Gesetzgebung. Die Tributcomitien entfalten von jetzt an, seit sie die Geltung einer allgemeinen Nationalversammlung erlangt haben²⁾,

inopi aerario additum esset, auctores fuerunt sind die *patres auctores* vom Senat zu verstehen. Die *auctoritas patrum* folgt dießmal nach, da der Volksbeschuß im Lager, ohne Zweifel ohne vorangegangene Rücksprache mit dem Senat, gefaßt worden war. Daß der Ausdruck *auctoribus patribus* auch sonst bisweilen = *ex auctoritate senatus* steht, ist oben II, 157. Anm. 3 nachgewiesen worden.

1) Liv. VI, 42: *per ingentia certamina senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur: et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. et ne is quidem finis certaminum fuit, quia patricii se auctores futuros negabant.* Wollte man die Worte *comitia consulum adversa nobilitate habita* urgiren, so könnte daraus entnommen werden, daß die Wahlcomitien unter dem Widerspruch der Patricier gehalten worden sind, d. h. daß das betreffende licinische Gesetz den Curien zwar zur Bestätigung vorgelegt, aber von diesen verworfen worden ist.

2) Eine Folge dieser Gleichstellung der Tributcomitien mit den Centuriatcomitien war es, daß bei den erstern von jetzt *Auspicien* angesetzt wurden. Zonar. VII, 19. p. 348, c: (die Patricier) *τοὺς δημότους ὀλιγοκοντῶν ἐν συλλόγῳ ψηφισαὶ δεδωκαν* (in Folge der *Lex Valeria Horatia*). Vgl. Cic. ad fam. VII, 30, 1: *ille autem, qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit.* Daher kommen seitdem *tribuni plebis vitio creati* (Liv. X, 47), *aediles plebis vitio creati* (Liv. XXX, 39) vor. Im Widerspruch hiemit steht, wenn bei Liv. VII, 6 die in Tributcomitien beschlossenen licinischen Gesetze *inauspicatae leges* heißen; wenn bei Liv. VI, 41 Appianus Claudius sagt: *penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. nam plebejus quidem magistratus nullus*

ein sehr reges, kräftiges Leben, und üben großen Einfluß auf die Entwicklung der römischen Verfassung, einen ungleich größern, als die todtten und schwerfälligen Centuriatcomitien. Der Grund hievon liegt darin, daß bei jenen die Tribunen die Initiative hatten, die durch ihre ganze Stellung zu einer reformatorischen Wirksamkeit aufgefordert waren; wogegen bei den Centuriatcomitien die legislative Initiative ausschließlich den Consuln zustand, welche überdies, wenn sie legislative Rogationen an die Centuriatcomitien brachten, meist nur als Organe und im Auftrag des Senats handelten. Alle diejenigen Gesetze, welche während des Kampfs der Stände im Interesse der Plebs und zum Zweck ihrer Gleichstellung mit den Patriciern gegeben worden sind, waren tribunicische Gesetze oder Plebiscite: so die Lex Canuleja, die licinischen Gesetze, die Lex Ogulnia. Ebenso eine Reihe von Gesetzen die in der spätern Zeit der Republik theils in demokratischem Interesse, wie die *leges tabellariae*, theils im Interesse des Proletariats, wie die *leges agrariae* und *frumentariae*, gegeben worden sind¹⁾. Die Tributcomitien erzeugten auch deshalb mehr politisches Leben, da Ihnen gewöhnlich vorbereitende Concionen vorausgingen, und vor der definitiven Abstimmung in der Regel noch einmal eine Discussion angestellt wurde, was bei den Centuriatcomitien, in der ältern Zeit wenigstens, nicht gewöhnlich war. Endlich war der Geschäftsgang bei den Tributcomitien viel rascher und bequemer, als bei den Centuriatcomitien, weswegen auch der Senat es nicht selten vorzog, dringende Angelegenheiten, statt durch die Consuln an die Centurien, durch Vermittlung der Tribunen an die Tributcomitien zu bringen²⁾. Alle diese Ursachen zusammen hatten

auspicato creatur; wenn Dionysius IX, 49. p. 605, 27 sagt, die Wahl der Tribunen und Aedilen werde seit der Lex Publilia des Jahres 283 bis auf seine Zeit herab in Tributcomitien ohne Anstellung von Auspicien (*μέχρι τοῦ κατ' ἡμῶν χρόνου δι' ἄνευ αἰσίου τῆ καὶ τῆς ἄλλης ἀντιτάξ ἀνάσσει*) vorgenommen: dasselbe, was er auch IX, 41. p. 598, 19. X, 4. p. 630, 15. von den Tributcomitien der ältesten Zeit sagt. Dieser Widerspruch löst sich etwa durch die Annahme, daß in den zuletzt angeführten Stellen die großen oder consularischen Auspicien gemeint sind, während die von den Tribunen angestellten Auspicien geringerer Art waren, vgl. Gell. XII, 15, 4: *maxima auspicia sunt consulum, praetorum, censorum; reliquorum magistratum minora sunt auspicia*. Bei den Tributcomitien wurden wahrscheinlich nur *auspicia pullaria* angestellt, vgl. Plut. Tib. Gr. 17.

1) Mehr hierüber bei Marquardt *Hdb.* II, 3, 173 f.

2) Liv IV, 51: *senatus consultum factum, ut de quaestione — tribuni ad*

die Wirkung, daß die Gesetzgebung mehr und mehr den Tribunen und Tributcomitien anheimfiel.

Es geht hieraus hinlänglich hervor, eine wie folgenreiche Maassregel besonders in Beziehung auf das Tribunat unsere Lex Valeria Horatia gewesen ist. Durch die Gleichstellung der Tributcomitien mit den Centuriatcomitien gewannen die Tribunen, als derjenige Magistrat, der das Recht hatte, Tributcomitien zu berufen und gesetzgeberische Anträge an sie zu bringen, eine veränderte Stellung und erhöhte Bedeutung. Sie sind jetzt nicht mehr bloß Vertreter eines Standes und der besonderen Interessen dieses Standes, sondern ebensosehr Vertreter der gesammten Nation. Auch der freie Zutritt der Tribunen zu den Senatsitzungen datirt sich wahrscheinlich von unserem Gesetz, sofern die Tribunen von jetzt an über die legislativen Rogationen, die sie an die Tributcomitien zu bringen beabsichtigten, mit dem Senate zu unterhandeln und dessen Auctoritas einzuholen hatten. Ja der Senat selbst hatte ein Interesse dabei, über diese Anträge vorher mit den Tribunen zu verhandeln, weil er so eher hoffen konnte, sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Daher finden wir die Anwesenheit der Tribunen im Senat von jetzt an häufiger und in glaubhafterer Weise, als bisher, erwähnt ¹⁾. Für die gesteigerte Geltung der plebejischen Magistrate zeugt auch die von den Consuln dieses Jahrs erlassene Verordnung, daß in Zukunft die Senatsbeschlüsse in das im Ceresstempel befindliche Archiv der Aedilen geschafft werden sollten ²⁾: eine Einrichtung, die den Zweck hatte, Fälschungen zu verhüten, und durch welche das Senatsarchiv gewissermaßen unter die Controle der plebejischen Magistrate gestellt wurde.

Eine weitere Folge des valerisch-horazischen Gesetzes war die Uebertragung der Quästorenwahl an die Tributcomitien. Tacitus

plebem ferrent. VIII, 23: actum cum tribunis est, ad populum ferrent, ut Publius pro consule rem gereret. XXVI, 2. XXX, 27. XXXIII, 27. XLV, 35 und sonst.

1) Liv. IV, 1: Canuleius pauca in senatu vociferatus. c. 6: quum per senatum intercedentibus tribunis nihil agi posset. c. 26. 36. 44. Vgl. Rommen *R. G.* I, 260.

2) Liv. III, 55: institutum ab iisdem consulibus (Valerius und Horatius), ut senatusconsulta in aedem Cereris (s. hierüber o. II, 278) ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque.

berichtet, im 63sten Jahre der Republik, d. h. im Jahr 307 v. St., seien die Quästoren zum erstenmal vom Volk, d. h. in Tributcomitien gewählt worden ¹⁾. So lange die Tributcomitien Landesversammlungen der Plebs waren, konnten in ihnen nur Magistrate der Gemeinde gewählt werden: Magistrate der gesammten Nation erst jetzt, seit sie die Geltung einer Nationalversammlung erlangt hatten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die finanzielle Quästur erst jetzt geschaffen worden ist ²⁾, vielleicht in Folge davon, daß im zweiten Decemvirat, das eine Zusammensetzung mehrerer Aemter gewesen zu seyn scheint, eine eigene Stelle für die Finanzverwaltung bestimmt war. Die älteren Criminalquästoren (*quaestores parricidii*) mögen seit der Zwölfstafelgesetzgebung, durch welche ihr Wirkungskreis neu festgestellt worden war ³⁾, in Centuriatcomitien gewählt worden seyn ⁴⁾.

Von den valerisch-horazischen Gesetzen, ihrem Inhalt und ihrer Tragweite ist im Vorstehenden gehandelt. Sie waren Jahrhunderte lang die Magna Charta der plebejischen Freiheit. Um so übler saßen die Patricier dazu. Sie verwünschten die beiden Consuln, die Urheber dieser weitgreifenden Zugeständnisse, als Verräther an den Rechten ihres Stands. Dennoch hatten sie, durch den Sturz der Decemvirn noch eingeschüchtert, nicht den Muth, sich offen dagegen aufzulehnen: sie ertheilten, als die betreffenden Gesetze an die Curien gebracht wurden, ihre Bestätigung ⁵⁾. Erst später, als der Sturm vorüber war, wollte es sie gereuen, so nachgiebig gewesen zu seyn ⁶⁾. Nach der Wiederherstellung des Friedens zwischen den Ständen kamen Gesandte der Latiner und Herniker, um dem römischen Volke zur Wiederausöhnung Glück zu wünschen; sie brachten dem capitulinischen Jupiter einen Kranz zum Geschenk ⁷⁾.

1) Tac. Ann. XI, 22. S. o. II, 137. In Tributcomitien — denn in diesen wurden sie zur Zeit der spätern Republik gewählt (Cic. ad Fam. VII, 30, 1. Gell. XIII, 15, 4): also wahrscheinlich von jeher, seitdem ihre Wahl in Comitien stattgefunden hat.

2) S. o. II, 137 ff.

3) Pompon. de orig. jur. §. 23. Dirksen Taf. IX, 4.

4) Ebenso Niebuhr R. G. II, 362.

5) Liv. III, 55: *haec omnia ut invitis ita non adversantibus patriciis transacta. c. 59: multi erant, qui mollius consultum dicerent, quod legum ab iis (von den Consuln Valerius und Horatius) laterum patres auctores fuissent.*

6) Liv. III, 59.

7) Liv. III, 57. Vgl. II, 22.

10. Eins war noch übrig: die Bestrafung der gestürzten Decemviren. Gegen den Schuldigsten derselben, gegen Appius Claudius, trat der Vater der unglücklichen Virginia, der Tribun Virginius, als Ankläger auf. Appius hätte sich der Verurtheilung entziehen können, wenn er bei Zeiten freiwillig in die Verbannung gegangen wäre. Er aber glaubte wohl, damit habe es vorerst noch keine Eile; der Tribun werde ihn nicht verhaften lassen: kurz, er erschien an dem Tage, welchen Virginius zum erstmaligen Vortrag und zur vorläufigen Begründung seiner Anklage angefahrt hatte ¹⁾, von einer Schaar patricischer Jünglinge gefolgt auf dem Forum. Da erklärte Virginius, er wolle nicht unnütze Worte zur Begründung seiner Anklage verschwenden. Er fordere den Appius einfach auf, vor einen freigewählten Richter zu treten, der sich darüber auszusprechen habe, ob Jener nicht als Decemvir die Vindicen gesetzwidrig zu Ungunsten einer freien Person erkannt habe. Weigere sich Appius, einem solchen vorläufigen Spruche sich zu unterziehen, so werde er ihn, als seiner Schuld geständig, verhaften und ins Gefängniß abführen lassen ²⁾. Gegen diese Androhung sprach Appius, der es

1) C. u. C. 89. Anm. 1.

2) Liv. III, 56: *unius tantum criminis ni judicem dices, te ab libertate in servitutum contra leges vindicias non dedisse, in vincula te duci jubebo.* Vgl. c. 57: *proinde, ut ille iterum ac saepius provocet, sic se iterum ac saepius judicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutum dederit; si ad judicem non eat, pro damnato in vincula duci jubere.* Der Tribun hätte den Angeklagten ohne Weiteres ins Gefängniß abführen lassen können, nicht nur, weil die Tribunen nach altem Herkommen das *jus prorsionis* besaßen (s. o. II, 265. Anm. 2—4 und besonders Liv. IV, 26), sondern auch, weil jeder anklagende Magistrat das Recht hatte, den Angeklagten bis zur endlichen Entscheidung verhaften zu lassen (vgl. z. B. Liv. III, 13. Val. Max. VI, 1, 10. Geib, Gesch. d. röm. Crim. Proc. S. 118), besonders dann, wenn die strafbare Handlung, wie im vorliegenden Fall, unläugbar gewiß war. Dennoch will Virginius von diesem Rechte erst dann Gebrauch machen, wenn Appius Claudius sich auf die Aufforderung die *judicem*, *ni ita est* nicht einläßt, wenn er durch seine Weigerung, sich dem vorläufigen Spruche oder Präjudicium eines von beiden Theilen gewählten Richters zu unterziehen, seine Schuld stillschweigend einbekennt. In diesem Falle will er ihn *pro damnato* ins Gefängniß abführen lassen, damit er sich dem Gerichte des Volks nicht entziehen könne; im andern Falle (d. h. wenn Appius sich vor einem Jurer gestellt hätte und von diesem für unschuldig erklärt worden wäre) würde er ihn bis zur definitiven Entscheidung des Processes (natürlich gegen Stellung von Bürgen) auf freiem Fuße gelassen haben. — Das *ferre judicem adversario* kommt sonst in der Regel nur im Civilproceß vor,

allerdings auf den Ausspruch eines Richters nicht ankommen lassen konnte, und sich durch diese Weigerung, vor einen Richter zu treten, stillschweigend als schuldig bekannte, das Auxilium der Tribunen an¹⁾. Doch kein Tribun schlug sich ins Mittel. Schon nahte ihm der Waibel des Virginius, um ihn ins Gefängniß abzuführen, als er Berufung ans Volk einlegte.. Diese Provocation des einstigen Decemvirs machte auf alle Gemüther einen tiefen Eindruck. Jedermann sah darin den Finger der Nemesis, daß Derjenige jetzt Berufung an den Populus einlege, der einst die Provocation aufgehoben, daß derjenige das Volk um Schutz und Erbarmen ansehe, der alle Rechte des Volks mit Füßen getreten, daß derjenige jetzt in den Kerker wandere, der diesen Kerker so oft höhrend die Herberge der Plebs genannt hatte. Allein Virginius bestand trotz der Provocation auf Appius Verhaftung, wosern sich derselbe nicht dem Spruche eines freigewählten Richters unterziehe, und auf diesem Wege einen vorläufigen Beweis für seine Unschuld führe. So wurde Appius

f. Buchta Instit. 3. Aufl. II, 46. Keller, der röm. Civilproceß 1852. S. 40; doch aber gibt es Stellen, die einige Analogie mit unserm Falle darbieten, z. B. Liv. III, 24: ni ita esset, multi privatim ferebant Volscio judices. VIII, 33: tribunos plebis appello et provoco ad populum, eumque tibi, fugienti exercitus tui, fugienti senatus judicium, judicem fero. IX, 1: quem tibi, Romanè, tuarum irarum, quem meorum suppliciorum judicem feram? neminem, neque populum, neque privatam, fugio. Cic. Off. III, 19, 77 (Val. Max. VII, 2, 4): Fimbriam consularem audiebam — judicem M. Lutatio fuisse, equiti romano sane honesto, quum is sponsionem fecisset, ni vir bonus esset. itaque ei dixisse Fimbriam, se illam rem nunquam judicaturum, ne aut spoliaret fama probatum hominem, si contra judicavisset; aut statuisse videretur virum bonum esse aliquem, quum ea res innumerabilibus officiis et laudibus contineretur. Derselbe de Orat. II, 70, 285: quum ei (Scipioni) M. Flaccus multis probris objectis P. Mucium judicem tulisset, „ejero“, inquit, „iniquus est“. Val. Max. II, 8, 2: pertinacius progressa contentione Valerius sponsione Lutatium provocavit, nisi suo ductu punica classis esset oppressa; nec dubitavit restipulari Lutatium. itaque judex inter eos convenit Atilius Calatinus, dessen Ausspruch dahin gieng: secundum te, Lutati, litem do. Plut. Tib. Gr. 14: (X. Annius) εἰς ὄρισμόν τινα προὐκαλεῖτο τὸν Τιβερίων Γράγγων, ἢ μὴν ἱερὸν ὄντα καὶ ἄσουλον ἡτιμωκέναι τὸν συναράχοντα.

1) Neu ist diese Appellation eines Patriciers an die Tribunen nicht; sie beweist somit nichts für eine veränderte Stellung des Tribunats. Auch im Proceß des Raso Quinctius haben die Patricier die Hilfe der andern Tribunen gegen das Verfahren des Tribunen Virginius angerufen, Liv. III, 13: appellati tribuni jus auxilii sui expediunt, in vincula conjici vetant.

ins Gefängniß abgeführt, und die Entscheidung des Processes auf einen spätern Gerichtstag ausgesetzt ¹⁾. Jetzt erschienen die Gentilen und Klienten des claudischen Geschlechts in Trauerkleidern unter dem Volk, und flehten demüthig um die Begnadigung des Schuldigen. Des Appius Oheim, C. Claudius, der aus Unwillen über das Treiben der Decemviren Rom verlassen, und sich nach Regillus, dem alten Stammorte seines Geschlechts, zurückgezogen hatte, ein bejahrter Greis, kam nach Rom, um Fürbitte für seinen Neffen einzulegen. Er bat, man möchte den Stamm der Claudier nicht durch solches Brandmal beschimpfen, möchte nicht dulden, daß ein Mann, der so eben noch an der Spitze des Staats gestanden habe, und dem das römische Volk die Abfassung seines Rechts und seiner Gesetze vorzugsweise verdanke, gefesselt unter Räubern und Mördern im Kerker liege. Viele rührte solches Flehen: doch die Erinnerung an Virginias Tod und an der Decemviren blutige Gewalt Herrschaft überwog. Appius blieb im Kerker, wo er sich, ehe der anberaumte Gerichtstermin herbeikam, von freien Stücken den Tod gab ²⁾.

Welches Gerichtsverfahren gegen Appius Claudius eingeschlagen worden wäre, wenn er seinem Leben nicht ein vorzeitiges Ende gemacht hätte, wird nicht näher angedeutet. Früher waren die Anklagen der Tribunen, auch die Capitalklagen, ausnahmslos an die Tributcomitien gegangen: die Zwölftafelgesetzgebung dagegen hatte die Capitalgerichtsbarkeit den Tributcomitien entzogen und ausschließlich den Centuriat-

1) Geib, Gesch. d. röm. Crim. Proc. S. 116: „Die endliche Entscheidung erfolgte nicht sofort nach Erhebung der ersten Anklage, sondern nur nach vorausgegangener dreimaliger Wiederholung derselben. So oft nämlich eine Anklage erhoben wurde, war es Regel, daß an dem durch die *diei dictio* festgesetzten Tage der anklagende Magistrat nur zuerst ganz kurz, ohne irgend eine nähere Begründung seinen Straf Antrag öffentlich vortrug. Dieser Antrag mußte nun dreimal, *per trinundinum* wiederholt werden, und erst, nachdem die dritte Verfündigung stattgefunden hatte, konnte die eigentliche Anklage (*quarta accusatio*) vorgetragen werden.“

2) Appius Claudius Ende erzählen oder erwähnen Liv. III, 58: *priusquam producta dies adesset, Appius sibi mortem conscivit*. Dionys. X, 46. p. 726, 32 (wo berichtet wird, es gebe zwei Traditionen über Appius Tod: nach der einen habe er sich selbst getödtet, und zwar *αὐτὸς ἑαυτὸν ἀναρτήσάμενος βρόχῳ*, nach der andern sei er auf Befehl der Tribunen im Gefängniß hingerichtet worden). XI, 49. p. 728, 31. 41. Aur. Vict. de vir. ill. 21, 4: *Appius Claudius in carcere necatus est*. Zonar. VII, 18. p. 348, c: (die Tribunen) *τὸν Ὀππιὸν τὸν τε Κλαύδιον εἰς δεσμωτήριον ἐπέβαλον, οὐ πρὶν εὐθύνθηναι ἑαυτοῦς διεχειρίσαστο*.

comitien überwiesen ¹⁾. Nun stand aber den Tribunen die Befugniß nicht zu, Centuriatcomitien zu berufen ²⁾. Daher wurde es später Præcis, daß, wenn ein Tribun die Anstellung einer Capitalklage beabsichtigte, er den Prætor um Berufung der Centuriatcomitien bat ³⁾. Ob gegen Claudius ebenso verfahren worden wäre, läßt sich nicht bestimmen, da er durch Selbstentleibung der gerichtlichen Entscheidung zuvorkam ⁴⁾. Vielleicht hatte die Hinausschiebung des Gerichtstermins eben darin ihren Grund, daß man über das gegen ihn einzuschlagende Gerichtsverfahren nicht im Reinen war.

Nach Appian war der Verhafteste der Decemviren der Plebejer Sp. Oppius, der mit Jenem die städtischen Angelegenheiten geleitet hatte, und zur Zeit des Urtheilspruchs gegen die Virginia in der Stadt gewesen war, auch anfangs bewaffnetes Einschreiten gegen den Aufstand versucht hatte. Ihn zog der Tribun P. Numitorius

1) C. o. C. 40 ff. Vgl. Mommsen II, 157.

2) C. o. Bd. I, 754.

3) Vgl. 3. B. Liv. XXVI, 3: tum Sempronius, perduellionis se judicare Cn. Flavio dixit, diemque comitiis a C. Calpurnio praetore urbis petit. XLIII, 16. Gell. VII, 9, 9: denique Licinius tribunus plebi perduellionis ei diem dixit, et comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit. Ein ähnliches Verfahren muß im Proceß des M. Manlius eingeschlagen worden seyn, der von den Volkstribunen bei den Centuriatcomitien angeklagt worden ist, Liv. VI, 20: tribuni plebis diem Manlio dicunt. in campo Martio centuriatim populus citabatur.

4) Die Darstellung seines Proceßes bei Livius sowohl (III, 56—58) als bei Dionysius ist in Beziehung auf die vorliegende Frage nicht bestimmt und deutlich genug. Bei Livius heißt es nur: *Virginius Appio diem dixit* (III, 56); *tribunus ei diem prodixit* (III, 57) und *priusquam producta dies adesset* (III, 58); bei Dionysius XI, 46, p. 726, 28: *εισαγγελλεται μετὰ τούτο εἰς τὸν δῆμον Ἄππιος ὑπὸ τοῦ Οὐεργίνιου κατηγορηθεὶς ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας*. Es wird nicht einmal gesagt, wie der Strafantrag gelautet hat. Bei Livius provocirt Appius, aber zunächst nur gegen seine Verhaftung (Liv. III, 56). — Den Decemvir Oppius läßt Dionysius wirklich vom Volksgesicht verurtheilt und in Folge davon hingerichtet werden XI, 46, p. 726, 38: *Σπόριος Ὀππιος εἰσαχθεὶς εἰς τὸν δῆμον ὑφ' ἐτέρου τῶν δημάρχων Πόπλιου Νομιτορίου, καὶ τυχῶν ἀπολογίας, ἀπάσαις ἀλλοκεται ταῖς ψήφοις, καὶ παραδοθεὶς εἰς τὸ δεσμωτήριον αὐθημερὸν ἀποθνήσκει*. Allein für die vorliegende Frage ist aus dieser Nachricht nichts zu entnehmen, einestheils wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks *δῆμος*, den Dionysius ebensowohl von dem Populus der Centuriatcomitien, als von der in Tributcomitien versammelten Plebs braucht; andernteils, weil Livius (III, 58) ganz im Gegentheil sagt, Oppius habe sich, *ductus in vincula, ante iudicii diem* freiwillig den Tod gegeben. Ebenso Zonar. VII, 18, p. 348, c: *οἱ* (Appius Claudius und Oppius) *πρὶν εὐθυναθῆναι ἑαυτοὺς διεψέφσαντο*.

vor Gericht. Als Zeuge gegen ihn wurde ein alter Kriegsmann vorgeführt, der siebenundzwanzig Dienstjahre zählte, und den der Decemvir, ohne ihm die mindeste Schuld nachweisen zu können, hätte blutig peitschen lassen. Auch er endigte sein Leben im Kerker. Die übrigen Decemviren verbannten sich selbst, ehe eine Anklage gegen sie erhoben war; ihr Vermögen wurde eingezogen ¹⁾. Jenes Schicksal theilte auch M. Claudius, des Decemvirs Client, und das knechtische Werkzeug seiner Lust: er gieng verurtheilt ins Elend. So hatte die strafende Gerechtigkeit die Schuldigen alle heimgesucht; ihr Verbrechen war gebüßt, und die Manen Virginia's konnten geföhnt zu ihrer Ruhe eingehen.

Die strenge Bestrafung der Hauptschuldigen erregte bei Allen, die sich nicht frei von Mitschuld wußten, großen Schrecken. Angstvoll sahen die Patricier neuen Anklagen und Verurtheilungen entgegen, als der Tribun M. Duilius, um diesem Zustand unheilvoller Spannung ein Ende zu machen, erklärte, er werde keine weitere Anklage mehr gestatten; es sei jetzt der Gerechtigkeit genug geschehen. Diese Erklärung hätte den Frieden wiederherstellen können, wäre sie von den Patriciern mit gleicher Versöhnlichkeit erwiedert worden. Aber diese, immer trotzig, wenn sie nicht fürchteten, bereuten alsbald ihre Nachgiebigkeit und die gemachten Zugeständnisse: ihr Hauptgroll wandte sich gegen die beiden Consuln, denen sie Schuld gaben, die Rechte und Interessen ihres Standes aus schmähhlichem Buhlen um Volksgunst an die Plebs verrathen zu haben. Gelegenheit, diesen Groll zu äußern, bot sich ihnen alsbald dar.

Die beiden Consuln waren, sobald sie die innern Verhältnisse geordnet hatten, gegen die Aequer und Sabiner ins Feld gezogen. Ein zahlreicheres Heer als je war zusammengekommen; selbst Veteranen, die schon über die Dienstjahre hinaus waren, hatten sich in großer Anzahl freiwillig gestellt: so groß und allgemein war die Liebe des Volks zu seinen Befreiern ²⁾. Mit gleicher Freudigkeit

1) Liv. III, 58: collegae eorum exilii causa solum verterunt; bona publicata sunt. Dionys. XI, 46. p. 726, 42. c. 49. p. 728, 36. Aur. Vict. de vir. ill. 21, 3. Zonar. VII, 18. p. 348, c. Aber ein L. Minucius erscheint wieder in den Jahren 314 und 315 als praefectus annonae, Liv. IV, 12. 13. 16. Dionys. Exc. Escor. Sollte er, wie in Paul y's R. G. Bd. V, 75 angenommen wird, Eine Person mit dem Decemvir seyn?

2) Liv. III, 57.

wurde gekämpft; die Heere wetteiferten in Thaten des Muths und der Hingebung. Valerius erfocht über die Aequer einen glänzenden Sieg; Horatius schlug die Sabiner aufs Haupt. Für diesen doppelten Sieg verordnete der Senat nur Einen Festtag: doch ungehelfen zog das Volk auch am darauffolgenden Tage schaarenweise in die Tempel, des Senats gehässigen Neid durch liebevolle Dankbarkeit beschämend. Als die Consuln zurückgekehrt waren, entboten sie, um über ihre Thaten Bericht zu erstatten und den Triumph zu begehren, den Senat zu sich ins Lager heraus: denn es galt als Regel, daß ein Oberfeldherr, der zu triumphiren beabsichtigte, bis zum Tage des Triumphs die Stadt nicht betrat, sondern außerhalb des Pomöriums blieb ¹⁾. Allein der Senat beschwerte sich, daß man ihn in die Mitte von Bewaffneten entboten habe, wo seine Berathung und Entschliesung nicht frei sei. Dieser Beschwerde stattgebend beriefen ihn die Consuln auf die flaminischen Wiesen: hier, in der Nähe des carmentalischen Thors, entfernt vom Lager, konnte er frei seine Entschliesungen fassen. Jetzt ward den Consuln mit großer Einstimmigkeit der Triumph versagt. Aber das Volk nahm sich der Gefrängten an, und der Tribun L. Scilius stellte bei der Tribusgemeinde den Antrag, ihnen durch Volksbeschluß die Ehre des Triumphs zuzuerkennen. Vergeblich entgegnete der Senat, die Tribusgemeinde habe kein Recht zu diesem Beschluß; die Zuerkennung des Triumphs sei von jeher Sache des Senats gewesen, und nicht über die Feinde, sondern über die Väter solle triumphirt werden. Sämmtliche Tribus gaben dem Antrag ihre Zustimmung, und auf diesen Beschluß hin triumphirten die Consuln ²⁾.

1) Als Grund hievon wird gewöhnlich (z. B. von Becker, Handb. II, 2, 65) angegeben: der Oberfeldherr habe die Stadt nicht betreten dürfen, weil er sonst das Commando über das Heer verloren hätte, das mit ihm den Einzug halten sollte. Dieser Grund ist jedoch nicht stichhaltig, s. Goell de triumphi romani origine et apparatu 1854. p. 11 ff.

2) Liv. III, 63. Dionys. XI, 49 f. p. 728, 19 ff. Zonar. VII, 19. p. 348 d. Auch Fast. Triumph.: L. Valerius P. f. P. n. Poplicola Potitus de Aequis, ann. CCCIV Idibus Sextil.; M. Horatius M. f. — de Sabinis, ann. CCCIV VII Kal. Sept.

Einunddreißigstes Buch.

Innere Geschichte vom Sturz des Decemvirats bis zum Einbruch der Gallier.

1. Die nächsten Jahre nach dem Sturze des Decemvirats charakterisiren sich durch ein unsicheres und verworrenes Ringen nach einer neuen Gestaltung der Dinge. Die frühere Verfassung, wie sie vor dem Decemvirate bestanden hatte, war auf Verlangen der Plebs wiederhergestellt worden: aber Zufriedenheit kehrte mit ihr nicht zurück; der unbestimmte Drang nach einem Neuen und Bessern herrschte vor, und aus diesem Drang sind die mancherlei anomalen Vorgänge und Erscheinungen zu erklären, die aus dieser Zeit berichtet werden. Es bleibt daran Vieles dunkel und räthselhaft; aber das sieht man im Ganzen aus den Bewegungen, die auf das Decemvirat gefolgt sind, daß es sich bei der Decemviralgesezgebung nicht bloß um die Abfassung eines gemeinen Landrechts, sondern auch um eine Reform der Verfassung gehandelt hat. War das Decemvirat nur ein außerordentlicher Gesezgebungsausschuß, von Anfang an dazu bestimmt, nach Erfüllung seiner Aufgabe den Magistraten der alten Verfassung wieder Platz zu machen, so erklären sich die gährenden Zustände dieses Zeitraums nicht. Das Mißbehagen und die Unsicherheit, die unverkennbar während dieser Jahre herrschen, namentlich die Experimente, die mit dem wiederhergestellten Tribunat, dann mit dem hergestellten Consulat gemacht werden, berechtigen zu der Folgerung, daß mit dem zweiten Decemvirat nicht bloß eine außerordentliche Gesezgebungscommission, sondern eine auf die Dauer berechnete Regierungsform gestürzt worden ist, und daß die Herstellung des Consulats nur eine provisorische Maßregel war, die nicht länger andauern sollte, als bis man sich über die neue Einrichtung der obersten Regierungsbehörde geeinigt haben würde: in welcher Beziehung es sich vorzüglich darum gehandelt haben wird, welcher Antheil der Plebs nach Wiederherstellung des Tribunats an jener höchsten Obrigkeit noch einzuräumen sei.

Als das Magistratsjahr 305 seinem Ende entgegenieng, wurde innerhalb der Plebs der Vorschlag laut, die abtretenden Tribunen

und ebenso die beiden Consuln des verfloffenen Jahrs auch fürs folgende wiederum zu wählen. Die Tribunen waren bereit, eine erneuete Wahl anzunehmen, und traten als eifrige Bewerber auf. Aber der Tribun M. Duilius, dem der Voratz bei den Wahlcomitien zugefallen war, vereitelte diesen Plan; er erklärte, er werde keine Stimme annehmen, die auf einen der abtretenden Tribunen fallen würde. Die Plebs dagegen war der Wiedererwählung dieser Tribunen entschieden günstig, und da sie trotz der Erklärung des Duilius auf ihrem Entschlusse beharrte, so hatte dieß (sei es, daß ein großer Theil der Plebs sich der Abstimmung enthielt, sei es, daß Duilius keine Stimmen für die abtretenden Tribunen annahm) die Folge, daß nur fünf Namen die nöthige Stimmenzahl erlangten ¹⁾. Duilius entließ die Versammlung, ohne einen andern Wahltag anzuberaumen ²⁾: dem Gesez, das nur die gänzliche Unterlassung der Tribunenwahl mit Strafe belege, aber über die Anzahl der zu wählenden Tribunen nichts vorschreibe ³⁾, sei bereits Genüge geschehen. Er brachte sodann eine Rogation ein, die so lautete: wenn die Wahl von zehn Tribunen nicht vollständig zu Stande kommt, und in Folge hievon die gewählten Tribunen das Collegium durch Cooptation ergänzen, so sollen die cooptirten Tribunen ebenso rechtmäßige Tribunen seyn, wie die gewählten ⁴⁾. Zu dieser Aushülfe griff man

1) Liv. III, 64: (es wurden nur fünf Tribunen gewählt), *cum prae studiis aperte petentium novem tribunorum alii candidati tribus non explerent. Tribus non explere* heißt, die absolute Majorität nicht erhalten. Vgl. Liv. XXXVII, 47: *Fulvius consul unus creatur, quum ceteri centurias non explessent.*

2) Jede Verhandlung mit der Tribusgemeinde mußte an Einem Tage, bis Sonnenuntergang, beendigt sein, s. o. II, S. 565. Kam bis dahin kein Beschluß zu Stande, so war die Rogation zu Boden gefallen, und mußte wiederholt auf ein *trinundinum* angekündigt werden. Hätte also Duilius einen andern Wahltag angesetzt (wodurch aber die Wahl um ein *trinundinum* hinausgeschoben worden wäre), so hätte die Abstimmung wieder von vorne beginnen müssen.

3) Duilius meint das im Jahr 305 von ihm selbst rogirte Gesez, s. o. S. 74.

4) Liv. III, 64. Daß *juberet* steht, ist entweder eine Fahrlässigkeit des Schriftstellers oder eine falsche Correctur der Abschreiber: der Sinn fordert durchaus *jubebat*, Niebuhr R. G. II, 431. Anm. 834. Ließt man *juberet*, so wäre die fragliche Verordnung schon in der frühern *Lex Duilia* enthalten gewesen: hiegegen aber spricht der ganze Zusammenhang. Auch könnte alsdann nicht stehen *recitabat rogationis carmen*: es müßte heißen *legis carmen*. Endlich erklären sich nur bei unserer Annahme die Worte *concilium dimisit, nec deinde comitiorum causa habuit*, d. h. er berief das Concilium Plebis wieder, aber

auch jetzt: aber die neuen Tribunen, welche die Cooptation vorzunehmen hatten, waren in ihrer Mehrzahl den Patriciern so ergeben, daß sie sogar zwei Männer von diesem Stande — die Altconsuln Sp. Tarpejus und M. Aternius ¹⁾ — in das Collegium cooptirten. Nur Einer der fünf cooptirenden Tribunen hatte bei dieser Cooptation nicht im Interesse der Patricier, sondern von ihnen überlistet und getäuscht, mitgewirkt — der Tribun L. Trebonius; und voll Erbitterung hierüber rogirte er ein Gesetz des Inhalts, daß in Zukunft jede Wahl von Volkstribunen so lange fortgesetzt werden solle, bis die volle Zahl von zehn Tribunen erreicht sei ²⁾.

So Livius ³⁾: seine Erzählung läßt aber vielen Fragen Raum. Aus welchem Grunde, fragt sich namentlich, bezweckten die abtretenden Tribunen ihre Wiedererwählung? Aus Ehrgeiz und Herrschsucht, meint Livius. Aber damit reimt sich nur nicht, daß auch die Gemeinde so entschieden für die Wiederwahl dieser Tribunen gestimmt ist. Es muß sich in dieser Angelegenheit nicht um Befriedigung persönlichen Ehrgeizes, sondern um allgemeinere Partheifragen gehandelt haben. Möglich, daß die neun Tribunen, die wohl alle der Parthei des entschiedenen Fortschritts angehörten, vorzüglich zu dem Zweck im Amte zu bleiben wünschten, um im Verein mit den

nicht zur Tribunenwahl, sondern zur Annahme der fraglichen Rogation, welche die cooptirten Tribunen für legitim erklärte. — Mehr über die Cooptation der Volkstribunen bei Mercklin, die Cooptation der Römer 1848. S. 198 ff.

1) Sie waren im Jahr 300 d. St. Consuln gewesen, s. o. II, S. 609.

2) Liv. III, 65: rogationem tulit, ut qui plebem romanam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebi faceret. Vgl. IV, 16: paucis ante annis lego cautum, ne tribunis collegam cooptare liceret. V, 10: labefactandae legis Treboniae causa effectum est, ut cooptarentur tribuni plebis C. Lacerius et M. Acutius, haud dubie patriciorum opibus. V, 11. Niebuhr (R. G. II, 433. Anm. 835) nimmt an, dieses trebonische Gesetz sei auch Diod. Sic. XII, 25 (d. Stelle s. o. S. 74. Anm. 2) gemeint. Allein Diodor meint offenbar das duilische Gesetz (s. über dieses oben S. 74), wie schon aus dem chronologischen Zusammenhang hervorgeht, in welchem er des fraglichen Gesetzes gedenkt. Wollte man, was aber nicht nothwendig scheint, auf die Worte *δημάρχους τοῦ τοῦ* Gewicht legen, so müßte man annehmen, Diodor oder sein Gewährsmann habe beide Plebiscite, das duilische und trebonische, mit einander vermengt. Daß bei Diodor nicht das trebonische Gesetz allein gemeint sein kann, geht auch daraus hervor, daß die von ihm angeführte Lex den Uebertreter mit der Strafe des Scheiterhaufens bedroht, während das trebonische Gesetz im Jahr 353 straflos übertreten worden ist, Liv. V, 10.

3) Liv. III, 64. 65.

ebenfalls wiedergewählten Consuln die schwebende Verfassungsfrage auf eine für die Plebs vortheilhafte Weise zum Abschluß zu bringen: wogegen Duilius, wie es scheint ¹⁾; zur gemäßigteren Parthei gehörte, die meinte, man müsse sich mit den gemachten Zugeständnissen vorerst begnügen, bei der wiederhergestellten Verfassung stehen bleiben, das Gewonnene zu behaupten und zu befestigen suchen ²⁾.

Besonders bestreblich sind die zwei patricischen Tribunen des Jahrs 306. Sie dienen zum Beweis, wie unsicher und schwankend damals alle staatsrechtlichen Verhältnisse waren. Vor dem Decemvirat, so lange die Tribunen nur Vertreter der Gemeinde waren, hätte der Gedanke nicht auftauchen können, einen Patricier zum Tribunen zu wählen; er konnte es jetzt, seitdem die Tribunen Magistrate der Nation geworden waren ³⁾. Niebuhr hat an jene auffallende Thatsache noch eine weitere Vermuthung geknüpft. Er nimmt an, jene beiden Consulare seien nicht die einzigen Patricier unter den Hinzugewählten gewesen, sondern nur als die persönlich Ausgezeichneten im Andenken geblieben; es seien vielmehr zu den fünf plebejischen Tribunen fünf patricische cooptirt worden, und die Absicht sei gewesen, das Tribunat zur Repräsentation der gesammten Nation zu machen, und gleich dem Decemvirate zwischen beide Stände zu theilen; natürlich in der Voraussetzung, das Decemvirat werde in seiner beschlossenen Form eingeführt werden ⁴⁾. Der Senat aber habe arglistig dieses Vertrauen getäuscht, und, als die Cooptation der fünf patricischen Tribunen schon erfolgt gewesen sei, die Verordnung erlassen, es sollen fürs nächste Jahr Consuln, nicht Decemviren gewählt werden ⁵⁾.

1) Vgl. was oben S. 91 von ihm erzählt worden ist.

2) Peter Geschichte Roms I, 188.

3) S. o. S. 85.

4) Eine Andeutung ähnlicher Art findet sich bei Zonar VII, 19. p. 349 a — wo in Beziehung auf die tribunicische Rogation des Jahrs 309, welche auf Theilung des Consulats antrug, bemerkt wird: *οι γαρ του πληθους και υπατειν ηδελον, επελεγε εδημαρχων οι επατριδαι προς αυτους μερισμενοι.*

5) R. G. II, 432. Bei dieser Hypothese erklären sich auch die sonst unklaren und räthselhaften Worte des Livius III, 65: *L. Trebonius, tribunus plebis, infestus patribus, quod se ab iis in cooptandis tribunis fraude captum, proditum a collegis aiebat, rogationem tulit.* Vgl. Niebuhr Vortr. I, 317: die Patricier stellten den Grundsatz auf, daß die Tribunen jetzt nicht mehr die Magistratur eines Standes, sondern der gesammten Nation seien.

Bald war das gegenseitige Verhältniß der Stände wieder so gereizt und verbittert, als es vor dem Decemvirate gewesen war. Die Plebs hatte sich von der neuen Gesetzgebung eine erhebliche Verbesserung ihrer Lage versprochen: aber, wie es immer geht, der Erfolg blieb hinter der Erwartung zurück, und aus der Enttäuschung erwuchs Mißbehagen und Unzufriedenheit. Die Patricier erholten sich allmählig wieder von ihrer Niederlage, und übten namentlich auf die Tribunenwahlen einen sehr nachtheiligen Einfluß aus: so daß die Plebs bei Livius in die Klage ausbricht, seit zwei Jahren (306. 307) habe sie leere Namen zu Tribunen gehabt; so lange nicht Männer, wie Icilius, gewählt würden, sei das Tribunat nichts nütze¹⁾. Von Seiten der jüngeren Patricier, der Juniores Patrum (deren übrigens hier zum letztenmal in diesem Sinne gedacht wird), geschah das Möglichste, diese Aufregung der Gemüther zu schüren. Sie legten es wieder, wie vor dem Decemvirat, darauf an, die Leute von der Gemeinde zu kränken und zu mißhandeln. Es half nicht viel, wenn die Tribunen sich der Mißhandelten annahmen; oft blieben sie selbst nicht unangetastet. Die älteren Patricier sahen dieses übermüthige und herausfordernde Treiben der jüngern Männer ihres Standes zwar nicht gerade gern: doch meinten sie, wenn einmal das rechte Maas überschritten werde, so sei es besser, das Uebermaas des Selbstgefühls sei auf der Seite der Patricier, als auf derjenigen der Plebs²⁾. Die Tribunen dagegen rächten sich gegen den Unfug der patricischen Junker durch Vorladung der Schuldigen vor das Volksgericht: Proceß folgte auf Proceß³⁾: was die Bürgerschaft in beständiger Aufregung erhielt. Diesen Zustand des Unfriedens und der Zerrüttung glaubten die Aequer und Volcker sich zu Nuße machen zu können: sie fielen in die latinische Landschaft ein, und drangen ungehindert bis unter die Mauern Roms vor, im Jahr 308 d. St. Nur durch die dringendsten Vorstellungen gelang es dem Consul Quinctius Capitolinus, die Plebs so weit zu beschwichtigen, daß ein Heer gebildet werden konnte, mit welchem er ins Feld zog und die Feinde bei Corbio schlug.

2. In dasselbe Jahr 308 fällt ein Ereigniß, das hier nur aus

1) Liv. III, 65.

2) Liv. III, 65.

3) Liv. III, 66.

dem Grunde näher besprochen zu werden verdient, weil es einen Maassstab zur Kritik der gemeinen Ueberlieferung abgiebt. Die letztere lautet so ¹⁾).

Ueber die Feldmark des zerstörten Corioli stritten sich die benachbarten Städte Ardea und Aricia. Lange hatten sie darob mit einander Krieg geführt, als sie sich endlich, der gegenseitigen Niederlagen müde, entschlossen, das römische Volk zum Schiedsrichter zu nehmen. Die Consuln beriefen zu diesem Zweck eine Volksversammlung (*concilium populi*), vor der die Vertreter der beiden Städte ihre Rechtsansprüche entwickelten. Schon sollten die Tribus zur Abstimmung aufgerufen werden, um zwischen beiden Partheien zu entscheiden, als ein Mann von der Gemeinde, Namens P. Scaptius, auftrat und ums Wort bat. Die Consuln schlugen es ihm ab. Er aber sprach die Tribunen um ihre Hülfe an, und diese erlaubten ihm, seine Meinung vorzutragen. Auf dies hin erklärte Scaptius, er könne nicht ruhig mit ansehen, daß das römische Volk eine Entscheidung zu seinem eigenen Nachtheil treffe: das strittige Land gehöre weder den Ardeaten noch den Aricinern, sondern dem römischen Volk. Er selbst habe vor siebenundvierzig Jahren den Feldzug mitgemacht, in welchem Corioli erobert worden sei: durch diese Eroberung sei das strittige Land, das einst zum Gebiete von Corioli gehört habe, dem Kriegsvolke gemäß zum Eigenthum und *Ager Publicus* des römischen Volks geworden. Er rathe dem Volke ernstlich, nicht aus unnützer Scham gegen sein eigenes Recht zu entscheiden. Vergeblich erhoben die Consuln gegen diesen Vorschlag Widerspruch; vergeblich setzten sie auseinander, welch unauslöschlicher Schimpf es wäre, wenn das römische Volk, zum Richter erkoren, die strittige Sache sich selbst zusprechen würde. Alle diese Vorstellungen blieben fruchtlos: bei der Plebs überwog der Eigennuß, und die Tribus sprachen sich dahin aus, das strittige Land sei Staatseigenthum (*Ager Publicus*) des römischen Volks.

Untersucht man diese Erzählung näher, so erweist sie sich in all ihrem Detail als Fiction. Der Urheber oder Erfinder derselben hat sich unter dem *concilium populi*, das nach der Ueberlieferung der Chroniken den unziemlichen Spruch gefällt hatte, die Tributcomitien gedacht. Dies ist aber ein entschiedenes Mißverständnis.

1) Liv. III, 71. Dionys. XI, 52. p. 729, 30 ff.

Sie sind die Tributcomitien concilium populi genannt worden, und haben auch nicht so genannt werden können: sie heißen durchgehends concilium plebis. Und da concilium immer die Sonderversammlung eines Standes bezeichnet, so kann concilium populi nur eine Versammlung der Patricier oder der Curien — des alterthümlich so genannten Populus — seyn ¹⁾. Dies ist auch im vorliegenden Falle anzunehmen: es war die patricische Bürgerschaft, die als Schiedsgericht jenes Urtheil gefällt hat. Ferner: nach der gemeinen Tradition sind es die Consuln gewesen, die jene Tribusversammlung berufen und geleitet haben. Auch dies erscheint unglaublich: es gibt aus jener Zeit kein Beispiel, daß Consuln Tributcomitien berufen, und direct, ohne Vermittlung der Tribunen, Rogationen an sie gebracht hätten. Weiter: das Motiv der Plebs bei jenem Urtheilspruch soll Eigennutz gewesen seyn. Aber jenes Urtheil erklärte ja den strittigen Landstrich für römischen Ager Publicus, und an diesem hatte die Plebs keinen Theil. Welchen Gewinn hätte ihr also jener Urtheilspruch gebracht? Nur die Patricier hatten den Nutzen davon: nur sie haben den Spruch gefällt.

Daß die Figur des Scaptius und seine Rede erdichtet sind, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst; es spricht dafür aber außerdem auch noch Folgendes. Der Landstrich, den Scaptius für Rom in Anspruch nahm, lag in der Tribus Scaptia. Es ist dies ein so auffallendes Zusammentreffen, daß man nicht zweifeln kann, der Name des Mannes sei aus dem Namen jener Tribus geschöpft. Wenn ferner dieser Scaptius der Eroberung Corioli im Jahr 261 beigewohnt haben will, so stützt sich diese Angabe auf die gemeine, aber mit allen übrigen historischen Daten im Widerspruch stehende Tradition, der zufolge Corioli im genannten Jahr als volkliche Stadt von den Römern erobert worden ist ²⁾. Und gesetzt, Corioli wäre damals von den Römern erobert worden, so hätte der herrschende Stand mit der Bestiznahme der gewonnenen Feldmark gewiß nicht so lange gezögert, um dem Plebejer Scaptius Gelegenheit zu geben, dieses Versäumnis ein halbes Jahrhundert später zur Sprache zu bringen. Ueberdies: im Jahr 261 ist Corioli — der gemeinen Tradition zufolge. — nur erobert, nicht zerstört worden: zur Zeit

1) S. o. I, 620. Anm. 4. II, 103 ff. Anm. 3; 561 f.

2) S. hierüber oben II, S. 363 ff.



unseres Schiedsgerichtes dagegen lag Corioli längst in Trümmern. Es muß die Stadt folglich nach dem Jahr 261 noch einmal Gegenstand blutiger Kämpfe geworden seyn, in denen es seinen Untergang gefunden hat: und nur vom Ausgang dieser spätern Kämpfe, nicht von der Eroberung im Jahr 261 könnte die Entscheidung der Frage abgehangen haben, wer rechtmäßiger Besitzer von Coriolis Feldmark sei.

Kurz, in den alten Chroniken stand nichts, als die trockene und einshylbige Nachricht, daß im Jahr 308 ein Concilium des Populus, d. h. der Curien, jenes Schiedsrichterliche Urtheil gefällt hat: alles Uebrige ist Erfindung und Ausmalung eines spätern Annalisten.

Wahrnehmungen dieser Art sind sehr geeignet, der Kritik einen Maasstab zu geben. Sie dienen dazu, uns die Pflicht des Mißtrauens gegen alles Detail, gegen alle Umständlichkeit, wo solche in den Erzählungen aus jenem Zeitraum aufstößt, aufs Neue einzuschärfen. Die traditionelle Geschichte des Sp. Mälius wird uns bald eine zweite Mahnung dieser Art seyn.

3. Seit dem Sturze des Decemvirats hatte der Kampf der Stände, von dem wir leider nicht bestimmt genug erfahren, um welche Fragen er sich gedreht hat, unentschieden fortgedauert: im Jahr 309 kam es zu einer entscheidenden Krise. Die Plebs hatte für dieses Jahr entschlossene und der Sache ihres Standes ganz ergebene Männer zu Tribunen gewählt, und kaum hatten diese ihr Amt angetreten, als der Tribun C. Canulejus den Antrag einbrachte, daß hinfort zwischen Patriciern und Plebejern Conubium bestehen und das entgegenstehende Verbot der zwölf Tafeln ¹⁾ aufgehoben werden solle ²⁾. Außerdem war unter den Tribunen von einem Antrag auf Theilung des Consulats die Rede, und sie beabsichtigten anfangs, geradezu die eine Stelle im Consulat für die Plebs zu fordern; im Verlaufe der Zeit jedoch vereinigten sie sich dahin, den

1) C. über dieses v. C. 29. 46.

2) Liv. IV, 1: anni principio de conubio patrum et plebis C. Canuleius tribunus plebis rogationem promulgavit. Der canulejischen Rogation wird sonst noch gedacht Cic. Rep. II, 37, 63: (die zweiten Decemvirn) conubia ut ne plebei cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt, quae postea plebeiscito Canuleio abrogata est. Flor. I, 25. Ampel. 25, 3. Auffallend ist, daß Dionysius kein Wort von diesem Antrag sagt; er gedenkt nur der zweiten, gleich anzuführenden Rogation der neun Tribunen.

gemäßigteren Antrag zu stellen, daß es dem Volke freistehen solle, die Consuln nach Gefallen aus den Geschlechtern oder aus der Gemeinde zu wählen ¹⁾. Neun Tribunen brachten diesen Antrag ein ²⁾. Es läßt sich denken, daß die beiden, in die Vorrechte des Patriciats so tief eingreifenden Rogationen einen Sturm von Leidenschaften hervorriefen, und alsbald Gegenstand der heftigsten Verhandlungen wurden.

Die Rogation des Canulejus faßte den Gegensatz der beiden Stände in seiner Wurzel an. So lange sich Patricier und Plebejer wie zwei verschiedene Racen gegenüberstanden, so lange die Geschlechter darauf Anspruch machten, eine höhere Menschengattung zu seyn, als die Plebs ³⁾, so lange war an eine gründliche Vermittlung und Verschmelzung beider Stände nicht zu denken, welche Verfassungsbestimmungen auch im Uebrigen getroffen werden mochten. Das Verbot des Conubiums, die Behauptung der Patricier, daß durch Mischehen mit der Plebs das patricische Blut verunreinigt werde, war der schärfste Ausdruck der tiefen, zwischen beiden Ständen bestehenden Kluft. Denn Conubium fand sonst selbst zwischen verschiedenen Völkern statt, wenn in dieser Beziehung ein Vertrag zwischen ihnen bestand ⁴⁾, wie z. B. zwischen Römern und Lat-

1) Liv. IV, 1: *mentio, primo sensim illata a tribunis, ut alterum ex plebe consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novi tribuni promulgarent, „ut populo potestas esset, seu de plebe, seu de patribus vellet, consules faciendi“.* Vgl. c. 2: *primo, ut alter consul. ex plebe fieret, id modo sermonibus tentasse; nunc rogari, ut, seu ex patribus, seu ex plebe velit, populus consules creet* — ein Antrag, der nicht, wie Livius es darstellt, eine Steigerung, sondern eine Milderung des ursprünglichen Anstimmens war, da er dem Einfluß der Patricier größeren Spielraum ließ. Dionys. XI, 53. p. 730, 19 (neun Tribunen brachten ein Gesetz ein), *ἐν ᾧ τὸν δῆμον ἐποιούντο κήρυον τῆς διαγνώσεως καθ' ἕνα ἕκαστον ἐνιαυτὸν, εἴτε πατρικίως βούλοιντο μετείνειν τὴν ὑπατείαν εἴτε δημοτικίως.*

2) Liv. IV, 1: Dionys. XI, 53. p. 730, 18: *πάντες οἱ τότε δημαρχοῦντες, ἐκτός ἐνός Γαίου Φουρβίου* (wo die Lesart *Φουρβίου*, die sich in allen Handschriften ohne Variante findet, nicht zu beanstanden ist; ein Volkstribun dieses Namens, G. Furnius, lebte zu Ciceros Zeit: s. Orell. Onom. Tull. p. 263) *συμφορήσαντες κτλ.* Daß Canulejus auch bei dieser Rogation theilhaftig war, sieht man aus Liv. IV, 2. 3.

3) S. o. Bd. I, 636 ff.

4) Cic. Rep. II, 37, 63: (die zweiten Decemviren fügten zwei Gesetzestafeln hinzu), *quibus, etiam quae disjunctis populis tribui solent, conubia, haec illi*

nern ¹⁾: die Plebs wurde also von den Patriciern, sofern diese ihr das Conubium verweigerten, nicht einmal auf dem Fuße einer föderirten Nation behandelt. Wurde dagegen das Conubium gesetzlich eingeführt, so mußte mit der Zeit durch wechselseitige Heirathen eine engere Verschmelzung zwischen Patriciern und Plebejern eintreten: manches Vorurtheil mußte alsdann schwinden, und der alte politische Gegensatz der Stände ließ sich nicht mehr auf die Dauer aufrecht erhalten. Es war daher nur folgerichtig, wenn die Tribunen vor Allem auf diesen Punkt ihre Angriffe concentrirten.

Mit dem Conubium hatte es genauer folgende rechtliche Verwandtniß. Zu den Bedingungen einer rechtmäßigen Ehe, eines *Matrimonium Iustum*, gehörte nach römischem Recht, daß kein in den Standesverhältnissen der Brautleute gegründetes Ehehinderniß vorhanden war, mit andern Worten, daß zwischen ihnen Conubium bestand ²⁾. Nur unter dieser Bedingung konnte eine Ehe geschlossen werden, welche das *Ius Civile* als solche anerkannte und mit seinen Wirkungen bekleidete; eine Ehe, welche die Fähigkeit zu den römischen Familienrechten und den damit zusammenhängenden Vermögensrechten gab: wogegen, wenn kein Conubium zwischen beiden Theilen bestand, die Ehe der civilrechtlichen Wirkungen einer legitimen Ehe entbehrte ³⁾. Eine dieser Wirkungen des Conubiums war, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgten ⁴⁾: in einer Ehe ohne Conubium schlugen

ut ne plebei cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt. Liv. IV, 3: conubium petimus, quod finitimis externisque dari solet.

1) S. o. II, S. 316. Ein anderes Beispiel (das jedoch vielleicht in eine spätere Zeit gehört — s. *Madvig Opusc. Acad. I. p. 274. not. 4*) ist die Nachricht bei *Fest. p. 170 Numerius* (= *Val. Max. de Nom. §. 6*): *Fabius, qui unus post sex et trecentos ab Etruscis interfectos superfuit, inductus magnitudine divitiarum uxorem duxit Otacili Maleventani, ut tum dicebantur, filiam.*

2) *Ulp. fr. V, 2: iustum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, conubium sit. §. 3: conubium est uxoris jure (d. h. jure civili) du-cendae facultas.*

3) Die juristischen Schriftsteller heben von diesen Wirkungen besonders zwei hervor: erstlich, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen (s. d. folg. Anm.); zweitens, daß sie unter väterlicher Gewalt stehen *Gai I, 56. Ulp. fr. V, 1.* Daraus folgt; daß die Kinder einer gemischten Ehe vor der Einführung des Conubiums nicht unter *patria potestas* gestanden haben, *Gai. I, 67.*

4) *Gai. I, 56: conubium id efficit, ut liberi patris conditionem sequantur. I, 67. 80: semper conubium efficit, ut qui nascitur, patris conditioni accedat: aliter vero contracto matrimonio eum, qui nascitur, matris conditionem sequi.*

sie der geringeren Hand nach. Berehlichte sich also, so lange kein *Conubium* zwischen beiden Ständen bestand, ein Patricier mit einer Plebejerin, so schied er aus seiner Gens aus und zeugte Plebejer; mit der Einführung des *Conubium*s hörte dieß auf: die Kinder folgten dem Vater, und der Patricier, der eine Plebejerin zur Ehe nahm, zeugte Patricier¹⁾.

Dieser Neuerung nun setzten sich die Patricier aus allen Kräften entgegen, und es kam zu sehr leidenschaftlichen Verhandlungen. Die Gründe und Gegengründe, die von beiden Seiten geltend gemacht worden seyn mögen, hat Livius in zwei vortrefflichen Reden entwickelt und ausgeführt²⁾.

Die Patricier konnten zu Gunsten ihrer Weigerung geltend machen, erstlich, daß durch die Einführung von Mischehen die ganze bestehende Geschlechterverfassung gestört und alterirt werde³⁾. Nur die Patricier hatten *Gentes* im staatsrechtlichen Sinne des Wortes: die Plebs hatte keine⁴⁾: denn die Geschlechterverfassung war nicht

Ulp. fr. V, 8: *conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur; non interveniente conubio matris condicioni accedunt.* Isid. IX, 7, 21. Wenn aber eine *civis romana* einen Peregrinen heirathete, so schlug das Kind trotz der Civität der Mutter dem Vater nach und war Peregrine (Gai. I, 80. Ulp. fr. V, 8). Das Kind folgte also, wenn kein *Conubium* bestand, immer der geringeren Hand (*conditionem parentis deterioris*).

1) Liv. IV, 4 sagt der Tribun Canulejus: *quid enim in re est aliud, si plebeiam patricius duxerit, si patriciam plebeius? quid juris tandem mutatur? nempe patrem sequuntur liberi.*

2) Liv. IV, 2—5.

3) Liv. IV, 1: *Canulejus rogationem promulgavit, qua — confundi jura gentium patres rebantur.* c. 2: *Canulejum — colluvionem gentium afferre.* Vgl. V, 14: *comitiis, auspiciato quae sterent, indignum diis visum, honores vulgari discriminaque gentium confundi.* Doch fragt sich, ob in diesen Stellen unter *gentes* die Geschlechter zu verstehen sind: denn die Plebs hatte ja keine *Gentes*, so daß nicht gesagt werden konnte, durch das *Conubium* werde eine *colluvio gentium* herbeigeführt. Auch paßt jene Bedeutung namentlich nicht zu der letzten der angeführten Stellen, wo gesagt wird, durch die Verleihung des Consulartribunats an Plebejer seien die *discrimina gentium* verwischt worden. Ob nicht der Ausdruck *gentes* in den angeführten Stellen die „Stände“ bezeichnet, also in demselben Sinne steht, in welchem später der Ausdruck *ordines* gebräuchlich geworden ist? Auch bei Dionysius heißen die beiden Stände einmal *ἔθνη* (X, 60. p. 684, 5), was vielleicht Uebersetzung von *gentes* ist.

4) Liv. X, 8: *semper ista audita sunt eadem, vos solos gentem habere.* Daher steht für „Patricier“ nicht selten *vir patriciae gentis* (III, 27. 33. VI, 11.

eine Uliederung des gesammten Volks, sondern nur der ältesten (patricischen) Bürgerschaft: sie bestand wahrscheinlich viel früher, als es eine Gemeinde gab. Daher konnten die Patricier dem Antrag des Canulejus entgegenhalten, durch das Conubium werde die bestehende Geschlechterverfassung gestört und zerrüttet, und da dieselbe so vielfach in das Civilrecht eingreife, so würde die Einführung des Conubiums auch in dieser Beziehung, hinsichtlich des Erbrechts, der Tutel u. s. w.¹⁾ eine störende Rechtsverwirrung zur Folge haben. Ein zweites Hinderniß der gemischten Ehen war die Verschiedenheit der Religion. Die Plebs hatte ursprünglich und auch damals noch keinen Antheil an der Religion und den Culten der patricischen Bürgerschaft²⁾: denn eine *communicatio sacrorum*, wie zwischen den alten Stämmen³⁾, hatte zwischen der patricischen Bürgerschaft und der Plebs nicht stattgefunden. Hieraus konnten die Patricier den Einwand schöpfen, durch Wechselheirathen zwischen Patriciern und Plebejern kämen die *Sacra* in Verwirrung, und es entsähe daraus der Nachtheil, daß die Kinder aus solchen gemischten Ehen nicht wüßten, welcher Religion sie angehören, ob der Religion des Vaters oder derjenigen der Mutter⁴⁾. Aber die Haupteinwendung

VII, 39), eine Ausdrucksweise, die von einem Plebejer nie gebraucht wird. Und für „patricischer Stand“ steht nicht selten umschreibend „die patricischen Geschlechter“ (z. B. Liv. X, 15: *orare, ut ex coeno plebeio consulatum extraheret, majestatemque pristinam patriciis gentibus redderet*. Gell. X, 20, 5: *plebes ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt*. XVII, 21, 27), eine Wendung, die auf die Plebs ebenfalls nicht anwendbar wäre.

1) Vgl. das Zwölftafelgesetz Taf. V, 5. 7. Cic. pro dom. 13, 35: *ita perturbatis sacris, contaminatis gentibus, et quam discernisti et quam polluisti, jure Quiritium legitimo tutelarum et hereditatum relicto, factus es ejus filius contra fas, cujus per aelatem pater esse potuisti*.

2) S. o. Bd. I, 636.

3) Cic. Rep. II, 7, 13.

4) Liv. IV, 1: *quam enim aliam vim conubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit*. Noch im Jahr 458 schloßen die patricischen Matronen die Patricierin Virginia, die mit dem plebejischen Consul Volturnius verheirathet war, vom Dienste der Pubicitia Patricia aus: *sacris arcebant, quod e patribus enupsisset* Liv. X, 23. Ebensovienig wäre eine mit einem Patricier verheirathete Plebejerin zur Theilnahme an den patricischen Culten zugelassen worden. Dieß mußte aber nicht bloß in Beziehung auf die öffentlichen *Sacra*, sondern namentlich auch in Beziehung auf die gentilischen und häuslichen *Sacra* zu störenden Collisionen führen, da an

der Patricier betraf die Auspicien. Die patricische Bürgerschaft machte darauf Anspruch, daß die zur Anstellung von Staatsauspicien, d. h. zum Mittleramte zwischen dem Staat und den Staatsgöttern, erforderliche höhere Weihe der Persönlichkeit ausschließlich den Patriciern zukomme¹⁾. Diese höhere Weihe der Person und die damit verbundene Fähigkeit, durch Anstellung von Auspicien mit den Staatsgöttern zu verkehren, pflanzte sich nach patricischer Ansicht nur innerhalb der patricischen Geschlechter fort: sie wurde mit dem Blut übertragen, und diese Uebertragung war durch die Reinheit des Bluts bedingt. Von diesem Gesichtspunkt aus hielten die Patricier der plebejischen Forderung des Conubiums entgegen, durch Mischen würde eine Verunreinigung des patricischen Bluts²⁾ und ebendamit eine Verwirrung der Auspicien, der öffentlichen sowohl als der häuslichen³⁾, herbeigeführt werden; solche Ehen gesetzlich gestatten und legitimiren, würde eine Verletzung nicht bloß menschlicher, sondern auch göttlicher Ordnungen⁴⁾, eine Versündigung gegen die Götter selbst seyn.

Hiegegen konnte Canulejus mit Gründen des Naturrechts antworten. Sein Antrag sei eine einfache Consequenz der Thatsache, daß die Plebejer Bürger desselben Staates seien, wie die Patricier, daß Beide ein gemeinsames Vaterland hätten. Die Plebs könne es unter diesen Umständen nur als die tiefste Kränkung und Herabwürdigung empfinden, wenn ihr von ihren Mitbürgern das Conubium, das schon auswärtigen Völkern, wie den Latincrn, ertheilt worden sei, verweigert, und wenn sie ebendamit als geringere Men-

denselben, wenigstens in der alten Zeit, auch die Hausfrauen sich zu betheiligen hatten.

1) S. o. Bd. I, 637. Anm. 1. Noch Cicero verordnet *de Leg. III, 3, 9: quando magistratus nec escunt, auspicia patrum sunt*, und er mißbilligt aus diesem Grunde den Uebertritt des Clodius, weil der Fortbestand der Auspicien durch den Fortbestand des Patriciats bedingt sei, *pro Sest. 7, 16. pro dom. 14, 38.*

2) Liv. IV, 1: C. Canulejus *rogationem promulgavit, qua contaminari sanguinem suum patres rebantur*. Vgl. IV, 4: *hoc si polluit nobilitatem vestram.*

3) Liv. IV, 2: *Canulejum — perturbationem auspicioꝝ publicoꝝ privatoꝝque afferre. c. 6: interroganti tribuno, „cur plebeium consulem fieri non oporteret“, respondit consul, „quod nemo plebeius auspicia haberet; ideoque decemviros conubium diremisse, ne incesta prole auspicia turbarentur.“*

4) Liv. IV, 2: *omnia divina humanaque turbari.*

schengattung behandelt werde. Ob denn nicht von jeher Fremde ins Patriciat aufgenommen, sogar auf den Thron berufen worden seien? Wohl sei die Einführung des Conubiums eine Neuerung: aber von den ältesten Zeiten her sei in Rom an den bestehenden Einrichtungen gebessert und Neues eingeführt worden. Auch handle es sich ja gar nicht darum, die Patricier zu zwingen, ihre Töchter an Plebejer zu verheirathen: das bleibe nach wie vor dem Ermessen jedes Hausvaters anheimgegeben: nur darum handle es sich, ein förmliches Verbot aufzuheben, das für die Plebs im höchsten Grade herabwürdigend und beschimpfend sei. Endlich liege es im Interesse Aller, daß die trennende Schranke, die bis jetzt zwischen den Geschlechtern und der Gemeinde bestanden habe, endlich aufgehoben, daß ein einiges Gemeinwesen hergestellt, eine einzige Bürgerschaft geschaffen werde: nur alsdann könne sich die Plebs als lebendiges Glied des Ganzen fühlen, und mit Freudigkeit für das gemeinsame Vaterland in Krieg und Tod gehen.

Beide Rogationen, die canulejische und diejenige der neun Tribunen, wurden in wiederholten Concionen mit großer Leidenschaftlichkeit verhandelt. Die Haupteinwendung der Patricier gegen die Zulassung der Plebejer zum Consulat und zum Conubium war immer die: kein Plebejer habe Auspicien, und eben wegen dieser mangelnden Befähigung, rechtmäßige Auspicien anzustellen, könne kein Plebejer Consul werden; aus demselben Grunde sei das Conubium zwischen beiden Ständen unzulässig, da die Fähigkeit zur Anstellung von Auspicien am patricischen Geblüt hafte, folglich durch Mischehen die Auspicien in Verwirrung kämen¹⁾. Die Plebs dagegen bestritt voll Unwillens das Vorurtheil, daß sie keine rechtmäßigen Auspicien anstellen könne: gerade, als ob sie den Göttern zu mißfällig sei, um mit ihnen in Verkehr zu treten und Offenbarungen von ihnen zu empfangen. Mit besonderem Eifer nahm sich Canulejus seines Gesetzesvorschlages an. Er unterstützte ihn durch die Drohung, jede Truppenaushebung so lange hindern zu wollen, bis seine Rogation angenommen sei²⁾. Endlich gab der Senat nach, und die canulejische

1) Liv. IV, 6.

2) Liv. IV, 1. Spätere Schriftsteller sprechen von einer Secession auf den Janiculus, zu der es in Folge der Partheikämpfe über die canulejische Rogation gekommen sei: so Flor. I, 25: *tertiam seditionem excitavit matrimoniorum dignitas, ut plebeii cum patriciis jungerentur: qui tumultus in monte Janiculo,*

Rogation wurde zum Plebiscit erhoben ¹⁾).

Daß sich die Patricier gegen das *Conubium* mit der Plebs einzig aus religiösen Gründen, einzig deshalb, weil sie darin eine Entweihung der Auspicien, eine Versündigung gegen die Götter sahen, gestraubt haben, ist freilich nicht anzunehmen. Bei Vielen mag dieß ein bequemer Vorwand gewesen seyn, wie ja die Religion zu allen Zeiten als Werkzeug für politische Zwecke und selbstsüchtige Absichten mißbraucht worden ist. Gewiß aber war dieß nicht bei allen Patriciern der Fall: Vielen mag die Zulassung und Legitimierung der gemischten Ehen wirklich, wie noch heutzutage, eine religiöse Gewissenssache gewesen seyn. Wenn der Antrag nichts desto weniger durchgieng, so hat wohl — außer dem Drang der Umstände — die Erwägung den Ausschlag gegeben, daß es ja doch in der Hand der Patricier liege, das im Grundsatz gemachte Zugeständniß praktisch wirkungslos zu machen. Außerdem mögen die Einsichtigeren unter den Patriciern berechnet haben, daß aus dem bisherigen Eheverbot auch dem Patriciat kein geringer Schaden erwachsen war. Denn Mischehen waren doch nicht zu verhindern ²⁾: die bisherige Einrichtung aber hatte nur die Folge, daß derjenige Patricier, der eine Mischehe schloß, dem patricischen Stande verloren ging, und ein plebejisches Geschlecht gründete. Es ist gewiß eine richtige Vermuthung Niebuhr's ³⁾, daß die plebejischen Familien, die mit patricischen Geschlechtern den Namen gemein haben — es gehören dahin die

duce Canuleio, tribuno plebis, exarsit. Ampel. 25, 3. Es liegt jedoch dieser Angabe ohne allen Zweifel eine Verwechslung zu Grund. Die glaubhafte Tradition weiß nur von Einer Seceßion der Plebs auf den Janiculus, derjenigen im Jahr 467 v. St., Liv. Epit. XI. Plin. H. N. XVI, 15. §. 37. Aug. C. D. III, 17.

1) Liv. IV, 6: *nec ante finis contentionum fuit, quam victi tandem patres, ut de conubio ferretur, consensere.* Daß der Antrag an die Tributcomitien gebracht wurde, verkündete sich von selbst, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt würde, z. B. IV, 1: *nunquam eos se vivo delectum habituros, antequam ea, quae a se promulgata essent, plebes scivisset.* c. 5: *simul ego tribunus vocare tribus in suffragium coepero.*

2) Das betreffende Gesetz der zwölf Tafeln ist nicht so zu verstehen, als ob es die gemischten Ehen förmlich verboten hätte. Es bestimmte nur, daß kein *Conubium* zwischen Patriciern und Plebejern bestehen sollte: womit nur gesagt war, eine gemischte Ehe sei kein *matrimonium justum*, und ermangle der civilrechtlichen Wirkungen einer solchen.

3) R. G. I, 347.

Virginier ¹⁾, Genucier ²⁾, Sicinier ³⁾, Junier ⁴⁾, Marcler ⁵⁾, Julier ⁶⁾, Curiatier ⁷⁾ — größtentheils solche durch Mißheirathen entstandene Nebenlinien der betreffenden patricischen Geschlechter sind; und es dient nur zur Bestätigung dieser Annahme, wenn wir finden, daß die aus den genannten Familien hervorgegangenen Tribunen die heftigsten und feindseligsten Widersacher des Patriciats gewesen sind: so Sicinius, der Anstifter und Führer der ersten Secession; Virginius, der Ankläger Raso's; Genucius, der trotzige, heftige, im Jahr 281 gemordete Tribun. Der Ausfall, den die patricische Bürgerschaft durch diese Mißheirathen erlitt, mußte für sie, bei ihrer ohnehin zusammengeschmolzenen Zahl, um so empfindlicher seyn, als sie nicht im Stande war, die dadurch entstandenen Lücken wieder auszufüllen. Aus diesem Grunde mögen denkende Patricier ihre Einwilligung zur Annahme der Rogation nicht länger vorenthalten haben.

4. Die Patricier hatten ihre Zustimmung zur canulejischen Rogation gegeben in der Hoffnung, durch dieses Zugeständniß die Tribunen für den Augenblick zufrieden zu stellen, und von der weitem

1) Ein Virginius ist Consul in den Jahren 252, 258, 260, 268, 275, 276, 278, 285, 298, 306: Tribun 293—297 (s. o. II, S. 576).

2) Ein Genucius ist Consul und Decemvir im Jahr 303 (s. o. S. 23), Consul im Jahr 309; Tribun der Plebs im Jahr 278 (Liv. II, 52) und 281 (Liv. II, 54. S. o. II, S. 480).

3) Ein Sicinius ist Consul im Jahr 267 (s. o. II, 709); Tribun im Jahr 261 (s. o. II, 17), 284 (Diod. XI, 68 — wogegen bei Liv. II, 58. 61 Sicrius die verbürgtere Lesart ist), 305 (Liv. III, 54), 359 (Liv. V, 25), 367 (Liv. VI, 6).

4) Junius Brutus, Consul im ersten Jahre der Republik, ist Patricier, s. o. Bd. I, 785 f.: ein Plebejer dieses Namens ist der (freilich zweifelhafte) Tribun des Jahres 261 (s. über diesen o. II, 17); segner der Volkstribun D. Junius, den Livius unter dem Jahr 315 nennt IV, 16.

5) Patricier dieses Namens sind z. B. Coriolan und der im Jahr d. St. 544 verstorbene rex sacrorum M. Marcius (Liv. XXVII, 6); Plebejer der Volkstribun des Jahres 365 (Liv. VI, 1) und der Dictator des Jahres 398 (Liv. VII, 17).

6) Ein Julier ist Consul im Jahr 265, 272, 281; Tribun der Plebs im Jahr 331 Liv. IV, 40.

7) Die Curiatier werden unter den von Tullus Hostilius ins Patriciat aufgenommenen albanischen Geschlechtern genannt (s. o. Bd. I, 575), und ein P. Curiatius erscheint als Consul im Jahr 301, als Decemvir im Jahr 303 (s. jedoch oben S. 24. Anm. 5): wogegen ein Volkstribun P. Curiatius unter dem Jahr 353 d. St. erwähnt wird Liv. V, 11.

Verfolgung der zweiten Rogation abzulenken. Allein in dieser Hoffnung täuschten sie sich. Der Sieg des Canulejus war vielmehr nur eine Ermuthigung und ein Sporn für seine Collegen, den von ihnen eingebrachten Gesetzesantrag, daß in Zukunft auch Plebejer zu Consuln wählbar seyn sollten, aus allen Kräften und mit Aufbietung aller Mittel zu verfolgen.

Dieser Antrag ist besonders insofern beachtenswerth, als sich in ihm eine veränderte Richtung der plebejischen Politik darstellt. Terentilius hatte, um die Lage der Plebs zu verbessern, eine Beschränkung und Verminderung der consularischen Gewalt verlangt: der Gedanke, diese Gewalt auf andere Weise für die Plebs unschädlich zu machen, nämlich durch Theilung derselben zwischen beide Stände, durch Zulassung der Plebs zur Regierungsgewalt — dieser Gedanke scheint damals noch gänzlich fern gelegen zu haben. Erst jetzt tritt er auf, und er ist seitdem bis zur Gleichstellung der Stände der leitende Gedanke geblieben. Während in den griechischen Staaten der Sieg einer politischen Parthei in der Regel auch eine Veränderung der Regierungsform, eine neue Constitution zur Folge hatte, war es in Rom nur die Theilnahme an den bestehenden Regierungsgewalten und die Vertretung in den bestehenden Verfassungsinstituten, was den Gegenstand der Partheikämpfe gebildet, und wornach die Plebs gerungen hat.

Die Patricier widersezten sich der erwähnten Rogation, die ihnen eines ihrer wichtigsten Vorrechte raubte, aus allen Kräften ¹⁾: aber auch die Tribunen boten alle Zwangsmittel auf und untersagten, obwohl die Kriegsgerüchte sich häuften, die Truppenaushebung. Nicht einmal Senatssizungen konnten gehalten werden, da die Tribunen Einsage dagegen erhoben ²⁾ — ein Beweis, welche Ausdehnung die tribunicische Gewalt bereits gewonnen hatte. Den Häuptern des Patriciats blieb daher nichts übrig, als sich in häuslichen Zusammenkünften über die zu ergreifenden Maaßregeln zu berathschlagen. Verschiedene Meinungen wurden in diesen geheimen Berathungen laut. C. Claudius, des Decemvirs Oheim, rieth, die Tribunen durch Mord aus dem Wege zu räumen, wogegen die beiden

1) Zonar. VII, 19. p. 349, a: πολλὰ κατ' ἀλλήλων καὶ βία ἐλεγόν τε καὶ κρηματού.

2) Liv. IV, 6.

Quinctier — Cincinnatus und Capitolinus — sich entschieden gegen eine solche Frevelthat erklärten, da die Unverletzlichkeit der Tribunen erst jüngst in dem mit der Plebs abgeschlossenen Bündnisse aufs Neue feierlich sanctionirt worden sei ¹⁾. So kam es endlich zu einem Vergleich; man einigte sich zu dem Beschluß, daß künftig an die Stelle der Consuln Militärtribunen mit consularischer Gewalt (tribuni militares consulari potestate) treten, und zu diesem Amte Patricier und Plebejer ohne Rücksicht des Standes (promiscue) wählbar seyn sollten ²⁾. Das Militärtribunat nämlich war auch schon bisher den Plebejern zugänglich gewesen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß dieses Abkommen ein klug erfonnenes Auskunftsmittel der Patricier gewesen war. Erstlich wahrten sie dadurch ihren ausschließlichen Anspruch aufs Consulat. Das Consulartribunat war in ihren Augen nur ein Provisorium; gelang es ihnen unter günstigen Umständen, die alte Regierungsform wiederherzustellen, so hatten sie ihren Ansprüchen auf den ausschließlichen Besitz dieser Magistratur nichts vergeben: wogegen mit der zugestandenen Theilung des Consulats ihr bisheriges Vorrecht auf diese Stelle und auf die Staatsauspicien unwiederbringlich geopfert war. Ferner stand das Consulartribunat an Ehre und Geltung dem Consulate keineswegs gleich. Die Consulartribunen hatten wohl die Potestas der Consuln, aber nicht deren Rang: wenigstens wird ausdrücklich überliefert, kein Consulartribun habe jemals triumphirt ³⁾. Dem Rang nach stand ein Consulartribun etwa einem Magister Equitum gleich ⁴⁾, was keine curulische Würde war; es ist auch mehrmals vorgekommen, daß ein Consulartribun während

1) Liv. IV, 6. Dionys. XI, 55. p. 731.

2) Der Einführung des Consulartribunats wird gedacht Liv. IV, 6. Dionys. XI, 60 f. p. 735 f. Tac. Ann. I, 1. Claud. Imp. Orat. in Tab. Lugd. I, 33—36. Pompon. de orig. jur. §. 25. Joh. Lyd. de Mag. I, 35. Zonar. VII, 19. p. 349, a.

3) Zonar. VII, 19. p. 349, b: λέγεται ότι οὐδείς τῶν χιλιάρχων, καίτοι πολλῶν πολλῶν νικησάντων, ἐπινίκια ἔτεμμεν.

4) Vgl. Liv. VI, 39: P. Manlius dictator rem in causam plebis inclinavit, C. Licinio, qui tribunus militum fuerat, magistro equitum de plebe dicto. id aegre patres passos accipio; dictatorem propinqua cognatione Licinii se apud patres excusare solitum, simul negantem, magistri equitum majus, quam tribuni consularis, imperium esse.

seiner Amtsführung zum Magister Equitum ernannt worden ist¹⁾: was sich von keinem Consul nachweisen läßt. Es ist folglich nicht ganz richtig, wenn Dio Cassius sagt, der Senat habe mit der Einführung des Consulartribunats nur den äußern Schein gewährt, er habe der Plebs nur den Namen des Consulats vorenthalten, im Wesen aber die oberste Gewalt mit ihr getheilt²⁾: der Unterschied lag nicht bloß im Wort, sondern auch in der Sache. Ein weiterer Vortheil für die Patricier war die vermehrte Anzahl der Consulartribunen. Wäre das Consulat zwischen einem Patricier und einem Plebejer getheilt worden, so wäre der Fall unvermeidlich gewesen, daß auch der plebejische Consul irgend einmal die Jurisdiction unter sich gehabt hätte. Eben dieser Möglichkeit nun aber, ihre Rechtsstreitigkeiten vor den Richterstuhl eines Plebejers bringen zu müssen, wollten sich die Patricier nicht aussetzen, und es war dieß der Hauptgrund, aus welchem sie achtundsiebzig Jahre später der Wahl des ersten plebejischen Consuls so harinäckigen Widerstand entgegengesetzt haben. Der Consulartribunen dagegen waren es mindestens drei, und die Patricier konnten hoffen, die Mehrzahl dieser Stellen mit Angehörigen ihres Standes zu besetzen. Es kann für gewiß gelten, daß derjenige der Consulartribunen, der zur Leitung der städtischen Angelegenheiten (zur Verwaltung der städtischen Prätur) in Rom zurückblieb, während die Andern ins Feld zogen³⁾, immer dem Patricierstande angehört hat; man kann dieß schon daraus abnehmen, daß die städtische Prätur selbst nach den licinischen Gesetzen noch ein Menschenalter lang im Besitze der Patricier geblieben ist. Aus diesem Umstande erklärt es sich auch, daß nie das ganze Collegium aus Plebejern bestanden hat, daß immer mindestens Ein Consular-

1) So im Jahr 328 der Consulartribun A. Cornelius Cossus Liv. IV, 31; im Jahr 336 C. Servilius Structus Arilla Liv. IV, 46; im Jahr 346 C. Servilius Structus Ahala Liv. IV, 57; im Jahr 369 L. Quinctius Capitolinus Liv. VI, 11.

2) Zonar. VII, 19. p. 349, a.

3) Vgl. hinsichtlich dieser Geschäftsvertheilung Liv. IV, 31: tribuni militum quattuor creati sunt. ex iis Cossus praefuit urbi: tres delectu habito profecti sunt Veios. c. 36: profecti App. Claudium — praefectum urbis relinquunt. c. 45: se quisque belli duces potiores ferre, curam urbis, ut ingratis ignobilemque aspernari. VI, 6 sagt Camillus, die Rollen vertheilend: te, Ser. Corneli, praesidem hujus publici consilii, custodem religionum, comitorum, legum, rerum omnium urbanarum facimus.

tribun Patricier gewesen ist¹⁾. Das wichtige Vorrecht der Jurisdiction also haben die Patricier (neben der Censur, wovon weiter unten die Rede seyn wird) für ihren Stand zu retten gewußt, so daß es im Wesentlichen nur die militärischen Befugnisse des Consulats waren, an denen jetzt auch die Plebs Antheil bekommen hat. Das Gleiche, was in Beziehung auf die Jurisdiction, gilt in Beziehung auf die Auspicien. Man muß nothwendig voraussetzen, daß immer nur die patricischen Mitglieder des Collegiums die Auspicien gehabt haben²⁾: denn noch zur Zeit der licinischen Rogationen wird von den Gegnern derselben, den Sprechern des Patricats, die Unfähigkeit der Plebejer zur Anstellung von Auspicien mit solchem Nachdruck behauptet³⁾, daß man unmöglich glauben kann, die plebejischen Consulartribunen seien damals schon seit Jahrzehnden im Besitze der Staatsauspicien gewesen. Also auch die Auspicien — ein in seinen Consequenzen höchst wichtiges Vorrecht — haben sich die Patricier durch Einführung des Consulartribunats zu retten gewußt. Endlich war auch das eine sehr kluge, den Patriciern höchst vortheilhafte Bestimmung, daß festgesetzt wurde, die Consulartribunen sollen *promiscue ex patribus ac plebe* gewählt werden. Diese Bestimmung war bei aller anscheinenden Liberalität den Plebejern ungleich nachtheiliger, als wenn ihnen ein bestimmter Antheil zugesichert worden wäre. Bei den Mitteln der Wahlbeherrschung, über welche die Patricier zu verfügen hatten, durften sie hoffen, das im Grundsatz aufgegebene Recht in der Praxis noch lange behaupten

1) Nur fürs Jahr 358 führt Livius V, 18 (s. den Apparat bei Alfheski) lauter Plebejer auf: aber es fehlt bei ihm der Name des Patriciers D. Manlius, der in den Fasten Diodors (XIV, 90), so wie in den capitolinischen Fasten (das betreffende Fragment gehört zu den neuaufgefundenen, von Borghesi und Fea veröffentlichten Bruchstücken) unter den Consulartribunen dieses Jahrs aufgeführt wird.

2) Liv. V, 14 wird von Seiten der Patricier gegen die Wahl plebejischer Consulartribunen nur dies eingewandt, *comitiis, auspicato quas ferent, indignum diis visum, honores vulgari*. Wie viel eher hätte hier, wenn die plebejischen Consulartribunen auch Auspicien angestellt hätten, gesagt werden können, die Götter hätten sich durch diese Entweihung der Auspicien beleidigt gefühlt? Vgl. Liv. VII, 6: *irent, crearent consules ex plebe, transferrent auspicia, quo nefas esset. vindicasse deos ipsos suum numen, sua auspicia: quae ut primum contacta sint ab eo, a quo nec jus nec fas fuerit, deletum exercitum documento fuisse, ne deinde turbato gentium jure comitia haberentur*.

3) Liv. VI, 41.

zu können. Der Erfolg bewies, daß sie sich mit dieser Berechnung nicht täuschten. Die vergeblichen Consulartribunen des Jahrs 310 ausgenommen, sind bis zum Jahr 354 ausschließlich Patricier gewählt worden. Daher befolgten die Patricier die gleiche Politik, als es sich einige Jahrzehnte später (333) um die Theilung der Quästur handelte: sie weigerten sich, der Plebs einen bestimmten Antheil zuzugestehen, und bestanden darauf, daß die Wahl gänzlich freigegeben werden sollte ¹⁾. Mit gutem Grund gaben die licinischen Rogationen diese unterschiedslose Wahl auf, indem sie für die Plebs einen bestimmten Antheil an der obersten Magistratur, nämlich die gleiche Theilung des Consulats forderten.

5. Viel Schwierigkeit macht die wechselnde Zahl der Consulartribunen. Vom Jahr 310 bis zum Jahr 322, in welchem Zeitraum jedoch nur fünfmal Consulartribunen vorkommen, sind es deren regelmäßig drei; vom Jahr 328 bis 348 bestehen die Collegien der Consulartribunen in der Regel, nämlich zwölfmal, aus vier, nur zweimal (in den Jahren 336 und 346) aus drei Mitgliedern ²⁾; vom Jahr 349 bis 387 sind es der Consulartribunen regelmäßig sechs, mit Ausnahme von drei Jahren (351, 374, 375), wo es ihrer acht sind.

Es fragt sich, wie diese Erscheinung — die veränderliche Zahl der Consulartribunen — zu erklären ist.

Daß es der Consulartribunen anfänglich drei gewesen sind, läßt sich bei der Einstimmigkeit der Ueberlieferung nicht bezweifeln; man muß hieraus folgern, daß diese Zahl in der Verfassungskonvention des Jahrs 309 festgesetzt worden ist. Livius sagt das Letztere zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, steht aber offenbar die Zahl drei für die im Gesetz verordnete Normalzahl an ³⁾. Dagegen berichtet Dionysius, es sei in jenem Vergleiche verabredet worden, sechs Consulartribunen, drei Patricier und drei Plebejer, zu wählen ⁴⁾:

1) Liv. IV, 43.

2) Das Jahr 332 betreffend s. u. S. 115. Anm. 1.

3) Liv. IV, 6: *comitia tribunis consulari potestate tribus creandis indicuntur. — tribunos omnes (d. h. alle drei) patricios creavit populus.*

4) Dionys. XI, 60. p. 735, 33: (man kam überein), *ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλάρχους ἀποδειχθῆναι, τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων, τρεῖς δ' ἐκ τῶν δημοτικῶν, ἑξοσίαν ἔχοντας ὑπατικῆν.* Ebenso Zonar. VII, 19. p. 349, b: *τρεῖς ἀπ' ἑκατέρων χιλάρχους ἀντὶ τῶν δύο ὑπάτων αἰρεῖσθαι συνέδοξεν, ἡ τρεῖς ἀπ' ἑκατέρων* bedeutet:

und diese Angabe hält Niebuhr fest, indem er, im Zusammenhang mit seiner Hypothese über das zweite Decemvirat, das Consulartribunat sich als eine Fortsetzung der Decemviralregierung denkt, und hiernach annimmt, dasselbe habe ursprünglich aus zehn Mitgliedern bestehen sollen, sechs Tribunen, zwei Censoren, zwei Quästoren. Da nun aber gleich das erstemal nicht sechs, sondern drei Consulartribunen gewählt worden sind, und da auch in der Folgezeit, bis zum Jahr 328, die Collegien der Consulartribunen regelmäßig nur drei Mitglieder zählen, so hat Niebuhr weiter angenommen, die Decemviralgesetzgebung sei im Jahr 311 (310 nach der von uns befolgten Zeitrechnung) durch einen Vergleich abgeändert worden: kraft dieses Vergleichs seien die Censur und Quästur vom Decemvirat abgelöst und den Patriciern vorbehalten, das Militärtribunat von sechs Mitgliedern auf drei herabgesetzt, anstatt gleicher Theilung Wählbarkeit ohne Unterschied eingeführt worden. Zu allen diesen Zugeständnissen habe sich die Plebs verstehen müssen; da sie im ausschließlichen Besitze des Volkstribunats geblieben sei ¹⁾.

Diese Hypothese ist sehr sinnreich: aber die Angabe des Dionysius, auf die sie sich stützt, scheint keinen verlässlichen Halt darzubieten. Sie könnte nämlich auf einem sprachlichen Mißverständnis beruhen, sofern Dionysius vielleicht den Ausdruck *tres ex utroque ordine*, den er in seinen Quellen vorfand, so verstanden hat, als ob es *terni ex utroque ordine* geheißen hätte. Unter diesen Umständen scheint es am Rätzlichsten, einfach bei der historischen Thatsache stehen zu bleiben, daß das Collegium der Consulartribunen anfänglich aus drei Mitgliedern bestanden hat.

Von 323 bis 327 folgen Consulatsjahre: mit dem Jahr 328 beginnen die Collegien von vier Tribunen. Diese Vermehrung der Mitgliederzahl war ohne Zweifel eine Folge der *Lex Aemilia* vom Jahr 320, durch welche die Amtsdauer der Censur von fünf auf anderthalb Jahre herabgesetzt wurde, so daß seitdem in jedem Lustrum vierthalb Jahre lang keine Censoren im Amt waren. Ohne diese Verkürzung der Amtsdauer der Censur würden wahrscheinlich bis zum Jahr 349 nur Collegien von drei Consulartribunen vorkommen:

drei von jedem der beiden Stände (*terni ex utroque ordine*); es müßte sonst *treis an' áμφοτέρων* heißen.

1) Niebuhr R. G. II, 438.

so aber war für diejenigen Jahre, wo keine Censoren im Amt waren, ein vierter Beamter nöthig zur Besorgung derjenigen Geschäfte, die ohnedem den Censoren obgelegen hätten. Denn die Dreizahl der Consulartribunen war nur verabredet worden im Zusammenhang mit der Einführung der Censur, oder unter der Voraussetzung, daß dem Collegium der Consulartribunen zwei Censoren zur Seite stünden. Es ist diese Annahme zwar nur Vermuthung, sie wird aber durch die bemerkenswerthe Thatsache unterstützt und bestätigt, daß, so oft Censoren im Amt sind, wo also dem möglicherweise plebejischen Collegium der Consulartribunen ein nothwendig mit Patriciern besetzter Magistrat zur Seite stand, jene vierte Stelle wiederum wegfällt, und das Collegium der Consulartribunen nur aus drei Mitgliedern besteht¹⁾. So gleich in den Jahren 321 und 322, dann wieder in den Jahren 336 und 346. In den Jahren 326, 331 und 341, wo gleichfalls Censoren im Amt waren, ist das Zutreffen jener Regel nur deshalb nicht nachzuweisen, weil die genannten Jahre Consulatsjahre waren.

1) Ist die Censur, wie unten nachgewiesen werden soll, gleichzeitig mit dem Consulartribunat eingesetzt worden, so laufen die censorischen Lustren vom Sommer 310 an, und es ergibt sich folgende Rechnung: 1) Jahr 310^{1/2}—315^{1/2}, Censoren: L. Papirius, L. Sempronius (Cic. ad Fam. IX, 21, 2. Liv. IV, 8. Zonar. VII, 19. p. 349, c). 2) Jahr 315^{1/2}—320^{1/2}, Censoren: C. Furius, M. Geganius (Liv. IV, 22. IX, 34). 3) In Folge der Lex Aemilia, durch welche die Amtsdauer der Censur auf 1^{1/2} Jahre herabgesetzt wurde, 320^{1/2}—321, Censoren: L. Papirius, P. Pinarius (Cic. Rep. II, 35, 60). 4) 325^{1/2}—326. 5) 330^{1/2}—331. 6) 335^{1/2}—336 (Fast. Cap. unter dem Jahr 335 = 336 varr., wornach der Eine der beiden Censoren L. Papirius hieß). 7) 340^{1/2}—341. 8) 345^{1/2}—346. 9) 350^{1/2}—351, Censoren: M. Furius Camillus und M. Postumius Albinus Regillensis, Fast. Cap. (unter dem Jahr 350 = 351 varr.). Val. Max. II, 9, 1. Plut. Camill. 2. Fest. p. 364 Tributorum. Vgl. Liv. V, 11. 10) 355^{1/2}—356. 11) 360^{1/2}—361, Censoren: L. Papirius Cursor und C. Julius Julius, welcher Letztere aber während seiner Amtsführung stirbt und den M. Cornelius Maluginensis zum Nachfolger erhält, Liv. V, 31. IX, 34. Dionys. I, 74. p. 61, 1. Fast. Cap. In diesem Lustrum wurde Rom von den Galliern erobert Liv. V, 31. Hiernach scheint die oben aufgestellte Regel nur aufs Jahr 332 nicht zuzutreffen, in welchem keine Censoren im Amt waren, und für das nichtsdestoweniger nur drei Consularen genannt werden. Allein schon Sigonius (zu Liv. IV, 42) hat wahrscheinlich gemacht, daß Livius hier, wie sonst bisweilen (s. denselben zu Liv. IV, 44. 47 und oben S. 112. Anm. 1), den vierten Namen weggelassen hat: es fehlt vermuthlich L. Servilius Structus, der IV, 47 als *itorum creatus* erscheint, ohne daß einer frühern Erwählung desselben gedacht würde.

Im Jahr 349 wurde die Zahl der Consulartribunen auf sechs erhöht¹⁾. Aus welcher Veranlassung, wird nicht ausdrücklich überliefert: wahrscheinlich in Folge des letzten veientischen Kriegs²⁾, der eben in jenem Jahre wieder begann, und der eine Verstärkung des Collegiums der Consulartribunen um so mehr zu erfordern schien, da man beabsichtigte, diesen Krieg anders als bisher zu führen, nämlich nicht mehr bloß in kurzen Sommerfeldzügen, sondern mittelst einer regelmäßigen, das ganze Jahr über fortgesetzten Belagerung. Zu diesem Zweck war eine Vermehrung der Befehlshaber nöthig: zumal, da gleichzeitig der Krieg gegen die Aequer und Volcker fort-dauerte. Aus diesen Umständen scheint sich die vermehrte Anzahl der Consulartribunen hinlänglich zu erklären. Wenn dreimal acht Consulartribunen genannt werden³⁾, so sind ohne Zweifel die Censoren der betreffenden Jahre mitgezählt. Für das Jahr 351 läßt sich dieß noch nachweisen⁴⁾; und mit den acht Consulartribunen,

1) Liv. IV, 61. Diod. XIV, 17.

2) Dieß deutet auch Livius an V, 1.

3) In den Jahren 351, 374, 375. Für das Jahr 351 nennt übrigens nur Livius (V, 1) acht Tribunen; für die Jahre 374 und 375 nur Diodor (XV, 50. 51), wogegen Livius für diese beiden Jahre bloß sechs aufführt (VI, 27. 30). Ungenau sagt Kaiser Claudius Tab. Lugd. I, 33: (quid nunc commemorem) im plures distributum consulare imperium, tribunos militum consulari imperio appellatos, qui seni et saepe octoni crearentur, es sei denn, daß er Fasten vor sich gehabt hat, in welchen die Censoren regelmäßig den Consulartribunen beigezählt waren. Rednerische Uebertreibung ist es, wenn Livius VI, 37 die Tribunen sagen läßt: patricii, qui octona loca tribunis militum creandis occupare soliti sint. Auf einer Verwechslung beruht die Angabe des Pomponius de orig. jur. §. 25: hi (tribuni militum consulari potestate) constituti sunt vario numero; interdum enim viginti fuerunt, interdum plures, nonnunquam pauciores.

4) Unter den acht Consulartribunen des Jahres 351 nennt Livius (V, 1) die Namen M. Furius Camillus und M. Postumius Albinus Regillensis: und dieser Angabe bleibt er auch im Folgenden treu, sofern er jenes Jahr zu den Consulartribunaten des Camillus zählt (V, 10: M. Furio Camillo iterum). Allein, wie durch die capitollnischen Fasten bezeugt ist, so waren jene beiden Männer in dem genannten Jahre Censoren. Es hat dieß schon Perizonius bemerkt (Animadv. hist. 1685. p. 44), obwohl die zu seiner Zeit bekannten Bruchstücke der capitollnischen Fasten nur den Namen des Postumius enthielten. Die neu-aufgefundenen, von Borghesi und Fea veröffentlichten Fragmente haben nun auch den Namen des Camillus hinzugefügt: eine Angabe, die durch Val. Max. II, 9, 1. Plut. Camill. 2 bestätigt wird.

welche Diodor unter den Jahren 374 und 375 nennt ¹⁾, hat es um so gewisser die gleiche Bewandniß, da Livius unter diesen beiden Jahren nur sechs Träger dieser Würde aufführt ²⁾, und da, wie wir aus demselben Geschichtschreiber ersehen, in eben jenen Jahren Censoren gewählt worden sind ³⁾.

6. Mit der Einrichtung des Consulartribunats hängt ohne allen Zweifel auch die Stiftung der Censur zusammen. Nach der gemeinen Tradition zwar hätte die Stiftung dieses Amtes erst zwei Jahre später, im Jahr 311 v. St. stattgefunden ⁴⁾; wir bringen sie aber gleich hier zur Sprache, da sich im Verlaufe dieser Untersuchung herausstellen wird, daß sie mit jener Verfassungsreform im unmittelbarsten Zusammenhange steht, daß die beiden neugeschaffenen Aemter, die Censur und das Consulartribunat, zusammen an die Stelle des Consulats getreten sind.

Dürften wir dem Livius glauben, so wäre der Beweggrund zur Einführung der neuen Magistratur in der Geschäftsüberbürdung der Consuln zu suchen ⁵⁾: denn den Consuln hatte bis dahin die Abhaltung des Census und was damit zusammenhieng, so wie die Lectio Senatus obgelegen ⁶⁾. Eben damals aber, erzählt Livius, seien die Consuln durch die Sorge für den bevorstehenden Krieg so beschäftigt gewesen, daß sie keine Zeit gehabt hätten, den Census abzuhalten: und doch habe sich derselbe nicht mehr länger hinauschieben lassen, da viele Jahre lang keiner mehr gehalten worden sei. Es sei daher im Senat der Gedanke angeregt worden, für jenes Geschäft ein besonderes Amt zu errichten; der Senat habe diesen Antrag, der den Patriciern eine Vermehrung der curulischen Aemter in Aussicht gestellt habe, mit Freuden ergriffen, und auch die Tribunen seien nicht eben dagegen gewesen. So sei die Censur

1) Diod. Sic. XV, 50. 51.

2) Liv. VI, 27. 30.

3) Liv. VI, 27. 31 nebst Niebuhr R. G. II, 440 f. 675.

4) So Liv. IV, 8. Dionys. XI, 63. p. 737, 5. Zonar. VII, 19. p. 349, c. Vgl: Cic. ad Fam. IX, 21, 2.

5) Liv. IV, 8. Ebenso Zonar. VII, 19. p. 349, c.: (die Censur wurde eingesetzt), *ὅτι οἱ ἑπαιτοὶ ἀδύνατοι ἐπὶ πάντα διὰ τὸ πλῆθος ἔξαρκεῖν ἦσαν.*

6) Zonar. VII, 19. p. 349, c.: *τὰ τοῖς τμηταῖς ἀπονεμηθέντα προνόμια ἐκείνοι (die Consuln) μέγρι τότε ἐπόλου.* Der Census — Dionys. V, 20. p. 293, 7 ff. VI, 96. p. 416, 30. Liv. III, 3. Die Lectio Senatus — Fest. p. 246 Praetoriti und die II S. 143. Anm. 2—5. S. 144. Anm. 1. 2. angeführten Stellen.

gestiftet worden, ursprünglich eine Magistratur von mäßiger Geltung, um die sich zu bewerben die Ersten des Staats anfangs verschmäht hätten. L. Papirius und L. Sempronius seien die Ersten gewesen, welche die neugeschaffene Würde bekleidet hätten ¹⁾, im Jahr 311.

Was Livius hier über den Ursprung der Censur und den Beweggrund ihrer Einführung berichtet, scheint nicht sowohl auf bestimmter historischer Ueberlieferung, als auf subjectiver Combination zu beruhen. Allerdings war, wenn wir dem Dionysius glauben dürfen, seit sechzehn Jahren, seit 295, kein Census mehr abgehalten worden ²⁾: aber daß man für dieses Geschäft eine eigene Magistratur schuf, kann nicht bloß in der Geschäftsüberbürdung der Consuln seinen Grund haben, nachdem eben erst, durch Einsetzung des Consulartribunats, eine Vermehrung der Stellen in der obersten Magistratur stattgefunden hatte. Vielmehr steht die Schöpfung der Censur ganz offenbar in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung des Consulartribunats. Nachdem nämlich der Plebs die unbeschränkteste Theilnahme an dieser höchsten Obrigkeit zugestanden worden war, und in Folge hievon die Möglichkeit eines ganz aus Plebejern zusammengesetzten Collegiums vorlag, mußte es für die Patricier das dringendste Anliegen seyn, diejenigen Befugnisse des Consulats, die sie an Plebejer zu überlassen unmöglich gewillt seyn konnten, für ihren Stand in Sicherheit zu bringen. Dieß geschah am einfachsten dadurch, daß man dieselben vom beabsichtigten Consulartribunat abtrennte, und eine eigene, nur Patriciern zugängliche Magistratur dafür schuf; ähnlich, wie man später, als die Zulassung der Plebejer zum Consulat nicht mehr zu verweigern war, die Jurisdiction davon löstrennte und einer besondern curulischen Magistratur übertrug. Solcher Functionen, welche die Patricier entschlossen waren, um keinen Preis an einen Plebejer zu überlassen, waren es vorzüglich zwei: die Jurisdiction und der Census. Daß sie die erstere nicht aus der Hand gegeben haben, ist schon oben gezeigt worden ³⁾:

1) Die gleiche Angabe bei Cic. Epp. ad Fam. IX, 21, 2: *Papirii fuerunt patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atracino fuit, quum antea (310 d. St.) consul cum eodem fuisset, annis post Romam conditam CCCXII* (die Censur dauerte nämlich auch im Jahr 312 noch fort). Zonar. VII, 19. p. 349, c.

2) Dionys. XI, 63.° p. 737, 12.

3) S. o. S. 111 f.

so lange das Consulartribunat bestand, war derjenige Consulartribun, welcher die städtische Prätur bekleidete, immer ein Patricier, sei es in Folge eines förmlichen Vertrags, sei es kraft stillschweigender Praxis. Mehr Schwierigkeit machte der Censur, der wahrscheinlich von jeher von beiden Consuln gemeinschaftlich abgehalten worden war, zu dem es also zweier Patricier bedurfte: wie denn auch, als die Censur ins Leben trat, von Anfang an zwei Censoren dafür eingesetzt worden sind, wogegen die Prätur z. B. lange Zeit nur von Einem Prätor bekleidet worden ist. Da nun die Patricier nicht mit Sicherheit darauf rechnen konnten, jederzeit drei patricische Consulartribunen durchzusetzen, liefen sie Gefahr, irgend einmal auch Plebejer beim Censur mitwirken zu sehen. Es begreift sich, daß sie dieser Möglichkeit vorzubeugen suchten: denn mit dem Censur war nicht nur die heilige Handlung des Lustrum verbunden, die man damals noch nicht gesonnen seyn konnte, einem Plebejer zu überlassen, und die auch erst im Jahr 474, siebenzig Jahre nach der Zulassung der Plebejer zum Censoramt, zum erstenmal von einem Plebejer vorgenommen worden ist¹⁾; sondern es kamen dem Censor auch sehr tiefeingreifende Befugnisse zu, wie namentlich die Lectio Senatus und die Anfertigung der Bürgerlisten, Befugnisse, welche die Patricier um so weniger aus der Hand zu geben entschlossen waren, je leichter damit Partheiwißbrauch getrieben werden konnte. Man griff unter diesen Umständen zu dem natürlichsten Ausweg: man trennte die Censur vom Consulartribunat, und schuf daraus eine eigene nur von Patriciern zu bekleidende Magistratur.

Schon der ursächliche Zusammenhang, in welchem die Schöpfung der Censur mit der Verfassungsänderung des Jahrs 309 steht, macht es wahrscheinlich, daß dieses Amt nicht erst im Jahr 311, sondern gleichzeitig mit dem Consulartribunat eingesetzt worden ist. Diese Wahrscheinlichkeit steigt bei folgender Erwägung. Die Censoren des Jahrs 311, L. Papirius und L. Sempronius, fand der Annalist Licinius Macer schon das Jahr zuvor als Magistrate genannt in den linnenen Magistratsverzeichnissen²⁾, und auf der

1) Liv. Epit. XIII: Cn. Domitius censor primus ex plebe lustrum condidit. Der erste plebejische Censor war G. Marcius Rutilus im Jahr 403, Liv. VII, 23. X, 8.

2) Ueber die libri lintei s. o. Bd. I, 17.

Urkunde des Vertrags mit Ardea ¹⁾. Eigentliche Consuln aber können sie in diesem Jahr (310) nicht gewesen seyn, da sie als solche, und wenn sie das Consulat auch nur als *Consules Suffecti* bekleidet hätten, in den Fasten und alten Annalen angemerkt worden wären, was nach Livius Zeugniß ²⁾ nicht der Fall war. Es liegt also nichts näher, als die Annahme, daß sie schon im Jahr 310 Censoren gewesen sind, und als solche, sei es während des Interregnums, sei es während der Amtsführung der ersten Consulartribunen, denen sie als vornehmere Obrigkeit vorangingen, das Bündniß mit Ardea abgeschlossen haben. Sie waren, wie es scheint, in der Bündnißurkunde als Consuln bezeichnet, was mit dem Gesagten nicht im Widerspruch steht, da der Gebrauch dieses Amtsnamens damals noch schwankend war ³⁾. In den Annalen dagegen geschah ihrer erst unter dem Jahr 311 Erwähnung, aus Veranlassung des Censur, den sie in diesem Jahre abhielten. Die Späteren folgerten hieraus, das ganze Amt sei in diesem Jahr gestiftet worden: bei welcher Voraussetzung freilich für die Stiftung desselben keine andere, als eine zufällige Ursache aufzufinden war.

Daß der Geschäftskreis der Censoren in der ersten Zeit ein beschränkterer war, als später, sagt Livius ausdrücklich ⁴⁾, und es verdient diese Angabe auch allen Glauben; aber es dürfte nicht leicht seyn, genau zu bestimmen, welche Befugnisse von Anfang an damit verbunden gewesen, und welche erst im Verlaufe der Zeit hinzugekommen sind. Zur ursprünglichen Competenz der Censur scheinen folgende Geschäfte gehört zu haben ⁵⁾: erstlich die Abhaltung

1) Liv. IV, 7.

2) Liv. IV, 7: *idque (das Föbduß mit Ardea) monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratum inveniuntur.* Vgl. Dionys. XI, 62. p. 736, 37 ff.

3) Auch bei Cic. ad Fam. IX, 21, 2 heißen sie Consuln (des Jahrs 310).

4) Liv. IV, 8.

5) Vgl. Liv. IV, 8: *mentio inlata ad senatum est, rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium (vgl. hinsichtlich der scribae Varr. L. L. VI, 87. Bede's Handb. II, 2, 273), custodiaeque (?) et tabularum (über die tabulae censoriae s. o. Bd. I, 29) cura, cui arbitrium formulae censendi (s. hierüber Bede's Föb. II, 2, 201) subiceretur.* Von den Amtsbesugnissen der Censur handeln auch, doch nicht in Beziehung auf die Anfänge, sondern auf die Blüthezeit des Amtes, Dionys. Exc. XX, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 523) und Zonar. VII, 19. p. 349, d.

des Censur, womit die Abfassung der Schätzungsformel ¹⁾ und die Vornahme der heiligen Handlung des Lustrums verbunden war; ferner die Anfertigung der Bürger- und Steuerlisten, womit das Recht zusammenhieng, Jemanden aus den Tribus auszustoßen und unter die Aerarier zu versetzen ²⁾; endlich die Anfertigung der Senatsliste (*lectio senatus*) ³⁾ und der Ritterliste (*recognitio* oder *probatio equitum*).

Außerdem scheint den Censoren in der ältesten Zeit eine Function obgelegen zu haben, für die später, nach dem Aufhören des Consultribunats, ein eigenes curulisches Amt geschaffen worden ist — die Rechtspflege oder die städtische Prätur ⁴⁾; es muß dies

1) Es fragt sich übrigens, ob damals schon eine *formula censendi* aufgestellt wurde, ob nicht bei der Vermögensangabe ausschließlich der Grundbesitz, womit die fahrende Habe von selbst gegeben war, in Betracht kam.

2) Vgl. Liv. IV, 54.

3) Gegen diese Annahme könnte Fost. p. 246 geltend gemacht werden, wo es heißt: *praeteriti senatores in opprobrio quondam non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni militum consulari potestate conjunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiati (i. jurati) in senatumlegerent.* Da hier die Consultribunen genannt sind, so scheint gefolgert werden zu müssen, daß die Censoren, die gleichzeitig mit den Consultribunen eingesetzt worden sind, jenes Recht nicht von Anfang an besessen haben. Allein hiegegen spricht alle Wahrscheinlichkeit. Da die Schöpfung der Censur mit der Einführung des Consultribunats ganz unzweifelhaft in ursächlichem Zusammenhang stand, und den Zweck hatte, bei der bevorstehenden Möglichkeit eines ganz plebejischen Regierungs-Collegiums die wichtigsten Befugnisse des Consulats für den patricischen Stand in Sicherheit zu bringen, so ist kaum zu glauben, daß man das Recht der Senatswahl dem Consultribunat gelassen hat, statt es auf die neugegründete Censur überzutragen. Es muß unter diesen Umständen in Frage gestellt werden, ob der Gewährsmann des Festus die fraglichen Worte aus voller Kunde niedergeschrieben, ob er bestimmte Nachricht von einer durch einen Consultribunen vorgenommenen Senatswahl gehabt hat. Eine andere Aushilfe versucht Niebuhr, der annimmt (R. G. II, 453. A. 885), Festus oder sein Gewährsmann zähle die Censoren der ältesten Zeit zu den Consultribunen, zu denen sie allerdings hin und wieder gerechnet worden sind (s. o. S. 116).

4) Vgl. Niebuhr II, 443. 492. Cic. de rep. II, 35, 60: *quod L. Papirius, P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant levis aestimatio pecudum in multa — constituta est.* Die Censoren müssen ganz die städtische Rolle der früheren Consuln und desjenigen Consulat-

besonders aus der schon oben nachgewiesenen Thatsache geschlossen werden, daß in Folge der Lex Aemilia, durch welche die Dauer der Censur auf anderthalb Jahre herabgesetzt wurde, allemal in denjenigen Jahren, wo keine Censoren im Amt waren, ein vierter Consulattribun, gleichsam als Stellvertreter der Censoren, zur Verwaltung der städtischen Prätur eintrat. Dagegen ist zweifelhaft, ob den Censoren von Anfang an die Verwaltung des Eigenthums und der Einkünfte der Republik, so wie die Aufstellung des Budgets obgelegen hat ¹⁾.

Wenn Livius bemerkt, das neugegründete Amt habe ursprünglich in keinem besondern Ansehen gestanden, weit nicht in demjenigen der späteren Censur, und die ersten Männer des Staats hätten es anfangs verschmäht, sich darum zu bewerben ²⁾, so kann dieses Urtheil, wie schon aus den vorstehenden Auseinandersetzungen hervorgeht, nur mit großer Einschränkung zugegeben werden. Allerdings hatte die Censur damals diejenige Bedeutung noch nicht, die sie in der Epoche des beginnenden Sittenverfalls erlangt hat; das Sittenrichteramtsamt, das *regimen morum*, scheint sich erst im Verlaufe der Zeit aus den Befugnissen des Amtes entwickelt zu haben ³⁾: aber immerhin waren die mit der Censur verbundenen Amtsbefugnisse von Anfang an bedeutend genug, wie man daraus schließen muß, daß die Patricier, um diese Befugnisse für ihren Stand in Sicherheit zu bringen, eine eigene Magistratur dafür schufen. Sie müssen folglich auf den Alleinbesitz dieser Befugnisse großen Werth gelegt haben. In jedem Fall war die Censur in denjenigen Jahren, in welchen Consulattribunen im Amt waren, schon jetzt dem Rang nach die höchste Obrigkeit der Republik.

tribunen, welcher *curam urbis* hatte, gehabt haben, wie besonders aus der *Multa* hervorgeht. Auch die Censoren im spätern Sinne hatten zwar das Recht *Multa* zu verhängen; aber es war dazu wohl nur selten Veranlassung. Dagegen ist bei Cicero von einer *vis armentorum*, die sie durch *Multa* entzogen hatten, die Rede, was bei der Beschränkung der Censur auf die spätern Amtsgeschäfte unbegreiflich wäre.

1) Niebuhr nimmt es an R. G. II, 453: nachweisen läßt es sich aber für die älteste Zeit des Amtes nicht.

2) Liv. IV, 8.

3) Die Ausstoßung des Aemilius Mamercus aus seiner Tribus war eine Handlung der Rache der erzürnten Aristokratie, beweist aber noch nicht, daß die Censur schon damals ein so ausgedehntes *regimen morum*, wie später, ausgeübt, und noch weniger, daß sie es grundsätzlich ausgeübt hat.

Die Wahl der Censoren erfolgte in Centuriatcomitien; die Bestätigung wurde ihnen — wenigstens in der spätern Zeit der Republik — nicht von den Curien oder durch eine Lex Curiata, sondern ebenfalls wieder von den Centurien oder durch eine Lex Centuriata ertheilt¹⁾: aus dem Grunde, weil die Lex Curiata in der Ertheilung des Imperiums bestand²⁾, die Censoren aber kein Imperium besaßen, weswegen sie auch keine Victoren hatten³⁾. Ob aber dieser Wahlmodus von jeher beobachtet worden ist, muß in Frage gestellt werden. So lange die Censoren die städtische Prätur inne hatten, kann ihnen so wenig als den späteren Prätores das Imperium gefehlt haben: und hiezu war eine Lex Curiata nöthig. Als aber diese Function wegfiel, fiel auch die Lex Curiata weg, und die einmal herkömmliche Bestätigung wurde seitdem von den Centurien eingeholt.

Die Amtsdauer der Censur war ursprünglich ein ganzes Lustrum, ein Zeitraum von fünf Jahren⁴⁾; sie wurde jedoch schon im Jahr 320 durch die Lex Aemilia auf anderthalb Jahre beschränkt⁵⁾.

7. Wir nehmen den Faden unserer Geschichtserzählung da auf, wo wir ihn haben fallen lassen, bei der Einführung des Consulattributionats im Jahr 309 d. St. In Folge dieser Verfassungsänderung wurden Comitien zur Wahl von Consulattributionen angelegt. Wie Livius berichtet, verschmähten es die Patricier anfangs, als Bewerber aufzutreten; nur auf dringende Vorstellungen ihrer Standesgenossen entschlossen sich Einige dazu; und siehe, das Volk zeigte so viel Selbstbescheidung, so viel Unbestechlichkeit des Urtheils, daß es lauter Patricier zu Consulattributionen wählte, zufrieden mit dem neuerrungenen Rechte, auch Plebejer wählen zu dürfen.

So Livius, der dieser Mäßigung der Plebs großes Lob zollt⁶⁾. Allein dieses Lob könnte man auch dann, wenn es mit der betreffenden

1) Cic. de leg. agrar. II, 11, 26: majores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem judicabatur.

2) C. o. Bd. I, 658. II, 171.

3) Zonar. VII, 19. p. 350, a: (die Censoren) τῶ τῶν μεζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ξαβδούχων ἐχρῶντο.

4) Liv. IV, 24. Zonar. VII, 19. p. 349, c.

5) C. u. C. 140.

6) Liv. IV, 6.

Thatsache seine Richtigkeit hätte, kaum gelten lassen. War es doch nicht eine bloße Theorie gewesen, um was man so erbittert gestritten hatte, sondern ein Recht von der größten praktischen Bedeutung. Dieses Recht, kaum errungen, wieder aufzugeben, oder durch Nichtgebrauch verkommen zu lassen, wäre vielmehr eine Thorheit gewesen, vorausgesetzt, daß dieses Recht einem wirklichen Bedürfnisse entsprach. War das Letztere nicht der Fall, so müßte man die Gemeinde ob der Hartnäckigkeit tadeln, mit welcher sie um ein Recht gekämpft hatte, von dem sie keinen Gebrauch zu machen entschlossen war.

Doch dieser Vorwurf trifft sie nicht. Die gewählten Consulartribunen waren nach Livius Bericht A. Sempronius Atratinus, L. Atilius, T. Cæcilius¹⁾, und von diesen Dreien sind die beiden Letzten entschieden Plebejer²⁾: Livius irrt, wenn er alle drei für Patricier hält³⁾. Statt des T. Cæcilius nennt Dionysius, der in den beiden ersten Namen mit Livius übereinstimmt, als dritten den T. Clælius Siculus⁴⁾, einen Patricier⁵⁾: aber auch nach dieser

1) Liv. IV, 7. Wenigstens ist dies bei Livius die handschriftlich verbürgteste Lesart. Statt T. Cæcilius, was alle guten Handschriften haben, ist ohne alle Noth von einigen neueren Herausgebern Sigonius Conjectur T. Clælius in den Text gesetzt worden.

2) Es kommt kein patricischer Atilius vor, wohl aber werden mehrere Consulartribunen dieses Namens genannt. Unter den Consulartribunen des Jahres 355 findet sich ein L. Atilius, den Livius V, 13 unter die plebejischen Mitglieder des Collegiums rechnet. Auch die gens Cæcilia war plebejisch; ein Volkstribun D. Cæcilius kommt im Jahr 315 vor Liv. IV, 16.

3) Liv. IV, 6: tribunos omnes patricios creavit populus. Ein ähnlicher Irrthum ist dem Livius begegnet, wenn er das zweite Decemvirat aus lauter Patriciern bestehen läßt IV, 3: decemviris, teterrimis mortalium, qui tamen omnes ex patribus erant, und wenn er meint, das Collegium der Consulartribunen im Jahr 354 habe nur Einen Plebejer in seiner Mitte gezählt (V, 12), während umgekehrt nur Ein Patricier darin war.

4) Dionys. XI, 61. p. 736, 18: *Ἰτρον Κλωλίον* [so Cod. Vat., *Κλωσίον* Vulg., *Clælium* Læpud] *Ξεελόν*. Der Lesart *Κλωλίον* scheint die Schreibung *Clælium* zu Grunde zu liegen. — Bei Diodor (XII, 32), der in den beiden ersten Namen übereinstimmt, heißt der dritte *Ἰτρος Κόιντρος* (Quinctius?).

5) Die Clælier werden unter den von Tullus Hostilius nach Rom übergesiedelten und ins römische Patriciat aufgenommenen Geschlechtern genannt, s. o. Bd. I, 575. Als patricisches Geschlecht erscheinen sie auch Dionys. X, 41 f. p. 667, 2. 24. Ein D. Clælius Siculus ist Consul im Jahr 256. Der bei Liv. IV, 11 unter dem Jahr 312 erwähnte T. Clælius Siculus, einer der triumphirenden *triumviri ad coloniam Ardeam deducendam creati*, ist ohne Zweifel eine und dieselbe

Angabe wäre wenigstens Ein Plebejer gewählt worden. Dionysius trit, wenn er behauptet, es sei kein Plebejer im Collegium gewesen ¹⁾.

Die Patricier mußten sich des unbequemen Collegiums bald wieder zu entledigen. Schon im dritten Monat, genauer nach dreißig und siebenzig Tagen, mußten die neugewählten Consulartribunen wieder abdanken ²⁾. Den Vorwand gab ein von dem Consul C. Curtius, der die Wahlcomitien abgehalten hatte, in der Vornahme der Auspicien angeblich begangener Fehler. An ihre Stelle sollten dem getroffenen Abkommen gemäß andere Consulartribunen gewählt werden; aber die Patricier bestanden auf der Ernennung von Consuln. Sie ließen zu diesem Zweck ein Interregnum eintreten, in Folge dessen ein Interrex die Wahlcomitien hielt und die Wahl von Consuln erzwang ³⁾.

Nach der Darstellung des Livius wäre diese Wiedereinführung des Consulats ziemlich ruhig abgelaufen, und auf keinen ernststen Widerstand gestoßen: nach einer andern Nachricht dagegen, die viel glaublicher klingt, hat die Plebs jenen Gewaltstreich nicht schweigend hingehen lassen, sondern es ist zu ernstlichen Unruhen gekommen, welche zu beschwichtigen oder zu unterdrücken ein Dictator ernannt wurde ⁴⁾. In jedem Fall kann man sich über die Bedeutung jener erzwungenen Wahl von Consuln nicht täuschen: sie war ein Umsturz der Uebereinkunft vom Jahr 309: ein um so empörenderer Gewaltstreich, da die Patricier im Besitze der fünfjährigen Censur blieben, die ihnen von der Plebs nur als Gegenpreis gegen das Consulartribunat zugestanden worden war. Unmöglich kann die Einführung des Consulartribunats mit dem Vorbehalt geschehen seyn, daß es dem Senate alljährlich freistehen solle zu bestimmen,

Person mit dem gleichnamigen Consulartribunen des Jahres 310. Ein Tullus Clodius ist unter den im Jahr 316 zu Sidon ermordeten römischen Gesandten Liv. IV, 17. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 23.

1) Dionys. XI, 61. p. 736, 13: οὐδένα τῶν δημοτικῶν τῆς τιμῆς ταύτης εἶναι ὑπέλαβον.

2) Liv. IV, 7. Dionys. XI, 62. p. 736, 22.

3) Nach Joh. Lyd. de Mag. I, 38 war L. Quinctius nicht Interrex, sondern Dictator. Es heißt hier: τοῦ δήμου παλιναποστῆτος προεβλήθησαν χίλιαρχοι τρεῖς, ὧν σαλευόντων τὰ πράγματα ἀνηγορεύθη δικτάτωρ Τίτος Κύντιος, ὃς ἐν μόνασι τριῶν καὶ ἑνα ἡμέρας κατανασθελοῦς τῆς εἰσεως ἀπέδετο τὴν ἀρχήν.

4) So Johannes Lydus in der eben angeführten Stelle, wo von einer εἰσεως (seditio) die Rede ist, die L. Quinctius als Dictator beschwichtigt haben soll.

ob Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollten. Dieser Vorbehalt wäre thatsächlich eine Preisgebung des kaum errungenen Rechts gewesen, da kein Zweifel darüber seyn konnte, für welchen Theil dieser Alternative der Senat sich jedesmal entscheiden würde. Ebenso wenig verdient es Glauben, wenn Dionysius berichtet, man sei bei der Einsetzung des Consulartribunats eins geworden, bei der nächsten Wahl und so jedes folgende Jahr eine neue Verabredung darüber zu treffen, ob Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollen¹⁾. Denn die Frage, ob Consuln oder Consulartribunen zu wählen seien, ist in der Folgezeit immer nur vom Senat allein entschieden, nie von einem Volksbeschlusse abhängig gemacht worden²⁾. Der Senat hatte die Entscheidung dieser Frage insofern in der Hand, als er demjenigen Magistrat, der die Wahlcomitien hielt, in dieser Beziehung die nöthige Weisung gab: erklärte der Letztere, er werde nur über Consuln abstimmen lassen, nur Consuln renunciiren, so war die Wahl von Consulartribunen im Voraus unmöglich gemacht. Dieses Auskunftsmittel ergriffen die Patricier auch im vorliegenden Fall. Sie zwangen die Consulartribunen zur Abdankung, und stellten einen Interrex auf, der nach altem Herkommen nur über die Vorgesetzten des Senats Abstimmung zuließ. Auf ebenso gesetzwidrige Weise, durch Anwendung desselben Mittels haben die Patricier auch nach den licinischen Gesetzen noch mehr als einmal die Wahl von zwei patricischen Consuln erzwungen. Der vorliegende Fall ist ganz analog zu beurtheilen.

Daß es von Seiten der Patricier auf einen förmlichen Bruch des Uebereinkommens vom Jahr 309 abgesehen war, beweist auch der Umstand, daß den abtretenden Consulartribunen keine Ersatznachfolger gegeben wurden: denn L. Papirius und L. Sempronius waren nicht Ersatzconsuln, sondern Censoren, wie oben gezeigt worden ist. Die Consuln M. Geganius und T. Quinctius Capitolinus aber, die an die Stelle der abdankenden Consulartribunen traten, eröffneten und begründeten ein neues Magistratsjahr. Es folgt

1) Dionys. XI, 60. p. 735, 36.

2) Vgl. Liv. IV, 12: quum (Poetelius, tribunus plebis) magno certamine obtinisset, ut consulerentur patres, consulum an tribunorum placeret comitia haberi, consules creari jussi sunt, ludibrioque erant minae tribuni. c. 25: senatusconsultum factum est, ut consularia comitia haberentur. c. 36. 42. 43. 50. 53. 54. 55. V, 29.

dieß aus der Zeitrechnung: die ersten Consulartribunen traten nämlich ins Amt im Juli 310 ¹⁾, dankten ab nach 73 Tagen, also im October 310, und nach zweimonatlichem Interregnum traten die Consuln des Jahrs 311 an den Iden des Decembers 310 ihr Amt an ²⁾: ein Antrittstermin, der von da an bis zum Jahr 353 der gefestigt geblieben ist ³⁾. Auch für die vier folgenden Jahre (312—315) sind Consuln gewählt worden. Die Patricier hätten diese Usurpation ohne Zweifel ins Unbestimmte fortgesetzt, wären sie nicht von Zeit zu Zeit durch den Drang der Verhältnisse und die steigende Macht des Tribunats gezwungen worden, die Wahl von Consulartribunen zuzugestehen: zum erstenmal wieder im Jahr 316 in Folge der Gährung, die durch den Mord des Sp. Mälius entstand.

8. Was den Patriciern die Stärke und Macht verliehen hat, im Jahr 310 mit Erfolg eine Gegenrevolution zu unternehmen, nachdem sie sich das Jahr zuvor (309) in der Lage befunden hatten, den Forderungen der Tribunen überall nachgeben zu müssen, wird nicht ausdrücklich überliefert: sieht man sich aber nach Erklärungsgründen um, so drängt sich die Vermuthung auf, daß jene verstärkte Stellung der römischen Oligarchie von dem Bündnisse herrührt, das sie im Jahr 310 mit Ardea, d. h. mit dem dortigen Geschlechteradel abschloß ⁴⁾. Mit diesem Bundesvertrag hatte es folgende Verwandtniß.

Im Jahr 308 hatte der römische Geschlechteradel, von den Ardeaten und Aricinern zum Schiedsrichter erkoren, die herrenlose Landschaft, die Gegenstand des Streits war, sich selbst zugesprochen ⁵⁾: ungewiß, auf welche Rechtsgründe gestützt ⁶⁾. Dieser Richterspruch machte in Ardea den übelsten Eindruck: ein Bruch stand bevor ⁷⁾.

1) S. hierüber oben S. 68. Anm. 4.

2) Dionys. XI, 63. p. 737, 3: (die neuen Consuln M. Geganius und L. Quinctius) παραλαμβάνουσι τὴν ἑπατον ἀρχὴν τῆ διχομήριδι τοῦ Λεκεμβίου μηνός.

3) Liv. IV, 37: consules Idibus Decembribus magistratum ceperero. V, 9: negare, se ante Idus Decembres, sollennem ineundis magistratibus diem, honore abituros esse.

4) Ebenso Niebuhr R. G. II, 464. 506.

5) S. o. S. 98 ff.

6) Eine Vermuthung hierüber bei Niebuhr R. G. II, 505 f.

7) Liv. IV, 1: (es kam die Nachricht nach Rom), Ardeatium populum ob injuriam agri adjudicati descisso. Dionys. XI, 54. p. 730, 42.

Doch wurde das Zerwürfniß wieder beigelegt: im Jahr 310 sogar ein förmliches Bündniß zwischen Rom und Ardea geschlossen ¹⁾. Ueber den Inhalt dieses Bündnisses schweigt die Ueberlieferung. Erwägt man aber, daß dasselbe während des Interregnums, das nach der erzwungenen Abdankung der ersten Consulartribunen eintrat, geschlossen worden ist ²⁾, also zur Zeit des heftigsten Conflictes der beiden Stände; ferner daß in Ardea, wie in Rom, ein Geschlechteradel herrschte, der gleichfalls mit seiner Plebs im größten Unfrieden lebte, wie man daraus sieht, daß es daselbst schon im folgenden Jahr (311) zum offenen Krieg zwischen beiden Partheien gekommen ist; endlich, daß der bewaffnete Zuzug, den der römische Consul Geganius in diesem Kriege dem ardeatischen Adel geleistet hat, ohne Zweifel kraft des zuvor abgeschlossenen Bundesvertrags geleistet worden ist: so hat man alle Ursache anzunehmen, daß das in Rede stehende Föduß nur zwischen den herrschenden Bürgerschaften beider Städte geschlossen worden ist, und daß es dieselben zu gegenseitiger Hülfeleistung verpflichtet hat. Diese Hülfe hat die ardeatische Oligarchie der römischen im Jahr 310 wirklich geleistet: sei es nur moralisch, sei es mit bewaffneter Hand. — denn hierüber hat die römische Ueberlieferung einen Schleier geworfen: und durch diesen Beistand gekräftigt hat die römische Oligarchie es wagen können, das Verfassungsabkommen vom Jahr 309 umzustürzen. Der Preis der geleisteten Hülfe war die Zurückgabe der angemessenen Feldmark von Corioli. Ostensibel zwar wurde dieser Landstrich den Ardeaten zurückgegeben zu dem Zweck, eine in Ardea zu gründende römische Colonie damit auszustatten: aber Livius bemerkt ausdrücklich, die Gründung dieser Colonie sei mehr ein Vorwand gewesen, um die Zurückgabe der unrechtmäßig in Besitz genommenen Feldmark zu maskiren; auch sei von dieser Feldmark den römischen Colonisten erst dann Land assignirt worden, nachdem zuvor jeder Rutuler seinen Antheil davon bekommen hatte ³⁾.

1) Liv. IV, 7. Dionys. XI, 62. p. 736, 44.

2) Man muß dieß daraus folgern, daß der Vertrag weder von den Consulartribunen des Jahres 310, noch von den Consuln des Magistratsjahrs 311, sondern von den Censoren jenes Jahres unterzeichnet worden ist, Liv. IV, 7 und o. S. 120.

3) Ardea erscheint später, zur Zeit des zweiten punischen Kriegs, als latinische Colonie, Liv. XXVII, 9. XXIX, 15. Sollte es dieß seit 312 gewesen seyn?

Die römische Oligarchie fand das Jahr darauf, 311, Gelegenheit, der ardeatischen einen Gegendienst zu erweisen ¹⁾. In diesem Jahre kam es nämlich in Ardea zum offenen Bürgerkrieg: aus folgender Veranlassung. Um ein schönes Mädchen von plebejischem Stande warben zwei Jünglinge, ein Plebejer und ein Adelsicher ²⁾. Jenen begünstigten die Vormünder, diesen die Mutter des Mädchens. Die Sache kam endlich vor Gericht, und dieses entschied für die Mutter: offenbar rechtswidrig, da nur die Vormünder mit väterlichem Rechte über das Mädchen verfügen konnten. Die Vormünder erhoben laute Beschwerden über das Unrecht dieses Spruchs, brachen in das Haus der Mutter ein, und bemächtigten sich der Jungfrau mit Gewalt. Dem widersetzte sich der junge Adel, der sich des andern Brautwerbers, seines Standesgenossen, annahm. Es kam zu einem blutigen Gefecht; die aufständische Plebs wurde zur Stadt hinausgeschlagen. Sie besetzte nun einen Hügel vor der Stadt, und verwüstete von hier aus die Landgüter des Adels mit Feuer und Schwert. Ein äquischer Feldhauptmann, Namens Clölius, führte ihr, gegen Sold oder verheißene Plünderung, eine Schaar Reisläufer zu: andererseits kam zum Entsatz der bebrängten Bürgerschaft der römische Consul Geganius herbei. Der letztere schloß, wie erzählt wird, die Truppen des Clölius, die Ardea belagerten, nächtlicher Weile mit einem festen Pfahlwerk ein, und zwang sie dadurch zur Uebergabe: sie mußten die Waffen strecken, ihren Feldherrn ausliefern und unter einem Jochgalgen abziehen ³⁾. Auf dem Heim-

Nie buhr nimmt es an (R. G. II, 508), indem er vermuthet, auch die Ardiciner seien damals mit einem Antheil begünstigt worden, und daher habe die so angeordnete Bürgerschaft nachher zu den latinischen Colonieen gezählt werden können. — Daß Ardea von Anfang an eine latinische Colonie gewesen ist, dafür könnte auch der Umstand geltend gemacht werden, daß die Triumvirn, welche dieselbe deducirt hatten, sich ebenfalls nach Ardea überstedelten, um der Anklage der römischen Tribunen, die ihnen schon einen Gerichtstermin gesetzt hatten, zu entgehen, Liv. IV, 11. Wäre Ardea eine colonia civium gewesen, so hätten sie von Rom aus belangt werden können.

1) Das Folgende nach Liv. IV, 9 f.

2) Also auch Ardea hatte seine Plebs: und zwar wird diese Plebs von der Handwerkerbevölkerung der Stadt, die wohl größtentheils aus Freigelassenen bestand (s. o. Bb. I, 630), unterschieden, Liv. IV, 9: *pulsa plebes, multitudine opificum ad spem praedae evocata, urbem obsidere parat*. Sie scheint, wie die römische Plebs, aus Landleuten und Bauern bestanden zu haben.

3) Vgl. oben II, 729, wo bemerkt ist, daß alle diese Züge in Cincinnatus

weg wurden sie, unbewaffnet, wie sie waren, von den Tusculanern angegriffen und größtentheils niedergemacht. In Ardea stellte der römische Consul die gestörte Ordnung wieder her, und bestrafte die Anführer des Aufstandes mit dem Beil.

Dieser Vorgang ist insofern sehr belehrend, als sich daraus der Schluß ziehen läßt, daß die Geschlechterherrschaften der latinischen Städte in den politischen Parteitkämpfen einander Hülfe und Zuzug geleistet haben: ähnlich, wie in den schweizerischen Kantonen die regierenden Stände einander gegen ihre aufständischen Landschaften beigeprungen sind. Aus der frühern römischen Geschichte wird kein Vorgang dieser Art überliefert: aber daraus folgt nicht, daß es in Rom gar nie zu einer derartigen, wenn auch nur gedrohten Intervention gekommen ist. Oft mag auf den Verlauf der ältern Verfassungskämpfe, auf die größere oder geringere Nachgiebigkeit der herrschenden Partei der Umstand von Einfluß gewesen seyn, ob dieselbe in der Lage war, auf Unterstützung von Seiten des herrschenden Adels der Nachbarantone rechnen zu können.

9. Wie dem seyn möge, seit der gelungenen Wiederherstellung des Consulats herrschte unter den Patriciern wieder ein Geist übermüthiger und brutaler Gewaltthätigkeit, der sich besonders in folgendem Hergang auf empörende Weise kundthut ¹⁾.

berühmtem Feldzug gegen die Aequer wiederkehren. Auch damals hieß der Anführer der Aequer Clodius. — Daß die Leute unseres Clodius nicht Volcker waren, wie Livius sagt, sondern Aequer, muß man theils daraus schließen, daß ihr Anführer ein Aequer ist, theils daraus, daß sie ihren Heimweg über Tusculum nehmen.

1) Die Geschichte des Sp. Maelius erzählen oder erwähnen Liv. IV, 13—16. Diod. Sic. XII, 37. Val. Max. V, 3, 2. VI, 3, 1. Flor. I, 26, 7. Ampel. 27, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 17, 5. August. C. D. III, 17. Zonar. VII, 20. p. 350, c ff. Zahlreiche andere Stellen, wo dieser Begebenheit gelegentlich oder in der Kürze gedacht wird, sind im Verlaufe dieser Darstellung angemerkt. — Von Dionysius Erzählung hatte man bisher nur zwei kleine Bruchstücke in den ambrosianischen Excerpten XII, 1 (Mai Nov. Coll. Tom. II, p. 465 f.): neuerlich aber ist der betreffende Abschnitt fast vollständig zu Tage gekommen in einer Handschrift des Escorial, die u. A. εκλογάς περί επιβουλών κατά βασιλέων γεγενημένων enthält: constantinische Excerpte (s. o. Bd. I, 98. Anm. 7), unter denen sich auch das genannte Bruchstück des Dionysius befindet. Es ist herausgegeben worden von Müller fragm. hist. graec. Tom. II. 1848. p. XXXI—XXXVI und von Feder Excerpta e Polybio, Diodoro, Dionysio I. 1848. p. 41—50. Dazu Roulez, le complot de Spurius Maelius, jugé à l'aide d'un fragment

Im Jahr 314 herrschte Hungernoth in Rom. Um Abhülfe zu schaffen, wurde eine außerordentliche Magistratur eingerichtet, und L. Minucius ¹⁾ zum Kornmeister (praefectus annonae) ernannt. Doch seine Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg: nur aus Etrurien kam einige Zufuhr: die übrigen Versuche, bei benachbarten Völkern Korn zu kaufen, schlugen fehl, und die Getraidpreise erfuhren keinen Rückgang. So blieb nichts übrig, als die vorhandenen Vorräthe zu Rath zu halten; jeder Hausvater mußte seinen Kornvorrath angeben, und, was er über den monatlichen Bedarf seines Hauses besaß, verkaufen; die Sklaven wurden auf einen Theil ihrer kargen Tageskost herabgesetzt; die Kornhändler der Wuth des Volks preisgegeben. Doch alle diese Maßregeln dienten mehr dazu, die Noth aufzudecken, als sie zu lindern. Die Theuerung wurde so drückend, daß sich viele Leute aus der Gemeinde, um nicht eines qualvollen Hungertodes sterben zu müssen, verhüllten Hauptes in den Strom stürzten.

In dieser Noth nahm sich Spurius Mälius, ein Mann von der Gemeinde, aber aus angesehenem Geschlecht ²⁾ — er war Ritter — und ungewöhnlich reich ³⁾, des bedrängten Volks auf die edelste, kräftigste und aufopferndste Weise an. Er ließ, wo er konnte, durch seine Gastfreunde Korn zusammenkaufen, reiste selbst, um den Einkauf zu leiten, nach Etrurien, dann nach Kuma und ins dortige Küstenland ⁴⁾; es gelang ihm, reiche Vorräthe nach Rom zu schaffen. Dieses Korn verkaufte er zu ermäßigtem Preis; den Armen überließ er es umsonst ⁵⁾. Solche Mildthätigkeit gewann ihm die Herzen

recommandé découvert de Denys d'Halicarnasse, in den *Bullet. de l'Acad. royale de Belgique* Tom. XVI, 2 (Brux. 1850) p. 299—312.

1) Ob dieser L. Minucius derselbe ist, der im Jahr 296 Consul, im Jahr 304 Decemvir war, ist sehr zweifelhaft. *Roulez a. a. D.* p. 308 nimmt es an: s. jedoch o. S. 44. 91. Anm. 1.

2) Ein Volkstribun Mälius kommt im Jahr 318 (*Liv. IV, 21*); ein Consulartribun dieses Namens in den Jahren 354 (*Liv. V, 12. Fast. Cap.*) und 358 (*Liv. V, 18*) vor.

3) Dionysius gibt an, er habe wegen seines großen Reichthums den Beinamen Felix bekommen, *Exc. Escor.* p. XXXI (p. 41).

4) *Dionys. Exc. Escor.* p. XXXII (p. 44).

5) *Dionys. Exc. Escor.* p. XXXI (p. 42). *Zonar. VII, 20.* p. 350, c. Dionysius berichtet näher, er habe den Nobius Korn, der vorher zwölf Drachmen gekostet habe, um zwei Drachmen abgegeben. Die Drachme setzt Dionysius (*IV, 16. p. 221*) zehn schweren Assen gleich.

des Volks. Je gefühlloser und stumpfer die Patricier der allgemeinen Noth zusahen, mit um so größerer Liebe und Anhänglichkeit lohnte die Plebs dem Manne ihres Standes, der kein Opfer scheute, das öffentliche Unglück zu lindern.

Die Hungersnoth dauerte auch im folgenden Jahre (315) fort: Minucius wurde wiederholt zum Kornmeister ernannt. Aber die Bemühungen dieses Beamten beschämte auch in diesem Jahre wieder der freigebige Plebejer Sp. Mälius, der außerordentlich viel zur Linderung der öffentlichen Noth that, und sich dadurch die Liebe und Anhänglichkeit des Volks in immer höherem Grade gewann.

Dürften wir der römischen Ueberlieferung glauben, so hätte diese Gunst des Volks den ehrgeizigen Mann zu schwindelnden Entwürfen fortgerissen. Er strebte — so lautet der einstimmige Bericht der Geschichtschreiber ¹⁾ — nach königlicher Herrschaft über Rom: um ein hingeworfenes Stück Brod, um zwei Pfund Korn auf den Mann gedachte er dem römischen Volke seine Freiheit abzukaufen. Kaum hatte Minucius von diesen Anschlägen Kunde erhalten, als er dem Senat davon Anzeige machte. Heimliche Zusammenkünfte würden im Hause des Mälius gehalten, Waffen daselbst aufgehäuft; schon seien die Tribunen zum Verrathe der Freiheit erkaufte, die Anführerrollen vertheilt, Alles zum Ausbruch reif. Ohne Zögern ernannte der Senat den achtzigjährigen ²⁾ Cincinnatus zum Dictator, der sofort den C. Servilius Ahala sich als Obersten der Ritter beigesellte, und rasch die nöthigen Anordnungen traf. Bis Sonnenuntergang blieb der Senat beisammen, damit von den gefassten Beschlüssen nichts verlautbare ³⁾; in der Nacht wurde das Capitol mit zuverlässiger Mannschaft besetzt ⁴⁾; eben dahin war auf die Frühe des andern Morgens der Senat entboten. Als es Tag wurde, sammelte sich eine neugierige Menge auf dem Forum; man fragte nach dem Grund der ungewöhnlichen Zurüstungen; unter den Neugierigen stand auch Mälius. Unversehens kam Servilius an der

1) Varr. L. L. V, 157. Liv. IV, 13. Dionys. Exc. Escor. p. XXXI ff. (p. 42 ff.). Diod. Sic. XII, 37. Val. Max. V, 3, 2. VI, 3, 1. Flor. I, 26, 7. Plut. Brut. 1. Aur. Vict. de vir. ill. 17, 5. Zonar. VII, 20. p. 350, c. Die Stellen aus Cicero s. u. S. 134. Anm. 1.

2) Liv. IV, 14: post octogesimum annum. Zonar. VII, 20. p. 350, d.

3) Dionys. Exc. Escor. p. XXXIV (p. 46). Zonar VII, 20. p. 350, d.

4) Dionysius und Zonaras a. a. O. D.

Spitze einer Ritterschaar auf ihn zu, und rief ihn vor den Dictator. Bestürzt und den Tod vor Augen zog sich der Unglückliche unter die Umstehenden zurück; als die Ritter sich durch die ungeschliffene Menge Bahn brachen und ihn verfolgten, flüchtete er sich in eine Fleischerbude, wo er verzweifelt ein Messer ergriff, mit dem er die Angreifer abwehrte; endlich wurde er übermannt, zu Boden geworfen und schmachlich hingeschlachtet ¹). Die Leiche, aufs Forum getragen, erregte allgemeine Aufregung: Wehklagen bei den Einen, Ingrimm bei den Andern: wenig fehlte, so hätte das erbitterte Volk blutige Rache an den Mördern genommen ²). Doch während die Menge rathlos und tobend umherstand, kam Cincinnatus an der Spitze des Senats und gefolgt von patricischen Rittern, die entblößte Schwerter trugen, vom Capitol aufs Forum herab ³): bei diesem Anblick sank das Volk in die stumpfe Gewohnheit des Gehorsams zurück. Mälius Vermögen wurde eingezogen, sein Haus niedergedrückt; die Stätte, wo es gestanden hatte, blieb öde, den spätesten Geschlechtern ein Zeugniß seiner Schuld ⁴).

An dieser Schuld hat die römische Tradition nie gezweifelt ⁵). Livius, Dionysius, Dio Cassius setzen sie ganz unbedenklich voraus.

1) Dieses Detail gibt Dionysius Exc. Escor. p. XXXV (p. 47). Exc. Ambr. XII, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 466). Die gewöhnliche Tradition lautet kürzer so: L. Quinctii Cincinnati dictatoris jussu magister equitum C. Servilius Ahala Sp. Maelium regnum appetentem occupatum interemit, Cic. Cat. maj. 16, 56.

2) Dionys. Exc. Escor. p. XXXV (p. 47 f.).

3) Dionys. Exc. Escor. p. XXXV (p. 48).

4) Varr. L. L. V, 157. Cic. pr. dom. 38, 101. Liv. IV, 16. Val. Max. VI, 3, 1. Quintil. Inst. III, 7, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 17, 5. Dionys. Exc. Escor. p. XXXVI (p. 49): οὗτος ὁ τόπος ἐστὶ καὶ εἰς ἡμῖν ἦν ἐν πολλαῖς ταῖς πέριξ οἰκίαις μόνος ἀνεμῆτος ἐρημος, καλούμενος ὑπὸ Ρωμαίων Αἰκμηλίον. Die hierauf folgende Erklärung des Namens Aequimelium ist auch in den ambrosianischen Excerpten aus Dionysius erhalten XII, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 466). Es muß übrigens bezweifelt werden, ob die gewöhnliche Erklärung dieses Namens richtig ist: sie scheint zu jenen oberflächlichen, spielenden Etymologien zu gehören, an denen die römische Archäologie so reich ist. Auf einen andern etymologischen Ursprung des Wortes deutet Cic. de Div. II, 17, 39. — Das Aequimelium lag zwischen dem Forum und dem carmentalischen Thor, hart am Vicus Jugarius, gerade unter dem Capitol, s. Becker Hdb. I, 486. Die Angabe Niebuhr's (R. G. II, 474. Anm. 928) enthält Irriges.

5) Die Stellen s. o. S. 132. Anm. 1.

Nicht minder Cicero, der den Sp. Mälius ebenso oft mit den verurufensten Namen der römischen Ueberlieferung zusammen nennt ¹⁾, als er den Servilius Ahala den verdientesten Patrioten beizählt ²⁾. Die Allgemeinheit dieses Glaubens darf uns jedoch nicht hindern, ihn vorurtheilsfrei zu prüfen: vielleicht, daß die Verschwörung des Mälius sich als eine jener Fabeln ausweist, dergleichen zu allen Zeiten erfunden und in Umlauf gesetzt worden sind, wenn es galt, die blutigen Gewaltthaten einer herrschenden Faction vor Mit- und Nachwelt zu beschönigen.

Im Voraus schon muß das formlose Verfahren gegen Mälius Verdacht erregen. War er schuldig, warum stellte man ihn nicht vor das ordentliche Gericht? Wozu ein Dictator, wenn die gewöhnlichen Rechtsmittel ausreichten? Wozu ein Mord, wenn eine gerichtliche Verurtheilung zu erwirken war? Ließ sich erweisen, daß nächtliche Complotte in Mälius Haus stattgefunden hatten, daß Waffen dorthin geschafft, Söldner geworden worden waren, so war ein verurtheilender Spruch der Centurien gewiß. Es muß folglich, da man den Weg der gerichtlichen Anklage nicht einschlug, an Inzichten gefehlt haben, auf welche hin ein Gericht hätte Verurtheilung aussprechen können. Auch wären die Mitschuldigen schwerlich verschont worden, wenn ein hochverrätherisches Complot sich glaubhaft hätte darthun lassen ³⁾. Ein weiterer Gegenbeweis ist Mälius Benehmen gegenüber von der hereinbrechenden Katastrophe. War er wirklich das Haupt einer Verschwörung, so erscheint sein Benehmen vollkommen unbegreiflich. Er sollte alsdann neugierig aufs Forum geeilt seyn, um den Grund von Zurüstungen zu erfahren, die nur ihm gelten konnten? sollte unbewehrt, ohne den Schutz seiner

1) Cic. Rep. II, 27, 49: Sp. Cassius et M. Manlius et Sp. Maelius regnum occupare voluisse dicti sunt. Lael. 8, 28: quis est qui Tarquinium Superbum, qui Sp. Cassium, Sp. Maelium non oderit? Ebdas. 11, 36. Cat. maj. 16, 56. pr. Mil. 27, 72: Sp. Maelium, qui annona levanda jacturisque rei familiaris, quia nimis amplecti plebem putabatur, in suspicionem incidit regni appetendi. Philipp. II, 44, 114: Spurius Cassius, Maelius, M. Manlius propter suspicionem regni appetendi sunt necati. in Cat. I, 1, 3. pr. dom. 38, 101.

2) Cic. Rep. I, 3, 6. Or. in Cat. I, 1, 3. pr. Mil. 3, 8. pr. dom. 32, 86.

3) Dionysius sagt zwar, der Dictator habe die Unruhigsten unter den Verschworenen heimlich auf die Seite schaffen lassen, Exc. Escor. p. XXXV (p. 48): Dio Cassius dagegen überliefert im Gegentheil: ὁ Κυνήτιος — μὴ τινα ἕτερον ἢ κολάσας ἢ ἐπαγισσάμενος τὸν θόρυβον ἐπαυσε. Zonar. VII, 20. p. 351, a.

Beschworenen und Söldner ¹⁾, den Nordwaffen der feindlichen Parthei sich preisgegeben haben? Wohl möglich, daß seine Freigebigkeit nicht durchaus lautere Beweggründe gehabt hat, daß ehrgeizige Absichten ihm nicht fremd gewesen sind: aber in diesem Falle war die Gelangung zum Volkstribunat oder zur Würde eines consularischen Militärtribunen gewiß das höchste Ziel seines Ehrgeizes: daß er gewaltsame Entwürfe gehegt, den Umsturz der bestehenden Verfassung, die Aufrichtung einer Alleinherrschaft beabsichtigt hat, ist schlechterdings unglücklich. Er mußte in diesem Fall der kurzichtigste Thor gewesen seyn. Endlich läßt der Eindruck, den Maelius Ermordung beim Volk hervorbrachte, deutlich erkennen, daß Niemand an seine Schuld glaubte. Es entstand allgemeine Aufregung und Erbitterung ²⁾; mehrere Tribunen erklärten laut, es sei an Maelius ein empörender Mord geschehen ³⁾; die Gährung wurde so drohend, daß die Patricier, um sie zu beschwichtigen, sich zu Einräumungen verstehen mußten: sie gaben zu, daß fürs nächste Jahr Consulartribunen gewählt würden ⁴⁾. Der Mörder des Maelius, Servilius Ahala, mußte der allgemeinen Erbitterung aus dem Wege gehen und Rom verlassen ⁵⁾. Aber die Entrüstung über den ruchlosen

1) Zonar. VII, 20, p. 350, c: *ἄλλα τε ἐπολιτάρω καὶ φρουρῶν*. Dionys. Exc. Ambros. XII, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 465).

2) Liv. IV, 16: hunc Minucium — seditionem motam ex Maeliana caede sedasse invenio. Zonar. VII, 20, p. 351, a: *δορυθηθῆντος ἐπὶ τούτῳ τοῦ πληθῶν*. August. C. D. III, 17: Sp. Maelius — a Q. Servilio magistro equitum cum maximo et periculosissimo tumultu civitatis occisus est.

3) Liv. IV, 16: (die Volkstribunen D. Cæcilius, D. Junius und Sert. Titinius) soli ex collegio tribunorum neque tulerant de honoribus Minucii legem; et criminari nunc Minucium nunc Servilium apud plebem, querique indignam necem Maelii non destiterant.

4) Liv. IV, 16: (die Volkstribunen) queri indignam necem Maelii non destiterunt. pervicerunt igitur, ut tribunorum militum potius, quam consulum comitia haberentur.

5) Val. Max. V, 3, 2: atque horum quidem secessus voluntarii; Ahala vero, cum magister equitum Sp. Maelium regnum adfectantem occidisset, custoditae libertatis civium exilio suo poenas pependit. (Cic.) pr. dom. 32, 86: at vero, ut annales populi romani loquuntur, Kaeso Quinctius et M. Furius Camillus et M. (vielmehr C.) Servilius Ahala, quum essent optime de rep. meriti, tamen populi incitati vim iracundiamque subierunt, damnatique comitiis centuriatis (? s. o. S. 41. Anm. 1) quum in exilium profugissent, rursus ab eodem populo placato sunt in suam pristinam dignitatem restituti. Die Nachricht des Livius, daß einige Jahre später von dem Volkstribunen Sp. Maelius

Nicht minder Cicero, der den Sp. Mälius ebenso oft mit den verurufensten Namen der römischen Ueberlieferung zusammen nennt ¹⁾, als er den Servilius Ahala den verdientesten Patrioten beizählt ²⁾. Die Allgemeinheit dieses Glaubens darf uns jedoch nicht hindern, ihn vorurtheilsfrei zu prüfen: vielleicht, daß die Verschwörung des Mälius sich als eine jener Fabeln ausweist, dergleichen zu allen Zeiten erfunden und in Umlauf gesetzt worden sind, wenn es galt, die blutigen Gewaltthaten einer herrschenden Faction vor Mit- und Nachwelt zu beschönigen.

Im Voraus schon muß das formlose Verfahren gegen Mälius Verdacht erregen. War er schuldig, warum stellte man ihn nicht vor das ordentliche Gericht? Wozu ein Dictator, wenn die gewöhnlichen Rechtsmittel ausreichten? Wozu ein Mord, wenn eine gerichtliche Verurtheilung zu erwirken war? Ließ sich erweisen, daß nächtliche Complotte in Mälius Haus stattgefunden hatten, daß Waffen dorthin geschafft, Söldner geworben worden waren, so war ein verurtheilender Spruch der Centurien gewiß. Es muß folglich, da man den Weg der gerichtlichen Anklage nicht einschlug, an Inzichten gefehlt haben, auf welche hin ein Gericht hätte Verurtheilung aussprechen können. Auch wären die Mitschuldigen schwerlich verschont worden, wenn ein hochverrätherisches Complot sich glaubhaft hätte darthun lassen ³⁾. Ein weiterer Gegenbeweis ist Mälius Benehmen gegenüber von der hereinbrechenden Katastrophe. War er wirklich das Haupt einer Verschwörung, so erscheint sein Benehmen vollkommen unbegreiflich. Er sollte alsdann neugierig aufs Forum geeilt seyn, um den Grund von Zurüstungen zu erfahren, die nur ihm gelten konnten? sollte unbewehrt, ohne den Schuß seiner

1) Cic. Rep. II, 27, 49: Sp. Cassius et M. Manlius et Sp. Maelius regnum occupare voluisse dicti sunt. Lael. 8, 28: quis est qui Tarquinium Superbum, qui Sp. Cassium, Sp. Maelium non oderit? Ebenbas. 11, 36. Cat. maj. 16, 56. pr. Mil. 27, 72: Sp. Maekium, qui annona levanda jacturisque rei familiaris, quia nimis amplecti plebem putabatur, in suspicionem incidit regni appetendi. Philipp. II, 44, 114: Spuri Cassius, Maelius, M. Manlius propter suspicionem regni appetendi sunt necati. in Cat. I, 1, 3. pr. dom. 38, 101.

2) Cic. Rep. I, 3, 6. Or. in Cat. I, 1, 3. pr. Mil. 3, 8. pr. dom. 32, 86.

3) Dionysius sagt zwar, der Dictator habe die Unruhigsten unter den Verschworenen heimlich auf die Seite schaffen lassen, Exc. Escor. p. XXXV (p. 48): Dio Cassius dagegen überliefert im Gegentheil: ὁ Κυντίος — μὴ τινα ἔτερον ἢ κολάσας ἢ ἐπαίτιασάμενος τὸν θόρυβον ἔπαυσε. Zonar. VII, 20. p. 351, a.

Verschworenen und Söldner ¹⁾, den Nordwaffen der feindlichen Parthei sich preisgegeben haben? Wohl möglich, daß seine Freigebigkeit nicht durchaus lautere Beweggründe gehabt hat, daß ehrgeizige Absichten ihm nicht fremd gewesen sind: aber in diesem Falle war die Gelangung zum Volkstribunat oder zur Würde eines consularischen Militärtribunen gewiß das höchste Ziel seines Ehrgeizes: daß er gewaltsame Entwürfe gehegt, den Umsturz der bestehenden Verfassung, die Aufrichtung einer Alleinherrschaft beabsichtigt hat, ist schlechterdings unglücklich. Er müßte in diesem Fall der kurz-sichtigste Thor gewesen seyn. Endlich läßt der Eindruck, den Mälius Ermordung beim Volk hervorbrachte, deutlich erkennen, daß Niemand an seine Schuld glaubte. Es entstand allgemeine Aufregung und Erbitterung ²⁾; mehrere Tribunen erklärten laut, es sei an Mälius ein empörender Mord geschehen ³⁾; die Gährung wurde so drohend, daß die Patricier, um sie zu beschwichtigen, sich zu Einräumungen verstehen mußten: sie gaben zu, daß fürs nächste Jahr Consulartribunen gewählt würden ⁴⁾. Der Mörder des Mälius, Servilius Ahala, mußte der allgemeinen Erbitterung aus dem Wege gehen und Rom verlassen ⁵⁾. Aber die Entrüstung über den ruchlosen

1) Zonar. VII, 20, p. 350, c: *ὄντα τε ἐπολεῖσθαι καὶ προσηρῶς*. Dionys. Exc. Ambros. XII, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 465).

2) Liv. IV, 16: hunc Minucium — seditionem motam ex Maeliana caede sedasse invenio. Zonar. VII, 20, p. 351, a: *δορυθηθέντος ἐπὶ τούτῳ τοῦ πληθους*. August. C. D. III, 17: Sp. Maelius — a Q. Servilio magistro equitum cum maximo et periculosissimo tumultu civitatis occisus est.

3) Liv. IV, 16: (die Volkstribunen D. Cæcilius, D. Junius und Sert. Titinius) soli ex collegio tribunorum neque tulerant de honoribus Minucii legem; et criminari nunc Minucium nunc Servilium apud plebem, querique indignam necem Maelii non destiterant.

4) Liv. IV, 16: (die Volkstribunen) queri indignam necem Maelii non destiterunt. pervicerunt igitur, ut tribunorum militum potius, quam consulum comitia haberentur.

5) Val. Max. V, 3, 2: atque horum quidem secessus voluntarii; Ahala vero, cum magister equitum Sp. Maelium regnum adfectantem occidisset, custoditae libertatis civium exilio suo poenas pendit. (Cic.) pr. dom. 32, 86: at vero, ut annales populi romani loquuntur, Kaeso Quinctius et M. Furius Camillus et M. (vielmehr C.) Servilius Ahala, quum essent optime de rep. meriti, tamen populi incitati vim iracundiamque subierunt, damnatique comitiis centuriatis (? s. o. S. 41. Anm. 1) quum in exilium profugissent, rursus ab eodem populo placato sunt in suam pristinam dignitatem restituti. Die Nachricht des Livius, daß einige Jahre später von dem Volkstribunen Sp. Mälius

Mord war noch nach Jahren so allgemein und lebendig, daß der Volkstribun Sp. Mälius, ohne Zweifel ein naher Anverwandter des Gemordeten, es im Jahr 318 wagen konnte, die verübte Gewaltthat wieder zur Sprache zu bringen. Er setzte dem Minucius einen Gerichtstag, weil er durch falsche Beschuldigungen dem Sp. Mälius den Untergang bereitet habe; zugleich stellte er den Antrag, daß das Vermögen des Servilius Ahala, der einen römischen Bürger ohne Urtheil und Recht getödtet habe, vom Staat eingezogen werden solle ¹⁾. Nach Livius Bericht sind beide Anträge ohne Erfolg geblieben; aber aus der Verbannung scheint Servilius Ahala nicht mehr zurückgekehrt zu seyn.

Wenn schon diese Umstände an der Unschuld des Spurius Mälius und an der Rechtswidrigkeit der begangenen Bluthat nicht zweifeln lassen, so wird der letzte Zweifel verbannt durch die Nachrichten, die wir dem neuaufgefundenen Bruchstück des Dionysius verdanken. Hiernach haben die Annalisten Cincius Alimentus und Calpurnius Piso den Hergang ganz anders erzählt, als er gewöhnlich überliefert wird. Sie wissen nichts von der Ernennung eines Dictators, nichts davon, daß der greise Cincinnatus der Träger dieser Würde, und Servilius Ahala sein Magister Equitum war. Sondern auf die Denunciation des Minucius hin habe der Senat, an der Richtigkeit der gemachten Angabe nicht zweifelnd, in aller Eile den Beschluß gefaßt, den Schuldigen ohne Urtheil und Recht aus dem Wege zu schaffen, und die Vollziehung dieses Beschlusses dem jungen Servilius aufgetragen. Dieser habe sich sofort, einen Dolch unter dem Gewande ²⁾, dem Mälius genahet, habe ihn unter dem Vor-

der Antrag gestellt worden ist, das Vermögen des Servilius zu confisciren, beweist nichts gegen die eben erwähnte Treibition; im Gegentheil, daß der Tribun den Servilius nicht ebenfalls, wie dessen Mitschuldigen Minucius, vor Gericht fordert, sondern daß er gleich Confiscation seiner Güter beantragt, dieser Umstand berechtigt zu der Folgerung, daß Servilius damals bereits in der Verbannung lebte. Er war, wie es scheint, freiwillig ins Exil gegangen, um sich einer vorläufigen Anklage und Verurtheilung zu entziehen, und durch diesen Schritt wenigstens sein Vermögen zu retten. — Dagegen scheint Cicero, der *Rep.* I, 3, 6: nam vel exilium Camilli, vel offensio commemoratur Ahalae, vel invidia Nasicae, vel expulsio Laenatis, vel Opimii damnatio das exilium Camilli von der offensio Ahalae unterscheidet, von einer Verbannung des Letztern nichts gewußt zu haben.

1) Liv. IV, 21.

2) Genauer: sub ala, woher nach Dionysius *Exc. Escor.* p. XXXVI (p. 49)

wande einer geheimen Mittheilung auf die Seite gerufen, und den Wehrlosen niedergestossen ¹⁾. Nach diesem Berichte der ältesten und glaubwürdigsten Gewährsmänner, den wir der gewöhnlichen Ueberslieferung unbedenklich vorzuziehen haben, erscheint die That des Servilius als förmlicher, überdieß feiger Meuchelmord, als ein ruchloses, durch keine Rücksicht des öffentlichen Wohls oder der Selbsterhaltung entschuldigtes Verbrechen. Eine Parthei, welche die schützenden Formen der Gesetze so frech mit Füßen zu treten im Stande war, war nicht zu gut, um wider besseres Wissen auch unschuldigtes Blut zu vergießen, wenn solche Blutthat ihren Zwecken frommte. Nur in Einer Beziehung hat jener Bericht der Annalisten etwas Tröstliches, sofern er den greisen Cincinnatus von der Anklage freispricht, im Dienste einer grausamen Faction ungerechtes Blut vergossen, den Abend eines langen, tugendreichen Lebens durch ruchlose Mordthat befleckt zu haben. Zwar wissen wir im Ganzen von Cincinnatus nicht eben viel: doch aber ist die gesammte römische Tradition so einstimmig in der Lobpreisung der Tüchtigkeit und Reinheit seines Charakters ²⁾, daß man glauben muß, er habe wirklich auf seine Zeitgenossen den entschiedenen Eindruck eines moralisch hervorragenden Mannes gemacht. Daß er ein eifriger Partheimann war, ein entschlossener Vertheidiger der Vorrechte seines Standes, ist gewiß: dafür zeugen alle politischen Handlungen seines Lebens: aber

sein Cognomen *Ahala* (alte Schreibung von *ala*) stammen soll. Das Gleiche bei *Plut. Brut. 1.*

1) *Dionys. Exc. Escor. p. XXXV f. (p. 48 f.)*. Die letzte dieser Angabe findet sich auch bei *Plutarch Brut. 1:* (*Ahala Servilius*) *ὁς Μαύλου Σπορέλου τυραννίδα κατασκευαζομένου καὶ ταραττοντος τὸν δῆμον ἐγχειρίδιον λαβὼν ὑπὸ μάλης προῆλθεν εἰς ἀγορὰν καὶ παραστὰς τῷ ἀνδρὶ πηλασον, ὡς ἐντυγχάνειν τι μέλλον καὶ διαλέγεσθαι, προσειδόντα πατάξας ἀπέκτεινεν.*

2) *Dionys. X, 5. p. 630, 33. c. 19. p. 645, 20 ff. c. 25. p. 652, 18 ff. Dio Cass. fr. 23, 2 (Vales. Exc. p. 578): (Cincinnatus) ἐς τε τὰ ἄλλα ὁμοιος τοῖς πρώτοις ἀρετὴν ἦν καὶ σωφροσύνην διέφερεν.* *Zonar. VII, 17. p. 346, a.* Als während der erbitterten Partheikämpfe des Jahres 309 in den geheimen Beratungen der Patricier der Vorschlag gemacht wurde, die Tribunen zu ermorden, erklärte sich Cincinnatus entschieden gegen einen solchen Bruch des mit der Plebs geschlossenen *Fœdus* *Liv. IV, 6.* Noch bei den Nachkommen stand er in so ehrenvollem Andenken, daß sein Sohn *L. Quinctius*, der im Jahr 331 von einer gegen ihn erhobenen tribunicischen Anklage freigesprochen wurde, diese Freisprechung vorzüglich der Pietät verdankte, die man für seinen Vater hegte, *Liv. IV, 41: profuisse ei Cincinnati patris memoria dicitur, venerabilis viri.*

daß wenigstens keine Blutschuld an seinem Gedächtniß haftet, hat sich jetzt herausgestellt.

Uebrigens berechtigt die historische Entdeckung, die durch das neuaufgefundene Bruchstück des Dionysius gemacht worden ist, zu sehr eingreifenden Folgerungen in Beziehung auf die gemeine Tradition und ihre Glaubwürdigkeit. War Cincinnatus nicht Dictator und Servilius Ahala nicht Magister Equitum, so erweist sich eine Menge Detail in der Geschichtserzählung des Livius als reine Erdichtung: und man gelangt zu der Folgerung, daß auch für die vorliegende Epoche noch alle Umständlichkeit verdächtig, alles Detail ungewiß, und nur der kürzeste Inbegriff der Begebenheiten völlig zuverlässig ist.

Dem L. Minucius setzte, wie es heißt, die dankbare Plebs ein ehernes Standbild, das aus freiwilligen Beisteuern errichtet wurde¹⁾; auch machte sie ihm, als ihrem Erretter aus Hungernöth, einen Stier mit vergoldeten Hörnern zum Geschenk²⁾. Doch war mit

1) Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15: L. Minucius Augurinus, qui Sp. Maelium coarguerat, farris pretium in trinis nundinijs ad assem redegit undecimus plebei tribunus, qua de causa statua ei extra portam trigeminam a populo stipe conlata statuta est. XXXIV, 11. §. 21: (antiquior est columnarum celebratio, sicuti) L. Minucio praefecto annonae extra portam trigeminam, unciaria stipe conlata. Nach Dionysius Exc. Escor. p. XXXVI (p. 50): τῷ Μινουκίᾳ χάριν ἀνδραγαθῶς ἐργασάτο ἡ βουλὴ war es der Senat, der dem Minucius als dem Angeber des Complots jene Bildsäule setzen ließ: eine Angabe, die an und für sich wahrscheinlicher klingt, und der man den Vorzug geben mußte, wenn nicht Livius von einer förmlich eingebrachten lex de honoribus Minucii spräche IV, 16.

2) Liv. IV, 16: L. Minucius bove aurato (bove aurata hat die Epitome) extra portam Trigeminam est donatus, ne plebe quidem invita, quia frumentum Maelianum, assibus in modios aestimatum, plebi divisit. Der bos auratus fann nur ein Rind mit vergoldeten Hörnern seyn, vgl. Liv. VII, 37: consul P. Decium — centum bubus eximioque uno albo opimo auratis cornibus donat, und mehr bei Nupert zu Juv. Sat. VI, 48: auratam Junoni caede juvencam, bei Dissen zu Tibull. IV, 1, 15. Aber dann paßt der Beisatz extra portam trigeminam nicht, der um so mehr auffällt, da Plinius eben diese Vertiklichkeit als Stätte der dem Minucius errichteten statua oder columna angibt. An ein vergoldetes Stierbild, das dem Minucius zu Ehren vor der Porta Trigemina aufgestellt worden wäre, ist nicht (mit Alschefski) zu denken. Daher hat die Vermuthung Niebuhr's, es seien bei Livius nach bove aurato die Worte ac statua ausgefallen (R. G. II, 477. Anm. 937), viel Einleuchtendes, zumal da Livius weiter unten: tres tribuni plebis — non tulerant de honoribus Minucii legem eine Mehrheit beschlossener Ehrenbezeugungen voraussetzt.

diesen Ehrenbezeugungen nicht die ganze Plebs einverstanden: mehrere Tribunen erklärten sich dagegen, da Minucius durch seine falsche Denunciation die Ermordung des unschuldigen Sp. Mälius herbeigeführt habe ¹⁾. Jene Ehren- und Dankesbezeugungen von Seiten der Plebs hatte sich Minucius dadurch zu Wege gebracht, daß er als Präfectus Annonæ in drei Rundinen den Preis eines Modius Korn auf einen As herabgedrückt hatte ²⁾, einen selbst in wohlfeilen Zeiten niedrigen Preis ³⁾. Dieselbe Thatsache liegt ohne Zweifel der Angabe des Livius zu Grund, Minucius habe das (confiscirte) Getraide des Mälius zu jenem Preise unter die Plebs vertheilt ⁴⁾. Allein eine solche Freigebigkeit mit fremdem Gut wäre keiner besondern Ehrenbezeugung werth gewesen.

Nach einigen Annalisten und nach der Familientradition ⁵⁾ der Minucier war L. Minucius im Jahr 315 elfter Volkstribun ⁶⁾. Es läßt sich nicht mehr ermitteln, was dieser Angabe, die wahrscheinlich auf einem Mißverständnisse beruht, als Thatsache zu Grunde liegt. Nach den kinnenen Magistratsverzeichnissen war er auch im genannten Jahre Präfectus Annonæ ⁷⁾.

10. Es herrscht ein eigenes Bewegungsgesetz in den Kämpfen der römischen Stände: auf jeden Sieg der Plebs folgt fast regelmäßig ein Rückschlag, der sie wieder um einen Theil ihrer Errungenschaft bringt. So folgte auf die Erringung und die ersten Bewegungen des Tribunats die Oligarchie der Fabier; auf die von der

1) Liv. IV, 16 (f. o. S. 135. Anm. 3).

2) Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15 (die Stelle f. o. S. 138. Anm. 1). Liv. IV, 12: L. Minucius — postremo annonae levatae haud immeritam et gratiam et gloriam tulit.

3) Vgl. die Beispiele bei Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15 ff.

4) Liv. IV, 16 (die Stelle f. o. S. 138. Anm. 2).

5) Liv. IV, 16: falsum imaginis titulum.

6) Liv. IV, 16: hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem, undecimumque tribunum plebis cooptatum esse. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15: undecimus plebi tribunus. Diesen Fall hat wohl auch Dio Cassius im Auge, wenn er fr. 22, 2 (Mai Nov. Coll. II, p. 152) sagt, mehrere Patricier seien zu jener Zeit, um Tribunen werden zu können, zur Plebs übergetreten. Er verallgemeinert hier, wie sonst (f. o. II, 532. Anm. 1 und III, 51. Anm. 2) einen einzelnen Fall. — Ein Volkstribun M. Minucius kommt im Jahr 353 vor, Liv. V, 11.

7) Liv. IV, 13: nihil enim constat, nisi in libros linteos utroque anno relatum inter magistratus praefecti nomen.

Plebs errungenen Verfassungsveränderungen der Jahre 305 und 309 eine patricische Gegenrevolution, deren rohester Ausbruch so eben dargestellt worden ist. Aber das Uebermaass des Drucks und der Gewaltthat führte immer wieder einen Umschwung herbei. So auch jetzt die Ermordung des Sp. Mälius, ein Ereigniß, seit welchem die Plebs, wenn auch langsam, doch stetig wieder Boden gewinnt. Die nächste Folge jener Blutthat und der dadurch hervorgerufenen Gährung war, wie schon oben erwähnt worden ist, das Zugeständniß, daß fürs kommende Jahr (316) statt der Consuln Consultribunen gewählt werden sollten. Freilich blieb dieses Zugeständniß für diesmal ohne weitem Erfolg: nur Patricier wurden gewählt¹⁾: wahrscheinlich in Folge der Weigerung des die Wahlcomitien abhaltenden Magistrats, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen. Doch war unter den Gewählten Mamercus Aemilius, ein Mann aus einem volkfreundlichen Geschlecht²⁾, der in allgemeiner Achtung stand, und der vielleicht schon damals der Plebs genehmer war, als seinen Standesgenossen.

Es ist derselbe, der vier Jahre später (320) als Dictator den Antrag stellte, die Dauer der Censur von fünf Jahren auf anderthalb Jahre herabzusetzen³⁾: ein Antrag, der augenscheinlich den Zweck hatte, die Willkühr zu beschränken, die mit einer Magistratur von so langer Dauer und so später Verantwortlichkeit fast unvermeidlich verbunden war. Der Antrag war in dieser Hinsicht, besonders unter den damaligen Zuständen, durchaus zeitgemäß. Nur bei einer Magistratur von kurzer Dauer ist die Verantwortlichkeit eine Wahrheit; nur der nahe Rücktritt in das Privatleben läßt ein verführerisches Gefühl der Allgewalt und Selbstherrlichkeit nicht auskommen; für die römischen Verhältnisse zumal, wo Amtsentsetzung etwas ganz Unbekanntes war, war eine fünfjährige Amtsdauer zu lang. Die Rogation des Dictators wurde von Seiten der Plebs, wie sich erwarten läßt, mit lebhafter Zustimmung aufgenommen und ohne Zögern zum Gesetz erhoben. Aber der beleidigte Adel verzieh einem Standesgenossen solche Schmälerung patricischer Ehren und Ämter nicht: Aemilius wurde von den damaligen Censoren aus

1) Liv. IV, 16.

2) S. o. II, 836.

3) Liv. IV, 24. IX, 33.

seiner Tribus gestoßen und unter Auflegung einer achtfachen Steuer zum Aerarier degradirt¹⁾. Der große Mann trug diese Beschimpfung mit vielem Gleichmuth: nur seiner Verwendung hatten jene Censoren, C. Furius und M. Seganius es zu danken, wenn sie von Mißhandlungen der erbitterten Plebs verschont blieben. Auch that jener Ausbruch unmächtigen Zorns dem allgemeinen Ansehen, in welchem Aemilius stand, keinen Eintrag. Im Jahr 328, als die Republik von schwerer Kriegsnoth bedrängt eines kräftigen und kriegserfahrenen Oberhauptes bedurfte, nahm man doch wieder seine Zuflucht zu ihm, und Aemilius wurde zum drittenmal zum Dictator ernannt²⁾.

11. Wir fassen die weitere Geschichte der innern Verhältnisse und politischen Ereignisse unseres Zeitraums, statt der zersplitternden, annalistisch angelegten Darstellung des Livius zu folgen, unter gewisse Gesichtspunkte zusammen, und ziehen zunächst die Geschichte des Consulats und Consulartribunats in Betracht.

Consuln sind vom Jahr 310 bis zum Jahr des gallischen Unglücks 364 zweiundzwanzigmal gewählt worden. Die Frage, ob Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollten, wurde jedes Jahr, wie schon oben bemerkt worden ist³⁾, vor der Abhaltung der Wahlcomitien durch einen Senatsbeschluß entschieden. Dieses Senatusconsult war für den Consul, der die Wahlcomitien abhielt, bindend: er durfte, wenn der Senat eine Consulwahl verordnet hatte, nur Stimmen für einen Consul annehmen. Es ist nun natürlich, daß der Senat, so oft es ihm möglich war, sich für die Wahl von Consuln entschied⁴⁾, und gerade dann am hartnäckigsten darauf bestand, wenn verdiente oder populär gewordene Plebejer Aussicht hatten, zu Consulartribunen gewählt zu werden⁵⁾. In der ersten

1) Liv. IV, 24. Ueber das tribu movere und in aerarios referre s. Becker *Öbb.* II, 1, 183 ff.

2) Liv. IV, 31. Livius fügt bei: adeo, simul fortuna civitatis virtute vera eguit, nihil censoria animadversio effecit, quo minus regimen rerum ex notata indigne domo peteretur.

3) C. o. C. 126. Ann. 2.

4) *J. D.* Liv. IV, 7. 12. 25. 36. 53. V, 29.

5) Liv. IV, 25: apparebat, irritatis animis plebem ad suos studia inclinaturam: quae ne libera essent, senatusconsultum factum est, ut consularia comitia haberentur. c. 53: Maenii celebre nomen laudibus fuit. ea res curam patribus

Zeit gelang ihm dieß vortreflich: vom Jahr 310 bis zum Jahr 345 kommen in den Fasten zwanzig Consulnate und nur fünfzehn Consulartribunate vor; erst vom Jahr 346 an werden die letztern Regel.

Gegen ein solches Senatusconsult, das die Wahl von Consuln verordnete, konnten nun freilich die Volkstribunen intercediren: und es ist dieß auch wiederholt vorgekommen ¹⁾. Allein, wenn der Senat nicht nachgab, und zur Wahl von Consulartribunen beharrlich seine Zustimmung verweigerte, so blieb am Ende nichts übrig, als die Aufstellung eines Interrex ²⁾. Den Interrex aber ernannten die Patricier, und bei den von einem Interrex abgehaltenen Wahlcomitien fand nach altem Brauche nicht freie Wahl statt, sondern nur Abstimmung über die vom Interrex Vorgeschnlagenen ³⁾. Das Eintreten eines Interregnums war folglich für die Plebejer der schlimmste Wechselfall. Nun stand allerdings den Tribunen frei, auch gegen die Wahl eines Interrex, ja selbst gegen die Abhaltung von Comitien zur Wahl eines Consuln Einsprache einzulegen: Beides ist vorgekommen ⁴⁾: allein wenn der Senat auch jetzt noch nicht nachgab, so mußte am Ende doch, um die Regierung nicht in Stillstand gerathen zu lassen, ein Abkommen getroffen werden, bei dem meistens der Senat durch zähe Hartnäckigkeit den Sieg davontrug.

Doch auch im günstigeren Falle, wenn der Senat auf Andringen der Tribunen die Wahl von Consulartribunen genehmigt hatte, war für die Plebs noch wenig gewonnen. Vom Jahr 311 bis zum Jahr 353, während eines Zeitraums, in welchem dreiundzwanzigmal Consulartribunate vorkommen, sind ohne Ausnahme Patricier zu diesem Amte gewählt worden ⁵⁾. Es ist dieß um so auffallender,

injecit, et tanquam haud dubius inter tribunos militum honos Maenii, si peteret, consularibus comitiis est exclusus.

1) *S. B. Liv. IV, 43. 50.*

2) *S. B. Liv. IV, 7. 43. 50. V, 17.*

3) *S. o. II, 151.*

4) Das Erstere im Jahr 333, *Liv. IV, 43: prohibentibus tribunis patricios coire ad prodendum interregem*; das Zweite in den Jahren 340 (*Liv. IV, 50: quum tribuni intercederent consularibus comitiis, res ad interregnum rediit*) und 357 (*Liv. V, 17*).

5) *Vgl. Liv. VI, 37: an jam memoria exisse, quum tribunos militum idcirco potius, quam consules, creari placuisset, ut et plebeis pateret summus honos, quattuor et quadraginta annis (310—354: Livius hält nämlich die Consulartribunen des Jahrs 310 für Patricier, s. o. S. 124) neminem ex plebe tribunum militum creatum esse.*

da man annehmen muß, daß seit der Wiederherstellung des Consulats im Jahr 305 den Centurien die freie Wahl unter den Bewerbern zugestanden hat¹⁾. Man hat sich die fragliche Erscheinung aus folgenden Ursachen zu erklären. Von entscheidendem Einfluß auf den Ausfall der Wahlen war vorzüglich der Magistrat, der die Wahlcomitien abhielt²⁾, sofern diesem nach altem Herkommen das Recht zustand, Stimmen für diesen oder jenen Bewerber nicht anzunehmen³⁾, und dieß gleich im Beginne der Wahlhandlung zu erklären. Ein gesetzliches Zwangsmittel gegen diese Weigerung gab es nicht. Zahlreiche Beispiele zeugen dafür, daß dieses Recht von dem die Wahlcomitien abhaltenden Magistrat jederzeit unbestritten ausgeübt worden ist⁴⁾; ist es doch nach den kleinischen Gesetzen

1) Ursprünglich, in der ersten Zeit der Republik, ist nur über die Vorschlägen des Senats abgestimmt worden (s. o. II, S. 148); im Jahr 273 wurde die Wahl des Einen Consuls den Comitien freigegeben (s. o. II, S. 513 ff.); seit dem Decemvirat sind beide Consuln frei gewählt worden: und zwar gleich die ersten Träger des wiederhergestellten Amtes, Valerius und Horatius, von denen nicht anzunehmen ist, daß sie Candidaten des Senats gewesen sind. Daß namentlich die Consulartribunen frei gewählt worden sind, beweist der den Patriciern so ungünstige Ausfall der Wahlen für die Jahre 354, 355 und 358: in welchen Jahren neben fünf Plebejern allemal nur ein einziger Patricier gewählt worden ist.

2) Daß die Wahlcomitien in der Hand des Vorsitzenden waren, wird Liv. XXII, 35: C. Terentius consul unus creatur, ut in manu ejus essent comitia rogando collegae mit ausdrücklichen Worten gesagt.

3) *Rationem alicujus non habere, nomen non accipere, non renuntiare, suffragium non observare.* Vgl. die in den beiden folgenden Anmerkungen aufgeführten Stellen.

4) Liv. III, 21: *communiter inde edicunt consules, ne quis L. Quinctium consulem faceret; si quis fecisset, se id suffragium non observaturos.* III, 64: *forte quadam, ut comitiis praecesset, M. Duilio sorte evenit. is ex veteribus tribunis negabat ullius se rationem habiturum.* VII, 22: *ambo tum forte patricii consules erant, qui rationem ejus (des Plebejers G. Marcius Rutilus, der sich um die Censur bewarb) se habituros negabant.* VIII, 15: *eodem anno Q. Publilius Philo praetor primus de plebe, adversante Sulpicio consule, qui negabat, rationem ejus se habiturum, est factus.* IX, 46 (= Pis. ap. Gell. VI, 9, 3): *Cn. Flavius, quum fieri se pro tribu aedilem videret, neque accipi nomen, quia scriptum faceret, tabulam posuit juravitque, se scriptum non facturum.* X, 15: *Fabius dixit, facturum se fuisse, ut duorum patriciorum nomina reciperet, si alium, quam se, consulem fieri videret; nunc se sui rationem non habiturum.* XXV, 2. Cic. Brut. 14, 55: *Appius Caecus, quum de plebe consulem non accipiebat.* Val. Max. III, 8, 3: *Piso, quum a tribunis, num Palicanum suffragiis populi consulem creatum renuntiaturus esset, interrogaretur, respondit;*

noch vorgekommen, daß der vorsitzende Consul oder Interrex sich geweigert hat, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen¹⁾. Man muß hieraus folgern, daß von diesem Rechte in früherer Zeit ein noch ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden ist. Zwar wird aus der Periode des Consultribunats kein einzelner Fall dieser Art ausdrücklich überliefert: aber an Spuren und Andeutungen, aus denen jene Folgerung zu ziehen ist, fehlt es nicht. Im Jahr 357 z. B. — erzählt Livius²⁾ — hinderten die Volkstribunen so lange die Abhaltung von Wahlcomitien, bis der Plebs durch eine förmliche Uebereinkunft die Mehrzahl der Stellen zugesichert war. Dieser Vertrag war natürlich nicht für die Wähler bindend, deren freies Wahlrecht nicht beschränkt werden konnte, sondern nur für den vorsitzenden Interrex, sofern dieser dadurch verpflichtet wurde, Stimmen für eine gewisse Anzahl von Plebejern anzunehmen. Ein solches Abkommen wäre gar nicht nöthig gewesen, wenn die Tribunen nicht hätten fürchten müssen, der die Wahlcomitien abhaltende Magistrat werde, wie bisher, durch seine Weigerung, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen, die Wahl plebejischer Candidaten unmöglich machen.

Ein zweiter, die Wahlfreiheit beschränkender Umstand war das Bestätigungsrecht der Curien, das zu jener Zeit noch nicht zu einer

„non renuntiabo.“ Vell. Pat. II, 92: Sentius Saturninus consul — quaesturam petentes, quos indignos iudicavit, profiteri vetuit. et Egnatium, sperantem, consulatum praeturae se juncturum, profiteri vetuit; et cum id non obtinuisset, juravit, etiam si factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum. Ascon. in Cic. Orat. in tog. cand. p. 89 f.

1) So nämlich ist es zu erklären, daß in den Jahren 399 (Liv. VII, 17 f.), 400 (Liv. VII, 18 — wo, wie es scheint, der von der Plebs gewählte M. Popillius vom vorsitzenden Consul nicht renuntiiert worden ist), 401 (Liv. VII, 19), 403 (Liv. VII, 22), 405 (Liv. VII, 24), 409 und 411 (Liv. VII, 28) zwei patricische Consuln gewählt worden sind. Derselbe Versuch ist auch später noch, wenn gleich vergeblich, von den Patriciern gemacht worden, im Jahr 455 durch den Interrex Appius Claudius Gæcus (Cic. Brut. 14, 55. f. u. S. 145. Anm. 1), und dann wieder im Jahr 457 nach Liv. X, 15 — aus welcher Stelle klar hervorgeht, daß auch die früheren gesetzwidrigen Consulwahlen durch das Recht des Vorsitzenden, Stimmen abzulehnen und eine ihm mißfällige Wahl nicht anzuerkennen, erzwungen worden sind.

2) Liv. V, 17: nunquam desitum interim turbari, comitia interpellantibus tribunis plebis, donec convenisset prius, ut major pars tribunorum militum ex plebe crearetur.

leeren Förmlichkeit geworden war¹⁾. Wenn auch nur ein einziges Beispiel einer verweigerten Auctoritas Patrum überliefert ist²⁾, so folgt hieraus nicht, daß solche Weigerungen nicht öfter vorgekommen sind. In jedem Fall mag die Voraussicht einer solchen Weigerung auf den Ausfall der Wahlen nicht selten bestimmend eingewirkt haben.

Zu diesen Vortheilen, welche die bestehende Wahlordnung den Patriciern gewährte, kam ferner der Einfluß, den sie durch Reichtum, Verbindungen, Klientelen, feste Partheiorganisation und schlaue Wahltaetiv ausübten. Immer wußten sie die tüchtigsten Männer aus ihrer Mitte als Bewerber aufzustellen³⁾. Um diese Bewerber durch den Contrast zu heben, bedienten sie sich einmal des Kunstgriffs, neben ihnen einen Schwarm unbedeutender und unwürdiger plebejischer Candidaten auftreten zu lassen, eine Bewerbung, die bei der Plebs selbst so viel Widerwillen erregte, daß kein einziger Plebejer gewählt wurde⁴⁾. Von den Wahlumtrieben der Patricier ist öfters die Rede⁵⁾; sie ließen dabei kein Mittel unversucht. Unter Anderem kam die Sitte auf, daß die Bewerber, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, Gewänder trugen, die durch ein blendendes Weiß sich auszeichneten und in die Augen fielen. Daher brachten die Tribunen im Jahr 322 ein Gesetz ein, das den Candidaten verbot, sich künftighin der Bewerbung halber solcher Gewänder zu bedienen⁶⁾. Der Antrag gieng durch trotz des heftigen Widerspruchs der Patricier.

1) Cio. Brut. 14, 55: M. Curius, tribunus plebis, interroge Appio Caeco, comitia contra leges habente, cum de plebe consullem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit: quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata.

2) Liv. VI, 42: quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis venit.

3) Liv. IV, 57: itaque patres, sicut priore anno per indignissimos ex plebeis candidatos omnium, etiam dignorum, taedium fecerant, sic tum, primoribus Patrum splendore gratiaque ad petendum praeparatis, omnia loca obtinere. V, 14: itaque clarissimis viris ex composito praeparatis ad petendum, quos praetereundi verecundiam credebant fore.

4) Liv. IV, 56.

5) B. B. Liv. IV, 25: patrum ambitione artibusque fieri, ut obsaeptum plebi sit ad honorem iter. si plebi respirare ab eorum mixtis precibus minisque liceat, memorem eam suorum inituram suffragia esse.

6) Liv. IV, 25: ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa. Man bediente sich dazu einer (nicht näher bekannten) Kreideart (Isid. XIV, 24); daher cretata ambitio bei Pers. V, 177. Daß in späterer Zeit dieses

Reichten alle diese Mittel der Wahlbeherrschung nicht aus, um einen den Patriciern günstigen Erfolg der Wahlen herbeizuführen, so nahm man endlich zu Kniffen, Künften, auch widerrechtlichen Anmassungen seine Zuflucht. Ueberhaupt trägt die ganze Politik der Patricier in unserem Zeitraum einen unwürdigen Charakter: sie ist eine Politik der Pfiffigkeit und der kleinen Mittel. Ein solcher Kniff war es, daß der Senat im Jahr 330 heimlich und hinter dem Rücken der Tribunen zu einer Sitzung zusammentrat und eine Consulwahl anordnete. Als die Tribunen von diesem Beschluß erfuhren, war es zur Intercession zu spät ¹⁾. Ein andermal wurde die Superstition des Volks ausgebeutet, indem man den kalten Winter des Jahres 354, die Seuche des Sommers 355 als göttliches Strafgericht für die wiederholte Wahl plebejischer Consultribunen darstellte: was solchen Eindruck hervorbrachte, daß fürs Jahr 356 nur Patricier gewählt wurden ²⁾. Der eben erwähnte Fall gehört nun zwar einer spätern Periode des Consultribunats an, berechtigt aber zu der Folgerung, daß man auch schon früher religiöse Bedenken gegen die Wahl von Plebejern geltend gemacht, und die Vorurtheile des Volks in dieser Richtung ausgebeutet hat. Auch die sibyllischen Bücher mögen zu Parteilichkeiten mißbraucht worden seyn ³⁾.

Selbst widerrechtliche Anmassungen hat der Senat nicht gescheut, wenn er dadurch seinen Zweck erreichte, die plebejischen Bewerber von der Wahl auszuschließen. Als er im Jahr 345 dem Andrängen der Tribunen nicht mehr Widerstand leisten konnte, und zur Wahl von Consultribunen seine Einwilligung geben mußte, fügte er die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß die abtretenden Volkstribunen, die jenen Beschluß erwirkt hatten, nicht wählbar seyn sollten ⁴⁾: eine ganz unbefugte, rechtswidrige Bedingung, die nur darauf berechnet war, die Feilner von der Wahl auszuschließen. Ja es ist

Plebiscit seine Geltung verloren hat, und die toga candida als äußeres Zeichen der Bewerbung wieder allgemein gebräuchlich geworden ist, ist bekannt.

1) Liv. IV, 36.

2) Liv. V, 14.

3) Ein Beispiel aus früherer Zeit (dem Jahr 293) Liv. III, 10: libri per duumviros sacrarum aditi: — inter cetera monitum, ut seditionibus abstineretur. id factum ad impediendam legem, tribuni criminabantur, ingensque aderat certamen.

4) Liv. IV, 55.

sogar nicht unwahrscheinlich, daß sich die patricischen Magistrate bei der Leitung der Wahlen bisweilen im Interesse ihres Standes auch unredlicher Mittel bedient haben, daß der die Wahlcomitien abhaltende Consul oder Interrer hin und wieder Stimmen unterschlagen und das Ergebnis der Wahl gefälscht hat. Bei dem leidenschaftlichen Parttheigeist, der die Gemüther beherrschte, und bei der geringen Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Patricier gegen die Plebs zu Werk gegangen sind, ist dieß keineswegs unglaublich. Wenigstens wurde der Consultribun Sempronius, der bei der Quästorenwahl des Jahres 334 den Vorsitz geführt hatte, von den damaligen Tribunen beschuldigt, er habe die Wahl verfälscht¹⁾.

Dieß sind die Mittel, durch deren schlau berechnete Anwendung es der patricischen Partthei gelang, vom Jahr 311 bis zum Jahr 353, also in einem Zeitraum von 43 Jahren, während dessen 23 mal Consultribunen gewählt worden sind, ausnahmslos Patricier durchzusetzen²⁾.

12. Einen entschiedenen Wendepunkt in der Geschichte des Consultribunats bildet das Jahr 354, in welchem zum erstenmal Plebejer dieses Amt bekleidet, ja sogar die Mehrzahl der Stellen im Collegium inne gehabt haben.

Mehrere Umstände wirkten zusammen, diesen Umschwung herbeizuführen. Schon im Beginn des Jahres 353 hatten die Patricier durch den erneuten Versuch, das Volkstribunat zu verfälschen, die Plebs gegen sich aufgereizt³⁾. Bei der Wahl der Tribunen für das Jahr 353 war es nämlich nicht gelungen, sämtliche zehn Stellen zu besetzen, wahrscheinlich durch die Schuld des Vorsitzenden, der von den Patriciern gewonnen das Zustandekommen einer voll-

1) Liv. IV, 44: *fraudem profecto in re esse, et A. Sempronium comitiis plus artis adhibuisse, quam fidei.*

2) Für die einzige Ausnahme hält Niebuhr R. G. II, 480 (vgl. II, 365. Anm. 735) den D. Antonius Merenda, der im Jahr 332 Consultribun war. Allein schon der Umstand, daß diese Wahl im angenommenen Falle ganz einzelt stünde, daß alle übrigen Consultribunen jenes Zeitraums Patricier sind, macht jene Annahme nicht eben wahrscheinlich. Dazu kommt, daß Livius (V, 12) ausdrücklich angibt, im Jahr 354 sei zum erstenmal ein Plebejer zum Consultribunat gelangt. Auch spricht für die Plebität des D. Antonius Merenda kein anderer Grund, als daß diejenigen Antonier, die einige Jahrhunderte später in der römischen Geschichte auftreten, Plebejer sind.

3) Das Folgende nach Liv. V, 10 f.

ständigen Wahl zu hintertreiben wußte, und die Wahlhandlung schloß, als erst acht Tribunen ernannt waren. Was die herrschende Parthei hiebei beabsichtigte, war, die unbefetzten Stellen mit Patriciern auszufüllen, und sich hiedurch einiger Mitglieder des Collegiums zum Behuf der Intercession zu vergewissern. In der That stellte der Senat das Ansuchen, daß für die leeren Plätze Patricier cooptirt werden sollten: was schon früher einmal geschehen, aber in Folge davon durch das trebonische Gesetz untersagt worden war ¹⁾. Jenes Verlangen des Senats drang jedoch nicht durch. Das unvollzählige Collegium ergänzte sich zwar — allerdings gesetzwidrig — durch Cooptation, aber es wählte keine Patricier, sondern Plebejer, und zwar nach allem Anschein Männer, die es nicht mit den Patriciern, sondern mit der Plebs hielten. Denn wir hören in diesem Jahre nichts davon, daß es den Patriciern gelungen wäre, einige Tribunen zur Intercession zu gewinnen: im Gegentheil, das Collegium hält fest und energisch in der Vertretung und Verfechtung der plebejischen Forderungen zusammen. So blieb die unredliche List der Patricier ohne Erfolg; sie diente nur dazu, die Plebs aufzureizen, die über diesen Versuch, das Volkstribunat zu verkümmern, um so mehr empört war, je eifersüchtiger der herrschende Stand darauf hielt, die Plebejer vom Consulartribunate auszuschließen.

Eine der ersten Amtshandlungen der neuen Tribunen war, die Consulartribunen Manius Sergius und L. Virginius, die das Jahr zuvor, 352, im vesentischen Kriege Anführer gewesen waren, und von denen der Erstere eine Niederlage erlitten, der Zweite sie mitverschuldet hatte ²⁾, vor das Volksgericht zu laden. Beide wurden zu einer Geldbuße von zehntausend Assen verurtheilt ³⁾. Solche Anklagen und Verurtheilungen übten immer eine einschüchternde Wirkung auf die Patricier, eine aufregende und ermutigende auf die Plebs; sie verfehlten nie, eine Gährung in den Gemüthern zuzulassen.

Hierauf brachten die Tribunen ein Adergesetz ein ⁴⁾. Um die

1) C. o. II, 552. Anm. 2.

2) Liv. V, 8. Das Nähere s. u. in der Geschichte des vesentischen Kriegs.

3) Liv. V, 12.

4) Liv. V, 12. Ueber den Inhalt des Gesetzes erfahren wir nichts Näheres. Niebuhr vermuthet (II, 483: 558), das Gesetz habe sich auf die Nutzungsteuer bezogen, und „den Mänten ein Ende gemacht, welche die Leistung des

Annahme desselben zu erzwingen, verhinderten sie die Eintreibung der Steuer. Die Folge war, daß den Truppen, die vor Veji standen, kein Sold gezahlt werden konnte, und daß auch im Lager eine drohende Gährung entstand. Die Lage wurde bald so schwierig, daß der Senat endlich die Nothwendigkeit einsah, sich zu einem Zugeständnisse herbeizulassen, und zu der Wahl plebejischer Consultribunen seine Einwilligung zu geben. Wie im Jahr 357¹⁾, so ist ohne Zweifel auch diesmal vor der Wahl ein förmliches Abkommen getroffen worden, durch welches der Magistrat, der die Wahlcomitien abhielt, verpflichtet wurde, auch Stimmen für Plebejer anzunehmen. Dürften wir dem Livius glauben, so hätte die Plebs einen sehr mäßigen Gebrauch von ihrem Siege gemacht, und nur Eine der sechs Stellen mit einem Plebejer besetzt²⁾. Allein in Wirklichkeit war der Thatbestand ein anderer. Nach dem Verzeichniß der Namen, das Livius mittheilt, waren Vier, vielleicht Fünf von den Consultribunen des Jahres 354 Plebejer, nur Einer, höchstens Zwei von ihnen Patricier³⁾. Der Irrthum des Livius ist ohne Zweifel, wie

„Zehnten bis dahin noch immer vereitelt hatten“. Er nimmt auch an, das Gesetz sei diesmal durchgegangen, und die Patricier hätten sich bequemen müssen, es zu bestätigen. „Wenn die Nutzungsteuer nicht während der letzten Zeiten des vejenterischen Kriegs zum Sold verwandt worden wäre, so würden die Tribunen nicht seit 354 (353) ohne Widerrede zugegeben haben, daß das Tributum von der Plebs eingefordert ward“ (II, 483).

1) Liv. V, 17. S. u. S. 152.

2) Liv. V, 12: non ultra processum est, quam ut unus ex plebe usurpandi juris causa P. Licinius Calvus tribunus militum consulari potestate crearetur. ceteri patricii creati.

3) Liv. V, 12: ceteri (außer dem Plebejer P. Licinius Calvus) patricii creati, P. Manilius L. Titinius P. Maenius L. Furius Medullinus L. Publilius Volacrus. Der erste Name ist strittig: P. Manilius hat die medicische Handschrift, P. Mamilius die pariser Alfeseki's, P. Maenius (nach Sigonius Conjectur) der Vulgattertext; P. Manlius hat aus einer, übrigens unbedeutenden Handschrift (Leid. II) Alfeseki in den Text gesetzt. — Der Name der Manlier kommt auch Liv. III, 51 vor, wo erzählt wird, das ausländische Heer im Sabinerland habe im Jahr 305 den Serius Manilius und M. Oppius gewählt, qui summae rei praesent. Die Manlier waren hiernach, wie ohnehin anzunehmen ist, Plebejer. Bei Diodor dagegen (XIV, 47) heißt der betreffende Consultribun *Μόνλιος Μάλλιος*, und der gleiche Name hat, wie man aus dem Cognomen Vulso ersieht, in den capitolinischen Fasten gestanden, in denen noch Folgendes erhalten ist: [P. Man]lius M. f. Cn. n. Vulso. Ist diese Uebersetzung richtig, so standen zwei Patricier (Manlius und Furius) gegen vier Plebejer. Für die Plebität des L. Titinius

schon Verizonius bemerkt hat ¹⁾ daraus entstanden, daß er bei dem Namen des P. Licinius Calvus angemerkt fand *primus ex plebe* ²⁾: eine Bemerkung, die in den Fasten und Annalen gewöhnlich dem Namen desjenigen Plebejers beigefügt war, der zuerst ein bis dahin der Plebs unzugängliches Amt bekleidet hatte ³⁾. Diese Bemerkung nun hat Livius irrtümlich so verstanden, als ob damit gesagt wäre, Licinius Calvus sei der einzige Plebejer unter den Consultribunen jenes Jahrs gewesen. Er meinte wohl, von Licinius hätte nicht gesagt werden können, er sei der erste plebejische Consultribun gewesen, wenn neben ihm noch andere Plebejer zu diesem Amte gewählt worden wären. Allein auch in diesem Falle konnte Licinius der Erste aus der Plebs seyn, der zum Consultribunat gelangte, wofern er nämlich vor seinen plebejischen Collegen die Majorität erhielt,

zeugen die Volktribunen dieses Namens bei Liv. III, 54. IV, 16; für diejenige des P. Mälius der Volktribun Sp. Mälius Liv. IV, 21; für diejenige des L. Publilius der Volktribun Volero Publilius Liv. II, 56, als dessen Enkel unser Publilius in den capitolinischen Fasten bezeichnet wird. Der Irrthum des Livius geht auch daraus hervor, daß er von den Consultribunen des Jahrs 358, die größtentheils die nämlichen waren, wie diejenigen des Jahrs 354 (vgl. Liv. V, 18: *omnesque deinceps ex collegio ejusdem anni recti apparebat, L. Titinium u. f. w.*); selbst sagt, sie seien kraft eines zuvor getroffenen Abkommens in der Mehrzahl Plebejer gewesen, V, 17: *donec convenisset prius, ut major pars tribunorum militum ex plebe crearetur.*

1) *Animadv. hist.* 1685. p. 344 ff. (p. 353 ed. Harl.).

2) Vgl. Liv. V, 12: *non satis constat, cur primus ad novum delibandum honorem sit habitus.* V, 18: *quem (P. Licinium Calvum) vos tribunum militum ex plebe primum fecistis.* VI, 37: *post P. Licinij Calvi tribunatum, qui primus ex plebe creatus est.*

3) S. B. dem Namen des ersten plebejischen Magister Equitum Liv. VI, 39. X, 8. Fast. Cap. a. u. c. 385: C. Licinius Calvus primus e plebe Mag. eq. Des ersten plebejischen Consuls Liv. X, 8. Fast. Cap. a. u. c. 387: L. Sextius Sextinus, primus e plebe. Des ersten plebejischen Dictators Liv. VII, 17: *dictator C. Marcus Rutilus primus de plebe dictus.* Des ersten plebejischen Censors Liv. VII, 22. X, 8. Des ersten plebejischen Praetors Liv. VIII, 15. X, 8. Man vgl. noch Liv. Epit. XIII: *Cn. Domitius censor primus ex plebe lustrum condidit.* Epit. LIX: *Q. Pompeius Q. Metellus tunc primum uterque ex plebe facti censors lustrum considerunt.* Fast. Triumph. a. u. c. 427: *Q. Publilius Philo primus pro cons. (triumphavit).* Fast. Cons. a. u. c. 581: *(consules) ambo primi de plebe, und die Zusammenstellung Liv. X, 8: L. Sextius primus de plebe consul est factus, C. Licinius Stolo primus magister equitum, C. Marcus Rutilus primus et dictator et censor, Q. Publilius Philo primus praetor.*

und demgemäß vor ihnen renuntiiert wurde¹⁾. Eben dies aber war bei Licinius ohne allen Zweifel der Fall, wie er denn auch in den capitulinischen Fasten vor seinen plebejischen Collegen aufgeführt wird. Es konnte folglich von ihm gesagt werden, er sei der erste Plebejer gewesen, der zum Consulartribunen gewählt worden ist.

Die Amtsführung der plebejischen Consulartribunen des Jahres 354 war friedfertig und durchaus löblich. Daher kam es, daß auch die Wahlen für das folgende Jahr 355 ein der Plebs höchst günstiges Ergebnis lieferten. Unter den Consulartribunen dieses Jahres befindet sich nur ein einziger Patricier neben fünf Plebejern²⁾.

Die Patricier waren durch diesen Ausfall der Wahlen tief betroffen; sie machten die äußersten Anstrengungen, um fürs folgende Jahr (356) Männer ihres Standes durchzusetzen. Sie stellten die tüchtigsten Bewerber auf; ließen kein Mittel unversucht, die öffentliche Meinung zu bearbeiten; verschmähten auch nicht, die Religion ins Bündniß zu ziehen. Sie warnten die Plebs vor der Versündigung, die sie durch die Wahl plebejischer Consulartribunen auf sich lade: der kalte Winter des Jahres 354, der seuchenvolle Sommer des Jahres 355 seien sichtbare himmlische Strafgerichte, durch welche die Götter ihr Mißfallen darüber hätten kundgeben wollen, daß Jedermann ohne Unterschied des Standes zu den höchsten Ehrenämtern zugelassen, und hiedurch die Schranke zwischen beiden Ständen, die auf göttlicher Sanction beruhe, aufgehoben werde³⁾. Es ist nicht unglücklich, daß religiöse Bedenken dieser Art ihre Wirkung

1) Siehe hierüber Marquardt *Abb.* II, 3, 111.

2) Dieser Eine Patricier war nach Liv. V, 13 und Diod. Sic. XIV, 54 M. Veturius. Wenn Niebuhr sagt R. G. II, 560. Anm. 1098: „dagegen haben die neuen capitulinischen Fragmente statt L. Atilius und Gn. Genucius zwei Patricier, nämlich den Minucius Augurinus und Servilius Priscus: also gleiche Theilung“ — so beruht diese Angabe auf einem Irrthum. Nach Baiter *Fast. Cap.* p. XIV und CCLII enthalten die neuaufgefundenen von Borghesi und Sea veröffentlichten Bruchstücke der capitulinischen Fasten nur Folgendes: [Gn. Genu]cius M. f. M. n. Augurinus. [L. Atiliu]s L. f. L. n. Priscus. Nun ist Augurinus allerdings ein Cognomen der Minucier, aber auch der Genucier: vgl. *Fast. Cap.* a. u. c. 302. Anon. Noris. u. d. Jahr 309: und wenn das Cognomen Priscus sich für die Atilier sonst nicht nachweisen läßt, so hat dies darin seinen Grund, daß dieser Name zu jener Zeit überhaupt selten vorkommt.

3) Liv. V, 14. In Betreff des Ausdrucks *discrimina gentium confundi* s. o. S. 103. Anm. 3.

gethan und auf den Ausfall der Wahlen bestimmend eingewirkt haben: lauter Patricier wurden für dieses und das folgende Jahr (356 und 357) gewählt ¹⁾. Um auch fürs Jahr 358 des Ausfalls der Wahlen sicher zu seyn, bediente sich der Senat gewohnter Schliche: er zwang die Consulartribunen unter religiösem Vorwand zu vorzeitiger Abdankung: an ihre Stelle traten Interregen, mittelst deren man Wahlen, wie man sie wünschte, zu erzwingen hoffte, da der Interrex, der die Wahlcomitien abhielt, nach altem Herkommen nur über die Vorgeschlagenen des Senats Abstimmung zuließ. Allein diese Hoffnung schlug fehl. Die Volktribunen widersetzten sich beharrlich der Abhaltung von Wahlcomitien, bis ihnen die förmliche Zusicherung gegeben wäre, daß der größere Theil der Consulartribunen aus der Plebs gewählt werden solle ²⁾: eine Uebereinkunft, die natürlich, wie schon oben bemerkt worden ist ³⁾, nicht für die Wähler, sondern nur für den vorstehenden Interrex bindend war, sofern der Letztere dadurch verpflichtet wurde, Stimmen für eine gewisse Anzahl von Plebejern anzunehmen. Die Wahl fiel entschieden zu Gunsten der Plebs aus: nur ein einziger Patricier wurde gewählt: D. Manlius Vulso: die übrigen Consulartribunen waren Plebejer ⁴⁾. Man sieht aus dem Resultat dieser Wahlen, daß die Plebs schon jetzt das Uebergewicht in den Centuriatcomitien, und sobald die Beschränkungen der freien Stimmgebung wegfallen, den Ausfall der Wahlen in der Hand hat. Um so befremdlicher ist, daß in den folgenden Jahren, vom Jahr 359 an bis zum Jahr des gallischen Unglücks (364), wieder ausschließlich patricische Consulartribunen gewählt worden sind. Zweimal (in den Jahren 361 und 362) kommen sogar wieder Consuln vor. Welche Umstände den Patriciern dieses Uebergewicht gegeben haben, wird nicht näher

1) Liv. V, 14. 16.

2) Liv. V, 17.

3) S. 144.

4) Die Namen der Consulartribunen, die Livius V, 18 aufführt, sind alle plebejisch, und es hätte hiernach das Collegium jenes Jahrs aus lauter Plebejern bestanden. Allein dies ist unglücklich, s. o. S. 143. In der That verhielt es sich auch nicht so. Es fehlt bei Livius (bei dem die besten Handschriften nur vier, und den P. Picinius Calvus mit eingerechnet fünf Namen bieten, so daß nothwendig ein Name ausgefallen seyn muß) der Name des Patriciers D. Manlius Vulso, der sich bei Diodor XIV, 90 und in den capitulinischen Fasten aufgeführt findet.

überliefert. Auf die Wahl fürs Jahr 359, womit jener Umschwung eintritt, mag vorzüglich der Umstand eingewirkt haben, daß das Jahr zuvor (358) zwei plebejische Consulartribunen, Titinius und Genucius, das Unglück gehabt hatten, von den Faliskern und Capenaten, gegen welche sie zu Feld gezogen waren, eine schimpfliche Niederlage zu erleiden, die, vom Gerücht übertrieben, in Rom einen wahren Schreckensaufruhr erregte ¹⁾. Der Eine von Beiden, Genucius, blieb auf dem Schlachtfeld. Dieser Unfall mag von den Patriciern in ähnlicher Weise ausgebeutet worden seyn, wie der ebenfalls durch einen feindlichen Hinterhalt herbeigeführte Tod des gleichnamigen Consuls vom Jahr 389, des zweiten Plebejers, der das Consulat bekleidete ²⁾. Daß die Consulwahl fürs Jahr 362 auf keinen Widerspruch stieß, erklärt sich vielleicht aus der begünstigten Stimmung, welche die vejentische Aëraffignation im Jahr 361 hervorggerufen hatte. Die Wahlen für 363 hielt ein Interrex ³⁾.

Zum Schluß noch ein Wort über die Termine des Amtsantritts, die während unseres Zeitraums mehrmals gewechselt haben. Die Consuln des Jahres 311 traten ihr Amt an den Iden des Decembers (310) an ⁴⁾. Dieser Antrittstermin, den wir auch für das Magistratsjahr 331 noch bezeugt finden ⁵⁾, dauerte bis 352 ⁶⁾, in welchem Jahre die damaligen Consulartribunen, offenbar aus dem Grunde, weil zwei von ihnen im vejentischen Kriege unglücklich befehligt hatten ⁷⁾, dritthalb Monate vor Ablauf ihres Amtsjahrs

1) Liv. V, 18.

2) Vgl. Liv. VII, 6.

3) Liv. V, 31.

4) S. o. S. 68 f. Anm. 4.

5) Liv. IV, 37: *consules Idibus magistratum occipere.*

6) Liv. V, 9: *Sergius Virginusque negare, se ante Idus Decembres, sollonem ineundis magistratibus diem, honore abituros esse.*

7) Niebuhr vermuthet, es sei dieß nicht der wahre Beweggrund gewesen, da es ungerecht gewesen wäre, das ganze Collegium zu entlassen, wenn nur Zwei sich vergangen hätten. Vielmehr habe jener Raasregel die Absicht zu Grunde gelegen, die Wahl der Consulartribunen zu verrücken. Das Amtsjahr der Consulartribunen endigte nach der bestehenden Einrichtung mit den Iden des Decembers, dasjenige der Volktribunen drei Tage vorher, a. d. IV Id. Dec. Hierdurch war (wosfern die Wahltermine den Antrittsterminen entsprochen haben) den abtretenden Volktribunen die Möglichkeit gegeben, sich um das Consulartribunat zu bewerben, und ein eben endigendes, rühmlich geführtes Volktribunat war die mächtigste Empfehlung des Candidaten. Wurde dagegen der Wechsel des Con-

abdanken mußten, so daß die neugewählten Consulartribunen des Magistratsjahrs 353 ihr Amt an den Kalenden des Octobers antraten ¹⁾).

13. Der beträchtlichste Gewinn der Plebs seit der Einführung des Consulartribunats war das im Jahr 333 von ihr errungene Recht der Wählbarkeit zum Amte der Quaestur ²⁾. Es gieng damit so zu. Im genannten Jahr wurde von den damaligen Consuln der Antrag gestellt, die Zahl der Quaestoren zu verdoppeln, in der Art, daß zwei von ihnen als städtische Quaestoren (*quaestores urbani*) in Rom bleiben, zwei die Consuln ins Feld begleiten sollten ³⁾. Welche Geschäfte den Letztern zugebacht waren, wird nicht ausdrücklich überliefert: die Soldzahlung kann es nicht gewesen seyn, da diese erst einige Jahre später (348) eingeführt worden ist: man wird wohl beabsichtigt haben, ihnen die Besorgung der lästigeren Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte, die bisher den Consuln obgelegen hatten, so wie den Verkauf und die Verrechnung der Kriegsbeute ⁴⁾ zu übertragen. Der Senat stimmte dem Antrag bei; aber die Tribunen machten Schwierigkeit: sie forderten, daß die Hälfte der beabsichtigten vier Stellen der Plebs eingeräumt werde, und brachten eine *rogation* dieses Inhalts selbstständig an die Tribus ⁵⁾. Die Patricier

ulartribunats auf den ersten October verlegt, so blieben nur solche Tribunicier wählbar, die schon seit zehn Monaten aus dem Amte waren: eine Zeit, die sie dem Volke bereits entfremdet hatte. *R. G.* II, 556 f.

1) Liv. V, 9. 11.

2) Liv. IV, 43.

3) Liv. IV, 43: *ut praeter duos urbanos quaestores duo consulibus ad ministeria belli praesto essent*. Tacitus kehrt das Verhältniß um *Ann. XI, 22: creati primum* (nachdem die Wahl der Quaestoren dem Volke übertragen worden war) *Valerius Potitus et Aemilius Mamercus sexagesimo tertio post Tarquinius exactos (= 307 v. St.), ut rem militarem comitarentur. dein gliacentibus negotiis duo additi, qui Romae curarent*.

4) Vgl. Liv. IV, 53: *praedam venditam sub hasta consul in aerarium redigere quaestores jussit*. V, 19: *praedae pars maxima ad quaestorem redacta est*. V, 26: *praeda ad quaestores redacta cum magna militum ira*. Dazu die wahrscheinlich anachronistischen Angaben *Dionys. V, 34. p. 303, 31. VII, 63. p. 468, 3. 13. VIII, 82. p. 549, 13. X, 21. p. 648, 11* — wo die Quaestoren schon vor der Decemviralzeit als mit dem Verkauf der Beute beauftragt erscheinen, *f. o. II, 132. Anm. 3*.

5) Liv. IV, 43: *adversus quam actionem primo et consules et patres summa ope annisi sunt*. *Actio* ist ein tribunicischer Antrag an die Tribusgemeinde, *f. o. II, 563. Anm. 5*.

widersehten sich dieser Forderung anfangs aus allen Kräften; als ihr Widerstand nichts fruchtete, willigten sie ein, auch Plebejer zur Bewerbung zuzulassen, aber unter der Bedingung, daß der Plebs nicht eine bestimmte Anzahl von Stellen eingeräumt, sondern, wie beim Consulartribunale, unterschiedslose Wahl eingeführt werde. Da jedoch die Tribunen, durch Erfahrung gewizigt, diese Bedingung ablehnten, und auf gleicher Theilung der vier Stellen bestanden, zogen die Consuln den ganzen Antrag zurück. Allein die Tribunen verfolgten ihn jetzt auf eigene Hand; ein langer erbitterter Haber entstand; agrarische Streitigkeiten, gereizte Verhandlungen über die Wahl von Consulartribunen kamen hinzu; eine Reihe von Interregen löste sich ab, und es war kein Ende der Verwirrung abzusehen, als zuletzt, im Jahr 334, der Interrex L. Papirius einen Vergleich zu Stande brachte, kraft dessen der Senat in die Wahl von Consulartribunen, die Plebs in die unterschiedslose Wahl von vier Quästoren willigte ¹⁾. Freilich gewann die Plebs damit nur die Anerkennung eines Rechts, aber sie konnte hoffen, daß das im Grundsatz ihr Zugestandene mit der Zeit auch in die Praxis übergehen werde. Fünf Jahre lang, bis zum Jahr 344, sind nur Patricier zu Quästoren gewählt worden: zum erstenmal gelang es der Plebs fürs Jahr 345, Leute ihres Standes durchzusetzen, und gleich dieses erstemal drei ²⁾: ein Ergebnis, in welchem sich die unredliche List strafte, mit der die Patricier auf der unterschiedslosen Wahl bestanden hatten. Von da an geschieht der Quästorenwahl keine Erwähnung mehr, ein Beweis, daß sie seit dieser Zeit nicht mehr Gegenstand des Parteilampfs geworden ist.

Leider wirft alles Dasjenige, was über die Verdoppelung der Quästoren im Jahr 333 berichtet wird, kein Licht auf die schwierige Frage, wie sich das Amt der Criminalquästoren zu demjenigen der Schatzquästoren verhalten hat. Waren beide Aemter verschieden von einander, ist die Schatzquästur erst nach dem Decemvirat, im Jahr 307, geschaffen worden, eine Annahme, für welches Manches spricht ³⁾, so würde folgen, daß sich die Verdoppelung der Quästoren im Jahr 333 nur auf die Schatzquästoren bezogen hat, daß die im Jahr 307

1) Liv. IV, 43.

2) Liv. IV, 54.

3) S. o. II, 138 f.

eingesetzten zwei Schatzquästoren die beiden quaestores urbani sind, denen nach Livius Bericht im Jahr 333 zwei Kriegsquästoren beigelegt worden sind. Gewählt wurden diese vier Finanzquästoren ohne allen Zweifel in Tributcomitien ¹⁾.

14. Einen weiteren Zuwachs an Macht hat die Plebs in unserem Zeitraum durch die Entwicklung des Volkstribunats gewonnen. Die Quelle dieser gesteigerten Bedeutung des Tribunats war, wie schon oben auseinandergesetzt worden ist ²⁾, die Lex Valeria Horatia des Jahres 305, welche den Tributcomitien die Geltung einer allgemeinen Nationalversammlung gab. Die Tribunen, als die natürlichen Leiter und Vorsteher dieser Nationalversammlungen waren von jetzt an nicht mehr bloß Vertreter eines Standes und seiner Interessen, sondern ebensosehr Vertreter der gesammten Nation. Das Volkstribunat stand von jetzt an den Consuln und dem Senat in ähnlicher Weise gegenüber, wie in den modernen Verfassungsstaaten die Volkstrepräsentation der Regierung.

Das Hauptmittel, dessen sich die Tribunen in unserem Zeitraum bedienen, um ihren Anträgen und Forderungen Nachdruck zu geben, Consuln und Senat zur Nachgiebigkeit zu zwingen, ist die Intercession, von der sie schon jetzt in der größtmöglichen Ausdehnung Gebrauch machen. Vor der Decemviralzeit kommt hauptsächlich Eine Art von Intercession vor, die Einsage gegen Truppenaushebungen: hier ist die Intercession noch unmittelbar im ursprünglichen tribunicischen Auxilium enthalten, und wird mittelst desselben ausgeübt, sofern die Beschützung jedes Widerspenstigen hinreicht, die Maafregel des Magistrats zu verhindern ³⁾. Solche Einsagen gegen Truppenaushebungen kommen auch in unserem Zeitraum noch häufig vor ⁴⁾. Unter den gleichen Gesichtspunkt, denjenigen des tribunicischen Au-

1) S. o. II, 139.

2) S. o. S. 85.

3) S. o. II, 263 f.

4) Liv. IV, 1: nunquam eos se vivo delectum habituros. c. 6: tribuni — delectum impediunt. c. 12: minae tribuni denuntiantis se delectum impediturum. c. 30: pervicere tribuni, denuntiando impedituros se delectum. c. 53: delectum habentem Valerium consulem Maenius tribunus plebis impedit. c. 55: ubi consules delectum habere occipiunt, obstare tribuni. V, 16: delectus ab tribunis plebis impediabatur. Dionys. XI, 54. p. 730, 48. XI, 59. p. 734, 34.

riklums, fällt es ¹⁾, wenn die Tribunen gegen die Ausschreibung oder Erhebung der Kriegsteuer Einsprache einlegen, was in unserem Zeitraum wiederholt geschehen ist ²⁾. Allein neben diesen Intercessionen, die im Wesentlichen aus dem Jus Auxilii floßen, kommen seit der Decemviralzeit auch solche Intercessionen vor, die aus jenem Recht nicht abzuleiten sind. Es kommt jetzt vor, daß die Tribunen gegen die Abhaltung von Senatsitzungen ³⁾, gegen die Fassung von Senatsbeschlüssen ⁴⁾, gegen das Zusammentreten der Patricier zur Wahl eines Interrex ⁵⁾, gegen die Anstellung gerichtlicher Untersuchungen ⁶⁾, gegen die Abhaltung von Wahlcomitien ⁷⁾ Einsprache einlegen. Wie sich dieses ausgedehnte Intercessionsrecht aus dem Jus Auxilii entwickelt hat, ist früher auseinandergesetzt worden ⁸⁾.

Die veränderte Stellung und Bedeutung des Volkstribunats gibt sich sehr augenfällig in einigen Vorgängen kund, die vor dem Decemvirat nicht möglich gewesen wären. Im Jahr 323 beschloß der Senat, da die Aequer und Volcker den Krieg mit Macht erneuert

1) Vgl. Liv. IV, 60: postremo, indicto jam tributo, edixerunt etiam tribuni, auxilio se futuros, si quis in militare stipendium tributum non contulisset.

2) Liv. IV, 60. V, 12: victores tribuni — tributum conferri prohibent.

3) Liv. IV, 6: consules, quum per senatum intercedentibus tribunis nihil agi posset, consilia principum domi habebant.

4) Liv. IV, 43: quum non posset per intercessionem tribunicias senatusconsultum fieri. c. 50: quum senatusconsultum fieri tribuni plebis non poterentur. Dionys. XI, 54. p. 731, 9. Ein Senatsbeschluß, gegen den ein Tribun intercedirt, ist schon jetzt eine bloße senatus auctoritas, Liv. IV, 57: si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum.

5) Liv. IV, 43: respublica a consulibus ad interregnum, neque id ipsum (nam coire patricos tribuni prohibebant) sine certamine ingenti redit. Und weiter unten: prohibentibus tribunis patricos coire ad prodendum interregem.

6) Liv. IV, 50: tribunis militum de morte collegae per senatum quaestiones decernentibus, tribuni plebis intercedebant.

7) Liv. IV, 50: quum tribuni plebis intercederent consularibus comitiis, res ad interregnum rediit. V, 17: nunquam desitum interim turbari, comitia interpellantibus tribunis plebis, donec convenisset prius, ut major pars tribunorum militum ex plebe crearetur. Anderer Art ist Liv. IV, 25: tribuni plebis, assiduis contionibus prohibendo consularia comitia evicere tandem, ut tribuni militum consulari potestate crearentur. In diesem Falle hinderten die Tribunen die Abhaltung der Wahlcomitien dadurch, daß sie täglich Contionen hielten: denn eine von einem Tribunen gehaltene Contio durfte kraft der Lex Scilla nicht avocirt werden, s. o. II, 398. Anm. 1.

8) S. o. II, 263 ff.

hatten, und die damaligen Consuln, L. Quinctius Cincinnatus und C. Julius Mento keine Bürgschaft glücklicher Heerführung gaben, die Aufstellung eines Dictators. Allein die beiden Consuln weigerten sich hartnäckig, einen Dictator zu ernennen. In dieser Noth entschloß sich der Senat, die Volkstribunen zu Hülfe zu rufen, und diese, nicht säumig, die dargebotene Gelegenheit einer Machtvergrößerung zu ergreifen, bedrohten die Consuln mit Verhaftung, wenn sie sich dem Befehle des Senats nicht fügen würden. Diese Drohung wirkte: die Consuln gehorchten: freilich nicht, ohne dem Senat bittere Vorwürfe zu machen, daß er die Rechte der höchsten Obrigkeit preisgegeben, das Consulat unter das Joch der tribunicischen Gewalt gebeugt habe ¹⁾. Wenig fehlte, so wäre es im Jahr 346 zu einem ähnlichen Auftritt gekommen. Auch damals weigerten sich die Consulartribunen, dem Befehle des Senats zufolge die Ernennung eines Dictators vorzunehmen. Der Senat sprach die Tribunen um Hülfe an, aber diese, erbittert über mehrere Willkührhandlungen und Rechtseingriffe, die sich der Senat zuvor erlaubt hatte, lehnten diesmal die an sie ergangene Aufforderung ab. Werde der Senat auch durch sein übriges Verhalten beweisen, daß er im Tribunate die Repräsentation des Volks zu achten wisse, so seien auch sie bereit, den Beschlüssen des Senats Nachachtung zu verschaffen; so lange Jenes nicht der Fall sei, möge der Senat auf ihre Unterstützung verzichten ²⁾. Dagegen kam es 352 wieder vor, daß, als zwei Consulartribunen dieses Jahrs, Manius Sergius und L. Virginius, sich weigerten, der Weisung des Senats gemäß vor dem Ablauf ihres Amtsjahrs abzutreten, die Volkstribunen sich unaufgefordert erhoben, und ihnen mit Verhaftung drohten, wofern sie dem Ansinnen des Senats nicht nachkommen würden. Zur Ausführung dieser Drohung kam es jedoch nicht, da der dritte Consulartribun C. Servilius sich ins Mittel schlug, und seine beiden Amtsgenossen dem Andringen des Senats endlich nachgaben ³⁾.

15. Tribunicische Anklagen werden aus unserem Zeitraum in nicht geringer Zahl überliefert. So wurden im Jahr 312 die Triumvirn, welche die Colonie nach Ardea ausgeführt hatten, wegen ärgerlicher Ausführung ihres Auftrags von den Tribunen jenes Jahrs

1) Liv. IV, 26.

2) Liv. IV, 56.

3) Liv. V, 9.

vor das Volksgericht geladen: welcher Anklage sich die Betroffenen jedoch durch förmliche Ueberfiedelung nach Ardea entzogen ¹⁾. Im Jahr 318 wurde der frühere Praefectus Annona L. Minucius von dem damaligen Volkstribunen Sp. Mälius angeklagt, daß er durch falsche Anschuldigungen die Ermordung des unglücklichen Sp. Mälius herbeigeführt habe ²⁾. Ueber den Verlauf der Anklage erfahren wir nichts Näheres; nach Livius flüchtiger Andeutung wäre sie ohne Erfolg geblieben. Im Jahr 331 wurde der Consulartribun M. Postumius, der bei Besi unglücklich gekämpft und eine Niederlage verschuldet hatte, vor das Gericht der Tribusgemeinde gestellt, und zu einer Strafe von zehntausend Assen verurtheilt; sein mitangeklagter Colleague L. Quinctius dagegen, des Cincinnatus Sohn, aus Rücksicht auf seinen Vater, und weil er sich in der Zwischenzeit brav gehalten hatte, von sämmtlichen Tribus freigesprochen ³⁾. Das folgende Jahr 332 sah wiederum eine Anklage: der Altconsul C. Sempronius Atratinus, der das Jahr zuvor den Feldzug gegen die Volcker befehligt, und in der Schlacht bei Berrugo allerdings so wenig Umsicht und Geschicklichkeit bewiesen hatte, daß, so viel an ihm war, das Treffen mit einer großen Niederlage der Römer hätte endigen können, während es nur mit einem Rückzug beider Heere endigte, — dieser Sempronius wurde von dem Volkstribunen L. Hortensius wegen seiner ungeschickten und unbesonnenen Kriegsführung vor das Gericht der Tribusgemeinde geladen. Zu einer Verurtheilung kam es jedoch diesmal nicht: denn Hortensius zog auf die dringenden Bitten von vier andern Volkstribunen, die unter Sempronius gedient hatten, und sich mit ehrenwerthler Anhänglichkeit für ihren früheren Imperator verwandten, sogar erklärten, sie würden Trauerkleider anlegen, wenn der Proceß gegen ihn fortgesetzt werde, seine Anklage wieder zurück ⁴⁾. Aber zwei Jahre später, 334, nahmen andere Tribunen die Anklage wieder auf, wahrscheinlich, um sich an Sempronius dafür zu rächen, daß er sich den agrarischen Anträgen der Tribunen immer aufs Heftigste widersetzt ⁵⁾, und auch in diesem Jahre

1) Liv. IV, 11.

2) Liv. IV, 21.

3) Liv. IV, 40, 41.

4) Liv. IV, 42. Val. Max. VI, 5, 2.

5) Liv. IV, 44: subinde ab iisdem tribubus mentio in senata de agris dividendis illata est, cui actioni semper acerrimo C. Sempronius restiterat.

wieder ein von etlichen Tribunen eingebrachtes Adergeſetz nachdrücklich bekämpft hatte; vielleicht auch, um den Senat durch dieſe Anklage eines hervorragenden Patriciers einzufchüchtern, und zur Nachgiebigkeit in der Aderfrage zu bewegen. Sempronius, der ſich übrigens muthig vertheidigte, wurde in Folge dieſer Anklage zu einer Geldbuße von fünfzehntauſend Aſſen verurtheilt ¹⁾. Das gleiche Loos traf im Jahr 353 die Conſulartribunen Manius Sergius und L. Virginius, die das Jahr zuvor eine ſchimpfliche Niederlage vor Veji erlitten oder verſchuldet hatten, und die nun, vor der Tribusgemeinde angeklagt, ein Jeder mit zehntauſend Aſſen gebüßt wurden ²⁾. Die letzte Verurtheilung, die aus unſerem Zeitraum berichtet wird, iſt diejenige des Camillus im Jahr 363: es wird von ihr weiter unten ³⁾ näher die Rede ſeyn.

Ein in ſeiner Art einziger Fall, der deſſhalb mit den eben aufgezählten Proceſſen nicht auf Eine Linie geſtellt werden darf, iſt die Verurtheilung zweier Volkſtribunen, welche zwei Jahre hinter einander, 359 und 360, den Patriciern zu lieb, gegen die Anträge ihrer Collegen intercedirt hatten, und nun, das Jahr darauf, 361, von ihren Nachfolgern vor Gericht geſtellt, von der erbitterten Plebs mit einer Geldſtrafe von je zehntauſend Aſſen belegt wurden ⁴⁾. Es iſt dieß, ſo viel wir wiſſen, das einzige Mal, daß Tribunen nach Verfluß ihres Amtsjahrs auf den Grund von Amtshandlungen zur Rechenschaft gezogen worden ſind. Livius bemerkt auch, es ſei damals *pessimo exemplo* geſchehen.

Sämmtliche Anklagen, deren im Vorſtehenden gedacht, und über welche alle in Tributcomitien beſchloſſen worden ſind, haben dieß mit einander gemein, daß ſie nur auf Geldſtrafen, nicht auf Capitalſtrafen giengen. Vor dem Decemvirat hatten die Tribunen nicht ſelten auf Tod und Leben angeklagt. Daß dieß jetzt aufhört, hat ſeinen Grund, wie ſchon oben bemerkt worden iſt ⁵⁾, in jenem Geſetz der zwölf Tafeln, das feſtſetzte, daß Capitalanklagen in Zukunft vor keine andere Volköverſammlung, als vor die Centuriatcomitien gebracht werden dürften.

1) Liv. IV, 44.

2) Liv. V, 12.

3) S. 173 ff.

4) Liv. V, 29.

5) S. o. 9. 41.

16. Unter den Volkstribunen, deren in unserem Zeitraum namentliche Erwähnung geschieht, spielen besonders die Zeilier eine hervorragende Rolle. Ihr Geschlecht ist ein vorzugsweise tribunizisches. Schon unter den ersten Tribunen, denjenigen des Jahres 261, soll ein Zeilius gewesen seyn ¹⁾. Auch das Jahr darauf, 262, wird ein Sp. Zeilius als Tribun genannt ²⁾. Wiederum finden wir — um von dem zweifelhaften Tribunen dieses Namens im Jahr 273 abzusehen ³⁾ — im Jahr 283 einen Sp. Zeilius als Volkstribunen vor ⁴⁾. Ein L. Zeilius bekleidet dieses Amt in den Jahren 298 und 299: er ist der Urheber des Gesetzes, durch welches die Plebs in den Besitz des aventinischen Hügel kam ⁵⁾, und wahrscheinlich auch jenes Plebiscits, das die Störung oder Unterbrechung eines in einem öffentlichen Vortrag begriffenen Tribunen bei schwerer Strafe verbot ⁶⁾. Verlobter der unglücklichen Virginia trug er viel zum Sturz der Decembirn bei, nach deren Rücktritt er wiederum, nun das drittemal, zum Tribunen gewählt wurde. Er muß dieses Amt sehr kräftig geführt haben, denn einige Jahre später, als die patricischen Junker wieder Unfug zu treiben und die Leute von der Gemeinde zu mißhandeln begannen, klagt die Plebs, sie habe seit zwei Jahren leere Namen zu Tribunen gehabt; das Tribunat sei nichts nütze, wenn nicht Männer, wie Zeilius, es bekleiden ⁷⁾. Im Jahr 342 promulgirte ein anderer Träger dieses Namens, L. Zeilius, vielleicht der Sohn des eben Genannten, ein Ackergesetz: gleich als ob es — fügt Livius bei — ein Erbstück dieses Namens und Geschlechts gewesen wäre, das Volk aufzuwiegeln und Unruhen zu stiften ⁸⁾. Einige Jahre später, im Jahr 345, finden wir drei Zeilier als Volkstribunen ⁹⁾: Einer von ihnen ist ohne Zweifel der eben genannte L. Zeilius. Sie mußten es durchzusehen, daß in jenem Jahre zum erstenmal Plebejer, und zwar gleich drei, zu Quästoren

1) S. o. II, 272. Anm. 2. III, 53. Anm. 5.

2) Dionys. VII, 14. p. 428, 43. Mehr s. o. II, 390.

3) S. o. II, 481. Anm. 4.

4) S. o. III, 53. Anm. 5.

5) S. o. II, 266.

6) S. o. II, 390 f.

7) Liv. III, 65: *jamque plebs ita in tribunatu ponere aliquid spei, si similes Icilio tribunos haberet: nomina tantum se biennio habuisse.*

8) Liv. IV, 52: *velut pensum nominis familiaeque.*

9) Liv. IV, 54.

gewählt wurden. Mit gleichem Eifer drangen sie darauf, daß fürs nächste Jahr Consulartribunen gewählt würden, damit endlich auch zu diesem Amte die Plebs Zutritt gewinne. Sie verhinderten zu diesem Zweck die Truppenaushebung, und setzten es endlich durch, daß der Senat die Wahl von Consulartribunen anordnete. Doch fügte der Letztere die ausdrückliche Bedingung bei, daß die abtretenden Volkstribunen nicht wählbar seyn sollten ¹⁾, eine Bedingung, die augenscheinlich den Zweck hatte, die Iciliier auszuschließen, die ohnedem voraussichtlich gewählt worden wären. Seit dieser Zeit verschwindet der Name der Iciliier aus der römischen Geschichte. Die Familie muß frühzeitig ausgestorben seyn, da wir sonst sicherlich einen Träger dieses Namens unter den ersten plebejischen Consuln vorfinden würden. Die Familie scheint zum plebejischen Adel gehört zu haben ²⁾; sie zeichnete sich, wie Livius wiederholt bemerkt ³⁾, durch eine wahre Erbfeindschaft gegen die Patricier aus. Neben den Iciliern tritt M. Mänius hervor, Volkstribun im Jahr 344 und Urheber eines Ackergesetzes ⁴⁾: ebenfalls ein Name, der in der Geschichte des Kampfs der Stände wiederholt vorkommt ⁵⁾.

17. Die agrarischen Bewegungen und Streitigkeiten, die vor der Decemviralität eine so bedeutende Rolle gespielt haben, treten in unserer Periode anfangs zurück, wie überhaupt das Tribunat in den ersten Jahrzehnden dieses Zeitraums nicht mehr jenes Leben und jene Thatkraft entfaltet, wie vor dem Decemvirat. Zum erstenmal seit 287 kamen im Jahr 313 die agrarischen Verhältnisse wieder

1) Liv. IV, 55.

2) Liv. IV, 55: tres erant (Icili), et omnes acerrimi viri, generosique jam, ut inter plebeios (wo generosus natürlich nicht auf die Gesinnung geht, wie schon der Beisatz ut inter plebeios beweist, sondern „adelig“ bedeutet). Der Sp. Icilius, der im Jahr 332 das Volkstribunat bekleidete, war plebejischer Ritter, sogar centurio equitum, Liv. IV, 42.

3) Liv. IV, 54: Icili — familia infestissima patribus. Weiter unten: tres tribuni ad popularem causam celeberrimi nominis. c. 52: L. Icilius, tribunus plebis, quum principio statim anni, velut pensum nominis familiaeque, seditiones agrariis legibus promulgandis cieret.

4) Liv. IV, 53.

5) Ein Tribun Mänius hindert im Jahr 271 die Truppenaushebung, um die Vollziehung des Ackergesetzes zu erzwingen, s. o. II, S. 481. Ein anderer Tribun dieses Namens war (bald nach dem Jahr 355 v. St.) Urheber des Plebiscits, welches die Bestätigung der Curien in Beziehung auf die Magistratswahlen abschaffte, Cic. Brut. 14, 55. Auch der Dictator C. Mänius gehört hierher.

zur Sprache, in Folge eines Antrags auf Ackervertheilung den der Tribun Poetelius gestellt hatte. Die Rogation blieb jedoch ohne weitere Folgen, da die Consuln sich weigerten, sie an den Senat zu bringen ¹⁾. Von da an ruht die agrarische Frage wieder bis zum Jahr 330. Aus diesem Jahr wird berichtet, die plebejischen Bewerber um das Consulartribunat hätten durch allerlei lockende Versprechungen ihre Bewerbung zu unterstützen gesucht; sie hätten in Aussicht gestellt, es dahin bringen zu wollen, daß Gemeinland unter die Plebs vertheilt, und den jetzigen Besitzern des gemeinen Felds eine Steuer auferlegt werde, von welcher alsdann den Truppen Sold gezahlt werden könnte ²⁾. Aus dieser Nachricht geht so viel hervor, daß ums Jahr 330 keine Abgabe vom Gemeinland entrichtet, daß aber schon damals der Plan angeregt worden ist, durch Einführung, vielmehr Wiedereinführung jener Nutzungsteuer regelmäßige Solddahlungen möglich zu machen. Die erneuerten, mit steigender Hefigkeit geführten agrarischen Verhandlungen der Jahre 333 ³⁾, 334 ⁴⁾, 338 ⁵⁾, 340 ⁶⁾, 342 ⁷⁾ und 344 ⁸⁾ mögen gleichfalls, obwohl wir den Inhalt der betreffende Rogationen nicht genauer kennen, sich um die doppelte Forderung gedreht haben, erstlich, daß den Be-

1) Liv. IV, 12: *causa seditionum nequicquam a Poetelio quaesita, qui tribunus plebis iterum ea ipsa denunciando factus, pervincere non potuit, ut de agris dividendis plebi referrent consules ad senatum.*

2) Liv. IV, 36: *alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitebatur. agri publici dividendi coloniarumque deducendarum ostentatae spes; et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris.*

3) Liv. IV, 43: *aliae subinde, inter quas et agrariae legis, seditiosae actiones existunt.*

4) Liv. IV, 44: *subinde ab iisdem tribunis mentio in senatu de agris dividendis illata est.*

5) Liv. IV, 48: *turbatores vulgi erant Spuri Maecilius quartum et Metilius tertium tribuni plebis. et quum rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, atrox plebi patribusque propositum videbatur certamen.*

6) Liv. IV, 49: *Sextio tribuno plebis, legem agrariam ferenti.*

7) Liv. IV, 52: *L. Icilius, tribunus plebis, quum principio statim anni seditiones agrariis legibus promulgandis cieret, pestilentia coorta cogitationes hominum a foro avertit.*

8) Liv. IV, 53: *delectum habentem Valerium consulem M. Maenius, tribunus plebis, legis agrariae lator, impedivit.*

sichern des Gemeinlands die Entrichtung einer Nutzungssteuer auferlegt, zweitens, daß ein Theil des Gemeinlands in erblichen Landloosen unter die Plebs vertheilt werden solle. Die letztere Forderung schien um so begründeter, da das Gemeinland in der jüngstvergangenen Zeit theils durch die Einverleibung der sidentatischen Feldmark, theils durch die Fortschritte, welche seit dem großen Siege des Dictators Postumius Tubertus im Jahr 323 gegen die Aequer gemacht worden waren, beträchtlichen Zuwachs gewonnen hatte. Doch läßt sich bei dem Mangel genauerer Nachrichten nicht sicher entscheiden, ob die genannten agrarischen Rogationen sich nur auf dieses neu-gewonnene Land, oder auch auf die alten Besitzthümer der Patricier, also auf den gesammten Ager Publicus bezogen haben ¹⁾. Nach Livius Bericht sind sie alle ohne Erfolg geblieben, und meistens durch die Intercession anderer Tribunen, die es mit der patricischen Parthei hielten, vereitelt worden ²⁾. Da es jedoch wenige Jahre darauf, im Jahr 348, wirklich zur Einführung des Solus gekommen ist ³⁾, so muß angenommen werden, daß sich die Patricier inzwischen zur ersten dieser Forderungen, zur Entrichtung einer Nutzungssteuer vom Gemeinland verstanden haben. Aus dem Tributum allein wurde der Sold gewiß nicht bestritten; der Jubel, mit welchem die Plebs die neue Einrichtung aufnahm ⁴⁾, hätte in diesem Fall auf einem lächerlichen Wahn beruht, da sie ja, was sie mit der einen Hand

1) Das letztere scheint Livius in Beziehung auf das von den Tribunen Sp. Maelius und Metilius im Jahr 338 eingebrachte Ackergesetz vorauszusetzen, wenn er IV, 48 sagt: *quum rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, magnaue partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae, (nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat) atrox plebi patribusque propositum videbatur certamen.* Auch Jonaras berichtet, zur Zeit des Aufstands gegen den Consulartribunen Postumius habe die Plebs nicht blos das eroberte Land (es ist wohl das im vorangegangenen Feldzug gegen die Aequer eroberte Land, d. h. die Markung von Volat, zu verstehen), sondern alles gemeine Feld in Anspruch genommen VII, 20. p. 351, b: *τὴν χώραν οὐ τὴν αἰχμάλωτον μόνον, ἀλλὰ καὶ πᾶσαν προσέειμαν ἑαυτοῖς (sibi vindicarunt) τὴν ἐν τῷ δημοσίῳ τότε τυγχάνουσαν.*

2) So im Jahr 338 — Liv. IV, 48; im Jahr 339 — Liv. IV, 49; im Jahr 344 — Liv. IV, 53; in den Jahren 359 und 360 — Liv. V, 25.

3) Liv. IV, 59. Das Nähere s. u.

4) Liv. IV, 60: *nihil acceptum unquam a plebe tanto gaudio traditur. concursus itaque ad curiam esse, prensatasque exeuntium manus et Patres vere appellatos.*

als Sold einnahm, mit der andern Hand als Tributum gesteuert hätte. Sondern die Einführung des Soldes muß durch Einführung des Zehnten vom Gemeinland möglich geworden seyn, wie schon der Zusammenhang wahrscheinlich macht, in welchem beide Neuerungen zuvor zur Sprache gebracht worden waren ¹⁾. Die großen Geldsummen, welche die Patricier, nachdem die Einführung des Soldes beschloffen war, auf Fuhrwerken in die Schatzkammer schaffen ließen ²⁾, möchten daher eher solche Nutzungssteuern, als umgelegte Kriegsteuer gewesen seyn. Fragt man nach den Beweggründen, aus welchen sich die Patricier endlich, nach so langem Sträuben, zur Zahlung jener Abgabe verstanden haben, so lassen sich mehrere mutmaßen. Sie mochten berechnen, daß durch die Einnahme Beji's — und diese in kurzer Zeit herbeizuführen, war die Einführung des Soldes das einzige Mittel — das Gemeinland einen beträchtlichen Zuwachs gewinnen würde, daß ihnen folglich durch Vermehrung ihrer Besitzungen reichlich die Opfer ersetzt werden würden, die sie durch die Entrichtung einer Nutzungssteuer brachten. Hierzu kamen noch politische Gründe. Durch die Einführung des Soldes wurde eine ununterbrochene, auch den Winter über fortgesetzte Belagerung Beji's möglich. Diese dauernde Abwesenheit des Heers war aber ein sehr wesentliches Hinderniß für die Agitation der Tribunen. Sonst standen die Legionen nur während des Sommers im Feld: jetzt lagen sie auch den Winter über in den Feldhütten, und diese ganze Zeit hindurch war das Forum leer; Contionen konnten keine veranstaltet werden, und die Tribunen mußten sich ruhig halten ³⁾.

1) Auch Dionysius bringt in einer Rede, die er den Appius Claudius aus Veranlassung des cassischen Ackergesetzes halten läßt, und wozu er offenbar historische Daten aus der spätern Zeit benützt hat, die Einführung einer Nutzungssteuer (eines Pachtszinses, wie er sich ausdrückt) vom Gemeinland und die Einführung des Soldes in Zusammenhang. Man solle, schlägt Appius hier vor, das Gemeinland verpachten, und aus dem Erlös Sold zahlen, Dionys. VIII, 73. p. 541, 24.

2) Liv. IV, 60.

3) Liv. IV, 58 sagen die Tribunen: *maximum bellum patribus cum plebe esse; eam procul urbe haberi atque ablegari, ne domi per otium memor libertatis coloniarumque aut agri publici aut suffragii libere ferendi consilia agitet.* Als im Jahr 351 Winterhütten vor Beji gebaut wurden, meinten die Tribunen Liv. V, 2: *hoc illud esse, quod aera militibus sint constituta: nec se fefellisse, id donum inimicorum veneno illitum fore. remotam in perpetuum et ablegatam*

Uebrigens hatte die Einführung des Soldes die Folge, daß das Hauptmittel, dessen sich die Tribunen bis jetzt bedient hatten, um ihren Forderungen Nachdruck zu geben, die Verhinderung der Truppenaushebung, an seiner Wirksamkeit verlor. Mancher trat jetzt um des Soldes willen in die Legionen ein, der ohnedem vom tribunicischen Auxilium Gebrauch gemacht hätte. Es begreift sich von hier aus die große Ungunst, mit welcher die Tribunen die Einführung des Soldes aufnahmen, der Aerger, mit welchem sie diese Maßregel bei jeder Gelegenheit bekämpften ¹⁾. Sie mußten bald einsehen, daß die Einführung einer Ertragsteuer vom Gemeinland, sofern davon Sold bezahlt wurde, ihren Zwecken eher nachtheilig als förderlich war, daher wird von den Tribunen des Jahrs 353 wiederum die Hauptfrage, die Vertheilung des Gemeinlands zur Sprache gebracht ²⁾, und ein darauf zielendes Aergesetz mit solchem Nachdruck unterstützt, daß die Patricier, um den Sturm zu beschwören, sich genöthigt sahen, wenigstens hinsichtlich des Consulartribunats Zugeständnisse zu machen, und — zum erstenmal — Plebejer zu dieser Würde zuzulassen. Einen höchst beträchtlichen Zuwachs erhielt das römische Gemeinland durch die Eroberung Veji's im Jahr 358. Man kann nicht zweifeln, daß in Folge dieses Ereignisses auch die Verwendung des eroberten Landes zur Sprache gekommen ist, und daß die Rogation, welche die Tribunen damals einbrachten, nicht bloß, wie Livius gibt ³⁾, die Uebersiedelung nach Veji zum Zweck gehabt, sondern sich auch auf die agrarischen Verhältnisse bezogen, und die Assignation eines verhältnißmäßigen Theils der wesentlichen Mark gefordert hat. Sie wird Beides im Zusammenhang beantragt haben, die Verloosung der Wohnhäuser in Veji und die Vertheilung des wesentlichen Lands: und zwar scheint der Antrag darauf gegangen zu seyn, daß diese Verloosung und Vertheilung sich nicht bloß auf den einen oder andern Stand, sondern auf die gesammte Nation erstrecken solle. Nach längeren, leidenschaftlichen Verhandlungen wurde die Rogation

ab urbe juventutem jam ne hiemi quidem cedere ac domos invisere suas. quam putarent continuatae militiae causam esse? nullam profecto aliam inventuros, quam ne quid per frequentiam juvenum eorum, in quibus vires omnes plebis essent, agi de commodis eorum posset.

1) Liv. IV, 60 und besonders V, 2.

2) Liv. V, 12: victores tribuni legem agrariam promulgant.

3) Liv. V, 24.

von der Plebs verworfen, wogegen der Senat, angeblich aus Freude über diese Ablehnung, und als freiwillige Günst, wahrscheinlicher als zuvor bedungenen Preis des ablehnenden Beschlusses, eine Assignation von sieben Jugern auf den Mann beschloß¹⁾.

18. Im Zusammenhang mit den agrarischen Bewegungen unferes Zeitraums steht die Ausführung einiger Colonieen, die während dieser Kämpfe gegründet worden sind.

Im Jahr 336 wurde die latinische Stadt Lavici, die mit den Aequern gemeinschaftliche Sache gegen Rom gemacht hatte, von den Römern erobert. Der Senat beschloß alsbald, um einer agrarischen Rogation der Tribunen zuvorzukommen, eine römische Bürgercolonie dahin auszuführen. Tausend fünfhundert Colonen wurden in der eroberten Stadt angesiedelt, von denen ein Jeder zwei Jugern Acker²⁾ angewiesen erhielt³⁾.

Als im Jahr 339 die äquische Stadt Volä erobert worden war, stellte der Tribun L. Sertius den Antrag, es solle eine Colonie dahin ausgeführt und die eroberte Markung unter die Colonen vertheilt werden. Der Antrag blieb jedoch ohne Erfolg, da die übrigen Tribunen Einsprache dagegen erhoben, unter der Erklärung, sie würden kein Plebiscit durchgehen lassen, für welches nicht die Einwilligung des Senats eingeholt worden sei⁴⁾. Im folgenden Jahr, 340, gieng Volä vorübergehend wieder an die Aequer verloren, aber die Römer entriessen es ihnen in demselben Jahre zum zweitenmal⁵⁾. Da erklärte der Tribun L. Sertius seine Absicht, wiederholt einen Gesetzesvorschlag wegen Volä einzubringen⁶⁾: es sei doch billig, daß die neueroberte Stadt und Markung denen gehöre, die sie erobert hätten: das Heer sei es satt, immer nur für die Vergrößerung fremden Besitzes sein Blut versprizen zu müssen. „Meine Truppen soll der Henker holen, wenn sie nicht ruhig sind,“

1) Das Nähere s. u. S. 172.

2) Das älteste Fufenmaaß. — s. o. Bd. I, 451. Anm. 2 und S. 617 f.

3) Liv. IV, 47. Vgl. Diod. XIII, 6.

4) Liv. IV, 49.

5) Liv. IV, 49. Diod. Sic. XIII, 42.

6) So Livius: es fragt sich aber, ob die beiden Rogationen des L. Sertius, die im Jahr 339 von ihm eingebracht, und die im Jahr 340 angekündigte, nicht eine und dieselbe Rogation sind, die Livius nur deshalb zweimal gebracht hat, weil er sie in dem einen Annalenwerk unter dem Jahr 339, in einem andern unter dem Jahr 340 aufgezeichnet fand.

unterbrach ihn der Consulattribun Postumius, derselbe, der Volaterrae wiedererobert hatte, und der sich eben damals, von seinen Collegen zu Hülfe gerufen, in Rom befand, um die tribunicische Rogation zu bekämpfen. Diese drohende Rede ward im Lager kund, und erregte hier, wo sich Postumius ohnehin durch seine Härte und Grausamkeit aufs Aeußerste verhaßt gemacht hatte, die größte Erbitterung. Es kam zu einem Aufstand, in welchem Postumius, als er durch grausame Todesstrafen die Ordnung wiederherzustellen suchte, von den Truppen gesteinigt, seinen Tod fand ¹⁾. Durch diesen Mord schien der plebejische Anspruch auf die Markung von Volaterrae besiegt: Gemeinde und Tribunen, durch die bis dahin beispiellose Frevelthat beschämt, durch die Untersuchungen, die in Folge derselben angestellt wurden, eingeschüchtern, wurden einen Augenblick lang kleinlaut: kurz die Feldmark von Volaterrae verblieb den Patriciern, und die Plebs bekam gar nichts. Selbst Livius, sonst ein entschiedener Gegner der agrarischen Rogationen und Bewegungen, kann diesmal nicht umhin, sein Mißfallen über das selbstsüchtige und unbillige Verfahren der Patricier auszudrücken ²⁾.

Im Jahr 359 wurde, um die Plebs in Beziehung auf das eroberte veientische Gebiet abzufinden und von der beabsichtigten Uebersiedelung nach Veji abzubringen, eine Colonie ins Volaterrae-Land ausgeführt: es waren dreitausend Colonen, von denen ein Jeder $3\frac{7}{12}$ Jucharte Landes assignirt erhielt ³⁾. Den Namen der Colonie nennt Livius nicht; nach Niebuhr's wahrscheinlicher Vermuthung ⁴⁾ war es Vitellia, das bald darauf, im Jahr 361, wo es von den

1) Liv. IV, 50. Flor. I, 22, 2. Zonar. VII, 20. p. 351, b.

2) Liv. IV, 51.

3) Liv. V, 24. In Beziehung auf die Zahl der Colonen ist Folgendes zu bemerken. In der ältesten Zeit, als nur Patricier in die Colonieen ausgeführt wurden, richtete sich die Zahl der Colonen nach der Zahl der patricischen Geschlechter: es waren ihrer in der Regel dreihundert, der Anzahl der Geschlechter entsprechend, s. o. Bd. I, 451. Anm. 1. Dieses Zahlenverhältnis war aber nicht mehr anwendbar bei denjenigen Colonieen, deren Pflanzbürger aus der Plebs genommen wurden. Die Anzahl dieser plebejischen Colonen mußte nach einem andern Typus normirt werden. Die 3000 Colonen nun, die nach Vitellia deducirt wurden, entsprechen offenbar der Stärke der damaligen Legion, die 3000 Mann zählte; die 1500 Colonen von Lavici (s. o. S. 167) sind eine halbe Legion.

4) R. G. II, 550.

Aequern erobert wurde, als römische Colonie erscheint ¹⁾, ohne daß der Stiftung dieser Colonie zuvor gedacht worden wäre.

Eine andere Verwandtniß hatte es mit der im Jahr 312 nach Ardea ausgeführten Colonie ²⁾, obwohl sich bei der Lückenhaftigkeit der Nachrichten, die Livius darüber mittheilt, nichts Sicheres über den Zusammenhang und die wahren Beweggründe jenes Unternehmens aussagen läßt. Nach Livius hatte die Ausführung dieser Colonie nur den Zweck, unter diesem Vorwand den schimpflichen Richterspruch, den Rom im Jahr 308 gefällt hatte ³⁾, rückgängig zu machen, und den Ardeaten die ihnen damals abgesprochene Feldmark zurückzugeben. Daher sei nur diese zurückgegebene Feldmark unter die Colonen vertheilt worden, und zwar in erster Reihe an die Rutuler selbst; die römischen Colonen seien erst dann an die Reihe gekommen, nachdem jeder Rutuler seinen Antheil erhalten hatte. Allein jenes Stück Land ist der ardeatischen Bürgerschaft wahrscheinlich schon vorher zurückgegeben worden, als Preis des Bündnisses, das der römische Geschlechteradel im Jahr 310 mit dem ardeatischen Patriciat geschlossen, und das den erstern damals in den Stand gesetzt hat, eine politische Gegenumwälzung zu unternehmen, die der Plebs gemachten Zugeständnisse wieder zurückzuziehen ⁴⁾. Daher möchte eher anzunehmen seyn, daß der ardeatische Adel, durch den Bürgerkrieg des Jahrs 311 zusammengeschmolzen und geschwächt, auch des Gehorsams der dortigen Plebs, die nur mit römischer Hülfe wieder unterworfen worden war, nicht sicher, es selbst gewünscht hat, seine Reihen durch übergestellte römische Patricier verstärkt zu sehen, und daß er diesen zum Behuf der Ueberfiedelung einen Theil der zurückgegebenen Feldmark eingeräumt hat. In jedem Fall ist so viel gewiß, daß die römische Plebs bei der Ausführung jener Colonie ganz unberücksichtigt geblieben ist: und hierin ist wohl auch der Grund davon zu suchen, daß die Triumvirn, welche die Gründung der Colonie geleitet hatten, von den Volkstribunen vor das

1) Liv. V, 29: principio hujus anni — Vitelliam, coloniam romanam in suo agro, Aequi expugnant.

2) Liv. IV, 11. Diod. XII, 34: (im Jahr 312) οἱ Ῥωμαῖοι πέμψαντες ἀποίκους εἰς Ἄρδεια τὴν χάραν κατεκληρούχησαν.

3) S. o. S. 98.

4) S. o. S. 127 f.

Gericht der Tribusgemeinde geladen worden sind. Sie entzogen sich der Anklage durch förmliche Uebersiedelung nach Ardea ¹⁾.

19. Im Jahr 358 fiel Veji. Der große Gebietszuwachs, den die Römer durch diese Eroberung gewannen, wurde natürlich alsbald ein Gegenstand leidenschaftlicher Verhandlungen. Die Tribunen forderten für die Plebs einen verhältnismäßigen Antheil an der eroberten Feldmark. Vergeblich suchte der Senat durch Absendung einer Colonie ins Volstische, wo kürzlich Land gewonnen war ²⁾, die Aufregung zu beschwichtigen: diese Wohlthat wurde mit Verachtung aufgenommen, weil man darin nur eine ärmliche Abfindung sah, und weil überdies der Ort, wohin die Colonie ausgeführt wurde, wahrscheinlich Vitellia, ein sehr ausgesetzt und gefährdeter Punkt war. Aller Augen waren auf das stattliche Veji und die fruchtbare vejentische Feldmark gerichtet. Veji war dem Umfang nach eben so groß als Rom, aber besser gelegen und viel schöner gebaut ³⁾. Daher wurde der Vorschlag laut, geradezu nach Veji überzusiedeln ⁴⁾. Der Tribun Sicinius stellte — ohne Zweifel in Verbindung mit einem Aelgeresetz, das entsprechend über die vejentische Markung verfügte — einen hierauf zielenden Antrag ⁵⁾. Dieser Antrag soll näher dahin gelautet haben; es sollte die eine Hälfte der Patricier und Plebejer nach Veji übersiedeln, die andere in Rom bleiben, beide Städte aber einen einheitlichen, durch eine gemeinschaftliche Verfassung verbundenen Staat bilden ⁶⁾. Es bedarf keines Beweises, daß dieser Plan ein höchst unglücklicher Gedanke war: so unpraktisch,

1) Liv. IV, 11.

2) Vgl. über diese Colonie o. S. 168.

3) Liv. V, 24: *urbem quoque (die Stadt Veji) urbi Romae vel situ vel magnificentia publicorum privatorumque tectorum ac locorum praeponebant.* Veji hatte auch gesündere Luft und besseres Wasser als Rom. Dionys. Exc. XII, 21 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 475). Mehr s. o. II, 736 ff.

4) Liv. IV, 24: *quin illa quoque actio movebatur, quae post captam utique Romam a Gallis celebratior fuit, transmigrandi Veios.*

5) Liv. V, 24 (25): *Sicinius tribunus plebis rogationis ejus lator erat.*

6) Liv. V, 24: *ceterum partem plebis partem senatus destinabant ad habitandos Veios (so ist mit Weissenborn zu schreiben), duasque urbes communis reipublicae incolae a populo romano posse.* Das Gleiche berichtet Plutarch Camill. 7: *εισηγοῦντο οἱ δήμαρχοι τὸν τε δῆμον καὶ τὴν σύγκλητον εἰς μέρη δύο νευθῆναι, καὶ τοὺς μὲν αὐτόθι κατοικεῖν, τοὺς δὲ κλήρω λαχόντας εἰς τὴν αἰχμάλωτον μεταστῆναι πόλιν.*

daß sich die Vermuthung aufdrängt, er sei nur deshalb in Vurf gebracht worden, um den Senat zu einer entschiedenen Concession in der Ackerfrage, zu einer reichlichen Assignation aus der wesentlichen Mark zu nöthigen. Denn es war doch unschwer abzusehen, daß eine solche Trennung in zwei Städte die Einheit und den Bestand der Republik im höchsten Grade gefährdet haben würde. Wie leicht konnten beide Städte in ein eifersüchtiges Verhältniß zu einander gerathen; wie leicht konnten Reibungen und Conflictte zwischen ihnen entstehen: und wer sollte in diesem Falle Schiedsrichter seyn? Und gesetzt, in der einen oder andern der beiden Nachbarstädte hätte die Plebs das Uebergewicht erlangt, so wäre der Kampf der beiden Stände, die sich schon bisher, in Einer Stadt zusammenwohnend, schlecht genug mit einander vertragen hatten, zu einem unverföhnlichen Conflict zweier Städte geworden. Die Patricier erkannten diese Gefahr mit richtigem politischem Instinct, und widersetzten sich dem Vorschlage der Tribunen mit äußerstem Nachdruck. Sie bewiesen dadurch, daß die vorschauende Politik, welche die Römer zur Weltherrschaft geführt hat, daß der Instinct der römischen Staatsidee damals nur im patricischen Stande recht lebendig war. Für viele Patricier mag es außerdem eine Gewissenssache gewesen seyn, für das siegreiche Rom das besiegte Veji einzutauschen, eine von den Göttern aufgegebenen und verlassene Stadt, deren Untergang hinreichend zu beweisen schien, daß der göttliche Zorn auf ihr ruhe, wiederaufzurichten und als Vaterstadt zu bewohnen. Die Patricier erwogen daher, wie sich der tribunicische Vorschlag am besten vereiteln lasse. Das wirksamste Gegenmittel wäre eine umfassende Ackerassignation gewesen; eine solche hätte die Plebs zufriedengestellt und den Antrag beseitigt: allein dazu war der Senat zu karg: die Plebs sollte gar nichts bekommen. Man zog es vor, sich der gewohnten Winkelzüge zu bedienen, und einige Tribunen zur Intercession zu gewinnen ¹⁾, wodurch die Rogation für dieses Jahr (359) vereitelt wurde. So zog sich die Frage unentschieden aufs folgende Jahr (360) hinüber; die Plebs hatte dieselben Tribunen, welche den Antrag gestellt hatten, wieder gewählt, aber auch die Patricier hatten die Wiedererwählung der beiden Gegner des Antrags zu erwirken, und damit auch für dieses Jahr die beantragte Rogation

1) Liv. V, 25.

zu beseitigen gewußt ¹⁾. Fürs darauffolgende Jahr dagegen (361) gelang es der Plebs, bei der Tribunenwahl ausschließlich Freunde des bestrittenen Vorschlags durchzusetzen, und die beiden Tribunen, die ihn bisher durch ihre Einsage vereitelt hatten, nicht nur aus dem Collegium zu verdrängen, sondern auch durch Auferlegung einer beträchtlichen Geldbuße für ihre Untreue zu strafen ²⁾. Der Beschlusfassung über die tribunicische Rogation stand nun nichts mehr im Wege. Die Tribus traten zur Abstimmung zusammen. In diesem entscheidenden Augenblick kamen die Senatoren von der nahen Curie aufs Forum herab, vertheilten sich unter die Tribus, die schon zur Abstimmung schreiten wollten, wandten sich mit Vorstellungen und Bitten ein Jeder an seine Tribusgenossen, beschworen das Volk bei den Göttern und Heiligthümern Roms, die siegreiche Vaterstadt nicht mit der besetzten Feindesstadt zu vertauschen. Diese Bitten machten Eindruck: der Antrag wurde verworfen ³⁾: der Sage nach mit Einer Stimme Mehrheit, in welchem Falle zehn Tribus dafür, eifrig dagegen gestimmt hätten. Ueber diesen Sieg war der Senat so erfreut, daß er Tags darauf den Beschluß faßte, jedem Plebejer, und zwar nicht nur den Familienvätern, sondern sämmtlichen Freigeborenen jedes Hauses je sieben Jugern vejentischen Landes zu assigniren ⁴⁾. Bei Livius erscheint diese Landanweisung als freiwillige Gunst; glaublicher ist, daß sie der Preis war, um welchen die Plebs auf die Uebersiedelung nach Veji verzichtete, wie überhaupt nicht sowohl die Uebersiedelung nach Veji, als die Forderung einer umfassenden Ackerassignation aus der eroberten vejentischen Mark der Kern der tribunicischen Rogation gewesen zu seyn scheint ⁵⁾.

1) Liv. V, 25.

2) Liv. V, 29.

3) Liv. V, 30. Plat. Camill. 11.

4) Liv. V, 30: *postero die referentibus consulibus senatusconsultum factum, ut agri Vejentani septena jugera plebi dividerentur, nec patribus familiae tantum, sed ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur.* Abweichend Diodor XIV, 102: *κατ' ἀνδρα δόντες πλεῖστα τέτραρα, ὡς δέ τινες, εἰκοσιοστῶν.* Ueber die letztere Angabe s. Niebuhr R. G. II, 563. Anm. 1102.

5) Vgl. Liv. V, 26: *comitijs tribunorum militum patres summa ope evicerunt, ut M. Furius Camillus crearetur. propter bella simulabant parari ducem: sed largitioni tribuniciae adversarius quaerebatur* — wo der Ausdruck *largitio tribunicia* nicht verkennen läßt, daß die Rogation der Tribunen vorzugsweise agrarischer Natur gewesen seyn muß.

20. In den Verhandlungen über die veientische Feldmark hatte Camillus mit Entschiedenheit auf Seiten der patricischen Parthei und ihrer habfüchtigen Ansprüche gestanden ¹⁾; er hatte dadurch den Haß des Volks, der schon seit lange auf ihm lastete, aufs Neue gereizt. Hiezu kam noch Anderes, was die Gemüther gegen ihn verstimmt. Im veientischen und faliscischen Feldzug hatte er durch Schmälerung, oder, wo er konnte, völlige Entziehung der Beute Unzufriedenheit erregt ²⁾; einen noch üblern Eindruck machte es, daß er nach der Eroberung Beji's, als die Beute schon vertheilt, von Manchem wohl gar schon verthan, kurz, als es zu spät war, mit der Erklärung hervortrat, er habe den Zehnten derselben dem pythischen Apollo gelobt; und daß er, als in Folge dieser Erklärung der zehnte Theil der Beute wieder eingezogen worden war, auch noch darauf bestand, es müsse nicht nur das erbeutete bewegliche Gut, sondern auch das eroberte Land abgeschätzt und verzehntet werden ³⁾. Man sah in diesem Vorgeben nur eine Erfindung der Mißgunst und der Schadenfreude. Auch bei seinem Triumph hatte er durch unerhörte Hoffarth die Gemüther des Volks von sich abgewandt: auf einem Wagen mit vier weißen Rossen, dem Jupiter oder Sol sich gleichstellend, war er durch die Stadt aufs Capitol gezogen ⁴⁾, uneingedenk des demüthigen Gebets, womit er im Angesicht des Siegs um schonende Buße für sich und die Republik geklagt hatte ⁵⁾. Zu diesem Allem kam seine schroffe politische Partheistellung: er stand entschieden auf Seiten der strenggesinnten Parthei unter den Patriciern: seit Beji's Eroberung war er das anerkannte Haupt dieser Faction, ihr Arm und Wortführer gegen Tribunen und Plebs: und er spielte diese Rolle mit der ihm eigenen gemüthlosen Härte. Es kann unter diesen Umständen nicht befremden, daß die Plebs seiner kriegerischen Dienste bald vergaß, nur den Dränger und Widersacher ihres Standes in ihm sah. Der Volkstribun Apulejus lud ihn im Jahr 363 vors Volksgericht;

1) Liv. V, 26. 29. 30.

2) Liv. V, 19. 22. 26.

3) Liv. V, 23. 25.

4) Liv. V, 23. Plut. Camill. 7. Diod. XIV, 117. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 4. Zonar. VII, 21. p. 352, c.

5) Liv. V, 21. Dionys. Exc. Ambr. XII, 20 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 475). Plut. Cam. 5. Zonar. VII, 21. p. 352, b.

die Anklage gieng dahin, er habe Gegenstände der vejentischen Beute veruntreut ¹⁾. Es mag dieß nicht der wahre Beweggrund der Klage gewesen seyn, aber erdichtet war darum jene Beschuldigung ohne Zweifel nicht. Plutarch erzählt, wenn auch nur als Gerücht, man habe eiserne Thüren aus Veji in seiner Wohnung gefunden ²⁾: Erz aber war damals in jeder Form so gut wie Geld. Noch bestimmter zeugt für seine Schuld die Erklärung seiner Klienten, die er zu sich beschied, um ihre Gesinnungen auszuforschen, und die ihm offen erwiderten, sie wollten die Geldsumme, zu der er verurtheilt würde, zusammenlegen, aber freisprechen könnten sie ihn nicht ³⁾. Nach dieser Erklärung seiner Klienten konnte er über den Ausspruch des Volksgerichtes nicht mehr im Zweifel seyn: ohne den Gerichtstag abzuwarten, gieng er freiwillig ins Elend ⁴⁾, und wurde ab-

1) Liv. V, 32: die dicta ab L. Apuleio tribuno plebis propter praedam Vejentanam. Val. Max. V, 3, 2: a L. Apuleio tribuno plebis tanquam peculator Vejentanae praedae reus factus — in exilium missus est. aerario absesse tribunus plebis querebatur quindecim milia aeris: tanti namque poena finita est. Plut. Camill. 12: *ἔγχεμα ἦν κλοπῆς περὶ τὰ Τυζήρικα χρήματα· καὶ δῖτα καὶ θύραι τινὲς ἐλέγοντο χαλκαὶ παρ' αὐτῷ φανῆναι τῶν αἰχμαλώτων.* (Vgl. hierzu Plin. H. N. XXXIV, 7. §. 13: quin etiam privata opulentia eo modo usurpata est; Camillo inter crimina objecit Sp. Carvilius quaestor, quod aërata ostia haberet in domo). Plut. de Fort. Rom. 12: *Κάμιλλον ὁ δῆμος κατέβαλε δίκη περιπεσόντα δημοσίων κλοπῶν.* Dio Cass. fr. 24, 4 (Exc. Vales. p. 581) und vollständiger Zonar. VII, 22. p. 354, d: *ὁ Κάμιλλος, ἐπιφθονώτερος ἔτι μᾶλλον τοῖς πολλοῖς γενόμενος ἔγραψεν ὑπὸ τῶν δημάρχων, ὡς μηδὲν ἐκ τῆς λείας τῆς τῶν Οὐδρίων τὸ δημόσιον ἀφελήσας, αὐτὸς δ' ἐκ ταύτης σφετερισάμενος.* Anders wird der Grund der Anklage und Verurtheilung angegeben Flor. I, 22, 4: quod ini-que inter plebem et exercitum divisisse Vejentem praedam videretur. Entrop. I, 20: commota est ei invidia, quasi praedam male divisisset. Serv. Aen. VI, 826: propter Vejentanam praedam non aequo jure divisam. Suid. v. Φούριος (1531, 15): *αἰτίαν πρὸς τῶν ἐπὶ παρανόμῳ διανεμήσει τῆς λείας ἀναδεξάμενος φυχῶς ἐκπίπτει τῆς πόλεως.* Noch anders Diod. Sic. XIV, 117: *ἔνοιό φασιν, αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων θράμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθρῆππου, καὶ διὰ τοῦτο δυσὶν ὕστερον ἔτεσιν ὑπὸ τοῦ δήμου πολλοῖς χρήμασι καταδικασθῆναι.* Beide Angaben verbindet Aur. Vict. de vir. ill. 23, 4: postmodum est crimini datum, quod albis equis triumphasset et praedam ini-que divisisset. Ganz eigentümlich App. de reb. ital. fr. VIII, 2 (Vales. Exc. p. 549): *τὸν Κάμιλλον ἐν τῷ δήμῳ τις ἐδῶκεν ὡς αἰτιον γεγονότα τῇ πόλει φασμάτων καὶ τεράτων χαλεπῶν.*

2) Plut. Cam. 12 (f. o. ähm. 1).

3) Liv. V, 32. Plut. Camill. 12. Dio Cass. fr. 24, 6 (Mai Nov. Coll. II. p. 154). Zonar. VII, 22. p. 355, a.

4) Und zwar nach Ardea. Liv. V, 43. 46. Das Exil Camills wird (außer

wesend zu einer Geldstrafe von fünfzehntausend Assen verurtheilt ¹⁾. Von einem auf Verbannung lautenden Beschluß sagen die Geschichtsschreiber nichts: wenn dennoch später zur Zurückberufung des Ausgewanderten ein förmlicher Volksbeschluß erforderlich war, so ist dies vielleicht daraus zu erklären, daß Camillus inzwischen durch Annahme eines fremden Bürgerrechts das römische factisch aufgegeben hatte ²⁾.

Camillus schied aus Rom mit der Bitte an die Götter, sie möchten, wenn er schuldlos Unrecht leide, ihn bald und schwer von seiner undankbaren Vaterstadt vermißt werden lassen ³⁾. Nur allzu schnell gieng dieser ruchlose Wunsch in Erfüllung, obwohl auch der, der ihn aussprach, nach menschlicher Wahrscheinlichkeit das Verhängniß nicht abgewandt haben würde, das jäh und verderbenvoll über Rom hereinbrach.

21. Werfen wir einen Blick auf die allgemeinen Zustände unseres Zeitraums, so läßt sich nicht verkennen, daß die dem gallischen Unglück vorangegangenen Jahrzehnde eine Epoche steigenden Gedeihens, zunehmenden Wohlstands, aufkeimender Zufriedenheit gewesen sind. Während dieser ganzen Zeit ist das römische Gebiet von größeren Verheerungen verschont geblieben ⁴⁾. Zur Vermehrung

in denjenigen Stellen, die o. S. 174. Anm. 1 und unten Anm. 1. 3 angeführt sind) auch Cic. fr. ap. Ammian. Marcell. XXI, 16, 13: Camillus exulans. Cic. Rep. I, 3, 6. pr. dom. 32, 86 (wo es irrig heißt damnatus comitiis centuriatis). Val. Max. IV, 1, 2. Dio Cass. fr. 24, 4 (Vales. Exc. p. 581) und fr. 24, 6 (Mai Nov. Coll. II. p. 154). Oros. II, 19. Serv. Aen. VI, 826. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 4 erwähnt.

1) Liv. V, 32. Val. Max. V, 3, 2. Plut. Cam. 13. Zonar. VII, 22. p. 355, a. Dionys. Exc. Ambros. XIII, 5 (Mai Nov. Coll. II. p. 479). Appian. de reb. ital. fr. VIII, 2. (Vales. Exc. p. 546). August. Civ. D. II, 17. Diod. XIV, 117. Die vier erstgenannten geben die Straffsumme auf 15,000 (eine Verwechslung mit der dem Dictator Camillus in den licinischen Streitigkeiten angedrohten Mult — Liv. VI, 38), Augustin auf 10,000.

2) Bei Liv. V, 43 redet Camillus die Ardeaten mit den Worten an: Ardeates, novi cives mei.

3) Liv. V, 32. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 6 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 480). Plut. Camill. 12. Appian. de reb. ital. fr. VIII, 2. (Vales. Exc. p. 549). Dio Cass. fr. 24, 6 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 154). Zonar. VII, 22. p. 355, a. Suid. v. Ἀχιλλεὺς εὐχῆ und Φούριος Κάμιλλος.

4) Der letzte Einfall, den die Aequer und Volser in die römische Markung gemacht haben, fällt ins Jahr 308, s. o. S. 97. Die Einfälle der Fidenaten,

des Wohlstands trug die glückliche Kriegsführung nach außen viel bei. Das Vermögen der Patricier gewann durch die Vergrößerung des Gemeinlands, welche die Folge jener Eroberungen war. Für die Plebs war die Einführung des Solus eine Wohlthat; viele Plebejer kamen durch die Ackerassignation nach Beji's Fall in den Besitz eines nicht unansehnlichen Grundstücks. Es trat allmählig ein Gefühl der Behaglichkeit an die Stelle der aufgeregten Unzufriedenheit früherer Zeit. Auch der Kampf der Stände verlor den giftigen, erbitterten Character, den er vor der Decemviralzeit gehabt hatte. Die Kaufereien auf dem Forum nehmen ein Ende ¹⁾; die Tribunen treten nicht mehr mit so leidenschaftlicher Heftigkeit auf, wie vor der Decemviralzeit; auch die Patricier zeigen einen versöhnlichen Sinn, und suchen durch Bitten und Vorstellungen zu erreichen, was sie früher durch trotzige Hartnäckigkeit zu erzwingen gesucht hatten ²⁾. Als im Jahr 324 die Volkstribunen darauf umgingen, den Antrag zu stellen, daß die Multen, die bis jetzt in Vieh angelegt worden waren, in Geld abgeschätzt werden sollten ³⁾, so beeilten sich die Consuln, die von diesem Plane der Tribunen vernommen hatten, ihnen mit einem so populären Gesetzesvorschlag zuvorzukommen. Sie brachten ein Gesetz entsprechenden Inhalts ein, das vom Volk mit großer Gunst aufgenommen wurde ⁴⁾. Ein solcher Wettstreit zwischen Consuln und Tribunen war vor der Decemviralzeit nicht dagewesen.

Auch nach außen hat sich Roms Macht in dieser Periode mit reißender Schnelligkeit entwickelt. Es hat die Völker und Aequer Schritt für Schritt zurückgebrängt, und ihnen die Eroberungen, die

Bejenter, Tarquinier (im Jahr 362 Liv. V, 31) haben nur die Grenze beführt, und keinen erheblichen Schaden angerichtet.

1) Die letzte Erwähnung solchen Unfugs ist aus dem Jahr 307, Liv. III, 65. Bei Gelegenheit der leidenschaftlichen Partheikämpfe im Jahr 359 bemerkt Livius ausdrücklich, es sei trotz der großen Aufregung nicht zu Thätlichkeiten gekommen V, 25.

2) Liv. V, 30: patres, quum ferretur lex, agmine facto in forum venerunt: dissipatique per tribus, suos quisque tribules prensantes, orare cum lacrimis ocoepere, ne — patriam desererent. quia non vi agebant, sed precibus, religiosum parti maximae fuit.

3) Das Nähere s. o. II, 611. Anm. 2.

4) Liv. IV, 30: legem de multarum aestimatione pergratam populo — ipsi consules praeeoccupaverunt ferre.

ste in den zwei letzten Jahrzehnden des verfloffenen Jahrhunderts auf latinischem Boden gemacht hatten, wieder abgenommen; es hat seine mächtige Nebenbuhlerin Veji erobert, und dessen Gebiet, das dem römischen vielleicht gleichkam, dem letztern einverleibt; es hat die Städte des südlichen Etruriens gedemüthigt, und seine siegreichen Waffen selbst über den cimintischen Bergwald getragen. Sein Verhältniß zu den latinischen Städten, so viele deren von den Cantonen des cassischen Bündnisses noch übrig waren, war allmählig ein Verhältniß vollständiger Hegemonie geworden. Kurz, verglichen mit der ersten Periode der Republik, mit dem unerfreulichen Zeitraum vom Sturz der Könige bis zum Decemvirat, erscheint unsere Periode als ein Zeitraum fortschreitender Kräftigung und gedeihlichen Wachstums.

22. Nur Eines störte diesen Zustand zunehmenden Wohlbehagens: die häufige Wiederkehr der Landplagen, die in den zwei letzten Jahrzehnden des verfloffenen Jahrhunderts so bedeutende Verheerungen angerichtet, so große Noth erzeugt hatten. Eine Reihe von Sterbeläufen und andern Calamitäten, Landplagen, die während unseres Zeitraums Rom heimsuchten, ist von den Chroniken und geistlichen Denkschriften ¹⁾ überliefert worden.

In den Jahren 314 und 315 herrschte eine schwere Hungersnoth, von der schon oben aus Anlaß der Ermordung des Sp. Naluis gesprochen worden ist ²⁾.

Aus den Jahren 318 und 319 wird von einer verheerenden Seuche erzählt, die große Verheerungen anrichtete ³⁾. Sie abzuwenden, wurden öffentliche Gebete angeestellt, wobei die Decemviren, d. h. die Hüter der sibyllinischen Bücher, dem Volke die Gebetsformel vorsprachen. Gleichzeitig traten Erderschütterungen ein, die so heftig waren, daß viele Häuser auf dem Lande einstürzten ⁴⁾.

1) S. o. I, 34. Anm. 16. II, 619. Anm. 1.

2) S. o. S. 131 f.

3) Liv. IV, 21.

4) Liv. IV, 21: crebris motibus terrae ruere in agris nuntiabantur tecta. Vgl. Oros. II, 13: tertia et quinta post centesimam olympiade per totum fero annum tam crebri tamque etiam graves in Italia terrae motus fuerunt, ut de innumeris quassationibus ac ruinis villarum oppidorumque assiduis Roma nuntiis fatigaretur, wo nur die angegebene Zeitbestimmung, welche jene Erdbeben ans Ende des vierten Jahrhunderts verlegt, nicht richtig seyn kann, sei es, daß sie

Man darf wohl annehmen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden Landplagen stattgefunden hat. Die Erdbeben mögen die Luft und die Quellen vergiftet, und hiedurch jene Sterbeläufe erzeugt haben. Auch dem schwarzen Tod im vierzehnten Jahrhundert giengen Erdbeben voran.

Zwei Jahre darauf, 321, herrschte wiederum eine Seuche, die Menschen und Vieh ergriff. In der Stadt, wie auf dem Lande, war das Sterben allgemein ¹⁾. Für Abwendung der verheerenden Krankheit ward dem Apollo — ohne Zweifel auf Weisung der sibyllinischen Bücher — ein Tempel gelobt ²⁾, den Consul Julius im Jahr 323 einweihete ³⁾.

Im Jahr 326 litt die römische Landschaft an großer Dürre. Es fehlte nicht bloß an Regen: auch die Quellen und Bäche verstopften. Haufenweise fiel das Vieh, vor Durst verschmachtet ⁴⁾. Gleichzeitig herrschte eine Seuche, die zuerst als Räude beim Vieh ausbrach, dann, als juckende und eiternde Hautkrankheit (Dionysius gebraucht den Ausdruck Krätze) die Landleute und Sklaven ergriff, zuletzt auch in der Stadt sich verbreitete ⁵⁾. Aus Veranlassung dieser Epidemie kamen in Rom fremdländische Culte und Opfer-

ein Fehler der Abschreiber, sei es, daß sie ein Irrthum des Schriftstellers ist: denn gleich darauf folgt: *isdem temporibus, cum Fidenates hostes Romanis imminerent, Aemilius dictator magnam mali molem Fidenis captis depulit* — was im Jahr 328 geschah. Drossius meint offenbar dasselbe Erdbeben, das Livius unter dem Jahr 318 anmerkt. — Auch Thucydides erwähnt aus jener Epoche, der Zeit des peloponnesischen Kriegs, wiederholte Erdbeben, von denen Griechenland heimgesucht worden ist I, 23: *σεισμοί ἐπὶ πλείστον μέρος γῆς καὶ ἰσχυράτατοι αὐτοὶ ἐπέσχον*. III, 87. 89. IV, 52. V, 45. 50. VIII, 6. Ebenso Diodor, der unter Olymp. 88, 3 (328 v. d. M.) berichtet: *τηλικούτους δὲ συνέβη τοὺς σεισμοὺς γενέσθαι κατὰ πολλὰ μέρη τῆς Ἑλλάδος, ὥς καὶ πόλεις τινὰς ἐπιδαλατίους ἐπικλύσασαν τὴν θάλατταν διασπείρειν*. XII, 59. Aus derselben Zeit meldet Drossius II, 18: *his deinde temporibus gravissimo motu terrae concussa Sicilia, insuper exaestuantibus Aetnae montis ignibus favillisque calidis vastata est*.

1) Liv. IV, 25.

2) Liv. IV, 25.

3) Liv. IV, 29. Dieser Apollotempel, bis auf August der einzige Tempel des Gottes in Rom, lag auf den flaminischen Wiesen. Mehr über ihn bei Becker *Hdb.* I, 605.

4) Liv. IV, 30. Dionys. Exc. Ambr. XII, 3 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 467).

5) Liv. und Dionys. a. a. D.

gebräuche auf: weßhalb der Senat den Aebilen die Weisung gab, darüber zu wachen, daß keine andere als römische Götter, und diese nur nach vaterländischer Weise verehrt würden¹⁾).

Eine nicht eben bössartige Epidemie, an der zwar Viele erkrankten, aber Wenige starben, brach im Jahr 342 aus²⁾. Das Jahr darauf herrschte Hungersnoth, angeblich, weil der Ackerbau während der vorjährigen Seuche verabsäumt worden war³⁾. Getreideaufkäufe zu machen, wurden Gesandte ausgesandt. Diese fanden eine sehr üble Aufnahme in Capua und Cumä, wo man sie gar nicht zum Einkauf zuließ; dagegen wurden sie von den Tyrannen Siciliens sehr freigebig unterstützt⁴⁾; auch aus Etrurien gelang es ihnen reichliche Vorräthe herbeizuschaffen.

Im Jahr 354 wurde Rom von einem schrecklich kalten Winter heimgesucht⁵⁾. Der Schnee lag sieben Fuß hoch; die Wege wurden unfahrbar, ja das Unerhörte geschah, daß der Tiber zugefro. Die Fruchtbäume und Reben, an solche Kälte nicht gewöhnt, litten großen Schaden. Auch viel Vieh gieng zu Grund aus Mangel an Nahrung, weil es wegen des Schneefalls nicht auf die gewöhnliche Winterweide getrieben werden konnte. Manche Häuser wurden vom Schnee erdrückt; andere wichen und stürzten ein, als es aufthaute.

Auf den harten Winter folgte (355) ein schwüler, ungesunder Sommer, der eine große Sterblichkeit im Gefolge hatte. Der Senat beschloß, die sibyllinischen Bücher zu Rathe ziehen zu lassen⁶⁾. Auf Weisung derselben wurde ein Lectisternium, das erste in Rom, veranstaltet. Dreien Götterpaaren, dem Apollo und der Latona, dem Hercules und der Diana, dem Mercurius und dem Neptun wurden drei prachtvolle Polsterbetten aufgeschlagen und reichliche Speisungen dargebracht. Dieselbe Feier wurde in den Privathäusern begangen:

1) Liv. a. a. D.

2) Liv. IV, 52.

3) Liv. IV, 52.

4) Dieser Zug ist von hier aus auf die Hungersnoth des Jahrs 262 übertragen worden, s. o. II, 367.

5) Das Folgende nach Liv. V, 13. Dionys. Exc. Ambr. XII, 8 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 469). Ein solcher schwerer Winter trat auch zur Zeit des Kriegs mit Pyrrhus ein. August. C. D. III, 17: der Schnee lag 40 Tage lang horrenda altitudine auf dem Forum und Tiberis glacie durabatur.

6) Das Folgende nach Liv. V, 13. Dionys. Exc. Ambr. XII, 9. 10 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 469 f.). Aug. C. D. III, 17.

und zur Theilnahme an diesen Mahlzeiten, die man den Göttern darbrachte, ward Jedermann ohne Unterschied, Bekannte und Unbekannte, Einheimische und Fremde, zugezogen. Auch vor den Hausthüren waren Lebensmittel zu Jedermanns Gebrauche öffentlich ausgelegt. Allgemeine Gastfreundschaft herrschte. Selbst mit seinen Feinden ließ man sich freundlich und entgegenkommend ins Gespräch ein; kein Zank, kein Rechtsstreit kam in diesen Tagen gehobener Stimmung vor. Den Gefangenen wurden ihre Fesseln abgenommen: nachher machte man sich ein Gewissen daraus, sie ihnen wieder anzulegen. Acht Tage dauerte das unvergleichliche Fest: und obwohl während dieser Zeit die Stadt voll von Fremden, die Gefangenen ledig, die Sklaven frei gewesen waren, obwohl jede Hausthür Tag und Nacht offen gestanden hatte, so wurde doch nichts entwandt und nicht der mindeste Unfug verübt: so gehoben war die Stimmung.

Ins Jahr 356 fällt das Anschwellen des Albanersee's, dessen Ursache vielleicht in der durch Erdbeben herbeigeführten Verstopfung der unterirdischen Abflüsse des See's zu suchen ist ¹⁾.

Im Sommer 362 herrschte Dürre und unmäßige Hitze; darauf brach Hungersnoth und eine Seuche aus ²⁾. Die Hungersnoth war ohne Zweifel eine Wirkung der Dürre: wie denn auch Thucydides als Ursache für die Hungerjahre des peloponnesischen Kriegszeiten vorangegangener Dürre angibt ³⁾. Auch die Seuche jenes Jahres mag, wie Dionysius berichtet, eine Wirkung des ungesunden Sommers gewesen seyn ⁴⁾. Sie begann mit kleinen Ausschlägen auf der Haut, gieng aber bald in große, krebsartige Geschwüre über, die ein unerträgliches Jucken verursachten, und solche Verwüstungen anrichteten, daß die Knochen bloß gelegt wurden.

1) Mehr s. u.

2) Liv. V, 31. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 4 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 479).

3) Thucyd. I, 23: *αὐχμοὶ (siccitates) μεγάλοι καὶ ἀπ' αὐτῶν καὶ λιμοὶ καὶ ἡ λιμῶδης νόσος.*

4) Dionys. a. a. D.: *νόσος κατέσκηψε λοιμική, τὴν ἀρχὴν ἀπὸ τε ἀνομβρίας καὶ αὐχμῶν λαβοῦσα ἰσχυρῶν.*

Zweihunddreißigstes Buch.

Die Kriege zwischen dem Decemvirat und dem Einbruch
der Gallier.A. Die Kriege mit den Aequern und Volskern seit
dem Decemvirat.

1. Wir haben die Erzählung der äquischen Kriege beim Decemvirate abgebrochen: doch nur aus Gründen äußerlicher Zweckmäßigkeit: denn in Roms internationale Verhältnisse griff jene Gesetzgebungsreform und die Katastrophe, die sich daran knüpfte, nicht wesentlich ein. Die Macht der Aequer ist im ersten Jahrzehnd des vierten Jahrhunderts nach allen Anzeichen noch dieselbe, wie im letzten Jahrzehnd des dritten, wenn gleich für die Römer nicht mehr so bedrohlich seit der Auflösung des Bundes, der bis zum Jahr 295 zwischen den Aequern und den westlichen Volskern bestanden hatte, und der für Rom so gefährbringend geworden war. Im Jahr 305 finden wir die Aequer wiederum auf dem Algidus gelagert; sie bedrohen Tusculum und verheeren die latinische Landschaft¹⁾. Das Heer, das der Decemvir M. Cornelius Maluginensis gegen sie ins Feld führt, kämpft sehr unglücklich: es wird geschlagen, und muß unter Preisgebung seines Lagers und Gepäcks hinter den Mauern von Tusculum Schutz suchen²⁾. Das sich wieder sammelnde Heer lagert von da an unthätig auf dem Berge Veclius³⁾. Erst der Consul L. Valerius, die Truppen der befreiten Republik zu freudigerem Kampfe führend, stellte die Ehre der römischen Waffen wieder her: er zersprengte das äquische Heer, und eroberte das feindliche Lager⁴⁾. In den zwei folgenden Jahren (306 und 307) herrscht Waffenruhe; im Jahr 308 bagegen erneuern die Aequer, mit den Volskern verbündet, ihre gewohnten Raubzüge, bringen plündernd

1) Liv. III, 38. Dionys. XI, 3. p. 687, 4.

2) Liv. III, 42. Dionys. XI, 23. p. 705, 20.

3) Liv. III, 50.

4) Liv. III, 61. Dionys. XI, 47. p. 727. Fast. Triumph. (f. o. S. 92).

bis zum esquilinischen Thore vor, und treiben reiche Beute mit sich hinweg ¹⁾. Es ist dieß der letzte der verheerenden Züge, womit jenes freitbare Gebirgsvolk die römische Landschaft heimgesucht, Rom selbst geschreckt hat. Hätte nicht Bürgerzwist die Republik gelähmt, so wäre wohl schon dieser Raubzug nicht mehr möglich gewesen. Erst das höhrende Schauspiel der plündernden Horden, die man von Roms Stadtmauern aus die Landschaft mit Feuer und Schwerdt verwüsten, Leute wegtreiben, die Wohnungen und Gehöfte in Brand stecken sah, rüttelte die Römer aus ihrem betäubenden Partheihader auf. - Beschämt griff das ganze Volk zu den Waffen; die beiden Consuln, L. Quinctius Capitolinus, der dieses Amt nun zum viertenmal bekleidete, und Agrippa Furius eilten mit einem rasch aufgehobenen Heere den Abziehenden nach, erreichten sie des folgenden Tags bei Corbio, und brachten ihnen eine entscheidende Niederlage bei ²⁾. Die Eroberung des feindlichen Lagers, durch welche die Römer wieder in den Besitz ihres geraubten Eigenthums kamen, war die Frucht des glänzenden Siegs. Daß von einem Triumph der beiden Consuln nichts gemeldet wird, bemerkt Livius selbst, indem er sein Befremden darüber nicht verhehlt ³⁾: es ist dieser Umstand allerdings geeignet, den Verdacht zu erwecken, daß es mit diesem Siege die gleiche Bewandniß habe, wie mit so manchen andern Siegen, die aus den Aequer- und Volkskriegen erzählt werden, und die ein Werk annalistischer Erdichtung sind. Außerdem finden wir überliefert, daß im Jahr 308 oder 309 Verrugo besetzt worden ist ⁴⁾. Von 309 an tritt ein Stillstand in den Aequerkriegen ein, der vierzehn Jahre, bis zum Jahr 323 andauert: wahrscheinlich in Folge einer förmlichen Uebereinkunft, die den Römern um so gelegener kam, da sie während dieser Zeit mit Fidena und Veji in Krieg geriethen. Der Zug des Clodius gegen Ardea im Jahr 311 ⁵⁾ war offenbar das Privatunternehmen eines Partheigängers, und nicht ein unter der öffentlichen Auctorität eines volkstümlichen oder äquischen Cantons unternommener Angriff: er blieb auch ohne alle weitere Folgen. Mit den Volkern von Antium herrscht seit 295 ununter-

1) Liv. III, 66.

2) Liv. III, 70. Diod. XII, 30.

3) Liv. III, 70. Auch die Triumphfakeln wissen nichts davon.

4) Liv. IV, 1: *Volscos Aequosque ob communitam Verruginem fremere.*

5) S. v. S. 129.

brochener Friede. Zwar werden die Hülfsvölker, die Clölius gegen Ardea herbeiführt, Volcker genannt ¹⁾: allein antiatische Volcker können sie in keinem Falle gewesen seyn. Sie waren wahrscheinlich Aequer, wie theils daraus hervorgeht, daß ihr Anführer ein Aequer ist, theils daraus, daß sie ihren Heimweg über Tusculum nahmen ²⁾. Ebenso haben wir die Antiaten auszunehmen, wenn Livius das feindliche Heer, das in den Jahren 305 und 308 auf dem Algidus lagert, aus Volkern und Aequern bestehen läßt. Schon der Schauplatz des Kriegs beweist, daß es nur die östlichen Volcker gewesen seyn können, die an demselben Theil genommen haben. Wären die antiatischen Volcker dabei betheilig gewesen, so hätte nicht fehlen können, daß auch die Gegend von Antium wieder Sitz des Kriegs geworden wäre, wie so oft vor 295.

2. Im Jahr 323 brach nach längerer Waffenruhe der Krieg wieder aus. Heere der Aequer und Volcker stießen auf dem Algidus zusammen. Beide Völker hatten diesmal ungewöhnliche Anstrengungen gemacht, um eine ansehnliche Kriegsmacht ins Feld führen zu können: sie hatten unter Anwendung des Banngesetzes, das unentschuldigtes Ausbleiben mit Achtung bedrohte, ihre Heere ausgehoben, und die Mannschaft hatte sich durch feierliche Schwüre verpflichtet, zu siegen oder zu sterben ³⁾. Man wird vielleicht nicht irren, wenn man aus dieser Anwendung so außerordentlicher Mittel schließt, daß die Lage beider Völkerschaften mit der Zeit kritischer geworden war, daß es sich für sie bereits nicht mehr um Erweiterung, sondern um Behauptung ihres Besitzes handelte. In Rom beschloß der Senat auf die drohenden Nachrichten, die von der Grenze her einliefen, und einen schweren Krieg in Aussicht stellten, die Ernennung eines Dictators: Aulus Postumius ward zu dieser Würde ausersehen. Alles beweist, daß man in Rom diesen Feldzug von Anfang an schwer genommen und für entscheidungsvoll angesehen hat: die Vorkehrungen zu demselben wurden mit ungewöhnlichem Nachdruck und größter Schnelligkeit getroffen; um keine Zeit zu verlieren, ward die Untersuchung der Ansprüche auf Dienstfreiheit

1) Liv. IV, 9. 10.

2) Liv. IV, 10.

3) Liv. IV, 26: *lego sacrata, quae maxima apud eos vis cogendae militiae erat, delectu habito*. Worin diese Lex bestand, und wie es bei einer solchen Aushebung zugient, sieht man aus Liv. IX, 39. X, 38. Flor. I, 16, 7.

bis nach dem Kriege aufgesetzt; der Dictator gelobte, ehe er auszog, außerordentliche Festspiele für den Sieg. Der gesammte Heerbann rückte aus; zu ihm stießen die Cohorten der Herniker und Latiner. Auf dem Algidus standen die Aequer und Volcker in zwei getrennten Lagern: auch das römisch-latinische Heer theilte sich, und der Dictator bezog ein Lager auf der Straße nach Tusculum, der Consul Quinctius ein anderes in der Richtung gegen Lanuvium. Eine Zeit lang standen sich die vier Heere abwartend in verschanzter Stellung gegenüber, ohne daß es zu Weiterem, als zu Einzelkämpfen und leichten Gefechten gekommen wäre. Dieser Unthätigkeit überdrüssig unternahmen die Feinde einen nächtlichen Angriff auf das eine der beiden römischen Lager, das Lager des Consuls. Doch während sie auf dasselbe Sturm liefen, und vergebens die Schanzen zu durchbrechen sich abmühten, stellte der Dictator sein Heer in ihrem Rücken auf. Als es hell wurde und der Tag anbrach, sahen sie sich, bereits ermattet, von beiden Seiten angegriffen, im Rücken vom Dictator, von vorn durch einen Ausfall aus dem Lager des Consuls. Sie wären erdrückt und aufgerieben worden, hätte nicht ein beherzter Volcker, Bettius Messius, aus erlesener Mannschaft einen Keil gebildet, und in einem unbeschreiblich blutigen Kampfe die Schlachtreihen des Dictators durchbrochen. Die Ueberlebenden erreichten das volckische Lager. Aber jetzt ward auch dieses von allen Seiten gestürmt: der Widerstand brach: das ganze Heer mußte die Waffen strecken. Der achtzehnte Junius des Jahrs 323 war der Tag, an welchem diese entscheidungsvolle Schlacht geschlagen wurde ¹⁾.

Der Sieg des Dictators Postumius Tubertus wird von den Geschichtschreibern ²⁾ in einer Weise betont, daß man deutlich sieht, wie die alte Tradition ihm eine entscheidende Wichtigkeit beigemessen hat. Er bildet unverkennbar einen Wendepunkt, den Anfang des entschiedenen Rückgangs der äquischen und volckischen Macht. Dürften wir dem Diodor glauben ³⁾, so hätten sich die Aequer in Folge jener Niederlage den Römern unterworfen. Allein Livius, der hier

1) a. d. XIII Kal. Quinct., nach Ov. Fast. VI, 721. Dieser Tag ist nach dem julianischen Kalender der 19., nach dem alten Stil, da der Junius nur 29 Tage hatte, der 18. Junius, Niebuhr R. G. II, 511.

2) Er wird erzählt oder erwähnt Liv. IV, 27—29. Diod. XII, 64. Plut. Camill. 2. Ovid. Fast. VI, 721—724.

3) Diod. XII, 64.

mehr Glauben verdient, da er das Genauere und minder Pomp hafte berichtet, sagt nur, sie hätten beim Senate auf einen Friedensschluß angetragen, und da ihnen als Bedingung des Friedens die Unterwerfung angemuthet worden sei, hätten sie sich einen Waffenstillstand auf acht Jahre bewilligen lassen ¹⁾. Die Völker theiligten sich bei diesem Waffenstillstande nicht, aber die Nachwehen der erlittenen Niederlage, noch mehr die innern Zerwürfnisse, die in Folge derselben unter ihnen ausbrachen, und die Nation in zwei Partheien, eine Parthei des Kriegs und eine Parthei des Friedens spalteten, hinderten auch sie an der Fortsetzung des Kriegs ²⁾. So genoß Rom nach dieser Seite hin einer mehrjährigen Waffenruhe, die es benützte, um mit Veji und Fidenä abzurechnen.

Eine noch größere Berühmtheit, als sein folgenreicher Sieg auf dem Algidus, hat im Gedächtniß der Nachwelt eine andere That des Dictators Postumius Tubertus erlangt: das Todesurtheil, das er in jenem Feldzuge an seinem jugendlichen Sohne vollziehen ließ, der seinen Posten ohne Erlaubniß verlassen, und ein wenn gleich siegreiches Gefecht mit dem Feinde bestanden hatte ³⁾. Livius verdächtigt und bezweifelt die Glaubwürdigkeit dieser Ueberlieferung, aber aus willkürlichen, zum Theil erweislich nichtigen Gründen ⁴⁾.

3. Der achtjährige Waffenstillstand, den Rom im Jahr 323 mit den Aequern abgeschlossen hatte, war im Jahr 329 (es können folglich nur zehnmonatliche Jahre gemeint gewesen seyn) abgelaufen: die Aequer trugen auf Erneuerung desselben an. Allein die Römer, die sich gleichzeitig durch einen zwanzigjährigen Waffenstillstand mit Veji den Rücken gesichert hatten, gewährten ihnen eine Verlängerung der Waffenruhe nur auf drei Jahre ⁵⁾: offenbar in der Absicht, den Krieg zur gelegenen Stunde wieder anzunehmen. So sehr hatten die Rollen gewechselt: Rom, einst der Vertheidigung kaum gewachsen, war jetzt offenbar der stärkere, über Krieg und Frieden entscheidende

1) Liv. IV, 30: Aequorum legati foedus ab senatu cum petissent, et pro foedere deditio ostentaretur, indutias annorum octo impetraverunt.

2) Liv. IV, 30.

3) Liv. IV, 29. Diod. XII, 64. Val. Max. II, 7, 6. Gell. XVII, 21, 17.

4) Den zweiten seiner Gründe widerlegt Perizonius Animadv. hist. 1685. p. 350 (p. 359 ed. Harl.).

5) Liv. IV, 35: (im Jahr 329) Vojentibus annorum viginti indutiae datae, et Aequis triennii, quam plurimum annorum petissent.

Theil, und die Aequer, einst unermüdllich in herausfordernden Raubeinfällen, waren es jetzt zufrieden, wenn Rom sie nur in Ruhe ließ.

Ehe noch jener dreijährige Waffenstillstand mit den Aequern abgelaufen war, im Jahr 331, brachen die Volcker vereinzelt los: sie führten ein zahlreiches und entschlossenes Heer ins Feld. Nicht mit gleichem Nachdruck traten ihnen diesmal die Römer entgegen. Der Consul C. Sempronius Atratinus führte den Oberbefehl schlaff und unbesonnen¹⁾. Als es bei Verrugo zur Schlacht kam, waren alle seine Anordnungen so schlecht getroffen, daß die Römer bald auf allen Seiten wichen. Schon hatte die Schlacht eine für die Römer nachtheilige Wendung genommen, als der Rittmeister Sertius Tempanius durch seine Geistesgegenwart die drohende Niederlage abwandte. Er rief den Rittern zu, sie sollten absteigen, und zu Fuße kämpfend den Anfall der Feinde aufhalten. Die Ritter folgten seiner Aufforderung: sie wandten sich überall hin, wo sie die römischen Reihen wanken sahen, und wo sie erschienen, stellten sie das Treffen wieder her. Aber von ihrem Ungestüm fortgerissen drangen sie zu tief in die feindlichen Reihen ein, die sich hinter ihnen schloßen: sie wurden abgeschnitten, und sahen sich endlich, nachdem sie vergeblich versucht hatten, sich zu den Ihrigen durchzuschlagen, genöthigt, eine Anhöhe zu besetzen, auf der sie sich gegen die anstürmenden Feinde behaupteten. Erst die Nacht trennte die Kämpfenden. Keines der beiden Heere wußte, welchen Ausgang die Schlacht eigentlich genommen habe: beide gaben sie verloren, und zogen sich, unter Preisgebung ihrer Lager, ins nächste Gebirg zurück. Der Hügel, auf dem sich die Ritter behaupteten, blieb bis Mitternacht von den Feinden umringt: als diese jedoch im Verlaufe der Nacht erfuhren, ihr Heer habe sich, unter Räumung des Lagers, zurückgezogen, gaben sie, in der Meinung, dasselbe sei geschlagen, die Belagerung auf, und flohen. Am andern Morgen führte Tempanius seine Schaar vom Hügel herab, und als er das römische Lager öde und verlassen fand, kehrte er, da er nicht wußte, wo sich der Consul sammt dem Heere befinde, auf kürzestem Wege nach Rom zurück. Hier hatte man schon Kunde von der unglücklichen Schlacht, und die Ritter,

1) Das Folgende nach Liv. IV, 37 ff. Val. Max. III, 2, 8. Auch das Bruchstück des Dionysius Exc. Ambr. XII, 5 (Mai Nov. Coll. II. p. 467 f.) gehört hieher.

die man allgemein verloren gab, wurden schmerzlich beklagt. Als man daher von ferne Reifige gegen die Stadt heransprengen sah, erregte dieser Anblick großen Schrecken: man hielt sie anfangs für volkische Reiter. Um so freudiger war, besonders für die Angehörigen der Geretteten, das unerwartete Wiedersehen ¹⁾. Der Consul Sempronius wurde wegen seiner ungeschickten und fahrlässigen Kriegsführung das Jahr darauf von dem Tribunen L. Hortensius vor das Volksgericht geladen: doch zog der Letztere, auf die dringende Verwendung von vier andern Tribunen, die eben in jenem Feldzug unter Sempronius gedient hatten, seine Klage wieder zurück ²⁾: was aber nicht hinderte, daß zwei Jahre später, 334, die Anklage erneuert, und Sempronius zu einer Geldbusse von fünfzehntausend Assen verurtheilt wurde ³⁾.

Auch gegen die Aequer, die im Jahr 332 oder 333 wieder im Feld erschienen ⁴⁾, wurde anfangs nichts Erhebliches ausgerichtet ⁵⁾. Der Feldzug des Jahres 336 begann sogar mit einer schimpflichen Niederlage, die der Consulartribun L. Sergius bei Tusculum erlitt ⁶⁾: erst D. Servilius Priscus, der Eroberer Fidenas, in Folge der erwähnten Niederlage eiligst zum Dictator ernannt, stellte die Ehre der römischen Waffen wieder her: er schlug die Feinde, eroberte ihr Lager, und nahm wenige Tage darauf die Stadt Lavici, wohin sich ein großer Theil des geschlagenen Heers geflüchtet hatte, im Sturm ⁷⁾. Lavici, das unter Coriolans Eroberungen genannt wird ⁸⁾, und das zur Blüthezeit der äquischen Macht nach allem Vermuthen den Aequern gehört hat, erscheint in dem Feldzug des Jahres 336 nicht mehr als eigentlich äquische, sondern als selbstständige, den Aequern nur verbündete Stadt ⁹⁾. Sich der eroberten Stadt zu versichern, und zugleich der nach Ackeranweisungen lebenden Plebs ein entgegen-

1) Liv. IV, 40.

2) Liv. IV, 42. Val. Max. VI, 5, 2.

3) Liv. IV, 44. Das Nähere s. o. S. 159 f.

4) Liv. IV, 42, 43.

5) Liv. IV, 43.

6) Liv. IV, 46.

7) Liv. IV, 47. Diod. XIII, 6: *Ῥωμαῖοι πρὸς Αἰκῶν πόλιν ἔχοντες Αἰβίλους ἔπεποιήθησαν.*

8) S. o. II, 357.

9) Liv. III, 45.

kommendes Zugeständniß zu machen, beschloß der Senat, eine Colonie nach Lavici auszuführen. Tausend fünfhundert Colonen wurden dahin gesandt, von denen Jeder zwei Jaucharte Landes angewiesen erhielt ¹⁾.

Drei Jahre später, 339, wurde Bola, eine ursprünglich latinische Stadt ²⁾, die aber jetzt als entschieden äquisch und mit Aequern bevölkert erscheint ³⁾, von den Römern erobert ⁴⁾. Zwar gelang es den Aequern das Jahr darauf, 340, sich der Stadt wieder zu bemächtigen: aber sie wurde ihnen in demselben Jahre zum zweitenmal von den Römern entrissen ⁵⁾. Eine Colonie dahin auszuführen, wie einige Jahre zuvor nach Lavici, war unter diesen Umständen ein sehr naheliegender Gedanke. In der That stellte der Tribun L. Sertius einen hierauf zielenden Antrag, der aber am Widerspruch der übrigen Tribunen scheiterte ⁶⁾. Dennoch hätte sich der Senat vielleicht zu diesem Zugeständniß herbeigelassen, wäre der Plan nicht durch die Ermordung des Consulartribunen M. Postumius vereitelt worden.

Dieser Postumius, ein gewaltthätiger und harter Mann, hatte sich durch den rohen und herabwürdigenden Ton, in welchem er seine Truppen behandelte, so wie dadurch, daß er ihnen nach der Eroberung Bolas seinem zuvor gegebenen Versprechen zuwider keinen Antheil an der Kriegsbeute vergönnte, den äußersten Haß des ganzen Heeres zugezogen ⁷⁾. In Folge dieser gereizten Stimmung kam es im Lager zu Unordnungen: der Duästor Sestius wurde durch einen Steinwurf verwundet. Nun schritt Postumius mit der größten Strenge ein, und verhängte über die Schuldigen grausame Todesstrafen. Ueber der Vollziehung einer solchen Hinrichtung kam es zu einem Auflauf, in welchem der verhasste Befehlshaber, von seinen Truppen gesteinigt, den Tod fand ⁸⁾. Die gerichtliche Untersuchung

1) Liv. IV, 47.

2) Sie wird unter den Eroberungen Coriolans genannt, s. o. II, 358.

3) Liv. IV, 49: *Aequos accepta clades prohibuit, Bolanis, suae gentis populo, praesidium ferre.*

4) Liv. IV, 49.

5) Liv. IV, 49. Diod. Sic. XIII, 42.

6) Liv. IV, 49.

7) Mehr s. o. S. 168.

8) Liv. IV, 50. Flor. I, 22, 2. Zonar. VII, 20. p. 351, b.

des Verbrechens wurde zwar mild geführt, was bei der gereizten Stimmung der Plebs allerdings sehr rathlich war: aber zu einer Assignation der Markung von Vols kam es nicht: die Patricier behielten sie für sich.

4. Der Feldzug des Jahres 341 führte die römischen Legionen ins Land der Herniker, wo sie Ferentinum, dessen sich die Volsker bemächtigt hatten, den Letztern wieder entrißen und den Hernikern zurückgaben ¹⁾.

Im Jahr 344 gieng die Burg von Carventum (arx Carventana) an die Aequer verloren ²⁾. Die Römer entrißen sie ihnen zwar wieder, noch in demselben Jahr ³⁾, aber das Jahr darauf, 345, setzten sich die Aequer aufs Neue in den Besitz der Festung, und behaupteten sich auch darin, obwohl die Römer im Sommer des genannten Jahres längere Zeit vor der Festung lagen und sie besaßen ⁴⁾. Dagegen gelang es den Römern im Jahr 345, die Bergfeste Berrugo im Volskerland wieder zu erobern ⁵⁾; ja das Jahr darauf, 346, durchzogen sie plündernd das ganze volskische Land, ohne auf Widerstand zu stoßen. Die Macht oder das Selbstvertrauen der Volsker war damals schon so gebrochen, daß sie sich hinter ihre Mauern zurückzogen, und ihre Fluren ohne Gegenwehr der Verwüstung preisgaben. Bis zum Fuciner See, an den das Gebiet der Volsker damals grenzte, sollen die römischen Legionen in jenem Feldzug vorgebrungen seyn ⁶⁾. Eine auffallende Erscheinung ist, daß in dem genannten Jahre (346) die antiatitischen Volsker, die seit 295 ununterbrochen Friede mit Rom gehalten hatten, plötzlich wieder als Feinde Roms auftreten ⁷⁾. Sollte das drohende Anwachsen der römischen Macht sie aufgeschreckt haben? Doch gewann

1) Liv. IV, 52.

2) Liv. IV, 53. Carventum erscheint im cassischen Bündniß als eine der dreißig Bundesstädte, s. o. II, 326. Anm. 3.

3) Liv. IV, 53.

4) Liv. IV, 55.

5) Liv. IV, 55. Im Jahr 309 erscheint Berrugo noch als römisch, Liv. IV, 1: *Volscos Aequosque ob communitam Verruginem fremere*. Es muß folglich in der Zwischenzeit — obwohl Livius nichts davon berichtet — in die Gewalt der Volsker gerathen seyn.

6) Liv. IV, 57.

7) Liv. IV, 56.

der Conflict mit ihnen keine größere Ausdehnung ¹⁾: sie müssen bald darauf wieder in das alte friedliche Verhältniß zu Rom zurückgekehrt seyn, denn nach dem Feldzug des Jahrs 348 ²⁾, der aber nicht sowohl gegen Antium, als gegen Terracina gerichtet war, ist es wieder von ihnen still. Im Jahr 347 gieng das kaum eroberte Berrugo wieder verloren ³⁾: aber dieser Verlust wurde mehr als aufgewogen durch den glänzenden Feldzug des Jahrs 348, dessen Frucht die Eroberung Terracina's war ⁴⁾. Drei römische Heere rückten damals ins Volskerland ein: eines zog gegen Antium, ein zweites gegen Ecetra, das dritte gegen Terracina: aber der ganze Feldzug zielte einzig auf Terracina ab; die beiden andern Heere hatten nur den Zweck, die Volsker zu beschäftigen, an einer Vereinigung ihrer Streitkräfte zu hindern, und von dem eigentlichen Ziel der römischen Operationen abzuziehen ⁵⁾. Es ist hier zum erstenmal in der römischen Geschichte, daß wir getrennte Armeen nach einem einheitlichen Feldzugsplan operiren sehen. Um dieselbe Zeit müssen Veliträ und Satricum, bis dahin volskische Städte, in die Gewalt der Römer gekommen seyn: denn nach Veliträ wird im Jahr 350 eine römische Colonie ausgeführt ⁶⁾, und von Satricum

1) Liv. IV, 57: uno atque eo facili proelio caesi ad Antium hostes (im Jahr 346).

2) Liv. IV, 59: Valerius Antium petit.

3) Liv. IV, 58: in Volschia accepta clades, amisso Verrugine praesidio. Diod. XIV, 11: Ῥωμαίων φρουρούντων Ἐρρουκῶν πόλιν Οὐόλακων, ἐπελθόντες οἱ πόλεμοι τῆς τε πόλεως ἐκράτησαν, καὶ τῶν φρουρῶν τοὺς πλείους ἀνέϊλον.

4) Terracina's Eroberung wird erzählt oder erwähnt Liv. IV, 59. Diod. XIV, 16: ἔπολιώθησαν (die Römer) καὶ τὴν Οὐόλακων πόλιν, ἣ τότε μὲν Ἄνξωσ ἐκαλεῖτο, νῦν δ' ὀνομάζεται Ταραντῆν. Vgl. Paul. Diac. p. 22: Anxur vocabatur, quae nunc Terracina dicitur, Vulscae gentis, sicut ait Ennius: „Vulsculus perdidit Anxur“ (Annal. IV, 25 Sp.) — ein Vers, der sich nur auf die oben erwähnte Eroberung beziehen kann. Auch der bei Macrob. VI, 1, 17. p. 573 aufbewahrte Vers des Cuius: Romani scalis summa nituntur opum vi (Enn. Annal. IV, 23) gehört hieher: vgl. Liv. IV, 59: locum dedere scalas admovendi.

5) Vgl. Liv. IV, 59: quacunquē incessere, lato populati sunt tecta agrosque, ut distinerent Volscos: Fabius, quod maxime petebatur, ad Anxur oppugnandum sine ulla populatione accessit. Und weiter unten: a cetera praeda Fabius militem abstinuit, donec collegae venirent: ab illis quoque exercitibus captum Anxur dicitans esse, qui ceteros Volscos a praesidio ejus loci aver-tissent.

6) Diod. XIV, 34: περὶ δὲ τοὺς αὐτοὺς χρόνους Ῥωμαῖοι προσέθησαν οἰκίτορας

wird berichtet, es sei im Jahr 361 wieder von den Römern abgefallen¹⁾: woraus folgt, daß es einige Zeit zuvor in deren Gewalt gekommen war. Im Jahr 350 unternahmen die Römer einen neuen Feldzug ins Volskerland²⁾. Zwischen Ferentinum und Ecetra kam es zur Schlacht, in welcher die Volsker eine Niederlage erlitten. Die Römer belagerten darauf die volskische Stadt Artena³⁾, die sie bei Gelegenheit eines von den Bewohnern der Stadt versuchten Ausfalls eroberten. Nur die Burg der Stadt hielt sich noch: sie konnte weder erstürmt, noch, da alle Vorräthe dort verborgen waren, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen werden. Der langwierigen und erfolglosen Belagerung überdrüssig, wären die Römer am Ende wieder abgezogen, hätte nicht ein Slave die Burg verrathen. Festung und Stadt wurde von den Römern zerstört.

Von da an herrscht Waffenruhe. Während der acht ersten Jahre des letzten veientischen Kriegs, bis zum Jahr 357, ist von Feindseligkeiten gegen Aequer und Volsker keine Rede mehr: so daß man vermuthen möchte, es habe diese Zeit über ein förmlicher Waffenstillstand mit beiden Völkerschaften bestanden⁴⁾. Terracina's Abfall im Jahr 352⁵⁾ und die Wiedereroberung der Stadt im Jahr 354⁶⁾ scheinen zu keinen weiteren Conflicten mit der übrigen Nation geführt zu haben. Erst aus dem Jahr 357 werden wieder Feindseligkeiten von Selten beider Völkerschaften berichtet: die Volsker sollen damals das kurz zuvor von den Römern wiedergewonnene Terracina belagert, die Aequer Lavici, die neugegründete römische Colonie berannt haben⁷⁾. Ueber den Ausgang beider Unternehmungen hören wir

sic tās όνομαζομένης Ουέντρας (log. Ουέλτρας). Vgl. XIV, 102 — wo (unter dem Jahr 361) Velitrās Wiederabfall berichtet wird.

1) Diod. XIV, 102.

2) Das Folgende nach Liv. IV, 61.

3) Livius bemerkt (IV, 61), dieses volskische Artena sei von der etruskischen Stadt gleichen Namens zu unterscheiden. Die Lage des erstern ist ungewiß. Cell (Topogr. of Rome 1846. p. 110) hält die dem Algibus gegenüber unweit Monte Fortino erhaltenen cyclopischen Mauern (die A b e k e n Mittelitalien S. 75 für Ecetra in Anspruch nimmt) für Ueberreste der Stadt.

4) Hierfür spricht auch Liv. V, 1: *pax alibi parva Romani Veique in armis erant.*

5) Liv. V, 8.

6) Liv. V, 13.

7) Liv. V, 16.

nichts; sie scheinen erfolglos geblieben zu seyn. Aus dem Jahr 358 wird berichtet, es sei eine Gesandtschaft der Aequer und Volker nach Rom gekommen, und habe um Frieden gebeten, der ihnen auch bewilligt worden sei ¹⁾. Es ist unmöglich, diese einsylbigen und abgerissenen Nachrichten zu combiniren; nur so viel läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß Veji's Untergang, über dessen Rückwirkungen sie sich nicht täuschen konnten, der Beweggrund gewesen ist, der jene Völkerschaften zu diesem Friedensgesuch bestimmt hat.

5. Ueberblickt man den Verlauf der äquischen und volkischen Kriege seit 323, so drängt sich, wie lückenhaft auch immer die Geschichte derselben überliefert seyn mag, die Wahrnehmung auf, daß die Römer fortschreitend Boden gewinnen, die Macht der Aequer und Volker zusehends verfällt. Im Jahr 308 waren sie zum letztenmal bis unter die Mauern Roms vorgebrungen ²⁾; im Jahr 336 finden wir sie zum letztenmal auf dem Algidus gelagert ³⁾; seit dieser Zeit schiebt sich der Kriegsschauplatz immer weiter gegen Süden, in das Herz des Volkerlandes vor. Bald hatte so große Entmuthigung die einst so ungestümmen Völker ergriffen, daß sie sich ganz auf die Vertheidigung beschränkten, regelmäßige Schlachten so viel wie möglich vermieden, und ihre Fluren, ohne Widerstand zu leisten, der Verheerung preisgaben ⁴⁾. In der That werden sehr wenige Schlachten aus dem spätern Verlauf dieser Kriege erwähnt. Hätten die beiden Völker zu der Zeit, als Rom seinen letzten Krieg mit Veji begann, ihre alte Kraft und ihr altes Ungefüg noch besessen, sie würden, statt dem wesentlichen Kriege unthätig zuzusehen, Roms Verwicklungen sich zu Nutzen gemacht, Veji's Fall zu verhindern gesucht haben. Aber ihr Muth und Selbstgefühl war so

1) Liv. V, 23: *impetrata pax.*

2) Liv. III, 66.

3) Liv. IV, 45. Nicht ein äquisches Heer, sondern eine Schaar äquischer Freibeuter scheint jene Truppe gewesen zu seyn, welche die Römer im Jahr 362 auf dem Algidus so ohne allen Kampf in die Flucht schlugen, nach Liv. V, 31: *bellum haud memorabile in Algido cum Aequis gestum est, fasis hostibus prius paene, quam manus consererent.*

4) Liv. IV, 56: *Antiatium legati utriusque gentis (der Aequer und Volker) populos circumibant, castigantes ignaviam, quod, additi intra muros, populabundos in agris vagari Romanos passi essent. c. 57: ceteris Volscis intra moenia compulsis, nec defendentibus agros. c. 59: postquam nullo loco castra Volscorum esse, nec commissuros se proelio apparuit.*

gebrochen, daß sie schon froh waren, wenn Rom ihnen nur Ruhe gönnte: ohne zu erwägen, daß durch dieses unthätige Zuwarten ein letzter Entscheidungskampf doch nicht vermieden, sondern daß er dadurch nur auf einen andern Zeitpunkt, dessen Wahl alsdann Rom überlassen blieb, hinausgeschoben werde.

Der Grund des steigenden Verfalls der äquischen und volstischen Macht ist vielleicht in der Ausbreitung der sabellischen Stämme, namentlich der Samniter, zu suchen, die sich in ihrem Rücken und ohne Zweifel im Kampfe mit ihnen, weiter ausbreiteten. Die Einfälle der Sabiner ins römische Gebiet, bis dahin so zahlreich, hören seit dem Jahr 305 gänzlich auf, wahrscheinlich weil sich die Sabiner, statt wie bisher gegen Westen, jetzt erobernd gegen Süden wandten. Vielleicht wurden die Aequer von dieser Seite bedrängt. Die Ufer des Fucinersee's, früher volstisch oder äquisch, sind später marssisch, was eine Ausbreitung dieses sabellischen Stammes beweist. Auch die Samniter breiteten sich um jene Zeit aus; im Jahre 331 ward Capua von den Samniten erobert¹⁾.

6. Was vorauszusehen war, geschah: kaum war Veji erobert (358), Falerii zum Frieden gezwungen (360), als der Krieg zwischen Rom und seinen südlichen Nachbarn wieder ausbrach. Diodor läßt mit dem Jahr 360 den vierten Aequerkrieg beginnen²⁾. Er setzt damit offenbar voraus, daß vor dem Ausbruch dieses Kriegs Friede oder wenigstens Waffenruhe bestanden hat: womit Livius übereinstimmt, der unter dem Jahr 358 berichtet, Rom habe damals mit den Aequern und Volstern Frieden, d. h. wohl Waffenstillstand, geschlossen³⁾. Der Krieg, der im Jahr 360 wieder anfieng, scheint übrigens nicht den Aequern allein, sondern auch den Volstern gegolten zu haben: er dreht sich anfangs um Verrugo, das sonst als volstische Festung erscheint⁴⁾. Zum Wiederausbruch des Kriegs haben, wie es scheint, die Römer den Anlaß gegeben, und zwar

1) Liv. IV, 37.

2) Diod. XIV, 98: κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλλανούς εἰρήνην ἐποιήσαντο, πρὸς δὲ Αἰτωλῶς (lies *Λικύλους*) πόλεμον τὸ τέταρτον. Den dritten Krieg rechnet er wohl von 332 an (s. o. S. 187); als zweiten zählt er den Feldzug des Jahres 323; als ersten, wie es scheint, die Kriege bis 308.

3) Liv. V, 23. S. o. S. 192.

4) Vgl. j. B. Liv. IV, 55: Verrugo in Volscis. .c. 58: in Volscis accepta clades, amisso Verrugine praesidio.

daß ihre Bevölkerung etruskischen Stammes war ¹⁾). Ihren Abfall von Rom besiegelte sie durch eine Frevelthat, welche ihr jede Umkehr abschchnitt, durch Ermordung der römischen Gesandten, die gekommen waren, die abtrünnige Stadt wegen ihrer Untreue zur Rede zu stellen. Der Vejenterkönig Tolumnius saß eben beim Würfelspiel, als man die Gefangenen ihm vorführte: ein doppeldeutiger Ausruf, mit welchem er in diesem Augenblick einen glücklichen Wurf begleitete, wurde — so erzählt die Sage — mißverstanden, und gab Veranlassung zu ihrer Hinrichtung ²⁾). Wie es sich auch mit der Glaubwürdigkeit dieser Anekdote verhalten möge: die Thatsache selbst, daß jener Gesandtenmord stattgefunden hat, steht außer Zweifel: sie ist zuverlässig bezeugt durch die Standbilder der Abgeordneten, die bis auf Cicero's Jugendjahre auf dem Forum zu sehen waren ³⁾).

Die verbündeten Fidenaten und Vejenter; zu denen später auch noch Hülfsvölker der Falisker stießen, hatten beim Ausbruch des Kriegs das Uebergewicht; sie drangen über den Anio bis vor Rom's Thore; eine Schlacht, die ihnen der Consul L. Sergius hier lieferte, blieb ohne entscheidenden Erfolg. Erst der Dictator Aemilius, den der Senat im Drange der Noth ernennen ließ, schlug die vereinigten Heere der Feinde bei Fidenä, im Jahr 317 ⁴⁾). In dieser Schlacht

1) Liv. I, 15: nam Fidenates quoque Etrusci fuerunt. Strab. V, 2, 9. p. 226. Doch ist dieß nicht einstimmige Ueberslieferung, s. o. Bd. I, 503. Anm. 13.

2) Liv. IV, 17. Val. Max. IX, 9, 3. Cic. Philipp. IX, 2, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 25, 1.

3) Cic. Philipp. IX, 2, 4: Lar Tolumnius, rex Vejentium, quattuor legatos populi romani Fidenis interemit; quorum statuae steterunt (sie standen also nicht mehr, als Cicero dieß sprach) usque ad meam memoriam in Rostris. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 23: inter antiquissimas (statuas) sunt et Tulli Cloeli, L. Rosci, Spuri Nauti, C. Fulcini in rostris, a Fidenatibus in legatione interfectorum. non omittendum videtur, quod annales adnotavere, tripedaneas iis statuas in foro statutas; haec videlicet mensura honorata tunc erat. Daß den Gesandten Statuen auf dem Forum errichtet worden sind, sagt auch Livius IV, 17. — In den Namen C. Fulcinius, Tullus Clodius und L. Roscius stimmen alle drei Gewährsmänner überein: statt des Sp. Nautius dagegen, den Plinius aufführt, nennen Cicero (a. a. D. §. 5) und Livius einen Sp. Antius. Daß alle vier Patricier waren, versteht sich von selbst; um so bemerkenswerthter ist, daß die Namen C. Fulcinius, L. Roscius und Sp. Antius in den Magistratslisten der Republik nicht mehr vorkommen.

4) Liv. IV, 17—19. Eutrop. I, 19.

war es, daß König Tolumnius seine Frevelthat mit dem Leben büßte: der römische Reiteroberst N. Cornelius Cossus, ein schöner und tapferer Mann, stieß ihn vom Pferd, und zog dem Erschlagenen seine Waffenrüstung ab ¹⁾, die er als *Spolia Opima* dem Jupiter Feretrius weihte und in dessen Heiligthum niederlegte ²⁾. Doch war auch der Sieg des Dictators Aemilius nicht entscheidend; Fidenä selbst kam nicht in die Gewalt der Römer. So wurde es den Fidenaten möglich, ihre Kräfte wieder zu sammeln; und bald darauf, im Jahr 319, den Krieg zu erneuern. Mit den Vejentern vereinigt überschritten sie wieder den Anio, und drangen plündernd bis zum collinischen Thore vor. Sie konnten dieß wagen, da in Rom gerade damals eine verheerende Seuche wüthete, die alle Widerstandskraft lähmte. Doch gelang es dem eilig ernannten Dictator N. Servilius, ein Heer aufzustellen, und ins Feld zu führen. Er schlug die Feinde bei *Momentum*, und krönte den Feldzug durch die Wiedererobertung Fidenä's, im Jahr 319 Roms, im vierten Jahre nach dem Abfall der Stadt. Die Einnahme derselben soll durch Anlegung eines Minengangs bewerkstelligt worden seyn ³⁾. Beji hatte jetzt, da

1) Liv. IV, 19. Dionys. Exc. Ambr. XII, 2 (Mai Ndv. Coll. Tom. II. p. 466). Val. Max. III, 2, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 25. Serv. Aen. VI, 842. Einer andern Tradition folgt Propertius, nach welchem der Zweikampf unter Beji's Mauern stattfindet. Beji ist von den Römern belagert, und König Tolumnius schaut von den Zinnen der Stadt herab: da fordert ihn Cossus zum Zweikampf heraus: Tolumnius nimmt die Ausforderung an, stellt sich, und wird erschlagen IV, 10, 31 ff.

2) Liv. IV, 20, 32. Prop. IV, 10, 45. Val. Max. III, 2, 4. Plut. Rom. 16. Derselbe Marcell. 8. Flor. I, 12, 9 (wo aber der Zweikampf irrtümlich in den letzten vejentischen Krieg verlegt wird). Ampel. 21. Fest. p. 189 *Opima spolia*. Aur. Vict. de vir. ill. 25, 2. Serv. Aen. VI, 842. 860. Das kleine Heiligthum des Jupiter Feretrius lag auf dem Capitol, s. Becker *Sbb.* I, 402 f.

3) Liv. IV, 22. Flor. I, 12, 9. Eben hierauf geht ohne Zweifel die Nachricht Fast. Praenest. b. 15. Jan. (Orell. C. J. H. p. 383. 409: *Karmentalia. hic dies dicitur institut [-us] ab A. Servilio Prisco dictatore, voto suscepto,] si Fidenas eo die copisset*. Die *Carmentis* ist Geburtsgöttin (s. o. *Vb.* I, 559. Anm. 6); sie steht dem glücklichen Ausgang gefahrloser Geburten vor. Es war eine naheliegende Symbolik, wenn im vorliegenden Fall ihr Beistand in Anspruch genommen wurde für den glücklichen Erfolg einer Mine, die aus dem Schooß der Erde hervor Bewaffnete ans Tageslicht gebären sollte, s. Klausen *Aeneas* II, 884 f. — Wenn auch von König Ancus Marcius erzählt wird, er habe das abgefallene Fidenä durch eine geschickt angelegte Mine erobert (s. o. *Vb.* I, 601. Anm. 1), und vom Consul Marcius, er habe im Jahr 256 die Mauern der ab-

Fidenä wieder in den Händen der Römer war, keinen dringenden Grund mehr, den Krieg fortzusetzen: es schloß, nachdem es vergeblich versucht hatte, das übrige Etrurien zur Theilnahme am Krieg zu bewegen ¹⁾, einen mehrjährigen Waffenstillstand ²⁾. Mit Fidenä selbst verfahren die Römer schonend. Daß die Anstifter des Aufstands unter dem Beile gebüßt haben, ist zwar nicht zu bezweifeln, aber von einer Bestrafung der Stadt wird nichts gesagt. Nicht einmal von einer Verstärkung der römischen Colonie ist die Rede; nach Livius hat eine solche erst im Jahr 326 stattgefunden ³⁾. Doch schließt diese Nachricht die Möglichkeit nicht aus, daß die römische Colonie in Fidenä schon jetzt wiederhergestellt und durch neue Colonen verstärkt worden ist.

2. Eine bemerkenswerthe historische Controverse hat sich an die Spolien des Königs Tolumnius geknüpft ⁴⁾. Livius, der nach dem Vorgang sämmtlicher Annalisten den siegreichen Zweikampf des Cossus ins Jahr 317 verlegt, hat seiner Erzählung einen berichtigen Nachtrag hinzugefügt, worin er angibt, aus Augustus eigenem Munde erfahren zu haben, daß auf der Weih-Inschrift des linnenen Brustharnisches Cornelius Cossus als Consul bezeichnet war ⁵⁾. Jene Spolien waren nämlich als Spolia Opima im Tempel des Juppiter Feretrius niedergelegt, wo Augustus, der das verfallene Heiligthum wiederherstellen ließ, sie sah und die Inschrift las. Ist die fragliche Angabe richtig, und hat man ein Recht, den Wortlaut der Inschrift genau zu nehmen, so könnte der Sieg des Cossus nicht ins Jahr 317, in welchem derselbe nur Militärtribun war, sondern er müßte ins Jahr seines Consulats, also ins Jahr 326 fallen. Es fragt sich, für welchen dieser beiden Fälle wir uns zu entscheiden haben. Livius selbst hält augenscheinlich an der gewöhnlichen Ueber-

trünnigen Stadt unterminirt (Dionys. V, 59. p. 324, 33), so sind dieß natürlich nur Uebertragungen aus der Belagerung des Jahrs 319.

1) Liv. IV, 23.

2) Liv. IV, 30: cum Vejentibus nuper acie dimicatum ad Nomentum et Fidenas fuerat; induciaeque inde, non pax facta.

3) Liv. IV, 30: colonorum additus numerus, agerque iis bello interemptorum assignatus.

4) Sie ist besonders gründlich erörtert worden von Perizonius animadv. hist. c. 7. p. 259—321.

5) Liv. IV, 20. Auch bei Festus a. a. O. heißt es: altera, quae consul Cossus Cornelius de Tolumnio.

lieferung fest, und es geschieht nur aus Rücksicht auf Augustus, wenn er dessen Zeugniß so achtungsvoll mittheilt, und mit Gründen, die genau genommen eher Gegengründe sind, zu rechtfertigen sucht. In der That sprechen überwiegende Gründe für diese Ansicht: vor Allem das einstimmige Zeugniß der Annalisten ¹⁾, die gewiß, wenn sie nur nach unbestimmter Vermuthung, und nicht nach ganz bestimmter Tradition geschrieben hätten, jene Siegesthat wohl eher ins Consulat des Cossus, oder ins Jahr 328, in welchem derselbe Consulartribun und Magister Equitum war, verlegt haben würden, als ins Jahr 317, in welchem er keine Stelle von ausgezeichnetem Rang bekleidete. Dazu kommt, daß um die Zeit, in welche das Consulat des Cossus fällt, drei Jahre lang, nach keiner Seite hin Krieg war, einer Pest und Hungersnoth halber; so daß die Annalen, wie Livius angibt, unter diesen Jahren nichts weiter aufzuzeichnen wußten, als die Namen der Consuln. Man müßte also jedenfalls jene Kriegsthat nicht ins Jahr 326 verlegen, sondern ins Jahr 328, wo Cossus als Magister Equitum gegen die vereinigten Vejenter und Fidenaten zu Felde zog: wirklich findet sich diese Angabe bei einigen Zeugen von geringerer Glaubwürdigkeit ²⁾. Allein als Magister Equitum konnte er sich doch nicht Consul nennen; wenn Niebuhr dies insofern möglich findet, als es Sitte gewesen sei, seinem Namen auch die Titel vorlängst bekleideter Würden beizufügen ³⁾, so fragt es sich doch, ob diese Sitte, für welche sich aus

1) Liv. IV, 20: omnes ante me auctores secutus. Diodor (XII, 80) macht keine Ausnahme, da er den ersten Feldzug gegen Fidenä ganz mit Stillschweigen übergeht, und daher auch jenes Zweikampfs nicht gedenkt. Wollte man das Zeugniß Diodors genau nehmen, so hätte nur Ein Feldzug gegen Fidenä stattgefunden, derjenige des Jahres 328; allein es kann unmöglich Alles erfunden seyn; was die Annalisten von den Feldzügen der Jahre 316—319 berichten. Diodor, überall ungenau, hat auch hier Verschiedenartiges und Entlegenes verworren untereinander gemischt; sein Zeugniß ist durchaus ohne Gewicht.

2) Cossus heißt magister equitum Val. Max. III, 2, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 25, 1: ad Fidenates Quinctius Cincinnatus dictator missus magistrum equitum habuit Cornelium Cossam, qui Lartem Tolumnium ducem sua manu interfecit. Aber des Dictators Aemilius Mamercus Amtsgenosse im Jahr 317 war L. Quinctius Cincinnatus. Liv. IV, 17. Cossus war in diesem Jahr tribunus militum Liv. IV, 19; er heißt *χιλαρχος* bei Dionys. Exc. Ambros. XII, 2. Mai Nov. Coll. II. p. 466.

3) Niebuhr R. G. II, 518.



späten Jahrhunderten einige Belege beibringen lassen, schon für die ältere Zeit vorauszusetzen ist. Viel natürlicher erscheint Perizonius' Vermuthung, die Aufschrift rühre von den Nachkommen des Cossus her, die, indem sie dem Namen des Cossus den Consulstitel beifügten, nicht sagen wollten, Cossus habe als Consul den Tolumnius erlegt, sondern nur, derselbe Cossus, der diese Waffenrüstung erbeutet, sei auch Consul gewesen ¹⁾. Selbst die Möglichkeit, daß die Aufschrift des Panzers in späterer Zeit erneuert worden wäre, wird nicht ausgeschlossen durch die von Plutarch bezeugte Sitte der Römer, verfallene Spolien nicht auszubessern ²⁾. Denn eine Erneuerung der Aufschrift war keine Wiederherstellung der Spolien.

Somit stünde der Angabe der Annalisten nur noch die Einwendung entgegen, die sich Livius selbst macht, daß nur ein oberster Heerführer *Spolia Opima* weihen könne, Cossus aber im Jahr 317 bloßer Militärtribun gewesen sei. Jene Meinung findet sich auch sonst ³⁾: sie ist aber unrichtig. Nach Varro's ganz bestimmtem Zeugniß galten als *Spolia Opima* auch diejenigen, die ein gemeiner Soldat erbeutet hatte, wofern sie nur vom feindlichen Heerführer erbeutet waren ⁴⁾.

1) Perizonius animadv. hist. p. 312 ff.

2) Plut. Quaest. Rom. 37.

3) B. B. Fest. p. 186 Opima.

4) Varr. ap. Fest. p. 187 Opima. Nur durften die *Spolia*, falls nicht der römische Feldherr, sondern ein römischer Offizier oder ein gemeiner Soldat sie erbeutete, nicht im Tempel des Jupiter Feretrius geweiht werden. Nach der Restitution Herzbergs in der Abhandlung *de spoliis opimis* im *Philologus* von Schneidewin 1846. p. 331—339 lautet die Stelle bei Festus: unde spolia quoque, quae dux P. R. duci hostium detraxit (sc. opima dicuntur); quorum tanta raritas est, ut intra annos (minus quingentos triginta tantum) trina contigerint nomini Romano. una quae Romulus de Acrone, altera, quae Consul Cossus Cornelius de Tolumnio; tertia, quae M. Marcellus Jovi Feretrio de Viridomaro fixerunt. M. Varro ait opima spolia esse etiam, si manipularis miles detraxerit, dummodo duci hostium. (sed prima esse utique, quae dux duci. Vetari enim quae a duce recepta) non sint, ad aedem Jovis Feretrii poni. Testimonio esse libros pontificum, in quibus sit: pro primis spoliis bove, pro secundis solitaurilibus, pro tertiis agno publice fieri debere: esse etiam Pompilii regis legem opimorum spoliorum talem. Cui suo auspicio classe procincta opima spolia capiuntur, dari aer. CCC. oporteat et bovem caedito Jovi Feretrio. Cujus auspicio classe procincta secunda spolia capta in Martis ara in campo. solitaurilia utra voluerit caedito. qui cepit, CC aer. dato. Cujus au-

In Erwägung aller dieser Gründe scheint es am rätlichsten, bei der Tradition der Annalisten stehen zu bleiben. Sie läßt sich auch dann festhalten, wenn Augustus richtig gelesen hat, und sein Zeugniß nicht etwa auf einem Mißverständnis beruht. Daß aber Livius sich an diesem Zeugniß genügen ließ, trotz aller Bedenken, die ihm dagegen aufstiegen, und die er keineswegs verhehlt; daß er es nicht einmal der Mühe werth achtete, sich als Augenzeuge Gewißheit zu verschaffen, ist bezeichnend für seine ganze Art der Geschichtsschreibung.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich zugleich eine weitere Folgerung. Niebuhr verlegt den oben erzählten Gesandtenmord, den die Annalisten ins Jahr 316 setzen, in die zweite Empörung Fidenäs, also ins Jahr 328, da, wenn jener Mord im Jahr 316 verübt worden wäre, Vertilgung schon bei der ersten Einnahme (319) Fidenäs unausbleibliches Loos gewesen wäre¹⁾. Allein jenen Gesandtenmord schreibt die Sage einstimmig dem König Tolumnius zu²⁾: ist Tolumnius schon im Jahr 317 von Cossus Hand gefallen, so kann auch jene Frevelthat in keine spätere Zeit gesetzt werden³⁾. Daß Fidenäs nicht gleich bei der ersten Einnahme

spicio classe procincta tertia spolia capta, Janni Quirino agnum marem caedito. C qui ceperit, ex aere dato. Dis piaculum dato. Val. Max. III, 2, 6: (T. Manlius Torquatus et Valerius Corvinus et Aemilianus Scipio) quia sub alienis auspiciis rem gesserant, spolia Jovi Feretrio non posuerunt consecranda. Dio Cass. LI, 24: καὶ τὸν βασιλέα αὐτῶν Λεῖδωνα αὐτὸς ὁ Κράσσοσ ἀπέκτεινε· κἄν τὰ σκῦλα αὐτῷ τῷ Φερετρίῳ Διὶ, ὡς καὶ ὄπιμα ἀνέθρηνεν, εἴπερ αὐτοκράτωρ στρατηγὸς ἐγεγόνει. Vgl. Marquardt III, 2. S. 445. Diesen Einwand gegen die vorliegende Entscheidung hätte der Verfasser, nach einer im Manuscript nachträglich gemachten Andeutung, bei der letzten Durchsicht des Werks noch berücksichtigt, und dann die Controverse wohl mit Anschluß an die genannte Abhandlung von Herzberg entschieden. Hiernach hätte Cossus die spolia opima im Jahr 328, zwei Jahre nach seinem Consulat, als gewesener Consul, damaliger magister equitum, und zugleich Consulatritub desselben Jahres, somit als dux suo auspicio davorgetragen und im Tempel des Juppiter Feretrius aufgehängt.

Ann. d. Herausg.

1) Niebuhr R. G. II, 514.

2) S. o. S. 196. Ann. 2. 3. Dazu die bekannte Antwort: daturos, quod Lars Tolumnius dedisset, Liv. IV, 58. Liv. IV, 19: hincine est violator gentium juris? Cic. Philipp. IX, 2, 4: Lar Tolumnius interemit; §. 5: qui a Ventium rege caesi sunt.

3) Nach der oben S. 200. Ann. 4 gemachten Bemerkung hätte wohl der Verfasser schließlic sich zu der Niebuhr'schen Annahme hingeneigt. D. Herausg.

zerstört worden ist, erscheint nicht so unerklärlich, wenn die Schuld jenes Mords zunächst den Vejenterkönig traf, dem sie auch fast einstimmig zugeschrieben wird.

3. Der Waffenstillstand, den Veji mit Rom geschlossen hatte ¹⁾, gieng im Jahr 327 zu Ende: doch ehe er noch abgelaufen war, hatten ihn die Vejenter selbst durch Raubeinfälle in die römische Markung gebrochen. Rom beschloß jetzt, nachdem es vergeblich Gnugthuung gefordert, den Krieg ²⁾. Aber gleich das erste Treffen endigte mit einer Niederlage der Römer, im Jahr 328 d. St. Die Folge war, daß die Fidenaten aufs Neue abfielen ³⁾, und um auch diese Empörung mit einer Frevelthat zu besiegeln, die römischen Colonen, die kürzlich in ihrer Stadt angesiedelt worden waren, ermordeten ⁴⁾. Das Heer der Vejenter setzte sofort über den Tiber, und vereinigte sich mit demjenigen der Fidenaten. In Rom herrschte großer Schrecken. Man griff zum letzten Nothanker, zur Dictatur, und Aemilius Mamercus, der schon in seiner ersten Dictatur, 317, die verbündeten Fidenaten und Vejenter geschlagen hatte, ward jetzt, 328, zum drittenmal zu dieser Würde erhoben; er gab sich den Consulartribunen A. Cornelius Cossus als Obersten der Ritter bei ⁵⁾. Bei Fidenä kam es zur entscheidenden Schlacht. Eben rangen beide Heere mit einander, als sich plötzlich Fidenä's Thore öffneten, und eine furiengleiche Schaar, Fackeln und Feuerbrände schüttelnd, sich

1) S. v. S. 198.

2) Liv. IV, 30.

3) Es soll dieß der siebente Abfall der Stadt gewesen seyn Liv. IV, 32: *septimam infelicem defectionem*. Livius hat diese defectiones wohl nicht selbst nachgezählt: rechnet man aber die von Dionysius berichteten Empörungen jener Colonie zusammen, so kommen wirklich sieben heraus. Fidenä, von Romulus erobert und colonisirt, ist abgefallen 1) unter Lullus Hostilius, s. v. Bd. I, 572. 2) unter Ancus Marcius, s. v. Bd. I, 601. 607. 3) unter Tarquinius Priscus Dionys. III, 57. p. 193 f. 4) ums Jahr 250 Dionys. V, 40. p. 307, 41. 5) im Jahr 254 Dionys. V, 52. p. 317, 50. Liv. II, 19. 6) im Jahr 316, s. v. 7) im Jahr 328.

4) Liv. IV, 31. Es waren nämlich, wie Livius IV, 30 berichtet, im Jahr 326 die römischen Colonen in Fidenä vermehrt, und den neuangesiedelten die Grundstücke der geblienen oder hingerichteten Empörer angewiesen worden. Es mag diese Maßregel die hauptsächlichste Veranlassung der neuen Empörung gewesen seyn.

5) Liv. IV, 31.

unter das römische Heer stürzte¹⁾. Die Reiter schreckten einen Augenblick: doch die Pferde, denen Cossus rasch das Gebiß aushängen ließ²⁾, stürzten in unwiderstehlichem Anlauf mitten in die Flammen, und zersprengten das Gaukelspiel. Gleichzeitig griff der Legat Quinctius, den der Dictator in einen Hinterhalt gelegt hatte, das feindliche Heer im Rücken an. Jetzt floh Alles; die Niederlage der Verbündeten war vollständig. Den Fidenaten, die fliehend ihrer Stadt zueilten, folgten die Römer auf der Ferse nach, drangen durch die geöffneten Thore mit ein, und bemächtigten sich der Stadt³⁾. Diesmal mußte das abtrünnige Fidenä schrecklich büßen. Es wurde geplündert, und seine gesammte Einwohnerschaft in die Sklaverei abgeführt oder verkauft. Der Dictator zog triumphirend in Rom ein, und legte sechszehn Tage nachdem er sie angetreten, seine Dictatur nieder⁴⁾.

Fidenä blieb von dieser Zeit an öde. Noch Jahrhunderte später bezeichnet sein Name halb sprichwörtlich einen menschenleeren, verödeten Ort⁵⁾.

1) Liv. IV, 33. Flor. I, 12, 7. Front. Strat. II, 4, 19. Es scheint diese Erzählung, so seltsam und abenteuerlich sie auch klingt, doch keine Fabel zu seyn. Eine ähnliche Mummerei wird von den Tarquinienfern erzählt Liv. VII, 17. Front. Strat. II, 4, 18.

2) Liv. IV, 33: *magister equitum (Cornelius Cossus) et ipse novat pugnam equestrem. frenos ut detrahant equis, imperat: et ipse princeps, calcaribus subditis evectus, effreno equo in medios ignes infertur, et alii concitati equi libero cursu ferunt equitem in hostem.* Front. Strat. II, 8, 10. Vgl. Flor. I, 11, 3. Dasselbe Strategem wird auch von Andern erzählt: vgl. Liv. VIII, 30: *eques etiam, auctore L. Cominio tribuno militum, qui aliquoties impetu capto perrumpere non poterat hostium agmen, detraxit frenos equis, atque ita concitatos calcaribus permisit, ut sustinere eos nulla vis posset.* XL, 40: *permittite equos in cuneum hostium. id cum majore vi equorum facietis, si effrenatos in eos equos immittitis, quod saepe romanos equites cum magna laude fecisse sus, memoriae proditum est.* Val. Max. III, 2, 9. Front. Strat. II, 8, 9. Aur. Vict. de vir. ill. 16, 2.

3) Genau auf dieselbe Weise wird Fidenä von Romulus erobert, s. o. Vb. I, 529. Es kann kein Zweifel seyn, daß das Detail dieser romulischen Eroberung aus der Eroberung Fidenä's im Jahr 328 geschöpft ist: ebenso, wie der Minengang, durch welchen Ancus Marcius sich der Stadt bemächtigt, aus der Eroberung Fidenä's im Jahr 319, s. o. S. 197. Ann. 3.

4) Liv. IV, 34.

5) Hor. Ep. I, 11, 7: *Gabii desertior atque Fidenis vicus.* Iuv. VI, 56: *vivat Gabii, ut vixit in agro, vivat Fidenis.* X, 100: *Fidenarum Gabiorum-*

4. Nach Fidens' Untergang schloß Veji wieder, im Jahr 329, einen Waffenstillstand mit Rom auf zwanzig Jahre ¹⁾. - Als er im Jahr 347 erloschen war ²⁾, forderten die Römer Genugthuung für die alten, noch nicht gesühnten Unbilden. Die Vejenter baten um Aufschub in dieser Angelegenheit, da sie in diesem Augenblick durch innere Mißthelligkeiten verstimmt, nicht im Stande seien, eine Entscheidung zu treffen. Das Jahr darauf, 348, wiederholten die Römer ihre Forderung: aber der Senat von Veji schlug die verlangte Genugthuung ab, und schickte sogar, wie erzählt wird, die römische Gesandtschaft mit einer schönen Drohung heim ³⁾.

Als bald gab der Senat den Consultribunen den Auftrag, beim Volke auf eine Kriegserklärung gegen Veji anzutragen. Allein diese Zumuthung eines neuen Krieges fand bei der Plebs eine sehr ungünstige Aufnahme. Der Krieg mit den Volstern, hieß es, dauere ja noch fort; kein Jahr vergehe ohne Schlacht; wozu sich einen Krieg schaffen mit einem benachbarten, überdies mächtigen Volk, das ganz Etrurien in die Waffen rufen werde. Diese abgeneigte Stimmung schürten die Tribunen. Der Krieg mit Veji sei nichts als ein Pfiff der Patricier: er habe nur den Zweck, die Plebs auswärtig zu beschäftigen, und von den innern Fragen, von der Verfolgung ihrer gerechten Ansprüche abzulenken. Kurz, die öffentliche Meinung wurde diesem Krieg so abgeneigt, daß, wenn der vom Senat beabsichtigte Antrag jetzt eingebracht worden wäre, das Volk ihn voraussichtlich verworfen haben würde ⁴⁾.

Da faßte der Senat einen großen Entschluß. Er verordnete, es solle den Truppen fortan auf Staatskosten Sold gezahlt werden ⁵⁾. Mit allgemeinem Jubel ward dieser Beschluß, den der Senat ganz

que potestas. Strab. V, 3, 2. p. 230: *Κολλαρία δ' ἦν καὶ Ἀντίμυα καὶ Φιδίοναι — τότε μὲν πολλήν, νῦν δὲ κώμα, κτίσεις ἰδιωτῶν.*

1) Liv. IV, 35: *Vejentibus annorum viginti indutiae datae.*

2) Liv. IV, 58: *eo anno, quia tempus indutiarum cum Vejenti populo exierat.* Es waren also auch hier nur zehnmönatliche Jahre gemeint.

3) Liv. IV, 58: *Veiens senatus legatis repetentibus res, ni facerent propere urbe finibusque, daturus, quod Lars Tolumnius dedisset, responderi jussit.*

4) Liv. IV, 58.

5) Liv. IV, 59. Die übrigen Stellen, in welchen der Einführung des Soldes gedacht wird, s. u.

aus freien Stücken und eigenem Antrieb gefaßt hatte ¹⁾, vom Volke aufgenommen. Die Tribunen zwar sahen scheel dazu. Wie man denn das Geld zu den Solbzahlungen aufbringen wolle, als durch Steuerumlagen? Und ob denn die Plebs etwas dabei gewinne, wenn sie mit der einen Hand als Sold einnehme, was sie mit der andern als Steuer zahle. Zuletzt, als diese Vorstellungen nichts fruchteten, und die Steuer schon ausgeschrieben war, erklärten die Tribunen, sie werden einen Jeden in Schutz nehmen, der sich weigern würde, zur Löhnung der Truppen Steuer zu zahlen. Aber der Senat beharrte standhaft auf seinem Plan. Die Senatoren waren die Ersten, welche ihre Steuerbeiträge einzahlten, und es erregte Aufsehen, wie Einige von ihnen ihre pfündigen Kupferasse auf Wagen zur Schatzkammer fahren ließen. Dem Beispiel der Senatoren folgten die vornehmen, mit den Patriciern befreundeten Plebejer: und diesen Letztern hinwiederum, ohne von der angebotenen Hülfe der Tribunen Gebrauch zu machen, die übrige Plebs. Der Kriegsbeschluß gieng jetzt durch, und die Consulartribunen des folgenden Jahrs 349 führten ein wie es heißt zum großen Theil aus Freiwilligen bestehendes Heer gegen Veji ins Feld ²⁾.

5. Ehe wir zur Erzählung des Kriegs übergehen, der nach (angeblich) zehnjähriger Dauer mit Veji's Untergang geendigt hat, scheint es zweckmäßig, einige allgemeine Erörterungen über die Verhältnisse, unter denen er begonnen, über die Beweggründe, durch welche er herbeigeführt worden ist, endlich über die Art und Weise der Kriegsführung vorauszuschicken.

Was zuerst das Machtverhältniß der beiden kriegsführenden Staaten betrifft, so kann kaum ein Zweifel darüber seyn, daß in Beziehung auf die kriegerische Kraft Rom der stärkere Theil war. Seinen ersten größeren Krieg mit Rom (271—280) hatte Veji nur so lange geführt, als ihm die übrigen etruskischen Städte Hülf-

1) Liv. IV, 59: ante mentionem ullam plebis tribunorumve. Wenn aber Livius im folgenden Kapitel sagt, die Plebs habe sich besonders darüber gefreut, quod id ultro sibi oblatum esset, non a tribunis plebis unquam agitated, non suis sermonibus efflagitatum, so ist ihm dabei eine kleine Vergesslichkeit begegnet: denn IV, 36 erzählt er selbst, im Jahr 330 hätten einige plebejische Bewerber um das Consulattribunat die Absicht geäußert, darauf anzutragen, daß den Besitzern des gemeinen Felds eine Nutzungsteuer (vectigal) auferlegt werde, in stipendium militum erogandi abris.

2) Das Vorstehende nach Liv. IV, 60.

völker stellten ¹⁾: sobald diese Hülfeleistung aufhörte, und Veji sich auf seine eigenen Mittel beschränkt sah, gab es den Krieg auf. Diesmal, in dem letzten Kriege Veji's mit Rom, blieben diese Hülfsvölker aus. Vergeblich beschwor Veji mehr als einmal seine Stammgenossen um Hülfe ²⁾: sie ward ihnen versagt, oder, wenn auch vielleicht versprochen, doch nicht geleistet. Wohl mögen sich die Städte Etruriens nicht verhehlt haben, daß Veji ihre Vormauer gegen Rom sei ³⁾, daß nach Veji's Fall die Reihe an sie selbst kommen werde ⁴⁾. Aber die Selbstsucht und der Sondergeist, der Fluch aller Föderativstaaten, trat auch hier einem patriotischen Entschlusse hemmend in den Weg: wie denn überhaupt die römische Geschichte ein großer Inductionsbeweis für den Erfahrungssatz ist, daß locker verbundene Föderativstaaten im Kampfe mit einem einheitlichen Staat unter sonst gleichen Machtverhältnissen immer unterliegen. Livius gibt an, Veji habe deshalb keine Unterstützung von Seiten der andern Bundesstaaten gefunden, weil es dieselben durch die Wahl eines Königs, und noch dazu eines im übrigen Etrurien verhaßten Königs verstimmt und sich abwendig gemacht habe ⁵⁾.

1) S. o. II. S. 741 ff.

2) Liv. IV, 61: sub initium obsidionis (im Jahr 349) quum Etruscorum concilium ad fanum Voltumnae frequenter habitum esset, parum constitit, bellone publico gentis universae tuendi Veientes essent. V, 1: gens (Etruscorum) auxilium Vejentibus negandum, donec sub rege esset, decrevit (im Jahr 351). c. 17: (im Jahr 357) concilia Etruriae ad fanum Voltumnae habita, postulantisque Capenatibus ac Faliscis, ut Vejos communi animo consilioque omnes Etruriae populi ex obsidione eriperent, responsum est: antea se id Vejentibus negasse, quia, unde consilium non petissent super tanta re, auxilium petere non deberent: nunc jam pro se fortunam suam illis negare. gentem invisitatum, novos accolas Gallos esse, cum quibus nec pax satis fida, nec bellam pro certo sit. Schon in dem vorangegangenen Kriege gegen Rom, im Jahr 320, hatte Veji die Hülfe der andern etruskischen Staaten vergeblich angerufen, Liv. IV, 23. 25.

3) Dionysius erzählt, im Jahr 276 habe Veji das übrige Etrurien dringend um Hülfe angegangen, *ως σφάν προκαθημένων Τυρρήνιας ἄλλε, καὶ τὸν πόλεμον ἀναχωρούντων τὸν ἀπὸ Ρώμης θέοντα παρὰ πάντων τῶν ὁμοειδῶν*. Der Erfolg dieser Bitten war, daß *οἱ Τυρρήνοὶ πεισθέντες ὑπέσχεοντο πέμψειν αὐτοῖς ὄσσην ἕλουν συμμαχίαν* IX, 16. p. 574, 18 ff. Auch Plut. Camill. 2 wird Veji τὸ πρόσχημα τῆς Τυρρήνιας genannt.

4) Vgl. Liv. V, 1: (beim Beginn des letzten vejentischen Kriege) omnibus conciliis (Etruscorum) ea res (die vejentische Angelegenheit) agitabatur.

5) Liv. V, 1.

Mein, wie es sich auch mit der Richtigkeit dieser Angabe verhalten möge, jene Königswahl kann in keinem Fall der einzige und entscheidende Grund gewesen seyn, aus welchem Veji von den übrigen Bundesstaaten im Stiche gelassen worden ist: abgesehen davon, daß sich Livius eine große Vergeßlichkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in dieser Königswahl eine Neuerung sieht ¹⁾, nachdem er nicht lange zuvor von dem Vejenterkönig Tolumnius, seiner Frevelthat und seinem Zweikampf erzählt hatte. Als Veji's Lage sich verschlimmerte, sein Untergang näher und näher rückte, hätte sich der etruscische Staatenbund doch vielleicht noch aufgerafft, und ihm Hülfe geleistet: aber eben in diesen Zeitpunkt fiel ein neuer Einbruch keltischer Schaaren in Oberitalien, der die nördlichen Staaten Etruriens beschäftigte und in Anspruch nahm. In demselben Jahr, in welchem Veji untergieng, im Jahr 358, sollen sie das etruscische Melpum erobert haben ²⁾; im Jahr 363 finden wir sie schon vor Clustum. Auf der im Jahr 357 beim Heiligthum der Voltumna gehaltenen Bundesversammlung, auf welcher das erneuerte Hülfsgesuch Veji's zur Sprache kam, gaben, wie Livius berichtet, die nördlichen Staaten Etruriens diesen Einbruch und die gefährliche Nachbarschaft der Gallier als das Haupthinderniß an, durch welches sie abgehalten seien, Veji Hülfe zu leisten ³⁾. So waren es nur die nächstgelegenen, an Veji's Schicksal unmittelbar theilhaftigen ⁴⁾ Staaten, die ihrer bedrängten Nachbarstadt zu Hülfe kamen: vorzüglich Capena, der Sage nach eine Tochterstadt Veji's ⁵⁾; dann Falerii, das schon im Jahr 317 an dem Kriege gegen Rom Theil

1) Liv. V, 1: *Veientes taedio annuae ambitionis, quae interdum discordiarum causa erat, regem creavere.*

2) Plin. H. N. III, 21, p. 125: *Melpum opulencia praecipuum, quod ab Insubribus et Boiis et Senonibus deletum esse, eo die, quo Camillus Veios cepit, Nepos Cornelius tradidit.* Melpum lag vermuthlich in der Gegend von Mailand.

3) Liv. V, 17.

4) Vgl. Liv. V, 8: *hi duo Etruriae populi (Capenates et Falisci), quia proximi regione erant, devictis Veiiis bello quoque romano se proximos fore credentes, — cum exercitibus ad Veios accessere* (im Jahr 352).

5) Serv. Aen. VII, 697 (restituirt von Niebuhr R. G. I, 127. N. 371). Auch auf der Bundesversammlung der etruscischen Staaten im Jahr 357 ist es neben Falerii namentlich Capena, das Hülfe für Veji fordert, Liv. V, 17.

genommen hatte ¹⁾, und auch jetzt eine große Thätigkeit entwickelte; endlich Tarquinii, das einmal, im Jahr 357, eine Diversion zu Gunsten Veji's unternahm ²⁾.

Mit eigenen Mitteln war Veji Rom nicht gewachsen. An Volkszahl mag es immerhin der römischen Nation gleichgekommen seyn ³⁾, aber an moralischer und kriegerischer Tüchtigkeit stand seine Bevölkerung der römischen sicherlich nach. Sie bestand, wie es scheint, nur aus Adel und Hörigen ⁴⁾: es fehlte jener freie Bauernstand, aus dem der Kern der römischen Heere, das Fußvölk hervorging. Der Adel aber oder der Herrenstand war vermuthlich wenig zahlreich, überdies unkriegertisch, durch Reichtum und Ueppigkeit verweichlicht ⁵⁾. Und die Hörigen haben ohne Zweifel nur widerwillig für den ihnen fremden und verhassten Herrenstand gekämpft; sie haben die Römer vielleicht als ihre Befreier begrüßt. Hieraus erklärt es sich auch, daß während des Kriegs mit Veji die Bevölkerung der vejentischen und capenatischen Landschaft so massenhaft zu den Römern übergieng ⁶⁾, daß im Jahr 367 aus diesen freiwillig Uebergetretenen vier neue Tribus gebildet werden konnten ⁷⁾. In den Aequer- und Volkskriegen kommt nichts dergleichen vor: die Verhältnisse Veji's müssen ganz eigenthümlicher Art gewesen seyn.

Dieser ihrer Schwäche sich bewusst, haben die Vejenter vom Beginn dieses letzten Kriegs an die Defensiv e eingehalten, hinter den festen Mauern ihrer Stadt Schutz gesucht, und auch im weitern Verlaufe des Kriegs entscheidende Schlachten möglichst vermieden. Ueberhaupt war Veji diesmal nicht der angreifende Theil: es verhielt sich ganz abwartend: suchte sogar, als Rom zum Bruch drängte,

1) Liv. IV, 18.

2) Liv. V, 16.

3) Plutarch sagt es ausdrücklich Camill. 2 (so o. II. S. 738. Anm. 1).

4) Vgl. o. Bd. I, 269.

5) S. o. II. S. 738. Anm. 7.

6) Liv. VI, 4: eo anno in civitatem accepti, qui Vejentium Capenatumque ac Faliscorum per ea bella transfugerant ad Romanos, agerque iis novis civibus assignatus. Dieses Verfahren läßt zugleich schließen, daß zwischen den Römern und dieser übergetretenen Bevölkerung eine gewisse Stammesverwandtschaft bestanden hat. Aus Nationalelternkern, die ein ganz fremdes Idiom sprachen, wären schwerlich römische Tribus gebildet worden.

7) Liv. VI, 5: tribus quattuor ex novis civibus additae.

den Ausbruch des Kriegs hinauszuschieben¹⁾. Daher hat es geringe Wahrscheinlichkeit, wenn die römische Tradition, nur allzugeneigt, Rom überall als den herausgeforderten und angegriffenen Theil erscheinen zu lassen, berichtet, Veji habe durch schöne Behandlung der römischen Gesandten den Krieg muthwillig herbeigeführt²⁾. Vielmehr war es der römische Senat, der mit Vorbedacht, mit dem überlegten und festen Entschlusse, diesmal Vejis Untergang herbeizuführen, den Krieg angestiftet und begonnen hat.

6. Wir gehen von diesen allgemeinen Erörterungen zur Darstellung des letzten vejentischen Kriegs über³⁾.

Der Kriegsbeschluß gegen Veji wurde im Jahr 348 gefaßt. Eröffnet wurde der Krieg, wenn wir der gemeinen Ueberlieferung glauben dürfen, im Jahr 349. Er wurde anfangs ohne Nachdruck und ohne Erfolg geführt. Aus dem ersten Jahre desselben, 349, weiß die Ueberlieferung gar nichts zu berichten⁴⁾; ebensowenig aus dem zweiten⁵⁾. Es könnte hieraus, stünde nicht der eben erwähnte Umstand entgegen, daß die Zahl der Consulartribunen schon fürs Jahr 349 vermehrt worden ist, der Schluß gezogen werden, der

1) Liv. IV, 58.

2) Diese Darstellung hatte vielleicht nur den Zweck, Veji's Untergang tiefer zu motiviren: das Schicksal der Stadt sollte als göttliche Strafe für die vergangene Verletzung des Völkerrechts erscheinen. Ähnlich hat die römische Tradition Roms Zerstörung durch die Gallier aus einem Bruch des Gesandtschaftsrechts hergeleitet.

3) Es gilt dieser letzte vejentische Krieg als der achte, den Rom mit Veji geführt hat. *Septies rebellavit*, „siebenmal haben sie den Frieden gebrochen“ — sagt Appianus Claudius bei Liv. V, 4. Womit übereinstimmt, daß Aemilius Mamercus beim Ausbruch des letztvorangegangenen Kriegs, des siebenten, der ins Jahr 328 fällt, den vejentischen Feind *sexies victum* nennt, Liv. IV, 32. Zählt man aber alle Kriege mit Veji, deren die römische Tradition gedenkt, zusammen, so kommen neun heraus. Veji hat nämlich mit Rom Krieg geführt 1) unter Romulus, s. o. Bd. I, 519. 2) unter Tullus Hostilius, s. o. Bd. I, 572 f. 577. Anm. 2. 3) unter Ancus Marcius, s. o. Bd. I, 601. Anm. 4. 5. 4) unter Servius Tullius, s. o. Bd. I, 706. Anm. 2. 5) im Jahr 245, s. o. Bd. II, 47. 739. 6) von 271—280, s. o. Bd. II, 740 ff. 7) seit 316, s. o. S. 195 ff. 8) im Jahr 328, s. o. S. 202 ff. 9) seit 349.

4) Liv. IV, 61: *ab his* (den Consulartribunen des Jahrs 349) *primum circumsessi Veji sunt*. Dieß ist Alles, was aus dem genannten Jahre gemeldet wird.

5) Liv. IV, 61: *oppugnatio (Vejorum) segnior insequenti anno (350) fuit, parte tribunorum exercitusque ad Volscum avocata bellum*.

Krieg habe gar nicht im Jahr 349, sondern erst zwei Jahre später, im Jahr 351 begonnen, und sein Anfang sei nur deshalb in jenes Jahr zurückdatirt worden, um die angeblichen zehn Jahre seiner Dauer ¹⁾ herauszubringen.

Im dritten Jahr, 351, machten die Belagerten einen glücklichen Ausfall. Es gelang ihnen, den Belagerungswall, der schon bis in die Nähe der Stadtmauern vorgeschoben war, zu zerstören, und dem römischen Belagerungscorps, das vor der Stadt lag, große Verluste beizubringen ²⁾: ein Erfolg, der auch die Capenaten und Falisker ermutigte, die Waffen zur Vertheidigung ihrer bedrängten Nachbarstadt zu ergreifen ³⁾. Jetzt rüsteten sich auch die Römer zusammen: die Höchstbesteuerten erboten sich, auf eigenen Pferden, d. h. auf eigene Kosten zu dienen ⁴⁾: Freiwillige traten in die Legionen ein. Dieses Heer von Freiwilligen stellte die Belagerungswerke wieder her ⁵⁾, und mit großer Heeresmacht ward der Feldzug des Jahres 352 gegen die verbündeten Vejenter, Capenaten und Falisker eröffnet. Aber die gegenseitige Spannung und Eifersucht der beiden Consulartribunen verdarb Alles. Der Eine derselben, Manius Sergius, wurde in seinem Lager mit überlegener Macht angegriffen, war aber zu stolz, seinen Amtsgenossen um Hülfe zu bitten; der Andere, L. Virginius, der unweit davon in einem eigenen Lager stand, war von dieser bedrängten Lage seines Collegen zwar unterrichtet, aber zu störrisch, ihm unerbetene Hülfe zu leisten. So kam es, daß das Lager des Sergius von den Feinden erstürmt wurde, wobei die Römer großen Menschenverlust erlitten; nur ein Theil der Mannschaft rettete sich durch die Flucht ⁶⁾. Beide Consulartribunen wurden das Jahr darauf wegen ihrer schlechten Kriegsführung angeklagt, und Jeder von ihnen zu einer Geldbuße von zehntausend Assen verurtheilt ⁷⁾.

Im folgenden Jahr 353, in welchem Camillus zum erstenmal

1) S. hierüber unten S. 217.

2) Liv. V, 7.

3) Liv. V, 8.

4) Das Nähere hierüber s. u. S. 225 ff.

5) Liv. V, 7.

6) Liv. V, 8. Diod. XIV, 43: Ῥωμαῖοι πολιορκούντες τοὺς Βοιώνς, ἐξελθόντων ἐκ τῆς πόλεως, οἱ μὲν κατεκόπησαν ὑπὸ τῶν Βοιών, οἱ δ' ἐξέφυγον αἰσχροῦς.

7) Liv. V, 11 f.

auf dem Kriegsschauplatz erscheint, nahm der Krieg eine Wendung zum Bessern; das verloren gegangene Lager wurde wiederhergestellt und neu besetzt; die Capenaten und Falisker durch Verheerung ihres Gebiets gestraft ¹⁾. Aus dem Jahr 354, in welchem zum erstenmal Plebejer das Consulartribunat bekleideten ²⁾, wird nichts Bemerkenswerthes berichtet; aus dem Jahr 355 ein abgeschlagener Angriff der Capenaten, Falisker und Vejenter auf's römische Lager ³⁾. Das Jahr 356 verfloß thatenlos ⁴⁾. Im Jahr 357 machten die Tarquinier eine Diversion zu Gunsten Veji's, indem sie in die römische Markung einbrachen und darin plünderten. Aber die Consulartribunen A. Postumius und L. Julius eilten mit einer rasch zusammengerafften Truppe, größtentheils Freiwilligen, den Plünderern nach, nahmen ihnen ihren Raub wieder ab, und machten Viele davon nieder ⁵⁾. Unter diesen größtentheils wenig belangreichen Kämpfen war das zehnte Jahr der Belagerung (358) herbeigekommen, das sich anfangs für die Römer nicht günstig anzulassen schien. Die Consulartribunen Titinius und Genucius, beide Plebejer, waren gegen die Falisker und Capenaten ausgezogen, geriethen aber in einen Hinterhalt. Genucius fiel unter den Vorkämpfern, seine Unbesonnenheit durch ehrenvollen Tod büßend; mit Mühe zog Titinius das flüchtige Heer auf einem Hügel zusammen ⁶⁾. Diese Niederlage, vom Gerücht tausendfach vergrößert, erregte in Rom einen wahren Schreckensaufruhr. Schon erwartete man das feindliche Heer vor den Thoren der Stadt zu sehen. Camillus, der erste Feldherr seines Volks und seines Zeitalters, ward eiligst zum Dictator ernannt ⁷⁾. Er stellte die römische Kriegsmacht wieder her, schlug die Capenaten und Falisker bei Nepes ⁸⁾, und zog alsdann das römische Heer zu einem entscheidenden Schlag bei Veji zusammen. Inzwischen hatte auch noch eine andere, über das Gelingen dieses

1) Liv. V, 12.

2) Das Nähere über dieses Ereigniß und seine Ursachen s. o. S. 149 ff. 166.

3) Liv. V, 13.

4) Liv. V, 14: his tribunis ad Vejos nihil admodum memorabile actum est. tota vis in populationibus fuit.

5) Liv. V, 16.

6) Liv. V, 18.

7) Liv. V, 19.

8) Liv. V, 19.

Unternehmens entscheidende Bedingung sich erfüllt; der letzte Lebensfaden, an welchem nach dem ewigen Rathschlusse der Götter Beji's Daseyn hieng, war gerissen, und die Schicksalsstunde der unglücklichen Stadt hatte geschlagen. Mit dieser letzten und geheimnißvollsten Bedingung, an welche Beji's Schicksal geknüpft war, verhielt es sich so.

7. Unter andern Wunderzeichen, die sich zu jener Zeit ereigneten, hatte ein ungewöhnliches Anschwellen des Albanersee's die Gemüther erschreckt¹⁾. Mitten in den Hundstagen, in einem trocknen Sommer, ohne irgend erkennbare Ursache waren die Gewässer des See's so gestiegen, daß sie nicht bloß den hohen Krater, von dem sie sonst nur die Grundfläche bedeckten, vollauf anfüllten, sondern sich auch über den umschließenden Bergrand verheerend in die Ebene ergossen²⁾. Ueber die Bedeutung dieses Wunderzeichens wären in anderer Zeit etruskische Zeichendeuter (Haruspices) befragt worden; jetzt war dieß unmöglich³⁾: die Befragten hätten Trug geredet⁴⁾: man war genöthigt, Gesandte an das delphische Orakel abzuordnen. Doch ehe noch diese zurückkamen, ward den Römern durch einen Zufall das lösende Wort des Räthfels offenbar. Es begab sich nämlich eines Tags, daß ein vejentischer Haruspex, die römischen Vorposten neckend, über die Blindheit der Römer und die Vergeblichkeit ihrer Anstrengungen spottete: so lange der Albanersee überströme, könne Beji nimmer erobert werden. Ein römischer Centurio, der die räthselhafte Rede mit angehört hatte, beschloß, dem Geheimniß auf den Grund zu kommen. Er verlockte den Propheten unter gleichgültigem Vorwand zu einer Zusammenkunft auf's Blachfeld, ergriff hier den schwachen Greis, und trug ihn vor Aller Augen ins römische Lager. Nach Rom vor den Senat geführt, und die Wahrheit zu

1) Das Folgende nach Liv. V, 15 ff. Dionys. Exc. Ambr. XII, 11 ff. (Mai N. Coll. II. p. 470 ff.) Plut. Camill. 3 f. Zonar. VII, 20. p. 351, c f. Cic. de Div. I, 44, 100. II, 32, 69. Val. Max. I, 6, 3.

2) Livius sagt nur, der Albanersee sei in *altitudinem insolitam* gestiegen (V, 15): wogegen Cicero (de Div. I, 44, 100: *dum lacus is redundaret*), Dionysius (Exc. Ambr. XII, 11. p. 471. c. 16. p. 473), Plutarch (Camill. 3) und Dio Cassius (Zonar. VII, 20. p. 351, c) bestimmt angeben, er sei bereits übergelaufen, und habe sich über den Kraterrand in die umliegende Ebene ergossen.

3) Liv. V, 15: *hostibus Etruscis, haruspices non erant, per quos ea prodigia procurarent.*

4) Wie bei der Statue des Horatius Cocles Gell. IV, 5.

reden bedroht, bekannte der Vorlaute, er habe an bösem Tage, vom Verhängniß getrieben, die Gesandte seines Volks verrathen. Denn also laute die Weissagung der wesentlichen Schicksalsbücher: so lange der Albanersee überströme, könne Beji nicht erobert werden; habe das Gewässer des überströmenden Sees das Meer erreicht, so drohe Rom Verderben; werde es aber so abgeleitet, daß es nicht in überfließendem Strome bis zum Meere gelange, so sei den Römern der Sieg über Beji beschieden ¹⁾. Bald darauf kamen die Abgeordneten von Delphi zurück, und brachten übereinstimmende Botschaft. Auch der pythische Gott mahnte, das Gewässer des Sees nicht in überfließendem Strome ins Meer hinüerrinnen zu lassen, sondern es durch Kunst in befruchtende Bäche zu zertheilen, und verzweigt über die Gefilde zu leiten: alsdann werde der Römer siegreich Beji's Mauern besteigen ²⁾. Sofort wurde der Emissar des albanischen Sees begonnen und rastlos gefördert. Als die Bejenter dies erfuhren und das Geheimniß ihrer Rettung verrathen sahen, schickten sie eine Gesandtschaft nach Rom, und baten um Schonung. Sie ward abschlägig beschieden. Vergebens rief von der Schwelle der Curie, als die Gesandten schweigend mit der erbarmungslosen Antwort von dannen giengen, der Sprecher der Gesandtschaft dem Senate zu: auch Beji werde seinen Rächer finden, denn nur die halbe Wahrheit habe der gefangene Prophet gesagt: in denselben Schicksalsbüchern siehe geschrieben, daß, wenn Beji falle, bald darauf auch Rom in Feindeshand gerathen werde ³⁾. Der Senat verachtete die Warnung: Beji's Gesandte mußten erfüllt werden.

8. Der Emissar des Albanersee's war vollendet, und Beji's Schicksalsstunde hatte geschlagen. Camillus, als Dictator vor Beji befehlighend, hatte inzwischen, um den Rathschluß der Götter durch Menschenhand zu vollführen, einen kühnen Gedanken ins Werk gesetzt: er hatte einen Minengang angelegt, der in der Burg von

1) So Cic. de Div. I, 44, 100 (II, 32, 69), wo es aber nicht ein gefangener Haruspex, sondern ein vornehmer wesentlicher Flüchtling ist, der den Römern das Geheimniß der etruskischen Schicksalsbücher verräth.

2) Liv. V, 16. Dionys. Exc. Ambr. XII, 16 (Mai N. Coll. II. p. 473). Plut. Camill. 4. Val. Max. I, 6, 3.

3) Dionys. Exc. Ambr. XII, 17 (Mai N. Coll. II. p. 473). Cic. de Div. I, 44, 100.

Veji, im Tempel der Juno ans Tageslicht führen sollte¹⁾. Ohne Raft war daran gearbeitet worden, Tag und Nacht hatten frische Arbeiter sich abgelöst. Das Werk war jetzt beendigt, und der Dictator, des Erfolgs gewiß, fragte beim Senate an, wie es mit der Beute gehalten werden solle. Die Meinungen im Senate waren getheilt. Appius Claudius, des Decemvirs Enkel, rieth, sie für Rechnung des Schatzes zu verkaufen, und den Erlös zu Soldzahlungen zu verwenden; P. Licinius dagegen, derselbe, der im Jahr 354 Consultribun gewesen war, hielt für billig, daß der Gewinn eines Unternehmens, zu dem die ganze Nation so viele Jahre lang mit Geld und Blut gesteuert habe, nicht bloß den jetzigen Truppen, sondern sämtlichen Bürgern zu Theil werde; daher solle man bekannt machen, ein Jeder, der an der Beute Theil haben wolle, möge sich ins Lager vor Veji begeben. Die letztere Meinung drang durch; der Senat erließ eine entsprechende Bekanntmachung, und Alles strömte ins Lager hinaus.

Hier waren die Vorbereitungen zum entscheidenden Schlag schon alle getroffen.

Doch ehe Camillus zur entscheidenden That schritt, versicherte er sich noch der Huld und Gunst der himmlischen Mächte. Er gelobte dem pythischen Apollo, der den Römern das Geheimniß des Siegs geoffenbart hatte, den Zehnten der Beute²⁾; er verhieß der Königin Juno, der Schuttgöttin Veji's, noch größere Ehren und glänzenderen Cult, wenn sie einwillige, Veji zu verlassen und sich nach Rom überzusiedeln³⁾. Schon zuvor hatte er, in Folge eines

1) Liv. V, 19. Andere Stellen s. u. S. 218. Anm. 2.

2) Liv. V, 21. Plut. Camill. 7. App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546). Zonar. VII, 21. p. 352, b. Val. Max. V, 6, 8. Fest. p. 245 Pilentis.

3) Liv. V, 21. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 478). Eine fremde Stadt konnte nämlich nur mit Einwilligung ihrer Götter erobert werden: daher war es stehende Sitte, die Götter eines feindlichen Orts vorher zu evociren, und ihnen zu geloben, daß sie in Rom der gleichen Verehrung, wie in ihrer Heimath, oder einer noch ansehnlicheren genießen sollten. Vgl. Plin. H. N. XXVIII, 4: Verrius Flaccus auctores ponit, quibus credat, in oppugnationibus ante omnia solitum a romanis sacerdotibus evocari deum, cujus in tutela id oppidum esset, promittique illi eundem aut ampliorem apud Romanos cultum. et durat in pontificum disciplina id sacrum, constatque ideo occultatum, in cujus dei tutela Roma esset, ne qui hostium simili modo agerent.

Senatsbeschlusses, das Gelübde gethan, nach Veji's Eroberung große Festspiele zu veranstalten, und den Tempel der Mater Matuta, den einst König Servius Tullius gestiftet hatte, von seinem Verfall wiederherzustellen und neu zu weihen ¹⁾.

Jetzt gab Camillus den Befehl zum Sturm. Der Minengang füllte sich mit Bewaffneten, indem das Heer von allen Seiten mit täuschendem Eifer die Mauern berannte. Zu dieser Stunde opferte der König von Veji in Junos Tempel, und der Opferschauer verkündete, daß demjenigen der Sieg beschieden sei, der diese Opferstücke der Göttin darbringe. Solches vernahmen die Römer, die eben in ihrem Schachte sich rüsteten, ans Tageslicht hervorzubrechen. Sie erhoben sich wie auf ein gegebenes Zeichen aus der Erde, und erfüllten das Wort der zweideutigen Weissagung ²⁾.

Die Stadt ward rasch, und ohne schweren Kampf erobert. Nach langem Morden ließ der Dictator den Befehl ergehen, der Unbewaffneten zu schonen. Jetzt durfte der Soldat sich zur Plünderung zerstreuen. Die Beute wurde, nach römischer Kriegssitte ³⁾, ins Lager zusammengetragen, wo sie Tags darauf unter die Truppen vertheilt wurde. Nur die Gefangenen wurden für Rechnung des Staats verkauft: es war dieß der einzige Theil der Beute, der in den Staatsschatz floß.

Von der Burg des eroberten Veji aus überschaute Camillus das Werk der Plünderung; er sah, wie unermessliche Beute, größere

Fest. p. 237 Peregrina. Macrob. III, 9. Serv. Aen. II, 244. 351. Arnob. III, 38. p. 122. Prudent. adv. Symm. II, 346 ff.

1) Liv. V, 19: ludos magna ex senatusconsulto vovit Vejis captis se facturum (die Aufführung dieser Spiele fand im Jahr 362 statt, Liv. V, 31), aedemque Matutae Matris resectam dedicaturum, jam ante ab rege Ser. Tullio dedicatam. Plut. Camill. 5. Vgl. Liv. V, 23: tum (nach der Einnahme Veji's) templum dedicavit (Camillus) Matutae Matri. Der Stiftung dieses Tempels durch Servius Tullius wird auch Ov. Fast. VI, 480 gedacht; er lag auf dem Forum Boarium. — Die Mater Matuta (deren Wesen übrigens dunkel ist, s. D. Müller Gtr. II, 55 f. Klausen Aeneas II, 873 ff. Merkel zu Ov. Fast. p. CCXVI f. Rommson Unterital. Dial. S. 275) war eine von der tyrrhenischen (nichttrasischen) Bevölkerung Etruriens und der dortigen Küste vorzüglich verehrte Gottheit: sie hatte einen berühmten Tempel in Pyrgoi, der Hafenstadt Agylla's (s. Wesseling zu Diod. Sic. XV, 14); einen andern in Satricum (Liv. VI, 33. VII, 27).

2) Liv. V, 21. Plut. Camill. 5.

3) Vgl. Polyb. X, 16.

als er je gehofft, aus den Wohnungen hervorgeschneppt und vorübergetragen wurde; die Umstehenden priesen sein Glück. Er aber gedachte bei diesem Anblick der Mißgunst der höhern Mächte, die alles Uebermaß des Glücks durch spätes Unglück rächen, und denjenigen, den sie zu schwindelnder Höhe emporgehoben haben, oft jäh in den Abgrund des Elends hinabstürzen. Erfüllt von diesem demüthigenden Gefühle der Wandelbarkeit alles Menschlichen, streckte Camillus stehend die Arme zum Himmel aus, und bat die Himmlischen, sie möchten, wenn ihnen dieses Glück zu groß dünkte, schonende Buße über ihn und sein Volk verhängen ¹⁾. Als er nach gesprochenem Gebete verhüllten Hauptes sich umkehrte ²⁾, stieß er mit dem Fuße an, und fiel zu Boden ³⁾. Er getröstete sich dieses Unfalls als einer Gewährung seines Gebets: er täuschte sich. Ihm und seinem Volke stand eine schwerere Buße bevor: ihm selbst die Schmach und das Elend der Verbannung; seiner Vaterstadt die Verwandlung in einen Schutthaufen.

Schon war alles menschliche Eigenthum aus Veji fortgeschafft: nur die Götterbilder standen noch unberührt: man schickte sich an, auch sie wegzubringen. Der Königin Juno, der Schuggöttin Veji's, hatte Camillus vor der Bestürmung der Stadt einen Tempel auf

1) Liv. V, 21. Dionys. Exc. Ambr. XII, 20 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 475). Ein wenig anders lautet das Gebet bei Val. Max. I, 5, 2: *precatus est, ut, si cui Deorum nimia felicitas populi romani videretur, ejus invidia suo aliquo incommodo satiaretur.* Plut. Camill. 5: *εἰ τις ἡμῶν, ἔφη, ἀντίστροφος ἀπέλεται τῆς παρούσης νέμους εὐπραξίας, εὐχομαι ταύτην ὑπὲρ τε πόλεως καὶ ἑαυτοῦ Ρωμαίων εἰς ἑμαυτὸν ἐλαττωσὶ κακῶ τελευτήσαι.* Zonar. VII, 21. p. 352, b.

2) Der Betende pflegte, zum Zeichen der innern Sammlung des Gemüths, und um gegen alle Störungen gesichert zu seyn, sich das Haupt zu verhüllen, (ein Gebrauch, der gewöhnlich auf Aeneas zurückgeführt wird, Dionys. Exc. Ambr. XII, 22 = Mai Nov. Coll. II. p. 475 f. Fest. p. 322 Saturnia. Virg. Aen. III, 405 ff. Plut. Q. R. 10. 11. Serv. Aen. III, 407. Macrob. III, 6, 17. p. 429. Auct. de orig. g. rom. 12), und, wenn das Gebet verrichtet war, sich nach der rechten Seite hin herumzudrehen, Plin. H. N. XXVIII, 5: *in adorando dextram ad osculum referimus totumque corpus circumagimus.* Suet. Vitell. 2: *Vitellius primus C. Caesarem adorare ut Deum instituit, quem non aliter adire ausus est, quam capite velato, circumvertensque se, deinde procumbens.* Plut. Num. 14: *προσκυνεῖν περισφραμένους.* Camill. 5. Plaut. Curc. I, 1, 70. Brisson. de form. I, 58.

3) Liv. V, 21. Dionys. Exc. Ambr. XII, 23 (Mai N. Coll. Tom. II. p. 476). Val. Max. I, 5, 2. Plut. Camill. 5.

dem Aventin gelobt: und die Göttin hatte durch Preisgebung Veji's ihre Geneigtheit kundgethan, das Gelübde anzunehmen. Aber Jeder zitterte, ihr Standbild anzutasten, das nach heiliger Satzung kein Anderer, als ein Priester aus einem bestimmten Geschlecht berühren durfte. Auserlesene Ritter unternahmen es, das Götterbild aus seinem Sitz zu heben. Mit Feierkleidern angethan begaben sie sich in den Tempel, und fragten die Göttin, ob es ihr Wille sei, nach Rom zu ziehen? Das Standbild nickte, und ein vernehmliches Ja ward gehört¹⁾. Vier Jahre später, 362, weihte Camillus den Tempel der Juno Regina auf dem Aventin²⁾.

9. Im Vorstehenden ist zusammengefaßt, was die römische Tradition von Vejis Untergang erzählt. Daß an dieser Erzählung auch Sage und Dichtung ihren Antheil gehabt haben, läßt sich nicht bezweifeln. Gleich die zehnjährige Dauer der Belagerung³⁾ scheint auf Dichtung zu beruhen, und der zehnjährigen Belagerung Trojas nachgebildet zu seyn. Die Belagerung Veji's hat zwar ohne Zweifel nicht viel kürzer gedauert, aber die zwei ersten Jahre des Kriegs, aus denen die Ueberlieferung gar nichts zu berichten weiß⁴⁾, scheinen allerdings erst nachträglich hinzugefügt zu seyn, um die Zehnzahl auszufüllen. Ein entschieden sagenhafter Zug ist das Nicken der Juno; ebenso, daß der unterirdische Stollen, durch welchen die Stadt erobert wird, gerade im Tempel der Juno ausmündet. Auch die

1) Liv. V, 22. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 478). Plut. Camill. 6. Val Max. I, 8, 3. Lact. Inst. II, 7, 11. 16, 11.

2) Liv. V, 31: eodem anno aedes Junonis Reginae, a M. Furio dictatore Vejenti bello vota dedicatur, celebratamque dedicationem ingenti matronarum studio tradunt. V, 52. August stellte ihn wieder her, Monum. Ancyr. Tab. IV, 6. p. 33 Zumpt: aedes Junonis Reginae — in Aventino — feci. Die genauere Lage des Tempels ist unbekannt, s. Becker Hdb. I, 452. Der Aventin galt als der glücklichste Sitz für peregrine Gulte; hier war der Dianentempel des gemeinen Latiums, der kein Bestandtheil der römischen Staatsreligion war, hier wohnte die Plebs, deren Gulte der Staatsreligion fremd waren.

3) Auf zehn Jahre wird die Dauer der Belagerung fast einstimmig angegeben: Liv. V, 22. Plut. Camill. 5. 7. Flor. I, 12, 8. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 3. Oros. II, 19. p. 140. August. C. D. II, 17. III, 17. Nur Dio- nysius gibt sie auf neun Jahre an Exc. Ambr. XII, 19 (p. 475): ἐξ οὗ ἤρξατο (die Stadt Veji) πολεμῆν καὶ πολιορκεῖσθαι συνεχῶς, ὅ' διήρξατο τὴν πολιορκίαν ἔτη. Diodor auf elf XIV, 93 (wo aber ἐνδέκατον in mehreren Handschriften fehlt).

4) S. o. S. 209.

Theaterscene, welche die Römer aufführen, indem sie sich gespenstisch aus dem Erdboden erheben, und das Opfer, an welchem Beji's Schicksal hängt, vollbringen, verräth sich als Werk der Sagenbildung. Verdächtig ist auch das übermüthige Gepränge, mit welchem Camillus triumphirt, und durch welches er den Jorn der Götter gereizt, den Unwillen des Volks auf sich gezogen haben soll. Diese Erzählung ist, wie weiter unten gezeigt werden wird ¹⁾, wahrscheinlich nur erfonnen, um des Camillus raschen Sturz zu motiviren. Dichterisch ist endlich die Darstellung, welche Roms und Camillus bald darauf gefolgtcs Loos als Sühne oder Abbüßung des zu großen Glücks Beider erscheinen läßt.

Niebuhr ist noch weiter gegangen, und hat auch die einstimmig überlieferte ²⁾ Nachricht, daß Beji durch einen Minengang erobert worden ist, in Zweifel gezogen ³⁾. Allein die Zweifelsgründe, die er vorbringt, sind nicht überzeugend. Daß in der bewährten Kriegsgeschichte nicht oft Beispiele von Städteroberungen durch Minen vorkommen, ist zwar richtig, aber doch war Hidenä z. B. einige Jahrzehnde zuvor durch eine Mine erobert worden, eine Thatsache, welche durch die aus den geistlichen Schriften geschöpfte Nachricht der pränestinischen Fasten ⁴⁾ außer Zweifel gesetzt wird. Möglich auch, daß der kurz zuvor gebaute oder wiederhergestellte Emislar des Albanersees den römischen Heerführer auf den Gedanken eines Erdstollens gebracht hat. Was allein gegen die fragliche Tradition Verdacht erwecken könnte, ist der Umstand, daß sie mit entschieden sagenhaften und unhistorischen Zügen verflochten ist. Bei den Mythen der ältesten Zeit ist dieß allerdings in der Regel ein Beweis, daß die ganze Erzählung Dichtung ist, und es wäre ein unkritisches Verfahren, wollte man hier, unter Ausscheidung des schlechthin Unmöglichen und offenbar Erdichteten, das Uebrigbleibende als historische Thatsache festhalten. Allein mit den Erzählungen aus unserer Epoche hat es eine andere Bewandniß. Hier ist das Sagenhafte,

1) S. 228. Anm. 1.

2) Liv. V, 19: *cuniculus in arcem hostium agi coeptus*. Diod. Sic. XIV, 93: *Βηλιος ἔξεπολιόρκησαν διώρυγα κατασκευάσαντες*. Plat. Camill. 5. Flor. I, 12, 9. Oros. II, 19. Zonar. VII, 21. p. 352, a: *ὑπόγειον ὠρύξατο δίοδον πόρρωθεν ἀρξάμενος ἐς τὴν ἀκρόπολιν φέρουσαν*. p. 352, b: *διὰ τῶν ὑπονόμων γεγονότες ἐντός*.

3) R. G. II, 543.

4) S. o. S. 197. Anm. 3. 203. Anm. 3.

wo es sich findet, nur accessorisch, wogegen die zu Grunde liegende Hauptthatfache, an der sich das Gewinde der Dichtung emporgerankt hat, als historisch gelten kann.

10. Am entschiedensten Dichtung ist die Art, in welcher die Sage das Schicksal Veji's mit dem Wunderzeichen des albanischen Sees in Zusammenhang bringt. Und doch scheint auch hier etwas Thatsächliches zu Grunde zu liegen. Wie? wenn wirklich ein ur-sächlicher Zusammenhang vorhanden gewesen zwischen dem Bau des Emissars und der Eroberung Veji's? Folgendes ist eine Vermuthung: Die fruchtbare Ebene unterhalb des albanischen Sees, das Gebiet von Bovillá, Mugilla, Apiolá, Politorium, Ficana, zerstörten altlatinischen Städten, deren einstige Bevölkerung zur römischen Plebs geworden war, gehörte wahrscheinlich römischen Plebejern als Privateigenthum. Die Grundstücke jener Gegend litten unter dem verheerenden Ueberströmen des Sees ebenso, wie sie durch die Ableitung desselben und die Verzweigung seiner Gewässer in befruchtende Bäche gewannen. Im Interesse der römischen Plebs also lag der Bau des Emissars: er war gleichsam der Preis, um welchen Rom die Eroberung Veji's, die es nur der Ausdauer der besoldeten Plebejer verdankte, erkauft hat¹⁾. Daher ist das abgeleitete Gewässer oder der sogenannte albanische Bach mit sichtbarer Absichtlichkeit so geführt und verzweigt, daß er die sonst wasserlose Ebene der Campagna tränkt und beirieselt.

Die delphische Weissagung ist natürlich vom Senat unterschoben, und die Sache etwa so zu denken: der Senat hielt einen Stollen für den Zweck der Bewässerung der Campagna für geeigneter, als einen Einschnitt. Aber die Menge mag nicht begriffen haben, warum man das schwierigere Mittel dem leichtern und einfacheren vorzog. Nun machte der Senat einen Orakelspruch bekannt, und die erschöpfte Nation trug willig die Kosten eines Unternehmens, gegen das es sich sonst gestraubt haben würde.

Auch der wesentliche Haruspex, der die Vermittlerrolle spielt, ist schwerlich ganz erfunden. Wie? wenn ein gefangener tuskischer Priester den Bau des Emissars geleitet hätte? Tusker waren es

1) Klausen, Aeneas II, 726. Vgl. Cicero de Divin. II, 32, 69: aqua Albana deducta ad utilitatem agri suburbani, non ad arcem urbemque retinendam.

gewesen, die bis dahin die römischen Bauwerke aufgeführt, und einen so schwierigen Bau, wie die Anlegung jenes Emissars, der ein so hohes Maas von technischen Kenntnissen erforderte, war zu jenen Zeiten schwerlich ein eingeborener Römer zu leiten im Stande. Auch Livius läßt den gefangenen Haruspex nicht bloß den Schicksalspruch verrathen, sondern auch die Mittel und Wege angeben, wie die Ableitung des Sees veranfalet werden solle ¹⁾. Eine rationalisirende Umdeutung alter Sagen hat unläugbar ihre großen Bedenken, und ist in den meisten Fällen entschieden zu verwerfen; im vorliegenden Falle aber ist sie vielleicht aus dem Grunde zulässig, weil, wie schon oben bemerkt worden ²⁾, die Ueberlieferungen unseres Zeitraums nicht mehr der Sagenperiode angehören, also wohl eher anzunehmen ist, daß die Dichtung Vorgefundenes umgebildet, aber nicht frei geschaltet hat.

Was am meisten Staunen erregt, ist die unglaublich kurze Zeit, in der der Bau des Emissars vollführt worden seyn soll. Er begann im Jahr 357 ³⁾, und war das Jahr darauf, 358, fertig ⁴⁾. Also nicht viel mehr als ein Jahr soll das große Werk erfordert haben, unter Umständen, welche eine Verwendung der gesammten Kraft der Nation nicht erlaubten! Dies ist schwer glaublich, und man darf die Frage aufwerfen, ob die Anlage ein neues Werk und nicht vielleicht die bloße Wiederherstellung eines ältern, aus der Zeit der römischen Könige herrührenden Emissars ist ⁵⁾. Das Anschwellen war wohl Folge der Verstopfung der unterirdischen Abflusadern, durch welche bisher der See Abfluß hatte, und diese Verstopfung war wohl eine Folge der damaligen Erdbeben; mitwirkende Ursache mag der unerhörte Schnee des vorangegangenen Winters (354—355) gewesen seyn, der nicht allein die Wassermasse vermehrt haben muß, sondern auch die unterirdischen Abflüsse des Sees, dergleichen mehrere noch jetzt zu erkennen sind ⁶⁾, versperrt zu haben scheint.

1) Liv. V, 15: exsequabatur inde quae solennis derivatio esset. Noch bestimmter sagt es Bonaras, daß nach der Anweisung des Haruspex der Tunnel gegraben worden VII, 20 fin.

2) S. v. S. 218 f.

3) Liv. V, 17.

4) Liv. V, 19.

5) Plutarch, Camill. 4, scheint etwas dergleichen anzudeuten in den Worten ἀνωθεν εἰς τὸν ἀρχαῖον πόρον.

6) Abeck, Mittelitalien S. 178. Anm. 4.

Daß man sich entschied, einen Stollen durch die Lavawand zu brechen, statt das überströmende Gewässer durch einen Einschnitt in den obern Kraterrand abzuleiten, hatte mehr als Eine Ursache. Man beugte dadurch wilden Ueberströmungen vor; machte die innere Wand des Seekraters, die mit fruchtbarer Pflanzenerde bedeckt ist und noch jetzt als Weide dient, auch einen nicht unbeträchtlichen Umfang hat, wirthschaftlich nutzbar¹⁾; man führte endlich den dürrn Gefilden der Campagna eine reichliche, nie versiegende Bewässerung zu. Der letztere Zweck wäre durch einen Einschnitt nicht sicher erreicht worden, da, wenn der Spiegel des Sees zur Sommerzeit fiel, der Bach versiegt wäre. Die Bewässerung der Campagna ist jedoch so augenscheinlich der Hauptzweck des Emissars, daß auch von hier aus wieder die Vermuthung sich aufdrängt, derselbe sei ursprünglich einzig zu diesem Zweck und nicht um der Ueberschwemmung willen angelegt worden²⁾. Der Emissar des Albanersee's wirkt noch heute; noch immer strömt aus seiner Mündung der Albanerbach (rivus Albanus, aqua Albana), die lebenden Gefilde der Campagna tränkend und befruchtend. Der Albanerbach fließt, durch etliche Zuflüsse verstärkt, nach einem Laufe von etwa fünfzehn Miglien bei Tor di Valle, drei Miglien unterhalb Rom, in den Tiber³⁾.

11. Der letzte Krieg gegen Veji wurde offenbar geflüstert vom Senat herbeigeführt, und zwar aus mehreren Gründen. Der Senat hatte ein doppeltes Interesse am Kriege gegen Veji: erstlich hoffte er von ihm einen beträchtlichen Zuwachs des Gemeinlandes; zweitens, wie gewöhnlich, den Stillstand der politischen Bewegung. Das Volk scheint den Krieg nicht gewünscht zu haben; es wollte nicht neue Opfer von Gut und Geld an Eroberungen setzen, bei welchen, wie erst kürzlich die Eroberungen gegen Aequer und Volsker gelehrt hatten, nur die Patricier den Vortheil hatten. Das Jahr 348 verfloß über vergeblichen Verhandlungen über die Erneuerung des wesentlichen Kriegs; der Senat wollte Krieg, das Volk wollte

1) Auch Dionysius setzt voraus, daß die innere Kraterwand benützt wurde XII, 11. p. 471: der See schwoll so an, daß er einen großen Theil seines Ufers unter Wasser setzte, viele Bauernhäuser einstürzten und zuletzt die Kraterwand durchbrach.

2) Niebuhr II, 569—571. Vorträge I, 359—362.

3) Vgl. die anmuthige Schilderung von Stahr, ein Jahr in Italien. 1847. I, 274 ff.

nicht daran, bis endlich der Senat, um diesen Widerstand zu überwinden, sich zu dem folgereichen Schritt verstand, den Truppen Sold zu zahlen. Der Zusammenhang dieses Beschlusses mit den agrarischen Bewegungen der vorangegangenen Jahre ist schon oben erörtert worden ¹⁾; hier ist noch die militärische Seite desselben zu beleuchten.

So lange die Truppen sich selbst zu verköstigen, also die nöthigen Speisevorräthe von Hause mitzunehmen und bei sich zu tragen hatten, war natürlich den Feldzügen ein sehr kurzes Ziel gesteckt. In der That dauerten die Kriegszüge, die bis dahin alljährlich unternommen wurden, nie länger als zwei bis drei Wochen. Damit waren die Kriegsthaten des ganzen Jahres beendigt. So war es unmöglich, einen Sieg zu verfolgen und größere Eroberungen zu machen; auch fehlte es an einer Kriegsschule für die Soldaten, da jeder eilte, zu seinem Heerd und Haus heimzukehren. Dieser Uebelstand war in besonderem Maasse beim Kriege gegen Beji fühlbar, der von Anfang an, da sich die Bejenter hinter ihre festen Mauern zurückzogen und das offene Land Preis gaben, in eine Belagerung der feindlichen Stadt übergehen mußte, wofern er überhaupt einen Erfolg haben sollte. Da ein Sturm unmöglich war — die Ueberbleibsel altetruskischer Stadtmauern geben eine Vorstellung von deren Festigkeit —, so war ein Feldzug von wenigen Wochen hier ganz erfolglos; er konnte nur in Plünderung des preisgegebenen platten Landes bestehen; gegen diese konnten die Etrusker, wenn das römische Heer abgezogen und entlassen war, durch einen ähnlichen Raubzug ins römische Gebiet Vergeltung üben. So konnte der Krieg Jahrzehnte lang dauern ohne Resultat. Sollte etwas erzielt werden, so mußte Beji regelmäßig belagert werden, und auch den Winter über die Belagerung fortbauern; denn sonst wären die Belagerungswerke, sobald sie verlassen worden wären, wieder zerstört worden; sollte aber dies seyn, so mußte das Heer besoldet werden. Dies war die Bedingung, unter welcher allein der Krieg gegen Beji einigen Erfolg versprach. Dazu kam, daß nur ein längere Zeit unter der Fahne bleibendes Heer militärisch gebildet werden konnte, nicht aber ein nach wenigen Wochen an den Pflug zurückkehrendes.

Der Senat begriff dies; er entschloß sich, um jenes Preises willen die bisherige Steuerfreiheit zu opfern für den Zweck der

1) S. oben III, 164 ff.

Einführung des Solds, die nur möglich war durch Einführung des Zehntens vom Gemeinland, und den armen Truppen Sold zu verleihen. Hierbei lag der richtige Calcul zu Grund, daß der Hauptgewinn bei allen Eroberungen doch dem patricischen Stand zufallen mußte, und daß er die zu bringenden Opfer mit reichlichen Zinsen zurückerhalten werde. Dieser Entschluß macht somit der vorschauenden Klugheit der Patricier alle Ehre. Freilich deckte diese Abgabe nicht den ganzen Aufwand; ein Theil desselben mußte als Tributum umgelegt werden; aber im Ganzen gewann doch die Plebs, und vorzüglich die armen Plebejer, die weit mehr Sold einnahmen, als sie an Steuer bezahlten. Jetzt gieng auch die Plebs, welche sich bis dahin gegen die Erneuerung des wesentlichen Kriegs gestraubt und die Kriegserklärung verworfen hatte, auf den Krieg ein; der Krieg wurde gegen das Ende des Jahres 348 beschlossen ¹⁾.

12. Der Zusammenhang, in welchem die Kriegserklärung gegen Veji mit der Einführung des Soldes steht, macht es wahrscheinlich, daß es von Anfang an auf eine Belagerung Veji's abgesehen war. An eine Bestürmung war nicht zu denken, bei den damaligen Mitteln der Belagerungskunst und bei der großen Festigkeit der altetruskischen Städtewauern, wovon uns deren Trümmer noch einen hinlänglich hohen Begriff geben. Die Belagerung aber mußte natürlich ununterbrochen fortgesetzt werden, da eine unterbrochene zwecklos war, überdies die Belagerungswerke zerstört worden wären. In der That wird aus dem zweiten Jahre des Kriegs, dem Jahr 350, ausdrücklich berichtet, daß damals zum erstenmal, um den Krieg in einem Winterfeldzuge fortzusetzen, Winterhütten gebaut worden seien, für den römischen Soldaten etwas ganz neues ²⁾.

Wie die Belagerung angestellt wurde, wird nicht genauer angegeben. Wenn ein Redner bei Livius den ganzen Belagerungsapparat der ausgebildeten Kriegskunst schon in der vorliegenden Belagerung angewandt werden läßt ³⁾, Wall und Graben, vorspringende Bollwerke (castella), Thürme, Schutzhütten (vineae) und Schildbächer (testudines), so hat diese Voraussetzung natürlich keine historische Beweiskraft. Allerdings war es zur Zeit der aus-

1) Vgl. Marquardt III, 2, 73 ff.

2) Liv. V, 2.

3) Liv. V, 5.

gebildeten Kriegskunst eine sehr häufige Art der Belagerung, die belagerte Stadt mit einer Verschanzung, die aus Wall und Graben bestand, zu umgeben, zu dem Zweck die Zufuhr abzuschneiden und einen Entsatz der Stadt zu verhindern ¹⁾. Allein hieran ist im vorliegenden Fall nicht zu denken, bei dem damaligen Stande des Heerwesens und der Kriegskunst, bei einer Stadt wie Beji, deren Umfang auf eine deutsche Meile angegeben wird ²⁾, bei einem Belagerungsheer wie das römische, das nicht mehr als zwei Legionen betrug, also völlig unzureichend war, eine Stadt von solchem Umfang zu umschänzen. Auch hören wir nichts von Hungersnoth, die bei einer so lang dauernden Umschließung unvermeidlich hätte eintreten müssen, gesetzt auch, Beji habe bebautes Feld in seinen weitläufigen Ringmauern umschlossen. Wir haben die einfachste und älteste Art der Belagerung vorauszusetzen, die darin bestand, daß man einen Damm von der Höhe der Stadtmauer aufführte, und von der Fläche des Dammes die Belagerten angriff. Eines solchen Erdwalls gedenkt auch die Tradition, wenn sie erzählt, im Jahr 351 hätten die Belagerten einen Ausfall gemacht, und den ganzen Belagerungsbau nebst den Schutzhütten in Brand gesteckt ³⁾. Es war dieß insofern möglich, als ein solcher Damm viel Holzwerk enthielt; namentlich die Seitenwände des Damms, die den Zweck hatten, das Auseinanderfallen der Erde zu verhindern, bestanden in der Regel aus Holz, weshalb die Belagerten nicht selten den Versuch machten, ihn durch Feuer zu zerstören ⁴⁾. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß zehn Jahre lang Sommers und Winters ohne Unterbrechung zwei Legionen vor Beji standen, was nur an Sold eine für das damalige Rom unerschwingliche Summe erfordert hätte ⁵⁾; so muß man es sich doch so denken, daß ein Observationscorps in einem verschanzten Lager stand ⁶⁾, das die Zufuhr und die Bestellung der Felder hinderte.

1) Müllert, röm. Kriegswesen. 1850. S. 46. Dasselbe hat wohl Livius im Auge, wenn er den Appianus Claudius sagen läßt V, 5: *vallum fossamque . . . duxerunt; munitiones non in urbem modo sed in Etruriam etiam spectantes, si qua inde auxilia veniant, opposuere.*

2) S. o. II, 737. Ann. 3. 4. III, 170. Ann. 3.

3) Liv. V, 7.

4) Caesar, Bell. civ. II, 14. Bell. gall. VII, 24 f.

5) Niebuhr II, 530.

6) Liv. V, 5: *castella primo pauca, postea exercitu aucto, creberrima fecerunt; V, 8: pleraque castella oppugnata; V, 12: castra — castellis firmantur.*

Jedenfalls hatte so die Belagerung den Vortheil für die Römer, daß die Vejenter keine Plünderung auf römisches Gebiet machten, und nie zur Offensive kamen. Eine eigentliche Belagerung scheint nur im dem ersten und im letzten Jahre stattgefunden zu haben.

13. Noch zu einer andern militärischen Neuerung gab die Belagerung von Veji Anlaß, zum Aufkommen der equites equo privato. Es war im dritten Jahr der Belagerung, im Jahr 351, als die Vejenter einen glücklichen Ausfall machten, den Belagerungsbau zerstörten und den Römern großen Verlust beibrachten ¹⁾. Die Nachricht von dieser Niederlage erregte in Rom bei dem herrschenden Stande umsomehr Bestürzung und Sorge, als das Volk bis jetzt wenig guten Willen zum vejentischen Kriege gezeigt hatte, und zu fürchten war, in der Stadt sowohl, wo die Tribunen ohne Unterlaß gegen diesen Krieg aufreizten, als im entmuthigten und unzufriedenen Heere, möchte sich ein Aufstand kaum mehr zurückhalten lassen. Da traten diejenigen Dienstpflichtigen der ersten Classe, die zwar den Rittercensus besaßen, aber bei der geschlossenen Zahl und Stärke der Rittercenturien ein Ritterpferd nicht angewiesen erhalten hatten, vor den Senat, und erboten sich, auf eigenen Pferden zu dienen. Das Anerbieten wurde mit Dank angenommen: der Senat beschloß, dieser freiwillige Dienst solle ihnen in Hinsicht der Dienstzeit angerechnet werden ²⁾, auch wurde ihnen eine gewisse Geldsumme, deren Betrag nicht näher angegeben ist, als Sold ausgesetzt. Seit dieser Zeit gab es — fügt Livius bei — Ritter, die auf eigenen Pferden dienten ³⁾: also eine neue Art von Reiterei neben den alten Rittercenturien, die unverändert in der bisherigen Weise fortbestanden.

Die Beweggründe, durch welche die reichen Plebejer zu diesem Anerbieten vermocht worden sind, gibt Livius nicht näher an. Man wird nicht irren, wenn man sich dieselben folgender Maaßen zu Rechte legt. Mannigfache Anzeichen lassen nicht daran zweifeln, daß die reichen und vornehmen Plebejer der patricischen Parthei anhiengen. Als J. D. der Senat die Einführung des Solds be-

1) Liv. V, 7.

2) Liv. a. a. D.: placere autem . . . aera procedere.

3) Liv. a. a. D.: tum primum equo merere equites cooperant. Ebenso steht equo merere = equo privato merere Liv. XXVII, 11. Vgl. über die obige Stelle des Livius und das equo merere Zumpt, röm. Ritter S. 78 f. Marquardt hist. eq. rom. p. 13. n. 68. Becker II, 1, 267. Ann. 543.

hebung, in der das Volk nicht ohne bange Sorge eine übermüthige Gleichstellung mit den Göttern sah¹⁾. Noch abgeneigter wurde ihm das Volk, als er nachträglich bekannt machte, was anfangs ein Geheimniß geblieben war²⁾, er habe den Zehnten der Beute dem pythischen Apollo gelobt. Zeitig verkündigt und vor der Vertheilung der Beute zur Ausführung gebracht, hätte dieses Gelübde wenig Verdruß erregt: jezt aber, nachdem die Beute nicht nur vertheilt, sondern auch von den Meisten verthan oder zur Herstellung ihres verfallenen Hausstands verwandt worden war, hielt es schwer, die

enumerat auctores Verrius, quibus credere necesse sit, Jovis ipsius simulari faciem diebus festis minio inlini solitam triumphantiumque corpora; sic Camillum triumphasse.

1) Liv. V, 23: maxime conspectus ipse est, curru equis albis juncto urbem invectus. parum id non civile modo, sed humanum etiam visum. Jovis Solisque equis aequiparari dictatorem, in religionem etiam trahebant. Diese Angabe ist jedoch sehr befremdlich. Wie konnte das weiße Biergespann so besondern Anstoß erregen, da doch auch die andern, da sämtliche Insignien des Triumphators darauf berechnet waren, ihn dem capitolinischen Juppiter äußerlich gleichzustellen? Der Triumphator trug des Bestern *Toga Picta*, *Tunica Palmata* und elfenbeinernes Scepter: er war, wie Livius X, 7 sich ausdrückt, *Jovis Optimi Maximi ornatu decoratus*: und um die Aehnlichkeit mit der Statue des capitolinischen Juppiter zu vollenden, war er mit Wernig geschminkt (die Beweisstellen s. bei Rein Art. *Triumphus* in Pauly's R. G. VI, 2152 und Goell de *triumphi rom. origino* 1854. p. 27 ff.). Gewiß war es nicht Camillus, der diese Insignien zuerst gebraucht und eingeführt hat, sondern sie sind aus der ursprünglichen Idee des Triumphs hervorgegangen. Der große Anstoß, den Camillus weißes Biergespann erregt haben soll, ist daher sicherlich keine historische Thatsache, sondern gewiß nur die Erfindung eines spätern Annalisten, der um ein Motiv verlegen war, Camillus raschen und jähen Sturz zu erklären. Auch ist unrichtig, wenn Plutarch (Camill. 7) weiter angibt, kein Feldherr vor und nach Camillus habe mit einem weißen Biergespann triumphirt. Das erste bekanntere Beispiel seit Camillus ist allerdings erst Cäsar (Dio Cass. 43, 14), aber von da an war es ganz gewöhnlich, Tibull. I, 7, 8. Ov. Art. Am. I, 214. Plin. Paneg. 22. Daher läßt Propertius schon den Romulus mit einem Gespann von vier weißen Rossen triumphiren IV, 1, 32.

2) Plut. Camill. 7. Bei Appian, der dem Dionysius zu folgen pflegt, liest man gar: als nach Bejis Eroberung sich schlimme Prodigien ereignet hätten, hätten die Zeichendeuter erklärt, dieß komme daher, weil man gewissen religiösen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Nun sei Camillus aufgetreten mit der Erklärung, er habe vergessen, dem dem Apollo gelobten Zehnten zurückzubehalten. Hierauf habe der Senat verordnet, es solle Jeder *our* *δραμα* den Zehnten seiner Beute zurückerstatten, App. de rob. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546).

Zurückgabe eines, wenn auch nur kleinen Theils derselben zu erwirken. Das Volk sah in jener verspäteten Bekanntmachung nur eine Erpressung unter scheinheiligem Vorwand, ein falsches Vorgeben, durch das sich der mißgünstige Sinn des Dictators für den Verdruß habe rächen wollen, den ihm die unfreiwillige Ueberlassung der reichen Kriegsbeute an die Truppen verursacht habe. Trotz dem Allem war gegen die Erklärung des Dictators, jenes Gelübde gethan und dadurch dem Staat eine Pflicht auferlegt zu haben, eine Einwendung nicht möglich. Da eine Zurückforderung der sämmtlichen vertheilten Beute zum Behuf der Aussonderung des Zehntens praktisch nicht ausführbar war, so machten die Pontifices bekannt, es möge ein Jeder, der sich und sein Haus der heiligen Schuld entledigen wolle, nach eigener Schätzung, für die er aber durch Ablegung eines Eides bürgen müsse, den Zehnten von seinem Beuteantheil entrichten¹⁾. Dies geschah: aber auch jetzt noch gab sich Camillus nicht zufrieden. Nicht bloß die bewegliche Beute, auch die Stadt Veji sammt ihrem Gebiete müsse dem delphischen Gotte verzehntet werden. Die Pontifices, zu einem Gutachten aufgefordert, erklärten dieses Verlangen für begründet: so wurde auch die Stadt Veji sammt ihrer Landschaft abgeschätzt und verzehntet. Das Geld schoß die Staatskasse her. Vom Gesammttrag des Zehntens sollte dem delphischen Gott ein goldener Krater dargebracht werden²⁾. Die Consulartribunen bekamen den Auftrag, zu diesem Zwecke Gold gegen Erz einzutauschen. Da keines zu haben war, lieferten die Matronen ihr Gold und Goldgeschmeide an den Staatsschatz ab³⁾: ein Opfer, das die Republik dadurch lohnte, daß sie den Matronen das Ehrenvortrecht ertheilte, innerhalb der Stadt auf Wagen fahren zu dürfen⁴⁾.

1) Liv. V, 23. Plut. Camill. 8. App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546).

2) Liv. V, 25. Diod. XIV, 93. Plut. Camill. 8. Appian. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546). Zonar. VII, 21. p. 352, b.

3) Liv. V, 25. Plut. Camill. 8. Val. Max. V., 6, 8. Fest. p. 153 Matronis. p. 245 Pilentis. Zonar. VII, 21. p. 352, b.

4) Liv. V, 25: honorem ob eam munificentiam ferunt matronis habitum, ut pilento ad sacra ludosque; carpentis festo profestoque uterentur. Ebenso Fest. p. 245 Pilentis und Zonar. VII, 21. p. 352, b.: Anders Plutarch Camill. 8, nach welchem der Senat die Matronen dadurch belohnt hat, daß er ihnen das Ehrenrecht ertheilte, nach ihrem Tode bei ihrem Leichenbegängnisse durch eine Laudatio gefeiert zu werden, ein Recht, das bis dahin nur die Männer gehabt

hebung, in der das Volk nicht ohne bange Sorge eine übermüthige Gleichstellung mit den Göttern sah¹⁾). Noch abgeneigter würde ihm das Volk, als er nachträglich bekannt machte, was anfangs ein Geheimniß geblieben war²⁾, er habe den Zehnten der Beute dem pythischen Apollo gelobt. Zeitig verkündigt und vor der Vertheilung der Beute zur Ausführung gebracht, hätte dieses Gelübde wenig Verdruß erregt: jetzt aber, nachdem die Beute nicht nur vertheilt, sondern auch von den Meisten verthan oder zur Herstellung ihres verfallenen Hausstands verwandt worden war, hielt es schwer, die

enumerat auctores Verrius, quibus credere necesse sit, Jovis ipsius simulari faciem diebus festis minio inlini solitam triumphantiumque corpora; sic Camillum triumphasse.

1) Liv. V, 23: maxime conspectus ipse est, curru equis albis juncto urbem invectus. parum id non civile modo, sed humanum etiam visum. Jovis Solisque equis aequiparari dictatorem, in religionem etiam trahebant. Diese Angabe ist jedoch sehr befremdlich. Wie konnte das weiße Viergespann so besondern Anstoß erregen, da doch auch die andern, da sämtliche Insignien des Triumphators darauf berechnet waren, ihn dem capitolinischen Juppiter äußerlich gleichzustellen? Der Triumphator trug des letztern Toga Pietä, Tunica Palmata und elfenbeinernes Scepter: er war, wie Livius X, 7 sich ausdrückt, Jovis Optimi Maximi ornatu decoratus: und um die Ähnlichkeit mit der Statue des capitolinischen Juppiter zu vollenden, war er mit WENNIG geschminkt (die Beweisstellen s. bei Rein Art. Triumphus in Pauly's R. G. VI, 2152 und Soell de triumphorum origine 1854. p. 27 ff.). Gewiß war es nicht Camillus, der diese Insignien zuerst gebraucht und eingeführt hat, sondern sie sind aus der ursprünglichen Idee des Triumphs hervorgegangen. Der große Anstoß, den Camillus weißes Viergespann erregt haben soll, ist daher sicherlich keine historische Thatsache, sondern gewiß nur die Erfindung eines spätern Annalisten, der um ein Motiv verlegen war, Camillus raschen und jähen Sturz zu erklären. Auch ist unrichtig, wenn Plutarch (Camill. 7) weiter angibt, kein Feldherr vor und nach Camill habe mit einem weißen Viergespann triumphirt. Das erste bekanntere Beispiel seit Camill ist allerdings erst Cäsar (Dio Cass. 43, 14), aber von da an war es ganz gewöhnlich, Tibull. I, 7, 8. Ov. Art. Am. I, 214. Plin. Paneg. 22. Daher läßt Propertius schon den Romulus mit einem Gespann von vier weißen Rossen triumphiren IV, 1, 32.

2) Plut. Camill. 7. Bei Appian, der dem Dionysius zu folgen pflegt, liest man gar: als nach Weiss Croberung sich schlimme Prodigien ereignet hätten. hätten die Zeichendeuter erklärt, dieß komme daher, weil man gewissen religiösen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Nun sei Camill aufgetreten mit der Erklärung, er habe vergessen, dem dem Apollo gelobten Zehnten zurückzubehalten. Hierauf habe der Senat verordnet, es solle Jeder *οὐν δακρυ* den Zehnten seiner Beute zurückersatten, App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546).

Zurückgabe eines, wenn auch nur kleinen Theils derselben zu erwirken. Das Volk sah in jener verspäteten Bekanntmachung nur eine Erpressung unter scheinheiligem Vorwand, ein falsches Vorgeben, durch das sich der mißgünstige Sinn des Dictators für den Verdruss haben rächen wollen, den ihm die unfreiwillige Ueberlassung der reichen Kriegsbeute an die Truppen verursacht habe. Trotz dem Allem war gegen die Erklärung des Dictators, jenes Gelübde gethan und dadurch dem Staat eine Pflicht auferlegt zu haben, eine Einwendung nicht möglich. Da eine Zurückforderung der sämmtlichen vertheilten Beute zum Behuf der Aussonderung des Zehntens praktisch nicht ausführbar war, so machten die Pontifices bekannt, es möge ein Jeder, der sich und sein Haus der heiligen Schuld entledigen wolle, nach eigener Schätzung, für die er aber durch Ablegung eines Eides bürgen müsse, den Zehnten von seinem Beuteantheil entrichten ¹⁾. Dies geschah: aber auch jetzt noch gab sich Camillus nicht zufrieden. Nicht blos die bewegliche Beute, auch die Stadt Veji sammt ihrem Gebiete müsse dem delphischen Gotte verzehntet werden. Die Pontifices, zu einem Gutachten aufgefordert, erklärten dieses Verlangen für begründet: so wurde auch die Stadt Veji sammt ihrer Landschaft abgeschätzt und verzehntet. Das Geld schoss die Staatskasse her. Vom Gesammttrag des Zehntens sollte dem delphischen Gott ein goldener Krater dargebracht werden ²⁾. Die Consulartribunen bekamen den Auftrag, zu diesem Zwecke Gold gegen Erz einzutauschen. Da keines zu haben war, lieferten die Matronen ihr Gold und Goldgeschmelde an den Staatsschatz ab ³⁾: ein Opfer, das die Republik dadurch lohnte, daß sie den Matronen das Ehrenvorrecht ertheilte, innerhalb der Stadt auf Wagen fahren zu dürfen ⁴⁾.

1) Liv. V, 23. Plut. Camill. 8. App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546).

2) Liv. V, 25. Diod. XIV, 93. Plut. Camill. 8. Appian. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Exc. Vales. p. 546). Zonar. VII, 21. p. 352, b.

3) Liv. V, 25. Plut. Camill. 8. Val. Max. V., 6, 8. Fest. p. 153 Matronis. p. 245 Pilentis. Zonar. VII, 21. p. 352, b.

4) Liv. V, 25: honorem ob eam munificentiam ferunt matronis habitum, ut pilento ad sacra ludosque; carpentis festo profestoque uterentur. Ebenso Fest. p. 245 Pilentis und Zonar. VII, 21. p. 352, b.: Anders Plutarch Camill. 8, nach welchem der Senat die Matronen dadurch belohnt hat, daß er ihnen das Ehrenrecht ertheilte, nach ihrem Tode bei ihrem Leichenbegängnisse durch eine Laudatio gefeiert zu werden, ein Recht, das bis dahin nur die Männer gehabt

Die Extreme, die das Weihgeschenk nach Delphi zu überbringen hatte, wurde unweit der sicilischen Meerenge von liparischen Seeräubern ¹⁾, nach anderer Ueberlieferung ²⁾ als vermeintliches Corsarenschiff von liparischen Kreuzern aufgebracht und nach Lipara geführt: aber der Strategie der Liparer, Timastheus, gab sie wieder frei, und geleitete sie sicher an ihren Bestimmungsort. Der Senat lohnte es ihm durch Geschenke und durch Ertheilung der Proxenie ³⁾: ein Ehrenrecht, das späterhin den Nachkommen des Timastheus zu Gute kam, als Lipara im ersten punischen Krieg durch Eroberung in die Gewalt der Römer gerieth: es wurde denselben damals die Freiheit geschenkt und Immunität ertheilt ⁴⁾. In Delphi stellten die römischen Gesandten den goldenen Krater im Thesaurus der altbefreundeten ⁵⁾ Massilienser auf ⁶⁾. Er stand hier, bis der Tempelräuber Onomarch ihn einschmolz ⁷⁾. Die eiserne Basis, auf der er gestanden hatte, war noch zu Appians Zeit zu sehen ⁸⁾.

15. Nach Bejis Fall kehrten die Römer ihre Waffen gegen die übrigen Städte Etruriens, die mit Beji verbündet gewesen waren und ihm Hülfe geleistet hatten. Zuerst wurde — im Jahr 359 — Capena heimgesucht; sein Gebiet verheert; es mußte um Frieden bitten ⁹⁾. Ja man darf muthmaßen, daß es schon jetzt den Römern

hatten. — Die Matronen haben, wie erzählt wird, wenige Jahre später dem Staate noch einmal den gleichen Dienst geleistet, indem sie ihm das nöthige Gold zum gallischen Besiegl vorstießen: und an diesen Anlaß knüpft Livius den Beschluß des Senats, *ut matronarum, sicut virorum, post mortem sollennis laudatio esset* (V, 50); Diodor die Ertheilung des Ehrenrechts, *ἐφ' ἀρμάτων ὀχείσθαι κατὰ τὴν πόλιν* (XIV, 116). Ein ähnliches Schwanken der Tradition ist uns schon oben in der Sage von Coriolan aufgefallen, s. II, 381. Anm. 2.

1) Liv. V, 28. Diod. XIV, 93.

2) Plut. Camill. 8. Diese letztere Ueberlieferung ist ungleich glaubwürdiger, da die Liparer gegen tyrrhenische Piraten kreuzten, und die Städte der tyrrhenischen, selbst der latinischen Küste durch Seeräub übel berührt waren, Niebuhr R. G. II, 547.

3) Liv. V, 28: *hospitium cum eo senatusconsulto est factum, donaque publice data*. Diod. XIV, 93: *ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων ἐτίμησεν αὐτὸν, δημόσιον δούς κατάλυμα*.

4) Diod. XIV, 93.

5) Ueber die alte Befreundung Roms mit Massilia s. o. Bd. I, 683.

6) Diod. XIV, 93. App. de reb. ital. fr. VIII, 1 (Vales. Exc. p. 546).

7) Appian. a. a. D.

8) Appian. a. a. D.

9) Liv. V, 24.

unterthänig geworden ist: wenigstens kommt es seit dieser Zeit nicht mehr als freie und selbstständige Stadt vor. Das Jahr darauf, 360, zog Camillus gegen Falerii zu Feld: die Falisker wurden unter den Mauern ihrer Stadt geschlagen, ihr Lager erobert. Allein die Ringmauern der wohlbefestigten, auf hohem und schroffem Felsen gelegenen Stadt ¹⁾ spotteten des siegreichen Heers: eine Belagerung aber war weitaussehend, so weitaussehend als diejenige von Veji, nur noch schwieriger und hoffnungsloser, da Falerii viel weiter von Rom entfernt lag, als Veji, und da die römische Plebs, in hohem Grade erbittert über den habüchtigen Anspruch der Patricier auf den ausschließlichen Besitz der vejentischen Mark, weniger als je geneigt war, neue Anstrengungen und Opfer auf sich zu nehmen. Unter diesen Umständen zog es der Senat vor, mit den Faliskern Frieden zu schließen ²⁾. Die einzige Bedingung, die er ihnen auflegte, war die Zahlung einjährigen Solde für das römische Heer ³⁾. Ob und in wie weit die vielberufene Geschichte von dem verrätherischen Schulmeister, dessen edelmüthige Auslieferung durch Camillus die Falisker bewogen haben soll, sich den Römern zu unterwerfen ⁴⁾, historischen Grund hat, muß dahingestellt bleiben: gewiß ist nur, daß eine förmliche Uebergabe Falerii's, eine Unterwerfung, durch welche es in ein Unterthanenverhältniß zu Rom getreten wäre — eine solche aber scheint Livius vorauszusetzen ⁵⁾ — nicht stattgefunden

1) D. Müller Etr. I, 110 f.

2) Auch Diod. XIV, 98: *Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλλοκοῦς εἰρήνην ποιησάμενοι*. Die Notiz, die Diodor unter dem vorangehenden Jahr (359) mittheilt XIV, 96: *Ῥωμαῖοι Φαλλοκὸν πόλιν ἐκ τοῦ Φαλαικῶν ἔθνος ἐξεδόθησαν*, kann deshalb in keinem Fall auf Falerii gehen: wenn gleich zweifelhaft bleibt, wie die verschriebenen Namen herzustellen sind.

3) Liv. V, 27.

4) Liv. V, 27. XLII, 47. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 1 f. (Mai Nov. Coll. II. p. 477 f.). Val. Max. VI, 5, 1. Plut. Camill. 10. Flor. I, 12, 5. Front. Strat. IV, 4, 1. Polyæn, VIII, 7, 1. Dio Cass. fr. 24, 2 (Vales. Exc. p. 578). Aur. Vict. de vir. ill. 23, 1. Zonar. VII, 22. p. 354, b. Dazu zwei Bruchstücke des Dichters Alphius Avitus bei Prisc. VIII, 13, 71. XII, 5, 23. XVIII, 6, 62 (p. 823. 947. 1136 Putsch).

5) Liv. VII, 27: *sub ditione vestra sumus* (vgl. hierzu Liv. I, 38). *mittite, qui arma, qui obsides, qui urbem accipiant*. Plutarch dagegen sagt Camill. 10: (Camillus) *φιλαν πρὸς ἅπαντας Φαλλοκοῦς θέμενος ἀνεχώρησεν*. Dio Cassius fr. 24, 2 (Vales. Exc. p. 581): *οἱ Φαλλοκοὶ — ἐθελονταὶ ὁμολόγησαν τῷ Καμίλλῳ*.

hat. Wenigstens findet sich von einer solchen Unterwürfigkeit nachher keine Spur: denn im Jahr 398 erscheinen die Falisker wiederum, mit den Tarquiniern verbündet, als Roms offene Feinde ¹⁾, nicht wie Rebellen, sondern als ein unabhängiges Volk: wie schon daraus hervorgeht, daß einige Jahre darauf, im Jahr 403, ein vierzigjähriger Waffenstillstand mit ihnen geschlossen ²⁾, ja noch im Jahr 461 ihnen förmlich Krieg angekündigt wird ³⁾, was nur gegen ein selbstständiges Volk geschehen konnte, gegen aufständische Unterthanen nicht geschehen wäre.

Außer Capena müssen damals auch Sutrium und Nepes, die Pforten des innern Etruriens ⁴⁾, unter römische Hoheit gekommen seyn: denn beide Städte erscheinen von da an als Verbündete und Schützlinge der Römer, und werden von den Etruskern bekriegt ⁵⁾. Sie wurden, da sie die Grenzfestungen des römischen Gebiets gegen Etrurien bildeten, bald nach der Herstellung Roms durch Colonieen verstärkt, Sutrium ums Jahr 371, Nepes ums Jahr 381 ⁶⁾. Auf welche Weise die genannten Städte von den Römern erworben worden sind, finden wir nicht überliefert; von einem Feldzug gegen sie weiß namentlich Livius nichts ⁷⁾. Daher ist mit großer Wahrrschein-

1) Liv. VII, 17.

2) Liv. VII, 22.

3) Liv. X, 45: *seguius acta res esset, ni Faliscos quoque, qui per multos annos in amicitia fuerant, allatum foret, arma Etruscis junxisse. fetiales missi ad res repetendas. quibus non redditus, ex auctoritate patrum jussu populi bellum Faliscis indictum est.*

4) *Claustra portaeque Etruriae* Liv. VI, 9. IX, 32.

5) Liv. VI, 3. 9. IX, 32. Plut. Camill. 33. Diod. XIV, 117.

6) *Sc. Vell. Pat. I, 14, 2: post septem annos, quam Galli urbem ceperrunt, Sutrium deducta colonia est, et post annum Setia, novemque interjectis annis Nepes.* Livius gibt umgekehrt für Nepes das Jahr 371 an VI, 21: *triumviro Nepete coloniae deducendae creaverunt.* Bei Diodor XIV, 117 erscheint Sutrium schon im Jahr 365 als römische Colonie. Als *coloniae latinae* werden Sutrium und Nepes aufgeführt Liv. XXVII, 9. XXIX, 15.

7) Nur Diodor XIV, 98 erwähnt unter dem Jahr 360 einen Zug gegen Sutrium, aber im Zusammenhang mit den Aequerkriegen. Seine Worte sind: *οἱ Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλλίσκους εἰρήνην ποιησάμενοι, πρὸς δὲ Λικόους πόλεμον τὸ τέταρτον, καὶ (I. ἐν) Σούτριον μὲν ᾤκησαν, ἐκ δὲ Οὐεζζουγίνου πόλεως ὑπὸ τῶν πολεμίων ἔβληθησαν.* Es läßt sich nicht sicher entscheiden, ob der Name des Orts ver-schrieben, oder der Feldzug in unrichtigen Zusammenhang gebracht ist. Doch ist das Letztere das Wahrscheinlichere.

lichkeit vermuthet worden ¹⁾, daß beide Städte, die nicht zur Zahl der Zwölfstaaten gehört haben; abhängige Bundesgenossen Besi's gewesen sind, die zwar ihr Gemeinwesen selbständig verwalteten ²⁾, aber in ihren auswärtigen Verhältnissen der Hauptstadt zu folgen gezwungen waren, somit nach Besi's Sturz von selbst an Rom fielen. Mit Capena hatte es wahrscheinlich die gleiche Bewandniß.

Nachdem die Römer das rechte Tiberufer unterworfen oder zur Ruhe gebracht hatten, drangen sie erobernd auch in das nördlichere Etrurien vor. Veranlassung hiezu gaben ihnen die Städte Volturni und Salpinum, die im Jahr 362 einen plündernden Einfall ins römische Gebiet unternommen hatten ³⁾. Diesen Muthwillen zu strafen, überschritten die Römer im Jahr 363 den ciminischen Bergwald, die Scheidewand des nördlichen und südlichen Etruriens. Die Volturnier wurden in einer großen Schlacht geschlagen; achttausend Bewaffnete mußten die Waffen strecken ⁴⁾. Ohne auf Widerstand zu stoßen, verheerten und plünderten die Römer das feindliche Gebiet, bis die Volturnier gedemüthigt um Frieden baten. Es ward ihnen, unter der Bedingung einjähriger Soldzahlung für das römische Heer ein Waffenstillstand von zwanzig Jahren gewährt ⁵⁾.

Hier sieht man recht, wie weit die Römer durch die gallische Katastrophe zurückgeworfen worden sind. Der ciminische Bergwald galt ein Jahrhundert später als unüberschrittene Grenze, und als im Jahr 444 der Consul D. Fabius Maximus ihn überschritt ⁶⁾, wurde dieß als ein unerhörtes Wagniß angestaunt. Man hatte völlig vergessen, daß die römischen Waffen dieses Gebirg schon achtzig Jahre vorher siegreich überschritten hatten. Der Krieg drehte sich damals, in den Jahren 443 und 444, noch ebenso um Sutrium ⁷⁾, wie in den Jahren 365 ⁸⁾ und 368 ⁹⁾, wo Camill die Etrusker

1) D. Müller Etr. I, 360.

2) Nepsinorum principes werden genannt Liv. VI, 10.

3) Liv. V, 31.

4) Liv. V, 32. Diod. XIV, 109. Der Letztere gibt als Ort der Schlacht das sonst völlig unbekanntes Curasium an.

5) Liv. V, 32.

6) Liv. IX, 36. Diod. XX, 35.

7) Liv. IX, 32. 33. 35.

8) Liv. VI, 3. Camill. 35. Diod. XIV, 117.

9) Liv. VI, 9. Plut. Camill. 37.

wiederholt zur Stadt hinausflug. Wäre das gallische Unglück nicht dazwischen gekommen, Etrurien würde jetzt schon von den Römern unterworfen worden seyn.

Vierunddreißigstes Buch.

Der Einbruch der Gallier.

1. Drei Darstellungen des gallischen Kriegs sind auf uns gekommen: eine von Livius ¹⁾, eine von Diodor ²⁾, die dritte von Plutarch ³⁾. Livius' Bericht ist von Seiten der Darstellung vorzüglich: farbenreich und voll Lebendigkeit: aber geschichtlich nicht so zuverlässig, wie derjenige des Diodor, der, wenn auch viel trockener, sich durch große Genauigkeit und Bündigkeit, so wie durch bemerkenswerthe Unabhängigkeit von der gemeinen Tradition auszeichnet, und unverkennbar aus einer vortrefflichen Quelle, vielleicht aus Fabius, stammt. Für die Güte seiner Quelle und die Ursprünglichkeit seiner Nachrichten zeugt besonders der Umstand, daß er neben Polyb der Einzige auf uns gekommene Historiker ist, der nichts von den Fabeln und Erfindungen weiß, womit die spätere Tradition den Looskauf und den Abzug der Gallier zu verfälschen gesucht hat. Plutarch scheint vorzüglich den Dionysius benützt zu haben, obwohl er ihn nicht ausdrücklich als Quelle nennt. Dasselbe gilt von Appian, von dessen Geschichte der gallischen Kriege (sie bildete das vierte Buch seines Geschichtswerks) noch einige Bruchstücke auf uns gekommen sind. Drossius hat in dem betreffenden Abschnitte seines Geschichtswerks ⁴⁾ vorzugsweise den Florus vor Augen gehabt. Diese verschiedenen Berichte in einander zu schieben, scheint nicht zweckmäßig. Wir geben daher zuerst die gemeine Ueberlieferung, wie sie von Livius und Plutarch aufgezeichnet worden ist; dann die

1) Liv. V, 35 ff.

2) Diod. XIV, 113 ff.

3) Plut. Camill. 17 ff. Vgl. denselben de Fort. Rom. 12.

4) Oros. Hist. II, 19.

abweichenden Nachrichten Diobors unter Hinzufügung von kritischen Bemerkungen.

Die Gallier lagerten vor Clusium, und verwüsteten sein Gebiet. Dem stürmischen Andrang der Barbaren nicht gewachsen, schickten die Clusiner Gesandte nach Rom und baten um Hülfe. Ihre Bitte hatte den Erfolg, daß der Senat drei Gesandte nach Clusium abordnete, mit dem Auftrag, die Gallier zu freiwilligem Abzug zu bewegen. Die Gesandten waren drei Fabier, Söhne des Oberpontifex M. Fabius Ambustus ¹⁾. Als sie ihren Auftrag ausgerichtet hatten, erklärten die Gallier, ihre Absicht sei nicht, den Clusinern etwas zu Leide zu thun: sie seien bereit, Frieden zu halten, unter der Bedingung, daß die Clusiner einen Theil ihres Landes an sie abtreten. Diese Bedingung konnten und wollten die Römer nicht zugestehen. Nach trotziger Rede und Gegenrede gieng man im Zorn auseinander. Da begiengen die römischen Gesandten, von Aerger und Kampflust überwältigt, die Unvorsichtigkeit, in den Reihen der Clusiner an einem Gefechte gegen die Gallier Theil zu nehmen, sie vergaßen, daß einem Römer nur in förmlich und regelrecht erklärtem Kriege die Waffen zu führen erlaubt ²⁾, und daß ohne feierliche Kriegserklärung die Tödtung eines Feinds ein zu sühnender Mord war; ferner, daß auch in gesetzmäßig erklärtem Kriege nur derjenige die Waffen führen durfte, der den Heeresseid geleistet hatte und zu den Fahnen verpflichtet worden war ³⁾; endlich, daß sie selbst, als Gesandte, einen Bruch des Völkerrechts begiengen, indem sie am Kampfe Theil nahmen ⁴⁾. Einer von ihnen, D. Fabius,

1) Liv. V, 35: legati tres M. Fabii Ambusti filii. Dieser M. Fabius ist ohne Zweifel derselbe, der Liv. V, 41 als Pontifex Maximus erscheint.

2) Cic. Off. I, 11, 36: ex quo intelligi potest, nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatum ante sit et indictum. Derselbe Rep. II, 17, 31. Plut. Num. 12: πόλεμον ἀκατάγγελτον.

3) Cic. Off. I, 11, 36: Catonis filius, quum amore pugnandi in exercitu remansisset, Cato ad Popilius scripsit, ut — secundo eum obliget militiae sacramento, quia, priore amisso, jure cum hostibus pugnare non poterat. §. 37: Cato monet filium, ut caveat, ne proelium ineat; negat enim, jus esse, qui miles non sit, cum hoste pugnare. Plut. Q. R. 39.

4) Liv. V, 36: legati contra jus gentium arma capiunt. c. 51: gentium jus ab legatis nostris violatum. VI, 1: Q. Fabio, simul primum magistratu abiit, ab C. Marcio, tribuno plebis dicta dies est, quod legatus in Gallos, ad quos missus erat orator, contra jus gentium pugnasset. Plut. Camill. 17.

sprenge vor die Linie hinaus, und stieß einen vornehmen gallischen Anführer nieder; wurde aber, als er ihm die Rüstung abzog, von den Barbaren erkannt. Als bald bliesen diese zum Rückzug, um nicht durch Blut von Gesandten Verschuldung auf ihr Volk zu laden. Die Erbitterung der Gallier über diesen Bruch des Völkerrechts war anfangs so groß, daß sie nahe daran waren, ohne Weiteres gegen Rom aufzubrechen. Doch siegte die Ueberlegung: sie schickten Gesandte ab, nach Rom, und ließen, zur Sühne des verletzten Völkerrechts, die Auslieferung der Schuldigen fordern. Es waren die riesenhaftesten Männer des Heers, die erkoren wurden, diese Forderung zu überbringen ¹⁾. Der Senat schwankte: so gerecht er das Verlangen der Barbaren fand, so wenig konnte er es über sich gewinnen, junge Männer vom edelsten Geschlecht einem unmenschlichen Feinde zu grausamem Tode auszuliefern. Er beschloß, die Entscheidung und mit ihr die Verantwortung dem Volke anheimzugeben: das Volk aber verweigerte die Auslieferung; wählte sogar, wie zum Trotz, eben jene drei Fabier fürs nächste Jahr zu Consulartribunen ²⁾. Man bedeutete sofort die gallischen Gesandten, so lange ein Römer dieses Amt bekleide, könne man ihm nichts anhaben: sie möchten übers Jahr wieder kommen, wenn sich ihr Zorn bis dahin noch nicht gelegt habe ³⁾. Kaum war den Galliern diese Antwort überbracht, als sie, entbrannt von Grimm über solchen Hohn, mit ihrer gesammten Heeresmacht gegen Rom aufbrachen. Eine unabsehbare Menschenmenge bedeckte die Fluren; in tosendem Getümmel, wie ein brandendes Meer, wogte sie vorüber; ihr wildes Geheul erfüllte die Lüfte. Die Landleute flüchteten; die Städte schloßen die Thore und rüsteten sich zur Gegenwehr: die Barbaren aber gaben mit lautem Geschrei zu verstehen, sie zögen gegen Rom, und eilten rastlos weiter. Am eilften Meilenstein der salarischen Straße trafen sie mit den Römern zusammen, die mit eilig zusammengerafftem Heere ihnen eben nur so weit hatten entgegenrücken können; und die unglückselige Schlacht begann, deren Name und Tag bis in die

Appian. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350): *αἰτῶμενος τοὺς Φαβίους, ὅτι πρεσβεύοντες παρὰ τοῦς κοινῶς νόμους ἐπολέμησαν.*

1) App. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350).

2) Liv. V, 36. Plut. Camill. 18. Appian. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350). Dio Cass. fr. 25, 2 (Ursin. Select. p. 374).

3) Appian. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350).

spätesten Zeiten dem Römer ein Gegenstand der Verwünschung geblieben ist.

2. Der vorstehenden Erzählung, der größtentheils Livius zu Grunde liegt, sind einige Nachträge und kritische Bemerkungen beizufügen. Was zuerst die Gesandtschaft betrifft, welche die Römer nach Clusium abordneten, so fragt es sich, ob sie wirklich den Zweck hatte, den Livius ihr leiht, zwischen beiden Theilen zu vermitteln und die Gallier zum Rückzug zu bewegen. Rom war denn doch damals noch nicht in der Lage, eine solche Rolle zu spielen, zumal gegen ein fremdes Volk, das bis dahin vielleicht noch nicht einmal von Roms Namen etwas gehört hatte¹⁾. Auch fällt auf, daß sich die Clusiner mit einem Hülfegesuch an die Römer wandten, zu denen sie vorher in keinem nähern Verhältniß gestanden hatten²⁾. Daher erscheint der Bericht des Diodor viel glaublicher, nach welchem die römische Gesandtschaft den Zweck hatte, die feindliche Heeresmacht auszukundschaften³⁾. Es ist dieß um so wahrscheinlicher, da die Römer, deren Gebiet sich damals schon bis zum cimnischen Wald erstreckte, durch den Einbruch der Gallier mittelbar selbst bedroht waren. Nach dem Fall Clusiums lag den Galliern das Tiberthal offen.

Freilich war, wenn die römischen Abgeordneten nicht förmliche Gesandte waren, die Theilnahme derselben an einem Gefechte mit den Galliern wenigstens kein so schreiender Bruch des Völkerrechts, als er es nach der gewöhnlichen Ueberlieferung ist. Aber es fragt sich auch, ob die traditionelle Darstellung streng historisch ist, ob die Sage nicht, um die verhängnißvolle Katastrophe, die damals über

1) Die Worte des Livius: *legati tres missi, qui senatus populique romani nomine agerent cum Gallis, ne, a quibus nullam injuriam accepissent, sociis populi romani atque amicos oppugnarent* V, 35, erinnern nur allzusehr an die Sprache, die Rom in etwas späterer Zeit geführt hat.

2) Liv. V, 35: *Clusini, quamquam adversus Romanos nullum iis jus societatis amicitiaeve erat, legatos Romam misere*. Wenn es bei Appian heißt de reb. ital. fr. II (Ursin. Select. de Legat. p. 349): *οὐ πάλα οἱ Κλουσῖνοι Ῥωμαίους ἐνσπονδαί γεγορότες ἐν' αὐτοὺς κατέφυγον*, und bei Flor. I, 13, 6: *pro sociis ac foederatis populus romanus intervenit*, so ist dieß wohl nur aus dem Hülfegesuch der Clusiner und der Absendung einer Gesandtschaft von Seiten der Römer erschlossen.

3) Diod. XIV, 113: *πρέσβεις ἀπέστειλαν εἰς Τυρρηλίαν, κατασκοπευμένους τῆν στρατίαν τῶν Κελτῶν*.

Rom hereinbrach, und die Vergeblichkeit alles Widerstands zu erklären und tiefer zu motiviren, jenes Ereigniß aus einer schweren Verschuldung der Nation, aus einem Bruch heiliger Sägung hergeleitet hat.

Auch die Verhandlungen in Betreff der Auslieferung der römischen Abgeordneten stellt Diodor anders und glaublicher dar. Der Hergang dabei war nach ihm folgender ¹⁾. Als die Gesandten der Gallier nach Rom kamen, und jene Forderung überbrachten, versuchte der Senat anfangs, sie durch Geld zufriednen zu stellen ²⁾. Vergeblich: sie wollten Blut. Nun that er, was seine Pflicht war, und beschloß die Auslieferung ³⁾: denn die Fetialen mahnten, die Schuld des Einen nicht über das ganze Volk kommen zu lassen ⁴⁾. Aber der Vater des Jünglings, der den Barbaren zu grausamem Tode überantwortet werden sollte, war eben Consulatribun: er brachte den Beschluß des Senats an die Centurien ⁵⁾, vor welche er von Rechts wegen gehörte, da er Leben und Civität eines römischen Bürgers betraf: und die Centurien — ein bis dahin unerhörter Fall — verwarfen den Beschluß des Senats, und wiesen die Forderung der Gallier ab. Ist diese Darstellung richtig, so ist die gemeine Ueberlieferung noch mit einem andern Irrthum behaftet. Die Tradition hat nämlich in den drei Fabiern, die unter den Consulatribunen des Jahrs 364 genannt werden, die drei nach Clusium abgeordneten Gesandten gesehen. Nach Diodor aber ist jener Fabier, der aus-

1) Diod. XIV, 113.

2) Das Gleiche berichtet Appian de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350).

3) Auch nach Plut. Num. 12 beschließt der Senat auf Andringen der Fetialen die Auslieferung; in seiner frühern Darstellung dagegen, Camill. 18, war Plutarch der gewöhnlichen Tradition gefolgt.

4) Plut. Num. 12. Camill. 18.

5) Diod. XIII, 113: *ὁ πατήρ τοῦ μέλλοντος παραδίδοσθαι, τῶν χιλιάρχων εἰς τῶν τῆν ὑπατικῆν ἐξουσίαν ἔχόντων, προκαλέσαστο τὴν δίκην ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ δυνατὸς ὢν ἐπὶ τοῖς πληθεσιν, ἔπεισεν ἄκυρον ποιῆσαι τὴν κρίσιν τῆς συγκλήτου. ὁ μὲν οὖν δῆμος τοῖς ἐμπροσθεν χρόνοις πάντα παιδόμενος τῇ γερονσίᾳ τότε πρῶτον ἤθελε διαλύειν τὸ κράτος ὑπὸ τῆς συγκλήτου. Es ist kein Grund vorhanden, mit Niebuhr R. G. II, 601. Worte über röm. Gesch. I, 375 unter dem δῆμος die Curien zu verstehen. Auch kann es der Gewährsmann des Diodor nicht so gemeint haben, wie aus seinen Worten *δυνατὸς ὢν ἐπὶ τοῖς πληθεσιν* klar hervorgeht. — Nach Plutarch Num. 12 war es der Angeklagte selbst, der aus*

geliefert werden soll (Diodor weiß nur von Einem, dessen Auslieferung gefordert wird), nicht Consulartribun, sondern Sohn eines Consulartribuns. War aber Einer der drei Fabier, die im Jahr 364 das Consulartribunat bekleideten, Vater des Beklagten, so kann es nicht richtig seyn, wenn angegeben wird, das Volk habe, wie zum Troß, die drei Gesandten zu Consulartribunen ernannt.

3. Die Schlacht an der Allia. Der Anzug der Gallier gegen Rom geschah mit solcher Schnelligkeit, daß die Römer, die erst sehr spät von dem Anrücken der Feinde bestimmte Kunde erhielten, kaum im Stande waren, die nöthigen Maasregeln der Gegenwehr zu treffen. Nur eine einzige Warnung war vorausgegangen: eine weissagende Stimme, die dem M. Cædicius, einem Mann von der Gemeinde, nächstlicher Weile zu Theil geworden war, und die ihn angewiesen hatte, er solle hingehn und der Obrigkeit melden, die Gallier seien im Anzug. Aber die Warnung ward überhört. Zu spät, erst nach dem Abzug der Gallier, ward dem Offenbarer Aius Locutius an der Stätte, wo die Stimme erschollen war, auf der Nova Via hinter dem Vestatempel, ein Weihaltar errichtet ¹⁾.

Als die Schreckenskunde vom Anzug der Gallier in Rom anlangte, hatte man kaum noch Zeit, ein Heer aufzubieten, das schleunigst ins Feld geführt wurde. Die Römer rückten anfangs, in der natürlichen Voraussetzung, der Feind werde auf dem rechten Tiberufer angezogen kommen, ihm in dieser Richtung entgegen ²⁾; sie schlugen, wie man muthmaßen darf, bei Veji oder an der flaminischen Straße ein Lager, und erwarteten dort die Feinde zur Schlacht. Allein die Gallier kamen auf dem linken Tiberufer angerückt, ohne Zweifel aus Berechnung, um nicht den Tiber unter den Mauern Roms überschreiten zu müssen. Auf diese Nachricht giengen auch die Römer über den Fluß. Sie zogen auf der salarischen Heerstraße

1) Das Vorstehende erzählen Liv. V, 32. 50. 51. 52. Plut. Camill. 14. 30. Derselbe de Fort. Rom. 5. Zonar. VII, 23. p. 355, c. Cic. de Divin. I, 45, 101. II, 32, 69. Varr. ap. Gell. XVI, 17, 2. Juv. Sat. XI, 112. Ueber die Vertlichkeit s. Becker Hdb. I, 244 f. — Aius Locutius ist eine Reduplication, wie Dea Diva, Anna Perenna, Fors Fortuna, Vica Pota. Ueber die für das Wesen der römischen Religion höchst charakteristische Schöpfung dieses Gottes (der ohne Zweifel nur vom Grundbegriff des Faunus abgetrennt ist) s. Ambrosch, die Religionsbücher der Römer S. 44.

2) Diodor's διαβάτες τὸν Τίβεριν XIV, 114 nöthigt zu dieser Annahme.

zu werfen, das Leben davon. Ein Theil der Flüchtlinge soll sich in einem Walde, der unweit des Schlachtfelds zwischen dem Tiber und der salarischen Heerstraße lag, geborgen haben und dem feindlichen Schwert entronnen seyn ¹⁾. Die Entronnenen sammelten sich in Beji, wo sie sich nach Kräften verschanzten.

4. Die Schlacht an der Allia steht beispiellos in der römischen Geschichte da. Nie haben die Römer eine so vollständige, so entscheidende, so unheilvolle Niederlage erlitten; nie haben sie ein Schlachtfeld, an dessen Behauptung Roms Daseyn hing, so unrühmlich und widerstandslos verlassen, nie Roms Schicksal so wohlfeilen Kaufs preisgegeben. Auch den römischen Geschichtschreibern ist der Tag an der Allia ein Räthsel gewesen. Livius neigt sich dahin, in der großen Katastrophe ein höheres, durch menschliche Verblendung herbeigeführtes Verhängniß zu sehen ²⁾. Die natürlichen Ursachen der Niederlage findet er theils in der überraschenden Schnelligkeit des feindlichen Einbruchs, theils in der Sorglosigkeit und Unfähigkeit der römischen Heerführer. Die Gallier, sagt er, legten den Weg von Clusium nach Rom mit solcher Geschwindigkeit zurück, ihr Erscheinen in der Nähe von Rom war so unerwartet und überraschend, daß ihnen nur mit größter Hast ein eilig aufgebotenes

1) Paul. Diac. p. 119: *Lucaria festa in luco colebant Romani, qui permagnus inter viam Salariam et Tiberim fuit, pro eo, quod victi a Gallis fugientes e proelio ibi se occultaverint.* Kal. Mass. und Amitern. XIV u. XII Kal. Sext. (Orell. C. J. II. p. 394). Ob das angeführte Factum historisch, oder nur zur Erklärung jenes Festes erdichtet und untergestellt ist, läßt sich nicht mehr ausmachen; doch möchte eher das Letztere anzunehmen seyn. Da die Schlacht an der Allia a. d. XV Kal. Sext., das Fest der Lucarien XIV Kal. Sext. stattfand, so lag jene Combination allzu nahe, als daß sie nicht hätte angestellt werden sollen. Aber das Sühnfest der Lucarien hatte wahrscheinlich einen andern Sinn, s. o. Bd. I, 468. Anm. 13. Verwandter Art scheint das Fest gewesen zu seyn, das die Römer am ersten Februar in einem andern lucus unweit des Tiber feierten Ov. Fast. II, 67: *tunc quoque vicini lucus celebratur Helerni, qua petit aequoreas advena Thybris aquas.* VI, 105. Partung (Hel. d. R. II, 58) identificirt beide Feste: wie es scheint mit Unrecht, s. Merkel zu Ov. Fast. p. CLXIX.

2) Liv. V, 32: *neque deorum modo monita (die dem Cädicus zu Theil gewordene Weissagung) ingruente fato sprete, sed humanam quoque opem, quae una erat, M. Furium ab urbe amovere.* c. 36: *ibi, jam urgentibus romanam urbem fatis, legati contra jus gentium arma capiunt.* c. 37: *adeo obcaecet animos fortuna, ubi viam suam ingruentem refringi non vult.*

Heer entgegengeführt werden konnte¹⁾: ein Heer, das dem Feinde an Truppenzahl weit nicht gewachsen war²⁾. Die Hauptschuld aber an dem unglücklichen Ausgang der Schlacht und ihren verderblichen Folgen trugen die römischen Heerführer, die mit unbegreiflichem Leichtsinne alle Maasregeln der Vorsicht versäumten, kein Lager, keine Verschanzung für den Rückzug anlegten, ja nicht einmal, um den Rathschluß der Götter zu erfragen und sich der göttlichen Einwilligung zu versichern, vor dem Beginn der Schlacht Auspicien anstellten und Opfer darbrachten³⁾. So Livius. Aber man würde irren, wenn man in diesen Gründen die wahren und entscheidenden Ursachen der beispiellosen Niederlage suchen wollte.

Erstlich ist es eine offenbare Uebertreibung, wenn auf das Unerwartete und Ueberraschende des feindlichen Einbruchs so großer Nachdruck gelegt wird. Als die Gesandten der Gallier, die gekommen waren, Genugthuung zu fordern, mit abschlägiger Antwort und unter lauten Kriegsbrohungen von dannen giengen⁴⁾, mußten die Römer wissen, woran sie waren, und sie haben sicherlich von dieser Stunde an nicht gesäumt, die nothwendigen Bertheidigungsmaasregeln zu treffen: denn Clusium lag nur drei Tagereisen von Rom entfernt⁵⁾. Noch mehr: Diodor berichtet, die Gallier hätten, ehe sie gegen Rom aufbrachen, Verstärkungen von ihren Stammesgenossen an sich gezogen⁶⁾. Sie waren, wie dieser Geschichtschreiber genauer angibt, dreißigtausend Mann stark, als sie in das Gebiet von Clusium einfielen⁷⁾, und zählten über siebenzigtausend, als sie ihren Zug gegen Rom antraten⁸⁾. Es muß also einige

1) Liv. V, 37: plurimum terroris Romam celeritas hostium tulit: quippe quibus, velut tumultuario exercitu raptim ducto, aegre ad undecimum lapidem occursum est. Dio Cass. fr. 25, 3 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 154): (die Römer erlitten die Niederlage) προς το αδωκητον της επικρατειας των Γαλατων — εκπλαγέντες. Zonar. VII, 23. p. 355, c: (der Heerführer der Gallier) τοσοῦτον τάχει ἐχρήσατο, ὥς ἐπελθεῖν αὐτοὺς τῇ πόλει μὴ προμαθόντων Ῥωμαίων τὴν ἐφοδον.

2) Liv. V, 38: Brennus, regulus Gallorum, in paucitate hostium artem maxime timens.

3) Liv. V, 38. Ebenso Plut. Camill. 18.

4) Liv. V, 36: infensi Galli, bellum propalam minantes, ad auos redeunt.

5) Polyb. II, 25: Κλούσιον ἀπέχει ἡμερῶν τριῶν ὁδὸν ἀπὸ τῆς Ῥώμης.

6) Diod. XIV, 114. Das Gleiche sagt Appian de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350).

7) Diod. XIV, 113.

8) Diod. XIV, 114.

Zeit verstrichen seyn, ehe sie von Clustum aufbrachen, und bei der großen Menschenmenge gieng der Zug wohl auch nicht so rasch vor sich. Hiezu kommt, daß einer gelegentlichen Angabe des Polybius zufolge das römische Heer, das an der Allia kämpfte, nicht blos aus Römern, sondern auch aus Bundesgenossen bestanden hat ¹⁾. Die Ueberraschung kann also nicht so gar groß gewesen seyn, wenn die Zeit hingereicht hat, um die Latiner und Herniker, wenigstens die Erstern, zur Hülfeleistung zu entbieten.

Ferner ist es nicht richtig, wenn angegeben wird, die Consulartribunen hätten in Beziehung auf das Truppenaufgebot alle außerordentlichen Maafregeln versäumt, kein zahlreicheres Heer, als in gewöhnlichen Zeiten, aufgeboden und ins Feld geführt ²⁾, und dieses Heer habe in großem Mißverhältniß zur Stärke des feindlichen Heers gestanden ³⁾. Hiegegen spricht nicht nur das Zeugniß des Plutarch, der ausdrücklich bemerkt, das römische Heer, das an der Allia kämpfte, habe dem gallischen Heere an Truppenzahl nicht nachgestanden ⁴⁾, sondern namentlich der kundige Bericht des Diodor, der bestimmt angibt, alle Waffenfähigen seien aufgeboden, der ganze Heerbann ins Feld geführt worden ⁵⁾. Daß diese Angabe richtig ist, sieht man aus der Stärke des römischen Heers, das an der Allia aufgestellt war: es zählte im Ganzen vierzigtausend Mann ⁶⁾; der linke Flügel allein vierundzwanzigtausend ⁷⁾. Wir haben keinen

1) Polyb. II, 18: (οἱ Κελτοὶ) μάχη (nämlich in der Schlacht an der Allia) νικῆσαντες Ρωμαίους καὶ τοὺς μετὰ τούτων παραταξαμένους.

2) Liv. V, 37: tribuni — delectum nihilo accuratiorē, quam ad media bella haberi solitus erat, extenuantes etiam famam belli, habebant.

3) S. v. S. 243. Anm. 2.

4) Plut. Camill. 18: τοιαύτη χρωμένων ὁρμῇ τῶν βαρβάρων ἔξῃγον οἱ χιτλαρχοὶ τοὺς Ρωμαίους ἐπὶ τὸν ἀγῶνα, πλήθει μὲν οὐκ ἐνδεεῖς, ἀνασκήτους δὲ τοὺς πολλοὺς. Mit der Nachricht, daß die Römer 40,000 (Plut. Camill. 18), die Gallier 70,000 Mann (Diod. XIV, 114) stark gewesen sind, steht jene Angabe freilich nicht in Uebereinstimmung; aber von der Stärke des gallischen Heers haben die Römer schwerlich genaue und sichere Kunde gehabt.

5) Diod. XIV, 114: οἱ χιτλαρχοὶ τῶν Ρωμαίων — ἀπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθώπιον. ἐξελθόντες δὲ πανδημεὶ κτλ. c. 115: (in Rom herrschte auf das erste falsche Gerücht, das ganze Heer sei zu Grund gegangen, großer Schrecken), ἀνθίστασθαι μὲν γὰρ ἀδύνατον εἶναι διελαμβάνον, ἀπάντων τῶν νέων ἀπολωλότων.

6) So Plut. Camill. 18: ἐγένοντο ὅπλαται τετρακισμυρίων οὐκ ἐλάσσους.

7) Diod. XIV, 114.

Grund anzunehmen, daß Rom damals im Stande gewesen ist, eine größere Heeresmacht als diese aufzustellen. Noch zur Zeit des großen Latinerkriegs betrug das gewöhnliche Truppenaufgebot vier Legionen ¹⁾, während an der Allia, wie Dionysius berichtet, neun römische Legionen dem Feinde gegenüberstanden ²⁾. Es geht hieraus zur Genüge hervor, daß die römischen Heerführer die Gefahr nicht unterschätzt, sondern die ganze verfügbare Heeresmacht aufgebieten haben. Zu demselben Schlusse berechtigt die vollständige und unzweifelte Wehrlosigkeit, in der sich Rom nach der Niederlage und Auflösung dieses Heers befand.

Noch lächerlicher ist die Ausflucht Plutarch's, der, um die beispieldlose Niederlage zu beschönigen, angibt, das Heer habe zum größten Theil aus ungeübter, neuausgehobener Mannschaft bestanden. Wo war denn alsdann die in den Waffen geübte Mannschaft, der Kern des Heers, geblieben? Dauerte doch die Dienstpflichtigkeit

1) Liv. VIII, 8: scribebantur quattuor fere legiones.

2) Nach Dionysius (Exc. Ambr. XIII, 19. Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 486) bestand das römische Heer aus vier Legionen ausgewählter, abgehärteter Truppen und einem noch zahlreicheren Landsturm: οἱ Ῥωμαῖοι ἐξήσαν ἐκ τῆς πόλεως ἄγοντες ἐκ μὲν τῶν ἐπιλέκτων τε καὶ κατηδημέτων ἐν τοῖς πολέμοις στρατιωτῶν τέτταρα τάγματα ἐντελῆ, ἐκ δὲ τῶν ἄλλων πολιτῶν τοὺς κατοικίδιους καὶ σχολαίους καὶ ἴππον ἀμιληκότας πολέμοις, πλείους ὄντας ἀριθμῷ τῶν ἑτέρων. Diese κατοικίδιοι und σχολαῖοι sind dieselben, die bei Livius in der Beschreibung der Schlacht V, 38 subsidiarii, bei Diodor XIV, 114 οἱ ἀσθενέστατοι τῶν Ῥωμαίων heißen, und die in der Schlacht den rechten Flügel bildeten. Wenn man sich unter diesen „Subsidiariern“ oder „schwächeren Truppen“ zu denken hat, ob die Cohorten der seniores, die Reserve, die sonst nur den Garnisonsdienst in der Stadt zu versehen hatte (s. o. Bd. I, 753. Anm. 3), im Nothfall aber auch gegen den Feind geführt wurde (vgl. Liv. VI, 6: tertius exercitus ex caesariis senioribusque a C. Quinctio scribatur. c. 9: legiones urbanae, quibus Quinctius praefuerat, Camillo decernuntur. Plut. Camill. 34), oder die Stadtmiliz, die aus Handwerkeru, Aerariern, Proletariern und Freigelassenen gebildet wurde, so oft es Noth that (Liv. VIII, 20: quin opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur), läßt sich schwer sagen; Niebuhr denkt sich den rechten Flügel aus beiderlei Truppenarten, aus zwei Legionen Befahrter und aus drei Legionen Stadtmiliz zusammengesetzt, R. G. II, 603 f. Vortr. über röm. Gesch. I, 378. — Nach Dionysius bestand also das römische Heer, das an der Allia kämpfte, die Hülfstruppen der Bundesgenossen nicht mit eingerechnet, aus etwa neun Legionen, und die Legion zählte damals 4000 Mann, Dionys. VI, 42. p. 372, 42. Liv. VI, 22. VII, 25.

zum ersten Aufgebot vom siebenzehnten bis zum fünfundvierzigsten Jahre.

Endlich wird von Livius und Plutarch berichtet, die Consulartribunen seien, als sie zur Schlacht schritten, mit solchem Leichtsinne zu Werk gegangen, daß sie sogar die heiligen Gebräuche verabsäumt, den Götterwillen weder im Vögelflug, noch durch Opfer befragt hätten ¹⁾. Allein auch diese Angabe ist nur erfunden, um den unheilvollen Verlauf jenes Tags zu erklären, das Unglück an der Allia als Strafe für jene Vernachlässigung der Götter, kurz als höheres Verhängniß erscheinen zu lassen. Der Consulartribun D. Sulpicius, der in der Schlacht an der Allia befehligte, hatte allerdings — und es ist dies eine vollkommen verbürgte Thatsache ²⁾ — vor dem Beginn der Schlacht die gebräuchlichen Opfer dargebracht: aber es war ein schwarzer Tag, und die Zeichen trügten. In Folge dieser Erfahrung wurde gleich nach dem gallischen Unglück der Beschluß gefaßt, daß je der folgende Tag nach den Kalenden, Nonen und Iden ein unglückbringender Tag sei, und daß an diesen Tagen kein gültiges Opfer dargebracht werden könne ³⁾.

Immerhin mag an jenem verhängnißvollen Tage von Seiten der römischen Heerführer ⁴⁾ nicht Alles geschehen seyn, was ein besonnener und kriegserfahrener Befehlshaber angeordnet haben

1) Liv. V, 38: *ibi tribuni militum — nec auspiciato nec litato instruunt aciem.* VI, 1: *quod postridie Idus Quinctiles non litasset Sulpicius tribunus militum, neque inventa pace deum — objectus hosti exercitus romanus esset.* Plut. Camill. 18.

2) Sie ist bezeugt durch die Annalisten Cassius Hemina und Gn. Gellius bei Macrobius I, 16, 21 ff. p. 289, dann durch Verrius Flaccus bei Gellius V, 17, 2.

3) Gell. V, 17, 2: *pontifices decreverunt, nullum his diebus sacrificium recte futurum.* Macrobius I, 16, 21 ff. p. 289. Liv. VI, 1. Plut. Camill. 19. Q. R. 25. Fest. p. 178 Nonarum. p. 278 Religiosus. Varr. L. L. VI, 29. Kal. Praenest. unter dem 2. 16. und 14. Jan. (Orell. C. J. II. p. 382, 408). Ov. Fast. I, 57 ff. Non. p. 73 Atri.

4) Oberbefehlshaber in der Schlacht war der Consulartribun D. Sulpicius Longus, wie durch Cassius Hemina bei Macrobius I, 16, 23. p. 289, durch Verrius Flaccus bei Gell. V, 17, 2. und durch Liv. VI, 1 bezeugt ist. Derselbe befehligte auf dem Capitol während der Belagerung (Liv. V, 47), und vollzog den Looskauf Liv. V, 48. Plut. Camill. 28. Zonar. VII, 23. p. 357, c. Abweichend berichtet Florus I, 13, 7 (und nach ihm Drosius II, 19): *Gallia Romanis venientibus ad Alliam Flumen cum exercitu Fabius consul (!) occurrit.*

würde. Man darf muthmaßen, daß die Consultribunen nicht aus Unterschätzung der Gefahr, sondern wohl eher, weil sie die Fassung verloren hatten und mit taumelnder Hast zur Entscheidung eilten, es an der nöthigen Umsicht und Energie haben fehlen lassen. Es war unter ihnen, wie es scheint, kein Mann von Auszeichnung. Aber auch andere Consultribunen als diese, würden nach menschlicher Wahrscheinlichkeit das Schicksal jenes Tags nicht abgewandt haben: selbst Camillus nicht, wenn er als Dictator an der Allia befehligt hätte.

Der wahre Grund des ebenso vollständigen als mühelosen Siegs der Gallier war nämlich ein anderer: es war vielmehr der panische Schrecken, in welchen die Römer durch den ungewohnten Anblick der Barbaren und noch mehr durch deren Kampfweise, die ihnen völlig neu war, versetzt wurden. Die Gallier warfen sich in ungeheuern, unregelmäßigen Massen und mit einer entsetzlichen Wuth auf den Feind; die Hintenstehenden trieben die Vorderen vorwärts; und durch dieses wilde Ungeßüm des ersten Angriffs wurden sie für die damalige Kriegsordnung unwiderstehlich. Der erste Stoß war meist entscheidend: er entschied auch die unglückliche Schlacht an der Allia. Bis dahin hatten sich die Römer nur mit den Sabinern, Aequern, Volskern, Etruskern abgerungen, mit Nachbarvölkern verwandter Cultur, deren Bewaffnung und Kampfweise sich von der römischen gewiß nicht erheblich unterschied: bei den Galliern war ihnen Alles neu und ungewohnt ¹⁾. Die riesenhaften Leiber der Barbaren ²⁾, ihr wildes Aussehen ³⁾, ihr trotziger Blick, das schreckhafte Schlachtgeheul, mit dem sie sich ins Handgemenge stürzten ⁴⁾, und die unheimlichen Töne der zahllosen Hörner, durch

1) Vgl. Liv. V, 35: *Clusini, novo bello exterriti, quum multitudinem, quum formas hominum invisitatas cernerent et genus armorum — legatos Roman, qui auxilium peterent, misero.*

2) Liv. V, 44, VII, 10, XXXVIII, 17. Dio Cass. fr. 25, 3. Pausan. X, 20, 7.

3) Liv. VI, 28: *Species Gallorum truces.* Ov. Fast. VI, 351: *Galli truces.*

4) Liv. V, 37: *nata in vanos tumultus gens truci centu clamoribusque vacuis horrenda cuncta compleverant sono. 39: mox ululatus cantusque dissonos audiebant.* VI, 28: *sonum vocis in auribus fore.* VII, 23: *truci clamore aggrediuntur.* XXXVIII, 17: *ad hoc cantus inchoantium proelium et ululatus et tripudia, et quatientium scuta in patrium quendam modum horrendus*

deren Schall sie sich zu wilder Kampflust entflamnten. Das Alles zu dem rasenden Ungeftüm des ersten Angriffs ¹⁾ hinzugerechnet, so begreift man, wie die Römer unter der Gewalt dieser Eindrücke die Fassung verlieren konnten, den panischen Schrecken, die Betäubung und die regellose Flucht des römischen Heers. Erst mit der Zeit lernten die Römer, den ersten Stoß der Gallier auszuhalten: was dann für die Letztern, die leicht in Unordnung geriethen, wenn der erste Angriff abgeschlagen war, in der Folge ebenso verderblich wurde, als für die Römer anfangs der Ungeftüm ihres Angriffs gewesen war.

5. Der Tag nach der Schlacht. Wären die Gallier vom Schlachtfeld weg gegen die entblößte und unvertheidigte Stadt gezogen, so wäre Rom verloren gewesen, und seines Namens Gedächtniß wäre vielleicht vom Erdboden verschwunden. Allein wenn der gallische Heerführer auch gewollt hätte, seine Völker wären nicht von der Stelle zu bringen gewesen. Die siegestrunkenen Horden ergossen sich in wilder Auflösung über das Schlachtfeld, plünderten die Gefallenen, schnitten nach der barbarischen Sitte ihrer Nation den Erschlagenen die Köpfe ab ²⁾, thürmten Haufen von Waffen auf ³⁾. Die Nacht brachten sie, wie sich nicht zweifeln läßt ⁴⁾, in viehischer Böllerei und Trunkenheit zu. Am andern Tag erschienen sie vor Rom. Da sie aber die Mauer öde, keine Bewaffneten auf den Zinnen, keine Anstalten zur Gegenwehr sahen, verschoben sie, eine Kriegslift befürchtend, den Angriff und schlugen zuwartend ein Lager zwischen der Stadt und dem Anio auf.

Diese Zögerung rettete Rom. Hier war der Schrecken und die Trauer auf die erste Nachricht von der unglücklichen Schlacht um so größer, da man Nichts davon wußte, daß ein großer Theil des geschlagenen Heers sich nach Beji gerettet hatte. Man hielt

armorum crepitus, omnia de industria composita ad terrorem. App. de reb. gall. Fr. VIII. Dio Cass. fr. 25, 3.

1) Liv. XXXVIII, 17: *semel primo congressu ad Alliam eos olim fugerunt majores nostri. primum impetum — fervido ingenio et caeca ira effundunt.* Pausan. X, 21, 3: *ἐν ὄργῃ τε ἐπὶ τὸς ἐναντοὺς καὶ θυμῷ μετὰ ὀδονὸς λογισμῷ καθάπερ τὰ θηρία ἐχώρουν.*

2) Diod. XIV, 115.

3) Liv. V, 39.

4) Polyb. II, 3. App. IV, 7. Amm. Marc. XV, 12. Polyaeon. VIII, -25. Zonar. VII, 23.

Alles für verloren. An eine Vertheidigung der wehrlosen Stadt war nicht zu denken. So beschloß man denn, die Stadt aufzugeben, nur Kapitol und Burg zu behaupten ¹⁾: derselbe Entschluß, den die Athener ein Jahrhundert vorher unter ähnlichen Umständen gefaßt hatten. Der Senat, die patricische Jugend, die aus der Schlacht Entronnenen, die sich nach Rom geflüchtet hatten, — im Ganzen, wie es heißt, tausend Mann ²⁾ — besetzten das Kapitol. Der vorhandene Mundvorrath, alle Schätze und Kostbarkeiten wurden hinaufgeschafft ³⁾. Man konnte hoffen, den festen, durch seine steilen Wände geschützten Felsenhügel auf einige Zeit zu behaupten.

Wer auf dem Kapitol keine Aufnahme finden konnte, das niedere Volk, die Weiber, Kinder und Greise — kurz der größte Theil der Bevölkerung — verließ die wehrlose und aufgegebene Stadt. In langem Zuge wanderten die Flüchtigen, mit ihren Habseligkeiten beladen, über die publicische Brücke auf den Janiculus hinaus; von da zerstreuten sie sich in die Umgegend und die benachbarten Städte ⁴⁾. Wenn Livius voraussetzt, der größte Theil der Weiber und Kinder sei in der Stadt zurückgeblieben und bei

1) Der Urheber dieses Gedankens soll M. Manlius gewesen sein. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 3: *capta urbe auctor in Capitolium confugiendi fuit*. Vgl. Flor. I, 13, 13: *juventus duce Manlio arcem Capitolini montis ingedit*. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 9: *reliqua juventus cum Manlio in Capitolium fugit*. Florus denkt sich (abweichend von der übrigen Tradition, s. o. S. 246. Anm. 4) den Manlius auch als Befehlshaber des belagerten Capitols I, 13, 15. 16.

2) Flor. I, 13, 13: *juventus, quam satis constat vix mille hominum fuisse, arcem Capitolini montis insedit*. Oros. II, 19. Livius nimmt an, daß auch Frauen und Kinder dort Aufnahme gefunden haben. Liv. V, 39: *placuit, cum conjugibus ac liberis juventutem militarem — in Capitolium concedere*. c. 40: *magna pars mulierum in arcem suos prosecutae sunt*. Ebenso Zonar. VII, 23. p. 355, d.: *οἱ δὲ οὖν γυναῖξαι καὶ τέκνοις ἀνδραμον εἰς τὸ Καπιτώλιον*. Dieselbe Voraussetzung liegt der Tradition zu Grund, nach welcher die Matronen ihr Goldgeschmeide zum Verkauf des Capitols vorgeschossen haben.

3) Diod. XIV, 115: *οἱ ἀρχοντες τῆς πόλεως προσέτατον ταχέως ἐπὶ τὸ Καπετώλιον τὸν τε οἶκον καὶ τὰ λοιπὰ τῶν ἀναγκαίων ἀποκομίσαι. οὗ γενηθέντος ἔγεμον ἢ τε ἀκρόπολις καὶ τὸ Καπετώλιον, χωρὶς τῶν εἰς τροφὴν ἀνηκόντων, ἀργυρίου τε καὶ χρυσοῦ καὶ τῆς πολυτελεστάτης ἐσθῆτος, ὡς ἂν ἐξ ὅλης τῆς πόλεως εἰς ἓνα τόπον τῶν ἀγαθῶν συνηθροισμένων*.

4) Diod. XIV, 115: *πολλοὶ τῶν ἰδιωτῶν πανόλοιοι πρὸς τὰς ἀσυργείοντας πόλεις ἔφρουγον*.

der Eroberung derselben in die Hände der Barbaren gefallen ¹⁾, so ist diese Vorstellung sicherlich irrig. Es wäre Wahnsinn gewesen, wenn die wehrlosen Einwohner, die nichts hinderte, die Stadt zu verlassen, die Frist hiezu nicht genutzt hätten, da sie wissen mußten, daß Tod oder Sklaverei, in jedem Fall schmachvolle Mißhandlung ihrer wartete, wenn sie mit der eroberten Stadt in die Hände der Barbaren fielen.

Auch die Jungfrauen der *Vesta* begaben sich, unter dem Geleit des *Flamen Quirinalis*, auf die Flucht. Sie nahmen, was sie tragen konnten, von den unter ihrer Hut stehenden Heiligthümern mit: doch alle zu flüchten, war ihnen nicht möglich; daher vergruben sie, was sie nicht mitzunehmen im Stande waren, in irdene Gefäße verpackt, unter den Boden. Die Stätte, wo dies geschah, eine Kapelle bei der Wohnung des *Flamen Quirinalis*, unweit der *Cloaca Maxima*, bekam hievon ihren Namen, und es galt als Gewissenssache, sie zu verunreinigen ²⁾. Als die Jungfrauen flüchtend den *Clivus* des *Janiculum* hinanstiegen, zu Fuß, die Heiligthümer ihrer Göttin im Arm, gewährte sie *L. Albinus*, ein Mann von der Gemeinde, der mitten unter den flüchtenden Schaaren Frau und Kinder auf einem Wagen fuhr. Er hieß die Seinigen absteigen, nahm die Jungfrauen auf sein Gefährt und geleitete sie wohlbehalten nach *Cäre*, wohin die Reise der Priester gieng ³⁾.

1) Liv. V, 40. 42: *clamor hostium, mulierum puerorumque ploratus.*

2) Liv. V, 40: (die *Vestalinnen*) *optimum ducunt, sacra, condita in dolio, sacello proximo aedibus flaminis Quirinalis, ubi nunc desuper religio est, defodere.* Plut. Cam. 20. Paul. Diac. p. 69 *Doliola*. Placid. Gloss. p. 452 Mai. Zwei andere Traditionen über den Ursprung des Namens *Doliola* bei Varr. L. L. V, 157. — Plutarch's falsche Angabe *ὑπὸ τὸν ἑσὸν τοῦ Κυρίου* ist ein Mißverständnis des *Libianischen* in *sacello proximo aedibus flaminis Quirinalis*. Genauer läßt sich der Ort nicht bestimmen, s. Becker *Hdb.* I, 484. Derselbe, *Röm. Top.* in Rom S. 50 f. Derselbe, *Zur röm. Top.* S. 91. Ulrich's *Röm. Top.* in Leipzig, II, S. 28 f.

3) Liv. V, 40. VII, 20. Plut. Camill. 21. Val. Max. I, 1. 10. Flor. I, 13, 12 (wo der Wohlthäter der *Vestalinnen* *Atinius* heißt). Der Flucht der Heiligthümer nach *Cäre* gedenken im Allg. auch *Strabo* V, 2, 3. pag. 220. Gell. XVI, 13, 7. — Im Jahr 375 ist ein *L. Albinus* *Consulartribun* (*Diod.* XV, 51: *Λέβιον Ἀλβίου*, wogegen dieser *Consulartribun* bei *Livius* VI, 30 den Vornamen *Marcus* führt); es ist vielleicht der Nämliche. Aber die Inschrift aus dem *Forum des Augustus*, die sich jetzt in der *vatikanischen Gallerie* befindet, und die folgendermaßen lautet: *[cum Galli obsiderent Capitolium,*

Während die wehrlose Bevölkerung floh, die rüstige Mannschafft das Capitol besetzte, faßten die Greise den Entschluß zu sterben ¹⁾. Von sämmtlichen Greisen ist dieß natürlich nicht anzunehmen; aber daß eine Anzahl hochbetagter Patricier, die den Gedanken nicht ertragen konnten, den Fall der Republik zu überleben, sich im Entschluß vereinigte, gemeinsam zu sterben und durch solch sührenden Opfertod das römische Volk der Quiriten vom drohenden Untergang zu erlösen, darf um so weniger bezweifelt werden, da Beispiele ähnlicher Todesweihe in der ältern römischen Geschichte keine Seltenheit sind. Es waren achtzig Greise ²⁾, die den Entschluß faßten, den Opfertod zu sterben. Der Oberpontifex M. Fabius sprach ihnen die Formel vor, durch welche sie sich feierlich den unterirdischen Göttern weihten, zu des Vaterlandes Rettung und der Feinde Verderben. Auf ihren curulischen Stühlen sitzend, mit ihren Feierkleidern angethan ³⁾, erwarteten sie, auf dem Comitium vereint ⁴⁾, den Tod.

[virgines Ve-]stales Caere deduxit, [sacra at-]que ritus sollemnes ne [neglige-]rentur, curai sibi habuit, [urbe recup-]erata sacra et virgines [Romam reve-]xit (Orell. C. J. n. 537. *Borghesi* im Giorn. Arcad. I, 1819. p. 58) kann nicht auf ihn gehen, wie *Niebuhr* R. G. II, 607. Anm. 1201 annimmt. Die Worte sacra atque ritus sollemnes ne negligerentur, curai sibi habuit passen nur auf den Flamen Quirinalis, der die Jungfrauen nach Cäre geleitete. Vgl. Liv. V, 39: flaminem sacerdotasque Vestales sacra publica ab incendiis auferre. c. 40: flamen interim Quirinalis virginesque Vestales, quae sacrorum secum ferenda essent, consultabant. VII, 20: Caerites hospitium flaminum Vestaliumque ab se religiose cultum invocabant. Val. Max. I, 1, 10.

1) Das Folgende nach Liv. V, 39, 41. Val. Max. III, 2, 7. Plut. Camill. 21. Flor. I, 13, 9. Ampel. 20, 7. Zonar. VII, 23. p. 355, d. f. Ov. Fast. VI, 363 f.

2) Zonar. VII, 23. p. 355, d.

3) Aber in Triumphalkleidern können sie nicht gewesen seyn, wie *Livius* V, 41, und *Ovid* Fast. VI, 363 angeben; ebensowenig kann *M. Papirius* einen scipio eburneus (der nicht zu den Insignien irgend eines Magistrats, sondern zum Costüm des Triumphators gehörte) in der Hand gehabt haben; denn abgesehen davon, daß dieser *M. Papirius* nie triumphirt hat, so wurde das Triumphalgewand (die Toga picta und Tunica Palmata) sammt dem eisernenem Scepter jedesmal für den Triumphaufzug von der Statue des capitolinischen Jupiters entlehnt und nach gemachtem Gebrauche wieder zurückgestellt, Liv. X, 7. Suet. Oct. 94. Juv. X, 38. Lamprid. v. Alex. Sev. 40. Vopisc. v. Prob. 7. Jul. Capit. Gord. 4: palmatam tunicam et togam pictam prius Romanorum suam propriam habuit, quam ante imperatores de Capitolio acciperent vel de Palatio. *Goell*, de triumph. rom. orig. 1854. p. 29, 30. — Die älteste Sage

6. Die Einnahme der Stadt. Unter diesen Zurüstungen verfloß der Tag nach der Schlacht. Am darauffolgenden Tage, dem dritten nach der Schlacht ¹⁾, zogen die Gallier, ohne irgendwo auf Widerstand zu stoßen, durch's collinische Thor in die unvertheidigte Stadt ein. Daß man die Stadthore offen gelassen hatte, wie Livius angibt ²⁾, ist nicht denkbar. Es ist diese Angabe eine offenbare Uebertreibung der verzweifelten Rath- und Kopflosigkeit, in der man sich die unglückliche Bevölkerung dachte, und die man, als die Wirkung eines Verhängnisses, nicht grell genug schildern zu können meinte. Viel glaublicher berichtet Diodor, die Thore seien geschlossen gewesen und hätten von den Galliern erst aufge-

kann nur berichtet haben, die dem Tod geweihten Greise seien mit ihren Ehrenkleidern angethan gewesen. Es war nämlich gebräuchlich, daß Magistratspersonen, denen die toga praeterea zukam, in dieser Kleidung auf dem Paradebett ausgestellt und bestattet wurden, Liv. XXXIV, 7. Vgl. Vell. Pat. II, 71: *Varus liberti manu, cum se insignibus honorum velasset, jugulatus est*. Analog werden auch im vorliegenden Falle diejenigen unter den Greisen, welche curulische Aemter bekleidet hatten, die toga praeterea, diejenigen von ihnen, welche Ritter waren, die trabea getragen haben.

4) So Plut. Camill. 21, 22. Zonar. VII, 23. p. 356, a. Nach Livius V, 41 saß ein Jeder im Atrium oder in der Vorhalle seines Hauses (*medio aedium und weiter unten in aedium vestibulis*). Ebenso Ovid. Fast. VI, 363. Flor. I, 13, 10. 14. Val. Max. III, 2, 7: *apertis ianuis*.

1) *Post diem tertiam diei Alliensis* sagt der zuverlässigste Gewährsmann Verrius Flaccus bei Gell. N. A. V, 17 — wobei der Ausdruck *post diem tertium* ebenso zu verstehen ist, wie sonst der Ausdruck *ante diem tertium*. Uebereinstimmend äußern sich Polyb. II, 18, 2: *τρεῖς ἡμέρας ὑστερον τῆς μάχης*. Plut. Camill. 22: *τρετῆ ἀπὸ τῆς μάχης ἡμέρα*. Zonar. VII, 23. p. 356, a. Nach Livius, bei welchem die Gallier noch am Tage der Schlacht vor Rom rücken, wo sie vor Sonnenuntergang ankommen (V, 39), hätte der Einzug derselben schon Tags darauf stattgefunden; V, 39: (*insequenti die*) *signa infesta portis sunt inlata*. c. 41: *Galli, quia interposita nocte a contentione pugnae remiserant animos — sine ira ingressi postero die*. Nach Diodor, der die Gallier zwei Tage unthätig vor der Stadt zubringen läßt, erst am vierten Tage nach der Schlacht XIV, 115. Man vgl. noch Tac. Ann. XV, 41: *fuere, qui adnotarent, XIV Kal. Sext. principium incendii hujus (des neronischen Brandes) ortum, quo et Senones captam urbem inflammaverint* — bei welcher Zeitangabe jedoch ungewiß bleibt, ob der Tag an der Allia als 15., oder (nach dem julianischen Kalender) als 17. Tag vor den Kalenden des Sextilis angelegt ist.

2) Liv. V, 39: *non portas clausas*. c. 41: *patente Collina porta*. Ebenso Plut. Cam. 22. Flor. I, 13, 14. Serv. Aen. VIII, 652. Oros. II, 19. Zonar. VII, 23. p. 356, a.

hauen werden müssen ¹⁾. Ein geheimes Grauen mag die Barbaren befallen haben, als sie die öde, menschenleere Stadt, über der das Schweigen des Todes lag, betraten. Alle Häuser waren geschlossen, kein lebendes Wesen zeigte sich auf der Straße. Betreten zogen die Fremdlinge durch die todten Gassen, bis sie auf's Forum gelangten, wo sie Halt machten. Hier gewahrten sie auf der Höhe der Burg Bewaffnete, im Hintergrunde des Forums die Greise, die ehrfurchtgebietend, wie Wesen einer höhern Welt, auf ihren curulischen Stühlen saßen. Zweifelnd, ob es lebende Wesen oder marmorne Standbilder seien, trat einer der Gallier auf den Consularen ²⁾ M. Papirius zu und befühlte seinen langen weißen Bart: der Greis schlug ihn zornig mit seinem elfenbeinernen Stabe auf den Kopf: da hieb ihn der Barbar nieder, und alle Andern wurden gemordet ³⁾.

Als die Barbaren sahen, daß die Stadt leer und nirgends Widerstand zu besorgen sei, zerstreuten sie sich zur Plünderung. Die Häuser wurden erbrochen, ausgeraubt, dann angezündet. Tag für Tag erneuerte sich dieses empörende Schauspiel, bis das Werk der Plünderung vollendet und die ganze Stadt, soweit nicht feuerfeste Mauern der Zerstörung trosteten ⁴⁾, ein Raub der Flammen geworden war. Nur wenige Häuser auf dem Palatin blieben verschont ⁵⁾: vermuthlich, weil sie den Heerführern der Gallier zur Wohnung dienten ⁶⁾.

1) Diod. XIV, 115: τὰς πόλεις ἔξέκοραν.

2) Es ist ohne Zweifel derselbe, der in den Jahren 336 und 338 Consultribun, im Jahr 343 Consul war. — Bei Val. Max. III, 2, 7 heißt der Greis G. Atilius: ein plebejischer Name, der bis dahin in den Fasten nicht vorkommt.

3) Liv. V, 41. Plut. Camill. 22. Ov. Fast. VI, 363. Val. Max. III, 2, 7. Flor. I, 13, 14. Oros. II, 19. p. 141. Aurel. Vict. de vir. ill. 23, 8. Zonar. VII, 23. p. 356, b.

4) So blieb z. B., wie wenigstens die Tradition voraussetzt (Liv. V, 55), die Curia Hostilia stehen; dasselbe möchte wohl von den meisten Tempeln anzunehmen seyn: vgl. Liv. V, 53: stantibus templis deorum.

5) Diod. XIV, 115: τὴν πόλιν ἐλυμάλοντο, χωρὶς ὀλίγων οἰκῶν ἐν τῷ Παλατίῳ. Daß der übrige Palatin eingeäschert worden ist, sieht man aus der Sage von Romulus Krummstab, der auf dem Palatin unter dem Schutte unverfehrt vorgefunden worden seyn soll, Fast. Praen. a. d. IX Kal. Apr. (Orell. C. J. II. p. 386): Lutatius clavam eam ait esse in ruina Palatii incensi a Gallis reperimentam, qua Romulus urbem inauguraverit. Cic. de Div. I, 17, 30. II, 38, 80. Dionys. Exc. Ambr. XIV, 5 (Mai Nov. Coll. II. p. 488). Plut. Rom 22. Derselbe Camill. 32. Val. Max. I, 8, 11.

6) Man denkt an Athen, wo nach dem Abzug der Perser τοῦ περιβόλου

Capitol und Burg waren allein noch unerobert. Die Gallier beschloßen, da in der verwüsteten Stadt nichts mehr zu thun übrig war, den Krieg mit Einem Schlage zu beendigen und den Felsenhügel zu stürmen. Die Höhe war nicht uneinnehmbar bei entschlossenem Sturm: gegen Appius Herdonius hatten die Römer selbst gezeigt. Allein diesmal leisteten die Belagerten so verzweifelten Widerstand, daß die Gallier mit großem Verlust zurückgeschlagen wurden. Wiederholte Angriffe hatten keinen bessern Erfolg ¹⁾. So blieb den Galliern, wohl gegen ihre Neigung und Kriegsart, nichts übrig, als sich auf eine förmliche Belagerung einzurichten, um die Uebergabe der Burg durch Hunger zu erzwingen.

7. Die Belagerung. Allein jetzt rächte sich die unsinnige Zerstörung der Stadt. Da die Getreidevorräthe in den eingäscherten Häusern im Feuer aufgegangen waren, begannen die Gallier bald an Lebensmitteln Mangel zu leiden. Hierzu kam ein anderer Uebelstand: sie mußten jetzt unter freiem Himmel campiren, auf dem Schutt der zerstörten Stadt, und waren obdachlos den Einwirkungen des ungewohnten Klima's ausgesetzt. Die drückende Hitze der Hundstage mußte ihnen, den Nordländern, unter diesen Umständen doppelt empfindlich und ungesund seyn ²⁾. Dann kam der Herbst, vor Alters wie bis auf den heutigen Tag besonders für den Nordländer seuchenvoll zu Rom: er erzeugte Fieber, an denen die Fremdlinge schaarenweise hinstarben, wie angestechte Heerden ³⁾. Die Gegend, wo die Gallier die zusammengeworfenen Leichen verbrannten, hieß noch Jahrhunderte später „zu den gallischen Leichenstätten ⁴⁾.“

βραχέα εισηκε, και οικια αι μιν πολλαι πεπτωκεσαν, ολίγαι δε περιεσαν, εν αις αυτοι εκνήθησαν οι δυνατοι των Περωων Thucyd. I, 89.

1) Diod. XIV, 115. Zonar. VII, 23. p. 356, b. Livius sagt (V, 43), die Gallier hätten keinen zweiten Sturm mehr gewagt.

2) Vgl. Tac. Hist. II, 93: Germanorum Gallorumque obnoxia morbis corpora — aestus impatientia labefecit.

3) Liv. V, 48. Plut. Camill. 28. Derselbe de Fort. Rom. 12.

4) Liv. V, 48. XXII, 14. Etwas abweichend Varr. L. L. V, 157: locus Ad Busta Gallica, quod Roma recuperata Gallorum ossa ibi concervata ac consepta. Die Derlichkeit läßt sich nicht mehr bestimmen. Varro nennt den Namen zwischen dem Nequimelium und den Doliolis; allein da er in seiner Aufzählung keine topographische Ordnung befolgt (Becker de Rom. vet. mur. atque port. p. 58. Derselbe Hdb. I, 260), so läßt sich hieraus für die Lage des Orts nichts entnehmen. — Nach Procop. Bell. Goth. IV, 29 (p. 610, 11

Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte die Belagerer, ihr Heer zu theilen, und während die eine Hälfte in Rom zurückblieb, die andere auf Plünderung auszuschießen. Raubend und brandschatzend durchstreiften gallische Horden das latinische Land. Verwüstung bezeichnete ihre Fußstapfen; wo die Barbaren hinkamen, ließen sie Brandstätten zurück; manche latinische Ortschaft, von der später keine Rede mehr ist, mag damals ihren Untergang gefunden haben. Eine Schaar solcher Plünderer kam auch nach Ardea, wo Camill als Inquinus lebte. Es gelang ihm, seine neuen Mitbürger zu einer beherzten Waffenthat zu erimuthigen: er führte sie in der Stille der Nacht gegen den sorglosen Feind, der trunken und unbewacht im freien Felde lagerte, und jagte ihm die zusammengeraffte Beute wieder ab ¹⁾. Als Latium ausgeplündert war, zog ein Theil der Gallier, mehr auf Beute als auf Niederlassung bedacht, weiter gegen Süden nach Japygien ²⁾. Es sind ohne Zweifel dieselben, die damals in die Dienste des Dionysius traten, der um jene Zeit ³⁾ mit den Städten Großgriechenlands im Kriege lag ⁴⁾.

Auf's rechte Tiberufer sind, wie es scheint, die plündernden Horden der Gallier nicht gekommen: wahrscheinlich weil die Brücken abgeworfen waren. So konnte Veji der Sammelplatz aller Derer werden, die sich aus der unglücklichen Schlacht gerettet hatten. Doch wie Derjenige, der im Unglück ist, immer gewärtigen darf, daß sich alle Welt gegen ihn erhebt, so entstand den Römern auch in diesem

Dind.) hieß auch eine Stätte im Apennin, wo die Gallier, angeblich durch Camill, eine Niederlage erlitten hatten, *Busta Gallorum*.

1) Liv. V, 44 f. Plut. Camill. 23. Zonar. VII, 23. p. 356, c.

2) Diod. XIV, 117: *οἱ εἰς τὴν Ἰαπυγίαν τῶν Κελτῶν ἐληλυθότες ἀνέσπεραν διὰ τῆς τῶν Ρωμαίων χωρᾶς*, (wurden aber bei ihrem Durchzug von den Carthenern nachts überfallen und niedergemacht). Einen andern Zug der Gallier nach Apulien erwähnt Livius VI, 42 unter dem Jahr 387; einen dritten VII, 26 unter dem Jahr 405.

3) Polyb. I, 6, 2.

4) Justin. XX, 5, 4: *sed Dionysium gerentem bellum legati Gallorum, qui ante menses (?) Romam incenderant, societatem amicitiamque petentes adeunt. grata legatio Dionysio fuit. ita pacta societate et auxiliis Gallorum auctus bellum velut ex integro restaurat*. Auch den Sacedämoniern schickte Dionysius (Olymp. 102, 4) Gallier zur Unterstützung. Xen. Hell. VII, 1, 20. Diod. XV, 70.

ihrem Zufluchtsort ein Feind. Die Etrusker, durch Roms Schwäche ermuthigt, glaubten die Gelegenheit gekommen, frühere Demüthigungen zu rächen. Sie fielen, unedel genug, ins Veientische ein, machten Beute, schickten sich gar zu einem Angriff auf Veji an. Diese Schmach weckte die Römer aus ihrer Betäubung. Sie erwählten zu ihrem Befehlshaber den Hauptmann M. Cædicius, denselben ohne Zweifel, dem die himmlische Stimme zu Theil geworden war ¹⁾, überfielen unter seiner Anführung das etruskische Heer, das sorglos vor Veji lag, nahmen ihm seinen Raub wieder ab und eroberten dazu das feindliche Lager ²⁾. Cædicius gewann durch diesen Sieg, was ihm am meisten abgieng: Waffen ³⁾; er rüstete damit die wehrlosen Flüchtlinge und die Bauern aus, die er aus der Umgegend sammelte. Bald war das Selbstvertrauen der Römer so gestiegen, daß sie den Entschluß faßten, das Capitol zu entsetzen. Damit nicht voreilige Uebergabe der hoffnungslosen Besatzung dieses Unternehmens vereitle, war es nöthig, sich mit ihr ins Einvernehmen zu setzen und sie zu standhafter Ausdauer zu ermuntern. Ein kühner Jüngling, Pontius Cominius, unterzog sich diesem Wagniß. Er schwamm nächtlicherweile auf Rork den Tiber hinab, betrat das Ufer, wo es dem Capitol am nächsten ist, erstieg, die feindlichen Wachen täuschend, beim carmentalischen Thore die schroffe Bergwand und kehrte auf demselben Wege nach Veji zurück ⁴⁾.

Wenig fehlte, so hätte das kühne Wagstück des Jünglings den Römern Verderben gebracht ⁵⁾. Die Gallier gewahrten am andern

1) S. o. S. 239. Anm. 1.

2) Liv. V, 45. Diod. XIV, 116.

3) Diod. XIV, 116.

4) Liv. V, 46. Diod. XIV, 116. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 9 (Mai Nov. Coll. Tom. II, p. 482). Plut. Camill. 25. Derselbe de Fort. Rom. 12. Zonar. VII, 23. p. 357, b. Front. Strat. III, 13, 1 (der den Pontius Cominius umgekehrt vom Capitol aus nach Veji geschickt werden läßt ad Camillum ab exilio implorandum). Dazu das Bruchstück des Claudius Quadrigarius bei Gell. XVII, 2, 24. Der Name des Jünglings klingt oscanisch, s. Rommensen, Unterital. Dial. S. 271. 289. Pontius, ein Name, der bei den Samnitem auch als Gentilname vorkommt, scheint hier Vorname zu seyn, wie denn im Oscanischen Nomina nicht selten auch als Pränomina erscheinen. Pontius ist das lateinische Quintius, Rommensen a. a. O. S. 289.

5) Quellen: Liv. V, 47. Diod. XIV, 116. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 9 ff. (Mai Nov. Coll. II. p. 482). Plut. Camill. 26. 27. Derselbe de Fort. Rom. 12.

Tage Fußstapfen und zerrauftes Gesträuch an der Felsenwand über dem carmentalischen Thor¹⁾; sie bedachten, daß der Berg, der hier nicht aufgemauert war²⁾, ersteigbar sei, und beschloßen, es mit einem Wege zu versuchen, der ihnen von ihren Feinden gezeigt worden war. In der Stille der Nacht begannen sie den Abhang emporzuklimmen. Schon hatte Einer die Höhe ersteigen, ohne von den Wachen bemerkt zu seyn. Selbst die Hunde schwiegen; nur die Gänse der Juno³⁾, die trotz des nagenden Hungers verschont geblieben waren, vernahmten das Geräusch. Ihr Geschrei und Flügel schlagen erweckte den Altconsul M. Manlius, der rasch herbeieilte, und den schon oben stehenden Gallier in die Tiefe hinabstieß. Sein Fall rief die Nachsteigenden mit; die Uebrigen, die an den Felsen hingen, trieb man mit Pfeilen und Steinwürfen hinab. So war das Capitol gerettet. Die pflichtvergeßene Schildwache, die durch ihre Achlosigkeit den Unfall verschuldet hatte, ward am andern Mor-

Dio Cass. fr. 25, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 529). Flor. I, 13, 15. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 4. Serv. Aen. VIII, 652. Zonar. VII, 23, p. 357, b. Virg. Aen. VIII, 652 ff. Der rettenden That des Manlius wird außerdem an folgenden Stellen gedacht: Liv. VI, 16. 17. VII, 10. Der Wachsamkeit der Gänse Ov. Metam. II, 538. Plin. H. N. X, 26. §. 51. Plut. Q. R. 98. Veget. R. Mil. IV, 26. Colum. R. R. VIII, 13. August. C. D. II, 22. Joh. Lyd. de Mens. III, 40. Martial. XIII, 74.

1) Daß Pontius Cominius beim carmentalischen Thor hinaufgestiegen ist, sagt Plutarch Camill. 25; von den Galliern sagt es Livius V, 47: vgl. VI, 17: Galli per Tarpeiam rupem scandentes. Ueber die Lage des carmentalischen Thors s. o. II, 529. A. 1. Niebuhr's Irrthum über die Lage dieses Thors äußert sich auch hier, wenn er die Gallier bei Ara Celi die Arx erklimmen läßt, R. G. II, 613. 647. Vorfr. über r. Gesch. I, 384.

2) Es geschah dieß gleich nach dem Abzug der Gallier im Jahr 366 (Liv. VI, 4: Capitolium saxo quadrato substructum est), ohne Zweifel in Folge der Erfahrung, die man während der gallischen Belagerung gemacht hatte.

3) Hunde und Gänse wurden nämlich auf öffentliche Kosten auf dem Capitol unterhalten, vgl. Cic. pr. Rosc. Am. 20, 56: anseribus cibaria publice locantur, et canes aluntur in Capitolio, ut significent, si fures venerint. Arnob. VI, 20 p. 205: cur canes in Capitolio pascitis? cur anseribus victum alimoniamque praebetis? Plin. H. N. X, 26. §. 51: est et anseri vigil cura Capitolio testata defenso, per id tempus canum silentio proditis rebus, quam ob causam cibaria anserum censors in primis locant. Plut. Q. R. 98: δια τί οἱ τιμηταί τὴν ἀρχὴν παραλαβόντες οὐδὲν ἄλλο πράττουσι πρῶτον, ἢ τὴν τροφὴν ἀπομοσθοῦσι τῶν ἱερῶν χηνῶν;

gen vom Felsen hinuntergestürzt ¹⁾; dem Manlius aber brachte zum Danke jeder Mann der Besatzung ein halbes Pfund Spelkorn und ein Quart Wein ins Haus ²⁾: eine Gabe, zwar klein an sich, aber groß als Zeichen dankbarer Gesinnung in einer drückenden Hungersnoth ³⁾.

So lautet die gewöhnliche Erzählung von der Gefahr und Rettung des Capitols. Es gab aber im Alterthum auch noch andere Tradition, nach welcher die Gallier durch einen Minengang das Capitol erstiegen haben ⁴⁾. Wie dem seyn möge — man sieht aus dieser Differenz der Berichte, welche Ursache man hat, noch immer gegen alles Detail mißtrauisch zu seyn. Die gewöhnliche Tradition klingt allerdings etwas romanhaft. Insbesondere könnte man die Frage aufwerfen, wie denn M. Manlius durch das Geschrei und Flügelschlagen der Gänse habe vom Schlaf erweckt werden

1) Liv. V, 47. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 12 (Mai N. Coll. II. p. 483). Plut. Camill. 27.

2) Liv. V, 47. Plut. Cam. 27. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 4. Serv. Aen. VIII, 652. Dionysius sagt Exc. Ambr. XIII, 11 (Mai N. Coll. II. p. 483): *οἶνου καὶ ζέας τὴν ἐφήμερον ἕκαστος τροφήν.*

3) Die weitere Angabe des Aur. Vict. de vir. ill. 24, 4: *domum etiam in Capitolio publice accepit* ist falsch: Manlius' Haus stand schon vorher dort, s. u. S. 259. Anm. 1. — Auch das ist irrig, wenn von einigen Geschichtschreibern angegeben wird, dem Manlius sei wegen dieser Rettung des Capitols der Beinamen Capitolinus beigelegt worden, Liv. V, 31: *M. Manlius, cui Capitolino postea fuit cognomen*. Plut. Cam. 36. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 1. Zonar. VII, 24. p. 358, d. Tzetz. Chil. III, 838. Dieser Beinamen der Manlier ist älter. Eivius hatte schon unter dem Jahr 332 einen Consulartribunen L. Manlius Capitolinus aufgeführt IV, 42. Und in den capitolinischen Fasten kommt dasselbe Cognomen der Manlier schon unter den Jahren 348 und 351 vor. Ueber den Ursprung dieses Beinamens kann kein Zweifel seyn, da bekannt ist, daß unser Manlius auf dem Capitol (der Burg) gewohnt hat. Aus demselben Grunde führte ihn eine Linie der Quinctier, der Sestier und der Tarpejer: wie auch noch andere Cognomina römischer Familien aus des Stadtgegend, wo sie wohnten, geschöpft sind, s. Eilendt de cognomine et agn. rom. 1853. p. 8 f.

4) Cic. pr. Caec. 30, 88: *unde dejecti Galli? a Capitolio. — ut si Galli a majoribus nostris postulerent, ut eo restituerentur, unde dejecti essent, et aliqua vi hoc assequi possent: non, opinor, eos in cuniculum, qua aggressi erant, sed in Capitolium restitui oporteret*. Derselbe Philipp. III, 8, 20: *adesso in Capitolio jussit, quod in templum ipse nescio qua per Gallorum cuniculum ascendit*. Serv. Aen. VIII, 652: *Gallos alii per dumeta et saxa aspera, alii per cuniculos dicunt conatos ascendere*.

können, er, der auf der Burg wohnte ¹⁾, während die Gänse der Juno sich im capitolinischen Tempel befanden ²⁾, der doch in ziemlicher Entfernung von der Burg lag. In der That könnte jene Sage von dem rettenden Geschrei der capitolinischen Gänse einen andern Ursprung haben. Es wird nämlich berichtet, alljährlich seien in Rom ein ans Kreuz geschlagener Hund und eine prächtig gebettete Gans in feierlichem Aufzug durch die Straßen getragen worden: zum Andenken an die Wachsamkeit der Gänse und die Schwermüdigkeit der Hunde bei dem nächtlichen Angriff der Gallier aufs Capitol ³⁾. Nun versteht sich von selbst, daß dieß nicht der wahre Grund jenes Cultgebrauchs gewesen seyn kann. Hunde zu schlachten und als Opfer darzubringen, war auch noch bei andern Festen und Culten der römischen Religion gebräuchlich ⁴⁾; und daß die Gans von Alters

1) Liv. V, 47: ad aedes ejus, quae in arce erant. VI, 19. 20. VII, 28: locus in arce, quae aedem M. Manlii Capitolini fuerat. Val. Max. VI, 3, 1. Plut. Camill. 36. Dio Cass. fr. 26, 1 (Vales. Exc. p. 582). Ov. Fast. VI, 183 ff.

2) Es liegt dieß in der Natur der Sache, wird aber auch ausdrücklich angegeben Dionys. Exc. Ambr. XIII, 10 (Mai N. C. II. p. 482): *ιεροι τινες Ηρας χηνας εν τῷ τεμένει τρεφόμενοι*. Plut. de Fort. Rom. 12.

3) Plut. de Fort. Rom. 12: *πομπενίαι δὲ μέγαι νῦν ἐπὶ μνήμῃ τῶν τότε συμπτωμάτων κίων μὲν ἀνεστυρωμένοι, χῆν δὲ μάλα σεμνῶς ἐπὶ σρωμνῆς πολυτελοῦς καὶ φοβερίου καθήμενος*. Plin. H. N. XXIX, 14. §.: de anserum honore, quem meruere Gallorum in Capitolium ascensu deprehenso, diximus (näml. X, 26. §. 51. f. o. S. 257. Anm. 3). eadem de causa supplicia annua canes pendant inter aedem Juventatis et Summani (der Tempel des Summanus lag beim Circus Maximus, Kal. Amitern. Exquil. Venus. XII Kal. Jul. bei Orell. C. J. II. 392. 393; ebenso derjenige der Juventas, nach Liv. XXXVI, 36), vivi in furca sambucea arbore fixi. Aug. C. D. II, 22: qui (collis Capitolinus) etiam ipse caperetur, nisi saltem anseres diis dormientibus vigilarent. unde paene in superstitionem Aegyptiorum bestias avesque colentium Roma deciderat, cum anseri sollemnia celebrabant. Serv. Aen. VIII, 652: qua causa postea eo die, quo hoc factum est, canes, qui tunc dormientes non senserant, cruci suffigebantur, anseres auro et purpura exornati in lecticiis gestabantur. Joh. Lyd. de Mens. III, 40.

4) S. B. an den Eupercalien Plut. Rom. 21: *ἴδιον τῆς ἑορτῆς τὸ καὶ κίνα θίειν τοὺς Λουπέρκουσ*. Q. R. 68. An den Nobigalien Ov. Fast. IV, 908. 936. 941. Paul. Diac. p. 45 Catularia. Fest. p. 285 Rutiliae canes. Auch der Mana Genita wurde ein Hund geopfert, Plin. H. N. XXIX, 14: Genitae Manae castulo res divina fit. Plut. Q. R. 42. Der Hund war, wie das Schwein, wegen seiner Fruchtbarkeit den Göttern der Unterwelt heilig (f. o. Bd. I, 322. Anm. 8. S. 367. Anm. 17): weshalb auch die Laren als Symbol oder Attribut einen Hund bei sich haben Ov. Fast. V, 137. Plut. Q. R. 51. Im Allgemeinen war die Opfe-

her, auch schon vor der Rettung des Capitols, als ein der Juno heiliger Vogel galt, setzt auch die in Rede stehende Sage voraus. Daher fragt sich, ob nicht umgekehrt die erwähnten Gebräuche es gewesen sind, welche zur Entstehung der fraglichen Sage Anlaß gegeben haben ¹⁾: wie ja die Römer es liebten, Cerimonien und Festgebräuche, deren Sinn und symbolische Bedeutung ihnen abhanden gekommen war — man denke z. B. an die Poplifugien —, durch Unterstellung historischer Vorgänge zu motiviren.

8. Der Loßkauf. Bei den Belagerten hatte allmählig die Hungersnoth den höchsten Grad erreicht. Schon verzehrten sie das Leder von den Schilben und Schuhsohlen ²⁾, und von Weiz kam noch

runge eines Hundes, wie diejenige einer Ziege, eines Schweins, ein Act der Frustration.

1) Vgl. Schwend Mythol. d. Römer S. 83: „Mithliche Hunde wurden, um den Hundstern zu süßen, auch vor der Porta Catularia, d. i. dem Hundsthor geopfert, welches seinen Namen davon bekam, wie Festus [Paul. Diac. p. 45 Catularia, vgl. Fest. p. 285 Rutilae] meldet, und der angeblich wegen schlechter Bewachung des Capitolums jährlich gekreuzigte Hund bezog sich wohl auch auf den verderblichen Hundstern.“ Ähnlich äußert sich derselbe a. a. D. S. 43 über die rettende That der Gänse: sie sei nur erfunden, um die erwähnte Cerimonie — das festliche Herumtragen einer Gans — zu erklären.

2) Serv. Aen. VIII, 652: in tantam cibi penuriam redacti erant in obsidione, ut coriis madefactis et postea frictis vescerentur. Dieser Zug kehrt öfters wieder, wenn von der Hungersnoth eingeschlossener Städte die Rede ist, z. B. bei der Belagerung Cassilinum im zweiten punischen Krieg (Liv. XXIII, 19), bei der Belagerung Jerusalems unter Titus (Joseph. Bell. Jud. VI, 3, 3: ζωσθήρων και ὑποδημάτων τὸ τελευταῖον οὐκ ἀπέχοντο, και τὰ δέρματα τῶν θυρεῶν ἀποδέροντες ἐμασσῶντο). Es muß deßhalb dahingestellt bleiben, ob jene Angabe des Servius ächte Ueberlieferung oder Ausmalung eines Annalisten ist. Das Gleiche gilt von der Nachricht, die Frauen der Belagerten hätten, da es an Stricken und Bogensehnen gefehlt habe, ihre Haare zur Verfertigung von solchen hergegeben, Veget. R. Mil. IV, 9: in obsidione Capitolii, corruptis tormentis, cum nervorum copia defecisset, matronae abscissos crines viris suis obtulere pugnantibus, reparatisque machinis adversariorum impetum repulerunt. Lact. Inst. I, 20, 27: urbe a Gallis occupata obsessi in Capitolio Romani, cum ex mulierum capillis tormenta fecissent, aedem Veneri Calvae consecraverunt. Serv. Aen. I, 720. Jul. Capit. v. Maximin. Jun. 7. Auch dieser Zug kommt bei mehreren Belagerungen vor, z. B. bei der Belagerung von Karthago (App. de reb. pun. 93. Flor. II, 15, 10. Front. Strat. I, 7, 3), Sazona (Caes. B. C. III, 9), Byzanz (Dio Cass. 74, 12), Aquileja (Jul. Capit. v. Maximin. Jun. 7 und v. Max. et Balb. 11. 16), Thafos (Polyaen. VIII, 67) und sonst (vgl. Vitruv. X, 11, 2).

kein Entsch. Zum Glück begannen jetzt auch die Gallier, Vergleichsvorschlägen ein geneigtes Gehör zu leihen. So lange sie gehofft hatten, die Uebergabe der Burg durch Hunger oder mit stürmender Hand zu erzwingen, hatten sie es natürlich verschmäht, sich mit einer Loskauffsumme zu begnügen, die doch nur ein Theil des Geldes und Geldwerthes seyn konnte, in dessen ungeschmälernten Besitz sie voraussichtlich bei der Uebergabe des Capitols kamen. Aber jetzt litten auch sie allmählig an Hungersnoth und Ungemach; ihre Schaaren schmolzen durch Seuchen zusammen; und die Uebergabe der Burg verzögerte sich ins Ungewisse. Doch gaben sie die Hoffnung noch nicht auf, die Belagerten durch Hunger zu bezwingen, als diese — so erzählt die Sage¹⁾ — sich der List bedienten, alles vorrätthige Korn zu Brod zu verbacken, und die Laibe in dichtem Hagel auf die Gallier herabzuwerfen. Der Feind ließ sich täuschen, und gieng, im Wahn, die Belagerten säßen im Ueberfluß, auf die Friedensanträge ein.

So die Sage. Den wahren Beweggrund, der die Gallier zum Abzug vermochte, gibt Polybius an: sie hatten gehört, daß die Veneter, ihre Abwesenheit benützend, in ihr Land eingebrochen seien, und eilten deshalb in ihre Heimath zurück²⁾. Man kam über ein Lösegeld von tausend Pfund Goldes überein³⁾. Der Consulartribun D. Sulpicius, derselbe, der an der Alia befehligt hatte, führte die Unterhandlungen, und vollzog den Loskauf. Als das Gold dargewogen werden sollte, gebrauchten die Gallier falsches Gewicht. Da der römische Tribun sich über das Unrecht beschwerte, warf der gallische Heerführer — die Römer nennen ihn Brennus⁴⁾ — noch

1) Liv. V, 48. Ov. Fast. VI, 351 ff. Val. Max. VII, 4, 3. Front. Strat. III, 15, 1. Flor. I, 13, 15. Lact. I, 20, 33. Suid. p. 1338, 4 Ὑπερματῆ. Dieselbe Kriegerlist wird auch Andern zugeschrieben, vgl. Front. Strat. III, 15, 2. 5. Polyæn. Strat. VII, 36. Caes. B. Civ. III, 48.

2) Polyb. II, 18, 3. Plut. de Fort. Rom. 12.

3) Auf tausend Pfunde wird das Lösegeld angegeben Liv. V, 48. Diod. XIV, 116. Val. Max. V, 6, 8. Plin. H. N. XXXIII, 5. §. 14. Flor. I, 13, 17. Plut. Camill. 28. Zonar. VII, 23. p. 357, c. Oros. II, 19. Auf zweitausend Pfund von Varro bei Non. p. 228 Torquem: auri pondo duo milia acceperunt ex aedibus sacris et matronarum ornamentis. S. über diese Differenz unten S. 266. Auf 25 Talente von Dionysius Exc. Ambr. XIII, 13 (Mai Nov. Coll. II. p. 483).

4) Liv. V, 38. 48: Brennus regulus Gallorum. Plut. Camill. 17. 22. 28. 29.

sein Schwert in die Waagschale mit dem übermüthigen Ausruf „Wehe den Besiegten“ ¹⁾). So war die Stadt geräumt, nachdem sie sieben Monate im Besitz der Feinde gewesen war ²⁾. Die Gallier kehrten mit ihrer Beute ungefährdet in ihre Heimath zurück ³⁾.

9. So hatte also die römische Nation ihr Daseyn mit Geld erkaufte. Es war dieß den spätern Römern, seitdem sie Herren der Welt geworden waren, ein unerträglicher Gedanke: um so unerträglicher, je öfter sie von ihren Feinden diesen Vorwurf hören mußten ⁴⁾. Begreiflich, daß die römische Geschichtschreibung darauf bedacht war, den beschimpfenden Flecken auszulöschen, und dem ärgerlichen Hergang eine beschönigende Wendung zu geben.

Daßer wurde erzählt — und es ist dieß die ältere Form der Sage — der Dictator M. Furius Camillus habe das Jahr darauf, 365, auf seinem Feldzug gegen Etrurien den heimkehrenden Galliern ihren Raub wieder abgenommen. Die Gallier, erzählt Diodor, belagerten damals, auf der Rückkehr von Rom begriffen, eine etruskische, mit den Römern verbündete Stadt. Camillus griff sie an, schlug sie in die Flucht, und bemächtigte sich der Beute, die sie miterschleppten, unter Anderem auch des Golds, das ihnen die Römer als Lösegeld gezahlt hatten ⁵⁾.

Appian. de reb. gall. fr. III (Ursin. Select. de Legat. p. 350). Zonar. VII, 23. p. 355, c. 357, c. d.

1) Liv. V, 46. Dionys. Exc. Ambr. XIII, 13 (Mai N. C. II. p. 484). Plut. Camill. 28. Zonar. VII, 23. p. 357, d. Flor. I, 13, 17. Fest. p. 372 Vae victis.

2) Dieß ist die mittlere Angabe, die sich bei Polyb. II, 22, 5: τῆς πόλεως ἐντὰ μῆνας κυρεῖσθαι, Plut. Camill. 30 (Zonar. VII, 23. p. 357, c) und Polyaeon. VIII, 7, 2 findet. Sechs Monate geben Varro (bei Non. p. 498: ut noster exercitus ita sit fugatus, ut Galli Romae sint potiti, neque inde ante sex menses cesserint), Florus I, 13, 15 und (dem Letztern folgend) Drosius II, 19 an. Acht Monate Servius 3. Virg. Aen. VIII, 652.

3) Polyb. II, 22, 5: ὄθραυοι καὶ ἀσπίεις ἔχοντες τὴν ὥπλιαν (die Beute) αἰ τὴν ἀσπίαν ἐπαγγέλλον. Vgl. denselben I, 6, 3. II, 18, 3.

4) S. B. von den Ketolern Justin. XXVIII, 2, 4; von Mitridates ebendas. XXXVIII, 4, 8.

5) Diod. XIV, 117. Viel späteren Ursprungs, eine Dichtung des beginnenden Mittelalters, ist die Erzählung bei Serv. Aen. VI, 826 — wornach Camillus den abziehenden Galliern in der Romagna, bei Bisaurum, das Lösegeld abgenommen haben soll. Camillus — heißt es hier — Gallos abeuntes secutus est, quibus interemptis aurum omne recepit et signa. quod cum illis appendisset,

So war wenigstens der Schaden ersetzt; doch aber die Schmach des Loskaufs nicht ungeschehen gemacht. Daher konnte diese Erzählung nicht genügen; es mußte dem Hergang eine für die Römer ehrenvollere Wendung gegeben werden; der Loskauf mußte so gut wie gar nicht stattgefunden haben. In diesem Sinne wurde folgende Fabel erfunden, die Livius und alle Späteren wiederholt haben ¹⁾.

Der Kaufvertrag war geschlossen; eben wurde das Gold darwogen, aber in Folge des Wortwechsels, der sich wegen der falschen Gewichte entsponnen hatte, war der Kauf noch nicht vollzogen, als der Dictator Camillus an der Spitze des römischen Heers dazu kam, den Vertrag, als ohne seine Genehmigung abgeschlossen, für nichtig erklärte, und die Gallier aus der Stadt wegwies. Vergeblich griffen diese zu den Waffen: sie wurden zur Stadt hinausgeschlagen, und am folgenden Tage auf dem gabinschen Wege beim achten Meilenstein in einer förmlichen Schlacht besiegt. Ihre Niederlage war so vollständig, daß nicht einmal ein Bote ihres Unglücks entrannte. Brennus selbst ward gefangen: als er sich über den Bruch des Vertrags beschwerte, gab ihm der Dictator sein freches Wort „wehe den Bestegten“ zurück, und hieb ihn nieder ²⁾. So war der Tag an der Allia in vollem Maße vergolten und gerächt.

Aber wie war Camillus Dictator geworden? Er lebte ja in der Verbannung zu Ardea, und der Senat sammt den Consultribunen befand sich abgeschlossen von allem Verkehr auf dem Capitol. Auch dafür wußte man Rath. Pontius Cominius hatte den Vermittler gemacht ³⁾. Nachdem die Römer, die in Veji versammelt waren, sich als Tribusversammlung constituirt, und den Camillus aus der Verbannung zurückgerufen hatten, gieng Pontius Cominius aufs Capitol, und holte dort die Ernennung desselben zum Dictator nebst

civitati nomen dedit. nam Pisaurum dicitur, quod illic aurum pensatum est. Diese Erzählung beruht auf einer falschen Etymologie. Man leitete den Namen Pessaurum (so die spätere Schreibung, zuerst bei Georg. Ravenn. IV, 31; jetzt Pesaro) von *pesare* (ital. wägen) und *aurum* ab.

1) Liv. V, 49. XXII, 14. Plut. Camill. 29. de Fort. Rom. 5. Flor. I, 13, 17. Ampel. 18, 5. Eutrop. I, 20. Zonar. VII, 23. p. 357, d.

2) Fest. p. 372 *Vae Victis*.

3) Liv. V, 46. Plut. Camill. 25. Derselbe de fort. Rom. 12. Zonar. VII, 23. p. 357, a.

dem hiezu erforderlichen Curiengesetz ein ¹⁾. Auf diesen Beschluß

1) Dieß ist der verfassungsmäßige Hergang, wie auch immer die unklare Darstellung des Livius verstanden werden möge, bei dem man V, 46 liest: *nuntius accepto senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exilio jussu populi Camillus dictator extemplo diceretur*. Hiernach wäre die Zurückberufung des Camillus durch Curiengesetz, seine Ernennung zum Dictator durch Volksbeschluß erfolgt. Dieß ist jedoch, staatsrechtlich angesehen, eine zweifache Unmöglichkeit. Nie ist ein Dictator, wenn man den ganz einzeln stehenden Fall Liv. XXVII, 5 ausnimmt, *jussu populi*, (und im vorliegenden Fall hätte dieser Volksbeschluß überdieß nur ein Plebiszit seyn können, da eine Abhaltung von Centuriatcomitien in Veji, d. h. auf nicht inauguriertem Boden unstatthaft war Liv. V, 52, 16) sondern immer durch einen Consul oder Consulartribunen, und zwar auf Weisung des Senats, ernannt worden, s. o. II. S. 122. Anm. 3. und Becker Hdb. II, 2, 155. Anm. 345. Es steht das für die ältere Zeit so fest, daß man es nur für einen Irrthum erklären kann, wenn Livius XXII, 14 einen Redner sagen läßt: *Camillus, quo die dictatorem eum ex auctoritate patrum jussuque populi dictum Vejos allatum est, descendit in aequum et cecidit Gallorum legiones: es sei denn, daß hier unter jussu populi die Lex Curiata verstanden wäre*. Auch steht Livius mit dieser Nachricht ganz allein: denn die andern Historiker, die der Ernennung des Camill zum Dictator gedenken, lassen dieselbe nicht in Veji, sondern auf dem Capitol vor sich gehen, Plut. Camill. 24: *ὁ δὲ (Camillus) οὐκ ἔφη πρότερον δέχεσθαι τὴν ἀρχήν, ἢ τοὺς ἐν τῷ Καπιτωλίῳ πολίτας ἐπιψηφίσασθαι κατὰ τὸν νόμον*. c. 25: *οἱ δὲ (die Römer auf dem Capitol) βουλευσάμενοι τὸν Κάμιλλον ἀποδεικνύουσι δικτάτωρα*. Appian. de reb. gall. fr. V (Vales. Exc. p. 556). Zonar. VII, 23, p. 357, a. Umgekehrt waren — und es ist dieß der zweite Punkt, der in der angeführten Stelle des Livius Anstoß erregt — zur Ertheilung des Bürgerrechts die Curien nicht befugt, wenigstens damals nicht mehr, sondern nur das gesammte Volk. Einzig die *cooptatio in patres* stand den Curien zu, aber unter Voraussetzung der Civiität; und wenn auch in den ersten Zeiten der Republik, z. B. als Attus Clausus sich nach Rom überstellte, die Ertheilung der Civiität durch bloßen Curiengesetz erfolgt seyn mag, so war in unserem Zeitraum ganz gewiß eine *rogatio ad populum*, also eine besondere Lex oder ein Plebiszit (vgl. über das Recht der Tributcomitien, auf Antrag eines Tribunen auch *sine auctoritate senatus* das Bürgerrecht zu verleihen, Liv. XXXVIII, 36) erforderlich (mehr hierüber bei Becker Hdb. II, 1, 94). Ja Livius selbst läßt gleich im nächsten Satze, wo es heißt *quod nec injussu populi mutari finibus posset*, so wie weiter unten V, 51: *non si milliens me senatus consulto populique jussu revocaretis*, die Zurückberufung Camills *populi jussu* erfolgen. Daher könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht in unserer Stelle *jussu populi* mit *revocatus de exilio, comitiis curiatis* mit *dictator diceretur* zu verbinden sei: die Ernennung zum Dictator konnte nämlich den Curiatcomitien insofern zugeschrieben werden, als der Dictator, wenn auch vom Consul ernannt, doch erst durch einen Beschluß der Curiatcomitien, durch die *lex curiata de imperio* in sein Amt eingesetzt und zur Ausübung seiner militärischen Gewalt

hin begab sich Camillus nach Veji¹⁾, wo er zwanzigtausend Bewaffnete vorfand²⁾, die er durch Zuziehung eidgenössischer Hülfstruppen verstärkte und gegen die Stadt führte. Daß er hier im entscheidenden Augenblicke erschien, war eine gnadenvolle Fügung der Götter, die nicht wollten, daß Rom's Daseyn ein erkauftes sei.

Die Grundlosigkeit dieser Tradition ist frühzeitig aufgedeckt, am vollständigsten von Beaufort nachgewiesen worden³⁾. Sie als Erdichtung darzuthun, dazu würde schon das Zeugniß des Polybius hinreichen, der, ein unparteiischer und zuverlässiger Gewährsmann, überdies der älteste der vorhandenen Zeugen, ausdrücklich angibt, die Gallier seien mit dem römischen Lösegelde ungefährdet in ihre Heimath zurückgekehrt⁴⁾. Dazu kommt, daß Diodor von einer Ernennung des Camillus zum Dictator, von einer Dazwischenkunft desselben nichts weiß, wie er denn auch der Sendung des Pontius Cominius einen andern Zweck und Beweggrund leiht, als die gemeine Tradition. Nach ihm hatte diese Sendung nur den Zweck, die Belagerten von dem in Veji beabsichtigten Unternehmen zum Entsatz des Capitols in Kenntniß zu setzen, und hiedurch eine vorzeitige Uebergabe der Besatzung zu verhüten⁵⁾. Doch auch ohne diese Gegenzeugnisse erhellt die Fiction aus dem Widerspruch der Traditionen. Während nach der gemeinen Ueberlieferung die Gallier unmittelbar nach ihrem Abzug und in geringer Entfernung von Rom so vollständig aufs Haupt geschlagen werden, daß auch nicht Einer von ihnen entrinnt, erzählt eine andere Tradition, Camillus

bevollmächtigt wurde, s. o. II. S. 123. Anm. 1 und Liv. V, 52: *comitia curiata, quae rem militarem continent*. Dennoch scheint gegen diese Construction die Wortstellung zu sprechen, und es dürfte eher anzunehmen seyn, Livius habe seine Quelle, in der das Richtige stand, unrichtig aufgefaßt, und den Curienbeschluß irrihümlich auf die Zurückberufung vom Eril bezogen.

1) Val. Max. IV, 1, 2: *cujus (Camilli) tam moderatus ex magna ignominia ad summum imperium transitus fuit, ut non prius Vejos ad accipiendum exercitum iret, quam de dictatura sua omnia sollemni jure acta comperisset*. Mit denselben Worten rühmt Dio Cassius fr. 25, 7 (Vales. Exc. p. 582) die Gewissenhaftigkeit des Camillus.

2) Diese Zahl wird angegeben Plut. Camill. 26. Zonar. VII, 23. p. 357, a.

3) Dissert. sur l'incertitude p. 277 ff.

4) Polyb. II, 22, 5. S. o. S. 262. Anm. 3.

5) Diod. XIV, 116 (s. o. S. 256). Ebenso Dio-Cass. fr. 25, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 529): *ὁ Κάμιλλος φυγὰς ὧν ἐπέμπει πρὸς αὐτοὺς* (zu den auf dem Capitol befindlichen Römern), *ὡς ἐπιθεῖσθαι βούλεται τοῖς Γαλάταις*.

habe ihnen das Jahr darauf in Etrurien ihren Raub abgenommen ¹⁾; eine dritte läugnet dies ausdrücklich, und gibt an, M. Livius Drusus habe etwa ein Jahrhundert später als Proprätor der Provinz Gallien das erpreßte Gold noch vorgefunden und nach Rom zurückgebracht ²⁾; eine vierte endlich berichtet, die Cärten hätten es den heimkehrenden Senonen abgenommen ³⁾, eine Nachricht, die im Grunde offenbar identisch ist mit der oben erwähnten, viel glaublicheren Nachricht des Diodor, nach welcher — nicht die aus Rom, sondern die aus Apulien heimkehrenden Gallier von den Cärten nächtlich überfallen und niedergemacht worden sind ⁴⁾. Man darf sich über diese Mannigfaltigkeit der Angaben nicht wundern; bei so vollkommen grundloser Erdichtung hat die Einbildungskraft freien Spielraum.

Einen unumstößlichen Beweis für die Wiedergewinnung des gezählten Lösegelds sahen die spätern Römer in den zweitausend Pfunden Goldes, die bis zum Jahr 699, wo M. Crassus sie raubte, im capitolinischen Tempel unter Jupiters Thronstuhl verwahrt wurden ⁵⁾. Allein das Lösegeld betrug, wie die Tradition mit großer Einstimmigkeit berichtet, nur tausend Pfund ⁶⁾, und es ist ein Irrthum, den Plinius ausdrücklich berichtigt, wenn einige Schriftsteller, z. B. Varro ⁷⁾, durch jene Thatsache sich verleiten ließen, das gezahlte Kaufgeld auf zweitausend Pfund anzugeben. Aber woher alsdann jener Ueberschuß? Verschiedene Vermuthungen sind aufgestellt worden, ihn zu erklären. Plinius sagt, er rühre von der

1) E. o. E. 262. Ann. 5.

2) Suet. Tib. 3: Drusus traditur etiam pro praetore ex provincia Gallia retulisse aurum, Senonibus olim in obsidione Capitolii datum, nec, ut fama est, extortam a Camillo.

3) Strab. V, 2, 3. p. 220: οἱ Καίρτανοὶ τοὺς ἐλόντας τὴν Πώμην Γαλάτας κατεπάλεψαν, ἀποδοῖν ἐπιθέμενοι κατὰ Σαβίνους (!), καὶ ἂ παρ' ἐπόντων Ἰαβόν Ρωμαίων ἐκείνοι λάφυρα ἄπονας ἀπέλλογτο.

4) Diod. XIV, 117. E. o. E. 255. Ann. 2.

5) Plin. H. N. XXXIII, 5. §. 14: certe cum a Gallis capta urbe pax emeretur, non plus quam mille pondo effici potuere. nec ignoro duo millia pondo auri perisse Pompei tertio consulatu e Capitolini Jovis solio, a Camillo ibi condita, et ideo a plerisque existimari duo millia pondo conlata. sed quod accessit, ex Gallorum praeda fuit, detractumque ab iis in parte captae urbis delubris.

6) E. o. E. 261. Ann. 3.

7) Varr. ap. Non. p. 228 Torquem: auri pondo duo milia acceperunt ex aedibus sacris et matronarum ornamentis. postea id aurum et torques aureae multae relatae Romam atque consecratae.

übrigen Beute her, welche die Gallier aus den römischen Tempeln zusammengeraubt hätten, und die ihnen von Camillus sammt dem Lösegeld wieder abgenommen worden sei. Anders Livius: man habe beim Einbruch der Gallier alles Gold der übrigen Tempel in Jupiters Celle geflüchtet, und da man sich nachmals nicht mehr recht habe entfinden können, wohin jedes Werthstück zurückzuliefern sei, habe man Alles für Tempelgut erklärt, und zusammt dem wiedergewonnenen Lösegeld unter Jupiters Thronessel niedergelegt ¹⁾. Die Alten haben also selbst nicht genau gewußt, welche Verwandtschaft es mit jenem Tempelschatz hatte, und da steht auch uns eine Vermuthung frei. Man wird das geforderte Lösegeld aus dem capitolinischen Tempelgold erborgt haben, mit dem Gelübde, es zweifach zu erstatten ²⁾. Es ist kein Gegenbeweis gegen diese Annahme, wenn berichtet wird, es sei eine Steuer umgelegt worden, um das Lösegeld aufzubringen ³⁾. Diese Steuer kann doch nicht unter der kleinen Besatzung des Capitols, sondern erst, nachdem das zerstreute Volk sich wieder gesammelt hatte, folglich nach dem Abzug der Gallier ausgeschrieben worden seyn, also nicht, um das Lösegeld selbst, sondern um die Mittel zum Ersatz desselben aufzubringen. Die Ausschreibung jener Steuer ist unter diesen Umständen ein ganz entschiedener Beweis dafür, daß die Gallier ihren Raub in Sicherheit gebracht haben, und daß das gezahlte Lösegeld durch Camillus nicht wiedergewonnen worden ist, in welchem Falle eine solche Steuerumlage nicht nöthig gewesen wäre. Die fragliche Steuer ist folglich nach aller Wahrscheinlichkeit zu dem Zweck beigetrieben worden, um den Göttern das Entlehnte zurückzuerstatten.

Eher könnte ein Einwand gegen jene Annahme daraus geschöpft werden, daß erzählt wird, die Matronen hätten, weil das im öffent-

1) Liv. V, 50.

2) So Niebuhr R. G. II, 620. Varr. über r. Gesch. I, 385. 386. Auch die Griechen haben dies öfters gethan: Beispiele bei Wachsmuth, Hellen. Alterth. Kunde II, 80.

3) Liv. VI, 14: *indignum facinus videri, quum conferendum ad redimendam civitatem a Gallis aurum fuerit, tributo collationem factam: idem aurum, ex hostibus captum, in paucorum praedam cessisse*. Vielleicht bezieht sich auf dieses Tributum auch Fest. p. 364: *Tributorum conlatorum quom sit aliud in capita, aliud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census actus non erat*.

lichen Schätze vorrätliche Gold zur Aufbringung des Lösegelds nicht hingereicht habe, ihren goldenen Schmuck hiezu hergegeben¹⁾. Allein ganz dasselbe sollen die Matronen wenige Jahre zuvor, nach der Einnahme Veji's, gethan haben²⁾. Es drängt sich der Verdacht auf, daß beiden Erzählungen eine und dieselbe Thatsache zu Grunde liegt, daß die zweite Erzählung eine Wiederholung der ersten ist.

Verbürgter und glaubwürdiger ist eine andere Nachricht, die Trogus Pompejus, ein geborener Gallier, vermuthlich aus massilischen Chroniken geschöpft hat. Hiernach haben die Massilier, seit alter Zeit mit Rom befreundet³⁾, auf die Kunde vom gallischen Unglück und vom Loskauf der Stadt Gold und Silber zusammengeschossen und den Römern übersandt: ein Freundschaftsdienst, wofür ihnen die Römer durch Ertheilung mehrerer Ehrenvorrechte lohten⁴⁾. Aber jene Beisteuer kam natürlich erst dann in die Hände der Römer gekommen seyn, als das Lösegeld längst bezahlt und das gallische Heer abgezogen war.

So erweist sich also Alles, was die römische Tradition über die Vernichtung der senonischen Gallier und die Wiedergewinnung des bezahlten Lösegelds berichtet, als Erdichtung. Es ist merkwürdig, daß die Griechen, und zwar in einer schon vollkommen historischen Zeit (Olymp. 125), über den Einbruch der Kelten ähnlich gefabelt, die Plünderung Delphi's ebenfalls durch Erdichtungen zu verschleiern gesucht haben. Auch sie lassen die keltischen Horden, die gegen

1) Liv. V, 50. VI, 4. XXXIV, 5. Diod. Sic. XIV, 116. Val. Max. V, 6, 8. Fest. p. 153 Matronis (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 152 Matronis). Varr. ap. Non. p. 228 Torquem: auri pondo duo acceperunt (Galli) ex aedibus sacris et matronarum ornamentis.

2) S. o. S. 229. Anm. 3. 4.

3) S. o. Bd. I, 683.

4) Justin. 43, 5, 8: revertentes a Delphis Massiliensium legati audierunt, urbem romanam a Gallis captam incensamque. quam rem domi nuntiatam publico funere Massilienses prosecuti sunt; aurumque et argentum publicum privatumque contulerunt ad explendum pondus Gallis, a quibus redemptam pacem cognoverant. ob quod meritum et immunitas illis decreta et locus spectaculorum in senatu (?) datus et foedus aequo jure percussum — was in den massilischen Chroniken so ausgedrückt gewesen seyn mag: ἀνθ' οὗ οἱ Ρωμαῖοι ἐψηφίσαντο αὐτοῖς ἀτέλειαν καὶ προεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶσι (οὐδὲ ἐν ταῖς πανηγύρεσι) καὶ ἰσονομίαν (Niebuhr R. G. II, 84: Anm. 149).

Delphi ziehen, durch den Zorn der Himmlischen und den Aufruhr der Elemente bis auf den letzten Mann vertilgt werden ¹⁾).

Fünfunddreißigstes Buch.

Innere Geschichte von der Wiederherstellung der Stadt bis zu den licinischen Gesetzen.

1. Die Verwüstung und ihre Folgen. Die aus der Zerstreuung zurückkehrenden Römer fanden ihre Vaterstadt als einen Schutthaufen vor. Wenige Häuser mögen der Zerstörung entgangen seyn ²⁾; weit die meisten lagen in Asche. Wie vollständig die Zerstörung gewesen seyn muß, sieht man besonders daraus, daß bei dem Wiederaufbau der Stadt nicht einmal die alten Straßen beibehalten worden sind. Nur die aus feuerfestem Stein aufgeführten Tempel haben, wie es scheint, die Verwüstung überdauert ³⁾, und es sind mit ihnen einige Alterthümer und Urkunden der Zerstörung entgangen, die noch zu Dionysius Zeit zu sehen waren: im aventinischen Dianium die servische Stiftungsurkunde des Tempels ⁴⁾ und das icilische Gesetz de Aventino publicando ⁵⁾, beide auf ehernen Säulen; im quirinalischen Sancustempel das Standbild der Gaia Læcilia ⁶⁾, so wie der Bundesvertrag des jüngern Tarquinius mit den Ca-

1) Paus. X, 23. Diod. Exc. Hoeschel. XXII, 13 (Ed. Bip. Vol. IX. p. 300 f.). Justin. XXIV, 8. Vgl. bes. Pausan. X, 23, 13: *ὡς μηδὲνα οἰκάδα ἀποσωθῆναι*. Diod. a. a. O. p. 302: *ἅπαντες διεφθόρησαν, καὶ οὐδεὶς ὑπέλειπεθῆ ἀπελθεῖν οἶκον*. Justin. XXIV, 8, 16. XXVIII, 2, 5.

2) S. o. S. 253. Anm. 4. 5.

3) Dies wird auch Liv. V, 53 vorausgesetzt, wo Camillus sagt: *nos, Capitolio incolumi, stantibus templis deorum, aedificare incensa piget*. Dagegen berichtet Plutarch Camill. 31, man habe viele Mühe gehabt, die Stätten der im Schutt liegenden Tempel wieder aufzufinden: *χαλεπῶς καὶ μόλις αἱ τῶν ἱερῶν ἀνεκαλύπτοντο χῶραι — πόνον πολλῶ τῶν ἱεροφαντῶν*.

4) S. o. Bd. I, 18. Anm. 1.

5) S. o. Bd. I, 20. Anm. 8.

6) Fest. p. 238 Praebia. Plin. H. N. VIII, 74. §. 194.

binern ¹⁾; im Fortunatempel die angebliche Statue des Servius Tullius, ein hölzernes Schnitzwerk, mit Logen behängt ²⁾. Ob auch diejenigen Denkmäler, die sich auf dem Forum befanden, z. B. die eiserne Säule, welche den Bundesvertrag des Sp. Cassius enthielt ³⁾, die eisernen Tafeln, auf denen die Zwölfstafelgesetze standen ⁴⁾, endlich die Statuen, die auf dem Forum und in der Umgegend desselben errichtet waren ⁵⁾, der Zerstörung entgangen, oder nach der Räumung der Stadt erneuert worden sind, muß dahingestellt bleiben, da hievon keine Ueberlieferung etwas meldet. Im Allgemeinen aber muß man voraussetzen, daß, was von Erz war, eine Beute der Gallier geworden ist, da Erz damals in jeder Form so gut wie Geld war.

Sehr nachtheilige Folgen hatte die Zerstörung der Stadt besonders für die römische Geschichte und Ueberlieferung. Daß in jener Katastrophe die meisten schriftlichen Aufzeichnungen, Chroniken und Rechtsurkunden ihren Untergang gefunden haben, ist eine einstimmig überlieferte Thatsache ⁶⁾. Livius berichtet, man habe nach dem Brand zusammengesucht, was sich von Urkunden und Gesetzen noch habe auffinden lassen ⁷⁾, gibt aber nicht näher an, was man gefunden hat. Daß die Denkwürdigkeiten der Priester, die *commentarii pontificum*, zu Grund gegangen sind, sagt Livius ausdrücklich ⁸⁾. Ob die Priesterannalen, die *annales pontificum*, dasselbe Schicksal gehabt haben, bleibt deshalb ungewiß, weil sich nicht mehr näher ermitteln läßt, wie hoch die ursprünglichen Priesterannalen hinaufgereicht, d. h., wann die Pontifices mit der jährlichen Aufzeichnung

1) S. o. Bd. I, 18. Anm. 2.

2) S. o. Bd. I, 22. Anm. 4. — Ueber die Wiederauffindung von Romulus Krummstab s. o. I, 518. Anm. 10.

3) S. o. Bd. I, 19. Anm. 5. — II, 307. Anm. 1.

4) S. o. III, 27. Anm. 2.

5) Eine Aufzählung derselben s. o. Bd. I, 22.

6) Liv. VI, 1: *quae (litterae) in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis, incensa urbe pleraeque interiere*. Plat. Num. 1: *Κλωιδίος τις ἐν Ἐλέγγῳ χρόνων λαχυσίεται, τὰς ἀρχαίας ἀναγραφὰς ἐν τοῖς Κελτινοῖς πάθει τῆς πόλεως ἤφανίσθαι*. Derselbe Camill. 22 und de Fort. Rom. 13.

7) Liv. VI, 1: *inprimis foedera ac leges (erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges) conquiri, quae comparerent, jusserunt*.

8) Liv. VI, 1 — wo man sich übrigens des Verdachts nicht erwehren kann, Livius habe hier unter dem Ausdruck *commentarii pontificum* die *annales pontificum* verstanden.

der wichtigsten Jahresereignisse den Anfang gemacht haben. Feststehende Thatsache ist nur, daß diejenigen Priesterannalen, die Cicero kannte, nicht höher hinaufreichten, als bis zum Jahr 350 ¹⁾. Haben die Priesterannalen früher angefangen, so sind die betreffenden Jahrgänge ohne allen Zweifel im gallischen Brand zu Grund gegangen: denn man kann nicht anders annehmen, als daß die hölzernen Tafeln, auf denen sie verzeichnet waren, und die in der Regia aufbewahrt wurden, beim Brande der Stadt ein Raub der Flammen geworden sind ²⁾. Nur das darf man nicht voraussetzen, daß sämtliche Aufzeichnung und Chroniken der frühern Zeit in jener Katastrophe ihren Untergang gefunden haben. Die römische Geschichte trägt in dem der gallischen Verwüstung vorangehenden Jahrhundert schon einen so entschieden annalistischen Charakter, sie ist so reich an einzelnen bestimmten Meldungen, Orts- und Zeitangaben; selbst Prodigien und andere Naturphänomene werden aus dieser Epoche mit solcher Genauigkeit überliefert, daß sich unmöglich annehmen läßt, alles das sei erst nach der gallischen Katastrophe aufgezeichnet worden, sei also nur aus der mündlichen Ueberlieferung und zwar einer jüngern Generation geschöpft. Dieser Geschichte liegt vielmehr sichtbar eine schriftliche Ueberlieferung zu Grund; Chroniken ³⁾ und geistliche Denkschriften ⁴⁾ müssen sich, ohne Zweifel auf dem Capitol geborgen, über die Zeit der Zerstörung erhalten, und das Andenken jenes Zeitraums auf die Nachwelt gebracht haben. Aber diese Chroniken waren so lückenhaft, einsylbig und wortkarg, sie sind überdies von den spätern Annalisten so willkürlich überarbeitet worden, daß allerdings die Geschichte jenes Zeitraums noch vielfach dunkel und lückenhaft, mit Sagen vermischt, mit Entstellungen behaftet ist. Daher unterscheidet Livius mit nachdrücklicher Betonung die Geschichte des wiederhergestellten, aus der gallischen Zerstörung neu wieder aufspriessenden Staats als eine weit lichtvollere, reichere und zuverlässigere von der dürftigen, dunkeln und ungewissen Geschichte des vorangegangenen Zeitraums ⁵⁾. Derselbe Grund war es ohne

1) S. o. Bb. I, 10.

2) S. o. Bb. I, 9 f.

3) B. B. eine Hauschronik der Fabier, s. o. Bb. I, 15. II, 7 f. 745 f.

4) B. B. die *commentarii quindecimvirosum*, s. o. I, 34. II, 2.

5) Liv. VI, 1. *Plut.* de *Corinthiorum* 13.

Zweifel, der den Annalisten Claudius Quadrigarius bestimmte, seine Annalen erst mit der gallischen Katastrophe zu beginnen ¹⁾.

2. Rom nach der Räumung. Es läßt sich denken, daß die aus der Zerstreuung heimgekehrten Einwohner Roms sich anfangs in großer Noth und Bedrängniß befunden haben. Sie waren, wie Schiffbrüchige, von Allem entblößt ²⁾. Nicht nur ihre Häuser waren abgebrannt: mit diesen war auch ihr Haus- und Ackergeräth ein Raub der Flammen geworden. Denn daß diese Habseligkeiten vor dem Einzug der Gallier gesüchtet und in Sicherheit gebracht worden sind, läßt sich nicht annehmen. Selbst Mangel an Nahrungsmitteln mag anfangs unter der zurückgekehrten Bevölkerung geherrscht haben: denn Fruchtvorräthe waren keine mehr da, und in der Umgegend hatten die Barbaren ohne Zweifel eben so gehaust, wie zu Rom: die Hütten der Landleute ausgeplündert, das Vieh fortgetrieben. Ja es fragt sich, ob während dieser Zeit der Ackerbau in der umliegenden Gegend ungestört hat betrieben werden können.

Der Hungersnoth, die damals herrschte, gedenkt zwar die Ueberlieferung nicht, wohl aber hat sich in der Sage eine Erinnerung daran erhalten. Es wird erzählt, die zurückgekehrte Bevölkerung habe sich anfangs in einem so drückenden Mangel an Nahrungsmitteln befunden, daß man den Entschluß gefaßt habe, die sechzigjährigen Greise in den Tiber zu stürzen. Einer dieser Greise sei durch die kindliche Liebe seines Sohns gerettet worden, und habe aus seinem Versteck hervor durch weisen Rath, den er durch den Mund seines Sohnes erteilt, der Republik noch oft genützt. Als dies kund geworden sei, habe man dem Jüngling verziehen und dem Greis das Leben geschenkt ³⁾.

Auch in einem Zustand großer Wehrlosigkeit befand sich anfangs das neuerstehende Rom. Die wehrhafte Mannschaft war zusammengeschmolzen; es fehlte an Waffen; namentlich hatten die Stadtmauern Schaden gelitten ⁴⁾. Ehe diese hergestellt waren, lagerte die zurückgekehrte Bevölkerung schutzlos und jedem Angriffe preis-

1) S. o. Bd. I, 38. Anm. 2.

2) Plut. Cam. 31: ὡς περ ἐκ ναυαγίου γυμνοὶ καὶ ἄποροι συνδέοντες.

3) Fest. p. 334 Sexagenarios. Vgl. o. Bd. I, 381 f.

4) Zonar. VII, 23. p. 358, b: τὰ τε τελεχῆ καὶ τὰς ἰδιωτικὰς οἰκίας ἐν τῷ ἐναυτοῦ ἀνεκαίνισαν.

gegeben auf der Brandstätte der zerstörten Stadt. Diesen Zustand der Wehrlosigkeit nun — so erzählt die Sage ¹⁾ — glaubten die Bewohner von Fidenä, Ficulea und andern benachbarten Dörfschaften sich zu Nütze machen zu können. Sie verschworen sich zu einem Angriff auf Rom, und brachten hier durch ihren plötzlichen Ueberfall einen so betäubenden Schrecken hervor, daß sich Alles in die wildeste Flucht warf. Zum Andenken an diesen Schreckenstag wurde seitdem das Fest der Volksflucht (Poplifugien) gefeiert ²⁾.

Dieselbe Sage wird ausführlicher auch so erzählt ³⁾. Als Rom nach dem Abzug der Gallier sich im Zustand der äußersten Erschöpfung und Hülfslosigkeit befand, rückten die Bewohner der benachbarten Dörfschaften unter Anführung des Postumius Livius, des Dictators von Fidenä, vor die Mauern der Stadt, schlugen ein Lager, und stellten an die Römer die Forderung, daß das alte Conubium wieder erneuert ⁴⁾, und ihnen als Preis des Friedens eine Anzahl edler römischer Jungfrauen ausgeliefert werde. Die Römer hatten nur die grausame Wahl zwischen der Schmach dieses Zugeständnisses und zwischen einem voraussichtlich erfolglosen Widerstand. Aus dieser Noth erlöste sie eine Magd, Philotis oder Tutula mit Namen, durch eine sinnreiche List. Sie rieth, man solle sie selbst und eine Anzahl anderer schmücker Mägde als vornehme Fräulein verkleidet dem Feind überliefern; sofort, wenn die Nacht herbeigekommen, auf ein von ihr zu gebendes Zeichen das feindliche Lager überfallen. Gesagt; gethan. Unter erheuchelten Thränen wurden die Dirnen, bräutlich geschmückt, dem Feind überantwortet. Als es Nacht war, und die siegestrunkenen Feinde, berauscht von Liebe und Wein, in Schlaf gesunken waren, gab Philotis mit einer Fackel von einem Ziegenfeigenbaume aus das verabredete Zeichen: die Römer überfielen das feindliche Lager, und nahmen mörderische Rache

1) Varr. L. L. VI, 18.

2) Varr. R. R. VI, 18. Zwei andere historische Motivirungen dieses Festes s. o. Bd. I, 533. Anm. 16 und 18. Ueber den Tag der Festfeier s. o. Bd. I, 532. Anm. 6. Ueber den Sinn und die Bedeutung des Festitus (der Volksflucht) s. o. Bd. I, 534.

3) Plut. Rom. 29. Derselbe Camill. 33. Macrob. I, 11, 36 ff. p. 260. Polyaen, VIII, 30. Vgl. Plut. Parall. min. 30, wo die nämliche Geschichte, nur statt von den Fidenaten, von den Galliern erzählt wird.

4) Ueber den Sinn dieser Forderung s. o. Bd. I, 494.

für die angemuthete Schmach. Den Mägden ward durch Freilassung und Aussteuer gelohnt. Das Fest der Nonā Caprotinā bewahrte das Andenken an ihre rettende That.

Die geschichtliche Voraussetzung, die der eben erzählten Sage zu Grunde liegt, die gänzliche Erschöpfung und Hülflosigkeit Roms nach dem Abzug der Gallier ¹⁾, ist nach allem Vermuthen eine historische Thatsache: aber die hieran geknüppte Sage kann natürlich nur als Dichtung gelten. Sie verdankt ihren Ursprung, wie so viele römische Sagen und Mythen ²⁾, dem Bestreben, einen bestehenden Festgebrauch, dessen Sinn und Bedeutung man sich nicht mehr zu erklären wußte, historisch zu motiviren. Die Nonen des Juli wurden nämlich unter dem Namen caprotinische Nonen festlich begangen. Die römischen Frauen und Mägde zogen an diesem Tage in hellen Haufen und mit einer fluchtartigen Eile zum Thore hinaus, indem sie einander glückbringende Namen, wie Gaius, Marcius, Lucius zuriefen. Draußen angelangt, brachten sie unter einem wilden Feigenbaum (*caprificus*) der Juno Caprotina Opfer dar ³⁾, wozu sie sich, statt der Milch, des Baumstoffes bedienten; sie lagerten sich darauf zum Schmause, von den Aesten des Feigenbaums beschattet und mit seinen Zweigen geschmückt. Die Mägde, bräutlich gepußt, trieben dabei allerlei Kurzweil, sprangen herum, schäkerten mit einander, warfen sich mit Steinen, neckten die Vorübergehenden. Diese Festgebräuche, mit denen die caprotinischen Nonen begangen wurden, so wie das auf den nämlichen Tag fallende und mit den caprotinischen Nonen zusammenhängende, ursprünglich vielleicht identische ⁴⁾ Fest der Poplifugien erklärte man später aus den oben erzählten Hergängen, die natürlich nur zu diesem Behufe erdichtet worden sind. Sinn und Bedeutung des Festes der caprotinischen Nonen ist außer Zweifel; es war, wie die Lupercalien, ein Lustrationsfest, ein Fest weiblicher Fruchtbarkeit: denn alles, was Ziege ist und heißt, bedeutet und bewirkt nach römischen Begriffen animalische Fruchtbarkeit ⁵⁾. Darum wurde das Fest der caprotinischen Nonen beim

1) Macrobius drückt sich hierüber so aus: *post urbem captam cum sedatus esset gallicus motus, respublica vero esset ad tenue deducta* I, 11, 37. p. 260.

2) *S. o. Bd. I, 69.*

3) Auch Varr. L. L. VI, 18.

4) *S. o. Bd. I, 532. Anm. 6.*

5) Die Ziege ist bei der Juno, was der Wolf bei Faunus: Symbol geschlecht-

Ziegensumpf¹⁾ und unter einer Ziegenfeige (*caprificus*) begangen, und es wurde dabei der Ziegen-Juno geopfert.

Die im Vorstehenden besprochene Sage ist hiernach — und sie verdient in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit — ein vollkommen treffendes Beispiel eines ätiologischen Mythos. Daß sie ein Mythos, und nicht ein historisches Factum ist, versteht sich von selbst. Wie groß auch immer die Hülflosigkeit Roms nach dem Abzug der Gallier gewesen seyn mag: an einen Ueberfall der Stadt durch die Einwohner der benachbarten Ortschaften ist nicht zu denken. Die Gallier hatten die Umgegend Roms ohne allen Zweifel ebenso barbarisch verwüstet und verheert, wie Rom selbst. Fidenä überdies, das unter jenen Ortschaften in erster Reihe genannt wird, und dessen Dictator der Anführer des Zugs gegen Rom gewesen seyn soll, lag damals, seit seiner Zerstörung im Jahr 328, in Trümmern. Es ist folglich die ganze Sage von jenem Ueberfall, von der Flucht der Römer, von der List der Mägde erfunden und erdichtet bis auf jenen Ziegenfeigenbaum, von welchem aus die kluge Tutula das verabredete Zeichen gab: und zwar erdichtet zu dem Zweck, die überlieferten Gebräuche der Poplifugien und caprotinischen Nonen durch historische Begründung zu erklären. Wenn aber auch alles Detail des Mythos erdichtet ist, so liegt ihm dennoch, wie den meisten andern ätiologischen Mythen, etwas Historisches, eine historische, eine ächte, Reminiscenz zu Grund: die Erinnerung an die Schwäche und Wehrlosigkeit, in der sich Rom nach dem Abzug der Gallier befunden hat.

3. Die Wiederherstellung der Stadt. Die nächste Aufgabe der zurückgekehrten Bevölkerung war der Wiederaufbau der eingedäscherten Stadt. Allein dieß kostete einen schweren Kampf. War schon, als Rom noch stand, die Ueberstebelung nach Veji nur mit Mühe zu hintertreiben gewesen, so trat jene Forderung unter

licher Fruchtbarkeit. Wie Faunus mit einem Bocksfell (s. o. Bd. I, 362. A. 12), so war die Juno Sospita zu Lanuvium mit einem Ziegenfell bekleidet, Cic. de N. D. I, 29, 82. Mus. Pio-Clem. II, 21. Die Riemen aus Gaisfell, mit denen die Euperken die begegnenden Weiber schlugen, um Fruchtbarkeit der Geburten zu bewirken (s. o. Bd. I, 362. Anm. 15), hießen „Gewand der Juno,“ Paul. Diac. p. 85: Februarius: ejus (Junonis Februatae) feriae erant Lupercalia, quo die mulieres februabantur a lupercis amiculo Junonis, id est, pelle caprina.

1) Plut. Rom. 29, 17.

den obwaltenden Umständen mit doppeltem Nachdruck auf: denn Rom war jetzt ein Schutthaufen, während Veji noch stand, eine schönere, ansehnlichere Stadt, als Rom vor der Verwüstung gewesen war. Dem um einen großen Theil seines Vermögens gekommenen Volk graute vor dem Gedanken, seine Häuser wieder aufbauen, und sich dadurch unvermeidlich in Schulden stürzen zu müssen. Der Ruf, nach Veji überzusiedeln, wurde immer allgemeiner. Die Tribunen unterhielten eine fortgesetzte Agitation zu diesem Zweck, und verhandelten die Frage der Uebersiedelung in zahlreichen Volksversammlungen ¹⁾. Aber mit der gleichen Festigkeit, wie früher, widerstand der Senat auch jetzt unter Camills Führerschaft ²⁾ der vorgeschlagenen Auswanderung: und von seinem Standpunkte aus gewiß mit Recht: denn eine Uebersiedelung nach Veji wäre ein Bruch mit Roms ganzer Vergangenheit gewesen; mit dem Boden der alten Stadt wäre unvermeidlich auch der Boden der alten staatlichen und gottesdienstlichen Traditionen verlassen worden, und die Neustadt Veji hätte gleichsam von vorn angefangen.

Das glückliche Omen eines klüglich veranstalteten Worts gab die Entscheidung für das Verbleiben in Rom. Eben wurde im Senat über die große Streitfrage verhandelt, und die Abstimmung sollte beginnen, als ein Centurio seinen Cohorten, die an der Curie vorbei über das Forum zogen, zurief: „halt! die Fahne aufgepflanzt! hier ist am besten bleiben.“ Alsbald stürzte der Senat aus der Curie hervor, erklärte, er nehme die Vorbedeutung an, und wünschte sich zu dem erfreulichen Omen Glück ³⁾.

Den Wiederaufbau der Stadt erleichterte der Senat durch unentgeltliche Gewährung von Baumaterialien. Jedermann durfte Steine brechen und Holz hauen, wo es ihm beliebte: nur mußte er Bürgen dafür stellen, daß er sein Haus binnen Jahresfrist ausbauen werde ⁴⁾. Auch die Ziegel gab der Staat her ⁵⁾. Die meisten

1) Liv. V, 50. Plut. Camill. 31. Oros. II, 19. p. 142.

2) Liv. V, 50 ff. Plut. Camill. 31 f. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 10. Orell. C. J. n. 536: — — Vejos post urbem captam commigrari passus non est.

3) Liv. V, 55. Val. Max. I, 5, 1. Plut. Camill. 32. Zonar. VII, 23. p. 358, b.

4) Liv. V, 55.

5) Liv. V, 55. Diod. XIV, 116.

dieser Baumaterialien hat ohne Zweifel Beji geliefert, das vom Senat, wie es scheint, zum Abbruch überlassen worden ist, und das in Folge hiervon vom Erdboden verschwunden seyn wird: denn es kommt seitdem bis auf die Kaiserzeit nicht mehr vor ¹⁾. Der Senat erreichte durch die Abtragung Beji's den weitem Vortheil, daß hiedurch den verhassten Ueberstülpungsplanen auf immer ein Ende gemacht war.

Auch die Wahl der Bauplätze wurde freigegeben. Da der Platz, wo jedes einzelne Haus gestanden hatte, nicht mehr auszumitteln war, so wurde das ganze Areal der zerstörten Stadt als heimgefallenes Gemeinland behandelt und freiwilliger Occupation überlassen. Jeder durfte bauen, wo er wollte ²⁾. Auf eine zweckmäßige Vertheilung des Raums, auf die Herstellung gerader Straßen und regelmäßig durchschnittener Quartiere wurde kein Bedacht genommen ³⁾. Daher die engen, krummen und winklichten Straßen: ein Uebelstand, dem später nicht mehr abzuhelfen war, und über welchen noch in der Kaiserzeit geklagt wird ⁴⁾. Es wurde mit solcher Eilfertigkeit und solchem Mangel an Umsicht gebaut, daß, während der Lauf der Straßen vorher dem Lauf der Cloaken gefolgt hatte, von jetzt an die Cloaken hin und wieder unter den Privathäusern durchliefen ⁵⁾. In Jahresfrist ⁶⁾ war die Stadt wieder aufgebaut: aber gewiß sehr ärmlich: die meisten Häuser mögen geringe Hütten gewesen seyn.

1) C. o. II, 736.

2) Diod. XIV, 116: *ἔδωκαν ἐξουσίαν τῷ βουλευμένῳ καθ' ὃν προήρηται τόπον οἰκοδομεῖν*. Liv. V, 55: *promiscue urbs aedificari coepta*. Plut. Camill. 32.

3) Liv. V, 55: *festinatio curam exemit, vicus dirigendi, dum, omisso sui alienique discrimine, in vacuo aedificant. ea est causa, ut forma urbis sit occupatae magis, quam divisae similis*. Plut. Camill. 32. Tac. Ann. XV, 43: *caeterum urbs non, ut post gallica incendia, nulla distinctione nec passim erecta, sed dimensis vicorum ordinibus et latis viarum spatiiis*.

4) Diod. Sic. XIV, 116: *ἀπάντων πρὸς τὴν ἰδίαν προαίρεσιν οἰκοδομούντων συνέβη τὰς κατὰ πόλιν ὁδοὺς γενέσθαι καὶ καμπύας ἔχουσας. διότι οἱ ὕστερον αὐξηθέντες οὐκ ἠδυνήθησαν εὐθείας ποιῆσαι τὰς ὁδοὺς*. Tac. Ann. XV, 38: *(der neronische Brand verbreitete sich äußerst schnell und spottete aller Gegenmittel), obnoxia urbe artis itineribus hucque et illuc flexis, atque enormibus vicis, qualis vetus Roma fuit*. Noch Juvenal klagt darüber Sat. III, 236 ff.

5) Liv. V, 55.

6) Liv. VI, 4: *intra annum nova urbs stetit*. Plut. Camill. 32. Zonar. VII, 23. p. 358, b.

Viele hatten sich, um des Wiederaufbaus ihrer eingesicherten Wohnungen überhoben zu seyn, in Beji niedergelassen, und die Häuser, die dort leer standen, bezogen: allein ein Senatsbeschluß rief sie nach Rom zurück. Wer sich weigerte, wurde durch Androhung schwerer Strafe zur Rückkehr gezwungen¹⁾.

4. Die Wiederherstellung des Staats. Ein nicht weniger dringendes Bedürfnis, als der Wiederaufbau der Stadt, war die Wiederherstellung des Staats. Durch das Blutbad an der Allia und das darauf gefolgte Elend der Zerstreuung hatte die wehrhafte Bevölkerung Roms eine gewiß nicht unbedeutende Einbuße erlitten²⁾. Diesen Ausfall zu ersetzen, wurden diejenigen Vespenter, Capenaten und Falisker, die während der letzten Kriege zu den Römern übergetreten waren³⁾, ins römische Bürgerrecht aufgenommen; sie erhielten in Folge dessen einen Theil ihrer Feldmark, die nach dem Rechte der Eroberung römisches Gemeinland geworden war, durch Assignation wieder zurück⁴⁾. Zwei Jahre darauf, 367, wurden die neu aufgenommenen Bürger in Tribus eingetheilt, und es wurden aus ihnen vier neue Tribus gebildet, die Tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina und Arniensis⁵⁾, so daß die Zahl der römischen Tribus, deren es bis dahin, seit dem Jahr 259, einundzwanzig gewesen waren⁶⁾, jetzt auf fünfundzwanzig stieg⁷⁾. Dürfte man annehmen, bei der Bildung dieser neuen Tribus sei die numerische Stärke der alten Tribus zum Maasstab genommen worden, so hätte die Anzahl der neuen Bürger etwa ein Fünftheil der alten Bürgerschaft betragen: allein ihre Zahl ist ohne Zweifel höher anzuschlagen, da die Römer bei der Aufnahme von Fremden ins

1) Liv. VI, 4 — wo die angebrohte *poena capitalis* ohne Zweifel Verlust des Bürgerrechts ist.

2) Diodor sagt sogar, die meisten Bürger seien in jenem Unglücksjahr umgekommen, XIV, 116: τῶν πλείων πολιτῶν ἀπολομένων. Diese Angabe scheint jedoch übertrieben zu seyn. Rom steht bald wieder sehr kräftig und wehrhaft da.

3) Vgl. hierüber o. 208. Anm. 6.

4) Liv. VI, 4. Vgl. dazu o. II, 413 ff. III, 176 f.

5) Liv. VI, 5: *tribus quattuor ex novis civibus additae, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis: eaque viginti quinque tribuum numerum explorere.* Vgl. Fest. p. 343 Stellatina und Sabatina.

6) Liv. II, 21: *Romae tribus una et viginti factae.* Dionys. VII, 64. p. 469, 34.

7) Liv. VI, 5.

Bürgerrecht immer den Grundsatz festhielten, der alten Bürgerschaft ein stärkeres politisches Uebergewicht zu sichern, als sie im Verhältniß der bloßen Kopfzahl anzusprechen gehabt hätte ¹⁾. Dieser Gesichtspunkt mußte schon jetzt maaßgebend seyn, da in den Tributcomitten nach Tribus abgestimmt wurde.

Die Hauptstütze des sich aufrichtenden und neu befestigenden Staats war Camillus ²⁾, der wahrscheinlich (denn die gemeine Tradition hierüber hat sich schon oben als Fabel ausgewiesen) gleich nach dem Abzug der Gallier aus dem Exil zurückgerufen worden ist ³⁾. Er gab der gedemüthigten Nation wieder Selbstvertrauen und moralischen Halt; er war ihr Schwerdt und Schild gegen die zahlreichen Feinde, die sich von allen Seiten wider das erschöpfte Rom erhoben. Das dankbare Volk pries ihn als zweiten Romulus ⁴⁾.

5. Noch ist einer Reihe von Maaßregeln zu gedenken, die in Folge des erlittenen Unglücks und der dabei gemachten Erfahrungen getroffen worden sind, nachdem die gesüchtete Bevölkerung sich wieder gesammelt hatte.

Zuerst wurde die ganze Stadt lustrirt ⁵⁾; namentlich wurden alle heiligen Stätten, weil sie in Feindes Hand gewesen waren, wiederhergestellt, neu begrenzt und nach einer von den Hüttern der sibyllinischen Büchern gegebenen Anweisung gesühnt ⁶⁾.

Dem Mars wurde ein Tempel gebaut, der ihm im gallischen Krieg gelobt worden war. Die Einweihung desselben fand im Jahr 367 statt, und wurde von dem Duumvir L. Quinctius vollzogen ⁷⁾.

1) Appian. B. Civ. I, 49. Vell. Pat. I, 20: cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contributorentur novi cives: ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret.

2) Liv. VI, 1.

3) Eigenthümlich ist die Tradition bei Serv. Aen. VI, 826: tunc Camillus absens dictator est factus, — et Gallos jam abeuntes secutus est, quibus interemptis aurum omne recepit. post hoc tamen factum rediit in exilium. unde rogatus reversus est.

4) Liv. V, 49: inter jocos militares Romulus ac parens patriae conditorque alter urbis — appellatur. VII, 1: secundus a Romulo conditor urbis romanae. Plut. Camill. 1. Eutrop. I, 20.

5) Plut. Camill. 30.

6) Liv. V, 50.

7) Liv. VI, 5.

Dem Ajus Locutius, der die Römer vor der Gefahr gewarnt, aber keinen Glauben gefunden hatte, wurde an der Nova Vid, da, wo dem Cadius die nächste Offenbarung zu Theil geworden war, ein Weihaltar errichtet ¹⁾.

Dem Jupiter zu Ehren wurden Spiele angeordnet, weil er seinen Sitz und die Burg des römischen Volks in großer Bedrängniß geschickt hatte ²⁾.

Der Tag an der Allia (dies Alliensis), der sechszehnte Juli (a. d. XV Kal. Sext.), derselbe Tag, an welchem auch die Niederlage am Cremerastuß stattgefunden hatte ³⁾, ward für einen unglücklichen und schwarzen, besonders zur Darbringung von Opfern ungeeigneten Tag erklärt ⁴⁾. Es galt seitdem als Regel, an diesem Unglückstage kein wichtigeres Geschäft in öffentlichen und Privatangelegenheiten vorzunehmen ⁵⁾.

1) Liv. V, 50. 52. Plut. Camill. 30. de Fort. Rom. 5. Cic. de Div. I, 45, 101. II, 32, 69. Varr. ap. Gell. XVI, 17, 2.

2) Liv. V, 50. 52. Dieser ludi Capitolini geschieht in der Folgezeit keine Erwähnung mehr.

3) S. o. II, 750 ff.

4) Cassius Semina und Gn. Gellius bei Macrob. I, 16, 21 ff. p. 289. Verrius Flaccus bei Gell. V, 17: tum senatus eam rem ad pontifices rejecit, ut ipsi, quo videretur, statuerent. Pontifices decreverunt, nullum iis diebus sacrificium recte futurum. Liv. VI, 1. — Daß der dies Alliensis von da an für einen unglücklichen und schwarzen Tag (dies religiosus, ater, infaustus, funestus) gegolten hat, ist in folgenden Stellen bezeugt: Cic. ad Att. IX, 5, 2: dies Alliensis pugnae — religiosus etiam nunc dies. Liv. VI, 28. Ov. Fast. I, 58 ff. Tac. Hist. II, 91: dies antiquitus infaustus Cremerensi Alliensique cladibus. Suet. Vitell. 11. Lucan. VII, 409: damnata diu romanis Allia fastis. Flor. I, 13, 8. Plut. Q. R. 25. Camill. 49. Fest. p. 178 Nonarum. p. 278 Religiosus. Paul. Diac. p. 7 Alliensis. Aur. Vict. de vir. ill. 23, 7: qui dies inter nefastos relatus (— wo jedoch der Ausdruck dies nefastus nicht genauer Sprachgebrauch ist, s. Gell. IV, 9, 5. V, 17, 1). Cenotaph. Pisan. ap. Orell. C. J. n. 643. — Auch die Curie, welche damals (wahrscheinlich bei der Einholung der Lex Curiata für die Consultribunen jenes Jahres) zuerst abgestimmt hatte (die zuerst abstimrende Curie, principium genannt, wurde allemal ausgelost), blieb von da an ominös, vgl. Liv. IX, 38: (Papiro dictatori), legem curiatam de imperio ferenti, triste omen diem diffidit, quod Fauscia curia fuit principium, duabus insignis cladibus, captae urbis et Caudinae pacis: quod utroque anno eadem curia fuerat principium. Macer Licinius tertia etiam clade, quae ad Cremeram accepta est, abominandam eam curiam facit.

5) Liv. VI, 1: diem Alliensis — insignem rei nullius publice privatimque agenda fecerunt. Tac. Hist. II, 91. Suet. Vitell. 11. Fest. p. 278

Mit der Stadt Cäre, welche den Heiligthümern des römischen Volks und seinen Priestern eine gastfreundliche Aufnahme gewährt hatte, wurde von Staatswegen Gastfreundschaft geschlossen ¹⁾.

Den Matronen, welche ihr goldenes Geschmeide zum gallischen Lösegeld vorgeschossen hatten, wurde dafür von Staatswegen gedankt und ihnen zur Belohnung das Ehrenrecht ertheilt, beim Leichenbegängnisse durch eine Lobrede gefeiert zu werden: ein Recht,

Religiosus: dies religiosi, quibus, nisi quod necesse est, nefas habetur facere: quales sunt sex et triginta atri, qui appellantur, et Aliensis, atque ii, quibus mundus patet. Gell. IV, 9, 5: religiosi dies dicuntur tristi omine infames impeditique, in quibus et res divinas facere et rem quampiam novam exordiri temperandum est.

1) Liv. V 50: Camillus senatus consultum facit — ut cum Caeritibus hospitium publice fieret, quod sacra populi romani ac sacerdotes recepissent, beneficioque ejus populi non intermissus honos deum immortalium esset. Ueber die Rechte, welche das hospitium publicum gewährte, s. Romm sen, röm. Trib. S. 159 f. Marquardt Hdb. III, 1, 26. Mit diesem hospitium publicum ist das spätere caritative Recht (Gell. XVI, 13, 7. Pseudo-Ascon. in Cic. Div. p. 103 Orell. Schol. Cruq. in Hor. Ep. I, 6, 62) nicht zu verwechseln. In das letztere, viel ungünstigere Rechtsverhältniß sind die Cärinen erst später, und zwar zur Strafe versetzt worden: vielleicht in Folge ihrer Feindseligkeiten gegen Rom im Jahr 401, Liv. VII, 19 f. Dio Cass. fr. 33 (Ursin. Select. de Legat. p. 374): οἱ Ἀγύλλαιοι ἐπεὶ ἤσθοντο τοὺς Ῥωμαίους σφίσι πολεμῆσαι βουλομένους, πρέσβεις εἰς τὴν Ῥώμην ἀπέστειλαν, καὶ εἰρήνης ἐπὶ τῷ ἡμίσει τῆς χώρας ἔτυχον. Es ist ein Irrthum, wenn Gellius (XVI, 13, 7: primos municipes sine suffragii jure Caerites esse factos accepimus — pro sacris bello gallico receptis custoditisque) u. Strabo (V, 2, 3. p. 220: οἱ Καίρεταιοὶ — τοὺς καταφυγόντας παρ' αὐτοῦς ἐκ τῆς Ῥώμης ἔσωσαν καὶ τὸ ἀθάνατον πῦρ καὶ τὰς τῆς Ἑστίας ἱερίας. οἱ μὲν οὖν Ῥωμαῖοι διὰ τοὺς τότε φραύλους διοικοῦντας τὴν πόλιν οὐχ ἰκανῶς ἀπομνημονεῦσαι τὴν χάριν αὐτοῖς δοκοῦσι. πολιτείας γὰρ δόντες οὐκ ἀνέγραψαν εἰς τοὺς πολιτας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς μὴ μετέχοντας τῆς ἰσονομίας εἰς τὰς δέλτους ἐχώρισον τὰς Καίρεταιῶν) den Cärinen dieses sog. caritative Bürgerrecht von Anfang an ertheilt werden lassen, zur Belohnung für die gastfreundliche Aufnahme der Bestatinnen. Uebrigens fragt sich, ob den Cärinen das hospitium publicum erst jetzt gegeben worden ist, ob sie nicht schon vorher, etwa seit der tarquinischen Zeit (s. o. Bd. I, 683 f.), in diesem Verhältniß zu Rom gestanden haben. Denn daß man die Heiligthümer der Besta gerade nach Cäre geflüchtet hat, scheint vorauszusetzen, daß zwischen beiden Städten Rom und Cäre schon vorher ein Verhältniß der Befreundung bestanden hat. Auch daran möge erinnert sein, daß der vertriebene Tarquinius anfangs nach Cäre auswandert, Liv. I, 60. In dieser Sage ist Cäre als uralter locus exsulandi (und hiezu war ein Föbus mit Rom nöthig, Polyb. VI, 14, 8) vorausgesetzt.

das bis dahin ein Vorzug der Männer gewesen war ¹⁾. Nach anderer Nachricht wurde ihnen dafür die Befugniß zugestanden, sich innerhalb der Stadt eines Wagens bedienen zu dürfen ²⁾. Kurze Zeit darauf konnte ihnen das vorgeschossene Gold zurückerstattet werden ³⁾.

Endlich wurde der Beschluß gefaßt, das Capitol, das in dieser verhängnißvollen Katastrophe den Fortbestand des römischen Namens gerettet hatte, das aber wegen seiner Erseigbarkeit so großer Gefahr ausgesetzt gewesen war, für die Zukunft gegen solche Gefahr sicher zu stellen und mit Quadern aufzumauern. Der Bau wurde im Jahr 366 ausgeführt mit solcher Großartigkeit, daß die Substructionen des Capitols noch in der Kaiserzeit ein Gegenstand der Bewunderung waren ⁴⁾.

6. Die Schuldennoth. Der Wiederaufbau ihrer Wohnungen, die Wiederherstellung ihres verfallenen Hausstands, die Anschaffung von Ackergeräth, Zugvieh und Saatforn stürzte die Plebejer in eine unüberschwingliche Schuldenlast ⁵⁾. Diese Schuldenlast wurde bald noch gesteigert durch wiederholte Steuererhebungen. Gleich nach der Rückkehr der geflüchteten Bevölkerung wurde eine Steuer ausgeschrieben zur Deckung des gallischen Lösegelds ⁶⁾. Auch die öffentlichen Bauwerke, die nach dem Abzug der Gallier wiederhergestellt oder neu aufgeführt werden mußten, z. B. der steinerne Unterbau des capitolinischen Hügels ⁷⁾, die Ausbesserung der schadhaf gewordenen Stadtmauern ⁸⁾ — diese Bauten können nicht

1) Liv. V, 50: *matronis gratiae actae, honosque additus, ut earum, sicut virorum, post mortem sollennis laudatio esset.*

2) So Diod. XIV, 116. S. über diese Differenz auch oben S. 229. Anm. 4.

3) Liv. VI, 4. Paul. Diac. p. 152 *Matronis.*

4) Liv. VI, 4: *eodem anno (366) Capitolium saxo quadrato substructum est: opus vel in hac munificentia urbis conspicendum.* Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 104: *sed tum senes — substructiones insanas Capitoli mirabantur.* Piranesi *Magnific.* tv. 1.

5) Liv. VI, 11: *et erat aeris alieni magna vis, re damnosissima etiam divitibus, aedificando contracta.*

6) Liv. VI, 14: *quum conferendum ad redimendam civitatem a Galliarum fuerit, tributo collationem factam.*

7) Liv. VI, 4. S. o. Anm. 4.

8) Zonar. VII, 23. p. 358, b: *τὰ τε τείχη καὶ τὰς ἰδιωτικὰς οἰκίας ἐπὶ τὸς*

ohne außerordentliche Steuerumlagen bestritten worden seyn. Hiezu kamen die ununterbrochenen Kriege, die Rom seit der Wiederherstellung des Staats gegen alle Völkerschaften rings umher zu führen hatte, und zu deren Bestreitung, des Solchs halber, beträchtliche Geldmittel nöthig waren, die größtentheils nur durch Steuern aufgebracht werden konnten. So nahm die Verschuldung der Plebs mit Riesenschritten zu, und das Schuldenwesen, von dem es so lange still gewesen war, beginnt jetzt wieder eine so traurige Rolle zu spielen, wie zur Zeit der ersten Secession. Das grausame Schulrecht der zwölf Tafeln lastete schwer auf der zahlungsunfähigen Plebs. Schaarenweise wurden täglich verurtheilte Schuldner vom Forum weggeführt, und es gab bald kein Patricierhaus mehr, in welchem sich nicht ein Schuldkerker befunden hätte ¹⁾. Die Folge dieser Schuldennoth war, daß die Plebs auch politisch wieder in vollständige Abhängigkeit von den Patriciern gerieth. So blieb es z. B. ein gänzlich erfolgloses Unternehmen, daß die Tribunen in den Jahren 366 und 367 die Ackerfrage wieder anregten und eine Vertheilung der pomptinischen Feldmark, deren Besitz durch den jüngsten Feldzug des Camillus für die Römer gesichert worden war, in Vorschlag brachten ²⁾. Am deutlichsten sprechen die Magistratslisten. Die Consulartribunen, die von jetzt an gewählt werden, sind fast ohne Ausnahme Patricier; in den Jahren 365 bis 387 sind nur drei- oder viermal Plebejer gewählt worden. Livius hat kein Hehl, daß das Geld der Großen es war, was diesen Ausfall der Wahlen herbeigeführt hat ³⁾. Zu diesem Uebergewicht, das die Patricier mittelst ihrer Capitalien ausübten, kam noch der Umstand hinzu, daß der unter den gegenwärtigen Verhältnissen unentbehrlichste Mann der Nation, Camillus, mit Entschiedenheit, wie früher, auf Seiten der streng oligarchischen Parthei stand, und ihren Ansprüchen oder Gewaltthätigkeiten das Gewicht seines Namens lieh.

ἐν αὐτοῦ ἀνακαίνισαν. Diese Ausbesserung der Stadtmauern ist zu unterscheiden von der im Jahr 376 begonneneu Aufführung einer neuen Ringmauer aus Werkstücken, Liv. VI, 32.

1) Liv. VI, 36.

2) Liv. VI, 5 f.

3) Liv. VI, 32: *tribunos militares patricos omnes, coacta principum opibus, plebs fecit* (im Jahr 377).

7. Ein einziger Mann unter den Patriciern war es, dem das grenzenlose Elend des Volks zu Herzen gieng: M. Manlius, der Retter des Capitols.

M. Manlius war nach Allem, was von ihm überliefert wird, ein ganz außerordentlicher, neben Camill der bedeutendste Mann des damaligen Roms. Er that sich, wie ein Annalist in alterthümlicher Sprache von ihm sagt ¹⁾, durch Schönheit, Thaten, Beredsamkeit, würdige Haltung, Feuer und Zuversichtlichkeit in gleichem Maße hervor. Sein größter Ruhm waren seine Waffenthaten. Er hatte schon vor seinem siebzehnten Jahre, also vor dem Beginn der Dienstpflichtigkeit ²⁾, zwei feindliche Spolien erbeutet, nachmals so viele, daß er deren gegen dreißig besaß. Bei seiner Vertheidigung gegen die Anklage der Tribunen konnte er gegen vierzig Ehrengeschenke, durch welche er von den Oberanführern wegen seiner Tapferkeit ausgezeichnet worden war, darunter zwei Mauer-, acht Bürgerkronen aufweisen. Dreiundzwanzig Narben zierten seine Brust ³⁾. Zu dieser persönlichen Tüchtigkeit des Mannes kam hinzu, daß sein Geschlecht eines der angesehensten Patriciergeschlechter war ⁴⁾; es zählte eine große Anzahl bedeutender Männer, und in den Fasten des ersten Jahrhunderts der Republik stößt der Name der Manlier ungewöhnlich häufig auf. Um so bitterer mußte er es empfinden, daß er, der Retter Roms, von allen Ehrenämtern und öffentlichen Auszeichnungen sich ausgeschlossen, sein Verdienst mit Undank gelohnt sah. Er war vor dem Einbruch der Gallier, im Jahr 362, Consul gewesen ⁵⁾, hatte aber seitdem, trotz der

1) Claudius Quadrigarius bei Gell. XVII, 2, 13: simul forma, factis, eloquentia, dignitate, acrimonia, confidentia pariter praecellebat: ut facile intelligeretur, magnam viaticum ex se atque in se ad rempublicam evertendam habere. Daß das Bruchstück auf Manlius geht, kann keinem Zweifel unterliegen.

2) Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 1: sedecim annorum voluntarium militem se obtulit.

3) Plin. H. N. VII, 29. §. 103. XVI, 5. §. 14. Liv. VI, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 2.

4) Claudius Quadrigarius bei Gell. XVII, 2, 14: M. Manlius, quem Capitolium servasse a Gallis supra ostendi, is et genere et vi et virtute bellica nemini concedebat.

5) Nach Liv. V, 31: M. Manlius, cui Capitolino postea fuit cognomen u.

denkwürdigen That, durch welche er Rom vom Untergang gerettet, zu keiner der höheren Staatswürden, weder zur Dictatur, noch zum Consulartribunat gelangen können. Diese gewaltsame Zurückdrängung ins Privatleben mußte einen Mann von Ehrgeiz und Thatendrang, der den Beruf in sich fühlte, an der Spitze seiner Nation zu stehen und für ihr Wachsthum, ihren Ruhm thätig zu seyn, aufs Tiefste verletzen und erbittern. Sie war für Manlius um so kränkender, da Derjenige, den er sich überall vorgezogen, mit Ehrenstellen und Ehrenbezeugungen überhäuft sah, der stolze, herzlose, streng oligarchisch gesinnte Camill, sein persönlicher Feind und Widersacher war ¹⁾.

Es kann kein Zweifel seyn, daß dieser auffallenden und beleidigenden Zurücksetzung, die Manlius von seinen Standesgenossen zu erfahren hatte, politische Motive zu Grunde lagen. Was der Oligarchie Mißtrauen und Argwohn gegen ihn einflößte, war ohne Zweifel dessen volkfreundliche Gesinnung, wie umgekehrt die streng aristokratischen Grundsätze des Camill eine nicht geringere Empfehlung für ihn gewesen seyn werden, als sein hervorragendes Feldherrntalent. Man darf hieraus den weitem Schluß ziehen, daß Manlius seine politische Richtung nicht erst in Folge jener Zurücksetzungen, nicht erst aus Rache sucht gegen seine Standesgenossen eingeschlagen hat: wenn gleich es natürlich erscheint, daß seine Erbitterung über den schändlichen Undank, den er ärndtete, und über das kränkende Mißtrauen, mit dem ihm von Seiten seiner Standesgenossen begegnet wurde, ihn mit der Zeit bei seiner natürlichen Hefigkeit weiter fortriß, als er ohnehin gegangen wäre, und daß er sich allmählig von jetzt an in eine grundsätzliche Opposition gegen die Regierungsparthei warf. Aber die Reinheit seiner ursprünglichen Beweggründe zu verdächtigen, ist kein Grund vorhanden. Nichts berechtigt, anzunehmen, daß ihn etwas Anderes als angeborenes Rechtsgefühl und natürliches Mitleiden mit dem gedrückten und mißhandelten Volk zu seiner Handlungsweise bestimmt hat. So gewiß es ist, daß manche That, die vor der Welt glänzt, aus selbstsüchtiger Berechnung hervorgegangen ist, in Eigennuß, Neid und Eitelkeit ihr letztes Motiv hat, so gewiß wäre es eine Ver-

den capitolinischen Fasten. Aber bei Dionys. I, 74. p. 61, 4 heißt der Consul dieses Jahres Titus Manlius, bei Diod. XIV, 103. XV, 14 Aulus Manlius.

1) Plat. Camill. 36. Liv. VI, 11.

kennung der menschlichen Natur, wollte man solche unlautere Beweggründe ohne Noth bei jeder Handlung der Wohlthätigkeit und Aufopferung voraussetzen. Alles, was uns von Manlius erzählt wird, läßt uns in ihm eine feurige und leidenschaftliche Seele erkennen, einen Mann, der der uneigennüchtern Aufopferung, der edelsten Aufwallungen fähig war. Etwas Excentrisches scheint allerdings dabei gewesen zu seyn, wie denn an so vielen Männern des manlichen Geschlechts eine gewisse Neigung zum Excentrischen als hervorstechender Charakterzug nicht zu verkennen ist.

Eines Tags sah Manlius auf dem Forum ein empörendes Schauspiel ¹⁾. Ein tapferer Hauptmann, der sich im Felde Ruhm erworben, wurde als verurtheilter Schuldner von seinem Gläubiger in den Kerker abgeführt. Als bald trat er hinzu, bezahlte dem Gläubiger sein Guthaben und gab den losgekauften Schuldknecht frei. Freudig schwur der Freigewordene, er werde diese Erlösung aus des Kerkers Nacht und Elend seinem Retter nie vergessen: er weihe ihm Blut und Leben zum Eigenthum. Darauf erzählte er den Umstehenden sein Geschick. Durch ununterbrochenen Kriegsdienst, der ihn an seinem wirthschaftlichen Betrieb gehindert habe, durch den Aufbau seines zerstörten Hauses sei er in Schulden gerathen, und da er wegen der unerschwinglichen Zinse das Capital selbst nicht habe heimzahlen können, so sei er endlich, nachdem er dasselbe mittelst der entrichteten Zinse schon vielfach heimgezahlt habe, von der Schuld erdrückt worden und in die Gewalt seines Gläubigers gekommen ²⁾. Ewige Kerkerhaft wäre sein künftiges

1) Liv. VI, 14. Appian. de reb. ital. fr. IX (Vales. Exc. p. 549). Vgl. o. II, 226. Anm. 2.

2) Liv. VI, 14: *sa militantem, se restituentem eversos penates, multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris* (d. h. indem die über das Capital heranschwellenden Zinsen dasselbe gleichsam untertauchten, so daß es der Schuldner ganz aus den Augen verlor und an seine Abzahlung nicht denken konnte), *obratum senore esse*. Es geht aus dieser Stelle hervor, daß die Zinsen damals, wenn sie in wenigen Jahren die Höhe des Capitals erreicht hatten, sehr hoch gewesen seyn müssen, daß folglich das *Fönus Unciarium* damals nicht gesetzliches Maximum gewesen seyn kann. Wäre es wahr, was Tacitus berichtet, daß das *Fönus Unciarium* schon durch die Zwölftafelgesetzgebung als *Zinsmaximum* festgestellt worden ist (Annal. VI, 16), so müßte man annehmen, dieses Gesetz sei in Folge der gallischen Katastrophe und der hiedurch herbeigeführten Geldnoth zeitweilig aufgehoben worden (so Niebuhr R. G. II, 674.

Loos gewesen, hätte ihn nicht M. Manlius daraus befreit. Das umstehende Volk war gerührt, begeistert: es schenkte seine ganze Liebe und Zuneigung dem Einen aus jener herzlosen Kaste, der Mitgefühl für seine nothleidenden Mitbürger empfand. Manlius war für diese Dankbarkeit und Anhänglichkeit des gedrückten Volkes nicht unempfindlich. Er verkaufte sein Erbe, ein Grundstück im Bejentlichen und schwur, so lange ihm noch ein Rest seines Vermögens übrig sei, werde er es nicht geschehen lassen, daß Einer seiner Mitbürger als Schuldknecht in den Kerker abgeführt werde ¹⁾.

Manlius Wohnung auf der Burg war bald der Sammelpunkt der Häupter und Wortführer der Plebs. Manch hartes Wort der Anklage, manch aufreizende Rede mag hier gefallen, manch kühner Gedanke ausgesprochen worden seyn. Unter andern Anklagen, die Manlius in diesen Zusammenkünften und Besprechungen gegen den Senat erhob, war auch die; er habe das gallische Gold unterschlagen: würde dieser Unterschleif aufgedeckt, so wäre der Plebs von allen ihren Schulden geholfen ²⁾. Welche nähere Bewandniß es mit diesem angeblichen Unterschleif gehabt hat, wird aus Livius nicht recht klar. War den Galliern, wie die Tradition berichtet, das Lösegeld gar nicht ausbezahlt oder sogleich wieder abgenommen worden, so konnte dieß doch kein Geheimniß bleiben, und man sieht nicht recht ab, wie unter diesen Umständen ein Unterschlag möglich gewesen seyn soll. Wie dem seyn mag: die Beschuldigung des Manlius muß schon deshalb anders gelautet haben, als Livius angiebt, da die Voraussetzung, die ihr zu Grunde liegt, die Wiedererwerbung des gallischen Goldes, eine erweisliche Fabel ist. Manlius Argwohn bezog sich wahrscheinlich darauf, daß der Senat, während die Loskauffsumme nur tausend Pfund betrug, das Doppelte umgelegt hatte, angeblich um des Gelübdes willen. Wer bürgte dafür, daß dieses Gelübde nicht ein unwahrer Vorwand war? daß wirklich die ganze Summe, die als Steuer, eingetrieben worden war, im Tempel niedergelegt, nicht die Hälfte heimlich auf die Seite gebracht wurde? Da die Niederlegung und Einmauerung

Vortr. über r. Gesch. I, 391): allein die Richtigkeit jener Angabe des Tacitus ist sehr zweifelhaft, s. o. II, 214. Anm. 1. III, 78. Anm. 3.

1) Liv. VI, 14.

2) Liv. VI, 14. 15. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 5.

des zurückgegebenen Goldes im Geheimen geschah, so war keine Bürgschaft hierfür vorhanden, und es mochte sich wohl der Argwohn regen, ob nicht eine Erpressung unter scheinheiligem Vorgeben verübt worden sei.

Die Hauptfrage aber, um die es sich unter den gegebenen Verhältnissen handelte, und die auch auf jenen Zusammenkünften in erster Reihe zur Sprache gekommen seyn wird, war die: wie dem grenzenlosen Schuldenelend abzuhelfen sei. Manlius zog hierüber auch die Volkstribunen, mit denen er sich ins Einvernehmen setzte, zu Rath ¹⁾. Zu welchen Verabredungen es in dieser Beziehung gekommen ist, wird nicht genauer überliefert. Wie Livius berichtet, gieng der Vorschlag des Manlius dahin: es solle, was an Zinsen bezahlt worden sei, vom Capital abgezogen und nur der übrig bleibende Rest des Capitals heimgezahlt werden ²⁾; genau derselbe Antrag, den später die Urheber der licinischen Rogationen gestellt und durchgesetzt haben ³⁾. Es liegt ihm die Vorstellung der damaligen Zeit zu Grund, daß der Schuldner in den Zinsen eigentlich nicht Zinse, sondern das Capital bezahle. Auch Appian berichtet, Manlius habe einen allgemeinen Schuldenerlaß in Anregung gebracht; gedenkt aber dabei auch noch eines andern Vorschlags, den Manlius gemacht haben soll, nämlich, einen Theil des gemeinen Felds zu verkaufen und mit dem hiedurch erzielten Erlös die Gläubiger zu befriedigen ⁴⁾.

Doch diese Vorschläge blieben Entwürfe; denn die Patricier kamen dem Ausbruch der Bewegung zuvor. Der Dictator Cornelius Cossus, der gegen die Volksker im Felde lag (369), wurde eiligt nach Rom zurückgerufen, um die aufrührerische Agitation zu unterdrücken. Er lud den Manlius durch einen Gerichtsboten vor

1) Liv. VI, 11: Manlius — primus omnium ex patribus popularis factus cum plebeiis magistratibus consilia communicare.

2) Liv. VI, 15: sed quid ego vos, de vestro impendatis, hortor? sortem aliquam (sortem, at aequam — verbessert Huschke, das Recht des Nerum S. 126. Anm. 170) ferte; de capite deducite, quod usuris pernumeratum est. Vgl. VI, 11: non contentus agrariis legibus — fidem moliri coepit. et erat aeris alieni magna vis.

3) Liv. VI, 35: (die licinische Rogation beantragte), ut, deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id, quod superesset, triennio persolveretur.

4) App. de reb. ital. fr. IX (Vales. Exc. p. 549).

seinen Richterstuhl und ließ ihn darauf, nachdem er ihn wegen seiner Ausstreunung über das gallische Gold zur Rede gestellt hatte, als Verläumber der Regierung und Aufwiegler der Plebs ins Gefängniß werfen ¹⁾. Diese Gewaltthat erregte allgemeine Empörung. Ein großer Theil der Plebs legte Trauer an, wie um einen Angehörigen; Leidtragende giengen in großer Zahl vor der Thüre des Kerkers auf und ab. Der Dictator triumphirte über die Volcker, aber mit Kälte und Murren sah das Volk dem festlichen Schauspiel zu: nicht über die Volcker, über Manlius werde triumphirt: nur das Eine fehlte noch, daß Manlius vor dem Triumphwagen hergetrieben werde. Um die steigende Aufregung zu beschwichtigen, faßte der Senat den Beschluß, eine Colonie von zweitausend Bürgern nach Satricum, das im letztvergangenen Jahr (368) den Volkern abgenommen worden war, auszuführen: jeder Colonist sollte dritthalb Morgen Landes erhalten ²⁾. Allein das geringe Maaß der Ackeranweisung erregte Unzufriedenheit; die unsichere und bedrohte Lage der neuen Colonie, die in der That wenige Jahre darauf wieder in Feindeshand gerieth ³⁾, löste Mißtrauen ein; kurz, die Schenkung ward mit Hohn aufgenommen. Mit jedem Tage schwoll die Gährung; die Haufen, die vor Manlius' Kerker Wache hielten, verliefen sich selbst bei Nacht nicht mehr; sie drohten, das Gefängniß zu erbrechen, den Eingekerkerten mit Gewalt zu befreien ⁴⁾. Unter diesen Umständen hielt es der Senat endlich, zumal da die Dictatur ihr Ende erreicht hatte, für gerathener, nachzugeben und den Manlius aus dem Gefängnisse zu entlassen ⁵⁾. Man darf hieraus schließen, daß gegen den Verhafteten entschieden gesetzwidrige oder verbrecherische Handlungen, auf welche hin eine gerichtliche Bernurtheilung zu erwirken gewesen wäre, damals nicht vorgelegen haben.

8. Durch seine Einkerkerung wurde Manlius in eine noch schroffere und feindseligere Partheistellung gedrängt. Seine Gegner waren viel zu weit gegangen, als daß das heftige Gemüth des Mannes die erlittene Schmach hätte vergessen und verzeihen können.

1) Liv. VI, 16. Plut. Camill. 36. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 5.

2) Liv. VI, 16.

3) Im Jahr 372 — Liv. VI, 22.

4) Liv. VI, 17.

5) Liv. VI, 17. Plut. Cam. 36. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 5.

Die Zusammenkünfte in seinem Hause nahmen einen drohenden Charakter an ¹⁾, und die Lage seines Hauses auf der Burg machte diese Versammlungen, je zahlreicher sie besucht wurden, um so gefährlicher ²⁾. Wie? wenn Manlius eines Tags die Fahne des Aufstands aufpflanzte und mit der ihm unbedingt ergebenen Plebs das Capitol besetzte? Kurz, Manlius Treiben und Parteilichkeit war mit dem ruhigen und hergebrachten Stand der Republik unverträglich geworden. Und keine Verfassungsform ist gegen solche Störungen des Gleichgewichts empfindlicher, als die republikanische: wie schon das den Republikern des Alterthums eigenthümliche Institut des Ostracismus beweist.

So kam es endlich zu einer entscheidenden Krise. Im Jahr 370 wurde Manlius von den Volkstribunen M. Menenius ³⁾ und Q. Publilius vor das Volksgericht geladen, und zwar, da die Anklage auf Hochverrath (perduellio) lautete, also auf Leben und Tod gieng, vor das Gericht der Centurien ⁴⁾. Es scheint, daß auch jetzt noch keine bestimmten Inzichten entschieden hochverrätischer Handlungen vorgelegen haben. Manlius mag sich allerdings mit dem Gedanken vertraut gemacht haben, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, sein Leben, falls es bedroht würde, theuer zu verkaufen. Aber daß eine wirkliche Verschwörung zum gewaltsamen Umsturz der Verfassung bestanden hat, daß von Manlius bestimmte Vorbereitungs-handlungen zu diesem Zweck unternommen worden sind, ist durchaus unwahrscheinlich. Selbst Livius, der die Geschichte des Manlius sonst in einem ihm ungünstigen und feindseligen Sinne schreibt, bemerkt, er finde nirgends angegeben, welche bestimmte Beweise seiner hochverrättherischen Absichten, seines Strebens nach der Alleinherrschaft bei der Anklage gegen ihn vorgebracht worden seien:

1) Liv. VI, 18. Plut. Cam. 36.

2) Vgl. Liv. VI, 19: at in parte altera senatus de secessione in domum privatam plebis, forte etiam in arce positam, et imminente mole libertatis agit.

3) M. Menenius — nicht M. Manius — ist die Lesart der normativen Handschriften. Es gab eine plebejische und eine patricische Linie der Menenier, s. o. II, 231. Anm. 3.

4) Liv. VI, 20: in campo Martio quum centuriatim populus citaretur. Es ist ein Irrthum, wenn Plutarch Camill. 36: *ἰνεργαλιστο τῆς ἀγορᾶς* die betreffenden Comitien auf dem Forum abgehalten werden läßt: dann wären sie nicht Centuriatcomitien, sondern Tributscomitien gewesen.

außer seiner Freigebigkeit, seiner aufreizenden Reden, der Zusammenkünfte in seinem Hause und seiner unwahren Ausstreuung über den Senat¹⁾. Ein entschiedenes Vorurtheil für seine Unschuld erweckt außerdem der Umstand, daß er sich vor dem Gericht stellte und ebendamit dessen Spruch annahm: während er, bis zum Gerichtstag auf freiem Fuße gelassen, durch nichts gehindert war, sich dem Proceß zu entziehen, ja vielleicht die ganze Anklage nur den Zweck hatte, ihn zu freiwilliger Entfernung zu bewegen. Wenn daher die spätere Tradition von dem Trachten des Manlius nach der Königswürde als von einer ausgemachten Thatsache spricht²⁾, so hat dieses Urtheil nicht mehr historische Beweisraft, als die ähnlichen Aeußerungen über das angebliche Complot des Sp. Mätius und das hochverrätherische Unternehmen des Sp. Cassius: Urtheile, die schon oben als conventionelle Fabeln nachgewiesen worden sind.

Die Anklage des Manlius machte anfangs großen Eindruck auf die Plebs: bald erregte sie Unwillen, weil sie Veranlassung gab, den gefühllosen Haß der patricischen Parthei in empörender Rachtheit zur Schau zu stellen. Kein Patricier, keiner der Blutsfreunde und Sippen des peinlich Angeklagten legte Trauerkleider an, nicht einmal dessen eigene Brüder, Mulus und Titus Manlius. Solch empörende Verläugnung der Gefühle des Bluts war etwas ganz Unerhörtes. Als der Decemvir Appius Claudius in den Kerker geführt wurde, erschien das ganze Geschlecht, darunter auch ein entschiedener Gegner des Appius, sein Oheim Cajus Claudius, in Trauerkleidern. Das war noch unvergessen; um so mehr empörte im vorliegenden Falle die von den Patriciern zur Schau ge-

1) Liv. VI, 20: *quum dies (der Gerichtstag) venit, quae (praeter coetus multitudinis seditiosaeque voces et largitionem et fallax indicium) pertinentia proprie ad regni crimen ab accusatoribus objecta sint reo, apud neminem auctorem invenio.*

2) Unbestimmt drückt sich Cicero aus Philipp. II, 44, 114: *propter suspicionem regni appetendi.* Bestimmter Fr. ap. Ammian. Marcell. XXI, 16, 3: *etiamsi, id quod cupierat, regnare potuisset.* Eivius hält ihn für schuldig. Ebenso auch Plut. Camill. 36: *ἐν τρυφήσιν παρηγοῖς.* Vgl. Ovid. Fast. VI, 189. GeH. XVII, 21, 24: *convictus est consilium de regno occupando inisse.* Val. Max. VI, 3, 1: *quia libertatem nefarie opprimere conatus fuerat.* Zonar. VII, 24. p. 358, d. Zur Annahme der Unschuld neigen sich hin: Quintil. V, 9, 13: *Spurii Maellii Marcique Manlii popularitas signum affectati regni est existimatum.* Serv. Aen. VIII, 652: *Manlius . . . inimicorum oppressus factione.*

tragene Gefühllosigkeit, um so mehr sah man in Manlius den Märtyrer seiner Volksliebe.

Noch größeren Eindruck machte, als der Gerichtstag herbeikam, die Vertheidigung des Angeklagten. Er führte gegen vierhundert Leute vom Volk, denen er Geld ohne Zinsen geliehen, denen er Freiheit und Eigenthum wiedergegeben hatte, als Zeugen seiner Gesinnungen vor. Er rief die Bürger auf, denen er in Schlachten das Leben gerettet, unter ihnen den Reiterobersten C. Servilius, der aber nicht erschienen war, um seinem Lebensretter durch ein rettend Zeugniß zu lohnen. Er wies die Bürger- und Mauerkrone vor, die er sich im Kriege verdient, die Spolien, die er erbeutet, die Geschenke, die er von den Oberanführern erhalten hatte: Ehrenzeichen in unerhörter Zahl. Er erzählte seine Waffenthaten und entblöste, ein redend Zeugniß, seine narbenvolle Brust. Er erinnerte an die nächtliche Heldenthat, durch welche er Rom's Daseyn und Namen vom Untergang gerettet. Er stehete endlich, zum Capitol ausblickend, dessen ragender Hügel das Marsfeld beherrschte, und die Hände zu den Tempeln ausstreckend, die durch ihn vor Plünderung und Entweihung bewahrt geblieben waren, die ewigen Götter an, sie möchten ihm beistehen in dieser Noth und den Retter ihrer Heiligthümer gegen den Eigennuß und die Rachefucht seiner Widersacher schützen.

Bei dieser Rede blieb kein Herz ungerührt. Das Volk war hingerissen: es vermochte nicht, einen so ungemeinen Mann zu verdammen. Als die Abstimmung begann und die erste Centurie aufgerufen wurde, war ihr Urtheil ein freisprechendes. Man konnte hieraus abnehmen, daß die Anklage mit einer Freisprechung endigen würde.

Darum wurde — fährt Livius in seiner Erzählung fort — die Fällung des Urtheils verschoben und die Volksversammlung auf einen andern Tag und an einen andern Ort beschieden, in den petelinischen Hain vor dem flumentanischen Thor, von wo aus man das Capitol nicht sehen konnte: denn den Tribunen war klar, daß, so lange nicht das Capitol den Augen der Leute entzogen sei, die Ueberzeugung von Manlius' Schuld nie bei ihnen Eingang finden werde. Hier, auf der Versammlung im petelinischen Hain, drang die Anklage durch: Manlius ward zum Tode verurtheilt. Livius fügt bei, nach der Angabe einiger Annalisten sei er durch Duumvirn

verurtheilt worden, die man eigens dazu gewählt habe, ihn wegen Hochverraths zu richten ¹⁾.

Plutarch's Erzählung stimmt mit derjenigen des Livius im Ganzen überein: die Verurtheilung des Angeklagten sei anfangs nicht durchzusetzen gewesen, da man von dem Platze aus, wo das Volk habe abstimmen sollen ²⁾, das Capitol vor Augen gehabt habe: deswegen habe Camillus das Gericht in den petelinischen Hain verlegt, von wo aus man das Capitol nicht habe sehen können, und hier sei das Todesurtheil über Manlius gefällt worden ³⁾.

Dieser Darstellung liegt jedoch insofern ein Mißverständnis zu Grund, als sie voraussetzt, die zweite Versammlung sei eine Fortsetzung der erstern, und beide Versammlungen seien Centuriatcomitien gewesen. Die Versammlung im petelinischen Hain, die das Todesurtheil fällt, heißt bei Livius, der hier offenbar den Wortlaut seiner Quelle wiedergiebt, *concilium populi*: *concilium* aber bezeichnet nach constantem Sprachgebrauch immer nur eine Sonderversammlung der Plebs oder der Patricier ⁴⁾; nie kann der *Comitiatus Maximus* oder eine Versammlung der Centurien *concilium* genannt worden seyn. Hieraus folgt, daß die Versammlung im petelinischen Hain nicht eine Fortsetzung der vorangegangenen Versammlung auf dem Marsfeld, die ein Comitiat der Centurien war, gewesen seyn kann: sie war vielmehr — denn *populus* bezeichnet im ältesten staatsrechtlichen Sprachgebrauch die Bürgerschaft der Patricier ⁵⁾ — eine Versammlung der patricischen Bürgerschaft oder der Curien. Der Ausdruck *concilium populi* kommt nachweislich auch sonst in dieser Bedeutung vor ⁶⁾.

Die Annahme, daß M. Manlius in Curiatcomitien verurtheilt worden ist, gewinnt weitere Bestätigung durch die sehr glaubhafte Angabe, die Livius bei einigen Annalisten gefunden hat, daß eigens

1) Liv. VI, 20: *sunt, qui per duumviros, qui de perduellione inquirerent, creatos auctores sint damnatum.*

2) Als diesen Platz nennt Plutarch irrthümlich das Forum, Camill. 36.

3) Plut. Camill. 36. Derselben Tradition folgen Aur. Vict. de vir. ill. 24, 6: *reus factus et ob conspectum Capitolii ampliatus est. alio deinde loco damnatus est* und Zonar. VII, 24. p. 359, b.

4) S. o. II, 103. Anm. 3.

5) S. o. Vb. I, 620. Anm. 4.

6) S. o. Vb. I, 620. Anm. 4. Vb. II, 103. Anm. 3.

zu diesem Zweck gewählte Duumvirn das Todesurtheil über Manlius ausgesprochen haben. Bei den vorangegangenen Centuriatcomitien hatten ihn zwei Volkstribunen angeklagt. Wäre der Comitiat im petelinischen Hain eine Fortsetzung der abgebrochenen Centuriatcomitien gewesen, so hätten die beiden Volkstribunen auch bei dieser zweiten Gerichtsversammlung als Ankläger auftreten müssen. Daß dies nicht der Fall ist, daß für die zweite Versammlung besondere Ankläger ernannt werden, beweist, daß dieselbe nicht eine Fortsetzung der ersten gewesen seyn kann. Auch noch in anderer Hinsicht spricht die Ernennung von Duumvirn dafür, daß das verurtheilende Gericht ein Concilium der Curien gewesen ist. Vor den Centuriatcomitien haben, so weit wir die damalige Gerichtsverfassung kennen, immer nur Quästoren ¹⁾, in außerordentlichen Fällen Tribunen angeklagt: eigens gewählte Duumvirn, so viel wir wissen, nie. Wohl aber war dieses Proceßverfahren dem Perduellionsproceß der ältesten Zeit eigen, wie man am Proceß des Horatiers sieht, in welchem sich das Andenken an jenes Verfahren am treuesten erhalten hat ²⁾.

Niebuhr wendet gegen die Darstellung des Livius auch noch dies ein, die Versammlung im petelinischen Hain habe schon deshalb keine Fortsetzung der vorangegangenen Centuriatcomitien seyn können, da die Centuriatcomitien nie an einem andern Orte als auf dem Marsfeld zusammengetreten seien, wogegen der Populus der Geschlechter auch sonst bisweilen, statt auf dem Comitium, in einem Haine sich versammelt habe ³⁾. Dieser Grund ist jedoch nicht

1) Bgl. Varr. L. L. VI, 90 ff.

2) Liv. I, 26: rex, ne ipso tam tristis iudicii auctor esset, concilio populi advocato, „duumviros“, inquit, „qui Horatio perduellionem iudicent secundum legem, facio.“ Auch dadurch erinnert das Proceßverfahren gegen Manlius an jenes älteste, daß die Duumvirn condemniren und der Populus bekräftigt. Liv. VI, 20: auct, qui per duumviros damnatum sint auctores. Man vgl. hiezu Cic. Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit, cumque — cedente populo morte mactavit.

3) Niebuhr zieht hieher Plin. H. N. XVI, 15. §. 37: Q. Hortensius dictator, quum plæbs secessisset in Janiculum, legem in aesculeto tulit, ut, quod ea jussisset, omnes Quirites teneret. Auch der Liv. VII, 41: dictator, equo citato ad urbem reductus auctoribus patribus tulit ad populum in luco Petelino, ne cui militum fraudi secessio esset erwähnte Comitiat des Populus im petelinischen Hain war offenbar eine Versammlung der Curien.

zwingend. Allerdings sind die Centuriatcomitien in der Regel, vielleicht ausnahmslos auf dem Marsfeld abgehalten worden ¹⁾: aber unumgängliches Erforderniß staatsrechtlich gültiger Centuriatcomitien war dieß nicht, sondern nur das Eine, daß die Stätte, wo sie abgehalten wurden, ein inauguirter Platz (und zwar außerhalb des Pomörium) war ²⁾.

Wohl aber erweckt noch folgender Umstand erhebliche Bedenken gegen die gemeine Tradition. Livius sagt, die Comitien seien deshalb vom Marsfeld weg in den petelinischen Hain verlegt worden, weil man von dem letztern aus das Capitol nicht habe sehen können ³⁾. Allein die Porta Flumentana ⁴⁾, bei welcher der petelinische Hain lag, befand sich in der Nähe des Tiberflusses, zwischen diesem und dem Capitol, etwa beim Forum Olitorium ⁵⁾. Das Capitol mußte dort so sichtbar seyn, als vom Marsfeld aus. Es reicht nicht hin, wenn Bunfen zur Rechtfertigung der gemeinen Tradition bemerkt ⁶⁾, die Bäume des Hains hätten der Versammlung den Anblick

1) Vgl. Liv. V, 52: *comitia centuriata ubi auspicato, nisi ubi assolent, fieri possunt? Vejosne haec transferemus?*

2) Liv. VI, 20. Ebenso Plut. Camill. 36.

3) Im Jahr 294 gieng die patricische Reactionspartei mit dem Plane um, beim See Regillus Centuriat-Comitien abzuhalten und durch diese Comitien die Abschaffung des Volkstribunats beschließen zu lassen, Liv. III, 20: *fama exierat, augures jussos adesse ad Regillum lacum, locumque inaugurari, ubi auspicato cum populo agi posset, ut quidquid Romae vi tribunicia rogatum esset, id comitiis ibi abrogaretur.* Mehr hierüber s. o. II, 592 f.

4) So, nicht porta Nomentana, haben in unserer Stelle alle guten Handschriften. Die von Drafenborch und Alschefski in den Text aufgenommene Lesart *extra portam Nomentanam* (der auch Niebuhr folgt R. G. II, 685) ist eine ganz unglückliche Conjectur Nardini's, der nicht erwog, daß es in der servischen Mauer gar keine porta Nomentana gegeben hat, daß die letztere erst durch die aurelianische Mauer entstanden ist, daß vorher die *via Nomentana* vom collinischen Thore ausgieng. Wenn die jüngern Handschriften in unserer Stelle *portam frumentariam* haben (dieselbe Variante Liv. XXXV, 9, 3), ein Name, der übrigens sonst nicht vorkommt, so ist diese Lesart vielleicht durch die Annahme zu erklären, die *porta flumentana* habe in späterer Zeit auch jenen andern Namen geführt, eine Vermuthung, für welche besonders Plut. Oth. 4 (s. dazu Becker Hdb. I, 157) zu sprechen scheint.

5) S. Becker de Rom. vet. port. p. 93. Denselben Hdb. I, 155 ff. Preller Rom's Regionen S. 251.

6) Beschreibung der Stadt Rom I, 630.

des Capitols entzogen. Denn eigentliche Wälder können diese luci doch nicht gewesen seyn: sie waren kleine Baumgruppen ¹⁾, und kein solcher lucus kann einer Versammlung von Tausenden den Anblick eines nahegelegenen Berges entzogen haben. Es ist folglich ein grundlos erfonnenes und gedankenlos nachgesprochenes Motiv, wenn die Tradition angiebt, die Gerichtscomitien seien deshalb vom Marsfeld in den petelinischen Hain verlegt worden, und der Spruch dieser zweiten Versammlung sei deshalb verurtheilend ausgefallen, weil man vom petelinischen Hain aus das Capitol nicht habe sehen können. Diese kindische Erklärung ist nur erfonnen worden, weil die Tradition, von der Voraussetzung ausgehend, beide Versammlungen seien Centuriatcomitien, und die zweite eine Fortsetzung der ersten gewesen, eines Motivs bedurfte, um zu erklären, wie es kam, daß die eine dieser Versammlungen ein freisprechendes, die andere ein verdammendes Urtheil fällte. Eines derartigen künstlichen Motivs bedarf es nicht, sobald man von der einzig richtigen Ansicht ausgeht, daß die zweite Versammlung ganz verschieden von der ersten war: die erste, freisprechende, ein Comitiat der Centurien; die zweite, verurtheilende, eine Versammlung der Curien.

Man hat sich hiernach den wirklichen Hergang bei der Anklage und Verurtheilung des Manlius so zu denken. Die Tribunen klagten ihn bei den Centuriatcomitien an, aber das auf dem Marsfeld zusammengesetzte Gericht der Centurien sprach den Angeklagten frei ²⁾. Es war vorauszusehen, daß auch in Zukunft eine Anklage bei den Centuriatcomitien keinen bessern Erfolg haben werde. Deswegen entschlossen sich die Patricier, den Manlius nach altem Recht vor das Gericht der Curien zu stellen, und dieses verurtheilte den Angeklagten zum Tod ³⁾. Wohl war dieses alte Recht, die Capital-

1) Man sieht dieß z. B. aus dem Argeerfragment, wo mehrere luci auf dem Esquilin erwähnt werden Varr. L. L. V, 50. Das Asyl auf dem Capitol war inter duos lucos (s. o. Bd. I, 460): es können hier aber, wie aus der Dertlichkeit hervorgeht, nur wenige Bäume Platz gehabt haben. Bei Cic. de Div. I, 45, 101 wird ein lucus Vestae, qui a Palatii radice in Novam viam devexus est, erwähnt: auch für diesen lucus bleibt, wenn man sich die Dertlichkeit vergegenwärtigt, nur ein ganz kleiner Raum übrig.

2) Siemlich deutlich sagt dieß Dionysius Exc. Ambr. XIV, 6 (Mai Nov. Coll. II, p. 489): τότε μὲν οὖν συμπάθησαντες ἀφῆσαν αὐτόν.

3) Vgl. Liv. VI, 20: quum centuriatim populus citaretur — apparuit —

gerichtsbarkeit der Curiatcomitien, durch die Zwölftafelgesetzgebung aufgehoben worden ¹⁾: aber dieß hinderte die Patricier nicht, für den vorliegenden Proceßfall das alte Rechtsverfahren wieder hervorzuholen, wie sie z. B. auch nach den Licinischen Gesetzen noch einigemal gesetzwidrig die Wahl zweier patricischer Consuln erzwungen haben. Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen namentlich konnten sie einen solchen Uebergriff wagen, da das Tribunat unmächtig und eine Anklage nicht zu besorgen war.

9. Ueber das Ende des großen Mannes hat sich keine zuverlässige Kunde erhalten. Die Geschichtschreiber berichten Widersprechendes. Die Meisten geben an, er sei von den Tribunen vom tarpejischen Felsen herabgestürzt worden ²⁾. Nun war allerdings das Herabstürzen vom tarpejischen Felsen die gewöhnliche Art der Hinrichtung bei tribunicischen Anklagen auf Hochverrath: allein es ist oben wahrscheinlich gemacht worden, daß Manlius Verurtheilung nicht in Centuriatcomitien und auf den Antrag von Volkstribunen, sondern durch Duumvirn in Curiatcomitien erfolgt ist. Es fragt sich daher, ob jene Angabe nicht eine bloße Schlussfolgerung aus einer irrigen Voraussetzung ist. Auf einem richtigeren Schluß beruht die Nachricht des Cornelius Nepos, Manlius sei zu Tode gepeitscht worden ³⁾: denn dieß war *more majorum* die Todesstrafe für den Verbuellis ⁴⁾. Ist die eine oder andere dieser beiden An-

nunquam fore crimini locum. ita in Postelinum lucum — concilium populi indictum est. So ist der Hergang richtig dargestellt, und so mag in einer Chronik oder bei einem Annalisten gestanden haben.

1) C. o. C. 40. Ann. 2.

2) Varr. ap. Gell. XVII, 21, 24. Liv. VI, 20. Dionys. Exc. Ambr. XIV, 6 (Mai Nov. Coll. II, p. 489). Plut. Camill. 36. Flor. I, 26, 8. Ampel. 27, 4. Dio Cass. fr. 26, 2 (Vales. Exc. p. 582) und fr. 26, 3 (Mai Nov. Coll. II, p. 155). Derselbe XLV, 32. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 7. Zonar. VII, 24, p. 359, b. Val. Max. VI, 3, 1.

3) Gell. XVII, 21, 24: ut Cornelius Nepos scriptum reliquit, verberando necatus est.

4) Suet. Ner. 49: Nero codicillos praeripuit legitque, se hostem a senatu judicatum, et quaeri, ut puniatur more majorum: interrogavitque, quale id genus esset poenae. et quum comperisset, nudi hominis cervicem inseri furcae, corpus virgis ad necem caedi, conterritus duos pugiones arripuit. Eutrop. VII, 15. Dieselbe Todesstrafe ist Tac. Ann. II, 32. IV, 30. XVI, 11. Suet. Claud. 34. Domit. 11 unter den Ausbrüchen *prisco more advertere, more majorum punire, antiqui moris supplicium* zu verstehen.

gaben richtig, hat Manlius, ohne Widerstand zu versuchen, die Todesstrafe erduldet, so wäre dieß ein fast entscheidender Beweis für seine Unschuld. Ein fertiges Complot könnte alsdann nicht bestanden haben.

Es gab aber auch noch eine völlig abweichende Tradition über Manlius' Ende. Sie ist von Dio Cassius erhalten worden, und im Auszug des Zonaras auf uns gekommen ¹⁾. Hiernach hat Manlius, wahrscheinlich in Folge des Todesurtheils, das die Curien über ihn gefällt hatten, und um nicht widerstandslos, ein Opfer seiner Feinde, unterzugehen, die Fahne des Aufbruchs offen aufgefplant, und an der Spitze der aufständischen Plebs das Capitol besetzt. Die Empörung zu bewältigen, wurde Camill zum viertenmal ²⁾ zur Dictatur berufen. Große Bestürzung herrschte in der Stadt; Senat und Dictator wußten nicht, wie zu helfen sei. Da erbot sich ein Slave, ihnen den Manlius durch Verrath lebendig zu überliefern. Er schlich sich unter der Maske eines Ueberläufers aufs Capitol, erbat sich, angeblich als Bote verschworener Slaven, bei Manlius Gehör, führte den Arglosen unter dem Vorwand einer geheimen Mittheilung an den Rand der Felsenwand, und stürzte ihn hinab. Mit dieser Erzählung verbindet Zonaras auf seltsame Weise die gemeine Tradition. Der Hinabgestürzte wird aufgefangen, zweimal vor Gericht gestellt, das erstemal nicht verurtheilt, weil man von der Stätte der Gerichtsversammlung aus das Capitol vor Augen hat, das zweitemal schuldig gesprochen, weil die Comitien an einen andern Ort verlegt worden waren, von wo aus man das Capitol nicht sehen kann; hierauf noch einmal vom tarpejischen Felsen hinabgestürzt. Daß hier zwei verschiedene und mit einander unverträgliche Traditionen verknüpft sind, springt in die Augen. Der in offenem

1) Zonar. VII, 24. p. 358, d. Daß Zonaras hier den Dio Cassius excerptirt, sieht man besonders aus Dio Cass. fr. 26, 2 (Vales. Exc. p. 582) — ein Bruchstück, das erst durch die Darstellung des Zonaras verständlich wird. Eine Andeutung derselben Tradition könnte in Diod. XV, 35: *κατὰ τὴν Ἰταλίαν ἐν τῇ Πώμῃ Μανλιος ἐπιβαλόμενος τυραννίδι καὶ κρατηθεὶς ἀνῆκεθῆ* gefunden werden; man vergleiche damit, wie sich Diodor über Sp. Cassius ausdrückt XI, 37: *Σπόριος Κάσσιος, δοξᾶς ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνοθεὶς ἀνῆκεθῆ*.

2) Zonar. VII, 24. p. 358, d: *διὸ διατάτωρ τὸ τέταρτον ἦκεθῆ ὁ Κάμιλλος*. Von dieser Dictatur wissen die andern Historiker nichts, die, obwohl sie den Camillus noch zweimal Dictator seyn lassen (in den Jahren 386 und 387), doch nur fünf Dictaturen zählen Liv. VI, 42. Plut. Camill. 1. 40.

Aufruhr Befindliche wäre sicher von keinem Gericht freigesprochen, ja ohne Zweifel vor gar kein Gericht gestellt, sondern unverzüglich hingerichtet worden. Sondert man dagegen den widersinnigen Zusatz ab, so erscheint die Ueberlieferung des Dio Cassius sehr beachtenswerth. Es ist recht wohl möglich, daß Manlius nach seiner Verurtheilung durch die Curien, vom Trieb der Selbsterhaltung fortgerissen, die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt, und das Capitol besetzt hat. Eben so wenig erscheint es unglauhbhaft, daß er als Opfer einer feigen Hinterlist gefallen ist, und daß die römische Tradition, um diese Schande nicht eingestehen und fortpflanzen zu müssen, einen Schleier über das Ende des großen Mannes geworfen hat: in welchem Fall die positiven Angaben der späteren Geschichtschreiber über Manlius Todesart bloße Vermuthungen ohne historischen Werth sind, wie schon oben aus ihrem Widerspruch gefolgert worden ist.

Manlius Vermögen ward eingezogen, sein Haus geschleift¹⁾; und da er sich vorzüglich deshalb der Burg hatte bemessern können, weil er auf ihr seine Wohnung hatte, so wurde zur Verhütung ähnlicher Unternehmungen verordnet, es solle in Zukunft kein Patricier mehr auf der Burg oder dem Capitol wohnen dürfen²⁾: den Plebejern war es ohne Zweifel von jeher verwehrt gewesen³⁾. Das manlische Geschlecht endlich beschloß, allen Nachkommen den Vornamen Marcus

1) Liv. VI, 20. Plut. Camill. 36. Dio Cass. fr. 26, 1 (Vales. Exc. p. 582). Aur. Vict. de vir. ill. 24, 7. Auf der Stätte des eingerissenen Hauses wurde nachmals (409—410 d. St.) der Tempel der Juno Moneta nebst der damit verbundenen Münze aufgeführt Liv. VI, 20. VII, 28. Plut. Camill. 36. Val. Max. VI, 3, 1. Ov. Fast. VI, 185. — Wenn der Verfasser der Rede pro domo 38, 101: *M. Manlii domum eversam duobus lucis convestitam videtis* das Haus des Manlius, statt auf die Arx, in die Vertiefung verlegt, welche die beiden Gipfel des Bergs von einander trennt, und welche den Namen inter duos lucos führte (s. über diese Verlichkeit oben Bd. I, 460), so kann diese Angabe nur für einen Irrthum jenes Declamators gelten.

2) Liv. VI, 20. Val. Max. VI, 3, 1. Plut. Camill. 36. Plut. Q. R. 91. Dio Cass. fr. 26, 1 (Vales. Exc. p. 582). Daß eine ziemliche Anzahl von Familien auf dem Capitol und der Burg gewohnt haben muß, sieht man auch aus Liv. V, 50: *collegium ad eam rem M. Furius dictator constitueret ex iis, qui in Capitolio atque arce habitarent*, so wie aus dem Beinamen Capitolinus, den außer den Manliern auch eine Linie der Quinctier, der Sestier und der Tarpejer geführt hat, s. Baier Fast. Cons. p. CLXXVII f.

3) Doch kommt in den capitolinischen Fasten u. d. J. 353 und 357 ein P. Manlius Capitolinus vor.



zu unterfagen ¹⁾. Das Volk aber beweinte seinen hingeschiedenen Wohlthäter, und als bald darauf eine Pest ausbrach und Theurung herrschte, sah es darin ein Strafgericht der Götter, welche die schmachliche Hinrichtung des Retters ihrer Tempel als Beleidigung aufgenommen hätten ²⁾.

10. Der Vorabend der licinischen Rogationen. Manlius' Untergang hinterließ eine dumpfe Gährung. Allerlei Drangsale, Seuche und Miswachs, kamen hinzu, sie zu steigern: und doch forderte der volkliche Krieg erneute Anstrengungen. Der Senat beschloß unter diesen Umständen, um die Plebs versöhnlicher und williger zu stimmen, die Niedersetzung einer Comission zur Vertheilung der pomptinischen Landschaft ³⁾. Er kam damit einem Antrag entgegen, den die Volkstribunen schon einige Jahre zuvor gestellt hatten, der aber damals ohne Folge geblieben war ⁴⁾. Zu derselben Zeit wurden, um herabgekommenen Plebejerfamilien durch Verleihung kleiner Grundstücke ein Auskommen zu verschaffen, mehrere Colonieen ausgeführt: eine Colonie nach Sutrium im Jahr 371 ⁵⁾; eine andere nach Nepet in demselben Jahr ⁶⁾; eine dritte nach Setia im Jahr 375 ⁷⁾.

1) Liv. VI, 20. Cic. Philipp. I, 13, 32. Quintil. III, 7, 20. Plat. Q. R. 91. Dio Cass. fr. 26, 1 (Vales. Exc. p. 582). Aur. Vict. de vir. ill. 24, 8. Paul. Diac. p. 125 Manlium. p. 151 Manliae. Im Allgemeinen sagt es Gell. IX, 2, 11. Dennoch kommen in späterer Zeit Manlier mit dem Pränomen Marcus vor: s. Tac. Germ. 37 und Orelli z. d. St., Winkelman W. W. (Donaudsch. Ausg.) II, 394. Sie mögen einer plebejischen Linie dieses Namens angehört haben: denn die meisten der angeführten Stellen beschränken jenen Beschluß auf die Manlier patriciae gentis (z. B. Cic. a. a. D.: decreto gentis Manliae neminem patricium M. Manlium vocari licet), wie denn auch nur eine Gens (und Gentes hatten einzig die Patricier) einen solchen Beschluß gefaßt haben kann.

2) Liv. VI, 20.

3) Liv. VI, 21: ad quam militiam quo paratior plebes esset, quinqueviros Pomptino agro dividendo creaverunt.

4) Liv. VI, 5.

5) Vell. Pat. I, 14, 2: post septem annos, quam Galli urbem ceperunt, Sutrium deducta colonia est. Mehr s. o. S. 232. Anm. 6.

6) So Liv. VI, 21: ad quam militiam quo paratior plebes esset, — triumviros Nepete coloniae deducendae creaverunt. Nach Vell. Pat. I, 14, 2 fand die Deduction dieser Colonie erst im Jahr 381 statt.

7) So Liv. VI, 30. Nach Vell. Pat. I, 14, 2 im Jahr 372.

Doch diese Maaßregeln, wenn sie auch einzelnen Familien aufhelfen, konnten doch die allgemeine Noth nicht lindern; die Schuldenlast, das Elend der Plebs stieg mit jedem Jahr. Ein für die Schuldner besonders drückender Uebelstand war, daß damals bei der Schätzung, und folglich bei der Bemessung der Steuer nur das liegende Grundeigenthum, nicht das Einkommen in Betracht kam ¹⁾. Die Steuer wurde nicht nach dem wirklichen Vermögen, sondern nach dem Grundeigenthum, das auf dem Namen des Steuerpflichtigen eingeschrieben war, angesetzt. Die Schulden kamen folglich, wie man annehmen muß, nicht in Abzug, und ein verschuldetes Grundstück, das vielleicht als Pfand in den Händen des Gläubigers war, mußte vom Schuldner versteuert werden, als ob der Ertrag desselben frei gewesen wäre.

Ein weiterer Uebelstand war, daß die alten Kataster, nach denen die Steuer umgelegt wurde, inzwischen ganz unbrauchbar geworden waren. Seit dem Jahr 351 war kein Censur mehr gehalten worden ²⁾, und doch waren seitdem die durchgreifendsten Veränderungen im Besitz vorgegangen. Trotzdem wurde der Kataster vom Jahr 351 fortwährend bei der Steuerumlage zu Grund gelegt ³⁾. Damit diesem Uebelstand endlich abgeholfen werde, drangen die Tribunen

1) S. o. Bd. I, 750.

2) Fest. p. 364 *Tributorum*.

3) Aus Fest. p. 364 *Tributorum* entnimmt Niebuhr R. G. II, 675. Anm. 1322 die Nachricht, man habe sich fünfzehn Jahre lang mit ungefähren Abschätzungen beholfen. Daß diese Auffassung des angeführten Artikels irrig ist, hat schon Huschke Verf. d. Serv. Tull. S. 490 gezeigt. Die Stelle des Festus lautet so: *Tributorum conlatorum quom sit aliud in capita, aliud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census actus non erat. item bello punico secundo, — quom et senatus et populus in aerarium, quod habuit, detulit.* Hiernach ist *tributum temerarium* eine Steuer, die überhaupt kein festes Gesetz hat, weder im Censur, noch in der Kopfzahl. Eine ungefähre Abschätzung kann Festus schon deshalb nicht meinen, weil eine solche doch immer nach einer gewissen Regel, in der Hauptsache *ex censu*, erfolgt wäre. Festus meint vielmehr, wie aus dem zweiten seiner Beispiele klar hervorgeht (vgl. dazu Liv. XXVI, 36: *pro se quisque aurum, argentum et aes in publicum conferunt*), eine solche Weisteuer, zu der ein Jeder so viel gibt, als er selbst für gut findet. Festus (oder vielmehr sein Gewährsmann) hat offenbar die Zusammenschließung des gallischen Lösegeldes im Auge (s. o. S. 267. Anm. 3), nicht die regelmäßigen Steuerumlagen der darauffolgenden Jahre.

mit allem Nachdruck auf die Vornahme eines neuen Census und die Erwählung von Censoren.

Doch nicht bloß einen neuen Kataster sollten die zu ernennenden Censoren entwerfen: sie sollten auch den Schuldenstand untersuchen, die Höhe der aufgelaufenen Schulden ermitteln ¹⁾. Und zwar zum Zweck einer einzuleitenden Schuldentilgung ²⁾: vielleicht zum Behuf einer allgemeinen Liquidation, wie eine solche im Jahr 402 wirklich vorgenommen worden ist ³⁾. Was im genannten Jahre wirklich ausgeführt wurde, war vielleicht schon jetzt beabsichtigt, nämlich, die Gläubiger statt durch Geld, was nicht aufzubringen war ⁴⁾, durch Werthe zu befriedigen, ihnen an Zahlungsstatt einen entsprechenden, zu diesem Zweck amtlich abzuschätzenden Antheil am Vermögen des Schuldners zu überlassen, oder im Fall ihnen ein solcher Antheil, z. B. ein Grundstück ohnehin verpfändet war, das verpfändete Eigenthum auf den Namen des Gläubigers umzuschreiben.

Allein eben dieß, eine Liquidation, durch welche das verpfändete Eigenthum auf den Namen des Gläubigers umgeschrieben worden wäre, wollten die Patricier nicht. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge, bei welchem sie die Ruhmessung der verpfändeten Grundstücke ihrer Schuldner hatten, ohne die Steuer davon entrichten zu dürfen, befanden sie sich viel besser. Daher suchten sie die Wahl neuer Censoren und die Vornahme einer Schätzung auf alle Weise hinauszuschieben und zu hintertreiben. Als endlich im Jahr 374

1) Liv. VI, 27: *ensoribus quoque eguit annus, maximo propter incertam famam aeris alieni, aggravantibus summam etiam invidiae ejus tribunis plebis.* Ebendaf.: *fugere senatum tabulas publicas, census cujusque, quia nolint conspici summam aeris alieni.* Ebendaf.: *se non passuros defectum haberi, donec inspecto aere alieno initaque ratione minuendi ejus sciat unusquisque, quid sui, quid alieni sit.* VI, 31: *erat autem et materia et causa seditionis aes alienum, cujus noscendi gratia censores facti.*

2) Liv. VI, 27: *donec inspecto aere alieno initaque ratione minuendi ejus sciat unusquisque, quid sui quid alieni sit.*

3) Liv. VII, 21.

4) Liv. VI, 34: *in dies miseriae plebis crescebant, quum eo ipso, quod necesse erat solvi, facultas solvendi impediretur.* So bestimmte die Lex Poetelia, ut omnes, qui bonam copiam jurarent, ne essent nexi, sed soluti Varr. L. L. VII, 105. Diese Nexi besaßen also noch hinlängliches Vermögen, um ihre Schuld abzutragen, nur kein Geld; und hatten sich also nur deshalb in die Schuldhast begeben, um ihr Eigenthum nicht unter dem Preis loszuschlagen zu müssen.

auf Andringen der Tribunen zwei Censoren gewählt worden waren, C. Sulpicius und Sp. Postumius, traf es sich, daß der Letztere im Laufe seines Amtsjahrs starb ¹⁾. An seine Stelle hätte ein Ersatzmann gewählt werden sollen: aber die Patricier erklärten, dieß sei aus religiösen Gründen unstatthaft. Wohl sei im Jahr 362 an die Stelle des verstorbenen Censors C. Julius ein Ersatzmann gewählt worden: aber in jenem Lustrum sei auch Roms Eroberung durch die Gallier erfolgt ²⁾. Der überlebende Censor mußte abdanken. C. Sulpicius dankte sofort ab, und die Untersuchung des Schuldenstands gerieth wieder ins Stocken. Aber die Tribunen ließen mit ihrem Andringen nicht nach, bis neue Censoren gewählt wurden. Die Namen der Gewählten hat Diodor aufbehalten ³⁾: sie hießen C. Cenucius und P. Trebonius. Der Letztere ist ohne Zweifel Plebejer ⁴⁾: man sieht hieraus, mit welchem drohendem Nachdruck diese Wahl von Seiten der Plebs betrieben worden seyn muß. Aber eben jener Umstand war für die Patricier nur ein weiterer Grund, zu der Ernennung dieser Censoren scheel zu sehen. Unter dem Vorwand, es sei bei ihrer Wahl ein Fehler in den Auspicien begangen worden, zwang man sie zur Abdankung ⁵⁾. Nun sollte eine dritte Wahl vorgenommen werden: aber gegen eine solche erklärten sich die Patricier aus religiösen Gründen: sie unterblieb. Den Göttern sei nun einmal für dieses Jahr eine Censur nicht genehm ⁶⁾. Es

1) Liv. VI, 27.

2) Liv. VI, 27: *coepta jam res* (die Untersuchung des Schuldenstands) *morte Postumii, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est.* Vgl. V, 31: (im Jahr 362) *C. Julius censor decessit: in ejus locum M. Cornelius successit: quae res postea religioni fuit, quia eo lustro Roma est capta.* IX, 34: *urbs eo lustro capta est, quo, demortuo collega C. Julio censore L. Papirius, ne abiit magistratu, M. Cornelium collegam subrogavit. — omnes deinceps censors post mortem collegae se magistratu abdicarunt.* Plut. Q. R. 50.

3) Die beiden Consulartribunen, die Diodor XV, 51 fürs Jahr 375 mehr hat, als Livius, waren nämlich Censoren, wie Niebuhr richtig erkannt hat, s. o. S. 117. Nur ist der Name des Einen verschrieben: *Ἐρεβούχιος* für *Ἰερεβούχιος*.

4) Er konnte trotzdem gewählt werden, da die Censoren auch als Militärtribunen zählten, s. o. S. 116. Anm. 3. 4.

5) Unter demselben Vorwand und aus dem gleichen Grund waren im Jahr 310 die ersten Consulartribunen zur Abdankung gezwungen worden Liv. IV, 7 und o. S. 125.

6) Liv. VI, 27.

springt in die Augen, daß der herrschende Stand eine Schätzung nicht wollte, daß er es vortheilhaft fand, sie so lange wie möglich hinauszuschieben. Allein bei der Plebs erregte das freche Spiel, das die Regierung mit ihr trieb, große und steigende Erbitterung: die Tribunen erklärten, sie werden sich der Abführung verurtheilter Schuldner in die Knechtschaft und der Aushebung von Truppen so lange widersetzen, bis ein Census abgehalten sei ¹⁾; bei der Wahl der Consulartribunen fürs Jahr 375, die während dieser Aufregung stattfand, wurde zum erstenmal wieder seit vielen Jahren die Hälfte der Stellen mit Plebejern besetzt ²⁾; doch erst das Jahr darauf, 376, wurden neue Censoren gewählt, Sp. Servilius Priscus und Q. Cloelius Siculus: aber auch von diesen geschah nichts, und es ist offenbar eine bloße Beschönigung ihrer absichtlichen Unthätigkeit, wenn Livius angibt, sie seien durch den Krieg verhindert worden, etwas zu thun ³⁾. Die Tribunen erneuerten jetzt ihre Einsage gegen die Truppenaushebung, konnten aber damit nichts Weiteres erwirken, als das ungenügende Abkommen, daß über die Dauer des Kriegs keine Steuer gezahlt und kein Urtheilsspruch in Schuldsachen gefällt werden solle ⁴⁾. Diese Rast zum Aufathmen währte nicht lang. Kaum war der Feldzug zu Ende, und das Heer zurückgekehrt, als die Verurtheilungen der zahlungsunfähigen Schuldner wieder ihren alten Gang giengen. Diesem Schuldenelend abzuhelfen, war von Seiten des herrschenden Standes so wenig Geneigtheit vorhanden, daß er es eher darauf anlegte, die Plebs noch tiefer in Schulden zu stürzen, um sie dadurch ganz von sich abhängig zu machen. So wurde im Jahr 376 eine neue Steuer ausgeschrieben zur Aufführung einer Ringmauer aus Werkstücken ⁵⁾. Um diese Steuer aufbringen zu können, mußten die Unglücklichen natürlich neue Schulden machen. Die Folge dieser zunehmenden Verschuldung war, daß die Plebs in immer größere Abhängigkeit vom herrschenden Stand gerieth, wie

1) Liv. VI, 27.

2) Liv. VI, 30.

3) Liv. VI, 31: *aeris alieni noscendi gratia Sp. Servilius Priscus, Q. Cloelius Siculus censores facti, ne rem agerent, bello impediti sunt.*

4) Liv. VI, 31.

5) Liv. VI, 32: *tantum aberat spes veteris levandi feneratoris, . ut tributum novum fenus contraheretur in murum a censoribus locatum, saxo quadrato faciendum.*

man besonders aus den Wahlen der Consulartribunen sieht. Für das Jahr 377 z. B. wurden wieder ausschließlich Patricier gewählt ¹⁾. Ja die Patricier träumten schon von der förmlichen Wiederherstellung des Consulats: die Wahl der Consulartribunen fand, wie Diodor berichtet ²⁾, erst nach längeren Kämpfen statt, da der Senat anfangs beharrlich auf der Wahl von Consuln bestand.

Die Lage der Plebs wurde allmählig eine über alle Beschreibung traurige. Täglich wurden verurtheilte Schuldnechte, und zwar schaarenweise, vom Forum abgeführt in die Verließe der patricischen Häuser ³⁾. Ein dumpfes Brüten der Verzweiflung lagerte über der unglücklichen Bevölkerung. Treffend schildert Livius in seiner warmen Sprache das allgemeine Elend: um so glaubwürdiger, je weniger er sonst Parthei für die Plebs nimmt. „Das Elend der Plebs, sagt er, der Druck und die Gewaltthätigkeit der Patricier wuchsen mit jedem Tag. Da die Schuldner von ihrem Vermögen nichts mehr zu geben hatten, so mußten sie, verurtheilt und leibeigen, den Gläubigern ihren ehrlichen Namen und ihre persönliche Freiheit zum Opfer bringen. Nicht blos die Masse der Plebs, auch die Vornehmen des Standes, hatten so sehr allen Muth und alles Selbstgefühl verloren, daß Keiner von ihnen, er mochte ein noch so tüchtiger und erfahrener Mann seyn, es mehr wagte, als Bewerber um das Consulartribunat aufzutreten, ja auch nur, um plebejische Aemter zu suchen und zu bekleiden. Den Besitz der hohen Staatswürden hatten die Patricier, so schien es, auf ewig wiedergewonnen, nachdem die Plebs nur wenige Jahre im Genus derselben gewesen war.“ ⁴⁾.

So schien der politische Kampf der Stände, nachdem er ein Jahrhundert lang mit steigendem Erfolg von der Plebs geführt worden war, zu Gunsten der Patricier entschieden. Eine sehr zusammengeschmolzene Anzahl von Familien befand sich durch die Gunst der Verhältnisse im ausschließlichen und fast unbeschränkten Besitz der Staatsgewalt und des Regiments. Hätte dieser Zustand an-

1) Liv. VI, 32: *tribunos militares patricos omnes, coacta principum opibus, plebs fecit.*

2) Diod. XV, 61.

3) Liv. VI, 36: *an placeret, — gregatim quotidie de foro addictos duci, et repleti vinctis nobiles domos? et ubicunque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse?*

4) Liv. VI, 34.

gedauert, die Oligarchie sich befestigt, so war es um Roms Zukunft geschehen.

In diesem entscheidungsvollen Augenblick erschienen dem römischen Volke zwei Retter, die eine große und heilsame Umwälzung friedlich, ohne Blutvergießen, und nur mit gesetzlichen Mitteln vollbrachten. Diese Umwälzung war so tiefeingreifend, daß von ihr eine neue Epoche der römischen Geschichte datirt.

In den griechischen Staaten hat die Noth und Verschuldung der untern Classen, hat das Dringen derselben auf Schuldenerlaß und neue Ackervertheilung nicht selten zu blutigen Revolutionen, zu grausamen Rachehandlungen an der herrschenden Parthei, in der Folge zu Gegenrevolutionen, und weiterhin zu allgemeiner Zerrüttung und Auflösung, oft zum Despotismus, aber kaum jemals zu einer heilsamen und dauernden Reform geführt. Die licinische Reform ist einer der seltenen Fälle in der Geschichte alter und heutiger Staaten, wo Schuldennoth und materielles Elend der Anlaß und Hebel zu einer höchst segensreichen Verfassungsreform, zur Gewinnung einer höhern Stufe politischer Freiheit gewesen sind.

Register für die drei Bände.

- A.**
- Aboriginer, I, 46. 83. A. 10; 159 f. 198 ff. A. 1; 351. Etymologie I, 199. A. 4. 5; kein wirklicher Volksname I, 206. Ihre Könige I, 212 ff. II, 70. Keatinische sog. Aboriginer I, 188. 204 ff. 240. A. 1; 242. 279. 350. 443. II, 691; ihre Geschlechtsverwandtschaft I, 211 f.
- Acca Parentia, I, 275. 361. 375. 387. 412. 425. 431 ff. 486. II, 46. A. 1; ihr Grab I, 395. 486.
- Achäer, als Gründer Roms, I, 403. A. 29.
- Acilius Glabrio, C., Geschichtschreiber I, 76. A. 16; 80. A. 1. 3; 413.
- Acilius, L., f. Commentar zum Zwölf- tafelfesetz III, 27.
- Acron, König von Cäcina I, 461. II, 70.
- Acta (Protokolle) der einzelnen Priesterschaften I, 34 f. A. 18.
- Actio und agere cum populo II, 563. A. 5; 564. A. 2. III, 154. A. 5.
- Addictus II, 221. A. 2.
- Adoptio und Arrogation II, 153. A. 2.
- Adparitoren I, 278. A. 26.
- Adfertor Servitutis und Libertatis III, 58.
- Aebutius, Titus, Magister Equitum II, 60. 62.
- Aedes Romuli f. casa R.
- Aedilen, Ableitung des Namens II, 279. A. 1—4; plebejische II, 232 f. A. 5; 255 f. 270. 273—279. 285 f.; ihre Wahl II, 538. A. 2; den Tribunen untergeordnet II, 276. A. 2; ihre Jurisdiction II, 276. A. 2; ihre Unverletzlichkeit III, 73; ihr Amtlocal I, 606. A. 3. II, 276. A. 1; 278. A. 1. 2; 458. A. 3. Aedilen und die römischen Spiele II, 233. A. 5; 275. A. 2. Curulische, ihre Einführung II, 164. 277. Aufsicht über das Reichsarchiv I, 19 f.; über den Cultus III, 179.
- Aedilität, ihre spätere Entwicklung seit Einsetzung der curulischen Aedilität III, 73.
- Aegestus, Troer I, 427. A. 6.
- Aelius Catus, Sertus, f. Commentar des Zwölf- tafelfesetzes III, 27.
- Aelius Stilo, commentirt die saliarischen Gesänge I, 61. 567.
- Aelius Tubero, Annalist I, 18. 96. 110. A. 35; 111. II, 11.
- Aemilia, Tochter des Aeneas I, 402.
- Aemilier I, 335. 427. A. 6; 550. A. 8; 560. A. 7. II, 636. III, 140.
- Aemilius, L., Consul i. J. 276. II, 516 f. 747.
- Aemilius, Tib., Consul 284 u. 287 b. St. II, 483. A. 1; 484. A. 1; 567. 635.
- Aemilius, Mamercus, Consulattribun 316, Dictator 317. 320. 328 b. St.

- II, 636. III, 122. A. 3; 140 f. 196. 199. A. 2; 202. 209. A. 3.
- Aemilius, D., Consul 442, s. Triumph über die Etrusker II, 30.
- Aenaria, Insel I, 301. A. 8; 326. A. 9.
- Aenea, Stadt I, 300. A. 2.
- Aeneaden, nach Troja's Zerströung I, 295; zur Zeit der Iliade I, 293 f. Aeneaden und Hectoriden I, 294. A. 6.
- Aeneas und die troische Colonie in Latium I, 279 ff. Aeneas nach Troja's Fall I, 295. A. 10; sein Wahrzeichen I, 285 u. A. 6; sein Traum bei Cicero aus Numerius Fabius I, 77. A. 19. Wanderungssagen über ihn I, 299 ff. A. 5; 400 ff. Angaben der griechischen Logographen I, 137. 401 ff. Der Retter der troischen Penaten I, 325 f.; bringt das troische Palladium nach Italien I, 333 f. Gründer von Lavinium I, 218. 326. Seine Niederlassung in Italien mit der Gründung von Alba Longa in Zusammenhang gebracht I, 67. Urheber des Namens Latiner I, 198. 326. Sein wunderhaftes Verschwinden I, 51; f. Grab I, 300. 329. 401; f. vier Söhne I, 401. Aeneas und Aphrodite I, 301 f. II, 186. A. 6. Aeneas und Dido I, 85. Aeneas und Odysseus Roms Gründer I, 3. 404 f. Heros Epithymos I, 294. A. 5. Genius der lateinischen Nation I, 218. Urheber der Gebetsceremonie III, 216. A. 2. Aeneas, als Jupiter Inbiger I, 328 f. Aeneas und Latinus I, 524. A. 1; 552. Aeneas und Numa I, 552. A. 4. Aeneas bei Navius I, 85. Aeneasfage, ihr Aufkommen I, 88. 281. Aeneasfage in Rom I, 83. Lavinische, ihre Entstehung I, 324 ff. Aeneasfage, bei Vocont I, 135; bei Niebuhr I, 148.
- Aenos, Stadt I, 300 f. A. 7.
- Aeolische s, Ableitung des Latein aus ihm I, 184 ff. A. 1. 2; 187. A. 1.
- Aequer, Etymologie des Namens II, 697. A. 2; ihre Wohnsitze II, 697; ihre Verfassung II, 699; ihre Kriegsführung II, 695.
- Aequer und Volsker, Feldzug 260 b. St. II, 230; ihre Ausbreitung zur Zeit des cassischen Vertrags II, 305. 307; in den Jügen des Coriolan II, 372 ff. Feldzug 266 II, 708. Aequer, Kriege bis 289 II, 715; auf dem Algidus i. J. 289 u. d. folg. J. II, 716. 717 ff. 730. Aequer und Volsker, Einfälle in Latium seit 289 b. St. II, 337. 341. 375. 376. 380. 485. 716 f. Kriege seit 289 II, 717 ff. Aequer, Krieg 290 II, 695. A. 7. Aequer und Volsker, Einfall 291 II, 616. Feldzug 293 II, 575. Aequer, Feldzug des Cincinnatus gegen sie 296 II, 722 ff.; erobern 297 Corbio und Ortona II, 730. Niederlage auf dem Algidus i. J. 299 II, 695. A. 7. Aequer, auf dem Algidus bebrängen Tusculum i. J. 304 III, 48. Feldzug i. J. 305 II, 343. III, 91 f. 181. Aequer und Volsker, Einfall 308 III, 97. 175. 181 f. Krieg 323 III, 157 f. 183. Niederlage durch den Dictator Postumius Tubertus III, 164. Aequer, Waffenstillstand i. J. 323 u. 329 III, 185. Feldzug 336 II, 187 f.; erobern Carventum i. J. 344 u. 345 III, 189. Ae. u. V. i. J. 357 und Frieden 358 III, 191 f. Aequer- und Volsker-Kriege seit 323, Ueberblick III, 192 f.; Grund des Verfalls ihrer Macht III, 193. Krieg 360 und 361 III, 193 ff. Aequer- und Volskerriege, ihre Geschichte entfällt I, 44. II, 692. 716. III, 182. Darstellung derselben bei Livius I, 113. II, 692. Ihre Folgen für Rom II, 731. Rom zu ihrer Zeit I, 538.
- Aequicoler I, 603. A. 3. II, 698. A. 3.
- Aequimelum III, 133. A. 4; 254. A. 4.
- Aerariet III, 121. 141; als Stadtmilz 245. A. 2.

- Aerarium II**, 604 f. 693. A. 2; der Patricier II, 284 ff. A. 6; der Gemeinde II, 275. A. 3; 284 f.
Aerarium oder Tabularium f. Archiv.
Aes equeste I, 760. 763. III, 227.
Aes et libra II, 216 f.
Aes hordearium I, 682. 758. 760. 763. III, 227.
Aesculap, f. Cult in Rom I, 803. A. 4.
Aesymneten II, 91.
Aetiologische Mythen in der römischen Tradition I, 62. 69 ff. 356. 369. 376. 437 f. 469. 484. 486. 794. II, 529. A. 2. III, 260. 275.
Agathocles, Geschichtschreiber I, 305. A. 19; 402. A. 20. 21; 442. A. 1.
Agathyllus, arkadischer Dichter I, 305. A. 21; 402. A. 14.
Ager Latinus II, 312. A. 3.
Ager publicus I, 633. II, 102. 108. A. 2; 210. A. 5; 213. A. 4; 312. 401—485. III, 98. 163 ff.; nach dem Fall Veji's III, 176; f. Ursprung II, 402—405; patricisches Hausmaaß I, 619. A. 2; possessio und possessores II, 407 f. 416. 422 ff. 446. A. 1; 599 f. Arten der possessio II, 430 A. Occupation II, 422 f. 440 f. 448. 450 ff. Verkauf II, 412 f. Verpachtung II, 406 ff.; f. Besitz nicht versteuert II, 108. A. 2; 453 f. Nutzungssteuer III, 148. A. 4; 163 ff. 205. A. 1. Publicatio II, 432 f. Zulassung der Plebejer II, 623. C. u. Assignation.
Ager Romanus, ursprüngliche Grenze I, 585. A. 3; unter Ancus Marcius I, 604 f. C. u. Röm. Gebiet.
Ager Tiberinus II, 46. A. 1.
Ager Vaticanus II, 740. A. 1.
Agonischer Hügel I, 479. A. 7.
Agargesetze der Tribunen I, 633. III, 76. 79. A. 5; 148 f. 161. 164. A. 1. C. u. Lex agrar.
Agarische Agitationen der Tri-
bunen II, 456. 486. 501. 522. III, 159 f. 182 ff. 289.
Agarischer Conflict der Stände II, 448—455.
Agarische Einrichtungen des Romulus I, 450 f. II, 441. A. 5.
Agarische Götter in der römischen Religion I, 229.
Agarische Streitigkeiten II, 259 f. III, 155; nach dem cassischen Adergesetz bis zum Decemvirat II, 477—485.
Agarverfassung, älteste I, 617 ff. 641; römische, ihre Motive II, 437—448.
Agri arcifinales II, 441. A. 1.
Agri quaestorii II, 413.
Agriculturgötter, ihre Anrufung I, 56 f.
Agrios, der italische Faunus I, 217. A. 1.
Agrippa, als Aebile I, 799 f.
Agromultare II, 404 f. A. 2. 4.
Agnum fruendum locare II, 409 ff.
Agnum publicum conducere II, 411 A.
Agylla (Cäre), Belasgerstadt I, 157. A. 12. 258. 271. 290. A. 9.
Ahala, Cögnomen, Etymologie III, 136. A. 2.
Ajus Locutus III, 239. A. 1; 280.
Akarnaner, nehmen keinen Theil am Krieg gegen die Troer I, 305. A. 1.
Alba, Tochter des Latinus I, 400.
Alba, am Fucinersee I, 349. A. 19.
Alba Longa I, 337 ff. 502. Name I, 340. A. 5; seine Städte I, 339 f. A. 4; von Ascanius erbaut I, 291; seine Geschichte mit Aeneas in Zusammenhang gebracht I, 67. Nach Rumitor's Lob I, 584. Mutterstadt Rom's I, 50 f. 452 ff. 589; nach Rom's Gründung I, 452. 583. Zeitrechnung I, 344. Vorort des latinischen Staatenbundes I, 588 f. II, 291. 302. Krieg des Tullus Hostilius I, 569 ff. 583 ff.; f. Zerstörung I, 512. 573. 580. 583.

- 587 ff. 768. II, 302 f. Fortbestand seiner Tempel und Culte I, 578. A. 4; 587. A. 3.
- Albaner, ihr Singutritt zu Rom I, 512. 537. 574. 580. 583. 589. 592 f.; die nach Rom übergesiedelten und die Luceres I, 590 ff.
- Albanerbach III, 219. 221.
- Albanersee, s. Anschwellen 356 III, 180. 212 f.; s. Emissar und dessen Zusammenhang mit dem Schicksal Vejis 219 ff.
- Albanische Adelsgeschlechter I, 457 f. 591 f. 615. A. 1. III, 124. A. 5.
- Albanischer Canal I, 341.
- Albanische Colonien I, 346 ff.
- Albanische Dictatoren nach Numitor I, 584.
- Albanische Epoche, ihre Reste I, 341 f.
- Albanische Könige, ihr Verzeichniß u. ihre Namen I, 65. 342 ff. A. 1. 2.
- Abstammung von Aeneas I, 339. Abstammung der Gränder Roms von ihnen I, 452 ff. Albanisches Königthum I, 456 f. A. 16.
- Albanus, Mons I, 341. II, 296. 347. A. 1.
- Albenses, populi, bei Plinius I, 348 f. A. 16.
- Albinus, L., der Wohlthäter der Vestalinnen bei ihrer Flucht nach Cäre III, 250. A. 3.
- Alexander, M., angebliche Gesandtschaft der Römer an ihn und dessen Gesandtschaft an die Römer I, 5. A. 17.
- Alexander, Polyhistor I, 345.
- Alexandra des Lyfophron I, 7. 304.
- Algidus, s. Lage II, 717. 718. A. 1. 2. Lager der Aequer seit 289 b. St. II, 376. 717 ff. III, 48. 183 f. Niederlage der Aequer und Volker i. J. 323 III, 184 f.
- Alifimus, Sikelote I, 305. A. 18; 402. A. 17.
- Allegorische Deutungen der römischen Gründungssage I, 415 ff.
- Allia, Flüsschen III, 240; Schlacht dasselbst 239 ff.
- Alliensis dies und Tag der Cremeraschlacht II, 750. A. 1—3. III, 242. A. 1; 252. A. 1; 280. A. 3—5.
- Alphius Avitus, Dichter III, 231. A. 4.
- Alsium, Belagerstadt I, 157. A. 14; 271.
- Alterthümer, römische I, 152. A. 2; häusliche I, 152. A. 8.
- Ator I, 227.
- Alyattes, s. Grabmahl I, 254. 260.
- Amata, Gemahlin des Latinus I, 287. 431.
- Ambarvalien und Amburbialien I, 237. A. 9; 321. A. 5; 434. A. 2; 585. A. 3. (Cf. 584)
- Ameriola I, 669.
- Amiternum, Urstz der Sabiner I, 240. A. 4; 242; sabinischer Name I, 179. A. 4.
- Ampeius, s. Gebetbuch I, 116.
- Amulius I, 384 ff. Name I, 427. A. 6.
- Anachronismen in der römischen Geschichte I, 48—50.
- Anagnia I, 289. II, 331. Pflanzstadt der Marjer I, 181. A. 12. II, 331. A. 5.
- Anchise, mythische Stadt bei Dionys und epiritische Hafenstadt I, 9. A. 4.
- Anchises I, 283 ff.
- Anchisia I, 301. A. 9.
- Anchisus, epiritische Hafenstadt I. 9. A. 4; 301. A. 10.
- Ancus Marcius I, 598—608; s. Vorname Ancus I, 583. A. 1; 603. A. 5; Wiederhersteller des Gottesdienstes I, 248. 599. 602. 649. Stifter der Fetialen I, 555. A. 2. 603. A. 2; stellt die fetialischen Formen und Gebräuche fest I, 34. A. 12. Stifter der Plebs I, 582 f. 602 ff. A. 6; zieht den Cälius zur Stadt I, 574. A. 2; 726; zieht den Aventin zur Stadt

- I, 600. A. 2. II, 598. f. A. 3. Seine Latinerkriege I, 580. 599 f. Krieg mit Vesi und Fibena I, 601. A. 4. 5. II, 739. III, 197. A. 3. Krieg mit den Volstern I, 601. A. 3. II, 700. A. 2. Seine Wohnung I, 602. A. 3. II, 49. A. 1; seine Ehne I, 705. Charakter der Sagen über ihn I, 55. Ancus Marcius u. Numa I, 581 f. 602.
- Anio**, Grenze zwischen Römern und Sabinern I, 479.
- Anna Perenna** II, 241. III, 239. A. 1.
- Annales**, ihr Anfang in Rom I, 44. II, 2; alte, ihre Kürze II, 393. 693. Annales des Emnius I, 86 f. Lucische, des Kaiser Claudius I, 40. A. 7; 508. 717 f. Annales-Annalisten I, 11.
- Annales maximi** oder pontificum I, 7—12. 33. II, 3. 29. III, 120. 270 f.; jährlich veröffentlicht I, 33; beim gallischen Brand I, 9. 10. A. 6. II, 3. III, 270 f.; ihr Material I, 37. A. 7. II, 3. III, 271; verfälschten die Geschichte für die Patricier I, 60; bei Aurel. Victor de orig. gent. rom. I, 117. A. 13.
- Annalisten**, die ältesten, ihre Quellen und Bruchstücke I, 1. 12. 23. 64. 126. II, 2. 4 ff. 195. III, 199. A. 1. Jüngere, von den älteren verschieden I, 90; ihre Kunde der ältesten Zeiten I, 41. 650. 675; ihr ausmalendes Detail I, 529. 530. 607. II, 188. 226. A. 2; 367. A. 1; 381. 463. 499. A. 1; 704. 706. 717. 722. 730. III, 182. 228. A. 1; 260. A. 2; 271.
- Annalistischer Charakter** der älteren römischen Geschichte I, 579. III, 271.
- Anonymus Norisianus** II, 30 f. 709 f. A. 2.
- Antemna** I, 203. A. 9; 289. 461. 478 f.
- Antias**, Cognomen der valerischen gens I, 90. A. 1.
- Antiatische** Volster I, 768. A. 3. II, 492. A. 4; 688. 699 f. 714. Kriegszug i. J. 261 u. f. J. II, 349 f. Frieden mit Rom i. J. 295 und später II, 700. 705. A. 3; 721. III, 182 f.; als Feinde Roms i. J. 346 III, 189 f.
- Antigonus**, Verfasser einer Geschichte Italiens I, 6. A. 22; 120. A. 6; 305. A. 17; 442. A. 1.
- Antiklidēs**, alexandrinischer Geschichtschreiber I, 157. 253. A. 3.
- Antiochus**, aus Syrakus I, 3. 84. 303. A. 4; 400. A. 2.
- Antiochus M.**, Friedensschluß mit Rom I, 306. A. 7.
- Antiquare** und Grammatiker I, 125 ff. 129. 274. II, 4; haben die Priester-Annales benützt I, 11; ein angebliches Classengesetz des Servius Tullius I, 28.
- Antiquarische** Sammelwerke I, 133.
- Antistius Labeo**, f. Commentar zum Zwölftafelgesetz III, 28. A. 2.
- Antium**, f. Gründung I, 310. A. 12; als Latinerstadt I, 768. A. 3; 790 f. II, 305. 329. A. 2; 705; als Volkerstadt II, 305. 307. 329 f. A. 2; 704 ff. 708. Kampf mit Rom I, 588; fehlt im cassischen Vertrag II, 329. A. 2; 705. 708. Bundesgenössische Colonie der Römer, Latiner und Herniker 287 b. St. II, 337. A. 2; 347 f. 484. 486 f. A. 3; 487. A. 2; 488. A. 2; 491—493. 714; f. Abfall von Rom 295 b. St. II, 493; seit 295 wieder im Besitz der Volker II, 721 f. Angriff der Römer i. J. 348 III, 190.
- Antonier** III, 12. 147. A. 2.
- Antonius Merenda L.**, Decemvir III, 12. 43.
- Antonius Merenda Q.**, Consul-fulartribun 332 III, 12. 147. A. 2.
- Aphrodisische** Kultstätten am laurentischen Strand I, 327.
- Aphrodisium** I, 292. A. 11.
- Aphrobite**, äneadische, ihre Heiligtümer I, 301. A. 15. Aphrobite und der phöniciſche Astartediens I, 302. A. 17.

Apollon III, 219. I 669. 3.

Apollon, Etymologie I, 240. A. 1.

Gefühbe des Camillus III, 214. 228 f.

Apolloncult, f. Wesen I, 362. A. 17;

f. Verbreitung I, 281. 316. A. 1; in

Rom eingeführt I, 219 f. A. 6; 803.

A. 2. Apolloncult der Julius I, 335. A. 12.

Apollontempel in Rom I, 336. A. 13;

803. III, 178. A. 3.

Appellation bei den Decemviren III, 25. 45.

Appian, röm. Geschichte I, 124 und

A. 1. II, 25. III, 228. A. 2; f. Ge-

schichte der gallischen Kriege III, 234;

über den ager publicus II, 405 f. 423.

Appier, älteste, ihre Genealogie II, 570 A.

Appianus Claudius, f. Ansetzung

in Rom I, 619. A. 2; 643. A. 1.

II, 57 f. 442 f. A. 7; 447 f. A. 1;

die Ertheilung des Bürgerrechts an ihn

III, 254. A. 1. Consul 259 d. St.

II, 228 ff. 569. A. 2; 662; f. Rede

über das cassische Ackergesetz bei Dionys

III, 165. A. 1; sein Rath einzelne

Tribunen gegen ihre Kollegen zu ge-

winnen II, 499. A. 3; 570 A. 646.

Appianus Claudius, Consul i. J.

283 II, 507. A. 2; 508. A. 3; 517.

532. 539. 566. 570. 658 f. A. 1; 666. f.

A. 5; 714. III, 23. A. 3; f. Feldzug

gegen die Volcker 283 II, 566 f. 714.

f. Anklage 284 und sein Lebensende

II, 567 ff. III, 23. A. 3; 41. A. 1;

f. Lebensende und das seines Sohnes

des Decemviren II, 568. Der Consul

283 d. St. und der Decemvir App. Clau-

dianus, ihre Identität II, 569 f. A. 1—3.

III, 23 f. A. 3.

Appianus Claudius, Decemvir II, 631.

III, 23 f. A. 3; 25. 42 ff. 49. 52 ff.

64. ff. 291; sein Angriff auf die Vir-

ginia und deren Proceß III, 52 ff.;

sein Lebensende II, 568 ff. III, 87 ff.

89. A. 1.

Appianus Claudius, f. Antrag auf Bec-

tigial vom ager publicus i. J. 330 II,

408. 486; Senator i. J. 336, Enkel

des Decemviren (Liv. IV, 48) II, 570 A.;

f. Antrag über die Deute von Veji III,

214. Rede gegen die sicinischen Rogat-

tionen II, 168.

Appianus Claudius Cæcus I, 353.

370; sein Gedicht I, 563. A. 5.

Appianus Herdonius I, 487. 643.

A. 1; 726. 787. II, 66. 378. 381. 583 ff.

Apuler I, 183. 242. A. 1.

Aquilicum des Numæ I, 560. A. 7.

Aquillier II, 43. A. 2; 44.

Aquillius, Consul i. J. 267 II, 333.

Aquinum II, 696.

Ara Consi I, 473. A. 6.

Ara maxima I, 353. A. 3; 358. 367.

A. 17; 369 f.

Archiv im capitolinischen Jupitertempel

I, 19. II, 278. A. 1; beim zweiten

Capitolbrand 69 n. Chr. I, 45; Menge

der Urkunden ebd. Archiv, plebejisches,

im Ceresstempel II, 276. A. 1; 278 f.

A. 1. 2; 458. A. 3. f. u. Ceresstempel.

Archon Basileus in Athen und Rex

Sacrorum in Rom II, 114.

Ardea I, 289. 292. 731. 790 f. II,

244. 706; f. Gründung I, 310. A. 10.

11; f. Aphrodisium II, 295. A. 3.

Stadtchronik I, 40. A. 4. Wandmalereien

dieselbst I, 23; von Tarquinius II

belagert I, 777. 791. II, 71; im car-

thagischen Vertrag und cassischen Bünd-

niß II, 198. A. 2; 325. A. 3. Ardea

und Aricia, Streit zwischen beiden Städ-

ten über die Markung von Corioli II,

104. A. 3. III, 98 ff. 127. 169.

Foedus Ardeatinum 310 d. St. I,

20 f. II, 97. III, 120. 127 f. 169.

Stände und Bevölkerung Ardea's III,

129. A. 2; 169. Zug des Clælius und

Hilfsleistung Roms an den ardeatischen

Abel i. J. 311 II, 306. III, 128 f.

169. 182 f. Colonie i. J. 312 III,

159. 169. Camill dieselbst als Ver-

bannter III, 174. A. 4; 255. Ardea,

als latinische Colonie und zur Zeit des

- zweiten punischen Kriegs III, 128. A. 3.
 Ardeaten, als Träger des Aphroditediens nach Latium I, 327. A. 12.
 Area capitolina I, 795. 796. A. 3. II, 565. A. 1.
 Argeen=Cult, Ursprung und Bedeutung I, 379 ff.
 Argeer I, 329. A. 8; 376 ff. Etymologie des Namens I, 383. A. 22.
 Argeer=Kapellen I, 378. A. 10; 379. A. 10; 562. A. 1.
 Argeer=Urkunde bei Varro I, 32. III, 296. A. 1.
 Argiletum I, 379. A. 13; 481. A. 3.
 Argivische Colonie in Rom I, 70. 161. Argivischer Heracult und der Juno=Cult I, 357. A. 4. Argivische Herapriesterinnen und ihre Chronik I, 3. 303. 405. Argivische Niederlassung auf dem Capitolin I, 376 ff.
 Argos, Hauptitz der Pelasger I, 161. A. 29. Argos und das troische Palladium I, 334. A. 18.
 Argos, Gastfreund des Euander I, 70.
 Aricia, und sein Hain I, 548. A. 7; 551. 731. A. 6; 767. Gründung der Sifaler I, 208. A. 4. Verbindung mit Romä I, 682 f. II, 193; im cassischen Vertrag II, 325. A. 4. Niederlage des Heeres des Porfenna unter Aruns II, 57. Niederlage der Auruncer 259 d. St. II, 228.
 Ariciner, Anfläger Roms auf der latinischen Tagsagung 254 d. St. II, 61.
 Aristides Milesius, in Plutarchs kleinen Parallelen I, 123. A. 25.
 Aristodemus von Romä I, 782. A. 2; 787. II, 57. 65. 72 f. 192 f. 351.
 Aristoteles, s. Kunde von den Römern I, 4 f.; über Roms Gründung I, 404. A. 29; 414; über politische Partekämpfe, Pol. IV, 9, 11. II, 672. A. 3. f. Politieen von Cato nicht benutzt I, 84.
 Arkadien, Ursitz der Pelasger I, 160. A. 27. Arkabier I, 355 f. Arkabier des Euander I, 160. Arkabische Niederlassung auf dem Palatin I, 350 ff. 376.
 Armilustrum I, 516. A. 3.
 Arpinum II, 696.
 Arretium I, 273.
 Arfia, Wald, Schlacht dasselbst II, 47 f. 99 f. A. 5. 739.
 Artena, Volskerstadt, i. J. 350 erobert III, 191.
 Aruns, älterer Bruder des Tarquinius I I, 49 f.
 Aruns, Sohn des Tarquinius I I, 707 f. 723.
 Aruns; C. d. Porfenna fällt bei Aricia II, 57.
 Arvalbrüder, ihre Lieder I, 35. 57. 228. A. 2; 230. A. 12; 234. A. 50; 237. 376; ihr Dienst I, 276. Arvalbrüderschaft des Romulus I, 126. 433 f.
 Askanius I, 73. 284 ff. 294. 336 ff. 401 ff.
 Assidui I, 745. A. 3. 4; 750.
 Assignation II, 413 ff. 449 ff. 599, III, 128. 163. 166 ff. 188. Das Fufenmaß von sieben Jugern II, 418 ff. III, 172; von zwei Jugern I, 451. A. 2; 617. III, 167. Assignationen zur Königszeit II, 456. A. 1.
 Asyl, griechische Einrichtung I, 466 f. A. 8. Asyl des Romulus I, 459 f. 464 ff.
 Äß, ältestes römisches I, 213. A. 7; 762.
 Atejus Philologus, Grammatiker I, 61. A. 9; 66. A. 7; 406. A. 2.
 Atellanen, ihre Sprache I, 182 f. A. 7. 8.
 Aternius A., Consul 300 und Tribun 306 d. St. II, 609. III, 95.
 Athen, analoge Verfassungsentwicklung mit Rom II, 81. Athen nach dem Abzug der Perser III, 253 f. A. 6.
 Athenodor, Stoiker, s. Denkschrift I, 122. A. 21.
 Atilier III, 151. A. 2.
 Atina I, 289.
 Atinum II, 696.

- Atrium**, römisches I, 274. A. 4 f. III, 252. A. 4.
- Atrium Caci** I, 372. A. 4; 374.
- Atrium libertatis**, Archiv der Censoren I, 29.
- Atticus**, L. Pomponius, als Annalist I, 96.
- Attische** Verfassung I, 613. Attische Stammeseinteilung I, 501.
- Attius** Lullius von Antium, Gastfreund Coriolans II, 353 ff. A. 2; 361. 370. 377. A. 2; 693. 700. A. 4; 705. 707 f. Name II, 353. A. 2. Volkstischer Heerführer, s. Krieg i. J. 265 II, 706 ff.; s. Lob II, 709.
- Attus**, sabinischer Vorname I, 672. A. 2. II, 57. A. 5; 353. A. 2.
- Attus** Clausus s. Appius Claudius.
- Attus** Navius I, 51. 68. 71. 95. 247 f. 276. 544. A. 4; 672. 673. A. 2; 686. 694 f. 701 f. II, 85. A. 4; s. Putel und Standbild I, 22. 392. 673. 701 f.; sein Feigenbaum I, 392 f. A. 16; 701 f.
- Atys** I, 157. 253 ff.
- Auctorem fieri** und **auctoritas patrum** bei Wahlen II, 123 f. A. 1.
- Auctoritas**, Begriff II, 155 f. A. 3.
- Auctoritas patrum** I, 623 f. A. 2; 626. 657. II, 102. 147. 152. 154 ff. 623. III, 82 f. A. 3; 144 f. **Auctoritas patrum** und **lex curiata de imperio**: beides identisch I, 658. A. 4. II, 161. 172 ff.
- Auctoritas senatus**, Vorbeschluss des Senats II, 147 ff. A. 1; 155. 157 f. A. 3; 166 ff. 541. A. 1; 624. III, 77. 82. A. 1; 157. A. 4; bei tribunischen Rogationen II, 559 f. A. 2; für legislative Beschlüsse der Centuriatcomitien III, 76; nach dem valerisch-horazischen Gesetz für die Gültigkeit der Plebiscite erforderlich? III, 76 ff. 82. A. 1.
- Auguraldisziplin**, ihr Ursprung I, 276. A. 13. 14; 399.
- Augurinus**, Cognomen III, 151. A. 2.
- Augurium augustum** des Romulus I, 440 f. 649. 667. A. 3. II, 110. 630.
- Augurn** I, 276. II, 628 f. Collegium, s. Einsetzung I, 526. A. 13; 543 f. A. 4; 556. Zahl I, 543. A. 4; 440. A. 2; ihre Bücher und Denkschriften I, 34; opfern den Penaten I, 318. A. 7; als Feldmesser II, 440. A. 2; in den gesetzgebenden Comitien II, 281. 600.
- Augustinus**, Antonius I, 133.
- Augustus**, Mythos über s. Geburt I, 716. A. 2. Apollocult I, 336; Augustus als Pontifer Maximus I, 655. A. 3; sein Plan der Verlegung des Sitzes des Reichs nach Nium I, 306. A. 10; restaurirt die Grotte des Lupercal I, 391. Augustus und die Inschrift des tosumnischen Panzers I, 20. 111. III, 198 ff. 201.
- Aurelius Victor**, de viris illustr. urb. rom. I, 117. 130; de origine gentis romanae I, 117.
- Aurora**, Etymologie I, 173. A. 11.
- Aurunfer** I, 290. II, 701. A. 3. Krieg 251 und 252 b. St. II, 701. 702. A. 2. Feldzug 259 b. St. II, 228.
- Auson** I, 403. A. 27.
- Ausonier** u. **Aurunfer** I, 203. A. 13; 210. A. 4.
- Auspicien** und die römische Staatsverfassung I, 667 f. II, 75. 102. 110. 446. 453. 546. 627 f. 643. III, 105. 112. A. 2; 125. Ihre Disciplin I, 772. A. 1. Einholung zur Nachtzeit I, 387. A. 3. Auspicien der Plebejer I, 636 f. II, 453; der Tributcomitien III, 83 f. A. 2.
- Aventin** I, 375. 386 f. 492. A. 17; 549. II, 598. A. 2. 3; 602. III, 217. A. 2. Unglücksberg I, 437. A. 12; 522; s. Lorbeerhain I, 516. A. 3; 522.
- Aventin** von Ancus Marcius zur Stadt gezogen I, 600. A. 2; 726; der Plebs

- angewiesen I, 600. 605 f. II, 278. 432. 598 ff. III, 161. 217. A. 2; f. plebejische Feste und peregrine Culte I, 726. III, 217. A. 2. Ort der ersten Seceſſion II, 235 ff.; zur Zeit der ersten Seceſſion II, 228 f. A. 1; 235 f. 598 f. A. 3; beim Sturz der Decemviren III, 64 ff.
- B.**
- Bacchanaliſche Verſchwörung v. J. 568 I, 568. A. 1. II, 473. A. 3.
- Bacchiaden I, 668. 675. II, 90.
- Bamberger, über die Aeneasſage I, 282.
- Beaufort I, 139 f. A. 3; 144. A. 5; 146. III, 265.
- Belagerungskunſt, römische, beim letzten Krieg mit Veji III, 223 ff.
- Beſtattung de publico II, 59 f. A. 5.
- Beute, ihr Verkauf durch Conſuln oder Quäkſtoren II, 132. A. 3; 137 f. A. 4; 212. A. 2; 286. A.
- Bevölkerung, Art und Weiſe der Conſtiturung I, 737 f. A. 4. Bevölkerungsvhältniſſe des römischen Staats vom Anfang der Republik an bis zum Decemvirat II, 679—691.
- Bilderdienſt, unter den Tarquiniern I, 277.
- Binſenmänner, in den Eiber geworfen I, 376 ff.
- Bliß, ſ. Beſtattung und Sühnung I, 701. 702. A. 2. 3. 4.
- Blum, Einleitung in die Geſchichte Roms I, 150 f.
- Bochart, Samuel, über die Aeneasſage I, 135. 280.
- Bock, Symbol des Faunus I, 361 f. A. 10. III, 274 f. A. 5.
- Bold II, 646. III, 80. Eroberung i. J. 839 III, 167. Streit über die Feldmark III, 167 ff. 188.
- Bona Dea I, 321. A. 5; 357. 423.
- Boreigonen I, 200. A. 7.
- Bosauratus des Minucius III, 138. A. 2.
- Boviſſä, Heimath der Anna Perenna II, 241; im caſſiſchen Vertrag II, 325. A. 5; 684; beim Zug Coriolans II, 357. A. 3; 358 A.; nach der Zerſtörung III, 219.
- Brennus, galliſcher Heerführer III, 261. A. 4.
- Bruttier I, 183. 242. A. 1.
- Brutus, Bedeutung des Namens I, 805. A. 3.
- Brutus, Junius, blödsinnig und Eribunus Celerum I, 52. 70. 775 f. 778. 786. 804 f.; in Delphi I, 775 f.; in Collatia I, 778; ſ. Verſchwörung gegen Tarquinius II. I, 778. II, 71; erſter Conſul II, 42 ff. 67. 75 ff. 80. 95 ff. 143; ſ. Statue auf dem Capitol I, 22. II, 48. A. 5; 185. A. 3; ſ. Söhne II, 45. 470. A. 4. Brutus, ein Patricier, ſ. vermeintliche Plebeität I, 60. 785 f. II, 117. 272 f. A. 3. III, 108. A. 4. Brutus, ein Held der Sage I, 68. 804 f. II, 66. 458; Chronologiſche Unmöglichkeiten in der traditionellen Geſchichte I, 50.
- Brutus, Junius, Tribun und Aebil 260—263 II, 17. 272 f. A. 2. 3. III, 108. A. 4.
- Bubentum, im caſſiſchen Vertrag II, 326. A. 1.
- Buchſtabenſchrift bei den Römern I, 36. A. 4; 277. 359 f. 566. 680.
- Bürgerliſte, ihre Anfertigung III, 119. 121.
- Bürgerrecht, von den Königen ertheilt I, 665. A. 1. ſ. u. Civität.
- Bürgerſtellung, in einem Criminalproceß II, 578. A. 3.
- Bund der drei Völker, Römer, Latiner, Herniker, gemeinſchaftliche Kriegführung II, 340 ff.; der Oberbefehl in Bundeskriegen II, 343 ff.
- Bundesgenossen, ihr Antheil an den miteroberten Ländern II, 312. A. 3.

Bunfen, über den petelinischen Hain III, 295 f. A. 6.
 Busta Gallorum III, 254 f. A. 4.
 Byzantiner I, 131.

C.

Caca, I, 372.
 Cacus I, 69. 70. 352 ff. 369. 371 ff. 486. Cacus und Euander I, 373. A. 14.
 Cacus-Treppe f. Scalae Caci.
 Cäcilia Gaia I, 366. A. 11; 678. A. 7; 701. A. 2. III, 269.
 Cäcilier I, 334. III, 124. A. 2.
 Cäculus, Gründer Präneste's I, 430 f. 704. A. 1; 714 f.
 Cädicus M. III, 239. 256. 280.
 Cäles Bibenna, etruscischer Bandenführer I, 270. 507 f. 510 f. 717 ff.
 Cälius, Mons I, 736. A. 2; etruscische Colonie I, 506 ff.; zur Stadt gezogen I, 490. A. 11; 574. A. 2; 594. 726. Wohnsitz des Tullus Hostilius I, 574. A. 3; 583. A. 1. Wohnsitz der unter Tullus nach Rom verpflanzten Albaner I, 512 ff. 574. 583. 600. 609; von Servius Tullius in Besitz genommen I, 717.
 Cänina I, 203. A. 8; 461. 478 f. II, 70.
 Cäre I, 458 f. 554. A. 2; 684. 779; alter locus exulandi III, 281. A. 1; Flucht der Vestalinnen dahin beim gallischen Einfall I, 684. III, 250. A. 3; 281. A. 1; hospitium publicum mit Rom 281. A. 1.
 Caerimonia, Etymologie I, 459. A. 5.
 Cerimonien, Erklärung aus historischen Vorgängen III, 260. A. 1.
 Cäriten, nehmen den Galliern das römische Lösegeld ab III, 266.
 Cäritisches Bürgerrecht I, 491. A. 17. III, 281. A. 1.
 Cäsar, Julius, als Abstammung der Zlier I, 306. A. 9. 10; 336. Be-

ziehung zur Venus I, 336. A. 14.
 Triumphirt mit weißem Biergespann III, 228. A. 1.

Cajeta I, 327. A. 9; 404. A. 29.

Calendarien I, 130. A. 6.

Caligula I, 395.

Calpurnier I, 550. A. 8.

Camene I, 59. A. 1; 547 f. A. 7; 558. A. 1; 559. A. 1. 6.

Camerinus, Cognomen II, 445. A. 2.

Camillus, M. Junius I, 60; im Krieg mit Veji 353 b. St. III, 210 f.; Dictator i. J. 358 III, 211; f. Gelübde III, 214. 228. f. Gebet 216; f. Triumph III, 218. 227 f. 228. A. 1; f. Verfahren mit der vejentischen Beute II, 285. A. III, 173. 174. A. 1; 214 f. 228 f.;

f. Anlage und Verurtheilung i. J. 363 III, 160; sein Exil in Ardea III, 174. A. 4; 255; f. Zurückberufung 279;

f. Ernennung zum Dictator während der Belagerung Roms durch die Gallier III, 263. 264 f. A. 1. Dictator i. J. 365,

nimmt den Galliern das Lösegeld wieder ab III, 262 f. A. 5; erklärt den Kaufvertrag mit den Galliern für nichtig III, 263; vernichtet die Gallier ebd. 265. 268; der Wiederhersteller des Staats

279; widersteht sich der Uebersiedlung nach Veji 276; f. politische Richtung III, 276. 283. 285. Dictator i. J. 386

II, 641; f. Vorschlag der Errichtung der Prätur II, 161; mit einer Mault bedroht II, 121. A. 9. III, 41. 72. A. 4;

f. Dictaturen III, 298. A. 2; seine Statue I, 22.

Camillus, L. Junius, Consul 416, f. Reiterstatue II, 185. A. 4.

Campagna, ihre Bewässerung III, 219 ff.

Campaner I. 183. 242. A. 1.

Campanien, im Besitz der Belasger I, 161. A. 32; samnitische Eroberung I, 183. 684. A. 1.

Canens, Nymphe I, 214. A. 8. 283.

Canis, Etymologie I, 322. A. 8.

- Canulejus, C.**, Tribun 309 III, 100 ff.; Aeußerung über die Zeitfolge der Einführung der Magistrate II, 136.
- Capena**, leistet Bezi Hülfe III, 207. A. 5; im letzten Krieg mit Bezi III, 210 f.; seine Unterwerfung 230 f.
- Capenaten**, Niederlage der Römer i. J. 358 III, 153; erhalten das röm. Bürgerrecht 278.
- Capitalgerichtsbarkeit** vor den 12 Tafeln III, 41.
- Capitalstrafen** nach den 12 Tafeln III, 9. 17. A. 2; 31. 89 f. 160. 288. 290 ff. 296 f.
- Capitalproceß** der Patricier vor der Decemviralgesetzgebung II, 287. 467 ff. III, 41. 297.
- Capitalstrafe** III, 278. A. 1.
- Capite Censi** I, 745. A. 8; 746. A. 12; 750.
- Capitis deminutio** II, 221. III, 38. A. 2.
- Capitolin**, ursprüngliche Bevölkerung I, 484. A. 4. **Capitolin** und **Quirinal**, ihre Lage zu einander I, 485. **Capitolin** und **Palatin**, ihre gegenseitige Lage I, 485. **Capitolin**, Eroberung durch die Sabiner I, 484 ff. 726; sabinische Heiligthümer daselbst I, 485. A. 7. **Capitolinischer Hügel** I, 513 f. 600. 726; von wo aus sichtbar? III, 295 f.; **Hain des Asyls** I, 460. A. 3—5. III, 296. A. 1. **Capitolinischer Cult** I, 697 ff. 782. **Capitolinische Göttertrias** I, 275. 480. A. 14. 696 ff. II, 201. A. 4. **Capitolinischer Jupitersstempel**, die Legung seiner Fundamente bei **Pivius** I, 118; seine Einweihung durch **Consul Horatius** II, 51. A. 1; 67. A. 4; 68. 94. A. 3; 96 f. 101; f. **Stätte** I, 795. III, 259; sein Plan und seine **Zellen** I, 795—798; als **Symbole** I, 773. A. 3; 782; als **Archiv** f. u. **Archiv**. **Capitolinischer Tempelbau** I, 674. 681. A. 2; 771—773. 792 ff. **Capitolinischer Tempelgold** bis 699 d. St. aufbewahrt III, 266 f.
- Capitolinus**, Cognomen III, 258. A. 3.
- Capitolium**, Entstehung des Namens I, 772. A. 3; 793.
- Capitolium**, **Vetus** I, 480. 697. **Capitol**, Ueberfall durch **Appius Herdonius** II, 588 ff.; nach der Schlacht an der **Allia** besetzt III, 249. Die Belagerung 254 ff.; f. **Erstigung** durch die Gallier und **Rettung** III, 257; seine **Substruction** i. J. 366 III, 282. **Capitol**, als **Wohnort** und **Verbot** des **Wohnens** daselbst III, 299. A. 2. 3. **Brand** i. J. 671 I, 20. II, 51; **Brand** 69 n. Chr. I, 37. A. 6; 45.
- Caprotinische Nonen** I, 237. A. 8; 425. 532 ff. A. 6. II, 46. A. 1. III, 274.
- Capua** und **Capyß** I, 326. A. 9. **Capua** von **Struscern** gegründet II, 192. A. 2; bei der **Hungerstoth** in **Rom** i. J. 342 III, 179; von den **Samniten** erobert III, 193. **Verfahren** gegen es nach seinem **Abfall** im zweiten **punischen Krieg** II, 404. A. 1.
- Caput**, Begriff I, 745. A. 8.
- Carcer**, des **Ancus Marcius** I, 602. 607 f. **Carcer Martius** oder **Mamerтинus** I, 607.
- Carinã** II, 472. A. 5.
- Carmentis**, im alten Sprachgebrauch I, 59. A. 1; in **Saturniern** abgefaßt I, 61. A. 8.
- Carmenta** oder **Carmentis** I, 358. 423. 486. 559. A. 6. III, 197. A. 3. **Carmentis** und **Ogeria** I, 559. A. 6.
- Carmentalis porta** f. u. **porta**.
- Carthago**, erster **Handelsvertrag** mit **Rom** I, 19. 21. 37. A. 6; 43. 196. A. 3; 327. A. 13; 566. 768. A. 3; 790 ff. II, 96 f. 198. 202. 211. 303. 329. A. 2; 700. 705.
- Carthager** und **Römer**, **Erbschaft** beider Völker bei **Ennius** u. **Virgil** I, 85.

- Carventana**, *arz* II, 523 f. A. 5.
Carventum, im cassischen Vertrag II, 326. A. 3; 358 A.; von den Äquern 265 b. St. *erobert* II, 358 A.; 374; i. J. 344 u. 345 III, 189.
Casa Romuli I, 391. A. 3; 393 f. A. 19; 457. A. 17.
Cascer I, 188. A. 5; 202. A. 15.
Casilinum, Belagerung im zweiten pun. Krieg III, 260. A. 2.
Cassier II, 475.
Cassischer Bundesvertrag, dessen eiserne Säule I, 19. A. 5; 111. II, 288. A. 1; 307. 323. 364. A. 2.
Cassius, *Sp.* I, 61. 780. II, 86. A. 1; 255. A. 3; 259 f. 278 f. A. 2. 6; 330. A. 4—6; 364. A. 3; 457 f. III, 291. Zug gegen die Sabiner i. J. 252 II, 687 f. Schlacht mit den Sabinern bei Cures i. J. 252 II, 733. A. 3. Bündniß mit den Latinern 261 b. St. und dessen Urkunde I, 19. 21. 87. A. 6; 48. 577. A. 2; 788. II, 97. 198. 200. 244. 288. 292. 304 ff. 364. 684. A. 3; 697. 705 f. III, 177. 270; Cassius, sein Bündniß mit den Hernikern II, 330—335. 348; weihet den Ceresstempel 261 b. St. II, 458. A. 3. Sein Adergesetz 268 b. St. II, 260. 319 f. 375. 401. 436. 455 ff. 464. 476 ff. 498. 508. 517. 520. 531. 567. 570 f. 603. 635. 741. Sein Antrag über das Geschenk des sicilischen Tyrannen II, 462 f. Anstifter eines Complots unter den Tribunen II, 711 f. A. 2. 3. Seine Anklage durch Quästoren II, 138 f. A. 4; 140. A. 2; 180. 464 ff. 742; f. Verurtheilung II, 462. 463—477. 495. III, 83 f.; f. Schuld II, 475—477. Löbting durch seinen Vater II, 470 ff. Seine Söhne II, 474 f.; f. Standbild II, 472 f. A. 1. Cassius und die Gracchen, Nachbildungen der Sage II, 463.
Cassius Semina L., *Annaltz* I, 87 f. 308. 323. 406. A. 2; 566. II, 25. 213. A. 4; 452. A. 2. III, 246. A. 2. 4; 280. A. 4.
Cato, *M. Porcius* I, 81—84. 88. A. 3. 92. 413. Cato und Ennius I, 85. Cato's Drigines bei Livius I, 112; f. Chronologie I, 409 f.; seine Berechnung der Zeit von Troja's Fall bis auf Rom's Gründung I, 83. A. 10. Cato über die Aoriginer I, 160. A. 22; f. Erzählung der troischen Niederlassung I, 283 f. Romulusfage I, 403. A. 28; die von ihm aufbewahrte Stiftungsurkunde des arcinischen Hains II, 291. A. 4; 298. A. 1; über die Verfassung Roms I, 668; f. Zeugniß über die Helbenlieder der Römer I, 54 f.; über das Agriculturleben I, 235 f.
Caudiner I, 242. A. 1.
Caudinische Schmach I, 44.
Celer, Oberst der Celeres I, 389.
Celeres I, 252. 527. *Ethymologie* I, 528. A. 12.
Censoren II, 472 f. A. 1. III, 115. A. 1; neben den Consulartribunen III, 115; zu den Consulartribunen gerechnet III, 116. 121. A. 3; ihr Geschäftskreis III, 120 f.; ihre Rechtspflege III, 121. A. 4; ohne Imperium und Licoren III, 123. A. 3; ihr Rang III, 122; ihre Wahl I, 659. II, 170. 547. A. 4. III, 123; i. J. 374 III, 303; ihr Archiv I, 29. Censoren i. J. 311 III, 118 ff.; i. J. 375 III, 303. Erster plebejischer Censor III, 119. A. 1; 150. A. 3; plebejischer i. J. 374 III, 303.
Censorische Lustren von 310 an III, 115. A. 1.
Censorwahl i. J. 374 II, 644 f. III, 117.
Censur, ihre Stiftung 311 b. St. III, 117 ff. 121. A. 3. Amtsdauer von 5 auf 1½ Jahre herabgesetzt II, 636. III, 114. 115. A. 1; 122 f. 140 f.; wäh-

- rend des Decemvirats III, 12 f.; als regimen morum III, 122. Zutritt der Plebs III, 623. III, 119.
- Census, Abhaltung durch die Consuln III, 117. A. 6; 119; später durch Censoren III, 121. Seine Ansätze I, 28. 30. 750. 751. A. 3; 760 ff. II, 108. A. 2; 210. 454. 637 f. III, 301 f.
- Censuslisten I, 29. A. 8; 30.
- Censussummen, ihre Erhöhung I, 764. A. 3.
- Censusverfassung I, 68.
- Censuszählung des Servius Tullius I, 28. 30. II, 679. A. 2. Censuszählungen i. J. 246. 251. 256. 261. 280. 289. 295 I, 30. II, 680 ff.
- Censuszahlen aus der Zeit vor dem gallischen Einfall unächt I, 30. II, 682—686.
- Centuria, etymologische Bedeutung I, 451. 614. A. 3; 744 f. II, 442; als Ackermaß I, 451. A. 5; 617. A. 4. II, 442.
- Centuriae praerogativae I, 750. 760. A. 2.
- Centuriatcomitien, nach der servischen Verfassung I, 109. 624. 738 f. 746 ff. II, 75. 78 f. A. 2; 102. 105. A. 3. Befugniß und Schranken in der Republik II, 120. 140. A. 2; 146 ff. 154 ff. 165 ff. 170. 178 f. 468. 505 ff. 548 ff. 560. III, 123; als exercitus vocati I, 754. A. 3. II, 85. A. 4; 384. A. 1; 593; als gesetzgebende Versammlung II, 640 III, 76. 84; ihre Gesetzesbeschlüsse in der Republik bis zum Decemvirat II, 146. A. 3; 207. 600 f. A. 6; ihre legislativen Beschlüsse nach der Lex Publilia i. J. 415 II, 623. Kriegsbeschlüsse II, 146. A. 5. Centuriatcomitien unter den Decemvirn III, 11; als Gerichtshof nach den 12 Tafeln III, 9. 17. A. 2; 31. 40 ff. 89 f. 160. 238. 290 ff.; entscheiden über die Auslieferung eines röm. Bürgers III, 238. A. 5; ertheilen das Bürgerrecht III, 264. A. 1. Wahl der Criminalquästoren seit dem Decemvirat III, 86. Ihre Berufung I, 647. A. 2; 754. II, 76. A. 4; 120. 384. A. 1; 514 f. A. 4; 640. III, 90; ihre Abhaltung vereitelt II, 103. 628; ihre Beschlüsse durch Jugurn annullirt II, 628 f. Versammlungsort I, 754. A. 5. II, 512. 592. A. 3. III, 264. A. 1; 290. A. 4; 295. A. 2. Stämmenverhältniß der Stände II, 633—640. Uebergewicht der Plebs III, 152. Anwesenheit der Priester II, 281. A. 2; 600 f. A. 6. Centuriatcomitien bei Dionysius I, 102. f. u. Dion.
- Centurien der Aelteren und Jüngeren I, 749. 753; der Handwerker I, 743. 753 f.
- Centurienverfassung vor der Reform, gilt als Werk des Servius Tullius I, 28. 765. II, 145; ihre Wiederherstellung nach dem Sturz des Königthums II, 107. 146. 206. 447. A. 1; ihr Wesen II, 146. f. u. servische Verf. Centurienverfassung bei Cicero I, 95.
- Centurio der ersten Secession II, 226 f.; der Schützling des M. Manlius III, 286 f.
- Cerealien II, 278. A. 4.
- Ceres I, 475. A. 22. II, 255. A. 3; 262. 278 f. A. 6; 474; ihre Opfer I, 321. A. 5; ihr Standbild aus der Habe des Sp. Cassius II, 471. A. 4; 474. A. 1. Ceres, Schutzgotttheit der Plebs II, 278. A. 4. III, 72 f. A. 7; 74.
- Ceresdienst, römischer, f. Ableitung I, 359. A. 17.
- Ceresstempel, plebejischer I, 682. A. 6. II, 275. A. 3; 278. A. 1. 2; 474. 598. A. 3. III, 72 f. A. 7; 74. Amtlocal und Archiv der plebejischen Aedilen I, 606. A. 3. II, 275. A. 3; 276. A. 1; 278 f. A. 1. 2; 284 ff. 458. A. 3; 598. A. 3. Aufbewahrungsort der Senatsbeschlüsse III, 85. A. 2.

- Cermalus I**, 385. 391. *N.* 3; 393. 425.
- Cetia II**, 358 *N.*
- Chroniken**, die alten römischen I, 12 ff. 126. 626. II, 2 ff. 6. 69 f. 226. *N.* 3; 367. *N.* 1; 381. 473 f. *N.* 4; 499. *N.* 1. III, 177. 271; der carolingischen Zeit, Aehnlichkeit mit den römischen I, 14. Chroniken der italischen Städte I, 40.
- Chronikon Paschale I**, 131. II, 31. 709. *N.* 2.
- Chronologen I**, 129. 154. *N.* 10.
- Chronologie der Königszeit I**, 9. 48—51. 806—808; in der ersten Zeit der Republik II, 68 ff. 206; bis zum gallischen Einfall II, 98 f.
- Ethnische Gottheiten in der römischen Religion I**, 228. 237 f. 321. *N.* 5; 474 ff. 533. II, 46. *N.* 1; 255. *N.* 3; 278 f. *N.* 6. III, 259. *N.* 4.
- Cicero**, s. Geschlecht II, 358 f. *N.* 2; als Geschichtsquelle I, 93 ff.; s. Befähigung zum Historiker I, 94 f.; historische Verstöße I, 95 f. u. *N.* 15; s. Schrift vom Staat I, 94 f. Cicero über die Priesterannalen I, 10. *N.* 7. 8. III, 271; über das Gedicht des Appianus Claudius Cacus I, 563. *N.* 5; über Ennius I, 87. Bruchstück des Ennius I, 408; über *N.* Postumius Albinus I, 81; über Licinius Macer I, 92; als Ankläger des Licinius Macer I, 92. Cicero über Romulus' Brudermord I, 389. *N.* 16; über des Romulus Hirten I, 457. *N.* 17; 466. *N.* 7; über die Versöhnung der Römer und Sabiner I, 463. *N.* 10; über die Königswahl I, 658; über die dritte Tribus I, 509. *N.* 9; über die minderen Geschlechter Rep. II, 20, 35 II, 660; über die Vermehrung der Reiterei durch Tarquinius I I, 690 f. *N.* 2—6; über des Servius Tullius Thronbesteigung I, 721; über die Centurien der servischen
- Verfassung I, 95. 741 f. *N.* 2; 743 f.; über den Sturz des Tarquinius II. II, 73; über das Bestätigungsrecht der Patres II, 169 f.; über die Gentilität I, 612. *N.* 3; über die *leges sacratae* II, 256 f. *N.* 3; über die Verurtheilung des Sp. Cassius II, 465. *N.* 2; über das zweite Decemvirat und die Gesetze der beiden Supplementtafeln III, 45. *N.* 1; 46. *N.* 5; über den Sturz der Decemvirn III, 70; über Sp. Mätius III, 134. *N.* 1; über M. Manlius 291. *N.* 2; sein Zeugniß über die Statuen der zu Tivoli ermordeten röm. Gesandten auf dem Forum III, 196. *N.* 3. Cicero in Verrem (III, 6, 13) II, 411 *N.*
- Ciminischer Wald III**, 177. 237; überschritten i. J. 363 III, 233; i. J. 444 ebb.
- Cincius Alimentus**, Geschichtschreiber I, 13. 20. 64. 78—80. 92. 413. II, 14. 93. III, 136.
- Cincius**, Grammatiker und Antiquar I, 61. *N.* 9; 79. 339. II, 311. 343 f. 347.
- Circe I**, 214. *N.* 10.
- Circè**, Colonie des Tarquinius II. I, 682. *N.* 6.
- Circeji**, s. Gröndung I, 335. *N.* 3. Südgrenze von Latium I, 196. *N.* 3. Colonie des Tarquinius II. I, 770. 790 f. II, 326. *N.* 4; 356. 700. *N.* 4; im carthagischen Vertrag und cassischen Bündniß II, 198. *N.* 2; 326. *N.* 4; 706; von Coriolan erobert II, 356. 708. *N.* 1; von den Volskern erobert II, 707 f.; römische Colonie i. J. 361 III, 194. *N.* 9.
- Circensische Spiele des Tarquinius I**, 277. *N.* 23.
- Circus**, s. Thal entsumpft I, 471. 678 f. *N.* 3. Sitzbänke von Tarquinius II. angelegt I, 770. *N.* 5.
- Circus und Circusspiele I**, 471. 605. 606. *N.* 3; 674. II, 354 ff.

598. A. 3; 599. 710; zur Zeit des Romulus I, 471. Beziehung zur Erde I, 476.
- Civitas sine suffragio et jure honorum I, 629. II, 318. 319. A. 4; 320. A. 3.
- Civität, volle, ihr Inbegriff II, 316; ihre Verleihung III, 79. 264. A. 1. Competenter Gerichtshof darüber 238.
- Clarigation I, 555. A. 9.
- Classifier, Wiederaufleben im Mittelalter I, 131.
- Classis und Classici I, 744. 754.
- Claudia, Tribus f. u. Tribus.
- Claudier I, 247. 615. A. 1; 695. II, 442 ff. A. 7; 505; ihr Charaktertypus II, 58 f.
- Claudius C. Regillensis, Consul 294, Oheim des Decemvir II, 518. 585. A. 1; 591. III, 48 f. 89. 109. 291.
- Claudius M., Client des Appius Claudius, Decemvir III, 53 ff. 91.
- Claudius Marcellus M., Dictator 427 b. St. II, 629. A. 4; 644.
- Claudius Quadrigravius I, 38 f. A. 2; 47. 92. II, 11. A. 5. III, 256. A. 4; 272. 284. A. 1. 4.
- Claudius, lateinischer Uebersetzer des Geschichtswerks des Aelius I, 80.
- Claudius, Kaiser I, 40. 508. 717 f. 724. A. 1.
- Clemens von Alexandrien, kennt die kleinen Parallelen I, 123.
- Clientel, analoges Verhältnis in Griechenland I, 640 f. A. 4.
- Clienten, I, 252. 638 ff. II, 253. A. 3; 528. A. 2; 536. A. 1; 580. A. 5; 651. III, 17. A. 2. Clienten und Seloten I, 645. A. 2. Clienten, ihre numerische Stärke II, 243. A. 1; ihre Beschäftigung I, 629 f.
- Cloaca Maxima I, 471. 770. A. 6; 798 ff.
- Cloaken, Bau unter den Tarquiniern bei Livius I, 109; f. u. Tarquinische Schwelger, Röm. Gesch. III.
- Bauten; beim Neubau der Stadt nach dem gall. Brand III, 277.
- Clobius, f. Leichenbegängniß i. J. 702. I, 575.
- Clobius Licinus, der Historiker I, 38. A. 2; 121. A. 16.
- Cölia I, 44. 68. II, 55 f. 185—187; ihr Standbild I, 22 f. II, 56. 185 ff.
- Cölia = Clivlia II, 186. A. 4.
- Cölier I, 334. 575. A. 2. II, 608. III, 124. A. 5.
- Cölius, Gracchus, äquischer Oberfeldherr II, 693. 723. 725. 729.
- Cölius, Nequer, f. Hüßzug für die aufständische Plebs in Ardea 311 b. St. II, 377. A. 3; 729. III, 129. A. 2; 182.
- Cluentier I, 335.
- Cluilius C., albanischer Fürst und Dictator I, 341. 456 f. A. 16; 569. 588. 585 f.
- Clusium II, 194; von den Galliern bedroht III, 207. Krieg mit den Galliern 235 ff. Entfernung von Rom III, 243. A. 5.
- Cluver, Philipp I, 134; über die Aeneassage 279.
- Coemptio I, 515. A. 1. III, 33.
- Cognomina, aus Städtenamen gebildet II, 365. A. 2; aus der Stadtgegend der Wohnung III, 258. A. 3; von eroberten Städten II, 365. A. 1; vom bezwungenen Lande II, 200. A. 6. Cognomina patricischer Geschlechter, von Colonien hergenommen II, 445.
- Collatia, sabijnische Stadt I, 479; von Tarquinius I. erobert I, 669 f. II, 403; Schauplatz des Verbrechens an der Lucretia I, 777 f. Die Erzählung von der Uebergabe bei Livius I, 34. A. 13.
- Collatinus, Cognomen I, 670. II, 445. A. 2.
- Collina, regio I, 786. A. 2.
- Coloni, Begriff II, 492. A. 4; ihre Zahl III, 167. 168. A. 3.

- Colonicen**, die römischen II, 485—493. **Maaf** der Landanweisungen II, 417 ff. III, 289; ihre Ausführung II, 445.
- Comitia calata, curiata und centuriata** II, 105 A. 3; 112. A. 3; 153 f. A. 6. III, 66. A. 1.
- Comitia tributa**, als Name der Ständeversammlung der Plebs II, 563. A. 2. S. u. Tributcomitien.
- Comitiaaltage** II, 284. S. u. dies com.
- Comitiatus maximus** II, 467 f. III, 40 f. A. 2; 293.
- Comitien** II, 145 ff. 284.
- Comitium** I, 392. A. 13; 489. A. 6; 667. 701. II, 284. **Flucht** des Königs oder Rex sacrificulus II, 99.
- Commentarii augurum** I, 34. A. 15; censorum I, 30; consulum I, 28; magistratum I, 28—31. **Commentarii Numae** I, 545. A. 2. **Commentarii pontificum** I, 8. A. 4; 32 ff. 594. II, 381. A. 3; 571. A. 3; 625. III, 2. A. 5; 177; in ihnen die frühere Verfassung bezeichnet I, 33. A. 8; den Plebejern verschlossen I, 33. A. 6. II, 103. A. 2; 625; im gallischen Brande zu Grunde gegangen; **Alter** und **Werth** der wiederhergestellten I, 35. III, 270. A. 8. **Commentarii XV virorum** I, 34. A. 16. II, 2. III, 271. A. 4; **Commentarii regum** I, 23. 27 f. **Servi Tulli** f. u. **Servius Tullius**.
- Commercium** II, 288 f.
- Compita** I, 717. A. 1.
- Compitalien** I, 475. A. 23; 714. 716 f. 735. A. 4.
- Concilia** der **Etrußer** II, 290. A. 3; der **Herniker** II, 290. A. 4; **populorum latinorum** II, 289. A. 1.
- Concilia Plebis** I, 630; ihr erstes Vorkommen II, 557.
- Concilium und concilia populi oder plebis** I, 620. A. 4; 630. II, 85. A. 2—4; 103 ff. A. 3; 561 f. III, 98 f. 293. **Concilium populi** bei **Livius** I, 108.
- Concio**, am Anfang der Republik und später II, 207. A. 3; 398. A. 1. III, 157. A. 7; 165.
- Confarreatio** I, 515. A. 1.
- Conscripti** f. **Patres conscripti**.
- Consecratio bonorum** II, 262. A. 3.
- Consensus populi** II, 104. A. 3.
- Constantinus Porphyrogenitus**, **Collectaneen** I, 97. A. 7; 119. A. 34; 124. A. 3. III, 130. A. 1.
- Consuilien** I, 237. 359. A. 17; 452. 461. 472 ff.
- Consul**, **Ableitung** des Namens II, 114. A. 3. **Aufkommen** des Namens II, 115. A. 1. III, 68. A. 1—3. **Consul Major und Minor** II, 94. A. 1; 658. A. 1. **Erster plebejischer Consul** III, 150. A. 3.
- Consulartribunat** II, 623. III, 14. 110 ff. 125 f.; eine **Zusammensetzung mehrerer Aemter** III, 14. 111 f. **Umschwung** i. J. 354 III, 147 f.
- Consulartribunen** i. d. J. 311—354 und 354—358 II, 638 f. 643. III, 141 ff. 147 ff.; i. J. 365—387 III, 283. 303. A. 3; 304 f.; **wechselnd** mit **Consuln** III, 125 f. 141 ff. 162. **Wahl** der ersten II, 636. III, 69 A.; 123 f.; ihr **Jahr** und **Antrittstag** II, 68. A. 4. III, 68. A. 4; 127. 153 f.; spätere **Antrittstermine** III, 153 f. **Ihre wechselnde Zahl** III, 113 ff. **Wahlmodus** III, 143. A. 1. **Jahre** ihrer **Wahl** III, 140 ff.; ihre **Geschäftsvertheilung** III, 111. A. 3; ihr **Recht** der **Senatswahl** III, 121. A. 3; **erste plebejische** III, 12. 147. A. 2; 149 f. A. 3; 166. 211; **plebejische** i. J. 354 III, 149 f.; i. J. 375 III, 304.
- Consulat** I, 651. II, 114—120. III, 45; f. **Einführung** und die **Wahl** der ersten **Consuln** II, 75 ff. **Consulat** und die **Patricier** II, 452 f. 624. 643.

- Befchränkung durch die Lex Terentia II, 572. 622. III, 6. 8. 109. Wiedereinführung nach dem Sturz der Decemviren III, 14. 67. 148. Wiedereinführung nach der Einsetzung des Consulattribunats III, 125 ff. Theilung zwischen beide Stände II, 623. Antrag i. J. 309 III, 100 f. 108 ff. 113.
- Consuln, ihre Zweifelt II, 116 ff. Consuln in Rom und Könige in Sparta, ihre Zweifelt II, 118 f. A. 2. Wahl in Centuriatcomitien und Wahlmodus I, 747. A. 1. II, 78 f. A. 2; 120. 148. 149 ff. A. 1; 505 ff. 507. A. 2; 624. 640. III, 67. A. 4; 126. 143. A. 1. Bestätigung der Curie II, 624. A. 5. Ertheilung des imperium II, 172. Amtsantritt bis zum Decemvirat II, 99 ff.; nach diesem III, 68. A. 4; 127. Consuln und Senat II, 141 ff. Consuln in auctoritate, potestate senatus II, 142 f. A. 3. Consuln und Consulattribunen, widerspenstig gegen den Senat III, 158. Abhaltung des Census u. der Lectio Senatus II, 143 f. III, 117. A. 6; 119. Consuln und Tributcomitien II, 606 f. A. 1. III, 99. Der Provocation unterworfen II, 176. A. 2. Consuln während der Dictatur II, 121. A. 2. Consuln als Richter, vor der Decemviratgesetzgebung III, 2 f. A. 4; ihre Willkür in Ansetzung von Multen beschränkt II, 608 ff. Consuln und Prätores, Opfer der Vestal beim Amtsantritt II, 295. A. 2. Consuln und die latinischen Feten II, 296. A. 6. Consuln des ersten Jahrs der Republik II, 42. 67; widersprechende Ueberlieferungen II, 95 ff. Der Plebs mißfällige Consuln i. d. J. 270 u. d. ff. II, 638. A. 4. Reihe volksfreundlicher Consuln seit 273 II, 515. Consuln von 310—364 III, 141 ff.
- Consulwahl i. J. 272 und nachher II, 518 ff. 518 ff. 635. 638. 658 f. A. 1. III, 143. A. 1. Consulwahlen dem licinischen Gesetz zuwider II, 639. A. 2. III, 144. A. 1.
- Consus I, 472 ff. Etymologie I, 476. A. 27; f. Opferfeste I, 477. A. 2.
- Conubium I, 494. II, 282 f. A. 5; 288 f. A. 3; 314 f. A. 5; 316 f. 321. Rechtlicher Begriff III, 102 ff. 273. Roms mit Alba I, 51. 453. II, 314 f. 316. Roms mit Latium I, 453. A. 4. II, 316. III, 101. 102. A. 1; 105. Zwischen beiden Ständen, Verbot in den 12 Tafeln III, 17. A. 2; 29. 46 f. 100. 107. A. 2. Gründe dagegen II, 627. 643. III, 103 ff. Gründe dafür 105 ff.
- Cooptatio, Begriff II, 552; unter die Patricier (cooptatio in patres) II, 153. A. 5. III, 264. A. 1; der Tribunen II, 552. A. 2. III, 94 f. 148.
- Cora, Volksfest II, 697. 701. 706. Gründung der Dardaner I, 311. A. 20. Im cassischen Vertrag II, 327. A. 1.
- Corbio, im cassischen Vertrag II, 326. A. 6; von Coriolan erobert II, 357. 374. Römische Festung auf dem Agibus II, 594; i. J. 296 und 297 den Aequern wieder entrisen II, 725. 730. III, 97. Niederlage der Aequer daselbst III, 180.
- Coriolan I, 584 f. A. 4; 785. II, 349—397. 654. A. 2. III, 108. A. 5; f. Bewerbung ums Consulat II, 351. A. 3; 634; f. Proceß II, 384—400. 533. A. 1; 535 f. 640; bei Dionysius I, 102. II, 352. A. 3; 369. 390 ff.; f. Verurtheilung durch die Tribus II, 352 f. A. 4; 508 f. A. 3. III, 41. A. 1. Coriolan bei den Volskern II, 353 ff. 370. 707; f. Zug gegen Rom II, 359 f. 371 ff. 706 f. Eroberung Coriolis I, 70. II, 350. 356. 363 ff. 382; sein Cognomen II, 365 f. Coriolan ein Freischaarenführer II, 377 ff; f. Rede bei Dionys I, 785. II, 394; f. Friedensbedingungen II, 359. A. 5;

688. Lebensende II, 361 f.; s. Selbstmord I, 96. A. 16. II, 362. -370. Ein Held der Sage I, 60. 68. II, 10. 707. Gefänge auf ihn I, 56. A. 8. II, 362. A. 3. Kritik der Sage II, 368 ff. 706 f. Chronologische Differenzen seiner Geschichte II, 371 f. A. 3; 706; Chronologische Kritik der Sage II, 379 ff. Coriolan und Attius Tullius, ihre Verknüpfung durch die Sage II, 707. Parallelen der Sage mit Themistokles II, 370.
- Corioli II, 305. 326. 349. A. 2; 356. 363 ff. 684. III, 99 f. Streit über die Festung von Corioli zwischen Ardea und Aricia III, 98 ff. 127 f.
- Corne, im cassischen Vertrag II, 326. A. 2.
- Cornelius Cossus, weicht 317 den Panzer des Lolumnius I, 20. 111. III, 197 ff.; Militärtribun i. J. 317 III, 199. A. 2; Consul i. J. 326 III, 199; Consulartribun 328 III, 111. A. 1; 200. A. 4; Magister Equitum in demselben Jahre 199. A. 2; 200. A. 4; 202; die Controverse über seine Spolien III, 198 ff. 200. A. 4.
- Cornelius Cossus A., i. J. 369 Dictator II, 641. III, 288 f.
- Cornelius Maluginensis, Lucius, s. Triumph i. J. 294 II, 30; nimmt i. J. 304 Partei für die Decemviren III, 49.
- Cornelius M. Maluginensis, Decemvir III, 49. 181.
- Cornelius Nepos, Annalen I, 96.
- Cornelirschebaum, heiliger I, 395 f.
- Corniculum I, 669. 705.
- Corona radiata der Cäsaren I, 704. A. 1.
- Cortona I, 278; als Pelasgerstadt I, 156 f. 159.
- Cremera, Flüsschen II, 747. A. 3; 750. Burg daselbst II, 523 f. A. 5; 527. 747. A. 2—4; 748. A. 1; 750.
- Creppi I, 361. A. 7; 362. A. 13.
- Craffumerium I, 203. A. 7; 289. 461. 478 f. 503. A. 13; 669. Crumminische Berge III, 240.
- Culte, fremdländische in Rom III, 178 f.
- Cunina I, 227. 422.
- Cupenci I, 367.
- Cupra, sabiniſche Gottheit I, 174. A. 11.
- Cures I, 206. 478 f. A. 8; 494. 541. II, 71; sabiniſche Niederlassung I, 243; s. Gründer I, 431.
- Curia, Etymologie I, 496. A. 8; 610. A. 4. Curia Calabria I, 394. 610. A. 4. II, 105. A. 3. III, 66. A. 1.
- Curia Hostilia I, 575. A. 3; 610. A. 4. II, 528. A. 5; beim gallischen Brande III, 253. A. 4.
- Curia Saliorum I, 610. A. 4.
- Curiatcomitien I, 622 ff. 658 f. 663 ff. 746. II, 85. A. 4; 103 ff. A. 3; 120. 140. A. 2; 151—173. 207. 284. 384. A. 1; 467 ff. 513. A. 2; 543. 547. 560. 601. A. 6; 623. III, 11. 264. A. 1; 293 ff.; ihr Befähigungsrecht für legislative Beschlüsse der Centuriatcomitien III, 76. A. 2; 82 f.; ihr Befähigungsrecht bei Plebisiten III, 76 ff.; ihr Befähigungsrecht der Wahlen III, 144 f. 162. A. 5. Standesgericht der Patricier II, 180. 287. 537. 531 f. III, 41. 293 f. 296 f. Ankläger vor ihm 294. Abstimmende Mitglieder II, 163. 171. Abstimmungsmobus I, 666 f. Versammlungsort I, 667. II, 284. III, 294. A. 3; ihre Berufung I, 647. A. 2. Anwesenheit der Priester II, 600 f. A. 6. Curiatcomitien, ursprünglich als Versammlung des Gesamtvolls angesehen II, 169.
- Curiatier I, 575. A. 2. III, 106. A. 7.
- Curvatus, P., Consul 301 und Decemvir 303 III, 24. A. 5; 108. A. 7.
- Curvatus, C., Volktribun 616 b. St., bei Cicero I, 96.
- Curie, ihr Grundbesitz I, 617. II, 441 ff.;

- zuerst abstammende (principium) III, 280. A. 4.
- Curien, ihr Wesen I, 611. 785. Curien und Phratricen I, 252. 501. 609; anfängliche Zahl I, 450; dreißig, des Romulus I, 450 f. 464. A. 12; 477. 504. 518. 609 ff. II, 402; durch 30 Sictoren vertreten II, 168; bei Dionysius I, 102. 504 A. 15.
- Curio I, 611. A. 8; 785.
- Curiosum urbis I, 572. A. 2.
- Curius Dentatus II, 129. 735.
- Curtius, M., I, 44. 68. 484. A. 2. II, 10.
- Eutikia, See und Stadt I, 204. A. 2. 8; 242.
- Cyclopische Mauern I, 201.
- Cyrene, Dreitheilung der Stämme I, 502. A. 8.
- D.**
- Damastes, der Sieger I, 3. 404. A. 29; 405. A. 35.
- Dante, f. Behandlung des römischen Alterthums I, 131.
- Dardanus, Ahnherr der Troer I, 312. A. 2.
- Dea diva III, 239. A. 1.
- Dea Murcia I, 605. A. 6.
- Dea muta I, 562. A. 1.
- Decemviralgesetzgebung I, 26. II, 468. 572. 621 ff. III, 1 ff. 98; ihr Geist und Charakter III, 31 ff. Verhältniß zur solonischen Gesetzgebung III, 17 ff. Decemviralgesetzgebung bei Livius I, 107. III, 6. 8 ff.
- Decemvirat, als Zusammensetzung mehrerer Aemter III, 12. 14. 86; f. Einsetzung und Abdankung der Magistrate III, 21 f. A. 1. Erstes Decemvirat, Namen der Mitglieder III, 28 f. Jahr desselben III, 22 f. A. 2. Zweites Decemvirat III, 42 ff.
- Decemvirn, Amtsantritt III, 22. A. 2. Abfassung der Gesetze III, 26 f. Plebejer unter ihnen III, 11 f. 22. 48 f. 45; ihr Sturz III, 66; ihre Bestrafung III, 87 ff.
- Decemviri der sibyllinischen Bücher III, 177.
- Decemviri stitibus judicandis II, 280. III, 74.
- Decius, Tribun, f. Rede i. J. 263 II, 132. A. 3.
- Decius Mus, Consul 414 II, 344.
- Decius, Entel, bei Cicero I, 95.
- Decuma, Zehnten II, 433 f. A. 3.
- Decumanus I, 491. A. 16. II, 439 f.
- Decurien I, 450 f. 614.
- Debitionsformel, bei Livius II, 408.
- Delphi, Weisheitsort von Rom dahin gebracht III, 230.
- Delphisches Orakel, von Römern befragt I, 563. A. 4; 682. A. 5; 684. A. 2; 775 f. III, 212 f. 219.
- Demaratus, der Bacchiade, bringt zu den Etruscern die Buchstabenschrift I, 36. A. 2; 272 f. A. 5; f. Einwanderung in Tarquinius I, 271. 669. 675. 678.
- Demeter und Persephone I, 230.
- Demetrius, Pollorketes I, 404.
- Demetrius von Stephis I, 414. A. 11.
- Denksteine, triumphirender Feldherrn I, 21.
- Detestatio sacrorum II, 154.
- Derithea, Mutter des Romulus I, 401.
- Diadem, goldenes, der Triumphe I, 278.
- Diana I, 219. A. 4; 249 f. A. 11; ihr Cult bei den Latinern II, 295 f. A. 6. Diana Nemorensis I, 548. A. 7.
- Dianentempel auf dem Aventin, von Servius Tullius erbaut I, 681. A. 4; 688. 706 f. 714. A. 2; 790 f. II, 295. A. 6; 560. A. 3; 599. A. 3; 601 A. III, 217. A. 2; f. Stiftungsurkunde I, 18 f. III, 269; das älteste Schriftstück Roms I, 36. 37. A. 6;

- Beschreibung des Dionysius I, 100. A. 18.
- Dianium, im arimischen Hain I, 731. A. 6. II, 291. A. 4; 295. A. 6.
- Dictator, Ableitung des Namens II, 122. A. 1. Dictatoren in den lateinischen Städten II, 70. 92 f. Dictator Vorstand des lateinischen Bundes II, 291. 293 f. 303. Dictator, Namen des ersten in Rom II, 125 f. A. 4. Wahl durch Senat und Consul II, 122. A. 3; 152. III, 264. A. 1. Wahl durch die Curie und das Volk II, 124 f. A. 2. 3. III, 264. A. 1. Ernennung nach Mitternacht II, 123. A. 3. Ertheilung des imperium II, 172; es gibt gegen ihn keine Intercession II, 581. 642. Unerantwortlichkeit III, 72. A. 4. Erster plebejischer Dictator III, 150. A. 3.
- Dictator clavi figendi causa II, 94. A. 2. 4; 110. 238.
- Dictator, der letzte rei gerundae causa II, 123. A. 3.
- Dictatorwahl i. J. 260 II, 230; i. J. 323 III, 157 f.; i. J. 346 III, 158; i. J. 544 II, 123. A. 3.
- Dictatur I, 651. II, 120—131. 176. 593. 642. III, 71. Uebergangsform vom Königthum ins Consulat II, 86 f. 92 ff. 131; ihre Einführung II, 60. 68. 73. 93 ff. 206. 226. A. 3; 641. Waffe des Senats gegen die Consuln II, 142. A. 2; 593. Spätere Entwicklung und Abschwächung III, 71 f.; der Provocation unterworfen ebb. Zutritt der Plebs II, 623.
- Dido I, 85.
- Diei dictio III, 89. A. 1.
- Dienpflichtigkeit, zum ersten Aufgebot III, 245 f.
- Dies comitialesb. Plebs II, 564. A. 2.
- Dies fasti und nefasti I, 546. II, 264. 564. A. 2; 625. 750 A. 2; 751 f. III, 246. A. 3; 280. A. 4. 5; dies religiosus, ater u. f. w. ebb.
- Dio Cassius I, 124 f. A. 1. 2; 130. II, 25 f. 134 ff. 138. III, 298. A. 1; über des Servius Tullius Thronbesteigung I, 722 f.; verallgemeinert einen einzelnen Fall II, 532. A. 1. III, 51. A. 2; 139. A. 6.
- Diobor von Sicilien I, 118 f. II, 21—24. III, 234; seine Zuverlässigkeit III, 199. A. 1; 234. 238. 244; sein Bericht über den Sturz der Decembirn III, 69 f.; f. Darstellung des gallischen Kriegs III, 234. 237 ff. 262. 265.
- Dioplies von Beparethus I, 6 f. 63. 120. A. 4; 411 ff. A. 5; 414. A. 11.
- Diomedes, verwendet das Palladium I, 332 f.; in italischen Gründungsagen I, 310. A. 15.
- Dionysius von Chalkis I, 402. A. 16; 403. A. 23.
- Dionysius aus Halikarnass, f. Geschichtswert I, 97 ff. II, 13 ff. Buch V—XI II, 14—21. Fragmentarische Excerpte I, 97. A. 7; ambrosianische Excerpte, von A. Mai I, 98. A. 7. III, 130. A. 1. Exc. Escor. III, 141 ff. A. 1. Tendenzweck seiner Geschichte I, 98 f.; f. Quellenstudium I, 100; schöpft nur aus den Annalisten II, 4; benützt die Priesterannalen nicht I, 8 f. A. 4; f. Pragmatismus I, 103. II, 14 f.; Rationalismus in der Sage von Romulus' Kindheit I, 397; seine Vorzüge als Geschichtschreiber I, 99 ff. II, 14; f. Ansichten über die Aufgabe des Geschichtschreibers I, 101. A. 23; seine Gewissenhaftigkeit I, 101; seine Mängel und unhistorischer Standpunkt I, 101 ff. II, 15 ff.; seine falschen staatsrechtlichen Voraussetzungen I, 102 f. II, 15 ff. 394 f.; f. historisches Detail II, 6. 137 f. A. 4; 146. A. 5; 225 f. A. 3; 292. A. 2; 294. 333 f. 393 f. 474. 603. A. 1; 692. 745. III, 36. A. 3; 133. A. 1; f. Neben I, 102 f. II, 225 f. A. 3; 394. 454 f. 460. A. 3; f. Urtheil über

Jabius Victor I, 76; über Cincius Alimentus I, 78; berührt und citirt den Valerius Antias II, 691. A. 4; berührt den Picinius Macer II, 308; f. Verhältniß zu Livius I, 104 u. A. 2. Quelle des Plutarch I, 120. A. 10; 121 f. A. 20. II, 24. III, 234; des Appian I, 124. II, 25. Erzählung von der Einwanderung der Pelasger in Italien I, 158 f.; über die Aboriginer I, 202 ff.; über die Stuler I, 209. A. 3; über den Ursprung der Etrusker I, 254 f. 267. Die Aeneasfage I, 284 ff. Dionysius beruft sich auf Sibyllenorakel I, 313. A. 4. 5. D. über die troischen Geschlechter in Rom I, 335. A. 9; über vorromulische Niederlassungen I, 350. A. 5; über die Zahl der ältesten An siedler Roms I, 450. A. 4; über die ursprüngliche Bevölkerung Roms I, 465. A. 3; über die Union der Römer und Sabiner I, 488. A. 1; über die römische Kriegsmacht unter Romulus I, 527; über die nach Rom übergesiedelten Albaner I, 590 f. A. 4; über des Servius Tullius Thronbesteigung I, 722; über die älteste Verfassung Roms I, 652. 653. A. 1; über die servische Centurienverfassung I, 625. A. 1; 741 ff.; über die römische Tribus- und Curien-Eintheilung I, 502. 504. 509. 590 f. 614. 621 f. 627. 722. II, 544 ff.; über Curiat- Centuriat- Tribut- Comitien I, 622. A. 9. 10; 663 f. II, 15 ff. 169. 318. A. 3; 394 f. 465 f. A. 5; 509. 543 ff. 561 f. 633 f.; über die Plebs und die Curien I, 621 f. 722. II, 16 ff. 544 ff.; über das Volksgesicht (im Proceß des Sp. Cassius VII, 77. p. 544, 30) II, 465 f. A. 5; sein *δημος*, *πληθος*, *δχλος* II, 465 f. A. 5. III, 90. A. 4; über die Wahl des Senats I. 659 f. A. 5; über die Abstimmung der *seniores* u. *juniores patrum* im Senat II, 669 f.; hält

die *juniores patrum* für jüngere Senatoren II, 662 f. A. 8; über Patron u. Klienten I, 639; über Klienten u. Plebejer I, 643 f. A. 1; über das Recht vor den 12 Tafeln I, 26. III, 2; die Einführung der Republik II, 76; Episode über Aristodemus von Rom und den Zug der Etrusker 230 d. St. II, 192 f.; sein Bericht über die erste Secession II, 234 ff.; über die Tribunenwahlen II, 542 ff.; der cassische Vertrag II, 308. 309. A. 2; 315 ff.; f. Isopolitie der Latiner nach dem cassischen Vertrag II, 315—322; f. Verzeichniß der 30 latinischen Bundesstädte II, 322 ff. 705; über den Proceß Coriolans I, 17. II, 352 f. A. 3. 4; 369. 390—397. 465. A. 5; Coriolans Rede bei den Volkstern II, 356. A. 1; f. Bericht über den coriolanischen Feldzug II, 357 f. A. 1; 376. A. 1. Coriolans Lebensende II, 361 f. A. 5; über das cassische Adergesetz II, 459 f.; über die Verurtheilung des Sp. Cassius II, 465 f. A. 5; über Verpachtung des *ager publicus* II, 408; über den wesentlichen Feldzug 274 II, 745. A. 3. III, 5. A. 2; über den einzigen übrig gebliebenen Fabier II, 525 f. A. 3; über die Lex Publilia Voleronis 282 d. St. II, 554. A. 4; f. Rede des Patorius i. J. 283 II, 508 f. A. 1. 3; f. Censuszahlen II, 679. A. 2; 680. A. 1. 2. 3; 687. 691; die terentilische Rogation II, 571 f.; ihre Motive III, 2; der Proceß der Virginia III, 59 ff.; neu aufgefundenes Bruchstück über die Ermordung des Sp. Mälius III, 180. A. 1; 136 f.

Dionysius, der Tyrann, f. Korngeschenk I, 64. II, 367. A. 3; nimmt Gallier in seine Dienste III, 255. A. 4. Dioskuren und ihr Cult in Rom I. 436. A. 7. II, 201 f.; Schutzgöttern Tusculums II, 201. A. 3; Schutzpatrone der römischen Ritter II,

- Fabius M.**, Consul i. J. 271 u. 274. II, 495. 497. 507. A. 2; 516. 519 f. 527. 528. A. 4. Feldzug gegen Veji i. J. 274. II, 744 ff.
- Fabius Q. Vibulanus**, Sohn des Marcus, Consul i. J. 287, 289, 295 und Decemvir 304 II, 484. 526. 527. A. 1; 728. 735. III, 44. A. 3; 49.
- Fabius M., S. b. Q.**, Consul i. J. 312 III, 44.
- Fabius Dorso** II, 749. A. 2.
- Fabius Ambustus**, M. Pontifer Maximus III, 235. A. 1; 251. Fabius Q. f. Sohn ebb.; f. 3 Söhne als Gesandte ebb.
- Fabius Q. Marimus Rullianus**, Magister Equitum i. J. 430 III, 72. Consul i. J. 444, überschreitet den cimintischen Bergwald III, 233. Bericht des Livius über f. Feldzüge I, 15.
- Fabius Maximus**, Dictator 537, die Art seiner Erwählung II, 123. A. 3.
- Fabius Pictor Q. I.** 1. 3. 7. 12 f. 15. 41. 63 f. 74—78. 79. 88. u. A. 3; 110. A. 32; 120. A. 5; 412 f. A. 5. II, 8. 11. 14. 23 f. 26. 361. 746. III, 234; schreibt in griechischer Sprache I, 75 f.; bei Cicero als lateinischer Annalist I, 76. A. 15; 78. A. 19; bei Diodor I, 119; über Tribus und Regionen I, 737. A. 2.
- Fabius Pictor, Servius**, Rechtsgelehrter I, 77. A. 18.
- Falerii**, Belagerung I, 158. A. 15. Niederlassung der Sifuler I, 203. A. 10; argivische Colonie I, 356. A. 4; leistet leistet Veji Hilfe III, 207 f.; im letzten Krieg mit Veji III, 210 f.; nach dem Fall Veji's bis 461 b. St. III, 193. 231 f.
- Falisker**, Niederlage der Römer 358 III, 153; erhalten das röm. Bürgerrecht 278.
- Familia** II, 223. 523. A. 4.
- Familien-Chroniken** I, 14—16. 75. II, 7 f. 184. 734. 745.
- Familienverfassung** vor u. nach den 12 Tafeln III, 32 f.
- Fasces**, etruskische I, 671. A. 4; ihre Entstehung II, 49. A. 2. 3; 83. 85; ohne Beile II, 50. A. 4; der Victoren der Decemvirn III, 44; der Victoren des Dictators II, 121. A. 1.
- Fascinum** I, 714. A. 6.
- Fasten**, oder Magistratsverzeichnisse II, 29 ff. III, 120; capitolinische I, 17. II, 29 f. 569. A. 2; 729. III, 150 f. 258. A. 3; neu aufgefundenene Bruchstücke III, 151. A. 2. Verwirrung während der ersten Jahre der Republik I, 13. Fasten der einzelnen Priesterschaften I, 34; der dies fasti u. nefasti II, 625. Fasti consulares II, 29. 68. 515. 569; triumphales II, 29 f. III, 182. A. 3.
- Faula** I, 375. A. 23; 433. A. 7.
- Fauna** I, 215. A. 20; 233. A. 41; 357. 422 ff. 433. A. 7. Fauna Carmentis I, 233. 358. Fauna Euperca I, 424 ff. A. 26. Fauna Rumina I, 423. 433. A. 7.
- Faunus** I, 46. 198. A. 1; 215. A. 11—20; 217. A. 1; 225. A. 1; 228 f. A. 7. 8; 231. A. 20. 21; 250. 351. 356 ff. 362 f. 422 ff. 486. 548. III, 239. A. 1; 274 f. A. 5. Etymologie I, 357. A. 8. König, Stifter der lateinischen Ferien I, 788. A. 5. Faunus Eupercus I, 357. 361. 422 ff. Faunus u. Cacus I, 373. A. 12. Faunus u. Cuander, ihre Identität I, 357 f. Loblieder auf Faunus I, 57.
- Faustulus** I, 386. 412. 433. A. 7; 486.
- Februation** I, 532. A. 8. III, 274 f. A. 5.
- Februus**, Wortstamm I, 173. A. 11.
- Feigenbaum**, symbolischer Charakter I, 234. A. 47—49; 393. A. 16; 421 f. III, 274 f. Zusammenhang mit dem Blitz I, 393. A. 16; 702. A. 1.
- Feldmesskunst**, von Augurn besorgt II, 440. A. 2.

- Ferentinischer Hain und Quelle und
latinische Landgemeinden daselbst I, 522.
A. 9; 73L 767 f. II, 61. 197. A. 1;
290. 291. A. 1. 2; 302. 344. 699.
Landgemeinde der Latiner i. J. 256.
II, 323. 324. A. 3.
- Ferentinum, Stadt der Herniker, 341
diesem zurückerobert III, 189. 191.
- Ferguson, röm. Geschichte I, 140. A. 5.
- Ferkel, dreißig, bei Labinius Gründ-
ung I, 322 f. II, 297. A. 6.
- Feronia I, 249. 275. 361. 576.
- Fescennium, Pflanzstadt I, 158.
A. 15. Niederlassung der Sikuler I,
203. A. 11.
- Feste, älteste in Rom I, 276. Fest der
Skaven I, 714. A. 2. Feste und
Gottesdienste, ihre Störungen I, 469.
A. 7. II, 51. 355. A. 2.
- Festus I, 27. A. 18; 118. 127. 193.
Fragment des Cincius über die Wahl
des Prätors in Bundeskriegen der
Römer und Latiner II, 344 f. A. 2.
Fragment über die Verbrennung der
9. Tribunen II, 709 ff. A. 2; über
Forcen und Sanaten III, 5. A. 2;
über Tributum 301. A. 3.
- Fetialen I, 621. A. 2. II, 240. A. 1;
280. 388. III, 238; ihre Stiftung I,
545. 554. A. 9; 555. A. 1. 2; 603;
Feststellung ihrer Gebräuche durch Ancus
Marcius I, 34. A. 12; ihre Vertrags-
weise I, 33.
- Fetialische Formeln in Saturniern
abgefaßt I, 61. A. 8; bei Livius I,
595 A.; 662 f. A. 3; 665. II, 388.
A. 2; 663. A. 1. Fetialische Frist I,
616. A. 1. II, 360. A. 1.
- Feuer, als Symbol I, 332.
- Ficana I, 600. A. 1. III, 219.
- Ficulea III, 273.
- Ficus, Etymologie I, 234. A. 47;
322. A. 8.
- Fidenä, Nationalität I, 508. A. 13;
III, 196. A. 1; seine Lage III, 195;
fabianische Stadt I, 479. A. 5; 508.
A. 13. Kriege des Romulus I, 51.
64. 519. 529. III, 202. A. 3; 203.
A. 3. Aufstand gegen die Römer
unter Tullus Hostilius I, 572 f. III,
202. A. 3. Einnahme unter Ancus
Marcius I, 607: A. 1 2. III, 197.
A. 3; 202. A. 3; 203. A. 3. Be-
lagerung i. J. 255. III, 195. A. 4;
202. A. 3; Fall i. J. 256 II, 61.
489; römische Colonie II, 445. A. 2;
488 f. III, 195. A. 4; 198. Abfall
an Veji i. J. 316. III, 195. 202. A. 3.
Einnahme 319 III, 197 f. 201. Ab-
fall 328 III, 202 f.; s. sieben Abfälle
von Rom III, 202. A. 3. Ermordung
der römischen Gesandten III, 196. Zug
des L. Sergius Fidenas i. J. 317 II,
365. A. 1. III, 196; Sieg des Dictator
Memilius ebd. u. f. Schlacht vor seinen
Thoren i. J. 328 III, 202 f. Zerstörung
i. J. 328 III, 203. 218. 275. Einver-
leibung seiner Feldmark III, 164; sein
Name sprichwörtlich III, 203. A. 5;
nach dem Abzug der Gallier, An-
griff auf Rom I, 494. A. 26. III,
273 ff.
- Fidenas, Cognomen II, 445. A. 2.
- Fidenaten, Einfall i. J. 362 III, 175.
A. 4.
- Fides I, 249. 547. A. 4; Tempel I,
547. A. 5.
- Fidius I, 366. A. 12.
- Flamen Curialis I, 611. A. 4.
Dialis I, 367. A. 17; 649. Quiri-
nalis I, 395. 474. 554. A. 2. III,
250.
- Flamines, ihr Ursprung I, 554; die
drei ältesten I, 275. 543. 594. 649;
majores und minores I, 543. A. 2;
opfern den Penaten I, 818. A. 7.
- Flaminica Dialis I, 379 f. A. 11.
- Flaminische Straße III, 239.
- Flaminische Wiesen III, 67. 92.
178. A. 3.
- Flamininus, seine Weißgesenke I,
306.

- Flavius, Gn., *Curul-Mobile*, veröffentlicht die Faßen I, 37. A. 7. II, 626.
- Flora I, 249. 361. Tempel 480. A. 15.
- Florus L., Abriss der römischen Geschichte I, 116 u. A. 7; 130. III, 234.
- Föbuss, bei dessen Abschließung gebräuchliche Ceremonien II, 250. A. 3. 4; zwischen zwei Völkern II, 388. 536. 622; zwischen beiden Ständen II, 249 ff. 280 ff. 388. 532 f. 535. 622. III, 73 f. Foedus aequum II, 310. A. 2; 333 f.
- Fönus Unciarium II, 214. A. 1. III, 78. A. 3; 286. A. 2.
- Fontus, Quellgott I, 560. A. 7.
- Forcten und Sanaten III, 5. A. 2.
- Formula censendi III, 121. A. 1.
- Forß Fortuna I, 249. 719. A. 1; II, 383. A. 1. III, 239. A. 1.
- Fortinea, im cassischen Vertrag II, 327. A. 2.
- Fortuna, ihr Tempel I, 704. Umgang des Servius Tullius mit ihr I, 51.
- Fortuna muliebris, ihr Tempel und Fest I, 32. A. 5; 57. II, 362. A. 4; 381 ff.
- Fortuna virilis II, 283. A. 1.
- Forum, nach der Union der Römer u. Sabiner I, 490. 798; Anlegung bei Livius I, 109; von Tarquinius I. angelegt I, 673. A. 3. Versammlungsort der Plebs II, 284. 565. 649.
- Forum Boarium I, 353. 368. 370. A. 28; 448. Nitorium III, 295.
- Fossa Cluilia I, 70. 341. 569. A. 4; 584 f. A. 1. 2. II, 187. 358 A. 359. 382. Namen I, 585. A. 4.
- Fregellä II, 696.
- Freigelassene, Namen und Gens II, 528. A. 2; in den städtischen Tribus I, 736. A. 7. II, 318 f. A. 3; in den Centurien I, 750; als Stadtmilg III, 245. A. 2.
- Frentaner I, 183. 242. A. 1.
- Friedensvertrag zwischen beiden Ständen bei der ersten Secessio II, 249 ff. 280 f.
- Frui, vom Publicanus II, 411 f.
- Frutis I, 327. A. 13.
- Fucinersee II, 696. III, 189. 193.
- Fulgentius I, 118.
- Fulvius Nobilior M. I, 85.
- Fulvius Nobilior Q. I, 86.
- Fundi, mit eigenen Namen II, 443. A. 2.
- Fur manifestus III, 38. A. 2.
- Furius Sp., Consul i. J. 273. 290. II, 514. 516. 718. 740.
- Furius P., Consul i. J. 282 I, 20.

G.

- Gabii I, 289. 731. 779. Gründung der Sikuler I, 203. A. 5. Sitz griechisch-tusculischer Bildung I, 399. A. 16; f. Auguraldisciplin I, 399. Eroberung durch Tarquinius II. I, 769 f. 789. Bundesvertrag des Tarquinius II. I, 18. 37. A. 9; 789. III, 269 f. Beschreibung der Stiftungsurkunde bei Dionysius I, 100. A. 18; 789. Gabii im cassischen Vertrag II, 327. A. 3; 284. Spätere Veröbung I, 399. A. 17. III, 203. A. 5.
- Gabinische Umgürtung I, 275. A. 7; 399. 447.
- Gänse der Juno auf dem Capitol III, 257. A. 3; 259 f.
- Gaia Taracia, Vestalin II, 46. A. 1.
- Gaius, glückbringender Name III, 274.
- Gaius, Zwölftafel-Commentar I, 129. II, 26 f. III, 28. A. 4; 29.
- Gallier, ihre äußere Erscheinung und Kampfweise III, 247 f.; ihr Vorbringen in Oberitalien I, 176. II, 193. III, 207. Vor Clusium und die röm. Gesandten III, 285 f. Ausbruch gegen Rom 236. Einnahme Roms III, 252 ff. Belagerung der Burg 254 f. Plünderung der Landschaft III, 255. Zug

- nach Unteritalien, Apulien III, 255. A. 2; ersteigen das Capitol III, 256 f. Kaufvertrag und Abzug III, 261 f.; durch die Sage entstellt I, 44. III, 234. 261. Wiederabnahme des Beszgelbs durch die Römer III, 262 f. 265 f. Vernichtung durch Camillus III, 263. 265. 268.
- Gallischer Brand III, 253; die Priesterannalen I, 9 f.; die Zwölftafelgesetze I, 20; die meisten Schriftwerke zu Grunde gegangen I, 38 ff. III, 270 f.
- Gallischer Einfall III, 234 ff.; f: Nachwirkungen für die äußeren Machtverhältnisse Roms III, 233. Kritik der Tradition III, 237 f.
- Ganz, feierlich herumgetragen III, 259.
- Gebet, Gebärden dabei III, 216. A. 2.
- Gegania I, 704.
- Geganier I, 334. 575.
- Geganus, Consul i. J. 311, f. Hülfzug nach Ardea III, 129 f.
- Geistliches und civiles Recht, im Besitz der Patricier II, 103. III, 2 f.
- Gellius Cn., Geschichtschreiber I, 90. II, 6. 14. 367. 394.
- Gellius, Sertus, fingirter Schriftsteller de orig. gent. rom. I, 117. A. 13.
- Gelon II, 367 f. A. 3.
- Gelübde, Schutzgöttern der Feinde dargebracht I, 697. II, 201. A. 4.
- Gemeinfeld, f. Ager publicus.
- Genius und Genien I, 275. 322. A. 10; 437. 561. A. 2; 715 f.
- Gentes I, 609. 612 ff. III, 300. A. 1; gentes = Stände? III, 103. A. 3; ihre Gawe II, 442 f.
- Genucier III, 108. A. 2; 151. A. 2.
- Genucius, Cn., Tribun 281 d. St. f. Anklage gegen die Consuln wegen Nichtvollziehung der lex agraria I, 60. II, 480. 482. 531. 536. III, 108. A. 2; f. Ermordung 281 II, 40. A. 2; 532. A. 1.
- Genucius, Consul und Decemvir i. J. 303 III, 23. 108. A. 2.
- Genucius, Consulartribun i. J. 358 III, 211.
- Genucius, L., Consul i. J. 389 II, 644.
- Genus, Bedeutung I, 666 f. A. 5.
- Georgius Cebrenus I, 131.
- Gergis I, 313. A. 9.
- Gerlach und Bachofen I, 151. A. 7. 188. A. 1; 311. A. 21.
- Germalum f. Germalus.
- Gesänge, älteste, der Römer I, 126.
- Gesandte, völkerrechtliche Pflicht III, 235. A. 4., Gesandte nach Unteritalien und Griechenland i. J. 300 für Gesetzesabfassung II, 608. III, 15 f.; Gesandte, in Sidonä ermordet 316 d. St. und ihre Statuen auf dem Forum I, 22. III, 196. A. 3. Gesandte in Clusium III, 235 ff.
- Geschichte, wirkliche, ihr Anfang II, 70. Folgen der gallischen Zerstörung für sie III, 270 f. Geschichte der vorgallischen Zeit, ihr Charakter III, 271.
- Geschichtschreiber, griechische, der älteren Geschichte Roms I, 3; die Roms ältere Geschichte berühren I, 6.
- Geschichtschreiberische Thätigkeit, ihr spätes Erwachen in Rom I, 44.
- Geschichtschreibung, ihre Entwicklung II, 2.
- Geschichtsquellen der vorgallischen Zeit I, 18—21. II, 1—31.
- Geschichtsverfälschungen durch Familieneitelkeit I, 17. A. 9. II, 30.
- Geschlechter, mindere, ihre Schöpfung I, 68. 148. f. u. patres minorum gentium.
- Geschlechter, ausgestorbene II, 619 f. A. 4. Geschlechter und Zünfte, ihr Kampf in den deutschen Freistädten II, 673—679.
- Geschlechterabel, f. Conflict mit dem Königthum I, 652.
- Geschlechterstaat, vortarquinischer I, 247. 695.
- Geschlechterverfassung, in Rom und Attica I, 782. III, 103 f.

- Gesetzgebung, ihre drei Stufen und Factoren II, 155. Uebereinkommen i. J. 300 II, 606 ff. Gesetzgebungen im Alterthum, ihr Zweck und Umfang III, 6.
- Getreidewesen II, 275. A. 1.
- Gewohnheitsrecht, altes, in den *leges sibi* bezeichnet I, 32. A. 5.
- Gladiatorenkämpfe I, 476. A. 24. II, 48. A. 2.
- Clareanus I, 132 f. A. 8. 10; 134.
- Götter, himmlische und unterirdische, Zahl der Opfertiere I, 561. A. 2.
- Götterbilder, bei Numa und Pythagoras I, 562. A. 1; ihr Aufkommen in Rom I, 680 f.
- Göttergenealogieen, in der altitalischen Religion I, 217.
- Göttertrias, Juppiter, Mars, Quirinus I, 543. A. 3; 698. A. 1. II, 278.
- Gottesdienliche Ueberlieferungen der Römer, verhältnißmäßig acht und ursprünglich I, 35.
- Gottesurtheil I, 586. A. 1.
- Gracchanus, Junius, de potestatibus I, 129. II, 27. A. 1.
- Gracchen II, 652. A. 2; Liberius, sein Antrag auf Vertheilung der attalischen Erbschaft II, 438 f. A. 3.
- Grammatiker I, 61. A. 9; 125 ff.
- Greife, in den Liber gestürzt I, 381 f. A. 19. III, 272; beim gall. Einfall, ihre Todesweife III, 251.
- Grenzsteine, Verbot sie auszureißen I, 546. A. 6. II, 253. A. 3; 254. A. 2.
- Griechen, bekommen die erste Kenntniß von Rom I, 65 f.; rechnen die Römer zu den Opfern I, 182. A. 3. 4; ihr Einfluß auf die römische Geschichtschreibung I, 65; Griechen, ihre geschriebenen Gesetze III, 3. A. 3; als Stammväter der Latiner und Römer bei Dionysius I, 99; in den Häusern römischer Großen als Klienten I, 65; ihre Fabeln über den Einbruch der Kelten III, 268 f.
- Griechenland, s. mit Rom analoge älteste Verfassungsentwicklung II, 71. 81; s. politischen Parteikämpfe im Vergleich mit Rom II, 669—672. III, 109. 306.
- Griechische Colonien in Unteritalien, ihr Verkehr mit Rom I, 277. 360. 383. 563 f. 680.
- Griechischer Einfluß in der Epoche der Tarquinier I, 680 ff. Griechische Gesetzgebungen und die 12 Tafeln III, 16 ff. Griechische Helden, als Gründer italischer Städte I, 310. 324 ff. 683. Griechische Küstenbevölkerung Etruriens I, 271 f. Griechische Sagen, ihr Einfluß auf die römischen Mythen I, 216 f. Griechische Sagen von Roms Ursprung I, 400 ff. Griechische Staaten, analoge Agrareinrichtungen II, 444. A. 2. Griechischer Ursprung der ältesten Geschichte Roms I, 63 f. 137; italischer Städte, Fabeln davon I, 83. A. 10. 11.
- Gronov, Jacob, über Romulus I, 134.
- Grucchius I, 133.
- Gurafium (bei Diodor) III, 233. A. 4.

S.

- Handelsvertrag Roms mit Carthago s. u. Carthago.
- Handwerker I, 630. A. 7; 736. A. 7; 750; als Stadtmiliz III, 245. A. 2.
- Hannibal, Cincius Alimentus bei ihm in Gefangenschaft I, 78.
- Haruspices und Haruspicin I, 277 f. II, 744. III, 212.
- Hasta coelibaris I, 469. f. A. 6. 10.
- Hauschroniken und Schriften s. u. Familiengeschichten.
- Hausgemeinde, als religiöse Gemeinschaft II, 109. A. 1.
- Heer, römisches, s. Bestandtheile in der Schlacht i. J. 274 II, 745. A. 3.

- Heerb, als Symbol I, 714. A. 6.
 Heerverfassung, in der Centurien-
 verfassung I, 753 ff.
 Hegal, Rom als Räuberstaat I, 465.
 A. 5.
 Hegeſianar I, 303.
 Helbenlieber, als Träger der hiſto-
 riſchen Ueberlieferung I, 53 ff.
 Hellanikuſ I, 3. 162 f. 205. 210.
 A. 4; 256. 259 u. A. 4; 261 f. 300.
 A. 2; 303. 405 f. 412. A. 5. Tra-
 dition über die Peläger I, 156 f.
 Heloten I, 641. A. 1; 645. A. 2.
 Herakleſcult, römischer I, 358 f.
 Herakleides Lembuſ I, 404. A. 29.
 Herakleides Ponticuſ I, 5. 314.
 A. 14; 404.
 Heraklit III, 20. A. 2.
 Herculanum, Stadt der Peläger I,
 161. A. 34.
 Heredium I, 617. 620. 641. II,
 402. 413. 417. 420 f. 442. 444 f.
 Herkuleſ, Etymologie I, 368. A. 23;
 ſabinischer Urſprung I, 249. Sagen
 von ihm bei den Römern I, 137; rö-
 miſcher Herkuleſ I, 364 ff. Herkuleſ
 und Cacus I, 69. 352 ff. 371 ff. Her-
 kuleſ treibt Rinder durchs Tiberthal
 I, 52. Anweſenheit in Rom I, 69.
 369. Herkuleſ und die Niederlaſſung
 der Argiver auf dem ſaturniſchen Hügel
 I, 161; führt die römische Buchſtaben-
 ſchrift ein I, 360. A. 22; als hiſtoriſche
 Figur I, 46. Herkuleſ Victor I, 369.
 A. 24; 370. A. 28.
 Hermaeum, Promontorium I, 790.
 A. 3.
 Hermann, R. F., über die urſprüng-
 liche Bevölkerung Romſ I, 465.
 A. 3.
 Hermes und Cacus I, 372 f.
 Herminiuſ L., Gefährte deſ Horatiuſ
 Cocleſ und Conſul i. J. 248. II, 52.
 63. 69.
 Hermodor, der Epheliter I, 22. 684.
 A. 2. III, 19 ff. 20. A. 2.
- Herniker, ſabelliſcher Volkſtamm I,
 181. 242. A. 1. II, 390. Etymolo-
 gie I, 181. A. 11. II, 390. A. 5;
 697. A. 2. Abſtammung von den Pe-
 lägern I, 161. A. 30. Wohnſitze II,
 698. Städte II, 331. Verfaſſung II,
 330. A. 6; 699; treten beim römiſch-
 latinischen Bunde unter Tarquintuſ II.
 bei I, 577. A. 2; 768. II, 332. A. 3.
 Herniker, Krieg i. J. 267 II, 333. 375.
 Bundesvertrag mit Rom II, 312. A. 1.
 2; 319 f. 390. 334 f. 453 ff. 688.
 Herniker im Dreivölkerbunde II, 335
 —340. 459 ff.; als Hilfſtruppen im
 römiſchen Heere, ihre Contingente II,
 336. A. 2; 341 ff. 688. 743. A. 4.
 III, 184. 244. Krieg i. J. 290 und
 291 II, 695. A. 7; 719 f.; Herniker
 i. Feldzug 341 b. St. III, 189; nach dem
 galliſchen Einfall II, 338 ff. Feldzug
 i. J. 389 II, 644. Unterliegen unter
 Rom i. J. 448 II, 340. A. 2—4.
 Herodot., und die Römer I, 3; aus ihm
 erborgte Züge in der römischen Tra-
 dition I, 55. 64. Sage von der ly-
 diſchen Einwanderung I, 157; über den
 Urſprung der Etruſker I, 253 f.
 Herſilia, Gattin deſ Romuluſ oder
 Hoſtiliuſ I, 478. A. 10; 568. A. 3;
 569. A. 1; 582.
Ἡρακλῆος bei Dionyſ I, 32. A. 5.
 Hieronymuſ von Kardis I, 6. II,
 22.
Ἡεροφάντης = pontifex bei Dionyſiuſ
 I, 8 f. A. 4; die *Ἡεροφάντης*
ἑβδ. I, 32. A. 5.
 Hirpiner, I, 183. 242. A. 1.
 Hiſtoriker der auguſteiſchen Zeit, ihre
 Quellen I, 4.
 Hiſtoriſche Aufzeichnungen, ihr Anfang
 I, 41.
 Homer, gegen die römische Aeneasſage
 I, 293 f. 307; über Italien und Si-
 cilien I, 308.
 Homerische Weiſſagung über die Aenea-
 ben I, 293 ff. 314.

- Hoot, römische Geschichte I, 140. A. 4.
 Hora oder Horta I, 531. A. 5.
 Horatier, ihr Geschlecht II, 661; unter
 den Königen I, 16. Horatier und Cu-
 riatier I, 453. A. 4; 586 f. II, 187.
 661. Namen I, 587. A. 2. Söhne
 zweier Schwestern I, 52. 570 ff. 586.
 II, 314 f. A. 5; ihre Gräber I, 571.
 Proceß des Horatiers I, 594 ff. II,
 661. III, 294.
 Horatius, Bedeutung des Namens II,
 187 f.
 Horatius M., erobert Alba Longa I,
 588.
 Horatius Cocles I, 22. 44. 68. II,
 52 f. 66. 187 f. 660; seine Statue
 III, 212. A. 4.
 Horatius M. Pulvillus, Consul im
 ersten Jahr der Republik II, 51. 67.
 A. 4; 80. 95 ff. 658 A. III, 48.
 A. 2.
 Horatius C. Consul i. J. 277 u. 297.
 II, 730. 735. III, 48. A. 2.
 Horatius P., Consul i. J. 301 u. De-
 cemvir bei Dionys III, 24. A. 5; 48.
 A. 2.
 Horatius M. Barbatus, S. d. M.,
 Gegner der Decemviren III, 48 f. A. 2;
 64 f. Consul 67; f. Sieg über die
 Sabiner 305 b. St. I, 206. III, 92.
 Horaz, Carm. IV, 9, 25. II, 692. A. 2.
 Hostilius, Name I, 583. A. 1.
 Hostis I, 466. A. 6; 583. A. 1.
 Hostius Hostilius I, 462. 519.
 A. 1; 568. A. 3; 582.
 Hufenmaß, Ältestes I, 451. A. 2;
 617. III, 167.
 Hund, Thier der Laren I, 322. A. 8;
 367. A. 17. III, 259. A. 4. Hunde
 auf dem Capitol III, 257. A. 3. Das
 Schlachten (Kreuzigen) der Hunde in
 der röm. Religion III, 259 f. A. 4;
 wölfliche Hunde dem Hundstern ge-
 opfert III, 260. A. 1.
 Hungerstoth i. J. 262 I, 643. A. 1.
 II, 72 f. 350 ff. 366 f. 380. A. 3;
 463; i. J. 314 u. 315 III, 181 f.
 177; i. J. 342 III, 179; i. J. 343
 II, 367. 463; i. J. 362 III, 180;
 bei Belagerung des Capitols durch die
 Gallier III, 260. A. 2; nach ihrem
 Abzug 272; in belagerten Städten
 III, 260. A. 2.
 Hydromantie des Numa I, 559 f.
 A. 7.
 Hygin, über die trojanischen Familien
 I, 16. A. 6; 283. A. 1; 335.
 Ύμνος bei Dionys I, 56.
 Hymnus auf die Aphrodite I, 294.

J.

- Jahr; zehnmonatliches III, 185. 195.
 A. 1; 204. A. 2; zwölfmonatliches,
 f. Einführung I, 556. A. 6.
 Jana I, 219. A. 4.
 Jani und Januae I, 221. A. 19.
 Janiculum, vorrömische Stadt auf ihm
 I, 350; im Krieg des Porserina II,
 52. 55. 188; von den Etruskern 278
 b. St. besetzt II, 188. 531. 714. 763.
 Beim gallischen Einfall III, 249.
 Janiculum, Burg des Janus I, 212.
 A. 2; von Ancus Marcius besetzt
 I, 601.
 Janus I, 218 ff. 250. 481 ff. 486.
 Etymologie I, 174. A. 11; f. Stadt
 auf dem Janiculum I, 51 f. 212. A. 2;
 f. Bildsäule von Numa gestiftet I, 220.
 A. 12; sein Tempel I, 481. A. 3. II,
 528. A. 5. Öffnen und Schließen der
 Janusthore I, 483. Janus und Juppiter
 I, 223. A. 26. Janus Bifrons I, 482.
 A. 7. Janus Curvatus I, 572. A. 1. Ja-
 nus Geminus I, 481 ff. 540. Janus
 Matutinus I, 221. Janus Quirinus I,
 483. Janus, König in Italien I, 212 f.;
 als historische Figur I, 46.
 Jberer I, 170. A. 4.
 Jcilier f. 60. III, 53. A. 5; 146.
 161 f. Verschreibungen des Namens
 Jcilius II, 481. A. 4.

- Jcilius Sp., Tribun i. J.** 262 II, 390 f. 397 ff. III, 53. A. 5; 161. **Tribun** 273 b. St. II, 481. A. 4. 5; 497. A. 1; 646. 741. III, 53. A. 5; 161. **Tribun i. J.** 283 II, 578. A. 3. III, 53. A. 5; 161.
- Jcilius L., Tribun** 298 b. St. II, 266. 400. 451. A. 2; 598. 602. III, 161; **Verlobter der Virginia** III, 53. A. 5; 55 ff. 66. 92. 97. 161.
- Jcilius Sp., Volkstribun i. J.** 332 III, 162. A. 2.
- Jcilius L., Tribun i. J.** 342 III, 161.
- Jdäische Mutter, Schutzgöttin der Troer und Aeneaden** I, 428. A. 12; von **Pessinus** gehört I, 306. 315. A. 19; 803.
- Idus, Wortstamm** I, 173. A. 11.
- Jerusalem, Belagerung unter Titus** III, 260. A. 2.
- Jgubiniſche Tafeln** I, 177.
- Jhne, über die Plebs** I, 631. **Hypothese über die Rolle des Valerius Poplicola nach dem Sturz des Königthums** II, 86 f.; über die Ausdehnung der **Provocation** auf die Plebs II, 178. A. 1; über die **Quästoren** II, 137. A. 4.
- Jlia** I, 291. 407. 426 ff.
- Jlier, als Blutsverwandte des römischen Volks anerkannt** I, 305 f.
- Jliſche Tafel des capituliniſchen Muſeums** I, 130. 298 f. A. 5.
- Jlyrier** I, 170. A. 3.
- Imperium, der Könige** I, 648. 653 f. 658 f.; der **Magistrate** u. ſ. **Ertheilung** I, 754. A. 4. II, 120. 171 ff. III, 128; der **Consuln**, außerhalb der städtischen **Bannmeile** II, 592; der **Decemviren** III, 25.
- Inauguration Numa's** I, 33. 648. A. 4. **Inaugurationsritual** I, 33.
- Indiges** I, 287 f. A. 21. **Etymologische Bedeutung** I, 328. A. 3.
- Indigitamenta** I, 32. 35. 233. 541. A. 1; 545. A. 2.
- Inbra, indischer Himmelsgott** I, 371.
- In Jure Cessio** III, 30.
- In Jus Vocatio, in den 12 Tafeln** III, 28. 58.
- Inſchriften, ihre Ausbeute für die älteste Epoche der röm. Geschichte** I, 130.
- Inſignien, etruskische, der Oberherrlichkeit** I, 671. II, 182; des **Königthums**, ihre Einführung I, 581. A. 2; 671. A. 5; 678; der **Magistrate** I, 278.
- Insula, Etymologie** II, 115. A. 3.
- Insulae** II, 601. A. 3.
- Intercedere, der Consuln gegeneinander** II, 119. 142.
- Intercession der Tribunen** II, 264 f. A. 1; 538. A. 3; 581. 593. 595. 597. A. 2; 606 f. A. 1; 646 f. III, 79. A. 5; 142. 146. 148. 171. **Intercession bei den Decemviren** III, 25. A. 1; 45.
- Interdict, possessorisches, beim ager publicus** II, 427 f. A. 1; 429 f. A. 1.
- Interocrium, sabinischer Namen** I, 179. A. 4.
- Interregnum und Interrer** I, 654. 656 ff. II, 75. 76. A. 4; 150 f. 207. 507. III, 125. 128. 142. 144. 147. 152. 155. 157. **Erstes Interregnum nach Romulus** **Tod** I, 539. 590. 656 f. **Interrer, ſ. Wahl** I, 624. II, 170 f. A. 4. **Wahl des Königs** I, 658. II, 75.
- Johannes Lydus** I, 129 f. 148. II, 26—28.
- Johannes Malalas, Byzantiner** I, 131.
- Jſopolitie** I, 489. A. 7; 491 ff. A. 17. II, 315 ff. 317. A. 1; 687; der **Latiner bei Dionysius** II, 315—322.
- Italien, alte Bedeutung des Namens** I, 400; seine **Fruchtbarkeit** I, 618. A. 6.
- Italische Stämme** I, 154 ff. **Sprach-**

- stämme I, 169 ff. Völker, ihre Einwanderung I, 194.
 Juba, Geschichtschreiber I, 120. A. 9. 13; 121. A. 19.
 Judicatus II, 219. A. 4; 224.
 Judicem ferre II, 178 f. A. 4. III, 87 f. A. 2.
 Judices decemviri II, 279 f. III, 72. 74.
 Jugerum, römisches I, 618. A. 4.
 Julier, albanische Familie I, 575. A. 2. III, 108. A. 6. Julier und Julius I, 280. 306 f. 335 ff. 537.
 Julius C., Decemvir, Ankläger des L. Sestius II, 179. A. 1. III, 24. A. 4; 25; bei Cicero I, 95.
 Julius L., Consulattribun i. J. 357 III, 211.
 Julius Divus, Tempel I, 467. A. 10.
 Julius, Aufkommen des Namens und Etymologie I, 338. A. 8.
 Junier I, 335. 785. 786. A. 1. II, 475. III, 108. A. 4; plebejische, ihre Abstammung I, 65. A. 6; 785 f.
 Juniores, juvenus, juvenes II, 664. A. 1.
 Juniores patrum II, 589. A. 2; ihre Rolle im Kampf der Stände II, 653 ff. 663 ff. III, 97. 161.
 Junius Pera M., der letzte Dictator rei gerundae causa 538 b. St. II, 123. A. 3.
 Juno I, 250. 696. Schutzgöttin Veji's III, 214; ihr Standbild fortgeschafft 216 f. Celle im capitolinischen Jupitertempel I, 797; ihre Gänse III, 257. A. 3; 259 f. Juno Caprotina III, 274. Juno Curitis I, 611. A. 5.
 Juno Lucina I, 737 f. A. 4.
 Juno Moneta, Tempel, Aufbewahrungsort der libri lintei I, 17. 111. III, 299. A. 1.
 Juno Regina, Tempel auf dem Aventin III, 217. A. 2.
 Juno Sororia I, 572. A. 1.
 Juno Sospita III, 274 f. A. 5.
- Jupiter, Etymologie I, 174. A. 11. Ursprung seines Cults I, 250. Spiele ihm zu Ehren III, 280. A. 2. Sein Cult ein latinischer I, 696. Jupiter bei der Gründung von Lavinium I, 332. Vater der Genien I, 375. A. 24.
 Jupiter Capitolinus I, 223; sein Tempel s. u. capitolinischer Tempel u. Archiv.
 Jupiter, Mars und Quirinus, ihr Cult Standescult der Patricier I, 543. A. 2. 3; 698. A. 1. II, 278.
 Jupiter Elicius I, 549. 578. 581.
 Jupiter Feretrius u. s. Tempel I, 20. 461 f. A. 1; 525. III, 197 f. A. 2; 200. A. 4.
 Jupiter Indiges I, 218. 287. 306. 328 f.
 Jupiter Inventor I, 353. 370. A. 28.
 Jupiter Lapis I, 680. A. 3; 794.
 Jupiter Latiaris u. s. Tempel I, 216. A. 24; 218. 329. 341. 696. 698. II, 296. 347. A. 1.
 Jupiter Pavorius II, 236. A. 5.
 Jupiter Stator, Stiftung des Tempels I, 69. 463. A. 8; 484. A. 3; 525. 779. A. 4.
 Jus commercii und conubii der Latiner II, 316 f. 321 f. Jus commercii der Plebs I, 620.
 Jus honorum I, 621. 688. A. 1. II, 316.
 Jus Papirianum I, 26. III, 1.
 Jus sacrorum I, 637. 688. III, 104 f.
 Jus suffragii I, 621. II, 316. III, 79.
 Justizmorde, im Zeitalter des Ständekampfs II, 477. III, 194 ff. 297 ff.
 Juturna, ihr Quell II, 64. 202.
 Juvenal, seine Schilderung von dem Einfluß der Griechen auf römische Sitte I, 65.
 Juventas I, 737 f. A. 4; 771. A. 4; 794 f. 803; ihr Tempel III, 259. A. 3.

R.

- Rabirendienst** I, 437. A. 13.
Ralender, julischer II, 751. A. 3.
Rallias, Geschichtschreiber des Agatho-
nes I, 200. A. 7. Zeuge der troischen
 Colonie in Latium I, 304. A. 12; 402.
 A. 22.
Rappä und Rappys I, 301.
Rassandra, ihre Weissagung über Ae-
neas I, 200. A. 7.
Rastor, Tempel, von Postumius 270
 geweiht II, 201 f.
Rastor, Rhodier I, 563.
Rataster III, 301 f.
Relten, Einbruch in Griechenland und
Jabeln darüber III, 268 f.
Rexhalon von Sergithest, Zeuge der
 troischen Colonie in Latium I, 302 f.
 401. A. 8; 442. A. 1.
Riebiß, Vogel der Vesta I, 430. A. 18.
Rinder, von Verbrechern II, 474 f.
Rlaufen, über die Aeneassage I, 282.
Rlenze, über das Altitalische I, 155.
 A. 1; 176.
Rleophant, Maler I, 272.
Rlinias I, 405.
Rlitarich, der Historiker I, 5.
Robbe I, 151. A. 6.
Rönig, der römische, als Oberpriester
 und Vorsteher des Gottesdienstes I,
 648 f. II, 109 ff.; als Pater Fami-
 lias II, 108. A. 3; 109. A. 1. Rön-
 nige in Rom und in Sparta I, 252.
 Siebenzahl I, 71. 805 f.; Bildsäulen
 auf dem Capitol I, 22 f. Epoche der
 beiden ersten I, 557; die vier ersten
 I, 513. A. 20; 582 f. 609. 645 ff.
 Geschichte der fünf letzten, ihr Charak-
 ter I, 580. Wahl der Rönige I, 652 ff.
 A. 3; 657 ff.; drei Acte derselben II,
 161. Priesteramt I, 648 f. 655. A. 3.
 Rönige als Richter III, 2. A. 3; der
 Provocation nicht unterworfen I, 596.
 A. 4. II, 129. Rrongut II, 45. A. 2;
- 419 f. A. 1. Rönigliche Gesetze s. *Leges*
regiae. Rönigliche Gewalt, Competenz,
 bei Livius I, 107.
Rönigsgeschichte, traditionelle, un-
 chronologische und unhistorische Cha-
 rakter I, 13. 18. 35. 40 ff. 113 f.
 579 f. II, 1; in Volkliedern fort-
 gepflanzt I, 55; historische Grundthats-
 sachen I, 67 ff.
Rönigsherrschaft, Dauer und Chro-
 nologie I, 410. 806 ff.
Rönigthum, s. Wesen I, 645 ff. II,
 108; des Alterthums II, 108 f. A. 3;
 römisches, s. Bedeutung I, 805. Wahl-
 oder Erb-Monarchie I, 645 f. A. 5;
 652 ff. Sturz I, 68. II, 70 ff. 203 ff.
 Rönigthum, Dictatur, Consulat, ihre
 Aufeinanderfolge II, 131.
Rorinth, Stammstz der Tarquinier I,
 668. Berührungspunkte mit Rom I,
 682. A. 3.
Rortüm, röm. Geschichte I, 151. A. 5.
Rrates von Pergamum I, 414. A. 11.
Rreusa I, 401.
Rrieg, als Auskunftsmitglied der Patricier
 II, 500 ff. A. 1; 642 f.
Rriegführung der alten Zeit II, 438.
 A. 1; 694 f. A. 1. III, 222 ff.
Rriegsbeute, ihre Verwendung II,
 132. A. 3; 212. A. 2; 284 ff.
 A. 6; 397. A. 2; 604 f. 693 f.
 A. 2. III, 154. 214. 228 f.; ihre
 Theilung zwischen Römern und Lati-
 nern nach dem cassischen Vertrag II,
 311 f. A. 4; 312 f. 335. 459 ff.
 689.
Rriegslist, Belagerter III, 261. A. 1.
Rriegsrecht II, 403 f. III, 235.
 A. 3. 4.
Rritik, ihre Berechtigung in der röm.
Geschichte I, 43—53.
Rronos und Saturn I, 217. •
Rroton = Cortona I, 156.
Rumä, Roms Verkehr mit ihm; die
 röm. Buchstabenschrift vielleicht daher
 gekommen I, 36. 277. 360. 680. 683 f.

- Getreibeaufläufe daselbst II, 350 f. III, 131. 179; von hier die sibyllinischen Weissagungen nach Rom gekommen I, 70. 281. 314 f. 680. 683. 801 ff. Sitz der Aeneasfage I, 299. 326 f.; f. Chronik I, 40. 305. A. 20; 373. A. 15; 400 f. A. 6; 442. A. 1. II, 192. Rumä und Tarquinius II. I, 701. 787. II, 72 f.; römische Flüchtlinge daselbst nach dem Sturz des Tarquinius II. II, 72 f.; im Kampf mit Etruskern II, 192 f.
- Kunstdenkmale, aus der vorgallischen Zeit I, 21—23.
- Kureten I, 158.
- Kypselos I, 668. 675.
- L.
- Laticum, im cassischen Vertrag II, 327. A. 7.
- Lacedämonische Colonie im Sabinerland I, 83. A. 11.
- Lacus Curtius I, 69. 89. 463. 484. A. 2.
- Latorius, Tribun i. J. 283, f. Rede bei Dionys II, 386 f. A. 3; 508 f. A. 1. 3; 534 f. A. 5; 539. 562. 569. A. 1.
- Lavinus, Consul i. J. 544 II, 123. A. 3.
- Lagerabdeckung I, 277.
- Landplagen II, 614 ff. III, 177 ff.
- Landrecht, gemeines, f. Abfassung beantragt II, 607 ff.
- Lanuvium, f. Gründung I, 310. A. 9; im cassischen Vertrag II, 327. A. 5; 706. Wandmalereien daselbst I, 23.
- Lapis Manalis I, 473.
- Lar, Lar, Etymologie II, 297. A. 6. Lar der latinischen Nation I, 217; der Regia I, 715 f.
- Larcus Sp., Gefährte des Horatius Cocles u. Consul i. J. 248 II, 52. 67.
- Larcus L., erster Dictator und Consul i. J. 253 u. 256 II, 88. A. 1; 125 f. A. 4; 229. III, 197. A. 3.
- Larcus Sp., Znterrer i. J. 271 II, 515.
- Laren I, 218. 230. A. 11; 249 f. 275. A. 8. 9; 317 ff. 321 ff. 367. A. 17; 376. 431 ff. 475 u. A. 23; 521. 561. A. 2; 715 f. III, 259. A. 4; compitalische I, 321. A. 5; 380 f. 716 f.
- Lares familiares I, 381. 715 f.; glandules I, 323. A. 18; praestites I, 381. 434 f. Reichslaren, ihre Zweifheit I, 435 f. A. 6. Laren und Dioskuren I, 436. A. 7.
- Parentalien I, 57.
- Larentinalia I, 375. A. 24; 395.
- Lars I, 174. A. 11.
- Larunda I, 249. 275. 432. 562. A. 1.
- Latein, indogermanischer Sprachzweig I, 190. 194 f. A. 1; das griechische Element pelasgisch I, 163. A. 3; 168. Verhältniß zum Griechischen I, 184 ff. 194 f. Verwandtschaft mit dem Aeolischen I, 359. A. 19. Zusammenhang mit dem Osischen I, 182 f. 193. Keine Mischsprache I, 190 ff. 208 f. 212. Spätere Umwandlungen I, 182. Sabinische und marsische Idiotismen I, 179. Lateinischer Dialekt I, 154. 184 ff. 194. 212.
- Latiner, ihr Stammescharakter I, 234 ff; ihre alte Religion I, 237 f. Latiner und Pelasger I, 188 f. Latiner eine Mischung der Aboriginer und Sikuler I, 211; Mischung der Trojaner u. Aboriginer I, 279. Mischung der Pelasger und Aboriginer ebd.; als Element der römischen Nationalität I, 246 f. 274; von Ancus Marcius nach Rom verpflanzt I, 602. 605. Verhältniß zu Rom unter Tarquinius II. I, 767 f. 787 f. II, 195. 198. 202. 303. 309; im Heere des Tarquinius II. I, 769. A. 1; im Handelsvertrag Roms mit Carthago I, 790 ff. II, 303. Verhältniß zu Rom nach dem Sturz des Tar-

- quinius II. II, 196. 198. 202. 303 f. 338; ihre spätere Verfassung II, 70. 196. 244; im cassischen Bundesvertrag II, 200. 203. 297 ff. 309 f. 459 f. 684. 688. 705 f.; als Hülfstruppen im römischen Heere, ihre Contingente II, 336. A. 2; 341 ff. 688. 743. A. 4. III, 184. 244; ihre Geschichte im Dreißigkernbund II, 335—340; vor und nach dem gallischen Einfall II, 338 ff.
- Latinerbund, Eintritt Roms I, 577. A. 2; 731. Kriegserklärung gegen Rom i. J. 256 II, 61. 292. 684. A. 2. Latinischer Staatenbund und cassisches Bündniß II, 287 ff. 699; f. Geschichte II, 302 ff.; f. Zusammenschmelzen und allmähliche Auflösung II, 337 f. 730. III, 177.
- Latinerkrieg, nach dem Sturz der Tarquinier II, 194 ff. 304. 323 f.; letzter, f. Ausbruch II, 339 f. 342. 344.
- Latinerstädte, dreißig, und ihr Verzeichniß I, 196. II, 297 ff. 322 ff.; alte, später zerstörte und ihr Gebiet III, 219; ihre Verfassung und Partekämpfe II, 70 f. III, 130; im carthagischen Vertrag II, 198. A. 2; 203. 305. 329; in der Stiftungsurkunde des arcinischen Dianiums II, 291 f. A. 4; 327. A. 1; im cassischen Vertrag II, 305. 322 ff. 684; im letzten Latinerkrieg erobert I, 629.
- Latinisches Bündniß bei Dionysius I, 93. Latinisches und sabinisches Element im römischen Staate, ihr Gegensatz unter und nach den Tarquiniern I, 695.
- Latinische Ferien I, 341. 731. A. 5; 768. 788. II, 232 f. A. 5; 275. A. 2; 295. A. 6; 296 f. 332. A. 3.
- Latinische Festversammlung auf dem Aventin I, 707. II, 295.
- Latinische Könige I, 216. II, 70.
- Latinische Sprachfamilie I, 175 f.
- Latinus, Titus, f. Traumgesicht II, 10. 354 f. 370. 381. A. 2.
- Latinus I, 46. 197. A. 6; 198. A. 1; 200. A. 7; 215. A. 21; 217. 284 ff. 329. 337. 374. 402 f.; sein wunderbares Verschwinden I, 51.
- Latium und die Latiner I, 195 ff.
- Etymologie I, 197. A. 7.
- Landschaftlicher Charakter I, 234 ff.; den Etruskern unterthänig I, 330 f.
- Eroberungen der Aequer und Volcker II, 692.
- Latona, ihr Cult in Rom I, 803. A. 3.
- Laudationes funebres f. Leichenreden.
- Launa, Tochter Gunderis I, 374. A. 23.
- Laurenter I, 516. 521.
- Laurenterkönige I, 46. 216 ff. 521. II, 70.
- Laurentius Valia, über die Genealogie der Tarquinier I, 131 f. u. A. 5.
- Emendationes Livianae I, 132.
- Laurentum I, 347. 521. 790 f.
- Etymologie I, 320. A. 17; 523. II, 327.
- A. 4.
- Larenstiz des ältesten Latiums I, 217 f. A. 3; 284 ff. 521. 523; im carthagischen Vertrag und cassischen Bündniß II, 198. A. 2; 684.
- Laurus, Etymologie I, 322. A. 8.
- Laverna I, 468. A. 13.
- Lavici, von Coriolan erobert II, 357. 374. III, 187; i. J. 336 III, 167. 187; i. J. 357 III, 191.
- Lavinia I, 73. 216. 284 ff. 337 ff. 402.
- Lavinium, Etymologie I, 319 f. A. 15.
- 16; sein Alter I, 347.
- Penaten- und Larenstadt I, 218. 317 ff. 521. 732.
- A. 5. II, 295. 356 f.; von Aeneas gegründet I, 284; f. Bedeutung und Beziehung zu Aeneas I, 316 ff.
- Ausgangspunkt der Sage von der troischen Colonie I, 282; im Besitz des troischen Palladiums I, 334. A. 15.
- Opferfest I, 318. A. 7; 516; jährliches Bündniß Roms mit ihm I, 523. A. 12; sein Venußtempel II, 295. A. 4; im cassischen Vertrag II, 327. A. 6; 684.
- Lectio senatus II, 143 f. III, 117. 119. 121. A. 3.

- Lectisternium III, 179 f.
 Leges consulares II, 72. X. 4.
 Leges frumentariae III, 84.
 Leges Liciniae I, 633. II, 282.
 X. 3; 434 f. X. 1; 451. 556. X. 3;
 623. 647. III, 83 f. 113. 288. X. 3;
 ihre Annahme 387 b. St. II, 161.
 448.
 Leges Numae I, 26. 545. X. 2;
 546. X. 6. II, 253. X. 3; 254. X. 2.
 III, 17. X. 2.
 Leges Porciae II, 175. X. 1.
 Leges Publiliae Philonis v. J.
 415 b. St. II, 106. X. 3; 165 ff.
 556. X. 3; 623.
 Leges regiae I, 23—27. 126. 572.
 X. 1; 664. X. 3. III, 1.
 Leges Romuli I, 26. III, 17. X. 2.
 Leges Sacrae II, 236. 249 ff.
 257. 262. X. 1; 280 f. 398. X. 1;
 533. X. 1; 535 f. 557. X. 3; 577.
 601 f. 603 f. X. 7. III, 22. 66. X. 1.
 Leges tabellariae II, 648. X. 6.
 III, 84.
 Leges Valeriae 245 b. St. II, 49 f.
 84.
 Leges Valeriae Horatiae i. J.
 305 III, 70 ff.
 Legionen, ihre Zahl und Stärke I,
 526 f. II, 342. 743. X. 4; Zahl zur
 Zeit des Latinerkriegs II, 235. III, 245.
 Legis Actio III, 58 ff.
 Leichenbestattung, Vorschriften der
 zwölf Tafeln III, 19. X. 2; 29. 31.
 34 f.
 Leichenreben I, 16. II, 746. III,
 229. X. 4; 282. X. 1.
 Leleger I, 158.
 Lemurien I, 390.
 Lenz, heiliger, der Sabiner f. u. Ver
 sacrum.
 Lepsius, R., über das Altitalische I,
 175. X. 2.
 Lessus III, 35. X. 1.
 Leucasia, Insel, Ursprung des Namens
 I, 326. X. 9.
- Levana I, 227.
 Levesque I, 140. X. 6.
 Lex, Begriff I, 664. X. 4. 5.
 Lex Aemilia i. J. 320 II, 636. III,
 114. 122 f. 140 f.
 Lex agraria, Sprachgebrauch II,
 455 f. X. 10. Lex agraria 287 b. St.
 II, 348; i. J. 338 II, 447. X. 1;
 449. X. 1; 646; 344 b. St. II,
 646 f.; bei Livius (II, 42—44. 48.
 52. 54. 63.) II, 478 f. X. 3; i. J.
 354 III, 148 f. X. 4.
 Lex Aternia Tarpeja 300 b. St.
 II, 128. 140. X. 3; 177. X. 2; 208.
 556. X. 3; 609 ff.
 Lex Canuleja v. J. 309 I, 786.
 II, 623. 646. III, 80. 84. 100 ff.
 Lex centuriata III, 123.
 Lex Claudia 536: ne quis senator
 maritimam navem haberet III, 79.
 80. X. 4.
 Lex curiata und l. c. de imperio
 I, 653 f. X. 3; 658. 659. X. 1; 664.
 X. 5. II, 120. 123. X. 1; 161. 168.
 170 ff. 547. III, 83. 123. 264 f.
 X. 1; 280. X. 4; von Brutus beim
 Antritt seines Consulats eingebracht
 II, 116. X. 1; 140. X. 1.
 Lex (vetusta) de clavo pangendo
 (Liv. VII, 3) II, 93 f. X. 4.
 Lex de dictatore creando II, 124.
 X. 1; 248.
 Lex de sodalitiis III, 19. X. 1.
 Lex Duilia i. J. 305 II, 178. X. 1.
 III, 74 f. 94. X. 5; 95. X. 2.
 Lex Genucia I, 631. 633 f.
 Lex Hortensia I, 107. II, 106.
 X. 3; 167. X. 3; 284. 564 f. X. 2;
 623. III, 77. X. 2.
 Lex Icilia de Aventino publicando
 298 b. St. I, 19 ff. 37. X. 6; 605.
 X. 3. II, 146. X. 3; 228 f. X. 1;
 236. 251. X. 2; 255. X. 3; 266.
 281. X. 2; 400. 429 f. 431. X. 3;
 432. 451. X. 2; 485. 560. 598—602.
 III, 53. 66. X. 1; 161. Urkunde I,

- 19 f. 37. A. 6. II, 599. A. 3; 601 A. III, 269.
- Lex Icilia de concionibus tribuniciis** 262 b. St. II, 251. A. 2; 255. A. 3; 281. A. 4; 379. A. 3; 384. A. 1; 390 f. 397 ff. 558. 576. A. 6; 578. A. 3; 602. 603 f. A. 7. III, 53. A. 5; 157. A. 7; 161.
- Lex Julia Papiria** i. J. 324 II, 610. A. 1; 613 f.
- Lex Maecilia Metilia** 338 b. St. III, 164. A. 1.
- Lex Maenia** II, 167. A. 3; 623.
- Lex Maenia Duilia (Duellia Menenia)** 397 b. St. II, 214. A. 1. III, 78. A. 3; 282 f. A. 2.
- Lex Ogulnia** II, 440. A. 2; 542. A. 5; 543. A. 4; 560 A.; 623. III, 84.
- Lex Oppia**, ihre Aufhebung 559 b. St. III, 78 f.
- Lex Poetelia** II, 224. A. 1; 560 A. III, 39. A. 1; 302. A. 4.
- Lex Publilia Voleronis** 283 b. St. I, 643. A. 1. II, 271. 277. 538. 541 ff. 553—557. 559. A. 1; 606. A. 1; 646 f. III, 83 f. A. 2.
- Lex Publilia** 415 b. St. III, 76. A. 2; 77. A. 1.
- Lex sacrata**, Begriff II, 251. A. 1; 253. A. 3; 398. A. 1; erneuerte i. J. 306 II, 253. A. 3; 254. A. 1; 277. 601. A. III, 66. A. 1; 73. **Lex sacrata** bei der Aushebung III, 183. A. 3.
- Lex Terentilia** II, 484. 518. 556. A. 3; 571 ff. 586. 591. 594. 603. 606 f. A. 1; 622. 646 f. 650. 652. III, 1 f. 76; ihre Geschichte II, 574 ff. III, 1.
- Lex Thoria** II, 410. A. 2; 414. A. 3; 415. A. 4; 422. A. 1; 435. A. 6.
- Lex Trebonia** i. J. 306 II, 552. A. 2. III, 95. A. 2; 148.
- Lex Tribunicia**, Begriff II, 71 f. A. 4; i. J. 309 II, 635 f.; i. J. 322 III, 145.
- Lex Valeria**, de provocatione 245 b. St. II, 50. A. 2; 84. 87. 127. 173 ff. 176. A. 4; 206. 395. III, 83; erneuert i. J. 454 II, 128. A. 2; 175. A. 1; 176. A. 3.
- Lex Valeria Horatia** v. J. 305 I, 738. II, 106. A. 3; 138 f. 146. A. 3; 252 A. 253. A. 3; 266. 280. 282. 559. A. 1; 623. III, 70 ff. 156.
- Lex Valeria Horatia** de provocatione v. J. 305 II, 121. A. 1; 124. A. 1. III, 66. A. 1; 71 f.; über die Unverletzlichkeit der plebejischen Magistrate v. J. 305 III, 72 ff. **Lex Valeria Horatia** bei Livius I, 107.
- Lex Voconia** v. J. 585 I, 763. A. 1.
- Lex gegen Tribunen**, die keine Wahl von Nachfolgern veranstalten II, 711. A. 1.
- Liber** I, 475. A. 22.
- Libitina** I, 562. A. 1; 737 f. A. 4.
- Librarioli latini** bei Cicero de leg. I, 93. A. 8.
- Libri augurales** I, 34. A. 14. 15.
- Libri lintei** I, 8. A. 4; 17 f. 37. A. 8; 111. II, 29. III, 119. 139.
- Libri magistratum** I, 17 f. II, 29.
- Libri pontificum** I, 31.
- Libri praetorum** I, 29.
- Libri sacrorum** I, 33. A. 5.
- Libri Saliorum** I, 34. A. 16.
- Libripens** II, 217.
- Licinische Reform** III, 306.
- Licinius Calvus** P., erster plebejischer Consulattribun III, 150 f. 152. A. 4; sein Antrag über die Beute von Veji III, 214.
- Licinius Macer** C., Annalist I, 17. A. 9; 18. 20. 92 f. 110. A. 35; 111. 584. 676. II, 11. 14. 308. 364. A. 2; 367. III, 119.
- Licinius Sp.**, Tribun bei Livius (II,

43. 44) f. u. Iulius Sp. u. II, 497. 499 f. 741.
- Licinius, seine 1000 Jüger II, 451.
- Victoren I, 278. A. 25 II, 540; der Könige und Dictatoren II, 121. A. 3. 4; 129. A. 3; der Decembirn III, 25. 44.
- Lieber, als Quellen der ältesten Geschichte I, 53. Lieb der Tarquinier I, 55.
- Figuren I, 169 f. A. 1.
- Imitation, römisch = etruskische II, 439 f.
- Limites II, 440.
- Lipara III, 230.
- Lissa, Hauptstadt der Reatiner I, 204. 242. 355. A. 6.
- Literaturgeschichte, römische, ihre Bearbeiter I, 153. A. 6.
- Literaturlosigkeit der 5 ersten Jahrhunderte I, 2.
- Liturgische Formeln aus der Königszeit I, 35. A. 21.
- Livius, sein Charakter als Geschichtschreiber I, 103—115; ethischer Charakter I, 105 f.; kein Staatsmann I, 106 f.; ein Pompejaner I, 109; Rücksichtnahme auf August I, 537. III, 199. Mangel an Pragmatismus I, 109; Bergeßlichkeit III, 205. A. 1; 207; moralisch-ästhetisches Interesse I, 45. 103. A. 1; seine Neben III, 72. A. 3; 165. A. 1. Mangel an Quellenforschung I, 45. 110 ff. III, 201; f. historisches Detail III, 138; sorglos in der Chronologie I, 113 f. Verstöße I, 108. II, 4 f. III, 124. A. 3; 149 f. 264 f. A. 1; zahlreiche Widersprüche bei ihm I, 112 ff. Wiederholungen II, 702. A. 3; schöpft aus den Annalisten II, 4. 194 f.; läßt wichtige schriftstellerische Arbeiten unberücksichtigt I, 112; schöpft aus den commentarii pontificum I, 33 f.; benützt die Priesterannalen nicht I, 8 f. A. 4; 111; benützt die libri magistratuum I, 18. Livius und die libri lintei I, 111; benützt Familienaufzeichnungen I, 15; f. ausführlicher Bericht über die Feldzüge des Q. Fabius Maximus Stultianus I, 15; kennt die monumentalen Urkunden nicht aus eigener Anschauung I, 111. III, 201. Livius und die eiserne Säule des castischen Bundesvertrags I, 111. A. 39. Die Inschrift des tolymnischen Panzers I, 111; benützt patavinische Chroniken I, 40; f. Urtheil über die literarischen Verluste durch das gall. Unglück I, 39 f. u. A. 2. III, 270 f.; skeptische Aeußerungen über die ältere Geschichte I, 46 f.; kritische Bemerkungen I, 103; klagt über die Widersprüche der Annalen u. Fasten II, 69. A. 5; 199. Urtheil über Fabius Pictor I, 76; benützt u. citirt den Fabius Pictor I, 75. 88. 110. A. 32. Stelle aus dem Geschichtswerk des Cincius Alimentus I, 78. A. 3. II, 93. A. 5; benützt eine lateinische Bearbeitung des Acilius I, 80. A. 4; benützt den Calpurnius Piso Frugi I, 88. 110. A. 32; f. Verhältniß zu Valerius Antias I, 91. A. 5. 6; 110. II, 690. A. 3—5; 717; zu Licinius Macer I, 92 f. u. A. 5. 8; 110 f. A. 35; erwähnt den Aelius Tubero I, 110 f. A. 35. Verhältniß zu Polybius I, 110; zu Dionysius I, 103 f. u. A. 2. Livius über die Räter I, 268. A. 8. Romulus' Kindheitsgeschichte I, 397; über das successive Wachsthum Roms I, 513 f.; über die Rittercenturien u. die drei Stammtribus I, 497. A. 2; 509. 592. 690; über die Aufnahme der albanischen Geschlechter unter die Patricier I, 591. A. 3. Darstellung des Processes des Horatiers I, 594 f.; über Klienten und Plebejer I, 643. A. 1; über des Servius Tullius Thronbesteigung I, 721 f.; über die locale Tribuseintheilung I, 737. A. 1; die servische Centurienverfassung I, 741 ff.; über die Parteikämpfe der Republik

II, 12. Mißverständnis des Ausdrucks *Patres* II, 156 f. A. 2; 168. 662. Ansicht von den Tribunen I, 109. Darstellung des latinischen Kriegs nach dem Sturz der Tarquinier II, 194 f. 324. A. 3. Feldzug gegen die Volksket i. J. 259 I, 13. II, 3. 69. Bericht über die erste Secession II, 234. Irrthum über das Verhältniß der Latiner zu Rom nach dem cassischen Vertrag II, 310. A. 1. Bericht über den coriolanischen Feldzug II, 357 f. A. 1; 376. A. 1. Das cassische Ackergesetz II, 458 f. Urtheil über den ausschließlichen Besitz des *ager publicus* durch die Patricier II, 455. A. 7—9. III, 168. Liv. IV, 36 über die Nutzungssteuer vom *ager publicus* II, 409. A. 1; L. IV, 48 über den Grundbesitz der Patricier II, 447. A. 1; L. II, 80 über das publicische Gesetz II, 554; die *terentilische* Rogation II, 572 ff.; die *juniores patrum* II, 663; das Stimmenverhältniß der Stände in den *Centuriat-Comitien* II, 634 f.; zwei Censuszählungen bei ihm verzeichnet (III. 3. 24) II, 680. A. 4. 5; 690; über den Zweck der *Decemviratgesetzgebung* III, 6. 8 ff.; über den Ursprung der Censur III, 117 f.; über agrarische Rogationen III, 168. Darstellung des gallischen Kriegs III, 234. 237 ff.; über die Ursachen der Niederlage an der *Allia* III, 242 ff.; über die Ernennung des *Gamill* zum Dictator III, 264 f. A. 1. Die Geschichte des *Manlius* III, 290 f. Schilderung der Lage der Plebs vor den *licinischen* Gesetzesvorschlägen 305. Liv. II—VI II, 10—13. Liv. III, 83 init. III, 9. Liv. IV, 2—5 III, 103 ff. Liv. IV, 51, 5 II, 448. A. 1. Liv. V, 46 (*Gamills* Ernennung zum Dictator) III, 264. A. 1. Liv. VI, 1 (die Geschichte vor und nach dem gallischen Einfall) III, 271 f. Liv. VI, 14 (*Zinsschulden*) II, 214. A. 2. III, 286. Schwelger, Röm. Gesch. III.

A. 2. Liv. VIII, 30—35 III, 72. Liv. XXII, 14 (Dictatorwahl) III, 264 A. 1. *Locupletes* I, 745. A. 5; 750. *Löfegeld*, den Galliern gezahlt u. f. Erstattung III, 261. A. 3; 266 f. 301. A. 3; f. angebliche Unterschlagung durch den Senat 287. *Löwe*, steinerner, bei den *Kostren* I, 396. *Logographen*, griechische, über Roms Ursprung I, 400 ff.; über die *Peläsgen* 162 f. *Longula* II, 349. 356. *Loos* Landes, ursprüngliches, eines römischen Bürgers I, 451. A. 2. 4; 617 ff. II, 402. 416 f. *Lorbeerzweige* I, 522. *Lucaner* I, 183. 242. A. 1. *Lucarien* III, 242. A. 1. *Luceres*, *Etymologie* I, 499. A. 7; 513. A. 19; 590. A. 1; *Luceres* u. *Lucerenses* I, 493. 497 ff. 505 ff. 527. 583. 590 ff. 598. II, 117 f. 657. 658 f. A. 1; *primi* u. *secundi* I, 661. 687. 689. 692 ff. 736. A. 2; politische Stellung I, 593 f. *Luceria*, im Besitz des triischen *Palladiums* I, 334. A. 17. *Lucerum* I, 513. A. 19. *Lucina* I, 249. *Lucius*, glückbringender Name III, 274. *Lucretia* I, 776. A. 5; 777 f. 804. A. 1. II, 70. 76. 97. 185. *Lucretius*, *Sp.*, Vater der *Lucretia* und *Consul* I, 778. 785. 803. II, 43. 50. 67. 76. 97. *Lucretius Tricipitinus*, *Consul* i. J. 293 II, 345. A. 2. *Lucretius*, über den Urzustand des *Menschengeschlechts* I, 201. A. 13. *Lucumol* I, 499 f. II, 194; *etruskischer* Heerführer I, 507. A. 5; 511. *Eohn* des *Demaratus* I, 668 ff. *-Lucus*, *Sühnstätte* I, 468. A. 13; *luci* keine Baumgruppen III, 296.

- Ludi Capitolini III, 280. A. 2; funebres I, 476. A. 24; novendiales I, 476. A. 24. Ludi plebeji II, 286; romani I, 674. A. 4. II, 283. A. 5; 286.
- Luna I, 249. 719. A. 1. Tempel, seine Erbauung bei Tacitus (Ann. XV, 41) I, 115. A. 2.
- Lupa I, 361. 422 ff. 433. A. 7; 535.
- Luperca I, 361. 422 ff.
- Lupercal I, 111. A. 40; 115. A. 2; 351. A. 8; 356 f. A. 1; 372. 390 ff. A. 3; 412. 422. 425.
- Lupercalien I, 57. 287. 276. 352. 355 ff. 361 f. A. 16; 388. 389. 412. 423. 425. 533 f. III, 259. A. 4; 274.
- Lupercen I, 262. 476. 533. III, 274 f. A. 5.
- Lupercus I, 228. A. 12; 360 ff. Etymologie I, 361 f. A. 10.
- Lustration I, 237 f. 380. 445 f. 532 ff. II, 46. A. 1; 99. III, 259 f. A. 4; 274. 279.
- Lustrum III, 119. 121.
- Lybien und Etrurien, Berührungspunkte zwischen beiden I, 254. A. 5.
- Lybier, Sage von der Einwanderung in Etrurien I, 157. 164. 253 ff. A. 3; 261.
- Lybos und Lybier I, 253 ff.
- Lykden, Fest I, 352. A. 9; 355 ff.
- Lykophon I, 7. 200. A. 7; 253. A. 3; 413.
- Lykofura, in Arabien I, 355. A. 6.
- Lykurg I, 559. A. 3.
- Lyoner Erztafeln I, 130. A. 5.
- M.**
- Macchiavelli, Erörterungen über Sinius I, 142 f. A. 1.
- Macrobius, über Neneibe II. I, 297. A. 1.
- Mälius Ep. I, 61. 780. II, 477. III, 72. 100. 131 ff. 159. 291. Tribun i. J. 318, Ankläger des Minucius III, 149 f. A. 3; 159.
- Mänier II, 499. A. 1.
- Mänius, Tribun i. J. 271 II, 128 f. 481. 495. 499. III, 162. A. 5.
- Mänius M., Tribun i. J. 344 II, 128 f. A. 3; 499. A. 1; 597. A. 2; 162.
- Mänius C., Consul i. J. 416, seine Reiterstatue II, 185. A. 4.
- Mänius C., Dictator i. J. 439 II, 499. A. 1. III, 162. A. 5.
- Mäoner I, 253.
- Maesia, silva I, 601. A. 5. II, 739 f.
- Magister Equitum I, 647. A. 3. II, 92. 125; sein Rang gleich dem des Consultribunen III, 110. A. 4; 111. A. 1; erster plebejischer III, 150. A. 3.
- Magister Pagi und Vici f. u. Pagi und Vici.
- Magister populi II, 106. A. 3; 122. A. 1; 124. A. 1.
- Magistrate, ihre Wahl in den Centuriat-Comitien I, 746 f. II, 150 ff. 169 f. 206 f.; wiederholte Bekleidung derselben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren III, 48. A. 3; patricische, ihre unbeschränkte Strafgewalt vor der Decemviralgesetzgebung II, 608 ff. III, 3; unrechliche Mittel bei Leitung der Wahlen III, 147; plebejische, ihre Unverletzlichkeit III, 72 ff.
- Magistratsfasten, deren Herstellung I, 133. A. 4. f. u. Fasten.
- Magistratspersonen, auf dem Paradebett III, 251 f. A. 3.
- Magistratsverzeichnisse I, 17. II, 29 ff. 67.
- Magistratus sine provocazione II, 129.
- Mai A. I, 119. A. 4.
- Marertiner und Marers I, 180. A. 7; 182. A. 5; 241. A. 2; 242. A. 1.
- Marulier I, 311. A. 23; 493. A. 27.

- Mamilius L., Dictator von Tusculum** II, 587.
Mana Genita III, 259. A. 4.
Mancipatio II, 217. A. 2. III, 80. 83.
Mancipium II, 426. A. 1.
Manen I, 275. 355. A. 4; 476. 562. A. 1.
Mania I, 275. 381. 423.
Manilier III, 149. A. 3.
Manipel, Ältester I, 769. A. 1; aus Römern und Easimern gemischt I, 769. A. 1. II, 342.
Manis I, 174. A. 11.
Manlier III, 284; ihr Cognomen Capitulinus III, 258. A. 3; 299. A. 2.
Manlius En., Consul i. J. 274 II, 419 f.; sein Feldzug gegen Veji i. J. 274 u. f. Tod II, 744.
Manlius A., Gesandter nach Griechenland und Decemvir III, 15. 22. A. 1.
Manlius M. Capitolinus I, 61. 780. II, 180. 464 f. A. 4; 468. 470. A. 1—4; 477. 641. III, 90. A. 3; sein Lebensgang 284 f. 292; politische Richtung und Charakter 285 f.; Consul i. J. 362 284; Rettung des Capitols III, 256 f. A. 5; f. Beinamen Capitulinus 258. A. 3; f. Vorschläge für Erleichterung der Schuldenlast III, 288; f. Auflage und Einkerberung III, 288 f.; Hochverrathsprozess 290 ff.; f. Streben nach der Königswürde III, 291. A. 2; f. Ende III, 297 ff.; seine Wohnung auf dem Capitol III, 258. A. 1; 259. A. 1; 287. 290. 299. A. 1; seine Brüder Aulus und Titus 291.
Manlius Capitolinus P., Dictator i. J. 386 II, 641.
Manlius L., i. J. 392 als gewesener Dictator vor das Volksgericht geladen II, 121. A. 9.
Mantua, Dreitheilung der Stämme I, 501.
Manus injectio II, 218. A. 1. III, 86 f. 58 ff.
- Marcianische Befestigungen I,** 305. A. 23.
Marcier, Geschlecht II, 661. III, 108. A. 5.
Marcins, Name I, 603. A. 4. III, 274.
Marcins Rutilus, Dictator i. J. 398 III, 78. A. 2; 108. A. 5; erster plebejischer Censor i. J. 402 III, 119. A. 1; 143. A. 4.
Marcins Q., Samnitensieger, seine Statue I, 22.
Marcins Philippus, Consul 663 b. St. II, 141. A. 4.
Marcus, Vorname, den Manliern verboten III, 299. 300. A. 1.
Marpessus I, 313.
Marruciner I, 179. 242. A. 1.
Mars I, 228 ff. 250. 332. 415. 543. A. 2; 561. A. 3; 771. A. 2. II, 46. A. 1; sein Orakel I, 238; f. Tempel im gall. Kriege gelobt III, 279; seine Erzeugung der Zwillinge I, 51. 384 f. Vater des Faunus I, 238. A. 86; 361. Mars Gradivus I, 228. A. 2; 545. Mars Silvanus I, 232. 321. A. 5.
Marsler I, 179. 242. A. 1; ihre Ausbreitung III, 193.
Marsfeld I, 739. A. 2. II, 45. A. 2; 46. A. 1; 207. 512. 565. A. 1. III, 292 ff. 295. A. 1; f. Spiele II, 46. A. 1; von der Plebs ohne Abstimmung verlassen II, 638. A. 5; 666.
Massilia I. 360. 459. 464. 682 f. A. 5. III, 280. A. 5; 268. Weisheit zum gallischen Absegen Roms 268.
Mastrana I, 508. 713. 717. 720 f.
Mas und Gewicht I, 682. A. 4; 724. II, 275. A. 1.
Mater Matuta I, 719. A. 1. III, 215. A. 1.
Matrimonium justum III, 102. A. 2; 107. A. 2.
Matronalien I, 464. A. 11.
Matronen, Verdienste und Auszeich-

- nungen I, 464. A. 18. II, 363. A. 1. III, 229. A. 4; 249. A. 2; 260. A. 2; 268. 280; ihre Trauer II, 48. A. 4; 60. A. 2; 88. A. 4; 362. A. 2; ihre eheliche Treue und deren Cultus II, 631. A. 1. III, 104. A. 4.
- Maulthier, Beziehung zu den Unterirdischen I, 474.
- Mebullia I, 600. A. 3; 669.
- Medullinus, Cognomen II, 445. A. 2.
- Melipum, von den Kelten erobert III, 207. A. 2.
- Memmier I, 335.
- Menenier II, 231. A. 3. III, 290.
- Menenius Agrippa II, 231. A. 3 ff. 246. 259. A. 1; f. Rebe II, 209. 232. A. 1; 258; f. Bestattung II, 60. A. 5; 132. A. 3; 233. A. 3; 286. A.; 591. A. 1.
- Menenius Titus, Sohn des Agrippa, Consul i. J. 275 II, 521. 530. 533. 750. 752 f. III, 41. A. 1.
- Menenius, Volkstribun i. J. 370, Anführer des Manlius III, 290.
- Menrfa, etruscische Gottheit I, 174. A. 11.
- Mensae paniceae I, 324. A. 23.
- Menschenopfer I, 241. 363 f. 381. 548 f. II, 48. A. 2.
- Messapische Sprache I, 174 f. 183.
- Messia, Erntegöttin I, 476. A. 26.
- Meteller, Spottvers gegen sie I, 84. A. 4.
- Metius Curtius I, 462 f.
- Metrologie, antike I, 153. A. 9.
- Mettius Suffetius I, 346. 457. A. 16; 569 ff. A. 5; 583 f.; f. Ver-rath I, 573.
- Meuchelmord, von Patriciern angewandt II, 532.
- Mezentius I, 284 ff. 329 ff. 700. II, 71. Name I, 330. A. 3.
- Militärtribunen II, 257. III, 64 f. 110; neun, ihr Lob i. J. 267 und ihre Verbrennung II, 710 ff.
- Mingang, von den Römern bei Belagerungen angewandt I, 601. A. 1. III, 197. A. 3; 203. A. 3; 213 f. 218. 258. A. 4.
- Minerva, Etymologie I, 174. A. 11; ihr Cult I, 249 f. 275. 696 f. Gelle im capitolinischen Jupitersstempel I, 797; ihr Bild im Bestempel I, 333 f.
- Minos I, 559. A. 2.
- Minucier III, 151. A. 2.
- Minucius L., Consul i. J. 296, auf dem Algidus eingeschlossen II, 723 ff.; seine Amtsentsetzung II, 729. Mitglied des zweiten Decemvirats III, 44. 91. A. 1.
- Minucius Augurinus, Praefectus Annonae i. J. 315 III, 131 ff. 136. 139. 159; f. Standbild I, 22. III, 138. A. 1. 2.
- Mirabilien I, 130.
- Misenos I, 299.
- Misenum und Misenos I, 326. A. 9.
- Mittelitalische Gebirgsbölder, ihr Herabbringen an die Küste II, 691; Nationalitäten, Zeit ihres ungeführdeten Bestands I, 82.
- Robius I, 763. A. 3; 764. A. 1. Preis des M. Korn III, 131. A. 5; 139. A. 3.
- Mommien II, 32; über die Quästoren II, 133. A. 1; über die Wahl des Interrer II, 170 f. A. 4; über die Tribuszahl bei der Verurtheilung Coriolans II, 353. A. 4; über die Wahlen der Tribunen II, 542 f. A. 5.
- Monographische Bearbeitungen antiquarischer Gegenstände I, 133.
- Mons Cispinus, Ursprung des Namens II, 331. A. 7.
- Mons Oppius II, 331. A. 7.
- Mons Sacer II, 231. A. 2; 285. 236 f. A. 5. III, 65.
- Montesquieu I, 143 f. A. 3.
- More majorum, prisco punire etc. III, 297. A. 4.
- Morges, König von Italien I, 205. A. 10; 400.

- Morgen** I. 256.
Mucia, gens II, 184 f.
Mucius Scävola I, 44. 68. 70. II, 54 f. 66. 183 f.; ein Patricier I, 60; als Mucius Cordus bei Dionys II, 183 f.
Mucius P., Tribun, läßt f. neun Kollegen hinrichten II, 711. A. 3.
Mucius Scävola, D., Consul i. J. 659 II, 217. A. 2.
Müller, D., über das Altitalische I, 176. A. 4; über sabinische Ortsnamen I, 179. A. 4; über das Verhältniß des Latein zum Griechischen I, 187 f. A. 1; über den Ursprung der Etrusker I, 257 f. 262 ff.; über den Ursprung der römischen Aeneassage I. 281. A. 16; 312. A. 3; über die Tribus und Rittercenturien des Romulus I, 501. A. 6.
Münze, ihre Einführung in Rom I, 725.
Münzverschlechterung I, 762 f.
Mugilla, altlatinische Stadt III, 219; von Coriolan erobert II, 356 f. A. 3.
Multa, Etymologie II, 612. A. 1. **Multa und poena** II, 609. A. 4.
Multen und Multgesetze II, 608 ff. III, 42. 148. 159 f. 172. 175. 210. **Multen der Censoren** III, 121. A. 4. **In der ältesten Zeit in Vieh angesetzt** II, 611. A. 2. III, 176. **Ihre Verwendung** II, 278 f. A. 6.
Mulus I, 402. A. 15.
Mundus I, 275. 446. 473. 490.
Municipes II, 320. A. 5; ihre Sacra I, 593.
Municipium und jus municipii I, 594. II, 318. A. 1; 319. A. 4.
Murcia, Thal I, 605 f.
Myrsilus, der Lesbier I, 164. 262.
Myrte, Baum der Venus I, 488. A. 1; 605 f. A. 6.
Mythus, Begriff und Arten in der römischen Geschichte I, 68 ff. **Mythen der Römer**, meist historische I, 71; **etymologischer Mythus** in der röm.
- Urgeschichte** I, 70 u. A. 4; 374. 378. 585. 608. 677. 714. 793. 805. II, 184; **ätiologischer** I, 69 ff.; **solche Mythen in der römischen Ueberlieferung** I, 69 ff. III, 260. 275. f. u. **Ätiolog.**
- M.**
- Mänien**, in den Grabinschriften der Scipionen I, 54. A. 4; bei Leichenbegängnissen I, 57; **spätere Bedeutung** I, 57.
Mävinus I, 62 u. A. 11; 76. 84 f. 805. A. 23.
Magel, capitolinischer, f. **jährliche Einschlagung** I, 2. A. 1. II, 51. A. 1; 93 f. 100 f. 110. 238.
Rationales bei den Römern I, 58 ff.
Naturerscheinungen, **ungewöhnliche** II, 618 f.
Nautier I, 69. 335. A. 6. 11. II, 661.
Nautius, Genosse des Aeneas I, 335.
Nautius, Consul i. J. 296 II, 702. A. 3.
Nept III, 211; fällt an Rom III, 232 f. **Colonie** 300. A. 6.
Neptun, italischer I, 472. A. 3. **Neptunus Eques** I, 359. A. 17; 471.
Nero, Rede über die Zlier I, 307.
Nervi II, 216. A. 1.
Neujahrsgeschenke (strenae) I, 522.
Newmann I, 151. A. 8.
Nexi I, 633. II, 20 f. 210. A. 3; 219. A. 4; 220 ff. III, 35 ff. 302. A. 4; ihre Fristen III, 36. A. 3.
Nexum II, 215 ff. 217. A. 1. 2; 218. A. 1; 220 ff. III, 36.
Niebuhr I, 144—150. II, 32; **seine Schriften** I, 145. A. 1; **seine Behandlung der Sagen** I, 148; **seine Untersuchungen über die agrarischen Verhältnisse** I, 145. A. 1; 150; f. **politische Beurtheilung** I, 149; über Ennius als Unterbrüder der alten einheimischen Poesie I, 61; über Ennius **Zeitrechnung** I, 409; über den **Annalisten**

- Cincius I, 80; über Calpurnius Piso
 Frugi I, 88 f.; über den Chronistil
 bei Livius I, 13; über Dio Cassius'
 Quellen I, 124 f.; über Johannes Ly-
 bus I, 129. II, 26 ff.; Niebuhr, s.
 Verührung mit Vico I, 137 f.; seine
 Annahme eines Volksepos I, 53. 148.
 Tendenzcharakter seines National-Epos
 I, 60 f.; s. Hypothese über die Belas-
 ger I, 162 ff.; über das Verhältniß
 des Latein und Griechischen I, 186 f.
 A. 2. 5; 188. A. 4. 5; über die Volk-
 ker I, 178; über die Etrusker I, 256;
 über den Ursprung der römischen Aeneas-
 sage I, 280 f. 312. A. 1. 2; über die
 Burg von Alba Longa I, 340. A. 6;
 über die Janusthore I, 483; über die
 Romulusfage I, 411; für etruskischen
 Ursprung Roms I, 458. A. 1. 3; über
 Alba Longas Zerstörung I, 589. A. 1;
 über Tribus und Patricier I, 788. A. 1;
 über die Zweifelhelt der Consuln II, 117 f.;
 über die Provocation II, 179 f.; über
 den cassischen Bundesvertrag II, 244.
 A. 3; über die Motive des cassischen
 Vertrags II, 306. A. 3. 4. Chrono-
 logie der Geschichte Coriolans II, 379 f.
 A. 3. Hypothese über die Consulwahlen
 seit 269 v. St. II, 505—513; über
 Tribunenwahlen vor dem publicischen
 Gesetz II, 546. 548 f. A. 5; über die
 Intercession der Tribunen II, 596 f.
 Das Stimmenverhältniß der Stände
 II, 683; über die juniores und senio-
 res patrum und die patres majorum
 und minorum gentium II, 657. 658 f.
 A. 1. Die Volkszählungen im dritten
 Jahrhundert II, 686 ff. A. 3. Die
 Uebertieferungen über den wesentlichen
 Feldzug 274 v. St. I, 15; über den
 Auszug der Fabier II, 523. Hypothese
 über den Zweck der Decemviralgeseß-
 gebung III, 6 ff.; über die Zahl der
 Consulartribunen III, 114; über den
 Gesandtenmord in Sidon III, 201 f.;
 über den Minengang bei der Eroberung
 Beji's III, 218; über den Proceß des
 M. Manlius 294. A. 3 f.
 Niger lapis I, 396.
 Nife I, 359. A. 17.
 Nomen = gens und gentilitas II,
 82. A. 4.
 Nomentum I, 479. 669. II, 327.
 A. 8; 330. A. 2; 684. III, 197.
 Nonae Caprotinae f. u. Caproti-
 nische A.
 Nonen des Quinctills I, 532. A. 6.
 Norba II, 697; im cassischen Vertrag
 II, 327. A. 9; 706. Colonie 262 v.
 St. II, 363. A. 5; 455 f. A. 10;
 487. A. 2; 490 f.
 Nordlicht II, 618.
 Nova Via I, 395. III, 239. 280.
 Novae tabernae III, 57. A. 1.
 Novensides I, 249.
 Nuceria, Stadt der Belasger I, 161.
 A. 33.
 Numa, Name I, 552. A. 1.
 Numa Pompilius I, 539 ff. 590;
 als Sabiner I, 552. A. 1. Jahr seiner
 Geburt I, 558. Stifter des Gottes-
 dienstes I, 248. 275. A. 9; 276. 552 ff.
 559. 648 f.; seine gottesdienstlichen
 Satzungen und Verordnungen I, 25.
 A. 5; 541 ff. 545. 565. Denkschriften
 I, 545. 599. Wohnung I, 480. A. 10;
 544. A. 1; Kalenderverbesserung I,
 545 f. Pythagoreismus I, 187. 252.
 A. 3; 539 f. 560 ff. Mythischer Cha-
 rakter seiner Persönlichkeit I, 551 ff.;
 s. 43jährige friedliche Regierung I, 52.
 Charakter der Sagen über ihn I, 55.
 Ehe und Verkehr mit Egeria I, 51.
 547 f. 557 ff. 701. A. 2. Todesjahr
 I, 557. Numas Bücher, deren Auf-
 findung I, 87. A. 2; 545. A. 2; 564 ff.;
 sein Sarg ebd.; s. Grab I, 550. A. 3;
 560. A. 7; s. Nachkommenschaft I, 550.
 A. 8. Numa und Aeneas I, 552.
 A. 4.
 Numeria I, 422.
 Numerius Fabius Victor I, 77. A. 19.

- Numicius I, 267. 309. A. 5; 328 f.
 Numitor I, 384 ff. 453 f. 456.
 Numitorier, plebejisches Geschlecht III, 53.
 Numitorius, Tribun und Oheim des Virginius III, 53. A. 3; 55 f. 59. 61. 64. 66. 90.
 Nundinen I, 606. 630. 730. A. 2. II, 284. 564. A. 2; 571. 651. III, 37.
 Nymphen, Tempel, Archip der Censoren I, 29.
- D.**
- Decuria I, 703 ff. 713. A. 2; 717.
 Octavius Mamilius, Tusculaner I, 767. II, 60 ff. 126. A. 4; 195 f. 292. A. 2; 304.
 Octoberpferd, dessen Opferrung I, 229. A. 2; 287. 474. II, 46. A. 1.
 Odal bei Dionys I, 57.
 Odysseus, mit Aeneas Roms Gründer I, 405.
 Denotter und Denotrus I, 181. A. 26; 166. A. 11; 256.
 Ogulnius Gn. u. D., Aedilen 458 b. St. I, 22. 392. 413.
 Olenus Calenus, etruscischer Seher I, 771 f.
 Olu, Auffindung seines Hauptes I, 70.
 Ombriker I, 253.
 Omen des Centurio für das Bleiben in Rom III, 276.
 Duomarch, Tempelräuber III, 230.
 Opfer, unblutige des Numa I, 681. A. 3.
 Opferpriester I, 543. A. 1. II, 281. 600.
 Opfertiere, gerade u. ungerade Zahl I, 561. A. 2.
 Opificas und sellularii in Rom I, 629 f. A. 3. 1. 2; 750.
 Opika und Opiker, gebenedeten eroberten Samniten ihre Sprache I, 183 f.
 Oppidum, Etymologie II, 698. A. 2.
- Oppius Sp., Decemvir III, 49; sein Ende III, 90 f. A. 4.
 Ops I, 224. A. 9; 227. 283. 249 f. A. 11.
 Oratio pro domo (14, 38) II, 168.
 Origines des Cato I, 81 ff. Origines = *utlaus* I, 81. A. 3.
 Orosius, Paulus I, 118. III, 234.
 Ortona II, 715 f. 730.
 Osker I, 82. Ableitung des Namens I, 265. A. 5.
 Oskische Sprachfamilie I, 175 f. 181 ff. u. A. 1. 2. Sprache, ihre Entstehung I, 184. Verwandtschaft mit dem Latein I, 193. Verschiedenheit vom Latein I, 183. A. 9. Oskische Inschriften I, 182. Literatur I, 181. A. 2. Nomina III, 256. A. 4.
 Ossipaga I, 227. 422.
 Ostia, f. Gründung I, 600.
 Ostracismus III, 290.
 Ovid, die Sage von der Anna Perenna II, 241.
- P.**
- Paganalien I, 737. A. 4.
 Pagi und magister pagi I, 546. A. 4; 556. A. 7; 735. 737.
 Palanto, Mutter des Latinus I, 216. A. 21; 375. A. 23; 443. A. 7.
 Palatin, Name I, 443 f. Berg, seine Form I, 450. Latiniſche Niederlassung dafelbst I, 243. 609. Ursprüngliche Bewohner I, 457. A. 17. Wiege Roms I, 390 ff. 442. 458. 494. 513. 600. 725. Ansiedlung der Athener I, 400.
 Palatin und Aventin I, 375. 386 ff.
 Palatin und Quirinal, Sitz zweier Niederlassungen I, 480 ff. 609. Palatin beim gallischen Brande III, 253. A. 5; unter August I, 442.
 Palatina, regio I, 736. A. 2.
 Palatinische Niederlassung, Zahl der Ansiedler I, 450. 504. 526. 554 f. 614. Palatinisches Rom I, 482.

- Palatium I, 204. A. 1; 355. A. 6.
 Palatium und arkadisches Pallanteum I, 359. A. 15; 443. A. 4.
 Pales, Hirtengöttin I, 444. Etymologie I, 174. A. 11; 444. A. 10.
 Palilien I, 237. 276. 444 ff. 457. A. 17.
 Palinurus I, 327. A. 9.
 Palladium I, 282. 332 ff. Rettung durch die Nautier I, 69.
 Pallantia I, 443. A. 7.
 Pallas, Sohn des Cuander I, 290.
 Pan, lycäischer I, 351. A. 7. Pan und Jannus I, 215. A. 15; 356 ff.
 Panzergrotte I, 391.
 Papier, in Italien I, 566. A. 4.
 Papyrische Sammlung I, 23 ff. 529. III, 1.
 Papius, typische Bedeutung des Namens I, 27.
 Papius M., einer der beim gallischen Einfall dem Tode sich weihenden Greise III, 251. A. 3; 253.
 Papius Maso, Consul 528 b. St., sein Triumphzug auf den Albanerberg II, 347. A. 1.
 Papius Sertus, Sammler der leges regiae I, 24. A. 5. Publius, Rechtsgelehrter I, 24. A. 5. Cajus, Pontifer Maximus, Sammler der Satzungen Numa's I, 25. A. 5. Manius, erster Rex sacrorum I, 25. A. 5. II, 112. M., Pontifer Maximus i. J. 260 I, 25. A. 5.
 Parricidium I, 598. A. 1.
 Patres I, 634 ff. 688. A. 2. II, 4. 5. A. 1; 156 ff. 662 f. Patres minorum gentium I, 108. 657. 661. 688. II, 657. 658 f. A. 1; bei Tacitus I, 115. A. 2. Formel: res ad patres redit I, 656. A. 2; 657 f. II, 102. Patres, von der patricischen Bürgerchaft und dem Senat gebraucht II, 160. Patres und Plebs I, 636 ff.
 Patres auctores, vom Senat gebraucht II, 157 f. A. 3. III, 82 f. A. 3; bei Livius I, 106. II, 4 f. 156. A. 2; 168. 662.
 Patres conscripti I, 688. A. 2. II, 5. A. 1; 43. 145.
 Patria potestas III, 60 f.; vor der Decemviratgesetzgebung II, 471; in den 12 Tafeln III, 18. 29 f. 33.
 Patriciat, Aufnahme in dasselbe durch die Könige I, 665. A. 1; f. numerische Stärke zur Zeit der ersten Secession und späteres Aussterben II, 242 f.; f. Stützen und Hilfsmittel II, 624 ff.
 Patricier und die Spartiaten I, 252.
 P. und die Geschlechter in den deutschen Freistädten II, 673 f. Rolle in der älteren römischen Geschichte I, 60; bei und nach dem Sturz des Königthums I, 60. II, 74 f. 102 ff. 204 ff.; im Kampf der Stände II, 40 f. 494 ff. III, 97; ihr politischer Blick III, 165. 171. 223; im Besitz der Rechtskenntniß II, 208. A. 2. 4; 571. 625. III, 1 ff.; geistliche Vorrechte II, 627 f. III, 106. Vermögensverhältnisse II, 637 f. III, 176. Grundeigenthum II, 447. A. 1; 638; im Besitz des ager publicus II, 448 ff. III, 176; als Capitalisten II, 211. 454. 632. III, 283. 302; ihre Häuser Schuldbanker ebb. 305; ihre moralische Auctorität II, 630 ff. III, 145. Aufnahme eines Plebejers unter sie II, 153. A. 3; vor das Gericht des Volks gezogen II, 385 ff. 508 f. A. 3; 576 ff. III, 148. 169; ihre Mittel gegen die Agitationen der Tribunen II, 499 ff. 575 f. 640—649. III, 109 f. 146 f. 161; Mittel der Wahlbeherrschung III, 126. 145 ff. 151. 283; ohne Stimmrecht in den plebejischen Concilien II, 561 f. 649. A. 1; stören die plebejischen Volksversammlungen f. u. Tributcomitien; in den localen Tribus I, 738. III, 7. 10. Appellation an die Tribunen III, 88. A. 1. Patricier und das Decemvirat III, 11; versöhnlicher Sinn nach der Decem-

- viralzeit III, 176; als Erbkunen III, 14. 96. 146; ihr polit. Uebergewicht in der Zeit nach dem gall. Unglück III, 283; ihr Benehmen im Proceß des Manlius III, 291 f. Feuertod der 9 Patricier I, 148. II, 710 ff.
- Patricii auctores II, 160. A. 2; 164. III, 145. A. 2.
- Patricischer Adel und Senat II, 163.
- Patricische Gegenrevolution III, 126 f. 140. Gerichte III, 3. Geschlechter, von Tullus vermehrt I, 575. Aussterben bei Scudon II, 619 f. Verminderung durch Mischehen mit Plebejern III, 107 f. Junfer, ihre Mißhandlungen der Plebs II, 649 ff. III, 97. 161. Oligarchie vor den kleinischen Gesetzesvorschlägen III, 305 f. Patricisches Parteinteresse in der Sage von Tarquinius II. u. f. Sturz I, 60.
- Patricius I, 635. A. 3.
- Patron, s. Vernehmung III, 17. A. 2.
- Patronat, römischer Familien über Staaten und Städte II, 365 f. A. 2.
- Paulus Claudius, der Historiker I, 39. A. 2.
- Pavor und Pallor, ihr Cult von Servius Tullius gestiftet I, 578. A. 1; 581. A. 3.
- Pecuarium II, 410 f. A. 2; 434 f. A. 1.
- Pedum II, 327. A. 11; 357.
- Pelassger I, 156 ff. 188 f. 255 ff. A. 4; 279. 360. 376. 400. Eltern der griechischen und lateinischen Nation I, 186 f. Semiten I, 163. A. 1. Pelassger in Italien, Expeditionen der Alier I, 156 ff. 251. 406; in Etrurien I, 156 ff.; in Umbrien I, 158; im Sabinerland I, 158; in Latium I, 158; in Picenum I, 161. A. 31; in Campanien I, 161. A. 32; über ganz Italien verbreitet I, 161. A. 37; ziehen aus Tyrhnenien nach Griechenland I, 164. A. 6; 262; ihre Wanderungen u. die Eroberung der Neatiner I, 207 f.; Eschweger, Röm. Gesch. III.
- gründen Rom I, 400; klofer Collectivbegriff I, 163. A. 2; italische, aus den griechischen Logographen geschöpft I, 166. Pelassger und Tyrhener I, 167.
- Pelassgische Urbewölkung Italiens, Hypothese einer solchen I, 156 ff. 256.
- Pelassgus I, 161. A. 35.
- Peligner I, 242. A. 1.
- Peloponnesische Ansiedler auf dem saturnischen Hügel I, 354. 376.
- Penaten I, 275. 282 ff. 317 f.; aus Lavinium nach Alba Longa verlegt I, 319; feierliche Opfer des römischen Volks und der Magistrate I, 318.
- Penatentempel unter der Velia, bei Dionysius I, 100. A. 19.
- Pentrer I, 242. A. 1.
- Perduellio I, 596. II, 464 f. A. 4; 470. A. 4. III, 290. Todesstrafe 297. A. 4. Perduellionsproceß I, 596. 597. A. 2. III, 290 ff. 294.
- Perizonius I, 135 f. 427. Annahme von Helbenliedern bei den Römern I, 53; über den einzigen übrig gebliebenen Fabier II, 526. A. 3; über die Spolien des Columnius III, 198. A. 4; 200.
- Perusia I, 273.
- Pest i. J. 291 II, 615. 681. 719.
- Petelinischer Hain III, 292 f. 295.
- Peter, römische Geschichte II, 32.
- Petillius L. I, 564 f. A. 5.
- Petillius Q., Stadtprator I, 565. 567. A. 7.
- Petrarca, s. Behandlung des röm. Alterthums I, 131.
- Peucetier, Abkunft I, 161. A. 35. Etymologie I, 239. A. 2.
- Pferd, Beziehung zur Unterwelt I, 474. A. 15.
- Phallus in Mittel-Italien I, 355.
- Pherekydes I, 163.
- Philipp von Macebonien, Friedensvertrag mit ihm I, 306.
- Philistus, der Historiker, über die Sikuler I, 209. A. 4.

- Philoctet, in italischen Gründungs-
sagen I, 310. A. 17.
- Philosophen, Gesandtschaft der drei
athenischen i. J. 599 I, 568. A. 1.
- Philotis oder Tutula, ihre List III,
273.
- Phoßder I, 682. A. 2.
- Photius I, 124. A. 3.
- Phratrieen I, 501. Name I, 616.
A. 3.
- Phyleneintheilung I, 500 f.
- Picenum, Wohnsitz der Pelasger I,
161. A. 30.
- Picenter I, 179. 241. A. 1.
- Picumnus und Pilumnus I, 228.
233 f.
- Picus, als Gott I, 225. 229. 231 ff.
486. 548. Picus, König von Lau-
rentum I, 46. 198. A. 1; 214.
217.
- Picus Martius I, 233.
- Pila Horatia I, 572. A. 3.
- Pinarius I, 69. 550. A. 8.
- Pinarius, L., Consul i. J. 282 I, 20.
- Pisa, als Pelasgerstadt I, 157. A. 8;
271.
- Pisander, Epiker I, 297 f.
- Pisaurum, spätere falsche Etymologie
III, 262 f. A. 5.
- Piso Frugi, L. Calpurnius, Historiker
I, 88 f. 110. A. 32; 121. A. 17;
486. A. 11; 732. A. 3. II, 11. 14.
82. A. 3. III, 136.
- Piso, Antiquar und Grammatiker I, 89.
467. A. 8.
- Plebejer, reiche und vornehme, ihre
politische Richtung III, 205. 225 f.
305.
- Plebejisches Princip I, 638.
- Plebiscite, ihr Alter II, 557. A. 1.
3; vor und nach dem valerisch-hora-
zischen Gesetze III, 75 ff. Staatsrecht-
liche Gültigkeit II, 623 f.
- Plebiscitum, Begriff II, 562. A. 2;
563. A. 3.
- Plebs, Etymologie I, 620. A. 5; 643.
Entstehung I, 582 f. 602 ff. 628 ff.
II, 257. III, 219; ihr latinischer Cha-
rakter I, 246; bestehend aus unterwoor-
fenen Latintern I, 513. III, 219. Ent-
stehung bei Livius I, 107; römische
Plebs und die Perücken I, 252. 645.
A. 2. Plebs und die Zünfte der deut-
schen Freistädte II, 674 ff. Verhältnis
zur Clientel bei Livius I, 107. 643 f.
A. 1. Plebs unter den Königen I,
783 ff. II, 74. 102 ff. 204. 476.
Lage nach dem Sturze des Königthums
II, 204 ff.; rechtliche Stellung am An-
fang der Republik II, 103 ff. 206 ff.
452 f. Charakter während des Stände-
kampfes II, 18 ff. 33 ff. 479. A. 632.
665—669. 672. III, 176. Die drei
Hauptstufen in der Entwicklung ihrer
politischen Rechte II, 158 f. A. 2.
Rechtszustand bis zur Decemvirgesetz-
gebung III, 1 ff. Plebs und die Cu-
rien I, 620 ff.; später in Curien ein-
getheilt I, 625. A. 3. II, 169; nach
Dionys in den Curien I, 621 f. II,
544 f. Stimmrecht in den Centuriat-
comitien II, 107. Uebertritt zu ihr II,
153. A. 4; ohne Antheil an der Re-
ligion und den Auspicien III, 104 ff.
217. A. 2. Charakter als aderbau-
treibender Bevölkerung II, 668. Ver-
mögen und Grundbesitz II, 19. 447.
A. 1; 666. III, 176. 219; vom Besitz
des ager publicus ausgeschlossen bis
zu den licinischen Gesetzen II, 448 ff.
Steuerantheil II, 210 f. 666. III,
301. Schuldennoth I, 633. II, 203.
206. 209 ff. 226 ff. 258 f. 454. III,
292 ff. 301. 305. Ihre Civilgerichte
II, 276. A. 2. III, 3; ihr Recht Stra-
fen über Patricier zu verhängen II,
386 ff. 508 f. A. 3; 534. 581 f.; ihr
passiver Widerstand bei Wahlen u. im
Felde II, 666 f. A. 5; ihre Politik
III, 109; ihr Ziel seit dem Decemvir-
rat II, 623; ihre Lage nach dem Falle
Veji's III, 176. Zulassung zum Con-

- Julat II, 117. 452 f. 623. III, 100 f. 108 ff.
- Plinius b. d., f. Kunsturtheil I, 28; hat kein Citat aus den Priesterannalen I, 11; benützt und citirt den Valerius Antias II, 691. A. 4; f. Verzeichniß der 53 populi des alten Latiums I, 209. A. 2. II, 298 f. A. 1; über den Frieden mit Porfenna II, 182. A. 2. H. N. XVIII, 3, 13 über die Numbinen II, 564. A. 2. XVIII, 4, 18 II, 419 f. A. 1. XXXIII, 5, 16 über den Censur 362 b. St. II, 685. A. 3; 691. XXXIV, 14, 30 II, 472 f. A. 1.
- Plutarch, Biographien I, 119 ff. Biographie des Numa I, 121; des Coriolan, Camillus, Puplicola und Pyrrhus I, 121. II, 24. Quelle des Zonaras I, 125; kleine Parallelen, *συγγραφή ιστοριών* &c. I, 122 ff.; moralische Schriften I, 122 ff.; römische Fragen I, 42 f. 69. 122; Schrift über das Glück der Römer I, 122; von den Flüssen I, 123. Standpunkt der ästhetisch-moralischen Beurtheilung I, 149; über Fabius Pictor I, 413. A. 3; 414; benützt den Dionysius f. das; über Alba Longa nach Numitors Lob I, 584. Angabe über den Mundus des ältesten Roms I, 448; über Numa und Pythagoras I, 560 f. A. 1. 2; über das Vererben ums Consulat II, 148 f.; über das gallische Unglück I, 39. III, 234.
- Pösta, Aufkommen des Ausdrucks I, 59. A. 1.
- Pöttische Charaktere in der römischen Geschichte I, 137.
- Pöttilius, Tribun i. J. 313 III, 163.
- Politorium I, 599. A. 4. II, 598. A. 3. III, 219; f. Gründung I, 310. A. 13.
- Polusca II, 349. 356.
- Polybius I, 6. III, 265; über Fabius Pictor I, 77; über A. Postumius Albinus I, 81. A. 7. Quelle Ciceros I, 94. A. 5; des Livius I, 110; theilt wichtige Urkunden mit I, 110. 112; über die ersten Consuln der Republik II, 95 ff.; über den gallischen Krieg III, 234.
- Pomörium I, 389. 447 ff. 490. 754. A. 5. II, 528. A. 5; 592. 598. A. 2. III, 92. 295.
- Pomona I, 214. A. 7; 234.
- Pompa I, 133.
- Pompeji, Stadt der Belagerer I, 161. A. 34.
- Pompilius, Name I, 552. A. 1.
- Pomponier I, 550. A. 8.
- Pomponius M., Tribun i. J. 392. II, 120. A. 9.
- Pomponius Atticus, verfaßt Geschlechtschroniken I, 16.
- Pomponius Certus, Ictus, de orig. jur. II, 27 f. A. 1; 71 f. A. 4; 137. 176. A. 2.
- Pomponius Pätus I, 117.
- Pomptinische Landschaft, Antrag auf Assignation i. J. 366 u. 367 II, 438 f. A. 3. III, 283. 300; Sümpfe II, 697. 706. Pomptinus, ager I, 198.
- Pons Sublicius II, 52. 187.
- Pontifer Marimus I, 7 f. 542. A. 5. II, 601 A.; seine Amtswohnung I, 9. 655. A. 3; sein Vorsth bei der Tribunentwahl nach dem Sturz der Decemviren III, 66. A. 1. Pontifex Maximus und Rex sacrificulus II, 111. A. 3; 112. A. 2.
- Pontifical-Bücher I, 27. 32. 126. 561. A. 8; 565. 594 f. III, 2. Pontifical-Satzungen, Aehnlichkeit mit pythagoreischen I, 560. A. 1.
- Pontifices I, 376. 382. 554. 594. II, 281. 600. III, 3. 66. A. 1; 229; ihre Einsetzung I, 542 f.; ihre Zahl I, 542. A. 5. Sammlung ihrer Entscheidungen I, 33.
- Pontificus, Trib., Tribun i. J. 274 II, 482. 497. 500. 646. 743.

- Pontius**, oscischer Name III, 256. A. 4.
Pontius Cominius II, 585 A. III, 256. 263. Zweck seiner Sendung 265.
Poplicola, Cognomen Ableitung II, 86. A. 2.
Poplifugien I, 237. 276. 532 f. A. 6. 16—18; 534. II, 46. A. 1; 99. A. 4; 111. A. 4. III, 260. 273 ff.
Populus, staatsrechtlicher u. ursprünglicher Begriff I, 620. A. 4; 628. 746. II, 85. 103 ff. A. 3; 465. III, 293; bei Livius II, 5; f. Gliederung I, 609 ff. 620. II, 442. A. 1; der älteste, aus 2 Stämmen bestehend I, 590; **Populus plebesque** II, 105 f. **Populus Romanus Quirites** I, 496 f.
Porjenna I, 700. 783. II, 52 ff. 66. 680 f. Name II, 52. A. 1; 194. Zweck, Anlaß und Charakter seines Kriegs mit Rom II, 191—194. Zeit des Kriegs II, 56 f. 69; f. Friedensbedingungen II, 188 ff.; bei Plinius I, 93. II, 182; f. Heer nach der Niederlage bei Aricia I, 512. A. 16. II, 193. A. 4; f. Krieg mit Rom entfellt I, 44. II, 181 ff. 754; f. Grabmal I, 260 f. II, 194. A. 1. Porjenna eine sagenhafte Gestalt II, 193 f.
Porsennae bona vendere II, 194.
Porta Carmentalis II, 528. A. 5; 529. A. 1. 3; 584. A. 2. III, 257. A. 1.
Porta Catularia III, 260. A. 1.
Porta Collina II, 188. III, 197. 252.
Porta Flumentana III, 295. A. 4.
Porta Mugionia I, 462 f. A. 7. 8.
Porta Nomentana III, 295. A. 4.
Porta Pandana I, 486. A. 15. 16. II, 585 A.
Porta Romanula I, 395.
Porta Trigemina I, 22. 352. 370. A. 28.
Possessio, juristischer Begriff II, 425.
Postumier II, 603.
Postumius Aulus, Dictator i. J. 255 in der Schlacht am Regillussee II, 60. 62 ff. 124. A. 1; 200 f. 278. A. 2.
Postumius, Sohn des Dictator II, 201.
Postumius Sp. Albus, Gesandter nach Griechenland und Decemvir III, 15. 24. A. 1.
Postumius Tubertus, Dictator i. J. 323, sein Sieg über die Aequer III, 164. 183 ff.; läßt seinen Sohn hängen III, 185.
Postumius M., Consultribun i. J. 331, von den Tribus verurtheilt III, 159.
Postumius, Consultribun i. J. 340, fraudator praediae II, 285 A.; Aufstand gegen ihn und seine Ermordung II, 38. 139. A. 1; 667. A. 1. III, 164. A. 1; 168. 188 f.
Postumius A., Consultribun i. J. 357 III, 211.
Postumius Q., Consul i. J. 463 II, 141.
Postumius, Consul i. J. 581 I, 568. A. 1.
Postumius Livius, Dictator von Sidonä III, 273.
Postumius Albinus, Geschichtschreiber I, 80. A. 2.
Postumius Cominius, Consul i. J. 263, Feldzug gegen die Volstker II, 364 f.
Potitier und Pinarier I, 69. 353. 370 f. Bestrafung der Potitier II, 110.
Pouilly I, 138 f. A. 1.
Praefectus annonae III, 131 f. 139.
Praefectus urbis I, 647. A. 4; 663. II, 28. 75. 76. A. 4.
Praeficae I, 57. A. 12.
Präjubicium III, 87. A. 2.
Präneste I, 289. 588. 731; f. Gründung I, 310. A. 7. Gründung des Cäculus I, 430 f.; im Latmerkrieg 256 b. St. II, 324. A. 3; im cassischen Vertrag II, 327. A. 10.

- Praenestinae, sortes I, 684. A. 2.**
Pränestinische Chronik I, 40. A. 5;
 82. A. 8. III, 218.
- Prätor, Oberbefehlshaber des römisch-**
latinischen Bundesheers II, 344 ff.
Prätoren, Oberfeldherrn der Latiner II,
 292 f. A. 5; 347. **Prätor, älterer**
Name der Consuln II, 115. A. 1;
 513. III, 68.
- Prätoren, zwei II, 135 f. A. 3; ur-**
sprünglich Ein Prätor III, 119; Prätor
beruft die Centuriatcomitien III, 90.
 A. 3; **erster plebejischer Prätor III, 150.**
 A. 3.
- Prætor ad portam II, 344. A. 1. 2.**
Prätor Marimus II, 98 f.
- Prätur, ihre Errichtung II, 161; unter**
dem Decemvirat III, 12 f.; Zutritt der
Plebs II, 623; städtische Prätur III,
 111. 119. 121. A. 3.
- Priester, ihre Emdereien II, 45. A. 2.**
Priestercollegien, historische Auf-
zeichnungen I, 84 f.
- Priesterschriften I, 31 ff. 594 f. II,**
 2 f. III, 177; **ihr Schicksal bei der**
gallischen Katastrophe I, 85. II, 3.
 III, 271.
- Priesterstaat, vortarquinischer I, 71 f.**
Priesterthümer, im ausschließlichen
Besitz der Patricier II, 102.
- Primores plebis II, 20.**
- Primus ex plebe, Beisatz bei den Na-**
men von Magistraten in den Fasten
und Annalen III, 150. A. 3.
- Princeps juventutis II, 664. A. 1.**
Princeps (senatus) II, 664. A. 1.
- Prisci Latini I, 589. A. 1; 663. A. 3.**
 II, 340. A. 1.
- Priscus, als Beiname I, 685. A. 2.**
 III, 151. A. 2.
- Privatchroniken, in der vorgallischen**
Zeit I, 12.
- Privernum II, 697.**
- Privilegien, in den 12 Tafeln ver-**
botten III, 9. 31.
- Procas, Albanerfürst I, 384.**
- Proceß des Horatiers, an ihm das**
älteste Provocationsverfahren dargestellt
I, 33. 594 ff. 666. III, 294. Pro-
ceßverfahren III, 89. A. 1; 294. Pro-
cedure über den Status einer Person III,
 58 ff.
- Prochyte, Insel, Ursprung des Namens**
I, 326. A. 9.
- Proculus Julius I, 520. 537.**
- Prodigien, in den Priester-Annalen**
verzeichnet I, 7 f. III, 271. Prodi-
gien bei Lavintums Grünbung I, 321 ff.;
beim capitolinischen Tempelbau I, 771 ff.
 793 ff.; **Prodigien i. J. 271 II, 502.**
- Probigium, der 30 Ferkel auf Rom**
übertragen I, 323 f.; der verspeisten
Eiße I, 324; des Menschenkopfs
auf dem Capitol I, 771 f. A. 5; 793 f.;
des Ueberlaufens des Albanersee's III,
 212 f. 219 ff.
- Proebrie in Rom II, 230. A. 2.**
- Proletarii I, 745. A. 7; 746. A. 1.**
 2; **als Stadtmiliz III, 245. A. 2.**
- Promathion, bei Plutarch I, 120.**
 A. 3.
- Provincia II, 346.**
- Provocatio II, 127 ff. 173 ff. 208.**
 252 A.; **gegen Capitalstrafen, unter**
den Königen I, 596. A. 3. 4; 668.
 747. A. 4. II, 176; **auf die Plebs**
ausgedehnt II, 177. 178. A. 1; 208;
gegen Mullen II, 613; ihre Schranken
II, 592. III, 72; ihre Suspension
beim Dictator II, 121. A. 1; 127.
 176. 208. 229. 598. III, 71; **in den**
12 Tafeln III, 9. 81; ihre Aufhebung
unter den Decemviren II, 178. III,
 21 f. 24. 44 f. 49; **nach dem valerisch-**
horatizischen Gesetz III, 71. 88.
- Provocationsgesetz, oft nicht be-**
achtet II, 175. A. 3; 208. A. 1.
- Provocationsverfahren, ältestes I,**
 33. 594 ff.
- Prorenie III, 280. A. 3.**
- Prytaneum und der Bestatempel II,**
 108 f. A. 3.

Publicani II, 410 f. A. 2.
 Publicare II, 431. A. 3; 599. A. 1.
 Publicum u. in publ. redigere II,
 284. A. 6; 285 f. A.; 495. A. 1;
 604. A. 1.
 Publiliter III, 149. A. 3.
 Publilisches Gesetz bei Livius I, 107.
 Publilius Volero I, 60. II, 261.
 A. 1; 537 ff. 544.
 Publilius Q., Volkstribun i. J. 370,
 Ankläger des Manlius III, 290.
 Publilius Philo, Q., plebejischer
 Dictator 415 b. St. II, 165.
 Pudicitia patricia, ihr Cult II, 631.
 A. 1. III, 104. A. 4.
 Punischer Krieg, erster, Epos des Na-
 vius I, 84 f.
 Puppen, oscilla I, 381.
 Puteal I, 673. A. 1; 701.
 Pyrgoi, Pelasgerstadt I, 157. A. 13;
 271. III, 215. A. 1.
 Pyrrhus, bekriegt die Römer als Nach-
 kommen der Troer I, 304.
 Pythagoras I, 559. A. 4; in Italien,
 Zeit I, 560. A. 1; s. römisches Bürger-
 recht I, 563. A. 4. Pythagoras und
 Numa I, 560 ff. Der Lacedämonier
 P. I, 560. A. 3.
 Pythagoreische Lehren, Aehnlichkeit mit
 dem römischen Glauben I, 560 f. A. 2;
 561. A. 1.
 Pythagoreismus in Italien I, 561.
 A. 2; 616.

D.

Quästor, Name II, 134. A. 3; weiterer
 Begriff II, 135 f. A. 3. Quästoren
 unter den Königen I, 597. 663. A. 5.
 II, 131. Criminalrichter I, 29. A. 2;
 597. 647. A. 3. II, 132. A. 1; 133 f.
 A. 4; 180. 287. 464. 465. A. 2;
 580 ff.; magistratus annuus II, 133 f.
 A. 4. Quästoren und Duumviri I,
 597. A. 5. III, 294. Finanz- und

Schatzquästoren, ihr erstes Vorkommen
 bei Livius und Dionys II, 132. A. 3;
 137 f. A. 4. III, 86. 155 f.; ihre
 Amtsbefugniß II, 133 f. A. 4. III,
 154 f. Identität der Schatz- und Cri-
 minalquästoren II, 133—135; ihre
 Verschiedenheit II, 136—139. Wahl
 der Quästoren I, 663 f. A. 5. II, 137 ff.
 III, 85 f. 156. Quaestores aerarii
 seit 307 II, 137. 139. III, 86; ihre
 Verdoppelung i. J. 333 III, 154 f.
 Quaestores parricidii II, 137. 139.
 III, 86. Quaestores urbani III, 154.
 Kriegsquästoren III, 154. 156.
 Quästur II, 131—140; ihre Geschichte
 bei Tacitus I, 115. A. 2. II, 137;
 finanzielle, ihr Ursprung bei Dio Cassius
 I, 124. II, 134 ff. Zulassung der
 Plebejer i. J. 333 II, 623. III, 113.
 154 f.
 Quellen, der Geschichte der vorgallischen
 Zeit I, 1—154; der Geschichte der röm.
 Republik im Zeitalter des Ständekampfs
 II, 1—41.
 Querquetulum, im cassischen Vertrag
 II, 323. A. 1.
 Quinctier I, 575. II, 588. 659. A.
 661 f. III, 43. 110. 258. A. 3.
 Quinctius Cincinnatus L. I, 44. 60.
 643. A. 1. II, 447. A. 1; 580. 631.
 III, 110. Consul i. J. 294. II, 518.
 577. 591 ff. 658 f. A. 1. Dictator
 i. J. 296. II, 581. 637. 641. 723.
 Abholung vom Pfluge weg II, 724.
 A. 2; 723; entsetzt das römische Heer
 auf dem Algidus I, 68. II, 723 ff.
 III, 44. 129. A. 3; seine zweite Dic-
 tatur i. J. 315 I, 43. II, 7. III, 132.
 136 f.; Magister Equitum i. J. 317
 III, 199. A. 2; sein Charakter III,
 137 f. A. 2.
 Quinctius Rafo, S. b. Cincinnatus
 II, 630. A. 6; 650. 654. A. 1. 3;
 sein Proceß i. J. 298 II, 532. 537.
 576 ff. 582. III, 41. A. 1; 88. A. 1.
 Anstifter des Unternehmens des Appius

- Herbonius II, 378. 518. A. 3; 582 f. 588. 620.
- Quinctius Capitolinus, Titus, Consul i. J. 283. 286. 289. 308. 311 II. 517. A. 4; 540. 581. 662. 714. 719. 728. III, 97. 110. 126. 182; Quästor i. J. 296 II, 588.
- Quinctius, L.; S. d. Cincinnatus, Consulartribun i. J. 331, angeklagt und freigesprochen III, 137. A. 2; 159.
- Quinctius Capitolinus L., Consulartribun i. J. 369 III. 111. A. 1.
- Quinctius L. Cincinnatus, Dictator 374 b. St., f. Triumphtafel I, 21.
- Quindecimviri I, 557. III, 279. A. 6.
- Quirinalien I, 57.
- Quirinalis, Name I, 479. A. 7.
- Quirinalischer Hügel I, 206. 513; sabinische Niederlassung daselbst I, 243. 479 f. 513. 555. 600. 609. 697; zur Stadt gefügt I, 480 f. 490. A. 10; 726. 727. A. 1.
- Quirinus I, 249 f. 493. 496. A. 7; 531. 543. 554. Ursprung seines Cults I, 554. A. 5—7; 556; f. Tempel I, 480. A. 12.
- Quiriten I, 459. 463. 493. Quiriten, Name I, 494 ff.; späterer Sprachgebrauch I, 492. A. 17.
- Quiritengraben I, 601. A. 9; 647. A. 9.
- ¶.
- Rabulejus, Manius, Decemvir III, 12. 43 f.
- Racilia, Frau des Cincinnatus II, 724.
- Räter, Reste der Luster I, 269.
- Rätien, Heimath der Etrusker I, 256 f. A. 3; 258.
- Ramnes und Rammenses I, 492. 497 ff. A. 2; 502. A. 22; 527. 592. 736. A. 2.
- Ramnes und Rammenses primi und secundi I, 687. 688.
- Rasener, ihre Einwanderung in Italien I, 211. 256. 258.
- Rasenna I, 255 f. A. 8; 271. 719 f.
- Rationem habere, non h. bei Wahlversammlungen II, 151. A. 3; 512. A. 5; 550. A. 1; 624. III, 140. 143. A. 3. 4; 144. A. 1.
- Ravenna, Pelasgerstadt I, 158. A. 17.
- Reate und Reatinische Eroberer I, 204 ff. 240. 242. 279. 350. 443. A. 3; 478 f. 641. II, 691.
- Recht, geschriebenes, nicht vorhanden vor der Zwölftafelgesetzgebung III, 1 f.
- Rechtsgeschichte, römische I, 152. A. 5.
- Rechtspflege, am Anfang der Republik bis zum Decemvirat II. 207 ff. 571. III, 1 ff.; Rechtspflege innerhalb der Gemeinde II, 270. A. 2; 276. A. 2. 3; 280. III, 3.
- Rechtssammlung I, 594.
- Rechtsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Classen der röm. Bevölkerung III, 5. A. 2.
- Recuperatio und recuperatores II, 313. A. 2; 314. A. 2. 3. 4; 365 f. A. 2.
- Reflexion in der römischen Tradition I, 66 ff.
- Regia des Numa und Amtswohnung der Könige I, 544. A. 1; 655. A. 3; 715 f. II, 108 f. A. 3. Aufbewahrungsort der Annales pontificum I, 9. III, 271. Wohnung des Pontifer Maximus I, 9. 544. A. 1.
- Regifugium, Jahr und Jahrestag I, 779. A. 1. II, 98 f.; ein Lustrationsritus II, 99. 111. A. 4.
- Regillensis, Beiname der Postumier II, 200 f. A. 7; 865. A. 1.
- Regillum II, 58. A. 1.
- Regillus, Stammort der Claudier III, 89.
- Regillus, See II, 62. A. 3; 592 f. Schlacht dort I, 49. 68. 779. A. 3; 786 f. II. 61 ff. 66. 69. 72. 124. A. 1; 196 ff. 226. A. 3; 248. 292. A. 2;

304. 587. 703. 745. Widersprechende Zeitbestimmungen I, 13. II, 62. A. 2; 69. 199. 206. Projectirte Centuriatcomitien baselbst II, 592 ff. III, 296. A. 3.
- Regina sacerorum II, 111. A. 1.
- Regionen, ländliche, und ihre Zahl I, 737. A. 2. 3; städtische I, 736. A. 2.
- Regisvilla, Pelasgerstadt I, 187. A. 10.
- Regulus I, 44.
- Reiterei, ihre successive Vermehrung I, 592 f. 689 ff.; ihre beiden Arten III, 226 f. A. 6; ihre Stärke und Verhältniß zum Fußvolk I, 758. II, 743. A. 4; ihr Absteigen und Kämpfen zu Fuß II, 63. A. 2; Aushängen des Gebisses der Pferde als Strategem III, 203. A. 2.
- Reiterfeld III, 227. A. 2.
- Reiterstatuen in Rom II, 185. A. 4.
- Religion, römische und deren Alterthümer, ihre Bearbeitungen I, 153. A. 7. Tarquinische Staatsreligion I, 697 ff. Religion als Waffe der Patrizier II, 643 ff. III, 146. 151 f.
- Religionsstifter I, 553.
- Religiosus, locus II, 710. A. 2.
- Remoria I, 439 f.
- Remus I, 386 ff. Etymologie I, 438 ff.; sein Antheil an Gründung der Stadt I, 434 f. A. 3; der Gegensatz seines Bruders I, 436 f. Tod, s. Bedeutung I, 437 f. Remus = Romulus I, 435. A. 3.
- Renuntiatio der Candidaten II, 102. 151 f. 163. A. 1; 207. 512 f. 550. 624. III, 128. 148 f. A. 3.
- Republiken des Alterthums III, 290.
- Res ad patres redit I, 656. A. 2; II, 102. 171. A. 4.
- Reserve I, 753. A. 3. III, 245. A. 2.
- Rex sacrificulus I, 534. A. 10; 649. II, 42. 74. 87. A. 4; 99. 109 ff. 111. A. 1; analoge Institute der griechischen Staaten II, 113 f.
- Rhea, Name I, 428. A. 9. 10. Prierstin I, 375. A. 23.
- Rhea Iulia I, 426. A. 3.
- Rhea Silvia I, 384 ff. 426 ff. Rhea Silvia und Jüdische Mutter I, 339. A. 1; 428 f.
- Ritter, ihre Zahl von Tullius verdoppelt I, 574 f. 592. A. 2; plebejische, ihre politische Gesinnung II, 742. A. 2. III, 225 f.; mit eigenen Pferden (equites equo privato) III, 225 ff.
- Rittercensus I, 758 ff. III, 226.
- Rittercenturien, romulische I, 67. 107. 497 f. A. 2; 518. 526 ff. 574 f. 592 f.; dritte, Lucerensis I, 492 f. Verdoppelung durch Tarquinius d. ä. I, 110. 112 f. 498. A. 2; 508. 591 f. 672. 689. 756; Rittercenturien des Servius Tullius, ihre numerische Stärke I, 757 f.; in der servischen Verfassung I, 750. 756 ff. III, 226; plebejische, ihre Bildung I, 759 f.
- Ritterliste III, 121. 226.
- Ritterschaft, unter den Königen, bei Livius I, 112 f.
- Ritualbücher, linnene I, 37. A. 8. II, 710.
- Robigalien III, 259. A. 4.
- Römer, ein Mißvolk I, 193. 508 ff.; als Aeneaden I, 315. Grundzüge ihres Charakters II, 225. A. 1; 498. III, 39 f. A. 1; ihr politischer Instinkt III, 171. Aehnlichkeit mit den Spartanern I, 251 ff. Mangel an historischem Sinn I, 42 ff.; ihre National-eitelkeit 44; spätes Erwachen der geschichtschreibenden Thätigkeit bei ihnen 44 f.; Mangel an kritischem Interesse 45; Musik und Poesie bei ihnen I, 59; ohne epische Volkspoesie I, 58 f.; ohne eigenen Namen für Dichter I, 59. A. 1. Römer und Latiner, Stammesverwandtschaft I, 508. Römer und Sabiner, die Factoren der Nation I, 590; ihr Doppelstaat I, 67; ihr Verhältniß nach der Einigung I, 491 ff.

- Römer und Karthager, Erbfeindschaft beider Völker bei Navius und Virgil I, 85.
- Römischeres Gebiet von der ersten Zeit der Republik bis zur Einnahme Veji's II, 681 f.; i. J. 256 II, 684 f. Nach Veji's Fall III, 176 f. 232 f. S. u. ager rom.
- Römische Geschichte, frühere Bearbeitungen I, 131. A. 3.
- Römischeres Recht, s. Entstehung I, 515 f.
- Römische Religion I, 225 ff. 275 f. 510. 636; ursprünglicher Charakter I, 466; agrarischer Charakter I, 238 f.; ihre Entwicklung zum Anthropomorphismus I. 681; ihre politische Seite II, 626 ff.
- Römische Sprache I, 509 f.
- Römischer Staat, seine Entstehung I, 654.
- Rollin, römische Geschichte I, 141f. A. 2.
- Rom, Name I, 419 f. Alter I, 807. Zeit der Gründung I, 343 ff. 408 ff. Gründungsjahr bei Cicero I, 94. A. 5. Gründungsstag I, 444 f. A. 1. Gründungsritus I, 446 ff. Geographische Lage I, 454. 503; seine Niederungen trocken gelegt I, 673 f. 798 f.; seine Befestigungen I. 674. 705 f. 725 ff.; s. Stadtmauern i. J. 366 ausgebessert III, 272. A. 4; 282. A. 8. Aufführung einer Ringmauer i. J. 376 304. Umfang zur Zeit der Zerstörung Alba I, 588; s. successive Vergrößerung I, 725 ff. Umfang unter Servius Tullius I, 730. Umfang der servischen Mauer II, 737. A. 5. Seine Häuser mit Schindelbächern II, 738. A. 5. Früheste Erwähnungen I, 3 f.; die wahrhaftige Ueberlieferung über seinen Ursprung frühzeitig verloren I, 66 f. Gründung I, 384 ff.; von Pelasgern gegründet I, 160 A. 25; 279. 400; als Colonie von Alba Longa I, 50 f. 452 ff. 554. Gründung der Sitaler I, 203. A. 3; Schwegler, Röm. Gesch. III. 400; das neue Num I, 315. A. 21; als griechische Stadt I, 404; aus einer Mischung verschiedener Nationalitäten entstanden I, 404 f.; durch Secession entstanden I, 455 f. 465. Etruskischer Ursprung I, 458 f. Entstehung aus Räubern I, 465 f. Ursprüngliche Bevölkerung I, 464. A. 1; 614; deren angebliche Entstehung I, 73. Aufnahme in den latinischen Bund I, 453. A. 4; ursprüngliches Verhältniß zu Latium I, 454. Rom und Sabiner, ursprünglich ohne Conubium I, 494. Periode etruskischer Herrschaft I, 700. 721. Seehandel unter den letzten Königen u. nachher I, 792. 211. A. 2. Rom ein Geschlechterstaat I, 466. III, 128; als Doppelstaat der beiden Stände II, 283—287. 467 f. Belagerung durch die Etrusker 278 b. St. II, 188. Rom im Dreivölkerbunde mit den Latinern und Hernikern II, 335—348. 459 ff. 743. A. 4; s. Contingent zum Bundesheer II, 343. 743. A. 4. Oberhoheit über Latium vor dem gallischen Einfall II, 338. Verhältniß zu Latinern und Hernikern nach dem gallischen Einfall II, 338—340. III, 272 ff.; sein Zustand nach der Schlacht an der Allia III, 248 ff.; im Besitz der Gallier III, 262. A. 2; s. Loskauf von den Galliern und die Fabeln um ihn zu beschönigen III, 261 ff.; die Verwüstung nach dem Abzug der Gallier III, 269 ff.; seine Wehrlosigkeit 245. 272 ff.; die Wiederherstellung 275 ff.; Physiognomie der neuen Stadt 277.
- Roma = Valentia I, 400. A. 6; 404. A. 33.
- Roma quadrata I, 447. 491.
- Romanus, Gründer Roms I, 403.
- Rome, Gründung des Aeneas I, 303 f. Tochter des Evander I, 401 ff. 412.
- Romilius L., Consul i. J. 299, von den Tribus verurtheilt II, 604 f. 730. III, 50 ff.; sein Verrath an Siccus

- Dentatus ebb.; Decemvir III, 24.
 A. 6.
 Romulea, Romulia I, 418. A. 3. 4.
 Romulische Gesetze I, 528 f.
 Romulus, Name I, 418 ff.; f. Abstammung I, 453 f.; an Aeneas angeknüpft I, 458. Sohn des Aeneas I, 401. Sproßling der Silvier und Schutzherr von Alba Longa nach Numitors Lob I, 584. Widerspruch der Traditionen über seine Abstammung I, 43. Kindheitsgeschichte I, 55. 384 ff. Säugung I, 70. Romulus und Nemus, Söhne oder Enkel des Aeneas I, 407. Erziehung in Sabii I, 399. Romulus Sohn des Hausheerds I, 430. A. 22; 715. Brudermord, allegorische Deutung I, 417. Sein Augurium I, 55. 388. 526. Erster Augur und Begründer der Auspicien I, 276. A. 14; 399. 517 f. 525 f. A. 13; 649. Sein Krummstab I, 518. A. 10. III, 253. A. 5; 270. A. 2. Stifter der Arvalbrüderschaft I, 433 f. Regierung und Einrichtungen I, 516 ff. Staatseinrichtungen I, 518. 526 ff.; gottesdienstliche I, 525 f. 543. A. 1; 648; agrarische, Vertheilung des Grund und Bodens I, 450 f. II, 402. 441. A. 5. Kriege I, 518 f. 529 f. Kriege mit Veji und Fidena I, 51. 64. 529 f. II, 739. Sabinerkrieg I, 452. 460 ff. Triumphhirt mit weißem Biergespann III, 228. A. 1. Vertrag mit Latius I. 90. A. 2. Romulus und Latius, ihr Verbringen zur vereinigten Stadt I. 490. Beide mythische Figuren I, 71. 530. Romulus' späterer Despotismus I, 73. 528. 535 f. 662. A. 2; Ende I, 51 f. 519 ff. 530 f. Zerfleischung am Ziegensee I, 425. 534 f.; hinterläßt keine geschriebenen Gesetze I, 25 f. Gefänge auf ihn I, 56. Apotheose bei Ennius I, 87. 530 f.; typischer Charakter I, 523 ff.; zwei Elemente in seiner Figur I, 425; die verkörperte Idee des Stadtgründers I, 137. 248. Heros Eponymos I, 531. Erfonnene Traditionen über ihn I, 41. Romulus bei Dionysius I, 102. Romulus und Ruma, ihre Zusammenstellung durch den Mythos I, 69. 523. A. 1; 551. 558. 579. 582. 656. Romulus und Quirinus I, 492. A. 18; 531. Romulus und Cyrus, Berührungspunkte der Sagen über sie I, 398 f. Angaben der griechischen Logographen I, 401 ff. Kritik der Tradition bei Gronov I, 134. Perizonius über ihn I, 136; Cluver I, 279. Romulus-Sage bei Niebuhr I. 148.
 Romus, Gründer Roms I, 303. 400 ff. 412. 415.
 Rostra II, 565. A. 3.
 Rubino, über das römische Königthum I, 655.
 Rubiä in Calabrien, Geburtsort des Ennius I, 85.
 Rüdert, C., über die Aeneassage I, 282.
 Rumina I, 227. 392. 421 ff. 425. A. 26.
 Ruminativer Feigenbaum I, 22. 70. 111. A. 40; 115. A. 2; 385. 392 f. A. 17; 412 f. 417. 421 ff.
 Ruminus, Beiname des Juppiter I, 420. A. 11; 426. A. 26. Beiname des Faunus I, 425 f.
 Rumus = Romulus I, 426. A. 27; 534.
 Rusor I, 227.
 Rutuler I, 284 ff. 332. III, 128. 169.
 Rych, Theodor, Vertheidiger der traditionellen Geschichte I, 42. 46. 135. 279.
-
- Sabeller, Etymologie I, 181. A. 9; 242. A. 1
 Sabellicus, seine Anmerkungen zu Livius I, 132. A. 7.

- Sabellische Sprache und Völker I, 176 f. 179 ff. Letzterer Ausbreitung in Unteritalien II, 691. 698. III. 193.
- Sabiner I, 239—253. Etymologie I, 239. A. 2. Die Stammeltern der sabellischen Völker I, 180. A. 6. 7; angebliche Abstammung von den Lacedämoniern I, 250 f. Stammescharakter I, 243 ff. II, 505. Gottesdienst und Gottheiten I, 248 ff.; ihre Könige u. älteste Verfassung II, 70 f. Sabiner und die römische Nationalität I, 245 ff. 274. 590. Ihre Einwanderungen in die Tiberebene I, 196. 206. 242 f. 478. II, 691. Sabiner von Amiternum, erobern Litta und das Reatinerland I, 204. 242 f. 478. Sabiner zur Zeit der Gründung Roms I, 478 f. Krieg des Romulus I, 461 ff. 478. Ihr Hinzutritt zu Rom und der Senat bei Livius I, 112. 489. A. 5; 527. 592. A. 4; von Lullus Hostilius befreit I, 576; unter Ancus Marcius I, 479; zur Zeit des Tarquinius Priscus I, 479; verlangen die Wiedereinsetzung der Tarquinier II, 196. A. 3; ihre Einfälle und deren Charakter II, 695. A. 1. 5. III, 193. Kriege der Römer i. d. J. 249—305 II, 732—735. Krieg i. J. 250 und 252 II, 699 A. Feldzug 260 d. St. II, 230; als Verbündete Vejis i. J. 279 II, 733. 754 f. Feldzug i. J. 296 II, 702. A. 3. Einfall i. J. 304 III, 48. Feldzug i. J. 305 III, 91 f. Ihre Ausbreitung gegen Südtalien v. J. 305 an II, 735. III, 193; von Curius Dentatus unterworfen II, 735.
- Sabinerinnen, ihr Raub I, 69. 73. 90. A. 2; 91. A. 7; 453. 460 f. 468 ff.
- Sabinischer Dialect, seine Grenzen I, 183.
- Sabinisches Element im römischen Gottesdienst I, 276.
- Sabinische Ortsnamen I, 179. A. 4.
- Sabinische Senatoren bei Livius I, 112.
- Sabinischer Stamm und Sprache I, 175 ff. Völker I. 241. A. 1.
- Sabinus, claudischer Beinamen II, 365 f. A. 2.
- Sabus Sancus, Heros Eponymus der Sabiner I, 83. A. 10; 239. A. 2; s. u. Sancus.
- Sacer und homo sacer II, 353—255. 262. 278 f. A. 6; 474. A. 4. III, 72 f.
- Sacra, patricische III, 104 f. A. 4.
- Sacra Via I, 463. A. 8; 491. A. 15. 16; summa sacra via, Amtswohnung des Rex sacrificulus und Häuser der Könige daselbst II, 112. A. 5. Reiterstatue der Cloelia daselbst II, 186.
- Sacralrecht, Sammlungen von Rechtsfällen aus ihm I, 33.
- Sacramentum, processualische Bedeutung II, 612. A. 4.
- Sacrani I, 207. A. 7.
- Sacratio capitis I, 241. A. 4; 253. A. 3; 262. A. 1; 536. III, 74.
- Sacrosancte Magistrate III, 72 ff.
- Säcularfest I, 557.
- Säculum I, 441. Roms erstes I, 557 f.
- Sage, ihr Begriff I, 68 ff.; die Sagen in der römischen Geschichte ebd.; ihre Entstehung I, 66 ff.; zur Erklärung von Ceremonien aufgebracht III, 260; neben annalistischer Aufzeichnung und in historischer Zeit I, 42. A. 2. III, 217 ff.
- Salarische Straße III, 236. 239 ff.
- Saliarische Gesänge I, 35. A. 21; 56. 61. 126. 220. A. 10; 222. A. 21; 459. A. 5; 545. A. 2; 566 f.
- Salier, ihr Ursprung I, 248. 554; ihre Einsetzung I, 544 f.; palatinische und collinische (agonensische) I, 544. A. 2; 578. A. 1; 581. A. 3; 594; ihr

- Dienst I, 276. 552. A. 1; ihre Umzüge I, 237. 545; ihr Waffentanz I, 476. 545; ihre Schutzgottheiten I, 543. A. 3; ihre Bücher I, 34. A. 16; ihre Lieder s. saliarische Gesänge.
- Sallier**, Abbe I, 139. A. 2.
- Sallust**, s. Schilderung der Aboriginer I, 201; über Roms Gründung I, 351. 406 f.
- Salpinum** III, 233.
- Salus** I, 249. Tempel I, 480. A. 16.
- Salzwiesen** I, 530. A. 4. II, 739. A. 2; 740.
- Samniter** I, 242. A. 1. Etymologie I, 180 f. A. 9; 242. A. 1; ihre Sprache I, 176. 182. A. 6. Eroberung Campaniens I, 183. 684. A. 1. III, 193.
- Samniterkriege**, Entstellungen der Sage I, 44; erster, wechselnder Oberbefehl zwischen Römern und Latinern II, 347. A. 2.
- Sanaten** III, 5. A. 2.
- Sancus**, Himmelsgott und sabinischer Nationalgott I, 69. 178. 239. A. 2; 249 f. 364 ff.; sein Tempel auf dem Quirinal III, 269.
- Satricum**, im cassischen Vertrag II, 328. A. 2; 363. 706; von Coriolan erobert II, 356; vor d. J. 361 III, 190 f.; fällt in diesem Jahr ab III, 194; zurückerobert i. J. 368, Colonie i. J. 369 289. Tempel der Mater Matuta III, 215. A. 1.
- Satur** I, 224. A. 10 f.; 234. A. 50.
- Saturn** I, 223 ff. 228. 233. 249 u. A. 7; 250. A. 11; 486; der Stifter höherer Gessittung I, 212 ff. Saturn und Kronos I, 217. Altar auf dem Capitolin I, 376. Saturnus Stercutus I. 233. A. 42.
- Saturnalien** I, 214. 256. A. 9; pelagischer Ursprung I, 160. A. 26.
- Saturnia** = Italien I, 212 f. A. 5.
- Saturnia**, Stadt und Burg auf dem saturnischen Berge I, 52. 213. A. 8; 354.
- Saturnia**, Pelasgerstadt I, 157. A. 9.
- Saturnier** I, 61. A. 8; 62. 84.
- Saturnischer Hügel** I, 160 f.
- Scaevola**, Bedeutung II, 184. A. 2.
- Scalae Caci** I, 373. 393. 395.
- Scaliger** I, 133. 135.
- Scaptia**, im cassischen Vertrag II, 328. A. 3.
- Scaptius**, Plebejer, s. Auftreten i. J. 308 II, 6 f. 364 f. A. 4. III, 98 f.
- Scelerata porta** II, 529. A. 2.
- Sceleratus** II, 529. A. 2.
- Sceleratus campus** II, 529. A. 2.
- Scenische Spiele**, zu Sühnung der Unterirdischen I, 475 f. Scenische Darstellungen i. J. 390 I, 278. A. 23.
- Scheiterhaufen**, als Strafe III, 66. 74 f. A. 2; 95. A. 2.
- Schlange**, symbolische Bedeutung I, 716. A. 2; 774. A. 3.
- Schlegel** A. W., seine Ansicht von der ältesten Geschichte Roms als einem Werk schriftstellerischer Erfindung I, 63 ff. 411 f.; sein Verhältniß zu Niebuhr I, 150. A. 2; über mittelitalische Sprachen I, 175. A. 1; über das Latein I, 190. A. 1; über die Etrusker I, 172. A. 9; 268; über die Einwanderung der Rasener I, 211; über die Grundbevölkerung Etruriens I, 270; über die Aeneassage I, 281; über die Tarpejasage I, 485. A. 9.
- Scholasten** I, 129. A. 2.
- Schreibkunst**, durch die Pelasger nach Latium gebracht I, 160. A. 24. Schreibe kunst in Rom I, 595.
- Schreibmaterialien** der Ältesten Zeit I, 37 f. 566.
- Schrift**, römische, ihr Alter I, 36 ff.
- Schuldenerlaß**, bei der ersten Secession II, 259.
- Schuldennoth**, nach dem gall. Unglück III, 282 f. 301 f. 305.
- Schuldrecht**, das alte II, 215 ff. III, 36; seine Härte III, 39 f. A. 1.

- Schulrecht der 12 Tafeln III, 18. 30. 35 ff. 283.
- Schulmeister von Falerni, seine Auslieferung durch Camill III. 231. A. 4.
- Schwein, symbolischer Charakter I, 239. A. 2; 321. A. 5. III, 259. A. 4. Etymologie des Namens I, 234. A. 47; 322. A. 7. 8; 476. A. 27. II, 297 f. A. 6. Schwein in der Aeneasfage I, 285 f. A. 7; 309. 321 f. Schwein und die Laren I, 321 f. III, 259. A. 4.
- Scipio eburneus, bei Triumpfen III, 251. A. 3.
- Scipio Africanus I, von einer Schlange erzeugt I, 716. A. 2. Freund des Cnnaus I, 85.
- Scipio L. Asiaticus, im Krieg gegen Antiochus I, 306.
- Scipionen, Grabinschriften I, 54. A. 4. Spottreden des Navius gegen sie I, 84 u. A. 4.
- Scriba = Dichter I, 59. A. 1.
- Scriptura II. 210. A. 5; 434. A. 1 f.
- Secessionen, ihr Charakter II, 667. Erste Seceffion I, 642. 643. A. 1; 784. II, 209. 225—249. 457 f. Jahreszeit und Dauer II, 237—239. Gesetze derselben bei Cicero I, 96. Zweite Seceffion II, 257 f. 601 A. 602. III, 65 ff.
- Sectio, sector, secare im Schulrecht III, 38 f. A. 2.
- Seehandel s. u. Rom; des Abels II, 211. A. 2.
- Segeßaner, Blutsverwandtschaft mit den Römern I, 307. 310.
- Segetia, Saatgöttin I, 476. A. 26.
- Seja, Saatgöttin I, 476. A. 26.
- Selbstmord, bei den Römern der alten Zeit II, 568. A. 5.
- Selencus, König I, 305. A. 2.
- Sella Curulis I, 278. A. 28.
- Semo, Etymologie I, 375. A. 26.
- Semo Sancus I, 364 ff.; s. Tempel I, 480. A. 13.
- Semonen I, 376.
- Sempronier II, 603.
- Sempronius Atratinus C., Consul i. J. 331, verurtheilt 334 III, 159 f. 187; in der Schlacht bei Verrugo III, 186.
- Sempronius Tubitanus C., Historiker I, 89.
- Senat II, 140—145. 663; als Repräsentation der Geschlechter I, 660. A. 1. II. 145. Senat in Rom und Geronten in Sparta I, 252. Senat, unter den Königen I, 651. 659 ff.; des palatinischen Roms I, 489. A. 5; 660. A. 2; unter Romulus I, 504; s. Älteste Stätte I. 489. A. 5; nach dem Hinzutritt der Sabiner I, 489. A. 5; 660. A. 3; drittes Hundert hinzugefügt I, 593. 661. 691 ff. Senat und die Luceres I, 593. Zahl der Mitglieder bei Livius I, 112. Successive Vermehrung bis zu 300 I, 67. 504. 514. 593. 660 f. 691 ff. Ergänzung im ersten Jahre der Republik II, 143 f. 206. Versammlungsort II, 528. A. 5. Lectio senatus II, 143 f. III, 117. 121. A. 3. Sein Vorschlag bei Consulwahlen II, 148 ff. 162. A. 1; 507. A. 2; 510. 512; seit d. J. 272 auf einen Consul beschränkt II, 513 ff.; s. Einfluß auf die Wahlcomitien der Consuln oder Consultribunen III, 126. 141 ff. 146. 152. Senat und Centuriatcomitien III, 11. Wahl des Dictators II, 122. A. 2. III, 264. A. 1. Senat bei Tribunenwahlen III, 148. Senat und Tributcomitien nach dem publicischen Gesetz v. J. 283 II, 559; nach der Lex Valeria Horatia III, 84 f.; ruft die Volkstribunen zu Hilfe II, 142. A. 2. III, 158.
- Senatoren, patricische, als patres auctores II, 170 f.; mischen sich unter die Tribus bei der Abstimmung III, 172; plebejische II, 143 ff. 206. 324.

- Senatsbeschlüsse, im Ceresstempel aufbewahrt III, 85. A. 2.
- Senatusconsultum, Vorbeschluss des Senats II, 158. A. 1.
- Senatus = Consultum de philosophis 593 b. St. I, 568. A. 1.
- Seniores patrum, ihre Rolle im Kampfe der Stände II, 655 f. 665.
- Seniorum, cohortes s. u. Reserve.
- Septem pagi I, 530. A. 3. II, 55. 57. A. 4. 188. A. 4; 739. A. 2. 740.
- Septimonium, Fest I, 490. A. 8.
- Sequinius, Großvater der Horatier und Curiatier I, 52.
- Sergier I, 335. II, 365. A. 1.
- Sergius Fidenas L., Consul i. J. 317 II, 365. III, 196. Consulartribun i. J. 336, seine Niederlage bei Tusculum III, 187.
- Sergius, Manius, Consulartribun i. J. 352 III, 210.
- Sergius, Quästor, s. commentarius vetus II, 136 f. A. 3.
- Servilier I, 575.
- Servilisches Edict II, 219. A. 4; 221. 223. A. 2; 227.
- Servilius, Consul 259 b. St. II. 227 ff. 702. 703. A. 1.
- Servilius, Consul i. J. 269 II, 740.
- Servilius C., Consul i. J. 276 II, 343.
- Servilius Sp., Consul i. J. 278 II, 531. 533. 753 f. III, 41. A. 1.
- Servilius Ahalia, Magister Equitum des Cincinnatus i. J. 314 III, 133 ff. 136; seine Verbannung und Vermögensconfiscation III, 135. A. 5; 136. A. 1.
- Servilius A., Dictator i. J. 319 III, 197.
- Servilius Priscus D., Dictator i. J. 336 III, 187.
- Servische Centurien- und Censurverfassung I, 682. 724. 733 ff. 738—765; ihre Censursummen I, 632 f. 725. 750. 760 ff.; finanzieller Zweck I, 751 f.; politische Seite I, 746 ff.; militärische I, 752—756. Tribusverfassung I, 735 ff.
- Servische Verfassung bei Dionysius I, 102. Servische und solonische Verfassung I, 756. A. 1; 782.
- Servische Mauer I, 727 ff.
- Servius, Grammatiker I, 118. 129. A. 2; 407 f. 491. A. 17.
- Servius Tullius (bei Cic. ad Fam IX, 16) I, 39. A. 2.
- Servius Tullius I, 703—765; verschiedene Ueberlieferungen über seine Herkunft und Geburt I, 43. 580. 703 f. 713 ff. Erzeugung aus der Herdflamme durch den Haus-Lar I, 51. 68. 108. 322. A. 10; 430 f. 703 f. 714 ff.; ein Sklaventind I, 70. 703. 713 f. Prodigium seiner Kindheit I, 704. A. 1; ein Plebejer I, 723; als Luscus I, 718 f. Führer der Banden des Gales Vibenna I, 270 f. 508. A. 7; 717. Servius Tullius und Mastarna I, 720 f. Selangung auf den Thron I, 721 ff.; s. Erwählung zum König I, 622. A. 7; seine Regierungszeit I, 49. 732 f.; seine Wohnung I, 708. A. 2. Seine Verfassung I, 271. 508. 706. 733 ff.; s. Classengesetz bei Festus I, 27. A. 18; s. Gesetze auf Holzbrettern ausgestellt I. 37. A. 7; -s. Volkszählung I, 30. A. 10. Plebejische Rittercenturien I, 593. A. 1. Stifter der Handwerkerzünfte I, 556. A. 8. Eintheilung der Feldmark in pagi I, 556. A. 7. Befestigung Roms I, 705 f. 725 ff. Stifter des Münzwesens I, 724. A. 2. 3; s. Rechtspflege III, 2. A. 3; stiftet den Tempel der Mater Matuta III, 215. A. 1. Umgang mit der Fortuna I. 51. 108. 701. A. 2; 711 f. Verhältnis Roms zu Latium unter Servius Tullius I, 21. 453. A. 4; 706 f. 719. 730 ff. II, 295. A. 6; 303. 332. A. 2; s. Bündniß mit den Latinern und dessen Urkunde I, 19. 21. 706 f. Züge gegen die Etrusker I, 706. Krieg

- mit Beji I, 706. A. 2. II, 739. III, 209. A. 3. Seine Absicht, das Königthum niederzulegen u. s. w. II, 77 f. Sein Ende I, 707 f. 732 f. Hinterlassene Denkschriften, *commentarii* II, 75. 77 f. A. 4. Herrschaft und Andenken beim Volk und der Plebs I, 709 ff. II, 476. A. 1. Sein Standbild I, 22. A. 4; 704. 709. 712. III, 270. Dem Numa zur Seite gestellt I, 706. A. 1.
- Sestier III, 258. A. 3.
- Sestius P., Decemvir III, 24. A. 2.
- Sestius L., von C. Julius, dem Decemvirn, angeklagt III, 25 f.
- Setia II, 328. 697. 706. Colonie i. J. 375 III, 300. A. 7.
- Seuchen in Rom i. J. 288 291. 301 II, 379. A. 1; 614 ff.; i. J. 318 u. 319 III, 177. 197; i. J. 321 III, 178; i. J. 326 ebd.; i. J. 342 III, 179; i. J. 355 III 146. 151. 179 f.; i. J. 362 III, 180.
- Sex suffragia I, 756 f. A. 4. II, 154.
- Sertius L., Tribun i. J. 339 II, 646. III, 167.
- Sertius L., s. Wahl als plebejischer Consul 387 b. St. II, 161. 162. A. 1.
- Sibylle, gergithische I, 313 f. 802. A. 2; im Jbagebirg I, 313; erythräische I, 313 ff. 802. A. 2; kumanische I, 802. A. 2; Sage von ihr I, 70; persönliches Erscheinen zu Rom I, 51. 105.
- Sibyllenorakel I, 281; über die Aeneasage I, 312 ff.
- Sibyllinische Bücher I, 801—803. Aufbewahrungsort I, 773. A. 6; ihre Wiederherstellung nach dem Capitolsbrand I, 313. 801; auf Leinwand geschrieben I, 37. A. 8; römische Sibyllinen, ihr Götterkreis I, 315. 801; ihre Befragung I, 774. A. 1. III, 177 f. 179; dienen dem patrizischen Parteiinteresse II, 645 f. III, 146; die Aufsicht mit den Plebejern getheilt i. J. 886 II, 623.
- Sibyllinische Weissagungen, von Numä aus nach Rom gekommen I, 70. 680. 801 f.
- Siccus Dentatus, L., Tribun i. J. 299 II, 605. 730; ein Opfer der Decemvirn III, 50 f.
- Sicilien, erste griechische Ansiedelungen I, 308. Handelsverbindungen mit Latium I, 327. A. 13. Getreidezufuhren nach Rom II, 350 f. III, 179.
- Sicinier III, 108. A. 3.
- Sicinius Bellutus, C., Tribun u. Aebile i. b. J. 261—263 II, 17. 231. 272. A. 2. III, 108. A. 3.
- Sicinius, Titus, Consul i. J. 267, Zug gegen die Volster II, 709 f. III, 108. A. 3.
- Sicinius, Tribun i. J. 305 III, 67.
- Signia II, 697. 704. Colonie des Tarquinius II I, 770. II, 700.
- Sigonius I, 133; Commentar zu Livius I, 132. A. 9.
- Sikaner I, 203 u. A. 2; 210. A. 6; bei Virgil I, 209. A. 2.
- Sikelos, s. Flucht von Rom I, 205. A. 10; 210. A. 4; 400.
- Sikuler, ein Zweig der Pelasger I, 188 f. 210. A. 5; 256. Identität mit den Pelasgern I, 161. Nationalität und Geschlechtsverwandtschaft mit den Latinern I, 208 ff.; als Kelten I, 210. A. 6. Sikuler am untern Tiber I, 159. 202 ff. A. 2. Ihre Gründungen I, 203. 346; als älteste Ansiedler auf römischem Boden I, 203. A. 3; 350; als Gründer Roms I, 400; aus Latium verdrängt, ziehen nach Unteritalien und Sicilien I, 205. A. 8—12; 279. II, 691; als Bewohner Unteritaliens I, 205. A. 10. Sikuler und Sikaner I, 203. A. 12. Sikuler und Figurer I, 209. A. 4.
- Silenus, der Geschichtschreiber I, 6. A. 22.
- Silva, Etymologie I, 429. A. 14.
- Silva Malitiosa I, 576. A. 4.

- Silvan I**, 232 f. A. 31. II, 47. 66.
Silvia I, 426. **Silvia** = **Jbda I**, 429. A. 14.
Silvius und die **Silvii** I, 337 ff. 584. II, 70.
Silvius Postumus I, 70. 72 f. 387.
Siris, troische Colonie I, 299. 310. A. 19; 334.
Skamandrius, Sohn Hektors I, 294.
Skolien I, 56.
Skyllax, der Ristenbeschreiber I, 4.
Sol I, 219. A. 5; 249 f. 481. A. 17.
Sold, f. Einführung i. J. 348 II, 447. A. 1. III, 154; im Zusammenhang mit den agrarischen Bewegungen 163 ff. 204 f.; als militärische Maßregel 222 f.; bei Livius I, 113.
Sonnenfinsternisse, in den Priester-Annalen verzeichnet I, 7. 10; bei Romulus Tod I, 135. 530; i. J. 350 I, 10.
Sophon, f. **Mimen**, **Sprachbiotismen** I, 210. A. 7.
Sora II, 696.
Soranus I, 275.
Sparta, Vertheilung des Grundeigentums I, 618. 641; den Römern analoge Agrarverfassung II, 444. A. 1.
Sparta's Pnyleneintheilung I, 501. 505. A. 22.
Spartaner, Musik und Poesie bei ihnen I, 59 u. A. 2.
Specht, sabinischer Weissagungsvogel I, 178. 233. Thier des Mars I, 415.
Spes, ihr Tempel II, 754. A. 1.
Spiele, plebejische II, 232 f. A. 5. Spiele von Camillus gelobt III, 215. A. 1.
Splna, Pelasgerstadt I, 158 u. A. 16.
Spolia Opima, altes Gesetz über sie I, 26. 483. A. 12; 543. A. 3. III, 197 ff. 200. A. 4.
Staatsalterthümer, römische I, 133. 152.
Staatsritter, ihre Zahl I, 758.
- Stadtchroniken** in Rom I, 14 f.
Stadtmiliz III, 245. A. 2.
Stände, ihr Doppelstaat II, 283—287; als *gentes* und *ordines* bezeichnet II, 283. A. 1; ihr Rechtsverhältniß auf einem völlerrechtlichen Jbduß beruhend II, 249 ff. 280 ff. 622; ihre Rechtsverchiedenheit vor der Decemviralseggebung III, 4 f.; ihr *Commercium* vor der Decemviralseggebung III, 4 f. Bedürfniß der Ausgleichung ihres Gegensatzes II, 620 f. Stimmenverhältniß in den Centuriatcomitien II, 633—640; numerisches Verhältniß II, 666.
Ständekampf, seine zwei Perioden II, 621 ff.; sein Bewegungsgesetz III, 139; f. Beurtheilung II, 32 ff. 669. Reaction nach Cassius' Beurtheilung II, 494 ff. Ständekampf nach der Decemviralzeit III, 176; vor den licinischen Gesetzesvorschlägen 305 f. Parallelen aus der Geschichte der deutschen Freisäbte II, 673—679. Parallelen aus der griechischen Geschichte II, 669—672. III, 306. Ständekampf bei Livius I, 109; bei Dionysius I, 102.
Stammeseintheilung im Alterthum I, 500 ff.
Stammtribus, f. u. **Tribus**.
Statuen auf dem Forum, beim gall. Brand I, 22. III, 270.
Stercutus I, 215. A. 12.
Stesichorus, Melker I, 298.
Steueransatz III, 301 f.
Steuereinziehung I, 737.
Steuerlisten III, 121.
Steuerumlagen, außerordentliche f. u. **Tributum**.
Stobäus, Florilegium I, 124.
Strabo, über die Aeneaden I, 314.
Strafgerichte III, 146. 151.
Strafrecht, Duplicität der Principien I, 515. A. 2. Strafrechtspflege III, 3.
Sublicische Brücke I, 376 f. III, 249.
Subsidiarii III, 245. A. 2.

- Subura und regio Suburana I, 736. A. 2; 800.
- Suessa Pometia I, 113. A. 55; 705. 770. A. 1. II, 701. A. 3; von Tarquinus II erobert I, 770. A. 1. II, 291 f. A. 4; 700; zweimalige Eroberung und Zerstörung i. J. 252 u. 259 II, 69. A. 4; 197. A. 1; 227. 291 f. A. 4; 363. 701 f.
- Sueton, drei Bücher von den Königen I, 116; libri praetorum I, 29.
- Sühngebräuche, im ferentinischen Gain I, 522 f.
- Sühnungsmittel, der Unterirdischen I, 475; des Blutes I, 548 f. A. 1; des Schwestermords I, 572. A. 1.
- Suidas I, 124. A. 3.
- Sulmo, Stadt der Volser II, 697.
- Sulpicius, Servius, Gesandter nach Griechenland und Decemvir III, 15. 24. A. 1.
- Sulpicius Longus D., Consultribun und Oberbefehlshaber in der Schlacht an der Allia III, 246 f. A. 4; beim Loskauf Roms III, 261.
- Sulpicius Rufus, Servius, f. Commentar zum Zwölftafelgesetz III, 28. A. 3.
- Summanus I, 249. 275; f. Tempel III, 259. A. 3.
- Sutrium, fällt an Rom i. J. 371 III, 292 f. Colonie i. J. 371 300. A. 5. Krieg i. J. 443 u. 444 III, 233.
- Symbole, ihre Verehrung in Italien I, 680 f. A. 3.
- Z.**
- Tabula Marliani I, 529. A. 7.
- Tabulae censoriae I, 28 f. III, 120. A. 5.
- Tabularium f. u. Archiv.
- Tacita, Muse I, 562. A. 1.
- Tacitus, antiquarische Angaben I, 115. A. 2; über die römische Aeneassage I, 311. A. 21; über das alte Pomöschwegler. Röm. Ges. III.
- rium I, 448 f.; über den capitolinischen Tempelbau I, 115. A. 2; 793. A. 1; über den Krieg des Porcenna II, 182. A. 1; über die Wahl der Quästoren I, 663 f. A. 5. II, 137. III, 86. A. 1; über das Fönuß Unciarium (Ann. VI, 16) I, 115. A. 2. II, 214. A. 1. III, 286 f. A. 2. Ausspruch über die Decemviralgeseßgebung I, 115. A. 3.
- Tafellieder, alte I, 54 ff.
- Tages, Stifter der etruskischen Disciplin I, 553.
- Talassio, Hochzeitstruf I, 470.
- Talassius, seine Söhne I, 69.
- Tanaquil I, 48. 559. A. 5; 668 f. 703 ff. Name I, 678.
- Tarchon, Heroß Eponymos von Tarquinii I, 700.
- Tarentinische Spiele I, 473. 475. A. 19. *II, 46. A. 1.
- Tarpeja I, 69. 89. 462. 485 ff. 544. A. 1. II, 46. A. 1; ihr Grab I, 486. A. 15.
- Tarpejer III, 258. A. 3.
- Tarpejischer Fels I, 462. A. 5; 771. II, 469 f. III, 297 f.
- Tarpejus Sp., Consul i. J. 300 und Tribun 306 II, 609. III, 95.
- Tarquiniä, Schwester des Tarquinus II. I, 775. 786.
- Tarquiner, Herkunft von Tarquinii I, 70. Abstammung aus Griechenland I, 137. Genealogie I, 131 f. Etruskische Herkunft I, 675 ff.; als vom Stamme der Luceres II, 117 f. 658 A. Verbindung mit Gabii I, 399. Charakter ihrer Epoche I, 679 ff.; politischer Charakter ihrer Herrschaft I, 694 f. Chronologische Unmöglichkeiten in ihrer Geschichte I, 48 ff. 114. 132. 676. 732 f. Tarquiner als römische gens II, 80. A. 3.
- Tarquini, als Pelasgerstadt I, 157. A. 11; 258. Zusammenhang mit Corinth I, 272. 668. 678. Tarquinii

- und Tarquinius I. I, 668 f.; für den vertriebenen Tarquinius II. II, 47; unterstützt Vesp. III, 208. 211; mit Galerit verbündet i. J. 398 III, 232.
- Tarquiniſche Bauten I, 699 f. 770 ff. 792 ff. Tarquiniſche Habe II, 45. A. 2 ff. Tarquiniſche Herrſchaft, ihre Ausdehnung I, 790 ff.
- Tarquiniſches Reich, unter Tarquinius I. I, 699 ff.
- Tarquiniſche Staatsidee I, 71 f. 247. 695. 782 ff.
- Tarquinius, Name (= Tarpejus) I, 696. A. 1.
- Tarquinius I. I, 668—702; ſeine Namen I, 676 f. A. 5. 6. 1. Die Art ſeiner Thronbeſteigung I, 694. A. 2; ſeine Verfaſſungsreformen I, 652. 672 f. 685 ff. II, 658 A.; erhöht die Zahl der patriciſchen Geſchlechter und des Senats I, 108. 112. 508: 514. 672. 687. II, 658 A.; ſügt das dritte Hundert zum Senat hinzu I, 593. 660 f. 671. 691 ff. II, 658 A.; verdoppelt die Tribus und Rittercenturien I, 112 f. 508. 672. 685 ff. Tarquinius aus dem Stamm der Luceres I, 694. A. 1. II, 658 A.; erhöht die Zahl der Veſtalinen I, 594. A. 2; 693 f. 726. A. 8. II, 658 A.; ſeine häuſlichen Einrichtungen und Bauten I, 673 f. Bau der Ringmauer I, 674. A. 5; 727. A. 4; legt den Circus an I, 471. 673 f. Einführung des zwölfmonatlichen Jahrs I, 556. A. 6. Sein Conflict mit Attus Navius I, 71. 672 f. 701 f. Feldzug gegen die Sabiner I, 670 f.; gelobt der ſabinischen Göttertrias einen Tempel I, 697. II, 201. A. 4. Feldzüge gegen die Latiner I, 669 f. 731. Haupt des etruſkiſchen Staatenbundes I, 671. 699 f. Seine Wohnung I, 675. A. 1; 779. A. 4. II, 49. A. 1. Seine Eöhne und ihre Namen I, 679. 723 f. Charakter der Sagen über ihn I, 55.
- Tarquinius, Aruns, Sohn des Tarquinius I. I, 707 f.
- Tarquinius II, Lucius, Superbus, Sohn des Tarquinius I. I, 707 f. 723. 732. A. 3. Die Sage I, 765—780. Charakter ſeiner Herrſchaft I, 701. Seine Illegitimität II, 74 f. Seine Bauten I, 770—773. Tarquinius II und der Senat I, 662. Verhältnis zu Plebs und Patriciern I, 783 ff. Tyrann I, 780 ff. A. 2. II, 70. Seine Poſitik I, 782 ff. Hegemonie über Latium I, 732. 768. 787 f. II, 195. 303. 309; ſtiftet die latiniſchen Ferien I, 768. Krieg gegen die Volſker I, 770. II, 700. Ueble Prodigien I, 774 f. Befragung des delphiſchen Orakels I, 775 f. Tarquinius II und die Sibylle I, 773 f. Er macht den Brutus zum Tribunus Celerum I, 52. 778. A. 1; 804; vermählt ſ. Tochter mit dem Luſculaner Octavius Mamilius II, 315. A. 5; ſein Bündniß mit den Sabinern und deſſen Urkunde I, 18. 21. 37. A. 9; 43. 789; ſ. Wohnung I, 779. A. 4. II, 49. A. 1; 87. A. 4. Sein Sturz I, 778 f. 803 ff. II, 70 ff.; ſeine Güter nach ſeinem Sturz II, 419 f. A. 1. Tarquinius II in Romä I, 701. II, 72. Seine Verſuche den Thron wieder zu erlangen II, 44. 47 f. 52. 60. 72 f. 130. A. 3; 181. 195 f. 360; ſeine Nichtwiedereinſetzung durch Porſenna II, 190 f.; I. in der Schlacht am Regillusſee II, 62. Sein Lob II, 65. 205 f. Kritik ſeiner Geſchichte I, 780 ff.; deren Glaubwürdigkeit I, 580. II, 70. Widerſprüche der Tradition, Löſung bei Calpurnius Piſo I, 89. 732. A. 3. Märchen über ihn I, 64. Charakter der Sage über ihn I, 55. Tarquinius II und Piſtratus I, 782. Seine Söhne I, 769. A. 3; 775 f. II, 63. A. 1.
- Tarquinius, Aruns, S. d. Tarq. II II, 47.

- Tarquinius, Certus, C. d. Tarq. II**
 I, 769 u. A. 3; 777 ff. 804. A. 1.
 II, 63. A. 1; 79. 292. A. 2; f. List
 gegen Gabii I, 769. 789.
- Tarquinius, Titus, C. d. Tarq. II**
 II, 63. A. 1.
- Tarquinius, Lucius, Collatinus, Enkel**
 des Aruns I, 49. 777 f. 785. II, 75 ff.;
 f. Consulat und f. Absetzung II, 42.
 43. A. 2; 79 ff. 95 f.
- Tarquinius, Publius, Magister Equitum des**
Cincinnatus II, 724; dient als Pa-
tricius zu Fuß II, 637.
- Tatius, Titus I, 462 ff. 540. 555.**
 A. 9. II, 71. Vertrag mit Romulus
 I, 90. A. 2. Sein Haus I, 485. A. 6.
 Stifter von Altären in Rom I, 249.
 A. 5; 250. A. 10; 553 f. A. 3; 771.
 Sein Ende I, 516; f. Grab I, 492.
 A. 17; 516. A. 3; Heros Eponymos
 I, 504 f. A. 20. Mythische Figur I,
 71. 521 ff. Analogie mit Remus I,
 522.
- Taurische Spiele I, 474 f. A. 17. 20.**
 II, 46. A. 1.
- Telemach, Vater des Latinus I,**
 405.
- Tellend I, 599 f. A. 5. II, 328. A. 5;**
 330. A. 1; 598. A. 3.
- Tellumo I, 227.**
- Tellus I, 227. 230. A. 10; 321. A. 5;**
 ihr Tempel II, 471 f. A. 5.
- Tempanius, Certus, Rittmeister in**
 der Schlacht bei Verrugo III, 186 f.
- Tempel in Rom, überbauern die gall.**
 Zerstörung III, 269. A. 3.
- Templum I, 448. A. 12. II, 565.**
 A. 3; die Lehre davon I, 276 f.
- Terentilius Garsa C., Tribun i. J.**
 292 II, 571. III, 1. 109.
- Terminalien I, 546. A. 5.**
- Terminus I, 249. 546. A. 5; 554.**
 556. 771. A. 2; 794.
- Terracina I, 196. A. 3; 790 f. II,**
 305. 329. A. 2; 697. 701. 706; erobert
 i. J. 348 III, 190. A. 4. Abfall und
- Wiedereroberung i. d. J. 352 u. 354
 III, 191.
- Testament, per aes et libram II, 217.**
 A. 2. Testamente der Patricier II,
 153. A. 6.
- Testrina, alter Wohnsitz der Sabiner**
 I, 239 f. 242.
- Thätlichkeiten im Ständekampf III,**
 176. A. 1.
- Theophrast und die Römer I, 5.**
- Theopomp und seine Lebenszeit I, 4.**
 A. 11.
- Thurii, Stammeseintheilung I, 502.**
- Tiber, gefroren III, 179.**
- Tibull, über die Sibyllenorakel I, 313.**
 A. 8.
- Tibur I, 203. A. 6; 289. 731; seine**
 angebliche Gründung I, 83. A. 10;
 im cassischen Vertrag II, 328. A. 6;
 684.
- Tigillum Sororium I, 572. A. 1. 2.**
- Timäus, Geschichtschreiber I, 3. 6. 65.**
 253. A. 3; 304. 307. 413. II, 22;
 über Roms Gründung I, 409 f. A. 18. 20.
- Timasitheus, Stratege der Siparer**
 III, 230.
- Tinia, etruskischer Göttername I, 174.**
 A. 11.
- Tischgefänge der Römer, lyrischer Na-**
 tur I, 56.
- Titius und Titienses I, 497 f. A. 2;**
 504 f. A. 20. 21; 527. 593; primi
 und secundi I, 491 ff. A. 17; 687.
 689. 736. A. 2.
- Titii, sodales I, 490. A. 8.**
- Titinius, Consultribun i. J. 358**
 III, 211.
- Titinius, Komiker I, 179. A. 9.**
- Todesstrafe, bei Staatsverbrechen II,**
 470. A. 4; 711. A. 1. III, 297 f.
- Todesweihe, Beispiele in der röm.**
 Geschichte III, 251.
- Todtencult, ältester III, 34 f.**
- Tobtenfeste I, 476. A. 25.**
- Toga, römische, ihr Ursprung I, 275.**
 A. 6. Toga candida III, 145. A. 6,

- Loga Picta** I, 278. A. 30. Loga Präterta I, 278. A. 27. III, 251 f. A. 3. **Trabea** ebb. Loga virilis, Anlegung I, 737 f. A. 4.
- Tolerium**, im cassischen Vertrag II, 238. A. 8. Eroberung Coriolans II, 357 f. A. 1.
- Tolumnius**, Larz, Vejenterkönig II, 71; seine Frevelthat und sein Tod III, 196 f. 197. A. 1. Sein Panzer von Cornelius Cossus geweiht und dessen Inschrift I, 20 f. 111. III, 197 ff.
- Topographie**, römische I, 133. A. 3; 153. A. 8.
- Torrheber** I, 255. 260.
- Tradition**, Charakter und Inhalt der römischen I, 40 f. A. 1; 62 f.; Widersprüche in der ältesten römischen Geschichte 43; Fälschungen des Patriotismus 44. Schwanken in ihr II, 381. A. 2. III, 229. A. 4. Ihre Entsetzung I, 53 ff. Die Tradition mit dem Beginn der Republik II, 1. 66; in der Periode vom Decemvirat bis zum gallischen Einfall III, 218 f. 220. 271; Folgen der gallischen Zerstörung für sie III, 270 f. Tradition des gall. Krieges, ihre Fälschungen III, 237 f. 265 ff.
- Transvectio equitum**, an den Iden des Quinctilis II, 202. A. 6.
- Trebium**, von Coriolan erobert II, 357.
- Trebonius L.**, Tribun i. J. 306 III, 95.
- Tribunat** II, 260—273. 622. Sein Alter II, 256 f. Einsetzung II, 232. 249. Seine negative Rolle II, 148. A. 1; 622. Den Patriciern verschlossen II, 262. A. 4. Fortschritte in seiner Entwicklung II, 532 f. Abschaffung während der Decemviralregierung III, 10 f. Erhöhte Bedeutung infolge der Lex Valeria Horatia III, 85. 96. A. 5; 156 ff; geringere Thätigkeit in den ersten Jahrzehnden nach dem Decemvirat 162.
- Tribunen**, Name II, 257. Tribunen der drei alten Stammtribus II, 548. A. 2; als Tribusvorsteher II, 255 ff. 557; unter Servius Tullius II, 256. A. 1; als Beamten der Gemeinde II, 270. 547; als Vertreter der Nation III, 85. 156 f. Ihre Unverletzlichkeit II, 261 f. A. 6; 267. A. 1; 268. A. 1; 604 A.; 651. A. 3. III, 66. A. 1; 72 f. 110; ihre Potestas und jus auxilii II, 260 f. 263 ff. 274. 384. A. 1; 386. 498 f. 514 f. A. 4; 562. 651. III, 11. 24. 45. 49. 88. A. 9; 156 ff. 166. Grenzen ihres Auriliums II, 481. 496. A. 2; 592. 642. Jus intercedendi II, 263 ff. 267. A. 2; 607 A. III, 11. 109; seine spätere Ausdehnung III, 156 f. Jus prensionis II, 265. A. 2—4. III, 87. A. 3. Jus agendi cum plebe II, 267. Ihr Haus Tag und Nacht offen II, 261. A. 5; 532. Ohne imperium und Auspicien II, 384. A. 1; 514 f. A. 4; 547. 549. Keine Victoren, sondern viatores II, 260. A. 3; 540. 556. Tribunen in den Tributcomitien III, 84 f. Recht, den Senatssitzungen anzuwohnen II, 265 f. III, 85. 157. A. 3. Theilnahme am Senat bei Dio Cassius I, 124. Ihre Anklagen gegen Patricier II, 282. 386 ff. 470. 508 f. 521; seit 278 b. St. II, 530 ff. 558. 576 ff. 581. 603 ff. III, 41. 89. 148. 158 ff. 169 f.; ihre Capitalanklagen bei den Centuriatcomitien II, 549. A. 4; zur Rechenschaft gezogen und bestraft III, 160. 172. Ihr Wahlmodus I, 643. A. 1. II, 19. 273. 538. 601 A. III, 66. A. 1; 94 f. Wahlen vor dem publicischen Gesetz II, 542—553. Gesetz über ihre Wahl II, 552. A. 2. III, 74 f. 148. Ex singulis classibus gewählt II, 550 f. Amtsantritt vor dem Decemvirat II, 238 f. 539; in der späteren Zeit II, 239. III, 153. A. 7. Wahl der ersten

I, 622. A. 8. II, 271. A. 1; 546. 552. Namen der erstgewählten II, 272. A. 2. Ihre Zahl II, 270 ff. 550 f. A. 2. Vermehrung von fünf auf zehn II, 594—597. Zehnzahl bei Cicero I, 95. Agrarische Agitation nach dem cassischen Adergesetz II, 478 ff. A. 3; 495 ff. 558; nach dem gall. Unglück i. J. 366 u. 367 III, 283. Tribunen vom Senat um Hilfe gegen die Consuln angerufen II, 142. A. 2. III, 158; treten gegen Consuln und Consultribunen auf III, 158. Zwiespalt unter ihnen, von Patriziern gestiftet II, 646 f. Uebereinkunft i. J. 298 II, 597. A. 1. Tribunen während des Decemvirats III, 21. A. 1; 49; nach dem Sturz der Decemviren III, 66 f.; im Zeitraum nach dem Decemvirat III, 176 Patrizische Tribunen i. J. 306 III, 14. 94. 148. Decret i. J. 344 (Liv. IV, 53) II, 597. A. 2. Bei der Einführung des Solbes III, 166. Wahl i. J. 353 III, 147.

Tribuni plebis vitio creati III, 83. A. 2.

Tribunicische Gewalt, ihre Entwicklung II, 398. III, 109. 156 ff.

Tribunicische Rogationen, ihr Verlauf II, 559 f. III, 84. 94. A. 2.

Tribunos appellare, provocare ad — II, 261. A. 2.

Tribunus Celerum I, 52. 389. A. 13; 528. 647. A. 3; 663. II, 71 f. A. 4; 97 f. A. 4. Tribunus Celerum u. Magister Equitum II, 92. 125. .

Tribus, Etymologie I, 497. A. 1; 736. A. 2; 745; zweifache Bedeutung des Ausdrucks I, 516. 610. 735 f. A. 7; 745. II, 441. Zwei Stammtribus I, 590; drei Stammtribus I, 67. 107. 110. 450. A. 2; 497 ff. 513. 518. 582 f. 609 ff. 736. A. 2. III, 7; ihre successive Vermehrung I, 504; ihre Verdopplung I, 623. A. 3; 685 ff. Tribus u. Rittercenturien I, 686. A. 2.

Tribus u. Phylen I, 252. 500 f. 609. 782. Locale Tribus, ländliche und städtische I, 735 f. A. 7. II, 189. 256. A. 1; ländliche, = Regionen I, 736. A. 2; städtische und ländliche bei Livius I, 107; die ältesten Landtribus tragen gentilicische Namen II, 442 f. A. 7; 661. A. 2. Zahl der seroischen und ihre Verminderung i. J. 259 I, 737. A. 2. II, 188 f. A. 6; 681 f. Zahl bei der Verurteilung Coriolans II, 352 f. A. 4. Im Jahr 367 vier neue gebildet aus übergetretenen Besetzern u. Capenaten II, 682. III, 208. A. 7; 278. Grundsatz bei der Bildung neuer Tribus für aufgenommene Fremde III, 278. Die für die Tribus bestimmten Räume bei der Abstimmung II, 565. A. 2; 575. A. 4; 648. A. 5. III, 172.

Tribus Claudia II, 58. A. 3; 442 f. A. 7.

Tribus Horatia II, 661.

Tribus Scaptia III, 99.

Tribus non explere III, 94. A. 1.

Tribu movere III, 121. 141.

Tribuseintheilung, u. die Patrizier I, 738. III, 7. 10. 172.

Tribusnamen, angeblich tuscischen Ursprungs I, 500.

Tribus = Comitien, Competenz I, 624 f. 738. II, 85. A. 4; 147. A. 2; 168. 179 f. 273. 277. 284. 384. A. 1; 508 f. 552. 555. 563. 640. III, 66 f. A. 1; 79. 98 f. Verlauf und Einrichtung II, 563—565. III, 84. 94. A. 2; 172. 279. Als concilia plebis bezeichnet II, 85. A. 2; 561 f. Ihre Stätte II, 564 f. III, 290. A. 4. An den Kundinen abgehalten I, 606. II, 284. 564. A. 2. Störungen durch die Anwesenheit der Patrizier und Vorkehrungen dagegen II, 554 f. 556. A. 2; 558. A. 1; 575. 582. 603 f. A. 7; 647 ff. III, 172. Ihre Geschichte bis zum publicischen Gesetz II, 557—561; nach dem publicischen Gesetz II, 559;

- bis zum Decemvirat und nach dem valerisch-horazischen Gesetz III, 75 ff.; während der Decemviralregierung III, 11; ihre erhöhte Bedeutung in Folge des valerisch-horazischen Gesetzes III, 83 ff. Als Gericht über Patrizier II, 384 ff. 508 f. 562. 577 ff. 603 f. III, 41. 89. 160. 170. Als Wahlversammlung II, 137. 139. 538. Wahl der Quästoren III, 85 f. 156. Ihr Recht der Ertheilung des Bürgerrechts III, 264. A. 1. Stimmrecht der Patrizier II, 561—563. 649. A. 1. Ihre Auspizien III, 83 f. A. 2. Tributcomitien bei Livius I, 107. 109. A. 27. II, 12. 554; bei Dionysius I, 102.
- Tributum** I, 621. 736. 751 f. A. 1—3. II, 108. 213. A. 1; 453 f. 454. A. 5. III, 164. 223. 282 f. 304 f. Maßstab seiner Umlegung II, 210. III, 301.
- Tributum** zum Ersatz des gallischen Löfegeldes u. f. w. III, 267. 282 f. 301. A. 3.
- Tributum temerarium** III, 301. A. 3.
- Tricrium** im cassischen Vertrag II, 328. A. 9.
- Trinoctium** III, 18. 32.
- Trinundinum** II, 563. A. 6; 565. A. 5. 6; 649. III, 89. A. 1; 94. A. 2.
- Triumphe**, Pomp derselben I, 278. A. 29. III, 228. A. 1. Insignien ebb. 251 f. A. 3. Vom Senat zuerkannt oder den Tribus III, 81. 92.
- Triumphirender** Feldherr, darf vor dem Triumph die Stadt nicht betreten III, 92. A. 1.
- Triumphzüge** II, 529 f. A. 3.
- Triumviri agro dando** II, 414. A. 1.
- Triumviri capitales** II, 135. A. 3.
- Trogus Pompejus** I, 116. III, 268.
- Troja**, Zeit des Falls I, 409 f.
- Troja**, das latiniſche I, 291 f.
- Troja**, Hügel in Epirus I, 301. A. 13.
- Trojaniſche** Sage bei Nönius I, 85.
- Troische** Colonie in Latium, Sage von dieser I, 65. 279 ff. Troische Familien Roms I, 334 f.
- Truppenaushebungen** von den Tribunen verhindert II, 128 f. A. 3; 496 f. 499. 514 f. A. 4; 575. 592. 597. A. 2; 713. 741. 743. III, 109. 156. 162. A. 5; 166. 304. Mittel der Consuln sie zu erzwingen II, 128 f.
- Tubilustrien** I, 359. A. 17.
- Tugurium Faustuli** I, 394. A. 24.
- Tullia** I, 114. 708. A. 1.
- Tullianum** I, 70. 607 f.
- Tullier** I, 537. II, 353. f. A. 2.
- Tullius**, volkſiſcher Gentilname II, 353 f. A. 2.
- Tullus Hostilius** I, 568—598. Stifter der Luceres I, 583. Stifter der Fetialen I, 555. A. 1. Seine Wohnung I, 574. A. 3; 583. A. 1. II, 49. A. 1. Beförderer des Kriegswesens I, 581. A. 2. Krieg mit Alba Longa I, 569 ff. 583 ff. Ueberſiedlung der Albaner nach Rom I, 574 f. 590 ff. III, 124. A. 5. Sein Verhältniß zu Latium I, 576 f. 577. A. 2; 731. II, 292. A. 1; 294. 331. A. 1. Kampf mit den Sabinern I, 478 f. Krieg mit Veji I, 572 f. 577. A. 2. II, 739. Sein Tod I, 578. A. 2; 581 f. A. 2. 5. Charakter der Sagen über ihn I, 55. Tullus Hostilius und Romulus I, 248. 569. A. 2; 580 f. A. 2.
- Tunica Palmata** I, 278. A. 30. III, 228. A. 1.
- Turnebus** I, 133.
- Turnus** I, 216. 284 ff. 329 ff. Name I, 331. A. 7. Etruskiſcher Lucumo I, 331.
- Turnus Herdonius** I, 767 f.
- Turs**, Wortſtamm I, 173. A. 11.
- Tuscanicum** I, 275.
- Tuscer**, Ableitung des Namens I, 265.
- Tusciſche** Künstler I, 277 u. A. 23.
- Tusculaner**, Hilfsſchaar gegen Appius Herdonius II, 587; ſehen um Hüſe

- gegen die Aequer i. J. 304 III, 48; machen i. J. 311 die Ardeaten des Clidius nieder III, 130.
- Tusculum**, Gründung durch Telegonus I, 310 f. A. 6. 21; von Rom unabhängig I, 731; unter Octavius Mamilius, s. Krieg mit Rom II, 196 f.; im cassischen Vertrag II, 328. A. 7; 684. Die Burg 295 b. St. von den Aequern erobert II, 720; i. J. 297 bedrängt II, 730; gewährt dem römischen Heere i. J. 305 Schutz III, 181.
- Tuscus**, Vicus I, 511 f. II, 57.
- Tutula**, ihre Kist III, 273. 275.
- Typhöus** u. Cacus I, 372.
- Tyrrha**, lybische Stadt I, 261.
- Tyrrhener** I, 254 ff. Ableitung des Namens I, 264 f. Sporadisches Vorkommen des Namens I, 167. Tyrrhener in Lydien und Italien I, 261. Pelasgische und in Italien I, 262 ff. Verjagen den Mezentius I, 290. Als die Schaaren des Gales Vibenna I, 719.
- Tyrrhenia** I, 402.
- Tyrrhenien** u. die Pelasger I, 156.
- Tyrrhenische Pelasger** I, 257 ff.
- Tyrrhenische Piraten** III, 230. A. 2.
- Tyrrhenos** I, 157. 253 ff.
- U.**
- Ueberlieferungen**, römische, meist ätiologische Mythen I, 69 ff.
- Ueberschwemmungen** der Campagna III, 219 ff.
- Ulysses**, entwendet das Palladium I, 332 f.; seine drei Söhne von der Circe I, 403; in italischen Gründungssagen I, 310. A. 16.
- Umbrier**, ihre Sprache u. Stamm I, 176 f. u. A. 1. Umbrier, die ursprüngliche Bevölkerung Etruriens I, 270. A. 12. 13.
- Umbriſch** = sabinisch = osciſch = latinische Sprachfamilie I, 175 f.
- Uncialfuß** I, 762. II, 214. A. 1. III, 78. A. 3. Einführung durch die 12 Tafeln, bei Tacitus I, 115. A. 2. II, 214. A. 1.
- Unglücksjahre**, moralische Folgen II, 620 f.
- Union** der beiden Niederlassungen auf dem Palatin und Quirinal I, 488 ff.
- Urkunden**, monumentale der vorgallischen Zeit I, 18—21; auf dem Wege der schriftlichen Fortpflanzung überlieferte 23 ff.; in der gallischen Zerstörung III, 270 f.
- Urnen**, bei der Abstimmung der Tribus II, 648. A. 6.
- Ursinus** I, 119. A. 3; 133.
- Ursold**, über die Aeneasſage I, 281.
- Ufucapio** III, 30. 33.
- Utica**, Nanius stirbt dort I, 84.
- V.**
- Valentia** = Roma I, 400. A. 6; 404. A. 33.
- Valeria**, Schwester des Poplicola II, 383. A. 2.
- Valeria**, Tochter des Poplicola, angelegliches Standbild I, 23.
- Valerier** I, 247. 695. II, 504. A. 5; nach der Vertreibung der Tarquinier II, 83 ff. 87. Ihre Rolle in den Sabinerkriegen der ältesten Republik II, 733 f. Ihre Familienschriften und Verherrlichung in der Tradition II, 8. 125 f. A. 4; 138. 144. A. 2; 734.
- Valerius V. Poplicola** I, 785. II, 458. 734. A. 2; in Collatia I, 778; seine Rolle nach der Vertreibung des Tarquinus II. II, 83 ff. Consul nach des Collatinus Entſetzung II, 44. 48 ff. 67. Seine Senatsergänzung II, 143. A. 3. 4; 144. A. 2; überträgt den Criminalquästoren die Verwaltung des Schazes II, 134. A. 1; führt die Bewerbung ums Consulat ein II, 148 f. 511. Seine Consulats III, 43. Sein Haus auf der Velia I, 726. II, 48 f.

83. A. 2; 87. A. 4. Sein Tod II, 59 f.
- Valerius M., Bruder des Poplicola, Dictator bei der ersten Secessio II, 51. 63. 89 f. 94. A. 2; 199. A. 2; 230. A. 2; 238. 246 ff. 247 f. A. 4; 641. 734. A. 1. 5; sein Sieg über die Sabiner II, 733. 734. A. 5.
- Valerius P., Sohn des Poplicola, Consul 279 u. 294. II, 199. A. 2; 248. 518. 585 ff. A. 1; 591. A. 3; 733. 734. A. 4; 754; fällt bei der Erstürmung des Capitols II, 587. III, 48. A. 1. Seine Bestattung II, 60. A. 5; 591. A. 1. 3.
- Valerius M., Sohn des Poplicola II, 199. A. 2.
- Valerius, Manius, Sohn des M. Valerius, erster Dictator II, 88. 124. A. 1; 125 f. A. 4; 248. A. 4.
- Valerius M., Sohn des Dictator, Consul 298 b. St. II, 199. A. 2.
- Valerius L., Quästor i. J. 269 II, 86. A. 1; 464. 504 f. A. 5. Consul 271 b. St. II, 469. 494 f. 666 f. A. 5; 713. Consul i. J. 284 II, 483. A. 1.
- Valerius L., S. b. P., Gegner der Decemviren III, 48 f. A. 1; 64 f. Consul i. J. 305 III, 67. 78. A. 1; sein Sieg über die Aequer III, 92. 181.
- Valerius Antias, Annalist, I, 90 ff. 110. A. 34; 120. A. 8; 121. A. 18; 527. II, 6. 9. 11. 144. A. 2; 394. 689. 695. A. 7; 717. 730. Urheber der erdichteten Censuszahlen II, 690.
- Valerius Maximus I, 116. 130.
- Valerius Messala, s. Commentar zum Zwölfstafelgesetz III, 28. A. 1.
- Valerius I, 119. A. 3.
- Varro, M. Terentius I, 14. 126 ff. Verzeichniß der varronischen Schriften I, 127. A. 6; de lingua latina I, 126 f. A. 4. Aborigines I, 199. A. 4; 202; de vita populi romani I, 128; de gente populi romani I, 128; de familiis trojanis I, 16. A. 6; 128. A. 13; 283. A. 1; 335; libri rerum urbanarum I, 128; antiquitates rerum humanarum et divinarum I, 127 f. Aetia I, 128. Seine Commentatoren I, 133. Bruchstück aus den commentarii consulum I, 28. Varro von Livius nicht benützt I, 112. Quelle des Plutarch I, 54. 120 f. A. 11. 14. Sein Zeugniß über alte Lieder bei den Römern I, 54; über die Aboriginer I, 206 f.; über die Sprach-Eigenthümlichkeiten der Sabiner I, 179; leitet lateinische Worte aus griechischen ab I, 359. A. 18; über die gens I, 612. A. 2; benützt die alten Chroniken II, 4. R. R. I, 2. 9. II, 421 f. A. 4.
- Vates = Dichter I, 59. A. 1.
- Vaticum II, 740. A. 1.
- Vatry, Abbé, über die troische Colonie in Latium I, 280.
- Vecilius, Berg III, 181.
- Vectigalien II, 210. A. 5; 409 f. 433 ff. 453 f. Wiedereinführung der Nutzungssteuer vom ager publicus im Zusammenhang mit der Einführung des Goldes II, 437.
- Veji, seine Lage, Umfang, Bevölkerung u. s. w. II, 736—739. III, 170. A. 3; 208. 224. Kampf mit Rom I, 588. Zusammenstellung seiner Kriege mit Rom III, 209. A. 3. Krieg des Romulus I, 51. 64. 519. 529 f. II, 739. III, 209. A. 3. Kriege des Tullius Hostilius I, 572 f. 577. A. 2. II, 739. III, 209. A. 3; die Stadt von Tullius Hostilius belagert I, 577. A. 2. II, 331 f. Krieg des Ancus Marcius I, 601. A. 4. 5. II, 739. III, 209. A. 3. Krieg des Servius Tullius I, 706. A. 2. II, 739. A. 5. III, 209. A. 3. Seine Rönige II, 71. Veji für den vertriebenen Tarquinius II. II, 47. 739. III, 209. A. 3. Vejentische Gaue, ihre Herausgabe im Frieden mit Porsetenna II, 181. 187 f. 194. Vejentischer Krieg,

- f. anfänglicher Charakter II, 695. III, 222. Krieg i. J. 271 II, 375. 713. 740. III, 209. A. 3; sein Motiv II, 501. 503. 522. 642. 713. 741. Krieg v. J. 271—280. III, 205 f. Krieg 273 u. 274 b. St. I, 15. II, 496—498. 519 f. 666 f. A. 5; 741—746. III, 5. A. 2. Feldzug i. J. 275 II, 746. Krieg i. J. 276 u. d. f. II, 482. 522. 747 ff. Vejenter am Cremera geschlagen i. J. 276 II, 747; bebrängen Rom i. J. 277 nach dem Untergang der Fabier II, 753 f. Niederlage auf dem Janiculum i. J. 278 II, 754. Krieg i. J. 279 und Waffenstillstand 280—317 II, 754 f. Wiederausbruch des Kriegs i. J. 317, Bund mit Sibenä III, 195 f.; 209. A. 3. Waffenstillstand i. J. 319 III, 198. Krieg i. J. 328 III, 202 f. 209. A. 3. Zwanzigjähriger Waffenstillstand i. J. 329 III, 185. 204. Niederlage i. J. 331 III, 159. Letzter vejentischer Krieg, Anlaß und Motiv III, 204. 209. 221 ff. Machtverhältnis Roms und Vejis 205 ff.; Eröffnung und Verlauf III, 209 ff.; die zwei ersten Jahre III, 209. 217. Krieg i. J. 351. 352 III, 148. 160. 210. Art der Kriegsführung u. Belagerung II, 524. A. 4. III, 116. 165. 210 f. 222 ff. Königswahl in Veji III, 206 f. Vejentischer Tarusper III, 212 f. 213 A. 219 f. Fall Vejis III, 170. 207. 213. 215. Rückwirkungen III, 192 f. Vejentische Landschaft dem römischen Staat einverleibt I, 271. III, 166. 170. 176. 278. Zweimaliger Antrag auf Uebersiedelung von Rom dahin II, 630. 647. 738. III, 79. A. 4; 166. 170 ff. 275 f. Zuflucht des geschlagenen Heeres nach der Schlacht an der Allia III, 241 f. 248. 255. 263 ff. Camill in B. III, 265. Abbruch und Verschwinden der Stadt II, 736. III, 277. Vejenter erhalten das römische Bürgerrecht III, 278.
- Bejovis I, 249 f. A. 7. 10. 11; 275. 460. A. 3. 4; 466. A. 8.
- Belabrum I, 395. 673. 800.
- Belia I, 360. 459. 464. 682 f. 726. II, 46. A. 6.
- Beliträ, volksrömische Stadt und römische Colonie 260 u. 262 b. St. II, 230. 324. A. 3; 328. A. 10; 363. 455 f. A. 10; 487. A. 2; 489 f. 588. 704. 706; im cassischen Vertrag II, 328. A. 10; 706. Schauplatz des Volkskriegs i. J. 267 II, 374. 709; röm. Colonie i. J. 350 III, 190; fällt ab i. J. 361 III, 194.
- Beneter I, 170. A. 2; 261. 310. A. 14. Einfall ins gallische Land III, 261.
- Bennonius, Annalist I, 90.
- Venus Cluacina oder Cluflia I, 488. A. 1. II, 186 f. A. 4. 5. III, 57. A. 1; ihr Sacellum ebd.
- Venus Equestris II, 186. A. 6.
- Venus Marina, ihr Cult in Latium II, 187. A. 1.
- Venus Murcia I, 488. A. 1.
- Ver sacrum I, 240 f. A. 1. II, 254. A. 1.
- Veranius, Grammatiker I, 61. A. 9.
- Verfassung, die älteste I, 609 ff.; älteste der Republik II, 102 ff.
- Verfassungsentwicklung der Römer II, 92. 268 f. III, 306. Erinnerung an die Hauptmomente derselben bei den ältesten Schriftstellern I, 67 f.; Vorstellung davon bei Livius I, 107.
- Verfassungsgeschichte, römische I, 152. A. 4.
- Verna I, 492. A. 18.
- Verrius Flaccus, Antiquar I, 112 f. III, 246. A. 2; 280. A. 4; hat die Priesterannalen in den Händen gehabt I, 11. 127. II, 4; gibt Sätze aus der cassischen Vertragsurkunde II, 307 f. 323 f.
- Verrugo, Burg im Volksland II, 523 f. A. 5. III, 182. 189. A. 5; 193 f. Schlacht i. J. 331 III, 159.

- 186; von den Römern erobert i. J. 345 III, 189; wieder verloren i. J. 347 III, 190; i. J. 360 194. A. 3.
- Verschwörung in Rom für den gestürzten Tarquinius II. II, 44 f. 73.
- Verschwörungen der Sklaven i. J. 253 und 254 II, 130. A. 3. Verschwörung, bacchanalische s. das.
- Versura II, 214. A. 1.
- Vertragserkunden, römische II, 97.
- Vertumnus I, 275. s. Voltumnus.
- Vesta I, 216. 332. 385. 429 f. 432. 553. A. 3. II, 295. A. 2; sabinischer Ursprung I, 249; ihr heiliges Feuer I, 544. A. 1; 655. A. 3; feierliche Opfer I, 318. A. 8.
- Vesta Albana I, 587 f. A. 4.
- Vestacult, Einsetzung und Charakter I, 525. A. 12; 544. A. 1; 552 f. A. 1; 554 A. 1. 2; 556. 561. A. 2; 562. A. 1.
- Vestabienst, lavinischer I, 329.
- Vestalinnen I, 376. 382. 384. 412. 474. 486. A. 13; 543 f. A. 1; 553. 554. A. 2; 648. 726. A. 8; III, 17. A. 2. Ihre Flucht beim gall. Einfall III, 250. Zahl I, 514. A. 24; 594. A. 2; 693 f.
- Vestatempel I, 554. A. 2; 561. A. 2; 562. A. 1; seine Bedeutung für Rom I, 317. 333. 490 f. II, 108 f. A. 3; seine Heiligtümer beim gall. Brand vergraben I, 9 f. III, 250. Brand unter Commodus I, 334.
- Vestiner I, 242. A. 1.
- Veto, bei Livius II, 264. A. 1.
- Vettius, Mugur I, 276. A. 16; 441.
- Vettius Messius, Volkst. II, 693. III, 184.
- Veturia II, 360. 363. A. 1; 382 f.
- Veturius C., Consul i. J. 299, von den Tribus verurtheilt II, 604 f.
- Veturius Sp., Decemvir III, 24. A. 3.
- Vica Pota III, 239. A. 1.
- Vici und Magister Vici I, 735. A. 4; 737.
- Vico I, 136 ff. 146. 279; über die Plebs I, 632. A. 5.
- Vicus Cyprius I, 709. A. 2; 732. A. 2.
- Vicus Jugarius II, 584. A. 2.
- Vicus Sceleratus I, 709. A. 2; 732. A. 2. II, 529. A. 2.
- Viergespann, weißes III, 228. A. 1.
- Vinder III, 58.
- Vindictae und Vindicias dare III, 54. A. 1; 59. 63. A. 3; 87.
- Vindicius und vindicta II, 44. A. 3.
- Viminal, zur Stadt gezogen I, 705. 727. A. 1.
- Virgil, Aeneide, politischer Nebenwed I, 336. A. 17; über die troische Niederlassung I, 289 ff.
- Virginia und ihr Proceß III, 52 ff.
- Virginia, Gemahlin des Voltumnus, Consul i. J. 458 III, 104. A. 4.
- Virginier, plebejische III, 52. 108. A. 1.
- Virginus L., Consul i. J. 275, Zug gegen Beji II, 746.
- Virginus A., Consul i. J. 278 II, 753 f.
- Virginus A., Tribun i. J. 293—297 und Ankläger des Raso II, 576 ff. III, 52 f. 88. A. 1; 108.
- Virginus L., Vater der Virginia III, 52 ff. 53. A. 2; erregt Aufstand im Lager 64; zum Tribunen gewählt 66; Ankläger des Appianus Claudius III, 87 ff.; bei Cicero I. 96.
- Virginus L., Consulartribun i. J. 352 III, 148. 160. 210.
- Vitellia II, 357; römische Colonie III, 168 f. A. 1; 194; von den Aequern erobert III, 194.
- Vitellier I, 786.
- Vitellius, zwei Gebrüder, Verschworene für Tarquinius II. II, 44.
- Vitio creati magistratus danken ab II, 628. A. 4; 629. A. 1. 2; 636. 644 f. III, 125. 303.
- Vitium, beim Vahact II, 103.

- Volcanus** I, 249.
Volero Publilius II, 128 f. A. 3; 175. A. 3.
Völkerecht, der Gesandten III, 235.
V. 4. Völkerechtlicher Grundsatz über ein Föbuz mit einem König II, 195 f. A. 4.
Volks-Epos und Poesie bei den Römern I, 53 ff. A. 2; 61. A. 8.
Volksfagen, über die erste Zeit der Republik II, 9 f.
Volksversammlung, unter den Römigen I, 651. 663 ff.
Volkszählungen I, 30. II, 679 ff.
Volnius, etruskischer Tragödiendichter I, 500 f. A. 6.
Volscius M., Zeuge gegen Käso i. J. 293 II, 577 f. 588. 650; sein Proceß i. J. 295 II, 138 f. A. 4; 140. A. 2; 537. 580 ff. 641. III, 41.
Volfinii, Einfall i. J. 362, Niederlage und Waffenstillstand III, 233.
Volsker, Sprache und Stamm I, 176. 178; ihre Wohnsitze II, 696 f.; ihre Verfassung II, 699. Hülfe gegen die Trojaner I, 290. Krieg des Tarquinius II. I, 770. II, 700. Volsker u. Latiner zur Zeit der Schlacht am Regillussee II, 703 f. Bündniß der Volsker mit den Aequern II, 708. Volsker und Aequer, Kriege mit ihnen II, 691—731; ihre lange Dauer und Art der Kriegführung II, 693 ff.; ihre Geschichte entstellt I, 44. II, 692. 716 f. Darstellung bei Livius I, 113. II, 692. Feldzüge i. d. J. 251—259 I, 13. 114. II, 3. 69. 226 f. 307. A. 4; 701 ff. Krieg unter Attius Lullius i. J. 265 und 266 II, 706 f. Feldzug i. J. 267 II, 709 ff. Einfall i. J. 270 in Latium II, 345. A. 2. Feldzug i. J. 271 II, 666 f. A. 5; 713. Feldzug i. J. 276 II, 343. Feldzug i. J. 283 II, 666 f. A. 5; 714. Krieg i. J. 292 II, 695. A. 7. Volsker nach der Niederlage auf dem Agibus i. J. 323 III, 185. Schlacht bei Verrugo i. J. 331 III, 186. Feldzug i. J. 346 III, 189. Feldzug i. J. 348 III, 190. S. zu d. Art. u. Aequer und Volsker.
Volskerland, Anhänger des gestürzten Tarquinius daselbst II, 360.
Volksfischer Dialect, seine Grenzen I, 183.
Volksfische Grenzstädte gegen Latium I, 196.
Volturna, Tempel, Versammlungsort der Etrusker II, 290. A. 3. III, 207.
Volumnia II, 360. 363. A. 1; 383. A. 2.
Volumnius, Consul i. J. 458 III, 104. A. 4.
Vorromulische Niederlassungen auf römischem Boden I, 349 ff.
Vortumnus I, 174. A. 11; 249 f.
Vulcanal I, 489. A. 5.
Vulso, Cognomen III, 149. A. 3.
- W.**
- Wachsmuth** I, 151. A. 4; II, 32; über die Aeneasfage I, 281.
Wagen, Recht in der Stadt darauf zu fahren III, 229. A. 4.
Wahlcomitien, entscheidender Einfluß des vorsitzenden Magistrats III, 143. A. 2; 144. A. 1; von Tribunen verhindert III, 144. 157. A. 7.
Waldstimmen I, 232 f. A. 31. II, 47.
Weide, gemeine, Antheil der Plebs an ihr II, 435 f. A. 6.
Weissagung der römischen Welt Herrschaft I, 699. A. 1.
Winter, kalte III, 146. 151. 179. 220.
Wittwen und Waisen, entrichten das aes hordearium I, 758. 760.
Wölfin, säugende I, 51. 423 ff.; ihr Standbild I, 22. 385. 392. A. 11; 413. 424 f.; ihre Umdeutung I, 397 f.
Wolf, symbolische Bedeutung I, 360 ff.

- Thier des Mars I, 228. A. 1; 241. A. 2; 332. 361. 415.
- Æ.**
- Xanthus, lydischer Geschichtschreiber I, 254. 260.
- ß.**
- Zahlungsgesetze, in den politischen Einrichtungen und Einrichtungen des Alterthums II, 300 f.
- Zehnmänner, für Abfassung der Gesetze II, 608 ff.
- Zehnte, der Beute dem Apollo gelobt und dargebracht III, 214. A. 2; 229.
- Zenobotus, der Trögenier I, 120. A. 7; 178. A. 6.
- Zeus Lykaios I, 361. 393.
- Ziege, symbolischer Charakter I, 533. III, 274 f. A. 5. Ziegenfell u. Riemen daraus ebb.
- Ziegensumpf I, 519. A. 2; 533 f. A. 12. 21; 535. III, 275.
- Zinse, ihre Auffassung in alter Zeit III, 288.
- Zinsfuß, ältester II, 214. A. 1. III, 286. A. 2.
- Zinsmarimum ebb. u. III, 78.
- Zonaras I, 125. A. 5. II, 134. 138. 513 f. 554; über den Tod des Manlius III, 298 f.; excerpirt den Dio Cassius ebb. A. 1.
- Zünfte, in den deutschen Freistädten II, 674—679.
- Zweikampf, im Alterthum I, 586. A. 2.
- Zwillinge und die Wölfin I, 22. 184 ff. 413. Zwillingspaar der Gründer Roms, symbolische Bedeutung I, 417.
- Zwölf Tafeln, die Originaltafeln, die spätere Urkunde und deren Bruchstücke III, 26 ff. 270; beim gallischen Brand I, 20. III, 270; die Tafeln von Erz I, 37. A. 6.
- Zwölf Tafelgesetze, in Centuriatcomitien beschlossen II, 146. A. 3. Bestimmungen über das Criminalrecht III, 9. 41. 160; über den Status einer Person betreffende Prozesse III, 60; über Schulrecht II, 224. III, 35 ff.; über Familienrecht III, 32 ff.; Verbot des Conubiums zwischen Patriciern u. Plebejern III, 46 f.; über Leichenfeierlichkeiten III, 34 f.; über den Zinsfuß? II, 214. A. 1. III, 286 f. A. 2. Die Supplementtafeln III, 46 f. Die Zwölf tafelgesetze in den Schriften der Antiquare I, 126.





